

Kinzig

Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter

Kriminologische Forschungsberichte

Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht
und Günther Kaiser

Band K 138



Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

DIE LEGALBEWÄHRUNG GEFÄHRLICHER RÜCKFALLTÄTER

Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts
der Sicherungsverwahrung

Jörg Kinzig



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-107-6>

Alle Rechte vorbehalten

© 2010 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.
<http://www.mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin
<http://www.duncker-humblot.de>

(Umschlaggestaltung: E. Fiegel/SZ Photo).
2., überarbeitete Auflage 2010

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim
Printed in Germany

ISSN 1861-5937
ISBN 978-3-86113-107-6 (Max-Planck-Institut)
ISBN 978-3-428-13489-2 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706

Geleitwort

Die vorliegende Untersuchung zur Legalbewährung nach Sicherungsverwahrung fällt in einen Forschungsschwerpunkt des Instituts, der sich gefährlichen Straftätern widmet und der im Forschungsprogramm auch die strategische Ausrichtung auf die Untersuchung der Risikogesellschaft und des Risikostrafrechts konkretisiert. Mit dem Bericht zur Legalbewährung nach Sicherungsverwahrung wird ein Projekt abgeschlossen, das in einer ersten Phase auf Fragestellungen der Anordnung und Vollstreckung der Sicherungsverwahrung konzentriert war und nunmehr die Legalbewährung nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung thematisiert. Das Projekt entstand in einer Zeit, in der eine kritische Betrachtung der Maßregel der Sicherungsverwahrung überwog und Forderungen nach der Abschaffung ihre Tagesordnung bestimmten. Noch in der ersten Hälfte der 1990er Jahre war es fast undenkbar, dass der Sicherungsverwahrung noch eine praktische Zukunft beschieden sein sollte. Der Wandel im rechtspolitischen Umgang mit der Sicherungsverwahrung ist Ausdruck einer zunehmenden Orientierung des Strafrechts an der Kontrolle von Risiken, an der Gefährlichkeit von Straftätern und einer damit einhergehenden Ausrichtung an Sicherheit und Sicherheitsgefühlen. Die schrittweise Ausweitung der Sicherungsverwahrung seit dem Gesetz zur Bekämpfung schwerer Sexualkriminalität im Jahr 1998 und schließlich die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende und der nachträglichen Sicherungsverwahrung für jugendliche Straftäter belegt die Neubelebung einer aus kriminologischen Perspektiven eher fragwürdigen Sanktion.

Der Forschungsbericht demonstriert den erheblichen Aufwand, der allein auf die Rekonstruktion der Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen von Sicherungsverwahrten (und ihrer Vollstreckung) auf der Grundlage von Bundeszentralregisterauszügen entfällt. Er verweist zudem auf die Problematik der Beurteilung der Sicherungsverwahrung unter Effizienzgesichtspunkten. Die Verwendung eines Kontrollgruppendesign war bereits für die Fragestellung der Anordnung und Vollstreckung von grundlegender Bedeutung. Die Untersuchungsanordnung erlaubte nun für die Untersuchung des Rückfalls eine vergleichende Einschätzung, die sich aus dem Kontrast zu einer Kontrollgruppe ergibt, für die jedenfalls die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorgelegen haben. Die Daten zur Legalbiographie belegen nachdrücklich, dass es sich bei Sicherungsverwahrten um eine

Gruppe handelt, die aus einer extremen Auswahl entsteht und die auch von den Inhaftierungszeiten und dem Entlassungsalter her gesehen besonders herausgehoben ist. Die im Forschungsbericht gezogene Bilanz der Sicherungsverwahrung fällt aus normativen und empirischen Perspektiven ernüchternd aus. Sie bietet Anlass für eine evidenzgestützte Kriminalpolitik.

Professor Dr. Dr. hc Hans-Jörg Albrecht

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Referent der Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg/Brsg. begonnen und nach meinem Wechsel auf einen Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen abgeschlossen.

Bedingt durch diese berufliche Veränderung, aber auch durch die gleichzeitige Arbeit an meiner Habilitationsschrift, Lehrstuhlvertretungen sowie Berufungsverhandlungen konnte sie nicht ganz so zügig abgeschlossen werden, wie ich das eigentlich erhofft und gewünscht habe. Dieser Umstand ist jedoch nicht nur nachteilig, war ich dadurch in der Lage, über den empirischen Teil der Untersuchung hinaus die stürmische Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung während einer Dekade in der Zeit von 1998 bis zum Jahr 2008 nachzuzeichnen.

Am Entstehen dieser Arbeit hatten mehrere Personen einen gewichtigen Anteil. Für die Unterstützung beim Datenzugang danke ich den beteiligten Justizministerien aus Baden-Württemberg, Bayern sowie Nordrhein-Westfalen, für die Zurverfügungstellung der Bundeszentralregisterauszüge der (früheren) Dienststelle Bundeszentralregister beim Generalbundesanwalt, namentlich Frau Rosenfeldt.

Um die Datenaufnahme und Dateneingabe haben sich Frau Dr. Beate Mehlin, Frau Dr. Anna Luczak und Herr Malte Dembek verdient gemacht. Bei der Datenauswertung war Herr Michael Würger eine große Hilfe.

Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand 1. März 2008.

Dieser zweiten Auflage wurde ein Nachtrag angefügt, der die erweiterte schriftliche Fassung einer Stellungnahme enthält, die ich Anfang September 2010 auf einer Sachverständigenanhörung des Bundesministeriums der Justiz zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht abgegeben habe. Die genannte Neuordnung wird auch durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Dezember 2009/Mai 2010 in Sachen M. gegen Deutschland erforderlich.

Ich widme diese Arbeit meinem im letzten September verstorbenen verehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser, über den ich zur mich heute noch beschäftigenden Fragestellung einer gerechten Sanktionierung gefährlicher Straftäter gekommen bin.

Tübingen, im September 2010

Jörg Kinzig

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Geleitwort	V
Vorwort	VII
Einleitung	1
Teil A: Die rechtliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung seit Mitte der 90er Jahre	7
KAPITEL 1: Die verschiedenen Gesetzgebungsphasen bis zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jahre 2004	9
1.1 Die Entwicklung bis zum Gesetz zur Bekämpfung von Sexual- delikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 Phase 1)	9
1.1.1 Wesentliche Neuerungen im Bereich der Sicherungs- verwahrung	12
1.1.2 Die neue fakultative Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 3 StGB) im Spiegel der Rechtsprechung	14
1.2 Landesrechtliche Gesetze und vorbehaltene Sicherungsverwahrung (Phase 2)	17
1.2.1 Die neue landesrechtliche Unterbringung	17
1.2.1.1 Das baden-württembergische Gesetz über die Unter- bringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (Straftäter-Unterbringungsgesetz – StrUBG)	18
1.2.1.2 Das bayerische Gesetz zur Unterbringung von beson- ders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern	20
1.2.1.3 Das sachsen-anhaltinische Gesetz über die Unter- bringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Ab- wehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicher- heit und Ordnung (UnterbringungsG – UBG)	23

1.2.1.4	Das Thüringer Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (ThürStrUBG).....	25
1.2.1.5	Das niedersächsische Gesetz über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit (NUBG).....	26
1.2.1.6	Gesetzgebungsaktivitäten in anderen Bundesländern.....	28
1.2.1.7	Bilanz der Unterbringungsgesetze der Länder.....	28
1.2.2	Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB).....	29
1.2.2.1	Gesetzgebungsgeschichte	29
1.2.2.2	Wichtigste Neuerungen.....	30
1.2.2.3	Die Rechtsprechung zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.....	32
1.2.2.3.1	Entscheidungen über die Anordnung des Vorbehalts.....	32
1.2.2.3.2	Entscheidungen über die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung.....	34
1.3	Die teilweise Einbeziehung von Heranwachsenden in das System der Sicherungsverwahrung (Phase 3).....	35
1.4	Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 (Phase 4)	40
1.4.1	Der rechtspolitische Hintergrund der beiden Entscheidungen.....	41
1.4.2	Die Entscheidung zur Abschaffung der zehnjährigen Höchstdauer im Falle erster Sicherungsverwahrung.....	42
1.4.3	Die Entscheidung zur Sicherungsverwahrung nach Landesrecht	46
1.5	Die Einführung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) (Phase 5)	48
1.5.1	Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Mehrfachtäter (§ 66b Abs. 1 StGB).....	50
1.5.1.1	Verurteilung wegen einer bestimmten Anlass- (Katalogtat)	50
1.5.1.2	Vorhandensein der übrigen (formellen) Voraussetzungen	51
1.5.1.3	Vorhandensein einer neuen Tatsache zur Eröffnung einer Gesamtwürdigung.....	52

1.5.1.4 Die Gefährlichkeitsprognose als materielle Voraussetzung	53
1.5.2 Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Einmaltäter (§ 66b Abs. 2 StGB).....	53
1.5.3 Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Heranwachsende (§ 106 Abs. 5 JGG)	54
1.5.4 Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung für zuvor in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte (§ 66b Abs. 3 StGB).....	57
1.5.5 Verfahrensrecht	59
 KAPITEL 2: Die erste Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung	61
2.1 Der rechtstatsächliche Hintergrund	
2.1.1 Der Fall Frank O.	61
2.1.2 Der Fall Uwe K.	61
2.2 Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung	64
2.2.1 Die Problematik der „Altfälle“	64
2.2.2 Die Neuregelung des § 66b Abs. 1 StGB.....	66
2.2.3 Die Neuregelung des § 106 Abs. 5 JGG	66
2.2.4 Der erste Anwendungsfall.....	67
 KAPITEL 3: Neuere Gesetzentwürfe auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung	68
 KAPITEL 4: Die Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung.....	71
4.1 Klärung grundsätzlicher Fragen	71
4.1.1 Die Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung.....	71
4.1.2 Sinn und Zweck sowie Anwendungsbereich der neuen Sanktion	76
4.2 Die formellen Voraussetzungen	76
4.3 Die materiellen Voraussetzungen.....	78
4.3.1 Das Erfordernis eines Hangs.....	78
4.3.2 Die neuen Tatsachen	80

4.3.2.1	Die Berücksichtigungsfähigkeit neuer Tatsachen.....	80
4.3.2.1.1	Zeitliche Grenzen	80
4.3.2.1.2	Die Erkennbarkeit neuer Tatsachen	81
4.3.2.1.3	Die Erheblichkeit neuer Tatsachen.....	82
4.3.2.2	Neue erhebliche Tatsachen im Einzelfall	85
4.3.2.2.1	Neue Straftaten	86
4.3.2.2.2	Neue psychiatrische Diagnosen.....	88
4.3.2.2.3	Therapieverweigerung oder Therapieabbruch.....	91
4.3.2.2.4	Vollzugsverhalten.....	93
4.3.2.2.5	Sonstige neue erhebliche Tatsachen.....	95
4.3.3	Sonstige materielle Voraussetzungen	95
4.3.3.1	Neue Tatsachen und Gefährlichkeit.....	95
4.3.3.2	Der Gefährlichkeitsmaßstab	96
4.3.3.3	Die zu erwartenden Straftaten.....	97
4.4	Prozessuale Fragen der nachträglichen Sicherungsverwahrung.....	97
4.4.1	Vorprüfung des nach § 275a Abs. 1 StPO erforderlichen Antrags durch die Staatsanwaltschaft	98
4.4.2	Der Antrag nach § 275a Abs. 1 StPO	98
4.4.2.1	Die Begründung des Antrags.....	98
4.4.2.2	Die Rechtzeitigkeit des Antrags	99
4.4.3	Verfahren bei Ablehnung des Antrags.....	101
4.4.4	Die Auswahl und Tätigkeit der Sachverständigen.....	101
4.4.5	Die Urteilsbegründung.....	102
4.4.6	Sonstige prozessuale Fragen	103
4.4.7	Die Vorbereitung der Entlassung.....	104
Teil B: Neuere empirische Befunde zur Sicherungsverwahrung		105
KAPITEL 5: Die Sicherungsverwahrung im Spiegel der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsstatistik.....		107
KAPITEL 6: Die Untersuchungen der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden.....		118
6.1	Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern	118

6.2	Sexualstraftäter und Maßregelvollzug.....	118
6.3	Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – Dauer und Gründe der Beendigung.....	120
6.4	Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters.....	122
KAPITEL 7: Die kommentierte Rückfallstatistik		125
7.1	Ergebnisse der Rückfallstatistik	125
7.2	Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern.....	126
KAPITEL 8: Untersuchungen zur Anordnungs- und Begutachtungspraxis bei der Sicherungsverwahrung (Elmar Habermeyer und Kollegen).....		128
8.1	Teilstudie „Kriminologische und diagnostische Merkmale von Häftlingen mit angeordneter Sicherungsverwahrung“	128
8.2	Die Gutachtenpraxis bei der Sicherungsverwahrung	129
8.2.1	Habermeyers Habilitationsschrift „Die Maßregel der Sicherungsverwahrung“	130
8.2.2	Weitere Auswertungen zur Gutachtenpraxis bei der Sicherungsverwahrung durch Habermeyer und Kollegen	132
KAPITEL 9: Der Stand der Prognoseforschung unter besonderer Berücksichtigung der Kriminalprognose bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung.....		134
9.1	Der (nicht unumstrittene) Standard der Prognosepraxis bei der Sicherungsverwahrung	135
9.1.1	Wer soll begutachten?.....	135
9.1.2	Was soll begutachtet werden?.....	137
9.1.3	Nach welcher Methode soll begutachtet werden?.....	138
9.1.3.1	Statistische (aktuarische) Prognoseverfahren	140
9.1.3.2	Klinische (idiographische) Prognoseverfahren.....	142
9.2	Probleme bei der Prognose von neuen erheblichen Straftaten im Bereich der Sicherungsverwahrung.....	145
9.2.1	Das methodische Problem einer mutmaßlich niedrigen Basisrate und einer daraus resultierenden hohen Zahl falscher Positiver.....	145
9.2.1.1	Annäherung an die Basisrate bei Sicherungsverwahrten über Rückfallstudien	148

9.2.1.2	Annäherung an die Basisrate bei Sicherungsver- wahrten über Realexperimente	150
9.2.2	Spezifische Schwierigkeiten der Kriminalprognose im Bereich der Sicherungsverwahrung.....	151
9.2.3	Die Prognosekompetenz im Bereich der Sicherungsverwahrung: eine Einschätzung	154
Teil C: Die eigene empirische Untersuchung.....		161
KAPITEL 10: Einführung		161
10.1	Beschreibung des Erhebungsinstruments	162
10.2	Methodische Grundlagen einer Analyse anhand von Auszügen aus dem Bundeszentralregister	164
10.2.1	Informationsgehalt des Bundeszentralregisters.....	164
10.2.2	Leicht zu ermittelnde Delinquenzkarrieren.....	165
10.2.3	Schwer zu ermittelnde Delinquenzkarrieren	167
10.2.4	Ein Beispiel: der Fall Bernd Büch.....	169
KAPITEL 11: Die Legalbewährung der Sicherungsverwahrungsgruppe		172
11.1	Überblick über die Probanden der Sicherungsverwahrungsgruppe	172
11.1.1	Die Einholung der BZR-Auszüge	172
11.1.2	Zwischenzeitlich verstorbene Probanden.....	173
11.1.2.1	Im Straf- oder Maßregelvollzug verstorbene SV-Probanden	174
11.1.2.2	In Freiheit verstorbene SV-Probanden.....	177
11.1.2.3	SV-Probanden, bei denen Ort oder Zeitpunkt des Versterbens ungeklärt sind.....	179
11.1.2.4	Zwischenergebnis.....	179
11.1.3	Grundgesamtheit der Sicherungsverwahrungsgruppe.....	180
11.1.4	Lebensalter der SV-Probanden.....	181
11.2	Der Vollstreckungsverlauf.....	182
11.2.1	Derzeitiger Status der SV-Probanden.....	182
11.2.2	Die vorangegangene Freiheitsstrafe	185
11.2.3	Die Aussetzung eines Restes der Bezugsfreiheitsstrafe in- klusive der vollständigen Sicherungsverwahrung zur Bewährung.....	186

11.2.4	Die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung	190
11.2.5	Der Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewahrung.....	195
11.2.6	Wege aus der Sicherungsverwahrung	195
11.2.7	Sonderfall: Entlassung nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist bei erster Sicherungsverwahrung trotz Schlechtprognose.....	196
11.2.7.1	SV-Probanden mit Erledigungserklärung nach (zumeist) zehn Jahren Sicherungsverwahrung vor dem Jahr 1998 ohne Rückfall.....	198
11.2.7.1.1	aus Baden-Württemberg	198
11.2.7.1.2	aus Bayern	198
11.2.7.1.3	aus Nordrhein-Westfalen	199
11.2.7.2	SV-Probanden mit Erledigungserklärung nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung vor dem Jahr 1998 mit Rückfall.....	200
11.2.7.2.1	aus Baden-Württemberg	200
11.2.7.2.2	aus Bayern	200
11.2.7.2.3	aus Nordrhein-Westfalen	201
11.2.7.3	SV-Probanden mit Erledigungserklärung nach dem Jahr 1998 ohne Rückfall.....	202
11.2.7.3.1	aus Baden-Württemberg	202
11.2.7.3.2	aus Bayern	203
11.2.7.4	SV-Probanden mit Erledigungserklärung nach dem Jahr 1998 mit Rückfall	204
11.2.7.5	Sonderfall: Proband NRW 105	204
11.3	Die Dauer der Sicherungsverwahrung.....	205
11.3.1	Kumulierte Angaben über die Tätergruppen hinweg	205
11.3.2	Einzelfälle: Acht SV-Probanden mit langen Verwahrzeiten.....	207
11.4	Rückfälle.....	213
11.4.1	Wiederverurteilungen und zugrunde liegende Delinquenz	213
11.4.1.1	Bei allen wiederverurteilten 138 SV-Probanden.....	213
11.4.1.2	Nach Tätergruppen.....	215
11.4.2	Verhängte Sanktionen	217

11.4.2.1	Bei allen wiederverurteilten 138 SV-Probanden.....	217
11.4.2.2	Nach Tätergruppen.....	219
11.4.3	Einzelne SV-Probanden mit schweren Rückfällen	221
11.4.3.1	Sexualtäter mit schwerem Rückfall	222
11.4.3.2	Raubtäter mit schwerem Rückfall.....	230
11.4.3.3	Weitere schwer rückfällige Straftäter mit Anord- nung von Sicherungsverwahrung.....	232
11.5	Dokumentation besonderer Probleme der Vollstreckung von Maßregeln, der Überweisung in eine andere Maßregel, der Ent- lassungsvorbereitung sowie von gelungenen Entlassungen	234
11.5.1	Probleme der Vollstreckung von Maßregeln.....	234
11.5.2	Probleme der Überweisung in eine andere Maßregel (§ 67a Abs. 2 und 3 StGB)	237
11.5.3	Probleme der Entlassungsvorbereitung	247
11.5.4	Beispiele von gelungenen Entlassungen	253
KAPITEL 12: Die Legalbewährung der Kontrollgruppe		256
12.1	Überblick über die Probanden der Kontrollgruppe	256
12.1.1	Datenausfall.....	256
12.1.2	Zwischenzeitlich verstorbene KG-Probanden.....	256
12.1.2.1	Im Strafvollzug verstorbene KG-Probanden.....	258
12.1.2.2	In Freiheit verstorbene KG-Probanden	259
12.1.2.3	KG-Probanden, bei denen Ort oder Zeitpunkt des Versterbens ungeklärt sind.....	260
12.1.3	Grundgesamtheit der Kontrollgruppe.....	261
12.1.4	Lebensalter der KG-Probanden	262
12.2	Der Vollstreckungsverlauf.....	262
12.2.1	Derzeitiger Status der KG-Probanden	262
12.2.2	Die vorangegangene Freiheitsstrafe	265
12.3	Rückfälle.....	268
12.3.1	Wiederverurteilungen und zugrunde liegende Delinquenz	268
12.3.1.1	Bei allen wiederverurteilten 138 KG-Probanden.....	268
12.3.1.2	Nach Tätergruppen.....	271

12.3.2	Verhängte Sanktionen	273
12.3.2.1	Bei allen wiederverurteilten 138 KG-Probanden	273
12.3.2.2	Nach Tätergruppen	274
12.3.3	Einzelne KG-Probanden mit schweren Rückfällen	277
12.3.3.1	Sexualtäter mit schwerem (einschlägigem) Rückfall ...	277
12.3.3.1.1	Einschlägig rückfällige Sexualstraftäter mit Anordnung von Sicherungsverwahrung	278
12.3.3.1.2	Einschlägig rückfällige Sexualstraftäter mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe und An- ordnung der Unterbringung nach § 63 StGB	281
12.3.3.1.3	Einschlägig rückfällige Sexualstraftäter mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe ohne An- ordnung einer Maßregel	282
12.3.3.1.4	Weitere nicht einschlägig rückfällige Sexualstraf- täter mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe	283
12.3.3.2	Raubtäter mit schwerem Rückfall	283
12.3.3.2.1	Raubtäter mit Anordnung von Sicherungs- verwahrung	285
12.3.3.2.2	Weitere schwer rückfällige Raubtäter mit Frei- heitsstrafe zwischen 61 Monaten und sieben Jahren	289
12.3.3.2.3	Weitere schwer rückfällige Raubtäter mit Frei- heitsstrafe von mehr als sieben Jahren	290
Teil D: Zusammenfassung und Ertrag der Untersuchung		293
1.	Die rechtliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung seit dem Jahr 1998	293
1.1	Ausweitung und Entgrenzung der Sicherungsverwahrung durch eine am Einzelfall orientierte Gesetzgebung	293
1.2	Das Resultat: ein gesetzgeberischer Flickenteppich	297
1.3	Eine verpasste Chance: die Rechtsprechung des Bundesver- fassungsgerichts	298
1.4	Eingrenzungsversuche durch den Bundesgerichtshof	299
1.5	Wachsendes Sonderopfer der Verwahrten	300
2.	Der Ertrag neuerer empirischer Untersuchungen zur Sicherungsverwahrung	301

3. Ein Blick auf die Prognoseforschung, insbesondere auf die Fähigkeit zur Prognose schwerer Straftaten	303
4. Ergebnisse der eigenen empirischen Untersuchung zur Legalbewährung von 318 zu Sicherungsverwahrung verurteilten Straftätern	305
4.1 Der Vollstreckungsverlauf.....	305
4.2 Die Dauer der Sicherungsverwahrung.....	307
4.3 Rückfälle.....	307
4.4 Besondere Probleme bei der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und der Entlassungsvorbereitung	307
5. Die Legalbewährung einer Kontrollgruppe gefährlicher Straftäter	308
6. Die Zukunft der Sicherungsverwahrung	310
6.1 Die Ebene der Anordnung der Sicherungsverwahrung	310
6.2 Die Ebene des Vollzugs der Sicherungsverwahrung.....	311
6.3 Die Ebene der Vorbereitung der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung	313
6.4 Die Ebene der Alternativen zur Sicherungsverwahrung	314
6.5 Die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung	314
7. Nachtrag: Stellungnahme zur geplanten Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung.....	319
Literaturverzeichnis	341
Verzeichnis der Tabellen	359
Verzeichnis der Schaubilder	361
Erhebungsbogen	365

Einleitung

Die Diskussion über den richtigen gesellschaftlichen Umgang mit gefährlichen Straftätern dauert seit mehr als einer Dekade mit unverminderter Intensität an.

Öffentlichkeit, Rechtspolitik, Rechtswissenschaft und Kriminologie, ja mittlerweile unter Effizienzgesichtspunkten sogar die Volkswirtschaft,¹ beschäftigen sich aus unterschiedlichen Perspektiven, stellenweise auch unter kaum miteinander zu vereinbarenden Prämissen, mit dieser schwierigen Thematik.

Die veröffentlichte Meinung, vor allem die der Regenbogenpresse wie auch die in den (privaten) Fernsehkanälen, scheint den unerschütterlichen Glauben zu besitzen, (zumindest) jede schwere Rückfalltat könne verhindert werden. Der Grund für diese Überzeugung liegt offensichtlich in der auch ausgesprochenen Auffassung, ein (schwerer) Straftäter habe die Chance verwirkt, wieder ein Leben in Freiheit führen zu dürfen. Plastisch und unübertroffen ausgedrückt, findet sich diese Ansicht im mittlerweile sprichwörtlich gewordenen kriminalpolitischen Programm des Ex-Kanzlers Gerhard Schröder vom „Wegschließen – und zwar für immer“² als Patentrezept für den Umgang mit Sexualstraftätern. Dabei kann sich Schröder mit seiner Ansicht durchaus in einer breiten Übereinstimmung mit der Bevölkerung fühlen. So antworteten in einer Ende des Jahres 2001 durchgeführten EMNID-Umfrage auf die vorgegebene Formulierung „Unter welchen Bedingungen sollte Ihrer Meinung nach ein verurteilter Sexual- und Kindermörder wieder freikommen können?“ 61% von 1000 Befragten mit „gar nicht, diese Täter sollten bis an ihr Lebensende weggesperrt bleiben“.³

Die Rechtspolitik hat auf die Erwartung nach der Herstellung einer absoluten Sicherheit vor gefährlichen Straftätern dadurch reagiert, dass sie das noch in der ersten Hälfte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts vor der Abschaffung stehende Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung in den letzten zehn Jahren sukzessiv aus-

¹ So *Möbert/Meyer*, http://www.bwl.tu-darmstadt.de/vwl/forsch/veroeff/papers/ddpie_173.pdf mit dem Versuch, Formulierungen des Gesetzgebers in mathematische Konzepte zu übersetzen.

² Bild am Sonntag vom 8.7.2001; dazu *Rautenberg*, NJW 2001, 2608. Zur Medienberichterstattung über schwere Straftaten aus der Sicht einer Journalistin: *Rückert*, 2003.

³ Quelle: EMNID, Befragungszeitraum: 30.11. bis 1.12.2001. Zum Ansteigen der Presseberichterstattung zum Thema „Kindesmißbrauch“: *Rüther*, MschrKrim 81 (1998), 246 ff. Zum stark angestiegenen Wunsch der Bevölkerung nach Sicherheit vor Straftätern, siehe die Ergebnisse der wiederholten Befragungen von Jura-Studienanfängern in Erlangen, vgl. *Streng*, 2003, 611 ff.

geweitet hat. Die nachhaltige Verwahrung auf Dauer ist, wie es der Bundesrichter Axel Boetticher formuliert, systematisch in die Mitte des Sanktionensystems gerückt worden.⁴ Trotz der Vielzahl der Verschärfungen sind aber noch längst nicht alle Forderungen nach einer Ausweitung dieser sichernden Maßregel befriedigt.⁵ Selbige werden ohne einen derzeit nicht absehbaren kriminalpolitischen Kurswechsel so lange erhoben werden, bis alle von vorbestraften Personen ausgehenden Gefahrenquellen verstopft worden sind. Da ein solches Verstopfen aber selbst durch einen unbestimmten Freiheitsentzug mit höchstens minimaler Entlassungschance für jeden Straftäter kaum möglich sein dürfte, die Rechtspolitik aber auch nicht einzugestehen wagt, dass es in einem humanen Rechtsstaat keine absolute Sicherheit geben kann, befindet sich selbige angesichts der geschilderten und teilweise von ihr sogar geschürten öffentlichen Erwartungen unter einem enormen Druck. Von diesem Druck kündigt exemplarisch ein im Februar 2006 in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzter parlamentarischer Untersuchungsausschuss. Dieser sollte im Zusammenhang mit dem Mord an einer 16-Jährigen namens „Carolin“ durch einen Vorbestraften herausfinden, ob der Täter in der Haft ausreichend therapiert und die Möglichkeit zur Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung gründlich genug geprüft worden war.⁶ Die Konsequenz eines solchen Prüfungsauftrags liegt auf der Hand: War das gesetzliche Instrumentarium zur Verhinderung der festgestellten Rückfalltat nicht vorhanden, muss es der Strafrechtspflege an die Hand gegeben werden.⁷ Existierte es bereits, ist zu fragen, warum es vom beteiligten Justizpersonal nicht konsequent angewandt wurde. Ins Kreuzfeuer gerät damit zwangsläufig auch die Strafrechtspflege. Staatsanwälte, Richter und Anstaltspersonal, aber auch forensische Gutachter laufen Gefahr, für wirkliche oder auch nur vermeintliche Versäumnisse (sogar strafrechtlich) zur Verantwortung gezogen zu werden.⁸ Auch das für den jeweiligen Strafvollzug eines später rückfälligen Straftäters verantwortliche Land muss befürchten, für ein Fehlverhalten seiner Bediens-

⁴ Boetticher, 2006, 87 (88).

⁵ Siehe dazu Kapitel 3 von Teil A.

⁶ Beschlussempfehlung und Sachstandsbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums, LT-Drs. MVP 4/2092.

⁷ So geschehen, vgl. dazu den Gesetzesantrag von Mecklenburg-Vorpommern, „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei sogenannten Ersttätern“, BR-Drs. 876/05 vom 7.12.2005.

⁸ BGH, U v. 13.11.2003 – 5 StR 327/03, BGHSt 49, 1 = NJW 2004, 237 = StraFo 2004, 21 = NSTZ 2004, 151 = BGHR StGB vor § 1/Kausalität Pflichtwidrigkeit 5 = BGHR StGB vor § 1/Kausalität Zurechenbarkeit 5 = BGHR StGB § 222 Zurechenbarkeit 4 = MedR 2004, 386 = JZ 2004, 975 = StV 2004, 484 = JR 2004, 427 = ArztR 2005, 71 = Rechtsmedizin 15, 190 (2005) für den Fall eines sorgfaltspflichtwidrig gewährten (unbeaufsichtigten) Ausgangs bei Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

teten Schadensersatzpflichtig gemacht zu werden.⁹ Dies muss dazu führen, dass Sicherheitsüberlegungen dominant werden.

Doch hat die Sicherungsverwahrung in der Rechtspolitik nicht nur als Mittel gegen Straftaten von Gewalt- und Sexualtätern Konjunktur. Sie scheint inzwischen auch für andere Zwecke entdeckt zu werden. Schon ist am kriminalpolitischen Horizont eine Sicherungsverwahrung ohne Straftat, etwa für Islamisten oder potentielle Terroristen, zu erkennen.¹⁰

Wie exzeptionell sich die bereits eingeführten, aber auch die noch zu erwartenden Neuerungen ausnehmen, ist auch daran zu sehen, dass die Sicherungsverwahrung in der Rechtswissenschaft als Beleg für die Existenz eines so genannten Feindstrafrechts angeführt wird. „An die Stelle der an sich kompetenten Person, der mit der Strafe widersprochen wird, tritt also das gefährliche Individuum, gegen das ... physisch effektiv vorgegangen wird: Gefahrbekämpfung statt Kommunikation, Feindstrafrecht ... statt Bürgerstrafrecht“, so formuliert es Günther Jakobs.¹¹ Ihm folgt in der Analyse Karl-Ludwig Kunz, der eine Verwahrung, die das tatproportionale Strafmaß übersteigt, als exkludierend und als „für ein um Inklusion bemühtes Strafrecht systemwidrig“ ansieht.¹² Bernhard Haffke zitiert die mehrfach erweiterte Sicherungsverwahrung als einen Beleg für einen Paradigmenwechsel „vom freiheitlich verfassten Rechtsstaat, vom freiheitlich verfassten Schuldstrafrecht zum

⁹ OLG Karlsruhe, U v. 26.9.2001 – 7 U 148/99, NJW 2002, 445 = BStV 2002, Nr 1, 4 = OLGR Karlsruhe 2002, 21 = R&P 2002, 37 = VersR 2002, 1239 bei einer Amtspflichtverletzung durch die Gewährung von Vollzugslockerungen.

¹⁰ Vgl. nur TAZ vom 17.1.2005: Forderung nach einer Sicherungsverwahrung „bei Terrorverdächtigen, die nicht abgeschoben werden können“, durch den SPD-Politiker *Otto Schily*. Stuttgarter Nachrichten vom 1.8.2005: Forderung nach einer Sicherungsverwahrung für „potentielle Terroristen“ durch den CSU-Politiker *Günther Beckstein*. Berliner Zeitung vom 30.12.2005: Forderung nach einer „vorbeugenden Sicherungshaft für terrorverdächtige Ausländer“ durch den CDU-Politiker *Wolfgang Bosbach*. Diese Forderungen finden mittlerweile auch die Unterstützung eines Staatsrechtslehrers (vgl. „Wie viele Tote müssen es denn sein?“; Warum der Staatsrechtler *Otto Depenheuer* Guantánamo in Deutschland für möglich hält“; Die Welt vom 28.11.2007).

¹¹ *Jakobs*, HRRS 3/2004, 88 (89), dazu *Sack*, <http://www.cilip.de/presse/2005/sack.htm>, der den Bereich der Sicherungsverwahrung in Vorbereitung der Auseinandersetzung mit *Jakobs* Thesen als Beleg für eine „eine ungeschminkte Wiedereinsetzung gerade der repressiven Seiten des alten Strafrechts“ anführt. Zustimmung *Jakobs* in deskriptiver Sicht etwa *Streng*, StV 2006, 92 (93), *Barton*, 2006, 11 (26) sowie *Schneider*, H., StV 2006, 99 (104), letzterer unter Verweis auf die Problematik der derzeit verwendeten Prognosemanuale.

¹² *Kunz*, 2005, 1375 (1385); ders., 2006, 71 ff. Zur Exklusion weiterhin ders., ZStrR 122 (2004), 234 ff.

Sicherheitsstaat, zum präventiv und polizeilich orientierten Sicherheitsstrafrecht“.¹³ Hans-Jörg Albrecht konstatiert „einen Kreislauf steigender Repressivität“.¹⁴

Eine besondere Attraktivität bezieht das Konzept der Sicherungsverwahrung oder, weiter gefasst, das des Maßregelrechts generell, aber auch aus einer ganz anderen Richtung: der Hirnforschung. So wird prominenten und pointierten Vertretern dieser Disziplin, wie Wolf Singer und Gerhard Roth, vorgeworfen, aufgrund der Interpretation ihrer Erkenntnisse drohe „ein durch neurowissenschaftliche Gutachten gesteuertes Gefährlichkeits-Verwahrwesen“, aus dem „womöglich die Hirnmanipulation als der einzige Weg ins Freie“ verbleibe.¹⁵ Klaus Lüderssen befürchtet eine Allianz zwischen „rigoroser Kriminalpolitik“ und „avancierter Hirnforschung“ sowie einen „Rückfall in täterstrafrechtliche Konzeptionen, deren totalitäre Spuren schrecken sollten“.¹⁶ Realitätsnaher erscheint derzeit die Einschätzung, dass in der Zukunft versucht werden könnte, per bildgebender Verfahren „gewisse neurobiologische Dispositionen kenntlich zu machen, die im Zusammenhang mit Sexual- und Gewaltkriminalität stehen“.¹⁷

Vor dieser bisweilen scharf geführten Diskussion über die Sicherungsverwahrung machen sich die Erkenntnisse der Kriminologie über die Praxis dieser Maßregel und die zu ihr verurteilten Straftäter nach wie vor eher bescheiden aus. Daher ist es das primäre Anliegen dieses Buches, die Datengrundlage zur Anwendung und Wirkungsweise der Sicherungsverwahrung zu verbreitern. Dies geschieht vornehmlich aufgrund einer Analyse der Bundeszentralregisterauszüge von rund 500 gefährlichen Straftätern, von denen die Mehrheit zu Sicherungsverwahrung, ein weiterer Teil nur zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Dabei schließt

¹³ *Haffke*, Kritische Justiz 2005, 17 (20).

¹⁴ *Albrecht*, H.-J., 2006, 191 (210). Gegen diese Einschätzung allerdings *Rosenau* (2006, 286), der jedoch ebenfalls von einer „rechtsstaatlichen Erosion“ spricht (316), gegen die die Gerichte allerdings „mutige Pflöcke“ gesetzt hätten. Zur Debatte um das „Feindstrafrecht“, vgl. auch die Nachweise bei *Fischer*, 2008, Einl. Rdnr. 12b.

¹⁵ So *Gehring*, Philosophische Rundschau 51 (2004), 273 ff. Mittlerweile differenzierter aber etwa *Roth/Lück/Strüber*, 2006, 335 (341 f.): „In diesem Zusammenhang wird der Ruf immer lauter, derart verhaltensauffällige Jungen und junge Männer ‚wegzusperrern‘. Dies ist aber ethisch nicht zu vertreten, weil rein statistisch gesehen, die Mehrheit dieser Personen *nicht* zu chronischen Gewalttätern werden, wenngleich aus Gründen, die wir zur Zeit nicht kennen.“

Der Determinismusstreit ist wiederum mit der auch für die Sicherungsverwahrung zentralen Prognoseproblematik verknüpft. Dazu: *Pollähne*, 2006, 221 (224) und nachfolgend Kapitel 9 von Teil B.

¹⁶ *Lüderssen*, KrimJ 2006, 361 (367).

¹⁷ *Barton*, 2006, 11 (32); Vgl. auch *Zilles*, 2006, 49 (68) für bildgebende Verfahren bei der Beurteilung von „dissozialen Persönlichkeiten oder Mördern“.

die vorliegende Arbeit an die im Jahre 1996 erschienene normativ-empirische Untersuchung „Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand“¹⁸ an.

Die Darstellung ist in vier Teile (A-D) gegliedert.

Zur Erhellung des juristischen Hintergrundes wird in Teil A zunächst die rechtliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung seit Mitte der 90er Jahre beschrieben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Kapitel 1 beleuchtet die verschiedenen Gesetzgebungsphasen bis zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jahre 2004. Das sich anschließende Kapitel 2 behandelt die erste Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die im Jahre 2007 erfolgte, bevor in Kapitel 3 ein Ausblick auf neuere Gesetzentwürfe auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung erfolgt. Dieser Teil wird durch eine ausführliche Analyse der aktuellen Rechtsprechung zu den neuen Sanktionen der vorbehaltenen, insbesondere aber der nachträglichen Sicherungsverwahrung abgeschlossen (Kapitel 4).

Teil B widmet sich neueren empirischen Befunden zur Sicherungsverwahrung. Dabei wird zunächst (Kapitel 5) auf der Basis eigener Auswertungen die Sicherungsverwahrung im Spiegel der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsstatistik vorgestellt. Die folgenden Kapitel 6-8 fassen Ergebnisse neuerer empirischer Arbeiten zusammen, die einen Bezug zur Sicherungsverwahrung aufweisen. So hat sich die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden in mehreren Untersuchungen mit der Sicherungsverwahrung beschäftigt (Kapitel 6). Beleuchtet werden zudem die Ergebnisse der Kommentierten Rückfallstatistik (Kapitel 7). Kapitel 8 wird das Ergebnis einiger neuerer Untersuchungen zusammenfassen, die vom Rostocker Psychiater Elmar Habermeyer und Kollegen durchgeführt wurden. Dies leitet über zu Kapitel 9, das aus der Sicht eines juristisch ausgebildeten Kriminologen der Frage nachgeht, wie sich der Stand der Prognoseforschung im deutschsprachigen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Anordnung der Sicherungsverwahrung heute darstellt.

Am Beginn des Teils C steht eine Einführung in die eigene empirische Untersuchung (Kapitel 10). Das Herzstück dieses Teils bilden die Kapitel 11 und 12. In ihnen wird die Analyse der Legalbewährung der Sicherungsverwahrtengruppe (rund 300 Probanden) sowie der Kontrollgruppe (rund 200 Probanden) rund zehn Jahre nach der Datenerfassung in der Ausgangsuntersuchung präsentiert. Im Vordergrund stehen dabei die Daten zum Vollzugsverlauf, zur Dauer der Sicherungsverwahrung (nur für die Verwahrtengruppe) sowie die Darstellung etwaiger Rückfälle.

Zum Schluss (Teil D) werden die Ergebnisse der vorgelegten Untersuchung zusammengefasst.

¹⁸ Kinzig, 1996.

TEIL A

Die rechtliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung seit Mitte der 90er Jahre

Bis zum Jahr 1998 waren die zentralen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung (nur) in den Absätzen 1 und 2 von § 66 StGB geregelt.¹ Zusammen mit dem später eingeführten Absatz 3 (s. sogleich) kann man diese Varianten als traditionelle Form dieser Maßregel bezeichnen. Sie sind im Gegensatz zu den später eingeführten §§ 66a und b StGB dadurch gekennzeichnet, dass das erkennende Gericht die Sicherungsverwahrung in dem Verfahren anordnet, in dem es auch über die Anlasstat befindet (originäre Sicherungsverwahrung). Ihr Grundtyp ist in § 66 Abs. 1 StGB normiert. Er setzt als formelle Voraussetzung u.a. einen zweiten Rückfall, als materielle Voraussetzung einen Hang und eine Gefährlichkeitsprognose voraus. Die Anordnung hat zwingend zu erfolgen.

Die fakultative originäre oder auch traditionelle Sicherungsverwahrung in Abs. 2 des § 66 StGB sucht den noch unentdeckt gebliebenen Serientäter zu erfassen. Sie verlangt in formeller Hinsicht ebenfalls mindestens drei Straftaten, die aber auch gleichzeitig abgeurteilt werden können. Damit kann auch eine noch nicht vorbestrafte Person von dieser Alternative erfasst werden.

Die traditionelle Form der Sicherungsverwahrung ist des Weiteren dadurch charakterisiert, dass sie zum Schutz des Straftäters vor einer unberechtigten schuldlosen Freiheitsentziehung eine doppelte Gefährlichkeitsprognose vorsieht. So genügt es nicht, dass der Verurteilte nur zum Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts als gefährlich prognostiziert wird. Vielmehr hat die Strafvollstreckungskammer nach § 67c Abs. 1 Satz 1 StGB vor dem Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe erneut zu prüfen, „ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert“. Zu beurteilen ist also, ob die positive Gefährlichkeitsprognose auch nach den Erkenntnissen des Strafvollzuges noch fortbesteht.²

¹ Zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung bis Mitte der 90er Jahre s. *Kinzig*, 1996, 7 ff.

² Vgl. auch *Fischer*, 2008, § 67c Rdnr. 3. Zur Problematik von Gefährlichkeitsbeurteilungen aus rechtlicher Sicht: *Müller-Dietz*, 2002, 423 ff.; *Horstkotte*, 2005, 15 ff.; *Wolf*, 2005, 73 ff.

KAPITEL 1

Die verschiedenen Gesetzgebungsphasen bis zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jahre 2004

Diese vormals recht klare Struktur ist durch die verschiedenen Reformen seit dem Jahr 1998 einem nunmehr nahezu unüberschaubaren gesetzgeberischen Flickenteppich gewichen. Lässt man die normative Entwicklung der Sicherungsverwahrung seit der zweiten Hälfte der 90er Jahre bis zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung Revue passieren, können insgesamt fünf Phasen unterschieden werden.³

1.1 Die Entwicklung bis zum Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 (Phase 1)

Nachdem die Sicherungsverwahrung in den achtziger und in der ersten Hälfte der 90er Jahre fast völlig aus dem kriminalpolitischen wie auch wissenschaftlichen Blickfeld verschwunden war und verschiedentlich sogar ihre Abschaffung gefordert wurde,⁴ geriet diese schärfste Maßregel des Strafrechts in den Jahren 1996/97 im Zuge des Falles Dutroux in Belgien sowie der beiden Tötungsdelikte an zwei Kindern namens Natalie und Kim in das Interesse der (Medien-)Öffentlichkeit.

Der Fall Dutroux,⁵ der im August 1996 ans Tageslicht kam, bewegte nicht nur die belgische Bevölkerung mehrere Jahre. *Marc Dutroux* und seine Mittäter begingen zwischen Juli 1994 bis zu ihrer Festnahme im August 1996 mehrere schwere Straftaten. Besonderes Aufsehen erregte dabei, dass *Dutroux* und seine Frau *Michelle Martin* bereits zuvor im Februar 1986 verhaftet und im April 1989 wegen Vergewaltigung und Entführung zu 13,5 Jahren (*Dutroux*) und fünf Jahren (*Martin*) Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. *Martin* war im August 1991 aus der Haft

³ Zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung nach dem Jahr 1998 vgl. ausführlich auch *Jansing*, 2004, 67 ff.; *Milde*, 2006; *Bender*, 2007; zusammengefasst: *Pollähne*, SchlHA 2005, 135. Zur größeren historischen Einbettung: *Sander*, 2007, 89 ff., 189 ff.

⁴ Vgl. den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS vom 3.11.1995, BT-Drs. 13/2859.

⁵ Über den „Fall Dutroux“ sind mittlerweile eine Fülle von Büchern und zwei Fernsehreportagen erschienen. Hier sei nur auf die im Internet in deutscher Sprache veröffentlichte Anklageschrift hingewiesen (Quelle: <http://www.just.fgov.be/proces-arlon/de/arlon-prozess.html>) sowie auf die Ergebnisse einer parlamentarischen Untersuchungskommission zu den Umständen des Falles: „Enquête parlementaire sur la manière dont l'enquête, dans ses volets policiers et judiciaires a été menée dans , l'affaire Dutroux-Nihoul' et consorts“ (frz.) oder „Parlementair onderzoek naar de wijze waarop het onderzoek door politie en gerecht werd gevoerd in de zaak ‚Dutroux-Nihoul' en consorten“ (niederl.). *Chambre des représentants de Belgique*; session ordinaire 1996-1995, 713/6-96/97; 1997.

entlassen worden, *Dutroux* wegen guter Führung im April 1992.⁶ Nach langwierigen Ermittlungen verurteilte das Schwurgericht in Arlon im Juni 2004 den Hauptangeklagten *Dutroux* wegen dreifachen Mordes und weiterer schwerer Straftaten zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Gegen *Dutroux's* Exfrau *Martin* und seinen Komplizen *Michel Lelièvre* verhängten die zwölf Geschworenen und die drei Richter Freiheitsstrafen von 30 und 25 Jahren. Der mitangeklagte Brüsseler Geschäftsmann und vorbestrafte Betrüger *Michel Nihoul* wurde zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.⁷

Im Fall *Natalie* war ein gleichnamiges siebenjähriges Mädchen aus dem bayerischen Epfach im September 1996 von einem 27-jährigen Elektriker entführt, sexuell missbraucht und kurz darauf ermordet worden. Schon drei Jahre zuvor im September 1993 war der Täter wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und sexueller Nötigung in fünf Fällen zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt worden. Die Vollstreckung dieser Strafe war im Juli 1995 vorzeitig zur Bewährung ausgesetzt worden. Gegen den Täter wurde im Dezember 1997 eine lebenslange Freiheitsstrafe unter Feststellung der besonderen Schwere der Schuld verhängt. Nach Medienberichten fand das gesamte Strafverfahren in einer emotional aufgeladenen Atmosphäre statt. So musste der Angeklagte aus Sicherheitsgründen mehrfach verlegt werden. Zudem kritisierte der Vorsitzende Richter in seiner Urteilsbegründung anonyme Briefe, in denen Lynchjustiz gefordert worden sei.⁸ Bereits zuvor hatten sich Bürgerinitiativen gegründet, die eine Verschärfung des Sexualstrafrechts forderten.⁹

Nur wenige Monate nach dem Verbrechen an *Natalie* wurde im Januar 1997 in der niedersächsischen Ortschaft Horumersiel ein zehnjähriges Mädchen namens *Kim* von einem 34-jährigen gelernten Buchhändler sexuell missbraucht und ermordet. Auch dabei handelte es sich um eine vorbestrafte Person. Denn der Mann war bereits im Juni 1981, als zum damaligen Tatzeitpunkt (im Januar 1979) 16-Jähriger, wegen Mordes an einer zwölf Jahre alten Schülerin zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren verurteilt worden. Aus dem Vollzug dieser Jugendstrafe war er im Dezember 1984 entlassen worden, ohne zuvor irgendeine psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung absolviert zu haben. Der Täter wurde im Dezember 1997 wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Schwurgerichtskammer sprach den Angeklagten außerdem der Freiheitsberaubung und des sexuellen Missbrauchs des Mädchens, zudem des sexuellen Missbrauchs an einem 13 Jahre alten Jungen sowie des versuchten sexuellen Missbrauchs an einem weite-

⁶ Süddeutsche Zeitung vom 18.6.2004.

⁷ Süddeutsche Zeitung vom 23.6.2004.

⁸ Süddeutsche Zeitung vom 4.12. und 18.12.1997.

⁹ Süddeutsche Zeitung vom 20.9.1997.

ren Elfjährigen schuldig. Eine besondere Schwere der Schuld verneinte das Gericht, weil es eine verminderte Schuldfähigkeit nicht habe ausschließen können.¹⁰

Als Reaktion auf diese schwere Rückfallkriminalität legten die damaligen (Regierungs-)Fraktionen von CDU/CSU und FDP im März 1997 den „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vor.¹¹ Als Begründung für die darin enthaltenen Gesetzesverschärfungen wurde angeführt, „die in letzter Zeit bekanntgewordenen schweren Straftaten, insbesondere an Kindern begangene Sexualdelikte“, hätten gezeigt, „daß der Schutz der Bevölkerung vor Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten verbessert werden muß“.¹² In schweren Fällen, so der Gesetzentwurf, solle bereits bei dem ersten einschlägigen Rückfall die Unterbringung des Täters in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden können.

Der kurz darauf im April 1997 vom Bundesrat vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern“¹³ unterschied sich in seiner Zielsetzung nur unwesentlich von dem Entwurf der damaligen Regierungsfractionen. Auch er führte an, „furchtbare Verbrechen der jüngsten Vergangenheit, die von einschlägig vorbestraften Personen“ begangen worden seien, hätten „das Sicherheitsempfinden der Allgemeinheit und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Schutzfunktion des Staates außerordentlich erschüttert“.¹⁴ Als Lösung schlug auch er einen Ausbau des Instituts der Sicherungsverwahrung vor.

Die damalige konservativ-liberale Bundesregierung griff in ihrem vom September 1997 stammenden Gesetzentwurf¹⁵ die Begründung des Entwurfes der Regierungsfractionen auf. Auch sie forderte, in schweren Fällen bereits nach dem ersten

¹⁰ Süddeutsche Zeitung vom 9.12.1997.

¹¹ BT-Drs. 13/7163 vom 11.3.1997. NK-StGB-*Böllinger/Pollähne*, § 66a Rdnr. 1 werten schon diese erste Verschärfung als „populistische Reaktion symbolischer Politik“.

¹² Dies ist die Standard-Begründung für alle folgenden Forderungen nach einer Ausweitung der Sicherungsverwahrung, vgl. etwa den Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter vom 21.4.2005, BR-Drs. 276/05. Die Formel wird gleichermaßen für Verschärfungen des Sexualstrafrechts generell benutzt, vgl. etwa den Gesetzentwurf der Abgeordneten *Wolfgang Bosbach*, *Dr. Norbert Röttgen*, *Günter Baumann*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/29 – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten, BT-Drs. 15/29, S. 1; dazu eindrucksvoll: *Haffke*, *Kritische Justiz* 2005, 17 (30 f.); *Amelung/Funcke-Auffermann*, *StraFo* 2004, 114 ff.; *Pfister*, 2004, 146 (147 f.).

¹³ BT-Drs. 13/7559 vom 28.4.1997.

¹⁴ BT-Drs. 13/7559, S. 1.

¹⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, BT-Drs. 13/8586 vom 25.9.1997.

einschlägigen Rückfall die Unterbringung des Täters in der Sicherungsverwahrung anordnen zu können.

Nach einer Expertenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 8.9.1997¹⁶ wurde der Regierungsentwurf unter Modifikationen am 14.11.1997 vom Bundestag angenommen.¹⁷

1.1.1 Wesentliche Neuerungen im Bereich der Sicherungsverwahrung

Im Bereich der Sicherungsverwahrung¹⁸ ergaben sich durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ drei wichtige Ausweitungen:

- So wurde ein neuer Absatz 3 in § 66 StGB eingefügt, der die Verhängung von Sicherungsverwahrung bei Verbrechen und anderen enumerativ aufgezählten Straftaten, zu denen ganz überwiegend Sexualdelikte zählen, erleichterte.¹⁹ Bewerkstelligt wurde dies durch eine Absenkung der formellen Hürden.²⁰ Seitdem kann unter weiteren Voraussetzungen bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren die Sicherungsverwahrung schon dann angeordnet werden, wenn der Täter zuvor nur einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist (Abs. 3 Satz 1). Sogar ohne frühere Verurteilung ist Sicherungsverwahrung in dieser Variante möglich,

¹⁶ Zu der Anhörung, insbesondere im Hinblick auf die ungeklärten Prognosefragen: *Siciliano*, 1999, 363 ff.

¹⁷ Das Gesetz trat am 31.1.1998 in Kraft (BGBl. I 160). Die dem Inkrafttreten des Gesetzes vorangegangene Bundestagsdebatte vom 14.11.1998 sah *Volckart* (2004, 92 (120)) durchgehend geprägt von „Ignoranz über die Implikationen der Kriminalprognose“. Zum Gesetz insgesamt auch: *Schall/Schreibauer*, NJW 1997, 2412; *Hammer-schlag/Schwarz*, NStZ 1998, 321; *Schöch*, NJW 1998, 1257; *Boetticher*, MschrKrim 81 (1998), 354, *Kröber*, Z. Sexualforsch. 11 (1998), 59; Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, Z. Sexualforsch. 11 (1998), 163; *Eisenberg/Hackethal*, ZfStrVo 1998, 196; *Volckart*, R&P 1998, 3; *Albrecht*, H.-J., ZStW 111 (1999), 863; *Schöch*, 1999, 223; *Rosenau*, StV 1999, 388; *Laubenthal*, ZStW 116 (2004), 703 (705 ff.); *Milde*, 2006, 39 ff.

¹⁸ Zu den Auswirkungen der Änderungen im Bereich der Sozialtherapie, siehe *Albrecht*, H.-J., ZStW 111 (1999), 863 (884 ff.), *Schüler-Springorum*, GA 2003, 575 sowie *Alex*, StV 2006, 105 ff.

¹⁹ *Pfister*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 111 (114) bezeichnet die eine Gruppe als die der „Sexual- und Gewaltstraftäter“, die andere als die der „Verbrecher“; siehe auch ders., 2004, 146 (156 f.). Zur Kritik am (zu breiten) Deliktskatalog: *Laubenthal*, ZStW 116 (2004), 703 (718 f.). Positiv zur Aufnahme des § 323a StGB: *Milde*, StraFo 2006, 217 ff. Zu dieser Problematik auch *MünchKommStGB/Ullenbruch*, 2005, § 66 Rdnr. 198 ff.

²⁰ *Pfister*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 111 (114) stellt zu Recht fest, dass sich damit auch das dem Sachverständigen zur Verfügung stehende Tatsachenmaterial verringert hat; vgl. auch ders., 2004, 146 (159) sowie *Kröber*, 2004, 187 (197).

wenn der Täter zwei Straftaten begangen hat, durch die er jeweils eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird (Abs. 3 Satz 2).²¹

- Des Weiteren wurde die bis dahin in § 67d Abs. 1 StGB vorgesehene Befristung der ersten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre gestrichen. Trotz erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken wurde diese Änderung auch für Altfälle (Art. 1a Abs. 3, später Abs. 4 EGStGB a.F.) eingeführt.²² Betroffen waren von dieser Neuregelung laut Auskunft der Landesjustizverwaltungen „mindestens 165 Untergebrachte (ohne Nordrhein-Westfalen)“.²³ Seitdem gilt jede Sicherungsverwahrung unbefristet. Im neu eingefügten § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB ist statt dessen nunmehr vorgesehen, dass die Vollstreckungskammer die Sicherungsverwahrung nach Ablauf von zehn Jahren für erledigt zu erklären hat, „wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“.²⁴ Dieser strengere Maßstab für die Fortdauer der Sicherungsverwahrung gilt selbstverständlich auch für jede weitere Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nach mehr als zehn Jahren.²⁵

²¹ Diese Änderungen werden von *Horstkotte* (2005, 15 (18)) als „wirklicher Tabubruch“ bezeichnet. „Verwirkt“ im Sinne von § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB kann selbstverständlich auch bedeuten, dass eine Straftat bereits abgeurteilt ist, vgl. BGH, U v. 10.10.2006 – 1 StR 284/06, NStZ 2007, 212.

²² Zur Entstehung der Befristung: *Milde*, 2006, 74 ff. Zu frühen in der Literatur aus verfassungsrechtlicher Sicht geäußerten Bedenken (Verstoß gegen das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Rückwirkungsverbot): *Kinzig*, StV 2000, 330 ff., a.A. *Peglau*, NJW 2000, 179 ff.

²³ BVerfG, U v. 5.2.2004 – 2 BvR 2029/01, BVerfGE 109, 133 ff. = BGBl. I S. 1069 = EuGRZ 2004, 73 = NJW 2004, 739 = ZNER 2004, 266.

²⁴ Kritisch zur neuen Formulierung und der damit verbundenen teilweisen Entgrenzung der Unterbringungsdauer: *Streng*, 2003, 611 (633); *Müller-Metz*, StV 2003, 42 (46 ff.). Verfahrensrechtlich flankierende Bestimmungen wurden in § 463 Abs. 3 StPO zur Frage der vorherigen Gutachtererstellung eingefügt. Zu den Anforderungen an das zu erstellende Sachverständigengutachten: OLG Karlsruhe, B v. 30.11.2005 – 2 Ws 125/05, NStZ-RR 2006, 90 sowie OLG Karlsruhe, B v. 25.11.2005 – 2 Ws 76/05, NStZ-RR 2006, 93 = StraFo 2006, 82 = StV 2006, 426 m. Anm. *Tondorf*, der im Regelfall nicht nur Psychiater, sondern auch klinisch-forensische Psychologen als kompetent ansieht. Eine ausführlich begründete, eine Aussetzung nach § 67d Abs. 3 StGB ablehnende, dennoch aber in Ergebnis und Begründung fragwürdige Entscheidung findet sich bei OLG Koblenz, B v. 19.11.2007 – 1 Ws 141/07 m. krit. Anm. *Groß*, jurisPR-StrafR 4/2008 Anm. 4. Zum öffentlichen Druck, der auf dem Sachverständigen lastet: *Nedopil*, R&P 1999, 120 ff. Zur Pflicht zur Einholung eines Gutachtens: *Immel*, JR 2007, 183.

²⁵ So auch OLG Hamm, B v. 4.8.2005 – 4 Ws 343/05, NStZ-RR 2006, 27 = StV 2005, 680 = R&P 2006, 210 m. Anm. *Pollähne*. Der Fortbestand der Sicherungsverwahrung ist also von einer negativen Prognose abhängig, vgl. OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2006, 90.

- Schließlich wurden die Voraussetzungen für die Strafrestaussatzung zur Bewährung (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB), vor allem aber für die Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel, speziell der Sicherungsverwahrung, zur Bewährung (§ 67d Abs. 2 StGB) verändert. In § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB wurde die frühere Erprobensklausel („verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“) durch die Formulierung, wenn „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“ abgelöst. In die bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte wurde „das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts“ aufgenommen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 StGB).

Für das Rechtsgebiet der Sicherungsverwahrung wichtiger war die Änderung in § 67d Abs. 2 StGB. Auch hier wurde die Erprobensklausel abgeschafft. Seitdem verlangt die Aussetzung der Sicherungsverwahrung die Erwartung, „dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“.²⁶

1.1.2 Die neue fakultative Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 3 StGB) im Spiegel der Rechtsprechung

Bisher hat sich die Judikatur vor allem mit den neuen formellen Voraussetzungen (Art und Strafhöhe der Anlasstat sowie der Vortat) des § 66 Abs. 3 StGB beschäftigt. Dabei ist der BGH seiner Ansicht nach zu restriktiven Tendenzen der Instanzgerichte entgegengetreten und hat damit die Anordnung der Sicherungsverwahrung erleichtert.²⁷

So stellte der BGH zunächst fest, dass die formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB schon dann erfüllt seien, wenn für eine der dort vorausgesetzten zwei Taten zwar auf eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren erkannt werde, dabei aber zu der erforderlichen Katalogtat eine Nichtkatalogtat Tateinheitlich dazu träte.²⁸ Allerdings, so der 3. Strafsenat einschränkend, müssten die abgeurteilten Taten eine hinreichend sichere Grundlage für die notwendige Gefährlichkeitsprognose bilden.²⁹ Kritisch wurde in der Literatur dazu angemerkt, dass zu-

²⁶ Kritisch *Nedopil*, MschKrim 81 (1998), 44 ff.; *Streng*, 2003, 611 ff.; *Pollähne*, 2006, 221 (226 ff.).

²⁷ Vgl. auch *Laubenthal*, ZStW 116 (2004), 703 (721 ff.).

²⁸ Im zu entscheidenden Fall wurde eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren für eine versuchte gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit einer einfachen Körperverletzung verhängt.

²⁹ BGH, U v. 14.7.1999 – 3 StR 209/99, NJW 1999, 3723 = NStZ 2000, 138 m. Anm. Schöch = BGHR StGB § 66 Abs 3 idF 6. StRG Katalogtat 1 = StV 2000, 254 = NStZ-RR 1999, 358. Zweifelnd, ob dies bei zwei Straftaten innerhalb eines einheitlichen Lebens-

mindest bei einer genau zweijährigen Freiheitsstrafe unter Zusammentreffen von Katalogtat und Nichtkatalogtat das für § 66 Abs. 3 StGB erforderliche Gewicht nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit erreicht sei.³⁰ Darüber hinaus wurde auf die bedenkliche Entwicklung hingewiesen, dass im konkreten Fall die Sicherungsverwahrung gegen einen erst 22-jährigen Täter verhängt worden war, dessen beide Anlasstaten in einem engen zeitlichen Zusammenhang standen.³¹ Demgegenüber unterstrich der BGH kurz darauf, dass Sicherungsverwahrung auch dann angeordnet werden könne, wenn der Täter eine der beiden Straftaten als Jugendlicher begangen habe. Insoweit reiche es auch im Falle des § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB aus, dass der Täter wenigstens eine der Symptomtaten als Erwachsener verübt habe.³²

Diese weite Interpretation der Rechtsprechung erstreckt sich auch auf die in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB verankerten formellen Voraussetzungen. So entschied der 2. Strafsenat, dass es zur Erfüllung der formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB („schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist“) nicht erforderlich sei, dass darin eine entsprechend hohe Einzelfreiheitsstrafe für eine Katalogtat enthalten sein müsse, wenn der Gesamtstrafe nur Katalogtaten zugrunde liegen.³³ Bereits damals wurde in der Literatur die Frage aufgeworfen, ob diese Entwicklung nicht zu einer allmählichen Erosion des Grundverständnisses der Maßregel der Sicherungsverwahrung als „ultima ratio“ des strafrechtlichen Sanktionensystems und „letzter Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ führe.³⁴ Die Grenze dieser weiten Auslegung der in § 66 Abs. 3 StGB enthaltenen Auslegung markiert eine weitere Entscheidung des 2. Strafsenates. So liege

vorgangs der Fall sein kann: *Laubenthal*, ZStW 116 (2004), 703 (719 ff.); ähnlich *Schreiber/Rosenau*, 2004, Kap. 5.5, S. 99.

³⁰ *Eisenberg/Schlüter*, NJW 2001, 188, allerdings ohne angeben zu können, wie es etwa bei Tateinheitlichem Zusammentreffen und einer Freiheitsstrafe von drei Jahren wäre; s. auch MünchKommStGB/Ullenbruch, 2005, § 66 Rdnr. 251 f.; dem BGH zustimmend dagegen *Schöch*, NStZ 2000, 138.

³¹ Insbesondere von *Schöch*, NStZ 2000, 138. Vgl. auch *Streng*, 2003, 611 (637) mit der Forderung nach zwei Taten im prozessualen Sinne. Zur Anwendung des § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB bei einem Täter, der das 21. Lebensjahr noch nicht wesentlich überschritten hat, vgl. auch BGH, U v. 23.8.2000 – 3 StR 307/00, NStZ-RR 2001, 13.

³² BGH, B v. 20.12.2001 – 2 StR 513/01, NStZ-RR 2002, 183 = BGHR StGB § 66 Abs. 3 Katalogtat 2. Im konkreten Fall hatte das Landgericht gegen den Angeklagten neben einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren für eine Tat als Erwachsener nach § 32 JGG eine weitere Freiheitsstrafe von drei Jahren für eine Straftat verhängt, die der Angeklagte noch als Jugendlicher begangen hatte.

³³ BGH, U v. 13.11.2002 – 2 StR 261/02, BGHSt 48, 100 = NJW 2003, 981 = StraFo 2003, 139 = NStZ 2003, 254 = wistra 2003, 177 = BGHR StGB § 66 Abs 3 Satz 1 Vorverurteilung 1. Die Frage war noch in BGH, B v. 14.5.2002 – 5 StR 138/02, NStZ-RR 2002, 230 als nicht entscheidungserheblich offen gelassen worden. Dagegen: MünchKommStGB/Ullenbruch, 2005, § 66 Rdnr. 226 f.

³⁴ Ullenbruch in seiner Anmerkung in NStZ 2003, 255.

die für § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB notwendige Vorverurteilung nicht vor, wenn zwar die Gesamtstrafe die 3-Jahres-Grenze erreiche oder übersteige, darin aber nur eine Katalogtat mit einer Strafe von eineinhalb Jahren enthalten sei.³⁵

Der 1. Strafsenat hat in einer neuen Entscheidung zu § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB ausgeführt, dass eine hinreichende Vorverurteilung zu mindestens drei Jahren dann vorliege, wenn die Gesamtstrafe zwar aus Katalog- und Nichtkatalogtaten zusammengesetzt sei, es aber auszuschließen ist, dass ohne die Nichtkatalogtaten eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Jahren gebildet worden wäre.³⁶ Abzuwarten bleibt, wie der BGH entscheiden wird, wenn in der (Gesamt-)Vorstrafe mehrere Katalog- und Nichtkatalogtaten enthalten sind und diese nur als Gesamtstrafe, aber möglicherweise nicht die Katalogtaten allein die Drei-Jahres-Grenze erreichen oder überschreiten.

In prozessualer Hinsicht äußerte sich der 3. Strafsenat zunächst zur Darlegungslast des erkennenden Gerichts bei Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 StGB. Trotz der Fassung des § 66 Abs. 3 StGB in Form einer lediglich fakultativen Anordnung liege nach Ansicht des Senats ein sachlich-rechtlicher Mangel des Urteils vor, wenn die Umstände des Falles die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach dieser Vorschrift nahe legten, die schriftlichen Urteilsgründe dazu aber keine Ausführungen enthielten.³⁷ Wegen des daraus resultierenden Drucks auf die Instanzgerichte und einer damit einhergehenden unabsehbaren Begründungs- und Gutachtenpflicht hat dieses Urteil in der Literatur zu Recht Kritik erfahren.³⁸

Die fakultative Ausgestaltung des § 66 Abs. 3 StGB hat des Weiteren zur Folge, dass eine Maßregel, die fehlerhaft auf § 66 Abs. 1 StGB gestützt wurde, nicht im Revisionsverfahren nach Abs. 3 aufrechterhalten werden kann.³⁹

Schließlich hat der 1. Strafsenat den sich auf die Ausübung des Ermessens auswirkenden Ausnahmecharakter der Varianten des § 66 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 StGB hervorgehoben. Selbiger zeige sich daran, dass diese Alternativen eine frühere Verurteilung und eine frühere Strafverbüßung des Täters nicht voraussetzten.⁴⁰

³⁵ BGH, B v. 2.6.2004 – 2 StR 123/04, StV 2004, 481 = BGHR StGB § 66 Abs 3 S 1 Vorverurteilung 2 = NStZ 2005, 88.

³⁶ BGH, B v. 19.7.2006 – 1 StR 238/06, m. Anm. *Kinzig*, StV 2007, 574.

³⁷ BGH, U v. 9.6.1999 – 3 StR 89/99, NJW 1999, 2606 = NStZ 1999, 473 = StraFo 1999, 345 = BGHR StGB § 66 Abs 3 Begründung 1 = JR 2000, 207 m. Anm. *Schöch* = NStZ-RR 1999, 358.

³⁸ *Eisenberg/Schlüter*, NJW 2001, 188 sowie *Schöch*, JR 2000, 209.

³⁹ BGH, B v. 21.8.2003 – 3 StR 251/03, NStZ-RR 2004, 12. Vgl. zuletzt etwa BGH, B v. 10.1.2007 – 2 StR 486/06.

⁴⁰ BGH, U v. 20.11.2007 – 1 StR 442/07 im Falle eines nicht vorbestraften erstmals inhaftierten „sozial voll integrierten Angeklagten im Alter von 53 Jahren“.

1.2 Landesrechtliche Gesetze und vorbehaltene Sicherungsverwahrung (Phase 2)

Bereits im Gesetzgebungsverfahren der Jahre 1997/98 war die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht im Bundesrecht eine so genannte nachträgliche Sicherungsverwahrung benötige.⁴¹ Deren Grundidee ist es, Straftäter, die man erst am Ende ihrer Freiheitsstrafe für gefährlich hält, auf unbestimmte Zeit im Gefängnis verwahren zu können. Verschiedene Initiativen von Bayern,⁴² Baden-Württemberg⁴³ und Hessen⁴⁴ sowie der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag⁴⁵ vor und nach der Bundestagswahl 1998, diese nachträgliche Sicherungsverwahrung per Bundesrecht im Strafgesetzbuch zu verankern, fanden zunächst jedoch keine Mehrheit.⁴⁶

1.2.1 Die neue landesrechtliche Unterbringung

Im September 1999 gab die damalige Bundesministerin der Justiz, Herta Däubler-Gmelin, in einem Schreiben an den Justizminister des Bundeslandes Baden-Württemberg den Hinweis, dass aus ihrer Sicht keine Bundeskompetenz für die Einführung einer solchen nachträglichen Sicherungsverwahrung bestehe.⁴⁷ Unter-

⁴¹ So vom Abgeordneten *Geis* in der Anhörung des Rechtsausschusses vom 8.9.1997 (Protokoll S. 28): „Wie verhalten wir uns, wenn wir nach der ersten Tat nach Vollverbüßung durch ein Prognosegutachten wissen, dass der Täter mit Sicherheit rückfällig wird? Müssen wir nicht unseren Gesetzentwurf dahingehend abändern, dass wir schon nach der ersten Tat, wenn ein entsprechendes Gutachten mit einer entsprechenden Prognose vorliegt, die Sicherungsverwahrung anordnen können?“

Vgl. dazu aus der Praxis den Fall des „Christian H.“: *Keller/Maser*, *Kriminalistik* 2005, 114 ff.

⁴² Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom 16.9.1997, BR-Drs. 699/97, mit lesenswerter ablehnender („schwerwiegende verfassungsrechtliche und rechtssystematische Einwände“) Empfehlung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, BR-Drs. 854/98, Einbringung abgelehnt am 6.11.1998. Erneut von Bayern eingebracht am 1.3.2000, BR-Drs. 144/00, Einbringung abgelehnt am 7.4.2000; erneut eingebracht am 7.3.2001, BR-Drs. 176/01, Einbringung abgelehnt am 13.7.2001.

⁴³ Gesetz zum Schutz der Allgemeinheit vor schweren Wiederholungstaten – landesrechtlicher Vorbehalt zur Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom 13.3.2000, BR-Drs. 159/00, Einbringung abgelehnt am 19.5.2000.

⁴⁴ Entschließungsantrag Hessens zur nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 13.12.2000, BR-Drs. 822/00, abgelehnt am 9.3.2001.

⁴⁵ Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten, BT-Drs. 14/6709 vom 19.7.2001, abgelehnt am 18.4.2002.

⁴⁶ Zur Entwicklung der landes- und bundesrechtlichen Konzepte siehe auch ausführlich *Rzepka*, *R&P* 2003, 127 ff., 191 ff.; *Jansing*, 2004, 147 ff.; *Milde*, 2006.

⁴⁷ Schreiben an den Justizminister des Landes Baden-Württemberg vom 13.9.1999.

stützt wurde diese Ansicht durch einen Zeitschriftenaufsatz eines damaligen Mitarbeiters des Bundesministeriums der Justiz.⁴⁸ Daraufhin beauftragte der baden-württembergische und der FDP angehörende Justizminister Ulrich Goll den Freiburger Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht, Thomas Würtenberger, mit einem Gutachten zu der Frage, ob und wie eine nachträgliche Sicherungsverwahrung per Landesrecht geregelt werden könne. Nachdem der Gutachter die Einführung einer Sicherungsverwahrung auf polizeirechtlicher Grundlage für verfassungsmäßig angesehen hatte,⁴⁹ machte sich die baden-württembergische Landesregierung ans Werk.⁵⁰ Der Landtag verabschiedete in der letzten Sitzungswoche vor der Landtagswahl im Frühjahr 2001 den Prototyp einer landesrechtlichen Unterbringung.⁵¹

1.2.1.1 Das baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (Straftäter-Unterbringungsgesetz – StrUBG)

Kernstück des Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (Straftäter-Unterbringungsgesetz – StrUBG) vom 20.2.2001⁵² ist § 1 Abs. 1 StrUBG. Er lautet:⁵³

„Gegen einen Strafgefangenen, der in einer Justizvollzugsanstalt des Landes unter den Voraussetzungen von § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 des Strafgesetzbuches eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßt, kann das Gericht die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt anordnen, wenn auf Grund von Tatsachen, die nach der Verurteilung eingetreten sind, davon auszugehen ist, dass von dem Betroffenen eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer ausgeht, ins-

⁴⁸ Peglau, ZRP 2000, 147; ders., NJW 2001, 2436. Für eine landesrechtliche Zuständigkeit auch Richter, ZfStrVo 2003, 201, der jedoch eine Verfassungswidrigkeit wegen Unverhältnismäßigkeit annahm, sowie Gärditz, 2003, 288 ff.

⁴⁹ Vgl. zusammenfassend Würtenberger/Sydow, NVwZ 2001, 1201 ff. Zu den zunehmenden Verschränkungen zwischen Polizeirecht, materiellem Strafrecht und Kriminologie, vgl. Waechter, JZ 2002, 854 ff.

⁵⁰ Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ebenfalls verteidigend: Goll/Wulf, ZRP 2001, 284 ff.

⁵¹ Zur ungewöhnlichen Eile im Gesetzgebungsverfahren: Ross, Betrifft JUSTIZ 2001, 118. Zum rechtstatsächlichen Hintergrund des die Gesetzgebung in Baden-Württemberg beflügelnden Rückfalltäters Daniel Zier: Adams, StV 2003, 51 ff.

⁵² BW GBl. 5/2001, 188, in Kraft getreten am 17.3.2001. Der Gesetzentwurf der Landesregierung stammt vom 17.1.2001, LT-Drs. Baden-Württemberg 12/5911; der Gesetzestext findet sich in LT-Drs. Baden-Württemberg 12/6037; vgl. dazu die Beschlußempfehlung und den Bericht des Ständigen Ausschusses, LT-Drs. Baden-Württemberg 12/6019 sowie die Plenardebatten in der 102. Sitzung des Landtags vom 31.1. sowie in der 104. Sitzung vom 20.2.2001.

⁵³ Dass das StrUBG nach dem Inkrafttreten der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf Bundesebene aufgehoben wurde, ist nicht ersichtlich.

besondere weil er im Vollzug der Freiheitsstrafe beharrlich die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 des Strafvollzugsgesetzes) verweigert, namentlich eine rückfallvermeidende Psycho- oder Sozialtherapie ablehnt oder abbricht“.

Nach § 3 Abs. 1 StrUBG ist für die Entscheidung über Anordnung, Fortdauer, Aussetzung, Widerruf der Aussetzung und Erledigung der Unterbringung die Strafvollstreckungskammer zuständig. Antragsberechtigt für die Unterbringung ist nach § 4 Abs. 1 StrUBG die Justizvollzugsanstalt, in die der Betroffene eingewiesen ist. Vor der Unterbringung hat das Gericht zur Gefährlichkeit des Betroffenen die Gutachten von zwei Sachverständigen einzuholen. Einer der Sachverständigen darf weder mit der Behandlung des Betroffenen in der Justizvollzugsanstalt befasst noch regelmäßig in einer Justizvollzugsanstalt beschäftigt sein (§ 4 Abs. 2 StrUBG). Mindestens alle zwei Jahre hat das Gericht zu prüfen, ob die weitere Vollziehung der Unterbringung erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 StrUBG). Nach § 6 StrUBG wird die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt nach den Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (§§ 129 ff StVollzG) vollzogen.⁵⁴

Allerdings blieben die Wirkungen des Gesetzes, von der Politik als „zentrale kriminalpolitische Herausforderung“⁵⁵ apostrophiert, überaus bescheiden. So vermeldete das Justizministerium Baden-Württemberg,⁵⁶ ihm seien 16 Anträge auf Unterbringung nach dem StrUBG unterbreitet worden. Ein Antrag sei zurückgenommen worden. Von den verbleibenden 15 Anträgen hätten die Gerichte neun abschlägig beschieden, weil vor allem das Tatbestandsmerkmal ausgesprochen schwierig zu erfüllen sei, dass während der Haft neue Umstände zutage treten müssten, um die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu rechtfertigen. So kam es bis zum Inkrafttreten der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf Bundesebene im Jahre 2004 in Baden-Württemberg zu keinem Unterbringungsfall auf Basis des StrUBG.

Zu dieser restriktiven Haltung trug in einem nicht unerheblichen Maße die Rechtsprechung des OLG Karlsruhe bei. Bekannt wurden in diesem Zusammenhang drei Entscheidungen, in denen Anträge auf eine Unterbringung nach dem StrUBG abgelehnt wurden. Zunächst verneinte das OLG Karlsruhe die Möglichkeit

⁵⁴ Das Gesetz wurde in der Fachwelt fast einhellig abgelehnt: z.B. *Kinzig*, NJW 2001, 1455; *Ullenbruch*, NStZ 2001, 292; *Ross*, Betrifft JUSTIZ 2001, 118; *Dünkel/Kunkat*, NKP 3/2001, 16 ff.; *Eisenberg*, ZfStrVo 2001, 131 ff.; *Alex*, NKP 4/2002, 122; *Richter*, ZfStrVo 2003, 201; *Rzepka*, R&P 2003, 127 ff.; *Streng*, 2003, 611 ff.; *Müller-Metz*, 2003, 225 (237 ff.); *Jansing*, 2004, 147 ff.; *Schreiber/Rosenau*, 2004, Kap. 5.5, S. 101 ff. Zu den Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung: *Adams*, StV 2003, 51 ff. Zu ersten gerichtlichen Entscheidungen: *Ullenbruch*, NStZ 2002, 466.

⁵⁵ So Justizminister *Goll* in der 104. Sitzung des Landtags vom 20.2.2001 (Protokoll S. 8240). *Frisch*, 2002, 669 (681) hatte schon früh „eine bescheidene praktische Bedeutung“ prognostiziert.

⁵⁶ LT-Drs. 13/448 vom 14.11.2001 und LT-Drs. 13/3200 vom 4.6.2004.

der Anordnung der Unterbringung schon deswegen, weil der Gefangene zwischenzeitlich in Freiheit entlassen worden war.⁵⁷ Einen weiteren Antrag auf Verwahrung eines Drogenhändlers lehnte es mit der Begründung ab, unter die in § 1 Abs. 1 StrUBG abschließend aufgezählten höchstpersönlichen Rechtsgüter falle nicht die „Volksgesundheit“.⁵⁸ Schließlich führte es zu der zentralen Frage der neuen Tatsachen aus, der Anordnungsgrund für die nachträgliche Unterbringung müsse sich von der Anlasstat unterscheiden. Anordnungsgrund sei (nur) die aktuelle – sich (vorrangig) aus dem Vollzugsverhalten ergebende – Gefährlichkeit des vor seiner Entlassung stehenden Gefangenen. Im konkreten Fall ging das OLG davon aus, dass dem Tatgericht die pädophile Veranlagung mit der daraus resultierenden Rückfallgefahr bereits bekannt gewesen sei. Eine beharrliche Therapieverweigerung „im Sinne einer strikten Ablehnung“ als weiteren möglichen Unterbringungsgrund und neue Tatsache habe die Strafvollstreckungskammer nicht hinreichend dargelegt.⁵⁹

1.2.1.2 Das bayerische Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern

Als erstes Bundesland folgte Bayern dem Vorbild Baden-Württembergs und verabschiedete am 12.12.2001 das bayerische Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern. Bis auf die Steigerung des Titels des Gesetzes, es ging jetzt nicht mehr nur um besonders rückfallgefährdete, sondern zusätzlich um hochgefährliche Straftäter, und wenige redaktionelle Änderungen war es mit dem baden-württembergischen Gesetz inhaltsgleich.⁶⁰ Es trat zu Beginn des Jahres 2002 in Kraft.⁶¹

In Bayern waren häufigere Unterbringungsversuche als in Baden-Württemberg zu verzeichnen, die aber auch nur vereinzelt von Erfolg gekrönt waren. So berichtete das Bayerische Justizministerium im Frühjahr 2003, dass bisher in 26 Fällen ein Antrag auf Unterbringung eines Gefangenen nach dem BayStrUBG gestellt worden sei. Davon betroffen seien ganz überwiegend Sexualstraftäter. In vier Fäl-

⁵⁷ OLG Karlsruhe, B v. 12.6.2002 – 3 Ws 127/02, NStZ 2002, 503 = StV 2002, 494 = OLGSt StGB § 64 Nr 2 = Die Justiz 2003, 23 = ZfStrVo 2003, 54; so auch: OLG Nürnberg, B v. 11.9.2002 – Ws 1100/02, StV 2003, 38 = NJW 2003, 601 = ZfStrVo 2003, 601, a.A. OLG Naumburg, B v. 16.4.2002 – 1 Ws 140/02, NJW 2002, 2577.

⁵⁸ OLG Karlsruhe, B v. 28.10.2002 – 3 Ws 195/02, StV 2003, 34 = NJW 2003, 598 = OLGSt StrUBG BW § 1 Nr 1 = Die Justiz 2003, 172 = ZfStrVo 2003, 173.

⁵⁹ OLG Karlsruhe, B v. 30.12.2002 – 2 Ws 260/02, StV 2003, 571 = Die Justiz 2004, 29. Gegen die Tauglichkeit des Kriteriums der Therapieverweigerung auch: *Richter*, ZfStrVo 2003, 201 (203).

⁶⁰ LT-Drs. 14/7642 und 14/8395.

⁶¹ Bayerisches Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) vom 24.12.2001 (BayGVBl S. 978).

len sei eine Unterbringung rechtskräftig angeordnet worden, wobei es sich in allen Fällen um Sexualstraftäter gehandelt habe. Deliktischer Hintergrund seien in drei Fällen Sexualstraftaten gegen Kinder gewesen. In sechs Fällen sei das Verfahren noch offen, darunter gegen vier wegen Sexualdelikten inhaftierte Gefangene, von denen wiederum drei Sexualstraftaten gegen Kinder begangen hätten. Ein Gefangener verbüße eine Haftstrafe wegen versuchten Mordes, ein weiterer eine Freiheitsstrafe wegen Raubes und gefährlicher Körperverletzung.

In neun der 20 beschiedenen Anträge sei die Unterbringung abgelehnt worden, wobei in zwei Fällen die Unterbringung (erst) durch das OLG München bzw. das OLG Nürnberg aufgehoben worden sei. Auch hier habe es sich in sieben Fällen um Sexualstraftäter gehandelt. Ein Gefangener habe zuletzt eine Freiheitsstrafe wegen Mordes, sexueller Nötigung und Körperverletzung verbüßt, ein weiterer Gefangener sei mehrfach wegen vorsätzlicher Körperverletzung vorbestraft. In den verbleibenden sieben der 20 Fälle sei der Antrag auf Unterbringung durch die Justizvollzugsanstalten zurückgenommen worden. In allen Fällen, in denen die Unterbringung nach dem BayStrUBG erstinstanzlich angeordnet worden sei, sei sofortige Beschwerde eingelegt worden. In vier Fällen sei die sofortige Beschwerde zurückgewiesen, in zwei Fällen sei ihr stattgegeben worden.⁶²

In einem ersten Anwendungsfall im April 2002 ordnete die Strafvollstreckungskammer des LG Bayreuth die Unterbringung eines 68-jährigen Straftäters an, der kurz vor der Entlassung aus einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe stand, zu der er im Jahre 1999 verurteilt worden war, nachdem er Jahre zuvor, und zwar 1986, zweimal ein 12 Jahre altes Mädchen vergewaltigt hatte.⁶³ Das Landgericht begründete das Vorliegen neuer Tatsachen auf der Basis von zwei Sachverständigengutachten damit, der Verurteilte sei krankheitsbedingt nicht mehr zur Reflexion über sexuell abweichendes Verhalten fähig. Darüber hinaus verstärke sein zunehmendes Alter nach statistischer Erfahrung die Zuwendung zu Kindern als Ersatzobjekten.⁶⁴

Noch im gleichen Monat ordnete das LG Bayreuth eine weitere Unterbringung bei einem Strafgefangenen an, der im November 1998 wegen sexuellen Miss-

⁶² Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 27.2.2003 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten *Köhler* vom 3.1.2003, LT-Drs. 14/11805 vom 26.3.2003. Vgl. auch die Schilderung des Stands vom 15.1.2004 durch *Arloth*, 2004, 327 (335 f.): vier rechtskräftige Anordnungen bei 36 gestellten Anträgen.

⁶³ Der Fall ist in der Presse umfangreich dokumentiert, vgl. vor allem *Rückert*, Die Zeit Nr. 8 vom 13.2.2003: „Wird er es wieder tun?“

⁶⁴ LG Bayreuth vom 10.4.2002. Dieser Fall lag der späteren Verfassungsgerichtsentscheidung vom 10.2.2004 zugrunde, vgl. auch die dortige Falldokumentation. Daneben: Nürnberger Nachrichten vom 11.4.2002; FAZ vom 12.4.2002. Die Beschwerdeentscheidung des OLG Bamberg (B v. 3.5.2002 – Ws 234/02) ist veröffentlicht in NStZ 2002, 502. Die später nach Bundesrecht angeordnete nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde durch Urteil des 1. Strafsenates des BGH vom 23.3.2006 (1 StR 476/05, R&P 2006, 205) aufgehoben und der Fall zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Der im Jahr 1934 geborene Revisionsführer war zu diesem Zeitpunkt 72 Jahre alt.

brauchs eines Kindes in 130 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren (gebildet aus 130 Einzelstrafen von je eineinhalb Jahren) verurteilt worden war. Zur Begründung führte es diesmal an, der Betreffende habe während des Vollzuges eine Sexualtherapie nicht absolviert. Dabei komme es nicht darauf an, ob er die Therapie verweigert bzw. schuldhaft nicht an ihr teilgenommen habe. Zudem hätten tätliche Angriffe auf Mitgefangene während des Vollzuges eine gesteigerte Form von Impulsivität bzw. Aggressivität offenbart.⁶⁵ Dagegen lehnte das LG Wieden eine nachträgliche Unterbringung mit dem Argument ab, alle vorgetragenen und erkennbaren Umstände, aus denen sich eine Therapiebedürftigkeit ergebe, seien bereits bei Urteilserslass bekannt gewesen.⁶⁶

Mit einem anderen problematischen Punkt des StrUBG hatte sich der 3. Strafsenat des OLG München auseinanderzusetzen. Er hob eine Unterbringungsanordnung des LG Augsburg mangels Vorliegens der von Art. 1 Abs. 1 StrUBG verlangten gegenwärtigen erheblichen Gefahr für bestimmte Rechtsgüter auf. Diese liege nur dann vor, wenn die Entwicklung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen habe oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorstehe. Eine solche Gefahr konnte naturgemäß von den Gutachtern nicht prognostiziert werden.⁶⁷

Auch das OLG Nürnberg vertrat eine restriktive Rechtsprechungslinie. Es bestätigte die Ablehnung einer Unterbringungsanordnung durch das LG Regensburg, da es die Justizvollzugsanstalt versäumt habe, neue Tatsachen im Sinne des BayStrUBG vorzutragen. Insbesondere ermögliche es das Gesetz nicht, Versäumnisse während des Strafvollzugs durch die Anordnung einer Sicherungsverwahrung aufzufangen, selbst wenn es sich um einen hochgefährlichen Straftäter handele, dessen Persönlichkeitsstörung mangels Behandlung trotz seines im Wesentlichen beandlungsfreien Vollzugsverhaltens fortbestehe.⁶⁸ In einem weiteren Fall hob das OLG Nürnberg eine nachträgliche Unterbringung auf, die zuvor vom LG Nürnberg-Fürth angeordnet worden war. Denn bereits der erkennenden Strafkammer seien die Verhaltensweise des Verurteilten im Umgang mit Alkohol, seine schwere, mangels Therapiewillens und Therapiefähigkeit nicht behandelbare Alkoholabhängigkeit und seine dissoziale Persönlichkeit bekannt gewesen. Das BayStrUBG könne nicht die Allgemeinheit oder den Einzelnen vor einem Strafgefangenen schützen, dessen im Ausgangsurteil festgestellte hohe Gefährlichkeit unverändert

⁶⁵ LG Bayreuth, B v. 24.4.2002 – StVK 1460/00, NStZ 2002, 504.

⁶⁶ LG Weiden, B v. 15.7.2002 – StVK 43/02, StV 2002, 499.

⁶⁷ OLG München, B v. 30.9.2002 – 3 Ws 652/02, StV 2003, 573. Zu dem von den Landesgesetzen geforderten untauglichen Prognosemaßstab bereits kritisch *Kinzig*, NJW 2001, 1455 (1458 f.).

⁶⁸ OLG Nürnberg, B v. 2.10.2002 – Ws 1257/02, StV 2003, 36 = NStZ-RR 2003, 95 = OLGSt StrUBG BY = ZfStrVo 2003, 175.

fortbestehe.⁶⁹ An dieser Auffassung hielt es auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.2.2004 fest.⁷⁰ So genüge die bloße Feststellung fortdauernder Gefährlichkeit auch im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Gesamtbeurteilung nicht. Die bloße Verweigerung einer Therapie allein rechtfertige keine Unterbringung.⁷¹

Das BayStrUBG blieb bis zum 30.9.2004 nach Maßgabe der Gründe des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 10.2.2004 anwendbar.⁷²

1.2.1.3 Das sachsen-anhaltinische Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (UnterbringungsG – UBG)

In Sachsen-Anhalt trat am 9.3.2002 nach vorangegangenen Gesetzentwürfen von CDU und SPD das „Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (UnterbringungsG – UBG)“ in Kraft.⁷³ In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Sicherungsverwahrung, die es in der DDR nicht gab, erst im Jahr 1995 auf das Gebiet der neuen Bundesländer erstreckt wurde.⁷⁴ Als landesrechtliche Besonderheit war die erste Unterbringung nach dem SachsAnhUBG auf sechs Monate befristet, dann konnte sie jeweils um bis zu 12 Monate verlängert werden (§ 2).⁷⁵

Dieses Gesetz kann durchaus als Einzelfallgesetz bezeichnet werden.⁷⁶ Nur neun Tage nach seinem Inkrafttreten am 18.3.2002 ordnete die Auswärtige Strafvollstreckung

⁶⁹ OLG Nürnberg, B v. 11.2.2003 – Ws 167/03, NStZ-RR 2003, 217 = StV 2003, 574.

⁷⁰ Zu dieser Entscheidung siehe Kapitel 1.4.3.

⁷¹ OLG Nürnberg, B v. 23.3.2004 – Ws 242/04, StV 2004, 502.

⁷² Zu dieser Entscheidung siehe Kapitel 1.4.3.

⁷³ Gesetz vom 6.3.2002, GVBl. LSA Nr. 12/2000 S. 80 f.; vorangegangene Gesetzentwürfe noch unter dem Namen „Entwurf eines Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter“ der Fraktion der CDU (LT-Drs. 3/5151) sowie der Fraktion der SPD (LT-Drs. 3/5167).

⁷⁴ SichVG vom 16.6.1995 (BGBl. I S. 818) mit Wirkung vom 1.8.1995. Zu den späteren rechtspolitischen Konsequenzen siehe Kapitel 2.

⁷⁵ Zum Hintergrund siehe die Beschlussempfehlung des Ausschusses Recht und Verfassung, LT-Drs. Sachsen-Anhalt 3/5284. Im Übrigen war das Gesetz nach § 9 SachsAnhUBG zunächst auf zwei Jahre befristet, wurde dann durch Gesetz vom 10.2.2004 (GVBl Nr 10 S. 72) um ein Jahr verlängert (vgl. auch LT-Drs. 4/1145 vom 12.11.2003).

⁷⁶ Vgl. auch die Äußerung des Innenministers Jeziorsky in der Debatte über die Verlängerung des Gesetzes im Landtag vom 22.1.2004: „Wie Sie alle wissen, ist auch deshalb Eile geboten, weil das planmäßige Außer-Kraft-Treten des Gesetzes am 9. März 2004 zur Entlassung eines derzeit untergebrachten, ganz besonders gefährlichen Mörders führen würde, bei dem aufgrund seiner schweren Persönlichkeitsstörung mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer sehr baldigen Wiederholung brutaler Straftaten bis hin zur Tötung wehrloser Opfer ausgegangen werden muss“ (vgl. Plenarprot. 4/33, S. 2455).

ckungskammer des LG Halle beim AG Naumburg die bundesweit erste nachträgliche Unterbringung an. Betroffen war ein 36-jähriger Strafgefangener, der einen Tag später entlassen werden sollte, nachdem er in der JVA Naumburg wegen versuchten Totschlages eine achtjährige Freiheitsstrafe verbüßt hatte.⁷⁷ Zuvor war er bereits im Jahr 1984 als 17-Jähriger wegen Mordes zur höchsten in der DDR möglichen Jugendstrafe von 15 Jahren verurteilt worden. Da der Beschluss des LG Halle bis zum Ablauf der Straftat noch nicht rechtskräftig war, erließ das Amtsgericht zusätzlich einen Haftbefehl analog § 453c StPO. Das OLG Naumburg hielt den Haftbefehl aufrecht, änderte aber seine Rechtsgrundlage (§ 112 StPO analog).⁷⁸ Dass die nunmehr diagnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörung, insbesondere deren Schwere, schon dem Tatgericht bekannt gewesen sei, habe sich nicht feststellen lassen. Erst das in den Gefangenenpersonalakten dokumentierte Vollzugsverhalten des Betroffenen begründe den Verdacht, dass er gegenwärtig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben anderer darstellen könne. So sei es im Laufe des Strafvollzugs immer wieder zu verbal-aggressiven Angriffen des Betroffenen auf Bedienstete gekommen, die auch wiederholt die Drohung enthalten hätten, den jeweiligen Bediensteten nach der Haftentlassung zu töten. Zudem habe der Betroffene wiederholt trotz Kenntnis ihrer Erforderlichkeit eine rückfallvermeidende Sozialtherapie abgelehnt und dadurch beharrlich die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels verweigert.⁷⁹

Dagegen verneinte das OLG Naumburg in einem anderen Fall eine Unterbringung, weil allein die Neubewertung der Persönlichkeitsstörung unter differierenden

⁷⁷ Pressemitteilung Nr. 20/02 des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.3.2002; vgl. auch die Beschwerdeentscheidung des OLG Naumburg, B v. 23.4.2002 – 1 Ws 120/02, NJW 2002, 2573 = NStZ 2002, 501 m. Anm. Alex NStZ 2003, 224 = StV 2002, 496 = ZfStrVo 2003, 114 = NStZ 2003, 224.

⁷⁸ OLG Naumburg, B v. 2.4.2002 – 1 Ws 110/02, NJW 2002, 2576 = OLG-NL 2002, 191 = NStZ 2002, 500. A.A.: OLG Nürnberg, B v. 5.2.2002 – Ws 452/02 für das BayStrUBG; ebenso ablehnend: *Peglau*, NJW 2002, 3679.

⁷⁹ OLG Naumburg, NJW 2002, 2573. Der Verurteilte, in der Presse „Frank O.“ titulierte, war einer der Beschwerdeführer, über dessen Fall das Bundesverfassungsgericht am 10.2.2004 zu entscheiden hatte. Die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wurde im Januar 2006 vom 4. Strafsenat aufgehoben (U v. 19.1.2006 – 4 StR 222/05, NJW 2006, 1446 = NStZ-RR 2006, 170). Mit Urteil vom 13.12.2006 lehnte das Landgericht Magdeburg (25 Ks 12/06) die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ab, weil zu diesem Zeitpunkt die für § 66b StGB vorausgesetzte hohe Gefährlichkeit nicht mehr bestand. Der BGH, U v. 11.10.2007 – 4 StR 246/07, NStZ-RR 2008, 40 hat die Revision der Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich verworfen. Zur Prozessgeschichte auch *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377 sowie ders., NStZ 2007, 62 (69) zum Problem der überlangen Verfahrensdauer sowie des „untoten Unterbringungsbefehls“. Zum Fall „Frank O.“ vgl. auch Kapitel 2.1.1.

Gesichtspunkten, aber bei gleichbleibender Tatsachengrundlage keine neuen Tatsachen i.S. von § 1 Abs. 1 SachsAnhUBG zu begründen vermöge.⁸⁰

Auch das SachsAnhUBG blieb bis zum 30.9.2004 nach Maßgabe der Gründe des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 10.2.2004 anwendbar.

1.2.1.4 Das Thüringer Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (ThürStrUBG)

Als viertes Bundesland führte Thüringen durch das Thüringer Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (ThürStrUBG) vom 17.3.2003, in Kraft getreten am 4.4.2003, die nachträgliche Sicherungsverwahrung auf Landesebene ein.⁸¹ Ein Antrag, das Gesetz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.2.2004 aufzuheben, fand im Thüringer Landtag zunächst keine Mehrheit.⁸² Mit Wirkung zum 22.3.2006 wurde das Gesetz dann doch aufgehoben.⁸³

Am 8.3.2004 ordnete die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera die Unterbringung einer Person an, die im Jahr 2001 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in sieben Fällen jeweils in Tateinheit mit der Verbreitung pornografischer Schriften zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden war. Selbige wurde „in normergänzender Auslegung des § 1 Abs. 1 ThürStrUBG“ statt in der Justizvollzugsanstalt in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtsmittel eingelegt.⁸⁴ Dabei handelte es sich offensichtlich um die einzige rechtskräftige Anordnung nach dem ThürStrUBG, der sieben Anträge auf eine nachträgliche Unterbringung gegenüberstanden.⁸⁵

⁸⁰ OLG Naumburg, NJW 2002, 2577.

⁸¹ ThüGVBl. 5/2003 vom 3.4.2003, S. 195-197; Gesetzentwurf der Landesregierung LT-Drs. 3/2493 vom 5.6.2002.

⁸² Gesetzentwurf der Fraktion der PDS: Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter, LT-Drs. 3/4027 vom 25.2.2004, abgelehnt am 1.4.2004, Plenarprotokoll 3/103.

⁸³ ThüGVBl. 5/2006 vom 21.3.2006, S. 53-56. Vgl. auch die vorangegangene Landtagsdebatte vom 26.1.2006 (PlenProt 4./32).

⁸⁴ LG Gera, B v. 8.3.2004 – StVK 622/03. Im Februar 2006 beschloss das LG Erfurt (U v. 27.2.2006 – 140 Js 60037/00 – 3 KLS jug.) in entsprechender Anwendung von § 67a Abs. 2 StGB, dass die Sicherungsverwahrung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu vollziehen sei.

⁸⁵ So der Abgeordnete *Blechsmidt*, Plenarprotokoll 4/32 des Thüringer Landtags vom 26.1.2006, S. 3163.

1.2.1.5 Das niedersächsische Gesetz über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit (NUBG)

Als letztes Bundesland verabschiedete Niedersachsen am 29.10.2003 das Gesetz über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit (NUBG).⁸⁶

Der erste Anwendungsfall galt einem im Januar 2005 41-jährigen Straftäter, der im Oktober 1994 vom Landgericht Hildesheim wegen versuchten Mordes in fünf rechtlich zusammentreffenden Fällen und wegen eines weiteren versuchten Mordes, jeweils in Tateinheit mit Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion und unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt worden war. Kurz vor Vollverbüßung dieser Strafe am 20.2.2004 ordnete die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hannover am 3.2.2004 seine einstweilige Unterbringung an. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Verurteilten verwarf das OLG Celle mit der Maßgabe, dass die einstweilige Unterbringung des Verurteilten in einer gesicherten Abteilung eines Niedersächsischen Landeskrankenhauses zu erfolgen habe.⁸⁷ Auf das Problem des Erfordernisses von neuen Tatsachen nach § 1 Abs. 1 NUBG ging das OLG in seiner Entscheidung nicht ein.⁸⁸ Vielmehr führte es aus, dass die Grundlagen der Persönlichkeit des Verurteilten mit den sich daraus ergebenden Gefahren für andere unverändert fortbeständen. Daraufhin wurde der Betreffende am 23.3.2004 in das Niedersächsische Landeskrankenhaus Moringen verlegt. Nach mündlicher Anhörung des Verurteilten und zweier Sachverständiger ordnete dann das LG Hannover am 20.4.2004 gemäß § 1 Abs. 1 NUBG die Unterbringung des Verurteilten in einem Psychiatrischen Krankenhaus an. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde verwarf das OLG Celle am 14.5.2004. Am 1.10.2004 erfolgte die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Celle I. Am 24.1.2005 ordnete die 1. Große Strafkammer des LG Hildesheim die nachträgliche Sicherungsverwahrung an, nunmehr gestützt auf § 66b Abs. 2 StGB, nachdem sie zuvor gemäß § 275a

⁸⁶ Gesetz vom 30.10.2003 (Nds. GVBl. Nr. 25 vom 4.11.2003, S. 368-369), Gesetzentwurf vom 16.6.2003, LT-Drs. 15/231.

⁸⁷ OLG Celle, B v. 20.2.2004 – 1 Ws 50/04 = NJW 2004, 2105 = NdsRpfl 2004, 189.

⁸⁸ § 1 Abs. 1 NUBG lautet: „Gegen eine Person, die in einer niedersächsischen Justizvollzugsanstalt eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßt und bei der die formellen Voraussetzungen des § 66 des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegen, kann das Gericht die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt anordnen, wenn nach der Verurteilung eingetretene Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der betroffenen Person eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer ausgeht.“

Abs. 5 StPO die vorläufige Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung beschlossen hatte.⁸⁹

Demgegenüber hob das OLG Oldenburg im Mai 2004 eine Anordnung einer einstweiligen Unterbringung durch das LG Osnabrück auf, die auf § 3 Abs. 6 Satz 1 NUBG gestützt worden war.⁹⁰ Der hiervon Betroffene war im Dezember 1996 wegen sexueller Nötigung, gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Nötigung unter Einbeziehung eines weiteren Urteils zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt worden, die aus Einzelstrafen von vier Jahren, fünf Jahren sechs Monaten und vier Jahren sechs Monaten gebildet worden war. Eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 StGB war in dem Urteil erwogen, jedoch mit eingehender Begründung abgelehnt worden, weil die sachverständig beratene Strafkammer nicht feststellen vermocht hatte, dass der Betroffene infolge eines Hangs zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich war. Denn, so das Landgericht, wegen des Abstreitens der Taten und der Blockadehaltung des Angeklagten sei keine hinreichend sichere Aussage zu dessen innerer Tatmotivation und zur Bedeutung einer sexuellen Störung möglich gewesen. Die Strafvollstreckungskammer stützte die Anordnung der einstweiligen Unterbringung auf eine Gesamtwürdigung der Taten und des Verhaltens des Betroffenen im Strafvollzug sowie auf ein Sachverständigengutachten.

Demgegenüber verneinte das OLG die Anordnungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 NUBG. Die Umstände, auf die sich das Landgericht gestützt habe, seien keine nach der Verurteilung eingetretenen Tatsachen. Sowohl die potentielle Gefährlichkeit des Betroffenen als auch das Abstreiten seiner Straftaten und seine Blockade bzw. Verweigerungshaltung hätten schon bei der Aburteilung durch das LG Hannover vorgelegen. Eine neue sachverständige Begutachtung ohne veränderte Umstände sei keine nach der Verurteilung eingetretene Tatsache im Sinne von § 1 Abs. 1 NUBG. Das gelte erst recht, wenn die in Rede stehenden Umstände bereits vom Tatrichter gesehen und eingehend gewürdigt worden seien. „Andernfalls würde in rechtsstaatlich nicht hinnehmbarer Weise im Verfahren nach dem NUBG eine Art von nachträglicher ‚Zweitverurteilung‘ aufgrund von Tatsachen

⁸⁹ LG Hildesheim, U v. 24.1.2005 – 12 Ks 17 Js 4944/94, NdsRpfl 2005, 157 = R&P 2006, 45 m. Anm. *Pollähne*. Zum Inhalt dieses Urteils vgl. die Ausführungen in Kapitel 4. Die gegen den Unterbringungsbefehl der Kammer gerichtete Beschwerde hatte das Oberlandesgericht Celle zuvor mit Beschluss vom 12.10.2004 verworfen.

⁹⁰ § 3 Abs. 6 NUBG lautet: „Endet die Haftzeit vor einer rechtskräftigen Entscheidung über den Unterbringungsantrag, so kann das Gericht auf Antrag der Justizvollzugsanstalt durch Beschluss die einstweilige Unterbringung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag, längstens aber bis zur Dauer von drei Monaten, anordnen, wenn dies zum Schutz der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsgüter erforderlich ist. Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.“

erfolgen, die schon in der zur Bestrafung des Betroffenen führenden Hauptverhandlung gerichtlich gewürdigt wurden.“⁹¹

1.2.1.6 Gesetzgebungsaktivitäten in anderen Bundesländern

In Sachsen fand im März 2002 vor dem Verfassungs- und Rechtsausschuss des Landtages eine Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines sächsischen StrUBG statt, der inhaltlich mit dem baden-württembergischen Gesetz weitgehend identisch war.⁹² Das Gesetz wurde allerdings nie verabschiedet.

In Hessen setzte das Justiz- und das Innenministerium eine siebenköpfige Arbeitsgruppe ein, die Vorschläge zum Thema „Bundes- und landesrechtliche Lösungsmöglichkeiten für eine Sicherung besonders gefährlicher Straftäter im Anschluß an die Vollstreckung von Freiheitsstrafe“ erarbeiten sollte. Die Kommission legte im Januar 2002 einen umfangreichen Abschlussbericht vor. Im Ergebnis empfahl die Kommission, sowohl auf Bundesebene eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung für alle Alternativen des § 66 StGB einzuführen als auch eine nachträgliche Sicherungsverwahrung auf Landesebene.⁹³ Die hessische Landesregierung versprach, diese Vorschläge aufzugreifen. Im Februar 2002 wurde der „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung“ in den Bundesrat eingebracht.⁹⁴ Nachdem die Ablehnung durch den Bundesrat am 22.3.2002 beschlossen worden war, wurde er kurz darauf in unveränderter Form erneut aufgegriffen⁹⁵. Dieser Entwurf sah in § 66a Abs. 1 StGB für alle Fälle des § 66 StGB vor, dass das erkennende Gericht eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung anordnen müsse, wenn „nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden (sc. kann), ob der Täter zum Zeitpunkt der Urteilsfindung nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich für die Allgemeinheit ist.“ Würde sich während des Vollzuges die Gefährlichkeit des Täters herausstellen, sollte dann die Strafvollstreckungskammer die Sicherungsverwahrung endgültig anordnen können.

1.2.1.7 Bilanz der Unterbringungsgesetze der Länder

Bemisst man die Effektivität der landesrechtlichen Bemühungen an der Gesamtzahl der rechtskräftig Untergebrachten, fällt die Bilanz dieser Aktivitäten eher be-

⁹¹ OLG Oldenburg, B v. 13.5.2004 – 1 Ws 167/04, NdsRpfl 2004, 217 = StV 2004, 502.

⁹² Gesetzentwurf über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (Straftäter-Unterbringungsgesetz – StrUBG) vom 14.11.2001, LT-Drs. 3/5343.

⁹³ Arbeitsgruppe aus Justiz- und Innenministerium „Bundes- und landesrechtliche Lösungsmöglichkeiten für eine Sicherung besonders gefährlicher Straftäter im Anschluß an die Vollstreckung von Freiheitsstrafe“ (Hessische Kommission).

⁹⁴ BR-Drs. 118/02 v. 7.2.2002.

⁹⁵ BR-Drs. 281/02 v. 28.3.2002.

scheiden aus.⁹⁶ In Baden-Württemberg wurde trotz einer ganzen Reihe von Anträgen niemand aufgrund des neuen StrUBG verwahrt. Die höchste Zahl der Unterbringungsanträge war in Bayern zu verzeichnen, doch wurden auch dort, soweit ersichtlich, nur vier Personen über die Strafe hinaus inhaftiert. Im Übrigen beschränkten sich die Anordnungen auf wenige Einzelfälle.

Interessanterweise ungeklärt ist die Frage, wie das strafrechtliche Schicksal der Personen verlaufen ist, deren Unterbringung erwogen oder gar beantragt wurde, die aber aus verschiedensten Gründen dann doch nicht über das Strafende hinaus verwahrt wurden. Dass jedenfalls bisher schwere Rückfälle in der Öffentlichkeit nicht bekannt wurden, nährt den Verdacht, dass es sich zumindest teilweise um „false positives“, also von den Antragstellern fälschlicherweise als gefährlich prognostizierte Personen gehandelt hat.⁹⁷

1.2.2 Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB)

Ungeachtet der geschilderten Aktivitäten verschiedener Landesgesetzgeber konkurrierten auf Bundesebene im Frühjahr 2002 weitere Gesetzentwürfe, teilweise mit einer Vorbehaltslösung, teilweise mit der Variante einer nachträglichen Sicherungsverwahrung.⁹⁸

1.2.2.1 Gesetzgebungsgeschichte

Obwohl Baden-Württemberg mittlerweile sein StrUBG erlassen hatte, brachte es im Januar 2002 zusammen mit Thüringen einen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ein. Dieser Entwurf zielte erstmals auf die Verhängung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung für Einmaltäter und löste sich insoweit von den Voraussetzungen der traditionellen Sicherungsverwahrung in § 66 StGB.⁹⁹ Trotz einer Ablehnung im Bundesrat wiederholten Baden-Württemberg und Thüringen ihre Initiative in unveränderter Form noch zweimal.¹⁰⁰

Zudem hatte Hessen besagten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung vorgelegt, der

⁹⁶ Kritische Stimmen verantwortlicher Justizminister gegen die Unterbringungsgesetze wurden nur vereinzelt laut, siehe aber: *Merk*, KritV 2004, 150 ff.

⁹⁷ Zu diesem Problem siehe Kapitel 9 in Teil B.

⁹⁸ Zur Geschichte der Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auch: *Rzepka*, R&P 2003, 127 (138 ff.); *Milde*, 2006, 123 ff.

⁹⁹ BR-Drs. 48/02 vom 22.1.2002, Einbringung abgelehnt am 22.3.2002.

¹⁰⁰ BR-Drs. 304/02 vom 11.4.2002, Einbringung abgelehnt am 26.4.2002 und BR-Drs. 507/02 vom 6.6.2002, Einbringung beschlossen am 21.6.2002 (BT-Drs. 14/9847).

vom Bundesrat im April 2002 beschlossen wurde.¹⁰¹ Die Bundesregierung favorisierte demgegenüber den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.¹⁰² Zudem lag im Frühjahr 2002 ein weiterer Gesetzentwurf von Abgeordneten der rot-grünen Koalition (Alfred Hartenbach u.a.) mit dem gleichlautenden Titel Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vor.¹⁰³

Im Juni 2002 empfahl der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, der zuvor eine Sachverständigenanhörung durchgeführt hatte, den Entwurf der Bundesregierung für erledigt zu erklären und den Entwurf der Abgeordneten der Regierungsfractionen mit Modifikationen anzunehmen.¹⁰⁴ Am 7.6.2002 beschloss der Deutsche Bundestag kurz vor Ende der Legislaturperiode mit den Stimmen der Koalitionsfractionen und der FDP das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.¹⁰⁵

Begegnet werden sollte auch mit dem neuen Gesetz der Besorgnis, „dass in seltenen Ausnahmefällen die Entlassung eines hochgefährlichen Straftäters nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht ausgeschlossen werden könne“.¹⁰⁶

1.2.2.2 Wichtigste Neuerungen

Dieses Gesetz brachte nicht nur eine neue Variante der schärfsten Maßregel des Strafrechts, sondern beseitigte auch die bisher grundsätzlich bestehende Inkompatibilität zwischen der Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Denn nach altem Recht war wegen des ausdrücklichen Gesetzeswortlautes in § 66 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 StGB a.F. (Verurteilung zu „zeitiger Freiheitsstrafe“) die Anordnung der Sicherungsverwahrung neben der Verhängung einer (ausschließlich) lebenslangen Freiheitsstrafe selbst dann nicht zulässig, wenn diese aus mehreren lebenslangen Einzelstrafen gebildet worden war. Anderes galt nur dann, wenn zur Verurteilung zu einer lebenslangen (Gesamt-)Freiheitsstrafe eine zeitige, den formellen Anforderungen des § 66 StGB genügende Freiheitsstrafe

¹⁰¹ BR-Drs. 281/02 (Beschluss) vom 26.4.2002, später BT-Drs. 14/9456.

¹⁰² Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, BR-Drs. 219/02 vom 15.3.2002 = BT-Drs. 14/9041.

¹⁰³ BT-Drs. 14/8586 vom 19.3.2002.

¹⁰⁴ BT-Drs. 14/9264 vom 5.6.2002, Sachverständigenanhörung am 17.4.2002.

¹⁰⁵ Vom 21.8.2002, BGBl. I S. 3344. Dazu *Kinzig*, NJW 2002, 3204 ff.; *Peglau*, JR 2002, 449 ff.; *Rzepka*, R&P 2003, 127 (138 ff.); *Müller-Metz*, 2003, 225 (231 ff.); positive Wertung bei *Schreiber/Rosenau*, 2004, Kap. 5.5, S. 101.

¹⁰⁶ BT-Drs. 14/9041, S. 1; zur kriminalpolitischen Kritik: *NK-StGB-Böllinger/Pollähne*, § 66a Rdnr. 4.

hinzutrat. Diese Ungleichbehandlung, deren Beseitigung der BGH¹⁰⁷ angemahnt hatte, hob der Gesetzgeber durch die Streichung des Adjektivs „zeitiger“ in § 66 StGB a.F. auf.¹⁰⁸ Eine gegen die Doppelung von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung erhobene Verfassungsbeschwerde hat die 1. Kammer des Zweiten Senates nicht zur Entscheidung angenommen.¹⁰⁹

Den Kern des Gesetzes bildete jedoch die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Nach § 66a Abs. 1 StGB kann das erkennende Gericht jetzt, wenn bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, soweit auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.¹¹⁰ Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung knüpft demnach nur an die fakultative Sicherungsverwahrung des § 66 Abs. 3 StGB an.

Das Gericht des ersten Rechtszuges (§ 275a Abs. 1 StPO), nicht die Strafvollstreckungskammer, ordnet in einem zweiten Verfahren die Maßregel an, „wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“ (§ 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Diese Entscheidung hat nach § 66a Abs. 2 Satz 1 StGB spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu ergehen, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung möglich ist. Grundsätzlich darf die Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe erst nach Rechtskraft der Entscheidung über die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgen (§ 66a Abs. 3 StGB).¹¹¹

Prozessual gelten für das Nachverfahren gemäß § 275a Abs. 2 StPO n.F. die Vorschriften über die Hauptverhandlung (§§ 213 bis 275 StPO) entsprechend. Nach § 275a Abs. 4 Satz 1 StPO n.F. hat das Gericht vor der endgültigen Entscheidung über die Anordnung der Maßregel das Gutachten eines Sachverständigen ein-

¹⁰⁷ BGH, U v. 21.3.2000 – 5 StR 41/00, NStZ 2000, 417. Dazu *Peglau*, NJW 2000, 2980 ff., der keinen zwingenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf konstatierte.

¹⁰⁸ Diese Kombination kann als Ausdruck einer „hybriden Strafverwahrung“ höchster Stufe gedeutet werden, vgl. *Kunz*, 2005, 1375 (1382).

¹⁰⁹ BVerfG, B v. 14.8.2007 – 2 BvR 1063/07.

¹¹⁰ *Horstkotte*, 2005, 15 (21) bezeichnet es als „merkwürdig“, dass eine belastende Sanktion davon abhängig gemacht wird, dass „der Richter über etwas Bestimmtes nicht Bescheid weiß“. Nach *Pfister*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 111 (116) trägt die Vorschrift den Charakter eines rechtspolitischen Kompromisses.

¹¹¹ Kritisch zu Rückwirkungen auf den Vollzug: *Asbrock*, *Betrifft JUSTIZ*, 71/2002, 371 ff.

zuholen. Dieser darf im Rahmen des Strafvollzugs nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein (vgl. § 275a Abs. 4 Satz 3 StPO n.F.).¹¹²

1.2.2.3 Die Rechtsprechung zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

Obwohl die vorbehaltene Sicherungsverwahrung vor der nachträglichen Sicherungsverwahrung in das Strafgesetzbuch eingeführt wurde, ist die zu dieser Sicherungsverwahrungsvariante ergangene Judikatur weniger umfangreich.¹¹³ Sie kann in Entscheidungen über die Anordnung des Vorbehalts (1.2.2.3.1) und die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung (1.2.2.3.2) unterteilt werden.

1.2.2.3.1 Entscheidungen über die Anordnung des Vorbehalts

Zunächst wies der 5. Strafsenat darauf hin, die Möglichkeit, sich nach § 66a StGB die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten zu können, solle nicht dazu führen, deren Verhängung zu vermeiden, wenn diese nach § 66 StGB angezeigt sei.¹¹⁴ Danach betonte der 1. Strafsenat in einem obiter dictum, § 66a StGB komme nur in Betracht, wenn zum einen ein Hang im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB festgestellt sei und wenn zum anderen eine erhebliche, naheliegende Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB gefährlich sei und dies auch zum Zeitpunkt einer möglichen Entlassung aus dem Strafvollzug sein werde.¹¹⁵

Ausführlich mit der Frage, ob auch die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung die Feststellung eines Hangs erfordert, setzte sich dann der 2.

¹¹² Vgl. auch *Rissing-van Saan*, 2006, 191 (200); *Pfister*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 111 (117).

¹¹³ *Pfister*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 111 (117) nennt Konstellationen, in denen die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, zu Recht „eher akademisch“. Nach *Kröber*, *DNP* 2005, 54 handelt es sich um „eine vermutlich völlig überflüssige Vorschrift, die nur erforderlich wird, falls der psychiatrische Gutachter mangels Fachkunde sich nicht zu einer Beurteilung entschließen kann und die Entscheidung auf das Strafende vertagt wird.“

Immerhin ist in der Entscheidung BGH, B v. 6.12.2005 – 1 StR 140/04 die Anordnung eines Vorbehalts bestätigt worden.

¹¹⁴ BGH, B v. 18.12.2003 – 5 StR 445/03, BGHR StGB § 66a Vorbehaltene Sicherungsverwahrung 1; so auch BGH, U v. 8.7.2005 – 2 StR 120/05, BGHSt 50, 188 = NJW 2005, 3155 = StV 2005, 546 = wistra 2005, 422 = StraFo 2005, 431 = JR 2006, 38 = NSTZ 2006, 278 m. Anm. *Renzikowski*. Dazu *Rissing-van Saan*, 2006, 191 (195). Vgl. auch BGH, U v. 13.3.2007 – 5 StR 499/06, NSTZ 2007, 401, in dem der Senat rügte, dass das Tatgericht nur einen Vorbehalt verhängt hatte, weil es von der Möglichkeit ausging, der Angeklagte werde erfolgreich eine Therapie absolvieren.

¹¹⁵ BGH, U v. 22.10.2004 – 1 StR 140/04, NSTZ 2005, 211 = StV 2005, 129.

Strafsenat in seiner Entscheidung vom 8.7.2005 auseinander.¹¹⁶ Dabei hielt der BGH fest, dass sich entgegen der missverständlichen Gesetzesbegründung¹¹⁷ die Unsicherheit, die den Vorbehalt des erkennenden Gerichts fakultativ auslösen könne, nur auf die Prognose der Gefährlichkeit, nicht aber auf den ebenfalls in § 66a Abs. 1 StGB in Bezug genommenen Hang zu erheblichen Straftaten bezöge.¹¹⁸ Darüber hinaus führte der 2. Strafsenat in seiner Entscheidung aus, Hangtätoreigen-schaft und Gefährlichkeit für die Allgemeinheit seien keine identischen Merkmale. Denn der Hang sei nur ein wesentliches Kriterium der Prognose. Er bezeichne als „eingeschliffenes Verhaltensmuster“ einen aufgrund umfassender Vergangenheits-betrachtung festgestellten gegenwärtigen Zustand. Die Gefährlichkeitsprognose schätze dagegen die Wahrscheinlichkeit dafür ein, ob sich der Täter in Zukunft trotz seines Hanges erheblicher Straftaten enthalten könne oder nicht.¹¹⁹ Diese vor-geblich strikte Trennung stellte der Senat allerdings durch die Wendung infrage, jedoch beeinflusse „der Grad der 'Eingeschliffenheit'“ die Beurteilung der Höhe der Wahrscheinlichkeit.

Einen Hang schon für die Anordnung des Vorbehalts nach § 66a StGB zu ver-langen, hat sicherlich den Wortlaut des Gesetzes für sich.¹²⁰ Jedoch scheint seitdem die Bedeutungslosigkeit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung besiegelt. Denn es dürfte doch eher unwahrscheinlich sein, dass ein Gericht erst einen Hang zu er-heblichen Straftaten feststellt, um dann aber dennoch Zweifel hinsichtlich der Ge-

¹¹⁶ BGHSt 50, 188. Bestätigt auch durch BGH, U v. 12.7.2006 – 2 StR 180/06, BGHR BtMG § 30 Abs 1 Nr 1 Bande 8 (Gründe) = NStZ 2007, 339.

¹¹⁷ BT-Drs. 14/8586, S. 10.

¹¹⁸ Dem zustimmend *Renzikowski* in seiner Anmerkung in NStZ 2006, 278. Zur Bedeu-tung des Hanges bei der Sicherungsverwahrung generell: *Boetticher*, 2005, 125 ff.

¹¹⁹ Demgegenüber führt der 1. Strafsenat in einer neueren Entscheidung aus, dass sich die Gefährlichkeit „vielfach schon allein aus der ... Feststellung eines Hanges“ ergebe (BGH, U v. 10.1.2007 – 1 StR 530/06, StraFo 2007, 211 = NStZ 2007, 464). Ungeklärt ist noch der für den Ausspruch des Vorbehalts erforderliche Wahrscheinlichkeitsgrad weiterer Straftaten. *Renzikowski* (NStZ 2006, 278 (282)) verlangt eine „erhebliche Wahrscheinlichkeit“.

¹²⁰ So auch *Müller-Metz*, 2003, 225 (232 ff.); *Lackner/Kühl*, 2007, § 66a Rdnr. 2; *Lau-benthal*, ZStW 116 (2004), 703 (738); *Pfister*, 2004, 146 (172 ff.); *MünchKommStGB/-Ullenbruch*, 2005, § 66a Rdnr. 36; *Zschieschack/Rau*, JR 2006, 8 (13); *Boetticher*, 2006, 87 (108 f.); *Rissing-van Saan*, 2006, 191 (194); *NK-StGB-Böllinger/Pollähne*, § 66a Rdnr. 9; a.A. *Schreiber/Rosenau*, 2004, Kap. 5.5, S. 100 f.: Hang im Erkenntnisverfahren nicht feststellbar, aber im Falle einer späteren Anordnung notwendig; wiederum a.A. *Peglau*, JR 2002, 449 (451 f.); *Schulz*, SchlHA 2005, 247 (250): Hangfeststellung weder im Aus-gangs- noch im Nachverfahren erforderlich.

Zu Recht kritisch hinsichtlich der unklaren Abgrenzung zwischen der Feststellung eines Hanges und der Gefährlichkeit: *Fischer*, 2008, § 66a Rdnr. 5a; vgl. schon *Kinzig*, NJW 2002, 3204 (3207 f.).

fährlichkeit des betreffenden Angeklagten zu begründen.¹²¹ Die vom BGH in seiner Entscheidung angeführten Fälle, dass es trotz Feststellung eines Hanges an einer Gefährlichkeit fehlen könne, überzeugen nicht.¹²² Insgesamt wirkt die Differenzierung zwischen Hang und Gefährlichkeit reichlich konstruiert.¹²³

Denkbare, aber nur erhoffte positive Veränderungen und Wirkungen künftiger Maßnahmen im Strafvollzug, wie etwa eine Therapiebereitschaft, führen nicht zu Zweifeln an der Gefährlichkeit und können daher auch keinen Vorbehalt begründen. Sie bleiben vielmehr wie bisher der Überprüfung nach § 67c Abs. 1 StGB vor Ende des Vollzuges vorbehalten.¹²⁴

1.2.2.3.2 Entscheidungen über die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung

In einer soweit ersichtlich ersten Entscheidung über die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung hob der 1. Strafsenat ein Urteil des Landgerichts Amberg auf, in dem die Strafkammer nach der Anordnung des Vorbehalts, der zusammen mit einer vierjährigen Freiheitsstrafe wegen versuchter räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung ergangen war, die endgültige Sicherungsverwahrung verhängt hatte.

Dabei ließ es der BGH in materieller Hinsicht für die erforderliche Gefahr schwerwiegender Delikte gegen die Person nicht genügen, dass das Landgericht „die Beschädigung eines Toilettendeckels, das Eindreschen mit den Fäusten gegen eine Toilettentür und Schlagen gegen eine Wand sowie das Zertrümmern eigener Gegenstände“ angeführt hatte. Hierbei handele es sich weder um aggressive Handlungen gegen Strafvollzugsbedienstete oder Mitgefangene noch um Straftaten oder Drohungen, welche für sich betrachtet auf eine Rückkehr in kriminelle Subkulturen hindeuteten.¹²⁵

Dessen ungeachtet ordnete das Instanzgericht in der Neuauflage des Falles erneut Sicherungsverwahrung an. In seiner zweiten Revisionsentscheidung verfügte der 1. Strafsenat daraufhin den Wegfall der Anordnung. Das nunmehr zusätzlich geschilderte Vollzugsverhalten sei zwar „teilweise ausgesprochen unfreundlich und

¹²¹ Vgl. schon die Rechtsprechungspraxis zur traditionellen Sicherungsverwahrung: *Kinzig*, 1996, 367 f.

¹²² Im zitierten Fall BGH, U v. 13.9.1989 – 3 StR 150/89, BGHR StGB § 66 Abs. 1 Hang 4 aus dem Jahr 1989 führte der BGH aus: Sei damit zu rechnen, dass die vom Angeklagten erwarteten Betrügereien zwar auf die Erlangung hoher Geldbeträge gerichtet seien, aber in ihrer Begehungsweise leicht zu durchschauen seien, müsse dies bei der Gefährlichkeit Berücksichtigung finden. Dagegen lässt sich anführen, dass dann schon nicht der erforderliche Hang zu erheblichen Straftaten vorliegt.

¹²³ Vgl. *Kinzig*, 1996, 367 f.

¹²⁴ BGH, NStZ 2007, 401.

¹²⁵ BGH, B v. 25.10.2005 – 1 StR 324/05, StV 2006, 63 = StraFo 2006, 81.

gemeinschaftswidrig“. Jedoch handele es sich dabei „um ubiquitäre und vollzugstypische Verhaltensweisen, welche ohne weitere Feststellungen nicht als Hinweise auf eine erhebliche Gefährlichkeit eines Verurteilten gewertet werden können“. ¹²⁶

Des Weiteren haben den BGH bisher die Konsequenzen einer Fristüberschreitung nach § 66a Abs. 2 Satz 1 StGB beschäftigt. Dazu stellte zunächst der 1. Strafsenat in der eben genannten ersten Revisionsentscheidung fest, dass trotz der Überschreitung der in § 66a Abs. 2 Satz 1 StGB geregelten 6-Monats-Frist die Revisionsrüge jedenfalls dann nicht durchgreife, wenn „die Verzögerung nur wenige Tage beträgt und zudem der Verzögerungsgrund nicht direkt im Verantwortungsbereich der Justiz liegt.“ ¹²⁷ Demgegenüber führte der 3. Strafsenat in zwei Urteilen aus, dass es sich bei der 6-Monats Frist des § 66a Abs. 2 Satz 1 StGB für das Nachverfahren nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift, sondern um eine grundsätzlich verbindliche materiellrechtliche Voraussetzung für die Anordnung der späteren Sicherungsverwahrung handele. Dafür sprächen der Wortlaut des Gesetzes („spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt ... entscheidet“) sowie der Sinn und Zweck der Fristbestimmung, nach der der Verurteilte über seine Lebensplanung nicht zu lange im Unklaren gelassen werden solle. Dabei beziehe sich die 6-Monats-Grenze aber nur auf das erste tatrichterliche Urteil im Nachverfahren, nicht jedoch auf spätere Entscheidungen in einem etwaigen Rechtsmittelverfahren. ¹²⁸

1.3 Die teilweise Einbeziehung von Heranwachsenden in das System der Sicherungsverwahrung (Phase 3)

Ein Jahr nach Inkrafttreten der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) im Jahre 2002 wurde im Juli 2003 erstmals auch von den damaligen Regierungsfractionen SPD sowie Bündnis 90/Die Grünen die Ausweitung dieses (neuen) Rechtsinstituts auf Heranwachsende vorgeschlagen (im Wege der Einfügung des

¹²⁶ BGH, B v. 10.11.2006 – 1 StR 483/06, NStZ 2007, 267 = StV 2007, 73 mit zustimmender Anmerkung *Ullenbruch*, NStZ 2008, 5 ff.

¹²⁷ BGH, StV 2006, 63.

¹²⁸ BGH, U v. 14.12.2006 – 3 StR 269/06, BGHSt 51, 159 = StV 2007, 129 = NJW 2007, 1011 = StraFo 2007, 165 = NStZ 2007, 327 = BGHR StGB § 66a Abs 2 S 1 Frist 1 m. Anm. *Ullenbruch*, NJW 2008, 5 ff. Ob etwas anderes bei einer Fristüberschreitung um „nur wenige Tage“ gelten könne, ließ der 3. Strafsenat offen. In einem weiteren Fall (BGH, B v. 11.9.2007 – 3 StR 323/07, StraFo 2007, 514, zur abweichenden Vorinstanz s. LG Kiel, U v. 29.3.2007 – II KLS 15/04) hob der 3. Strafsenat die angeordnete Sicherungsverwahrung auf, weil die Frist um rund sieben Monate überschritten war. Skeptisch gegenüber der Vereinbarkeit der Rechtsprechung des 1. und des 3. Strafsenats: *Meyer-Gößner*, 2007, § 275a Rdnr. 5. Vgl. auch *MünchKommStGB/Ullenbruch*, 2005, § 66 Rdnr. 42: „Ausschlussfrist“; dagegen: *Peglau*, JR 2002, 449 (451): „Ordnungsfrist“.

§ 106 Abs. 3 und 4 JGG).¹²⁹ Noch weiter reichten die Vorstellungen des Bundesrates. Er rief im September 2003 den Vermittlungsausschuss u.a. mit dem Ziel an, die Heranwachsenden durch Streichung von § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG a.F. im Falle der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht voll in das System der Sicherungsverwahrung einzubeziehen.¹³⁰ Das Vermittlungsverfahren endete ergebnislos. Nachdem der Bundestag den Einspruch des Bundesrates am 19.12.2003 zurückgewiesen hatte, trat das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften zum Jahreswechsel 2003/2004 in Kraft.¹³¹

Neben einer marginalen Änderung in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB¹³² brachte das Gesetz durch die Einführung des § 106 Abs. 3 und 4 JGG eine teilweise Erstreckung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auch auf Heranwachsende.¹³³ Damit wurde eine Zurückhaltung bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber Heranwachsenden aufgegeben, die rund 50 Jahre bestanden hatte.¹³⁴

Diese Neuerung kam erst aufgrund der Beratungen des Rechtsausschusses in das JGG. Als Begründung für die Notwendigkeit der Regelung wurde in den Materialien einleitend angegeben, es sei „im Interesse des Schutzes der Bevölkerung nicht hinnehmbar“, dass bei Heranwachsenden, für die das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung komme, die Anordnung der Sicherungsverwahrung generell ausgeschlossen sei.¹³⁵

Zur weiteren Begründung wurde mit dem bereits genannten Versatzstück gearbeitet, das in Variationen sämtliche Verschärfungen der Sicherungsverwahrung seit

¹²⁹ BT-Drs. 15/1311 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/350 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten *Wolfgang Bosbach*, Dr. *Norbert Röttgen*, *Günter Baumann*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/29 – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten c) zu dem Antrag der Abgeordneten *Wolfgang Bosbach*, Dr. *Norbert Röttgen*, *Günter Baumann*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/31 – Sozialtherapeutische Maßnahmen für Sexualstraftäter auf den Prüfstand stellen.

¹³⁰ Bundesrat, Empfehlungen Rechtsausschuss (federführend); Ausschuss für Frauen und Jugend; Innenausschuss BR-Drs. 603/1/03 v. 16.9.2003; BT-Drs. 15/1642 v. 1.10.2003. In der Literatur wurde die Streichung des § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG a.F. bereits früh von *Hinz* (ZRP 2001, 106 (110)) gefordert.

¹³¹ BGBl. I S. 3007. Zur Entstehung auch *Milde*, 2006, 209 ff.

¹³² Dort wurde die Angabe „§ 179 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 179 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

¹³³ Kritisch *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, 1065 (1072).

¹³⁴ Dazu siehe *Kinzig*, RdJB 2007, 155 (156 f.).

¹³⁵ BT-Drs. 15/1311, S. 2.

dem Jahr 1998 begleitet.¹³⁶ So hätten „Fälle mit schwerwiegenden Gewalttaten“, diesmal von Heranwachsenden, „in der jüngeren Vergangenheit“ gezeigt, dass die komplette Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Anwendungsbereich dieser Maßregel nicht vollständig dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit entspreche. Und weiter: „Bei einzelnen besonders gefährlichen frühkriminellen Hangtättern, die sich nicht mehr wie Jugendliche in einem der positiven Beeinflussung leichter zugänglichen Entwicklungsstadium befinden und die deshalb auch im Übrigen strafrechtlich wie Erwachsene behandelt werden, sollte zum besseren Schutz der Bevölkerung zwar nicht die sofortige Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB, jedoch nötigenfalls deren Vorbehalt möglich sein.“¹³⁷

Für die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende musste zunächst § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG a.F., der, wie erörtert, auch für diese Altersgruppe und trotz Anwendung des allgemeinen Strafrechts die Sicherungsverwahrung generell für nicht anwendbar erklärte, gestrichen werden, wobei § 106 Abs. 3 Satz 1 JGG (derzeit noch) daran festhält, dass bei Heranwachsenden die traditionelle Form der Sicherungsverwahrung, also die Anordnung der Maßregel neben der Strafe (§ 66 StGB), nicht angeordnet werden darf.

§ 106 Abs. 3 Satz 2 JGG bezieht sich im Übrigen allein auf die Anordnung der so genannten vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (vgl. § 66a StGB), dies allerdings, was das Verständnis der Vorschrift erschwert, nur in einer modifizierten Form. So soll mit § 66a Abs. 1 StGB der im Urteilszeitpunkt noch nicht mit Sicherheit als gefährlich zu prognostizierende Täter erfasst werden. Für eine Anordnung des Vorbehalts gemäß § 106 Abs. 3 JGG muss der Täter dagegen bereits im Urteilszeitpunkt als gefährlich beurteilt werden (§ 106 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 JGG). Insofern steht § 106 Abs. 3 JGG von seiner gesetzlichen Ausgestaltung her zwischen der traditionellen Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) einerseits und der vorbehaltenen (§ 66a StGB) andererseits.

§ 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG wie auch § 66a StGB verlangen gleichermaßen als formelle Voraussetzung zunächst, dass die Verurteilung wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art erfolgt. Dies hat zur Konsequenz, dass z.B. ein Diebstahl oder ein Betrug als Anlasstaten ausscheiden. Gegenüber der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Erwachsene in § 66a StGB wurden die Anforderungen für diese Anlasstat in § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG mehrfach erhöht. So ist für die vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden erforderlich, dass für eine einzelne Straftat¹³⁸ eine Freiheitsstrafe

¹³⁶ Kritisch auch *Goerdeler*, ZJJ 2003, 185 (186).

¹³⁷ BT-Drs. 15/1311, S. 25. Dazu, dass sich die Lebensphase Jugend in den letzten Jahrzehnten eher verlängert hat: *Goerdeler*, ZJJ 2003, 185 (188 f.).

¹³⁸ Eine Gesamtstrafe, die erst aufgrund mehrerer unter fünf Jahren liegender Einzelstrafen diese Grenze überschreitet, genügt also nicht. Vgl. etwa die andersartige Formulierung in § 66b Abs. 2 StGB.

von mindestens fünf Jahren verhängt wurde. Zudem muss das Opfer durch die besagte Straftat seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden sein.

Ist diese Regelung noch einigermaßen verständlich, gibt § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 JGG dem Rechtsanwender nur schwer lösbare Rätsel auf. Dabei ist zunächst zu beachten, dass sich § 106 Abs. 3 Satz 2 JGG nach dem ausdrücklichen Wortlaut und seiner teilweisen Anlehnung an die traditionelle Sicherungsverwahrung auf die „übrigen Voraussetzungen des § 66“, also nicht, wie eigentlich zu erwarten, auf die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in § 66a StGB bezieht.

§ 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JGG verlangt nun, dass „es sich auch bei den nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten um solche der in Nummer 1 bezeichneten Art“ handeln muss. Nur: Was sind eigentlich die „nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten“?

Hier erscheinen drei Auslegungsvarianten möglich:

- § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JGG könnte so auszulegen sein, dass die „früheren Taten“ nur derart zu qualifizieren sind, wenn sie nach den „übrigen Voraussetzungen des § 66“ überhaupt erforderlich sind. „Frühere Taten“ wären bei den Varianten in § 66 Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 2 StGB aber nicht zwingend notwendig. Dann könnte die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 106 Abs. 3 JGG auch gegen heranwachsende Ersttäter angeordnet werden.¹³⁹
- Jedoch könnte die Formulierung „frühere Taten“ auch deswegen so gewählt worden sein, um generell auf alle Konstellationen „der übrigen Voraussetzungen des § 66“ zu verweisen, soweit sie nur mindestens eine frühere Tat enthalten. Dann wären nur die Varianten Mehrfach-, aber Ersttäter in § 66 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 StGB nicht erfasst.¹⁴⁰
- Schließlich könnte man für § 106 Abs. 3 Satz Nr. 2 JGG tatsächlich „frühere Taten“, also mindestens zwei abgeurteilte Taten der in § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG bezeichneten Art, verlangen.¹⁴¹

Die Gesetzgebungsmaterialien sind nicht eindeutig, sprechen aber immerhin von „erforderlichen Vortaten“.¹⁴² Darauf, dass jedenfalls die erstgenannte Auslegungsvariante ausscheidet, deutet hin, dass der Gesetzgeber bei der späteren Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass gegenüber heranwachsenden Ersttätern eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung nicht möglich gemacht werden sollte.¹⁴³ Für die engste

¹³⁹ So mit fragwürdiger Argumentation: *Milde*, 2006, 218.

¹⁴⁰ So wohl *MünchKommStGB/Altenhain*, 2006, § 106 JGG Rdnr. 17.

¹⁴¹ *Laubenthal/Baier*, 2006, Rdnr. 435 sprechen das Problem an, ohne es zu lösen.

¹⁴² BT-Drs. 15/1311, S. 26.

¹⁴³ BT-Drs. 15/2887, S. 19; so auch *Laubenthal/Baier*, 2006, Rdnr. 435.

am Wortlaut orientierte Auslegung lässt sich zudem die Intention und Selbstbeschränkung des Gesetzes anführen, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nur für „einzelne besonders gefährliche frühkriminelle Hangtäter“ zu ermöglichen.¹⁴⁴

Für diese früheren Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BGH auch solche zu Jugendstrafe (andere sind ja bei Heranwachsenden kaum denkbar) in der entsprechenden Höhe ausreichen, allerdings nur dann, wenn im Falle der Bildung einer einheitlichen Jugendstrafe nach § 31 JGG erkennbar ist, dass der Täter wenigstens für eine der ihr zugrundeliegenden Taten allein eine Jugendstrafe in der entsprechenden Höhe verwirkt hat.¹⁴⁵

Schließlich ist nach § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 JGG und damit in einer weiteren Abweichung zum Wortlaut des § 66a Abs. 1 StGB,¹⁴⁶ aber in Übereinstimmung mit der traditionellen Sicherungsverwahrung, zudem erforderlich, dass „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.“ Das ohnehin schon fragwürdige Konstrukt des Hanges mag nun aber zu Straftaten eines Heranwachsenden so gar nicht passen. Denn wie soll bei einem 20-Jährigen jemals eine „auf charakterliche Anlage beruhende oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen, die den Täter immer wieder straffällig werden lässt“,¹⁴⁷ festgestellt werden können?¹⁴⁸

Wie könnte nun ein praktischer Fall für die Anwendung des § 106 Abs. 3 JGG aussehen?¹⁴⁹ Am ehesten wohl so: Ein Angeklagter steht wegen eines Tötungsdelikts mit sexuellem Hintergrund, das er im Heranwachsendenalter begangen hat, vor der Jugendkammer. Bereits als 14-Jähriger wurde er wegen eines Sexualdelikts zu einer Jugendstrafe von einem Jahr, als 16-Jähriger aus demselben Grund zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt, von denen er zweieinhalb Jahre verbüßte. Erhält er nun z.B. für das Tötungsdelikt unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr, dürften jedenfalls die formellen Voraussetzungen von § 106 Abs. 3 Satz 2 JGG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 StGB erfüllt sein. Dann müsste er (nur?) noch den besagten Hang und die entsprechende Gefährlichkeit aufweisen, damit der Vorbehalt der Sicherungsver-

¹⁴⁴ BT-Drs. 15/1311, S. 25.

¹⁴⁵ Ständige Rechtsprechung seit BGH, U v. 27.5.1975 – 5 StR 115/5, BGHSt 26, 152; weitere Rechtsprechungsnachweise bei *Fischer*, 2008, § 66 Rdnr. 7.

¹⁴⁶ Allerdings erfordert nach BGHSt 50, 188 trotz des zweifelhaften Wortlauts auch die Anordnung des Vorbehalts nach § 66a StGB die Feststellung eines Hanges, s. dazu oben Kapitel 1.2.2.3.1.

¹⁴⁷ Vgl. die Rechtsprechungsnachweise bei *Fischer*, 2008, § 66 Rdnr. 24.

¹⁴⁸ Kritisch auch *Eisenberg*, 2007, § 106 Rdnr. 4a sowie *Laubenthal/Baier*, 2006, Rdnr. 436.

¹⁴⁹ *Schulz*, SchlHA 2005, 247 (251) spricht davon, dass von dieser Regelung nur eine „außerordentlich kleine Gruppe schwerster Gewaltstraftäter betroffen sein“ dürfte.

wahrung angeordnet werden kann, wobei allerdings zu beachten ist, dass nach § 106 Abs. 3 Satz 2 JGG dies nur fakultativ („kann“) zu geschehen hat.

Schon hier ist zu sehen, dass sich das traditionelle Konzept der Sicherungsverwahrung – man muss sich diese Maßregel schon aufgrund der Prognoseschwierigkeiten durch mehrere Rückfälle erst verdienen – gegenüber einer Anwendung auf Jugendliche, aber auch Heranwachsende, als sperrig erweist. Soweit ersichtlich, ist eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung gegen einen Heranwachsenden bisher noch nicht verhängt worden. Würde dies geschehen, sähe § 106 Abs. 4 JGG vor, dass das erkennende Gericht den Vollzug der Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt anordnet, es sei denn, dass dadurch ausnahmsweise die Resozialisierung des Täters nicht besser gefördert werden kann.¹⁵⁰ In einem Nachverfahren (vgl. § 106 Abs. 3 Satz 3 JGG mit Verweis auf § 66 Abs. 2 und 3 StGB) würde dann über die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung entschieden.

1.4 Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 (Phase 4)

Auch nach Aufnahme der Vorbehaltslösung verstummte die Forderung nach einer bundesrechtlich geregelten nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht. Schon im November 2002 brachten die Länder Bayern¹⁵¹ sowie Baden-Württemberg und Thüringen¹⁵² erneut Gesetzesanträge in den Bundesrat und die CDU/CSU-Fraktion einen Gesetzentwurf in den Bundestag ein.¹⁵³ Alle diese Vorhaben hatten die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Bundesrecht zum Ziel. Bis zum Sommer 2004 wurde diese aber nicht Gesetz.

Die Weiche hierfür stellten erst zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Im Februar 2004 nahm das höchste deutsche Gericht binnen nur einer Woche in zwei grundlegenden Entscheidungen zu einem Teil der vielfältigen Änderungen Stellung, die das Recht der Sicherungsverwahrung seit dem Jahr 1998 durch die immer hektischer und damit auch unübersichtlicher werdende Gesetzgebung von Bund und Ländern erfahren hatte.¹⁵⁴ Im ersten Fall hatte das Gericht zu

¹⁵⁰ Dazu *Milde*, 2006, 220 f.

¹⁵¹ Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten, BR-Drs. 850/02 vom 13.11.2002, Einbringung abgelehnt am 14.3.2003.

¹⁵² Gesetz zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, BT-Drs. 860/02 vom 21.11.2002, Gesetzentwurf des Bundesrats vom 14.3.2003, BT-Drs. 15/899.

¹⁵³ Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten, BT-Drs. 15/29 vom 5.11.2002.

¹⁵⁴ Inhalt und Kritik beider Entscheidungen finden sich im Wesentlichen bereits bei *Kinzig*, NJW 2004, 911; vgl. auch *Dünkel/van Zyl Smit*, KrimPäd 32 (2004), 47; *Goerde-*

prüfen, ob die rückwirkende Abschaffung der zehnjährigen Höchstdauer der ersten Anordnung von Sicherungsverwahrung (§ 67d Abs. 1 StGB a.F.) im Jahre 1998 gegen das Grundgesetz verstieß. In Frage stand dabei vor allem eine Verletzung des Rückwirkungsverbots in Art. 103 Abs. 2 GG.

In der zweiten Entscheidung befanden sich die seit dem Jahr 2001 in den Bundesländern Bayern und Sachsen-Anhalt¹⁵⁵ erlassenen landesrechtlichen Gesetze zur Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter auf dem Prüfstand. Den Kern dieser Entscheidung bildete die Frage, ob der Gegenstand der landesrechtlichen Unterbringungsgesetze nicht zur in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG normierten Materie des Strafrechts und damit zur Kompetenz des Bundes gehört.

1.4.1 Der rechtspolitische Hintergrund der beiden Entscheidungen

Beide Judikate können nicht losgelöst von dem konkreten Ergebnis betrachtet werden, das eine Verfassungswidrigkeit und damit unter Umständen eine Nichtigkeit der angegriffenen Gesetze für die Beschwerdeführer, durchweg Straftäter mit einer erheblichen kriminellen Karriere und damit mittelbar auch für die Allgemeinheit, gezeitigt hätte.¹⁵⁶ So wäre, hätte das Bundesverfassungsgericht die rückwirkende Aufhebung der 10-Jahres-Grenze im Fall erster Sicherungsverwahrung für nichtig erklärt, auf einen Schlag eine ganze Reihe Straftäter entlassen worden, die von Sachverständigen im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer als weiterhin gefährlich diagnostiziert worden waren.

Ähnliches (eine Entlassung als gefährlich erkannter Personen, hier aber am Ende der Strafzeit) hätte auch als Konsequenz bei einem Verdikt der landesrechtlichen Unterbringungsgesetze gedroht. Wie weit die Furcht der Richterinnen und Richter, im Falle einer Freilassung und späterer neuer erheblicher Straftaten der Beschwerdeführer an den Pranger vor allem der Regenbogenpresse gestellt zu werden, die Entscheidung bestimmte, kann hier nicht beurteilt werden. Dass der mediale Druck aber erheblich gewesen sein dürfte, zeigt ein Vorfall vom Januar 2004. Dort hatte die „Bild“-Zeitung in mehreren Artikeln unter Überschriften wie „Saustall Justiz“ und „Skandalrichter“ BGH-Richtern, die wie auf Verbrecherfotos mit Augenbalken versehen waren, vorgeworfen, einen mehrfach vorbestraften Ver-

ler, ZJJ 2004, 191. Zur Einbettung dieser beiden Entscheidungen in die übrige verfassungsrechtliche Judikatur: Sander, 2007, 207 ff.

¹⁵⁵ Die anderen landesrechtlichen Unterbringungsgesetze in Baden-Württemberg, Thüringen sowie Niedersachsen waren somit nur mittelbar Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Überprüfung.

¹⁵⁶ So auch Kreuzer, ZIS 2006, 145 (147).

gewaltiger frei gelassen zu haben, der kurz nach seiner Entlassung eine junge Frau in Hamburg vergewaltigt haben soll.¹⁵⁷

1.4.2 Die Entscheidung zur Abschaffung der zehnjährigen Höchstdauer im Falle erster Sicherungsverwahrung

Die Höchstdauer-Entscheidung nutzte der 2. Senat zunächst dazu klarzustellen,¹⁵⁸ dass die Sicherungsverwahrung nicht, wie im Schrifttum seit den 50er Jahren immer wieder vereinzelt behauptet,¹⁵⁹ gegen die in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Garantie der Menschenwürde verstoße. Die vom Gericht für die Androhung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe im 45. Band entwickelten Maßstäbe¹⁶⁰ müssten auch bei der Sicherungsverwahrung Anwendung finden. So fordere auch bei ihr der Schutz der Menschenwürde „gesetzliche Vorgaben sowie Vollzugskonzepte, die den Untergebrachten eine reelle Chance auf Wiedergewinnung ihrer Freiheit einräumen.“ Konkret gewährleiste das System wiederkehrender Überprüfungen von Aussetzungs- und Erledigungsreife¹⁶¹ den Betroffenen die angemessene prozedurale Rechtssicherheit.

Schwerer tat sich das Gericht allerdings damit,¹⁶² den Vollzugsbedingungen bei der Sicherungsverwahrung zu attestieren, sie seien, wie auch in § 3 Abs. 2 StVollzG normiert, darauf ausgelegt, schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und damit menschenwürdig. Dazu verwies der Senat insbesondere auf die Vergünstigungen der §§ 129 ff. StVollzG, die Aussicht auf Hafter-

¹⁵⁷ Dazu *Beck-Aktuell* vom 2.2.2004. Diese Berichterstattung führte zu einer Rüge durch den Deutschen Presserat. Dazu *Schluckebier*, DRiZ 2005, 78 ff. Zur Bedeutung der Mediendynamik ab Beginn der zweiten Hälfte der 90er Jahre auch *Albrecht, H.-J.*, 2006, 191 (200).

¹⁵⁸ BVerfGE 109, 133 ff. Dazu *Kinzig*, NJW 2004, 911; *Rösch*, ZfStrVo 2004, 131; *Rzepka*, R&P 2004, 222; *Waterkamp*, StV 2004, 267; *Dünkel/van Zyl Smit*, KrimPäd 32 (2004), 47.

¹⁵⁹ Nachweise bei *Kinzig*, 1996, 123; zum Aspekt der Menschenwürde in der Entscheidung auch *Hörnle*, StV 2006, 383 (384 f.) sowie *Köhne*, BewHi 2005, 278, der kritisiert, dass das Bundesverfassungsgericht im Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs strengere Maßstäbe als im Übrigen verwende. *Elsner/Schobert*, DVBl 2007, 278 meinen, das Gericht habe in seinem Urteil die Menschenwürde abgewogen.

¹⁶⁰ BVerfG, U v. 21.6.1977 – 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187 = EuGRZ 1977, 267 = NJW 1977, 1525 = DRiZ 1977, 281 = MDR 1977, 906 = JuS 1977, 833 = VR 1977, 390 = VerfRSpr Art 1 Abs 1 GG, Nr 170.

¹⁶¹ Genannt wurden die in §§ 67c Abs. 1, 67d Abs. 2 und 3 sowie 67e StGB normierten Verfahren. *Rosenau* (2006, 286) meint allerdings, bei der Sicherungsverwahrung gehe es „einzig und allein um die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit“. Dagegen begrüßen *Schmälzger/Skirl*, ZfStrVo 2004, 323 ausdrücklich die Geltung des Resozialisierungsprinzips für Sicherungsverwahrte.

¹⁶² Unter C. I. 2. c., S. 153 ff.

leichterungen nach den §§ 10 ff. StVollzG auch für Sicherungsverwahrte sowie die Möglichkeit, in eine therapeutische Maßregel nach §§ 63, 64 StGB oder in die Sozialtherapeutische Anstalt (vgl. § 9 StVollzG) überwiesen zu werden. Einheitliches statistisches Material, wie es um die Umsetzung dieser normativen Vorgaben bestellt ist, hatten die im Verfahren befragten Landesregierungen aber nicht vorgelegt. Dies focht das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht an. Insoweit begnügte es sich damit, künftig Erhebungen darüber zu fordern, „ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten angeboten werden.“¹⁶³

Im nächsten Abschnitt¹⁶⁴ begründete das Gericht, warum die Sicherungsverwahrung auch nicht das Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG verletze. Enttäuschend gerieten allerdings die Ausführungen des Senats zur Prognosesicherheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, einem zentralen Punkt der Legitimation jeder Sicherungsverwahrung. Dazu führte das Gericht zunächst aus, die Prognose bleibe „als Grundlage jeder Gefahrenabwehr unverzichtbar, mag sie auch im Einzelfall unzulänglich sein.“ Dem ist für Entscheidungen im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr zuzustimmen, doch fragt sich, ob nicht bei lang dauernden Eingriffen in Freiheitsrechte, die nicht von schuldhaftem Verhalten gedeckt sind, strengere Maßstäbe gelten müssen.

Im Folgenden stützte sich der Senat bei seinen Überlegungen zur Prognose auf die Aussage zweier in der Verhandlung gehörter Psychiater, „ein bestimmter und bestimmbarer Anteil der Probanden versammele eine derartige Häufung von Risikofaktoren auf sich, dass eine Gefahr sicher (!)¹⁶⁵ prognostiziert werden könne.“ Abweichende Ansichten, quantitativ in der Überzahl, zitierte der Senat, ohne aber in eine inhaltliche Auseinandersetzung einzutreten. Insbesondere vermied das Gericht eine Diskussion der nicht nur in der kriminologischen, sondern auch in der juristischen Literatur seit Jahren hervorgehobenen wissenschaftstheoretischen Probleme, die für die Unzulänglichkeit von Kriminalprognosen, gerade auch im Bereich der Sicherungsverwahrung, verantwortlich sind.¹⁶⁶

Die Prognoseprobleme solchermaßen eskamotiert, trat das Gericht in die Prüfung der Frage ein,¹⁶⁷ ob das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen auf der Ebene des Verfahrensrechts als auch materiell hinreichend abgesichert sei. Dabei betonte der Se-

¹⁶³ BVerfGE 109, 133 (156); kritisch *Rzepka*, R&P 2004, 222 (225); *Dünkel/van Zyl Smit*, KrimPäd 32 (2004), 47 (52). Für ausreichend hält die Forderung nach künftigen Erhebungen dagegen *Rösch*, ZfStrVo 2004, 131.

¹⁶⁴ Unter C. II., S. 156 ff.

¹⁶⁵ Zusatz des Verfassers.

¹⁶⁶ Vgl. z. B.: *Volckart/Grünebaum*, 2003, 137 ff.; kritisch zum Umgang mit dem Prognose-Aspekt in der Entscheidung auch *Rzepka*, R&P 2004, 222 (223); *Hörnle*, StV 2006, 383 (385 f.); eingehend dazu Kapitel 9.

¹⁶⁷ Unter C II. 2. b, S. 159 ff.

nat mehrfach, dass sich die Sicherungsverwahrung nach § 67d Abs. 3 StGB regelmäßig nach spätestens zehn Jahren erledige und eine Vollstreckung darüber hinaus nur als „ultima ratio“ in Betracht komme.¹⁶⁸ Allerdings kenne dieser Grundsatz auch Grenzen: „Die Regelung des § 67d Abs. 3 StGB erfasst auch den chronisch unverbesserlichen Hangtäter, der sich dauerhaft jeder Behandlung verweigert und ungeachtet fortschreitenden Alters bis an sein Lebensende gefährlich bleibt. Im Interesse der Allgemeinheit gestattet § 67d Abs. 3 StGB ohne Verfassungsverstoß seine möglicherweise über mehrere Jahrzehnte andauernde Verwahrung. Dass in diesem Fall das Resozialisierungsziel des Strafvollzugs nicht mehr zum Tragen kommt, beruht nicht auf der Anordnung der Sicherungsverwahrung, sondern auf dem Verhalten des Betroffenen, das eine erfolgreiche Resozialisierung auf Dauer ausschließt.“¹⁶⁹

Das Prognoseproblem – das Bundesverfassungsgericht scheint es doch irgendwie zu sehen – versuchte der Senat dann, durch gesteigerte verfahrensrechtliche Anforderungen in den Griff zu bekommen.¹⁷⁰ Für die Praxis könnte dabei von Bedeutung sein, dass das Gericht der Vollzugsbehörde untersagte, künftig pauschal Lockerungen nach dem StVollzG vorzuenthalten.¹⁷¹ In die Pflicht genommen werden hier insbesondere die Strafvollstreckungskammern.

Leider hielt sich das Gericht auch bei der Frage einer verfassungsmäßigen Vollzugsausgestaltung zu sehr zurück.¹⁷² Hier versäumte es – auch wenn die der Umsetzung inhärenten Probleme nicht zu verkennen sind –, ein Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz zu fordern, was dem seit Jahrzehnten vorgetragenen Vorwurf des „Etikettenschwindels“, die Sicherungsverwahrung sei in Wahrheit nur eine unbestimmte Freiheitsstrafe, den Boden hätte entziehen können. Immerhin, so das Gericht, müsse im Ergebnis sichergestellt sein, „dass ein Abstand zwischen dem

¹⁶⁸ Zu den mit der Entscheidung nach § 67d Abs. 3 StGB verbundenen Prognoseproblemen: Boetticher, NStZ 2005, 417 (419 ff.); ders., 2005, 125 (133 f.); ders. 2006, 86 (88 ff.); Kröber, MSchrKrim 87 (2004), 261 (269 f.) mit dem Hinweis, dass nach den Vorgaben im Regelfall eine sinnvolle kriminalprognostische Begutachtung nicht mehr erfolgen könne; ders., 2004, 187 (212). Aus rechtlicher Sicht: Laubenthal, ZStW 116 (2004), 703 (728 f.).

¹⁶⁹ BVerfG a.a.O., bekräftigt in BVerfG, B v. 14.9.2005 – 2 BvR 882/05.

¹⁷⁰ Zu den damit verbundenen Anforderungen an die Gutachtenerstellung und die Entscheidungsmaßstäbe: Boetticher, 2005, 11 (24 ff.). Das OLG Karlsruhe versucht in zwei neueren, bereits oben erwähnten Entscheidungen (NStZ-RR 2006, 93 und NStZ-RR 2006, 90), die Anforderungen an das im Rahmen der Prüfung nach § 67d Abs. 3 StGB zu erstellende Gutachten zu präzisieren.

¹⁷¹ Skeptisch zur derzeitigen Lage bei den Vollzugslockerungen: Boetticher, NStZ 2005, 417 (420 ff.). Rösch, ZfStrVo 2004, 131 (133) sieht entgegen dem Urteil aber nicht die Vollzugsanstalt, sondern die Strafvollstreckungskammer in der Pflicht, für Lockerungen zu sorgen; gegen Rösch wiederum Schmälzger/Skirl, ZfStrVo 2004, 323 (325).

¹⁷² Unter C II. 2. c, S. 166 f.

allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibt, der den allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl dem Verwahrten als auch für die Allgemeinheit deutlich macht.“¹⁷³ In diesem Zusammenhang wird in der Literatur nunmehr diskutiert, ob Konzepte der (neuen) niederländischen Longstay-Abteilungen, die für als therapieunfähig angesehene Maßregelinsassen gedacht sind und größere individuelle Freiheiten zu reduzierten Kosten ermöglichen sollen, auf die Gruppe der Sicherungsverwahrten übertragen werden können.¹⁷⁴

¹⁷³ Zum geläufigen Vorwurf des Etikettenschwindels zuletzt etwa Laubenthal, ZStW 116 (2004), 703 (710 f.), der dem Gericht vorwirft (731 f.), sich „souverän über die in den Einrichtungen praktizierende weitgehende Nivellierung der Lebensbedingungen in den beiden Vollzugsformen und den damit verbundenen Vorwurf des Etikettenschwindels“ hinweggesetzt zu haben.

Mushoff, KritV 2004, 137 (146 f.) weist in diesem Zusammenhang zu Recht auf die sehr unterschiedlichen Prozentangaben über die Behandlungsmaßnahmen bei den Verwahrten hin, die die Bundesländer vorbereitend geliefert hatten. Zur Vollzugswirklichkeit auch MünchKommStGB/*Ullenbruch*, 2005, § 66 Rdnr. 297 f. sowie *Feest/Köhne*, AK-StVollzG, 2006, vor § 129 Rdnr. 9 ff.

Rösch, ZfStrVo 2004, 131 (133 ff.), Leiter der JVA Freiburg, in der auch Sicherungsverwahrte untergebracht sind, versucht, Vorschläge für die konkrete Umsetzung des Abstandsgebotes zu machen. *Schmälzger/Skirl*, ZfStrVo 2004, 323, die für die JVA Werl zuständig sind, betonen demgegenüber, „viele der von *Rösch* a.a.O. postulierten Unterschiede werden hier seit mehr als einem Jahrzehnt wie selbstverständlich gewährleistet“. *Köhne*, BewHi 2005, 278 hält die in den §§ 129 ff. StVollzG normierte Besserstellung für eine anzustrebende Resozialisierung keinesfalls für ausreichend.

Das OLG Karlsruhe, B v. 30.4.2007 – 2 Ws 280/06 sowie B v. 30.4.2007 – 2 Ws 332/05 hat in zwei Entscheidungen das Abstandsgebot für die Prüfung der Frage fruchtbar gemacht, ob eine Arbeit für einen Sicherungsverwahrten nach seiner körperlichen oder psychischen Verfassung zumutbar ist oder nicht.

¹⁷⁴ Über die Praxis in den Niederlanden berichten *Sagel-Grande*, 2006, 187 ff. sowie *Kröger*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 172 (177); gegen eine solche Übertragung etwa *Lindemann*, http://www.jura.uni-bielefeld.de/Lehrstuehle/Barton/Institute_Projekte/Rechtstatsachenforschung/Lindemann/sicherungsverwahrung.pdf; für den psychiatrischen Maßregelvollzug: kritisch: *Boetticher*, 2005, 11 (18); *Braasch*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 269 ff.; positiver in der Einschätzung: *Jöckel*, 2004, 127 ff; *Dönisch-Seidel*, 2005, 169 ff.

Vorschläge für einen Behandlungsvollzug machen dagegen *Schmälzger/Skirl*, ZfStrVo 2004, 323 (325 ff.) sowie *Skirl*, ZfStrVo 2005, 323 ff, wobei jedoch eine „Konzentration der meisten personalaufwändigen Behandlungsmaßnahmen auf die hochmotivierten Verwahrten“ erfolgen soll.

Dass potentiellen Anwärtern auf nachträgliche Sicherungsverwahrung durch eine dezentrale Einrichtung von psychiatrisch/psychologisch betreuten Stationen begegnet werden könne, meint *Bennefeld-Kersten*, BewHi 2005, 31 (39).

Danach diskutierte das Gericht die Frage,¹⁷⁵ ob das in Art. 103 Abs. 2 GG normierte absolute Rückwirkungsverbot nicht auch die Sicherungsverwahrung umfasse. Dies verneinte der Senat mit der Begründung, der Anwendungsbereich sei „auf staatliche Maßnahmen beschränkt, die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem Schuldausgleich dient.“ Die „rein präventive Maßnahme“ der Sicherungsverwahrung falle nicht darunter. Diese formale Betrachtung kann nicht überzeugen. So fällt in internationaler wie historischer Sicht auf, dass ein- und dasselbe kriminalpolitische Ziel mal im Gewand einer unbestimmten Strafe, einer Rückfallschärfung oder auch in Form einer Maßregel verfolgt wird.¹⁷⁶ Sollte gerade die möglicherweise schärfste Sanktion des Strafrechts keinerlei Strafcharakter besitzen? Anders formuliert: Kann es nur von der Etikettierung durch den Gesetzgeber abhängen, ob einer Sanktion Straf- oder Maßregelcharakter zukommt?¹⁷⁷

Mit der Entscheidung des Gerichts, die Sicherungsverwahrung nicht an den Garantien des Art. 103 Abs. 2 GG teilhaben zu lassen, war das Schicksal der Verfassungsbeschwerden im Wesentlichen besiegelt. Im Übrigen sah der Senat, hier aber nur mit 6:2 Mehrheit, im Wegfall der 10-Jahres-Grenze nur eine so genannte unechte Rückwirkung,¹⁷⁸ da dadurch ausschließlich Personen betroffen seien, gegen welche die Maßregel zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes noch vollstreckt wurde. Dabei überwiege die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit das Vertrauen der betroffenen Gefangenen auf den Fortbestand der alten Zehnjahresfrist.

1.4.3 Die Entscheidung zur Sicherungsverwahrung nach Landesrecht

Auch in dieser, in ihrem Kern überzeugenderen Entscheidung¹⁷⁹ ging es ganz zentral um die Frage, wie das Verhältnis der Sicherungsverwahrung zum Strafrecht

¹⁷⁵ C. III., S. 167 ff.

¹⁷⁶ Kinzig, 1996, 489 ff. in rechtsvergleichender Sicht.

¹⁷⁷ So auch Baier, Jura 2004, 552 (553); kritisch zudem Laubenthal, ZStW 116 (2004), 703 (724 f.); Mushoff, KritV 2004, 137; Rzepka, R&P 2004, 222 (223); Kreuzer, ZIS 2006, 145 (147 f.); pointiert Albrecht, H.-J., 2006, 191 (203): „Zweifelloos lässt sich heute nicht mehr ernstlich behaupten, dass eine scharfe Trennung zwischen freiheitsentziehender Strafe und freiheitsentziehender Maßregel möglich sei.“ Dem BVerfG zustimmend aber Rösch, ZfStrVo 2004, 131 (132); Rosenau, 2006, 286 (295 ff.).

¹⁷⁸ C IV., S. 180 ff.

¹⁷⁹ BVerfG, U v. 10.2.2004 – 2 BvR 834/02, 2 BvR 1588/02, BVerfGE 109, 190 = BGBl. I S. 469 = EuGRZ 2004, 89 = DVBl 2004, 501 = NJW 2004, 750 = NJ 2004, 310 = JuS 2004, 531 (Sachs).

Dazu Kinzig, NJW 2004, 911; Rzepka, R&P 2004, 222 (224 ff.); Waterkamp, StV 2004, 267; Dünkel/van Zyl Smit, KrimPäd 32 (2004), 47; im Ergebnis, nicht aber in der Begrün-

beschaffen ist. Dabei war hier aber zu beurteilen, ob die Sicherungsverwahrung zum Strafrecht in der Kompetenzverteilung des GG gehört, genauer: nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfällt.

Nach einer Auslegung des Begriffes „Strafrecht“ in Art. 74 GG¹⁸⁰ stellte der Senat in aller Deutlichkeit heraus,¹⁸¹ dass die landesrechtliche Straftäterunterbringung „sowohl verfahrensrechtlich als auch inhaltlich weit reichende Parallelen zur Sicherungsverwahrung“ aufweise. So knüpfte die Unterbringung schon an eine Straftat an. Die von den Ländern vorgenommene Beschränkung der Prognosebasis (um dem Vorwurf, zum Strafrecht zu gehören, zu entgehen, klammerten die Landesgesetze die Straftat als prognostisch relevante Tatsache aus) kritisierte das Gericht scharf als „misslungenen Kunstgriff des Gesetzgebers“. Auch habe der Bund von seiner Kompetenz, wie die Gesetzgebungsgeschichte zeige, abschließend Gebrauch gemacht.¹⁸² Insbesondere seien die Länder nicht berechtigt, „eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz dort in Anspruch zu nehmen, wo sie eine – abschließende – Bundesregelung für unzulänglich und deshalb reformbedürftig halten.“

Der eigentliche Zündstoff dieser Entscheidung (dass die Landesgesetze gegen das Grundgesetz verstoßen, war schon vorher im Schrifttum ganz überwiegende Meinung) lag in der Frage, ob die Verfassungswidrigkeit der Landesgesetze deren Nichtigkeit (und damit die Freilassung des erwähnten in Sachsen-Anhalt einsitzenden von mehreren Sachverständigen als hochgefährlich begutachteten Straftäters) oder eine bloße Unvereinbarkeits-Feststellung zur Folge haben sollte. Letzteres beschloss die Mehrheitsmeinung mit 5:3 Stimmen, um gleichzeitig die verfassungswidrigen (!) Landesgesetze mit Maßgabe der Gründe bis zum 30.9.2004 weiter für anwendbar zu erklären.

Die von Mehrheit und Minderheit zu dieser Frage gelieferten Argumente offenbarten einen überaus scharfen Dissens innerhalb des Senats. Die das Urteil tragende Meinung war der Auffassung, die „Entlassung gegenwärtig, konkret und hochgradig gefährlicher Personen“ müsse im Fall der Nichtigerklärung erfolgen, „ohne dass der – fälschlich von seiner Unzuständigkeit ausgehende – Bundesgesetzgeber die ihm obliegende Entscheidung über die Notwendigkeit bundesgesetzlicher Regelung getroffen hat.“ „Das Regelungsanliegen“ (hier fragt man sich allerdings, um wessen Anliegen [das des Bundes, der Länder, der Bevölkerung oder gar des Gerichts] es eigentlich gehen soll) bliebe nur deshalb ohne Wirkung, weil es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sei, die kompetenzwidrig erlassenen Landesgesetze sogleich durch ein Bundesgesetz zu ersetzen.

dung zustimmend: *Pestalozza*, JZ 2004, 605. In Begründung und Ergebnis ablehnend: *Gärditz*, BayVBl 2006, 231 ff.

¹⁸⁰ Unter B I. 1, S. 211 ff.

¹⁸¹ Unter B I. 2, S. 219 ff.

¹⁸² Unter B I. 3, S. 229 ff.

Dieser Argumentation hielt die abweichende Ansicht zu Recht entgegen, dadurch werde „ein Weg zur Durchsetzung politischer Anliegen der Länder auf Bundesebene honoriert, der nicht nur mit dem verfassungsrechtlich geordneten Gesetzgebungsverfahren unvereinbar ist, sondern durch die Mitwirkung des Bundesverfassungsgerichts auch geeignet ist, dessen Stellung im gewaltenteiligen Gesamtgefüge der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen.“ Schärfer lässt sich auch formulieren, die Länder könnten sich dadurch ermuntert fühlen, kompetenzwidrige Gesetze zu erlassen, wenn bei nur billigenwertem politischen Vorhaben das Bundesverfassungsgericht dem Bund die Möglichkeit gibt oder vielleicht besser: ihn sanft auffordert, die entsprechende Vorschrift zu erlassen. Richtigerweise rügte die Minderheit auch, die Mehrheit verhalte sich mit ihrer Auffassung deswegen widersprüchlich, sei sie doch bei der Auslegung von Art. 74 GG selbst davon ausgegangen, der Bund habe mit der Nicht-Regelung der isolierten nachträglichen Unterbringung eine abschließende Regelung getroffen.¹⁸³

Damit leitete das Bundesverfassungsgericht Phase 5 der Gesetzgebung zur (nachträglichen) Sicherungsverwahrung ein.

1.5 Die Einführung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) (Phase 5)

Denn die Bundesregierung nahm den Spielball des Bundesverfassungsgerichts, im Bereich der Sicherung vor so genannten gefährlichen Straftätern müsse der Bundesgesetzgeber entscheiden, „ob und inwieweit Anlass zu gesetzgeberischem Einschreiten besteht“,¹⁸⁴ umgehend auf.

Sie begründete einen solchen Anlass mit der Überlegung, dass „Erfahrungen aus der Anwendungspraxis der Landesgesetze gezeigt (sc. hätten), dass in seltenen Fällen das Bedürfnis nach der Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung besteht.“¹⁸⁵ Allerdings fand eine valide Evaluation der Frage, bei welchen Strafgefangenen in der Vergangenheit die Stellung eines Antrages auf nachträgliche Unterbringung zu erwarten gewesen wäre und wie deren auf die Entlassung folgendes Legalverhalten war, nicht statt. So wurde z.B. laut Pressebericht

¹⁸³ Gegen eine Weitergeltung auch *Baier*, Jura 2004, 552 (556 ff.); *Gärditz*, NVwZ 2004, 693; *Laubenthal*, ZStW 116 (2004), 703 (747); *Rzepka*, R&P 2004, 222 (224); *Dünkel/van Zyl Smit*, KrimPäd 32 (2004), 47 (53 ff.); *Goerdeler*, ZJJ 2004, 191 (192); *Albrecht, H.-J.*, 2006, 191 (206); *Rosenau*, 2006, 286 (292); *Streng*, StV 2006, 92 (93). Zur Weitergeltung aus verfassungsdogmatischer Sicht: *Lerche*, 2005, 1221 ff.

¹⁸⁴ BVerfGE 109, 190 (237).

¹⁸⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2887, S. 1. Zu diesem und den alternativ vorgelegten Entwürfen auch *Waterkamp*, StV 2004, 267 (271 ff.); *Calliess*, ZfStrVo 2004, 135; *Goerdeler*, ZJJ 2004, 191 (193). Kritisch zur Notwendigkeit: *NK-StGB-Böllinger/Pollähne*, § 66b Rdnr. 3.

ten von neun Gefangenen, die nach dem Straftäterunterbringungsgesetz des Landes Baden-Württemberg als gefährlich hätten verwahrt werden sollen, tatsächlich aber seit dem Jahr 2002 sukzessive entlassen wurden, von keinem bisher ein Rückfall bekannt.¹⁸⁶ Dennoch und trotz der Beschreibung möglicher alternativer Schutzvorkehrungen durch die Richter im Minderheitenvotum¹⁸⁷ legte die Bundesregierung rasch einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.

Am 29.7.2004 trat das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ in Kraft.¹⁸⁸ Die eigentliche Überraschung bildete der Umstand, dass im neuen Gesetz in § 66b Abs. 2 StGB sogar eine nachträgliche Sicherungsverwahrung für Einmaltäter vorgesehen ist.¹⁸⁹

Ziel der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist es nach der Gesetzesbegründung, dass das Gericht des ersten Rechtszuges in einem Nachverfahren Sicherungsverwahrung auch bei denjenigen Personen anordnen kann, bei denen dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im Erkenntnisverfahren nicht möglich war (§ 66b Abs. 1 StGB).¹⁹⁰ Darüber hinausgehend ist eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB aber auch dann zulässig,¹⁹¹ wenn im Ausgangsverfahren nicht einmal die formellen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung vorlagen. § 66b Abs. 3 StGB ermöglicht es zudem, Personen, die bisher im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht waren, in die Sicherungsverwahrung zu überführen. Schließlich wurde durch eine Änderung von § 106 JGG

¹⁸⁶ Focus vom 15.2.2004.

¹⁸⁷ BVerfGE 109, 190 (244 ff.).

¹⁸⁸ BGBl. I S. 1838. Dazu, dass damit über die Konzeption des nationalsozialistischen Gesetzgebers hinausgegangen wurde, vgl. *Sander*, 2007, 200 ff.; zur Gesetzgebungsgeschichte auch *Bender*, 2007, 31 ff., 36 ff.

Zum wesentlichen Inhalt bereits (kritisch) *Kinzig*, NStZ 2004, 655; *Schneider*, U., 2006, 413 (418) resümiert: „Die nachträgliche Sicherungsverwahrung hat in der rechtswissenschaftlichen und kriminologischen Literatur bislang keine Befürworter gefunden. Überwiegend wird sie mit Vehemenz abgelehnt.“ Vgl. nur *Horstkotte*, 2005, 15 (22): „Der Gesetzestext ... beinhaltet meines Erachtens gravierende systematische Unzulänglichkeiten.“

Mit positiver Einschätzung dagegen *Poseck*, NJW 2004, 2559; *Blau*, 2006, 525.

¹⁸⁹ Auch wenn, wie dargelegt, Gesetzentwürfe mit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung auch für Einmaltäter bereits existierten (insoweit richtig: *Schneider*, U., 2006, 413 (420)), erfolgte deren Einführung durch eine rot-grüne Bundesregierung doch vollkommen unerwartet.

¹⁹⁰ BT-Drs. 15/2887, S. 10. Zur Problematik, dass die mögliche Intention, eine Sicherungsverwahrung aufgrund einer bloßen rechtlichen Unmöglichkeit (ohne das Vorliegen neuer Tatsachen) im Ausgangsverfahren einführen zu wollen, keinen Niederschlag im Gesetzestext gefunden hat, s.u.

¹⁹¹ Zu möglichen Kriterien zur Ausfüllung des Ermessens der nur fakultativen Anordnung: *Bender*, 2007, 107 ff.

die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch auf Heranwachsende erstreckt, auf die das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist.

1.5.1 Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Mehrfachtäter (§ 66b Abs. 1 StGB)

§ 66b Abs. 1 StGB enthält die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Mehrfachtäter.¹⁹²

1.5.1.1 Verurteilung wegen einer bestimmten Anlass- (Katalogtat)

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Mehrfachtäter in § 66b Abs. 1 StGB setzt zunächst voraus, dass der zu Verwahrende „wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255 oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen“ verurteilt wurde.

Diese Formulierung für den Katalog der Anlasstaten wurde erst im Rechtsausschuss eingefügt. Er sei „eng an die Vorgaben der Entscheidung des BVerfG vom 10. Februar 2004 ... angelehnt.“¹⁹³ Tatsächlich hat das Bundesverfassungsgericht eine solche Vorgabe nicht gemacht, sondern sich nur auf den Schutz vor schweren Straftaten „gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung“ bezogen.¹⁹⁴

Die jetzt Gesetz gewordene Formulierung war dem StGB und der StPO bis dahin unbekannt. Als „Verbrechen gegen das Leben“ kommen Verurteilungen wegen Mordes (§ 211 StGB) oder Totschlags (§ 212 StGB) sowie qualifizierte Formen der Aussetzung nach §§ 221 Abs. 2 oder 3 StGB in Betracht. Unter „Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit“ fallen so unterschiedliche Delikte wie die qualifizierte Form der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 Abs. 3 StGB), die schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 und 2 StGB sowie die Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB. Als „Verbrechen gegen die persönliche Freiheit“ sind der qualifizierte Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Abs. 3 und 4 StGB), der qualifizierte Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 Abs. 3 StGB mit einem Verweis auf § 232 Abs. 3 und 4 StGB), der Menschenraub (§ 234 Abs. 1 StGB), die Verschleppung (§ 234a Abs. 1 StGB), qualifizierte Formen der Entziehung Minderjähriger nach § 235 Abs. 4 und 5 StGB, die Nachstellung mit Todesfolge (§ 238 Abs. 3 StGB),

¹⁹² Zu späteren Änderungen des § 66b Abs. 1 StGB siehe sogleich.

¹⁹³ Bericht des Rechtsausschusses v. 16.6.2004, BT-Drs. 15/3346, S. 17.

¹⁹⁴ BVerfGE 109, 190 (236).

qualifizierte Formen der Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 3 und 4 StGB, der erpresserische Menschenraub (§ 239a StGB) sowie die Geiselnahme (§ 239b StGB) anzusehen. Dazu treten der schwere Raub, der schwere räuberische Diebstahl sowie die schwere räuberische Erpressung (§§ 249, 252, 253, 255 jeweils in Verbindung mit 250 StGB) und diese auch einfach (§§ 249, 252, 253, 255 StGB) begangenen Delikte mit Todesfolge (jeweils mit § 251 StGB).

Die Begrenzung der Einbeziehung der „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ auf Verbrechen¹⁹⁵ und die damit scheinbare verbundene Restriktion wird allerdings dadurch konterkariert, dass auch die in § 66 Abs. 3 genannten Vergehen Anlasstaten für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung sein können.¹⁹⁶

1.5.1.2 Vorhandensein der übrigen (formellen) Voraussetzungen

Ist somit schon der Straftatenkatalog des § 66b Abs. 1 StGB unübersichtlich, gilt dies auch für die weiteren formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Abs. 1. Insoweit verweist der Gesetzestext lapidar auf die Erfüllung der „übrigen Voraussetzungen des § 66“.¹⁹⁷ Diese Vorschrift enthält aber nicht nur verschiedene Absätze, sondern eben darin auch unterschiedliche formelle Voraussetzungen hinsichtlich der Höhe der so genannten Anlassstrafe, früherer Verurteilungen und Notwendigkeit eines Vorvollzuges.¹⁹⁸

Dass diese „übrigen Voraussetzungen des § 66“ kumulativ vorliegen müssen, kann wohl nicht gemeint sein. Der Bericht des Rechtsausschusses schweigt zu dieser Frage. Der Entwurf der Bundesregierung enthielt noch die Formulierung „übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3“. Diesen Bezug zu Absatz 3 wollte der Rechtsausschuss vermutlich lockern. Damit dürfte die Passage so zu lesen sein, dass es genügt, „wenn die übrigen (formellen) Voraussetzungen des § 66 Abs. 1, 2 oder 3“ erfüllt sind.¹⁹⁹ Damit kann nachträgliche Sicherungsverwahrung in formel-

¹⁹⁵ Dazu gehören der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176a StGB, der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176b StGB sowie die sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung nach § 177 StGB, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge nach § 178 StGB sowie der qualifizierte sexuelle Missbrauch widerstandsunfähiger Personen nach § 179 Abs. 5 StGB.

¹⁹⁶ § 66 Abs. 3 StGB bezieht denjenigen ein, der „wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist“, verurteilt worden ist.

Zur besonderen Problematik der Einbeziehung des § 323a StGB: *Milde*, 2006, 45 ff.; *Bender*, 2007, 46 f.

¹⁹⁷ Kritisch auch *Kreuzer*, ZIS 2006, 145 (148 f.).

¹⁹⁸ Zu den formellen Voraussetzungen vgl. auch *Bender*, 2007, 43 ff.

¹⁹⁹ So wohl auch *Lackner/Kühl*, 2007, § 66b Rdnr. 8; *Fischer*, 2008, § 66b Rdnr. 11; *MünchKommStGB/Ullenbruch*, 2005, § 66b Rdnr. 73 ff., 101 ff. mit Trennung nach den

ler Hinsicht in vielen Fällen angeordnet werden, in denen dies auch schon im Erkenntnisverfahren möglich gewesen wäre.

Hinzu kommt die Sicherungsverwahrung bei früherer rechtlicher Unmöglichkeit. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn das Recht der Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt des Urteils des erkennenden Gerichts nicht anwendbar war, was vor dem 1.8.1995 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR der Fall war (vgl. Art. 1a Abs. 1 EGStGB).²⁰⁰ Fraglich ist, ob dazu auch Verurteilungen unter Vorhandensein der formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB vor dem Jahr 1998 zählen, sah doch Art. 1a Abs. 2 EGStGB a.F. einen Vertrauensschutz vor, der durch die Möglichkeit nachträglicher Sicherungsverwahrung unterlaufen würde.²⁰¹

Formelle Voraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Abs. 1 sind neben dem Vorhandensein der beschriebenen Katalogtat im Wesentlichen, dass der nachträglich zu Verwahrende im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei (§ 66 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1) oder drei Jahren (§ 66 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2) einsitzt, er bestimmte Vorstrafen und einen Vorvollzug aufweist (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2) oder wegen drei Straftaten mit einer bestimmten minimalen Strafhöhe (§ 66 Abs. 2) (vor-)verurteilt wurde. Für die in § 66 Abs. 3 StGB genannten Delikte, insbesondere Sexualstraftaten, werden diese formellen Voraussetzungen noch einmal, insbesondere auf die Begehung von nur zwei Straftaten, abgesenkt.

1.5.1.3 Vorhandensein einer neuen Tatsache zur Eröffnung einer Gesamtwürdigung

Des Weiteren verlangt § 66b Abs. 1 StGB für die nachträgliche Anordnung, dass „nach einer Verurteilung ... vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar (sc. werden), die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen.“²⁰² Erst ein solches Novum, oder gar solche Nova,

Konstellationen „Vorverurteilungen“ und „Mehrfachtäter“; *Pfister*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 111 (118); unzutreffend *Poseck*, *NJW* 2004, 2559 (2560): „Danach kommt § 66b I StGB grundsätzlich nur bei Tätern zur Anwendung, die bereits mehrfach verurteilt wurden.“

²⁰⁰ Als Beispiel dafür kann der Fall eines der beiden Beschwerdeführer im zweiten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht dienen, s. oben Kapitel 1.2.1.3.

²⁰¹ Siehe auch *Schneider*, *U.*, 2006, 413. Zum Problem der zusätzlich erforderlichen neuen Tatsache sowie der späteren Gesetzesänderung, s.u. Kapitel 2.

²⁰² Rein sprachlich bleibt übrigens der Bezugspunkt des Ausdruckes „dieser Freiheitsstrafe“ offen, weil das Gesetz zuvor gerade nicht von einer Freiheitsstrafe spricht. Zu den Nova insgesamt: *Bender*, 2007, 55 ff.

öffnen das Tor zur späteren Gesamtwürdigung.²⁰³ Zudem müssen selbige auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen.

Als Beispiele für diese – neuen – Tatsachen nennt der Gesetzentwurf „wiederholt verbal-aggressive Angriffe auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalt“, „die Drohung des Verurteilten, nach der Entlassung weitere Straftaten zu begehen, die Begehung einer erneuten Straftat während des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder intensive Kontakte zu einem gewaltbereiten Milieu aus der Haft heraus.“²⁰⁴

1.5.1.4 Die Gefährlichkeitsprognose als materielle Voraussetzung

Gegenüber der traditionellen Sicherungsverwahrung modifiziert wurde auch der Prognosemaßstab. Als materielle Voraussetzung verlangt § 66b Abs. 1 StGB als Ergebnis der Gesamtwürdigung, dass der Inhaftierte „mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“²⁰⁵ Damit soll der „Ausnahmecharakter der geforderten Prognoseentscheidung“ gekennzeichnet werden.²⁰⁶

1.5.2 Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Einmaltäter (§ 66b Abs. 2 StGB)

Wie bereits erwähnt, begnügte sich der Entwurf der Bundesregierung überraschenderweise nicht damit, die Lücke zu schließen, die das Bundesverfassungsgericht durch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Unterbringungsgesetze der Länder hinterlassen hatte. Vielmehr wurde in § 66b Abs. 2 StGB eine nachträgliche Sicherungsverwahrung (auch) für Einmaltäter eingeführt. Dies war schon deswegen erstaunlich, weil es ein Pendant dazu in § 66 StGB gerade nicht gibt, die nachträgliche Sicherungsverwahrung damit also in einem erheblichen Maße in Fällen möglich ist, in denen sie dem erkennenden Gericht im Ausgangsverfahren qua Gesetz verwehrt war und ist.²⁰⁷

²⁰³ Hanack, 2002, 709 (719) hat als erster und schon für die Landesgesetze darauf hingewiesen, dass die nachträgliche Anordnung in der Sache eine Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten darstellt. Eine Erweiterung des Wiederaufnahmerechts statt nachträglicher Sicherungsverwahrung diskutiert Müller-Metz, 2003, 225 (255 f.). Ausführlich dagegen: Bender, 2007, 150 ff.

²⁰⁴ BT-Drs. 15/2887, S. 12. Prinzipiell gegen jegliche Berücksichtigung des Verhaltens und der Entwicklung des Gefangenen wegen einer fehlenden Mitwirkungspflicht: Calliess, ZfStrVo 2004, 135.

²⁰⁵ Nach Schneider, H. (StV 2006, 99) ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung „nahezu vollständig von einem begrenzenden Korsett normativer Prüfungsschritte befreit“ und „im Ergebnis nur durch eine Gefährlichkeitsprognose legitimiert.“

²⁰⁶ BT-Drs. 15/2887, S. 13.

²⁰⁷ Kreuzer, ZIS 2006, 145 (150) spricht gar von einem „unerträglichen Systembruch“, Pfister, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 111 (118) von einer „neuen Qualität“;

Formell setzt die Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB nur eine Verurteilung wegen eines oder mehrerer der in Abs. 1 genannten bestimmten Verbrechen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren voraus. Der Katalog ist enger als der in § 66b Abs. 1 StGB, weil der Bezug auf die in § 66 Abs. 3 StGB geregelten Vergehen entfallen ist. Wegen der parallelen Formulierung zu § 66 Abs. 3 StGB dürfte es nach der Rechtsprechung wohl ausreichen, wenn einer Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren ausschließlich Katalogtaten der in § 66b Abs. 2 StGB genannten Art zugrunde liegen.²⁰⁸ Alle anderen Fälle von fiktiven Gesamtstrafenbildungen (z.B. Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren sechs Monaten bei zwei Einzelfreiheitsstrafen von vier Jahren und zwei Jahren wegen Katalogtaten und einer weiteren von einem Jahr wegen einer Nicht-Katalogtat) sollten schon wegen des „ultima ratio“-Charakters der Sicherungsverwahrung²⁰⁹ nicht genügen, zumal in diesen Fällen zumeist eine Anordnung nach § 66b Abs. 1 StGB möglich sein dürfte.

Auch hier müssen nach dem ausdrücklichen Gesetzestext neue Tatsachen vorliegen. Der Sinn dieses Merkmals ist aber schon deswegen fraglich, weil das Ausgangsgericht im Falle einer rechtlichen Unmöglichkeit Sicherungsverwahrung ja niemals hätte anordnen können.²¹⁰

Die materielle Voraussetzung sowie der Prognosemaßstab bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Ersttäter gleichen dem in Abs. 1 des § 66b StGB. Streitig ist, ob § 66b Abs. 2 StGB einen Hang verlangt.²¹¹

Bisher nicht abschätzbar ist das zahlenmäßige Potential dieser Variante der nachträglichen Sicherungsverwahrung.²¹²

1.5.3 Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Heranwachsende (§ 106 Abs. 5 JGG)

Schon ein Jahr nach der Erstreckung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende wurde im Juli 2004 für dieselbe Personengruppe auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung verfügbar gemacht.²¹³

ähnlich: Hörnle, StV 2006, 383 (387); Schulz, SchlHA 2005, 247 (250, 253). MünchKommStGB/Ullenbruch, 2005, § 66b Rdnr. 48 hält diese Regelung daher wegen Unverhältnismäßigkeit für verfassungswidrig.

²⁰⁸ Vgl. BGHSt 48, 100 mit kritischer Anmerkung von Ullenbruch, NStZ 2003, 255; vgl. auch Fischer, 2008, § 66b Rdnr. 13.

²⁰⁹ Davon zu sprechen, wird allerdings zunehmend fraglich.

²¹⁰ Dazu sogleich.

²¹¹ Dazu sogleich.

²¹² Strafverfolgungs- bzw. Strafvollzugsstatistik lassen sich entsprechende Angaben nicht valide entnehmen. Kreuzer, ZIS 2006, 145 (151) sowie ders., BewHi 2006, 195 (207) geht überschlägig von einem Potential von 6.000 Strafgefangenen aus.

Auf eine substantielle Begründung für die Übernahme auch dieser Variante der Sicherungsverwahrung in das JGG verzichtete der Gesetzentwurf. Statt dessen nahm er Bezug auf die vorangegangene Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende und argumentierte in einem Erst-Recht-Schluss damit, das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit wiege auch gegenüber denjenigen Heranwachsenden nicht geringer, bei denen sich die Gefährlichkeit erst im Laufe des Strafvollzugs herausstelle oder sich diese im Maßregelvollzug trotz Fortfalls der psychischen Störung in qualifizierter Weise bestätige.²¹⁴

Diese Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende enthält ungleich mehr kriminalpolitischen Sprengstoff als die in § 106 Abs. 3 und 4 JGG getroffene Regelung.

Wichtig für das Verständnis des neuen § 106 Abs. 5 JGG ist zunächst, dass diese Vorschrift eine Sonderregelung für die Fälle aufweist, in denen im Ausgangsverfahren ein Heranwachsender nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt wurde. Im Umkehrschluss ist die allgemeine Vorschrift des § 66b StGB (und zwar auch der problematische Absatz 2!) nicht im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe anwendbar, obwohl der Strafgefangene im Verfahren, in dem über die nachträgliche Sicherungsverwahrung entschieden wird, regelmäßig über 25 Jahre alt sein wird.²¹⁵

In den formellen Voraussetzungen erreicht § 106 Abs. 5 JGG nicht durchweg die strengen Voraussetzungen des § 66b StGB. Diese Feststellung betrifft die Ausgangstat. So sieht § 66b Abs. 2 StGB (als gegenüber § 66b Abs. 1 StGB restriktivere Vorschrift) für selbige vor, dass es sich um eine Verurteilung wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, handeln muss, während § 106 Abs. 5 Satz 1 JGG auf § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG und damit auf § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB verweist. Daher genügt hier eigentlich jedes Verbrechen (vgl. § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB), allerdings wiederum unter der Einschränkung, dass dadurch „das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist“ (§ 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG). Damit ist § 106 Abs. 5 JGG nicht in jedem Fall gegenüber § 66b StGB die engere Vorschrift.²¹⁶ Während z.B. eine schwere Brand-

²¹³ Dazu ausführlich *Kinzig*, RdJB 2007, 155 ff. Noch darüber hinaus reichten die Entwürfe der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 15/276) wie des Bundesrates (BT-Drs. 15/3146), die § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG (jeweils Art. 2 des Entwurfes) streichen wollten. Damit wären alle Vorschriften der Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende erstreckt worden, sofern gegen sie allgemeines Strafrecht angewendet würde.

²¹⁴ BT-Drs. 15/2887, S. 18.

²¹⁵ Zutreffend LG Hamburg, B v. 15.09.2004 – 617 - 9/04, 617 - 9/04 - 28 Js 877/94 (4202) = StraFo 2004, 393.

²¹⁶ Aus diesem Grund für eine einschränkende Auslegung der Vorschrift in Übereinstimmung mit § 66b Abs. 2 StGB: *Schulz*, SchlHA 2005, 247 (251).

stiftung keine Anlasstat für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 und 2 StGB darstellt,²¹⁷ wäre (allerdings systemwidrig) ein Vorgehen nach § 106 Abs. 5 JGG (§ 306a StGB stellt ein Verbrechen dar) zulässig.

Strenger ist § 106 Abs. 5 JGG allerdings hinsichtlich der Strafhöhe der Ausgangsverurteilung. Während bei § 66b Abs. 2 StGB die Verurteilung zu mindestens fünf Jahren auch aus einer Gesamtstrafe resultieren kann („wegen einer oder mehrerer Verbrechen“), müssen bei § 106 Abs. 5 JGG diese fünf Jahre „wegen einer (einzigen) Straftat“ verhängt worden sein.

Auch die materiellen Voraussetzungen von § 106 Abs. 5 JGG und § 66b Abs. 2 StGB sind wiederum nur ähnlich, aber nicht deckungsgleich. § 106 Abs. 5 JGG verlangt nach seinem ausdrücklichen Wortlaut, dass „die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten (!) und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.“ Damit ist, obwohl es sich um ein Redaktionsversehen handeln dürfte, aufgrund des ausdrücklichen Wortlautes (vgl. dagegen § 66b Abs. 2: „wenn die Gesamtwürdigung ... seiner Tat oder seiner Taten“) bei Heranwachsenden eine Sicherungsverwahrung für Einmaltäter ausgeschlossen.²¹⁸

Eine weitere Unklarheit resultiert daraus, dass bei den nach § 106 Abs. 5 JGG zu prognostizierenden Straftaten pauschal auf § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG (nicht aber auf § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB (!) direkt) Bezug genommen wird. Müssen selbige damit so schwer sein, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren führen? Der Wortlaut legt dies jedenfalls nahe.

Ein zusätzlicher Unterschied zwischen § 106 Abs. 5 JGG und § 66b StGB besteht in den zu prognostizierenden Straftaten.

§ 66b StGB verlangt in beiden Absätzen die Prognose von Taten, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“. § 106 Abs. 5 JGG hingegen verweist insoweit auch hier auf die in § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG genannten Taten. Das sind nicht nur solche, durch die das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt wird, sondern auch solche, durch die das Opfer bloß „einer solchen Gefahr ausgesetzt“ wird. Während gemäß § 66b StGB also Taten prognostiziert werden müssen, bei denen ein schwerer Schaden eintritt, reichen zur Prognose bei § 106 Abs. 5 JGG auch Taten, bei denen das Opfer lediglich in eine solche Gefahr gebracht wird.

²¹⁷ BGH, U v. 6.4.2006 – 1 StR 78/06, BGHSt 51, 25 = NJW 2006, 1745 = NStZ 2006, 443; vgl. auch LG Köln, B v. 18.3.2005 – 111/9/05.

²¹⁸ Anders demgegenüber die Begründung in BT-Drs. 15/2887, S. 18, nach der auch der „hochgefährliche Ersttäter“ erfasst werden soll. Dem steht aber der Wortlaut als unübersteigbare Grenze entgegen.

Auch für die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 106 Abs. 5 JGG ist das Vorliegen eines Hanges vorausgesetzt.²¹⁹

Im Übrigen werden die gerade bei jungen Straftätern beträchtlichen Prognoseschwierigkeiten in der Entwurfsbegründung des neuen Gesetzes zwar eingeräumt, doch lapidar durch die Forderung nach dem Schutz der Allgemeinheit überspielt.²²⁰

Rechtstatsächlich ist bisher kein Fall bekannt, in dem gegen Heranwachsende die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Dies gilt auch für die Variante des § 106 Abs. 6 JGG, der, parallel zu § 66b Abs. 3 StGB, eine Unterbringungsmöglichkeit in der Sicherungsverwahrung vorsieht, nachdem die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 StGB für erledigt erklärt worden ist.²²¹

1.5.4 Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung für zuvor in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte (§ 66b Abs. 3 StGB)

Die Zielrichtung dieser ebenfalls überraschend in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift ist es, die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch dann zu ermöglichen, wenn die Unterbringung eines wegen einer Straftat nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB Abgeurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt wird (§ 67d Abs. 6 StGB), weil nach Beginn der Vollstreckung festgestellt wurde, dass der krankheitsbedingte Zustand, auf dem die Unterbringung beruht, nicht oder nicht mehr vorliegt.²²² Bisher mussten diese Personen unter Umständen entlassen werden. § 66b Abs. 3 StGB bricht einerseits mit dem Grundsatz des § 67a StGB, nach dem von einer (anderen) Maßregel nicht in die Sicherungsverwahrung über-

²¹⁹ Zur Begründung der Rechtsprechung im Falle der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Erwachsenenstrafrecht sogleich; vgl. auch MünchKommStGB/*Altenhain*, 2006, § 106 JGG Rdnr. 27.

²²⁰ BT-Drs. 15/2887, S. 18 f.

²²¹ Dazu MünchKommStGB/*Altenhain*, 2006, § 106 JGG Rdnr. 29 ff.; *Schulz*, SchIHA 2005, 247 (252).

²²² So die Begründung BT-Drs. 15/2887, S. 13. Zu § 66b Abs. 3 StGB auch *Bender*, 2007, 101 ff.

Zum früheren Rechtszustand bezüglich der Erledigungserklärung, vgl. *Hofstetter/Rohner*, R&P 2007, 51 ff. sowie *Koller*, R&P 2007, 57 ff. Gegen die Intention des Gesetzes: *Böllinger*, 2005, 138 (145 f.) mit der Befürchtung, die Vorschrift könne dazu missbraucht werden, „sich , endlich‘ schwieriger Patienten zu erledigen.“ Ähnlich: *Schmälzger/Skirl*, ZfStrVo 2004, 323. *Heering/Konrad*, R&P 2007, 76 ff. mit interessanten Fallbeispielen.

A.A. *Dessecker*, 2005, 37 (49 f.); *Hofstetter/Rohner*, R&P 2007, 51 (55 f.).

Zu alternativen Vorschlägen während des Gesetzgebungsverfahrens: *Schneider*, U., NStZ 2004, 649 ff.

wiesen werden kann,²²³ wie andererseits mit dem Prinzip, dass Sicherungsverwahrung eine schuldhaft begangene Straftat voraussetzt.²²⁴

Die formellen Voraussetzungen für eine solche Überweisung sind gering und in zwei Alternativen realisierbar, von denen nur in der ersten die Begründung des Gesetzgebers hinreichenden Ausdruck gefunden hat. Im Fall von § 66b Abs. 3 Nr. 1 Alt. 1 StGB reicht formell die Begehung von zwei Straftaten („wegen mehrerer“) der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Art, also z.B. jedes Verbrechen, aus. Eine Strafhöhe oder ein Vorvollzug wird – auch wegen des Einflusses der verminderten oder nicht vorliegenden Schuld auf die Strafhöhe – bei dieser Alternative nicht verlangt.

Im Fall von § 66b Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 StGB muss nach dem Wortlaut („wegen einer oder mehrerer solcher Taten“) nur die Vorverurteilung oder -unterbringung wegen einer (weiter qualifizierten) Katalogtat nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB erfolgen. Da der Gesetzgeber aber das Erfordernis einer doppelten Katalogtat statuieren wollte, ist auch für die Anlasstat eine derartige Katalogtat zu fordern.²²⁵ Materiell muss in beiden Fällen die nach § 66b Abs. 3 Nr. 2 StGB erforderliche Prognose hinzutreten, der ebenfalls ein Hang zugrunde liegen muss.²²⁶

Ob bei gleichzeitiger Anordnung von Freiheitsstrafe und Maßregel nach § 63 StGB im Ausgangsverfahren § 66b Abs. 1 oder 2 StGB oder § 66b Abs. 3 StGB für die nachträgliche Sicherungsverwahrung Anwendung findet, kann im Einzelfall von der (zufälligen) Abfolge von Freiheitsstrafe oder der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus abhängig sein.²²⁷

Die tatsächliche Tragweite dieser Unterbringungsmöglichkeit ist derzeit noch nicht absehbar.²²⁸ In einer ersten Entscheidung hat es der Erste Strafsenat nur für

²²³ Dass mittlerweile die Maßregeln der Besserung und Sicherung bei der Reaktion auf den gefährlichen Straftäter gegenüber (lebens)langen Freiheitsstrafen im Vordergrund stehen, belegt *Albrecht, H.-J.*, 2006, 191 (196 f.); zu den kriminalstatistischen Befunden vgl. auch *Heinz*, 2006, 893. Zu zunehmenden Sicherungstendenzen im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB: *Royen*, StV 2005, 411 ff.

²²⁴ Zutreffend: *Schulz*, SchlHA 2005, 247 (254). MünchKommStGB/Ullenbruch, 2005, § 66b Rdnr. 49 spricht von einer grundsätzlichen Veränderung des Instituts der Sicherungsverwahrung.

²²⁵ Anders nach dem reinen Wortlaut MünchKommStGB/Ullenbruch, 2005, § 66b Rdnr. 126. *Fischer*, 2008, § 66b Rdnr. 15 mit Kritik an den in § 66b Abs. 3 Nr. 1 statuierten geringen formellen Voraussetzungen.

Zum Problem der dreijährigen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe: OLG Frankfurt/M. B v. 27.1.2005 – 3 Ws 1036/04, NStZ-RR 2005, 140.

²²⁶ Zutreffend: *Koller*, R&P 2007, 57 (66).

²²⁷ Dazu: *Koller*, R&P 2007, 57 (66 f.).

²²⁸ *Schalast*, R&P 2007, 69 (73 f.). Nach *Pfister*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 111 (119) ist diese Variante in den ersten beiden Jahren ihrer Geltung nicht zum Gegenstand einer Revision geworden. Vgl. aber den Fall OLG Stuttgart, B v. 6.6.2007 – 2

maßgeblich gehalten, dass die Unterbringung aus den in § 66b Abs. 3 StGB genannten Gründen für erledigt erklärt worden, nicht aber ob als Rechtsgrundlage die früher herangezogene Analogie zu § 67c Abs. 2 Satz 5 StGB genannt worden sei. Auch seien in diesem Fall, anders als bei § 66b Abs. 1 oder Abs. 2 StGB, keine „Nova“ erforderlich, so dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch auf der Grundlage von solchen Erkenntnissen angeordnet werden könne, welche schon im Erkenntnisverfahren vorlagen oder hätten gewonnen werden können. Trotz der nach § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB regelmäßig vorgesehenen Führungsaufsicht sei bei entsprechend gefährlichen Verurteilten nach einer solchen Erledigterklärung die Möglichkeit nachträglicher Sicherungsverwahrung vorgesehen. Taten, die allein gegen § 176 StGB verstoßen, dürfe man nicht per se die Eigenschaft absprechen, zu den in § 66b Abs. 3 Nr. 2 StGB genannten schweren Schäden zu führen. § 66b Abs. 3 StGB sei aber regelmäßig dann nicht anwendbar, wenn nach der Entscheidung gemäß § 67d Abs. 6 StGB noch eine mit der Unterbringung gemäß § 63 StGB zugleich verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken sei. § 66b Abs. 1 und § 66b Abs. 2 StGB entfalteten in derartigen Fällen eine Sperrwirkung gegenüber § 66b Abs. 3 StGB.²²⁹

1.5.5 Verfahrensrecht

Das Verfahren, in dem die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, ist in § 275a StPO geregelt.²³⁰ Zuständig für die vorbehaltenen wie für die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist nach den §§ 74f, 120a GVG im Regelfall die Strafkammer, die bereits im ersten Rechtszug entschieden hat. Dieser wurde im Gesetzgebungsverfahren der Vorrang vor der Strafvollstreckungskammer eingeräumt. Außer Betracht blieb dabei, dass sich das Verfahren der nachträglichen von dem der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung durchaus unterscheidet. Hat bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung die Strafkammer des ersten Rechtszuges durch die Anordnung des Vorbehalts selbst die Grundlage für die zweite von ihr durchzuführende Hauptverhandlung gelegt, wird bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung die Strafkammer nur auf Initiative der beteiligten Staatsanwaltschaften tätig. Dadurch verliert das Argument, die Strafkammer sei im Vergleich zur Strafvollstreckungskammer das sachnähere Gericht, an Gewicht.²³¹

„Ist über die ... nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ... zu entscheiden“, übersendet die Vollstreckungsbehörde, die mit der Staatsanwaltschaft

Ws 137/07, in dem das Gericht einer Erledigung der Unterbringung nach § 63 StGB billigte, weil die diagnostizierte Pädophilie nicht mehr als schwere andere seelische Abartigkeit einzustufen war.

²²⁹ BGH, U v. 28.8.2007 – 1 StR 268/07, NJW 2008, 240 = StV 2008, 77.

²³⁰ Zum Verfahren auch *Bender*, 2007, 109 ff.

²³¹ Vgl. auch *Krüger*, NJ 2004, 295 ff.

des später zuständigen Gerichts nicht identisch zu sein braucht, die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts (§ 275a Abs. 1 Satz 1 StPO). Fraglich ist, ob der Vollstreckungsbehörde damit ein Vorprüfungsrecht zusteht oder ob sie die Akten in jedem einzelnen Fall übersenden muss, bei dem eine nachträgliche Sicherungsverwahrung auch nur theoretisch in Betracht kommt.²³²

Während der Beratungen im Rechtsausschuss wurden die Sätze 2 und 3 des § 275a Abs. 1 StPO eingefügt. Wenn die Staatsanwaltschaft in eine Prüfung eintritt, ob eine nachträgliche Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, hat sie dies dem Betroffenen mitzuteilen (Satz 2). Diese frühzeitige Hinweispflicht soll die Rechtssicherheit und Transparenz des Verfahrens verbessern.²³³ Des Weiteren soll der Antrag nach Satz 3 spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Betroffenen endet.²³⁴

§ 275a Abs. 5 StPO sieht die Möglichkeit vor, einen Unterbringungsbeehl bis zur Rechtskraft des Urteils zu erlassen, „sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird.“ Ungeklärt ist, wo der Vollzug dieser einstweiligen Unterbringung zu erfolgen hat.²³⁵

Im Übrigen sind, wie bei der Ausgestaltung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, die §§ 213-275 StPO grundsätzlich anwendbar (§ 275a Abs. 2 StPO). Allerdings erfordert § 275a Abs. 4 StPO für die nachträgliche Sicherungsverwahrung die Einholung von zwei Gutachten von Sachverständigen, die noch nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein dürfen.²³⁶ Wie in § 246a StPO, schweigt das Gesetz zur Profession, der der Sachverständige angehören soll.²³⁷ Von der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung blieb das Verschlechterungsverbot der §§ 331, 358 StPO unberührt.²³⁸

²³² Bejahend: *Zscheschack/Rau*, JR 2006, 8 (9). Zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften bei mehreren nacheinander zu vollstreckenden Freiheitsstrafen: OLG Frankfurt, B v. 4.1.2005 – 3 Ws 1278/04, NStZ-RR 2005, 106 = StV 2005, 142 m. kritischer Anm. *Eisenberg*, StV 2005, 345 = StraFo 2005, 123.

²³³ BT-Drs. 15/3346, S. 17.

²³⁴ Zu den Konsequenzen bei Fristversäumnis, s. u.

²³⁵ Nach *Skirl*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung praktisch. Ihr Vollzug in Nordrhein-Westfalen, http://www.evangelische-akademie.de/_old/materialien/055855/skirl.pdf erfolgt dieser in Nordrhein-Westfalen derzeit in Untersuchungshaftanstalten.

²³⁶ *Folkers* (NStZ 2006, 426) kritisiert, dass die Gutachten „de lege lata“ durch das Gericht einzuholen seien. Siehe auch *Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 130 (137) zu den Erfahrungen bei dieser Doppelbegutachtung.

²³⁷ Dazu s. unten.

²³⁸ Dazu *Peglau*, NJW 2004, 3599.

KAPITEL 2

Die erste Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die nächste Ausweitung und damit zugleich die erste der nachträglichen Sicherungsverwahrung ließ sich vor allem auf die in der Presse ausführlich diskutierten Fälle von „Frank O.“ und „Uwe K.“ zurückführen.

2.1 Der rechtstatsächliche Hintergrund

Sowohl im Fall Frank O. als auch im Fall Uwe K. wurde argumentiert, dass die Vorschrift des § 66b StGB für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht ausreiche und daher nachgebessert werden müsse.

2.1.1 Der Fall Frank O.

Frank O. war zunächst im Jahr 1984 wegen Mordes nach DDR-Recht zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt worden, die bereits im August 1991 zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nur ein halbes Jahr danach, im Januar 1992, wurde er schwer rückfällig und nach Widerruf der Strafrestausssetzung im November 1992 wegen versuchten Totschlags durch das Landgericht Magdeburg zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Die Anordnung einer Sicherungsverwahrung war damals auf dem Gebiet der neuen Bundesländer nicht möglich. Nachdem Frank O. am 23.3.2002 beide Freiheitsstrafen verbüßt hatte, wurde er zunächst aufgrund des neuen sachsen-anhaltinischen Landesgesetzes verwahrt.²³⁹ Obwohl das Bundesverfassungsgericht das neue Landesgesetz im Februar 2004 für verfassungswidrig erklärt hatte, blieb der Verurteilte aufgrund einer Entscheidung des Landgerichts Halle zunächst übergangsweise in der Unterbringung. Nachdem die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Bundesrecht in Kraft getreten war, ordnete das Landgericht Magdeburg am 28.7.2004 die einstweilige Unterbringung nach § 275a Abs. 5 StPO an. Zugleich beantragte die Staatsanwaltschaft Magdeburg die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB, die am 20.12.2004 durch das Landgericht Magdeburg verfügt wurde. Auf die Revision des Angeklagten hob der 4. Strafsenat die nachträgliche Sicherungsverwahrung am 19.1.2006 auf und verwies den Fall an das Landgericht zurück.²⁴⁰ Mit Urteil vom 13.12.2006 lehnte es das Landgericht Magdeburg ab, gegen Frank O. die nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen. Dies begründete es damit, dass nunmehr

²³⁹ Siehe zu *Frank O.* bereits oben Kapitel 1.2.1.3.

²⁴⁰ BGH, NJW 2006, 1446.

die für § 66b StGB vorausgesetzte hohe Gefährlichkeit nicht mehr bestehe.²⁴¹ Der BGH verwarf im Oktober 2007 die Revision der Staatsanwaltschaft.²⁴²

Die Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt, Angela Kolb, nahm diese Entscheidung zum Anlass, „eine Verschärfung der Rechtsgrundlagen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung von hochgradig gefährlichen Straftätern“ zu fordern.²⁴³

Der Fall wurde zum Politikum, als im Februar 2007 bekannt wurde, dass Frank O. im Rahmen einer von der Staatsanwaltschaft erwirkten verschärften Führungsaufsicht rund um die Uhr von 30 Zivilbeamten begleitet wird.²⁴⁴ Teil der im Rahmen der Führungsaufsicht erteilten Weisungen war unter anderem auch, „den Wohn- bzw. Aufenthaltsort im Bereich des Landkreises Quedlinburg nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen.“ Weil Frank O. im Februar 2007 dieser Weisung zuwiderhandelte, um ein Bordell zu besuchen, und zudem den Kontakt zu seinem Bewährungshelfer abbrach, verurteilte ihn das Amtsgericht Quedlinburg laut Presseberichten im März 2007 zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.²⁴⁵

Mitte April 2007 wurde gemeldet, die 32 Polizeibeamten seien zunächst für eine Woche abgezogen. Die Behörde wolle Frank O. damit „Raum geben, von dem ihm unterbreiteten Therapieangebot Gebrauch zu machen“.²⁴⁶ Im April 2007 unterschrieb Frank O. einen „Therapievertrag“, zu dessen Konditionen eine teilweise Entbindung des Therapeuten von der Schweigepflicht sowie eine Alkoholabstinenz des Patienten gehörten.²⁴⁷

2.1.2 *Der Fall Uwe K.*

Uwe K. war zunächst im Juli 1997 vom Landgericht Potsdam²⁴⁸ wegen Vergewaltigung in zwei Fällen, wegen versuchter Vergewaltigung in zwei Fällen, wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes und mit sexuellem Missbrauch einer Schutzbefohlenen, wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes in zwei Fällen, wegen sexueller Nötigung in drei Fällen, wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch einer Schutzbefohlenen in vier Fällen und wegen Miss-

²⁴¹ LG Magdeburg, U v. 13.12.2006 – 25 Ks 12/06.

²⁴² BGH, NStZ-RR 2008, 40.

²⁴³ Ministerium der Justiz - Pressemitteilung Nr.: 089/06 vom 13.12.2006.

²⁴⁴ „Heftige Debatte um freigelassene Sexualstraftäter“, Spiegel Online vom 3.2.2007.

²⁴⁵ DDP Basisdienst vom 26.3.2007. Die Welt vom 27.3.2007.

²⁴⁶ Frankfurter Rundschau vom 17.4.2007.

²⁴⁷ DDP Basisdienst vom 24.4.2007.

²⁴⁸ LG Potsdam, U v. 24.7.1997 – 22 KLS 38/97 76 Js 47/96.

handlung einer Schutzbefohlenen in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt worden. Daneben hatte das Landgericht die Sicherungsverwahrung angeordnet. In die Gesamtstrafe einbezogen wurden Einzelstrafen aus einer rechtskräftigen Verurteilung durch das Landgericht Potsdam vom Mai 1996 zu sieben Jahren Gesamtfreiheitsstrafe.

Die auf § 66 Abs. 2 StGB gestützte Sicherungsverwahrung hob der 5. Strafsenat im März 1998 auf. Zwar habe der Tatrichter nicht verkannt, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung wegen auf dem Gebiet der neuen Bundesländer begangener Taten nach der Neufassung des Art. 1a EGStGB die Begehung mindestens einer Anlasstat nach dem 1. August 1995 erfordere. Allerdings habe er diese Voraussetzung zu Unrecht als erfüllt angesehen.

Der BGH beanstandete darüber hinaus auch den Strafausspruch: Auch wenn „Vielzahl und Gewicht der zum Nachteil von insgesamt acht jungen Mädchen begangenen Straftaten“ nicht in Frage stünden, komme eine Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren regelmäßig nur für Fälle schwerster Kriminalität in Betracht, was besonders sorgfältiger Begründung bedürfe. Vor diesem Hintergrund vermittele insbesondere die Anlastung einer „unglaublich menschenverachtenden Brutalität der Tatausführungen den Eindruck einer von Tatsachen nicht mehr gedeckten Negativwertung.“²⁴⁹

Laut Presseberichten wurde Uwe K. im neuen Prozess zu einer Freiheitsstrafe von nur noch elf Jahren verurteilt,²⁵⁰ aus der er im Januar 2007 entlassen wurde. Dazu ließ der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, Erardo Rautenberg, verlauten, gegen Uwe K. sei kein Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eingeleitet worden, weil dieses wegen der engen rechtlichen Voraussetzungen keinen Erfolg versprochen habe.²⁵¹ Am 2.2.2007 kam Uwe K. nach Brandenburger Polizeirecht zunächst in Polizeigewahrsam,²⁵² drei Tage später wurde er aufgrund des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch Kranke (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz – BbgPsychKG) aufgrund einer „dissozialen Persönlichkeitsstörung“, einer „psychosexuellen Fehlentwicklung“ und einer daraus resultierenden Gefährlichkeit (§ 13 Abs. 2 BbgPsychKG, § 70h FGG) vorläufig im Maßregelvollzug untergebracht.²⁵³ Ein im April erstelltes neues Gutachten kam dann zum Ergebnis, dass bei Uwe K. keine psychische Erkrankung vorlie-

²⁴⁹ BGH, B v. 30.03.1998 – 5 StR 29/98, StV 1998, 480.

²⁵⁰ Berliner Kurier vom 2.2.2007.

²⁵¹ Spiegel Online vom 3.2.2007. Vgl. auch Der Tagesspiegel vom 23.1.2007. Ursprünglich ging Rautenberg erst von einer Entlassung „Anfang Februar“ aus.

²⁵² Berliner Morgenpost vom 4.2.2007.

²⁵³ Spiegel Online vom 5.2.2007 und vom 8.2.2007. DDP-Basisdienst vom 16.3.2007.

ge.²⁵⁴ Am 24.4.2007 wurde Uwe K. aufgrund einer Entscheidung des Landgerichts Potsdam entlassen und in einem Wohnprojekt untergebracht.²⁵⁵

2.2 Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

Als Reaktion auf diese beiden Fälle wurde das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beschlossen,²⁵⁶ dessen Ziel es im Bereich der Sicherungsverwahrung war, der beschriebenen DDR-Altfallproblematik Herr zu werden.

2.2.1 Die Problematik der „Altfälle“

Die Neuerung betrifft nach ihrer Begründung so genannte „Altfälle“.²⁵⁷ Dazu gehören Fälle, in denen die Vorschriften über die (traditionelle) Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren nicht angewendet werden konnten, weil

- bis zum 1.8.1995 die (traditionelle) Sicherungsverwahrung nur gegen diejenigen Täter verhängt werden konnte, die die Verurteilung auslösende Tat an einem Ort im bisherigen Geltungsbereich des StGB (alte Länder) begangen oder dort ihre „Lebensgrundlage“ hatten (= Neue-Länder-Problematik 1),²⁵⁸
- in der Zeit vom 1.8.1995 bis zum 29.7.2004 die Sicherungsverwahrung nur dann auf dem Gebiet der neuen Länder angeordnet werden konnte, wenn der Täter mindestens eine Tat nach dem 1.8.1995 begangen hatte (= Neue-Länder-Problematik 2),²⁵⁹

²⁵⁴ Berliner Morgenpost vom 18.4.2007.

²⁵⁵ Berliner Morgenpost vom 4.5.2007.

²⁵⁶ BGBl. I S. 513, in Kraft getreten am 18.4.2007. Die Änderungsvorschläge auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung wurden erst im Februar 2007 durch eine Formulierungshilfe des BMJ eingefügt. Am 19.3.2007 fand dazu vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eine Sachverständigenanhörung statt. Vgl. auch die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 16/4740 vom 20.3.2007. Vgl. dazu auch den (abgelehnten) Änderungsantrag der Fraktion B90/GR, BT-Drs. 16/4775 vom 21.3.2007.

Zur Neuregelung auch *Peglau*, NJW 2007, 1558 (1561).

²⁵⁷ S. 3 f. der genannten Formulierungshilfe.

²⁵⁸ Zu dieser Regelung nach dem Einigungsvertrag, vgl. Art. 1a EGStGB a.F., eingefügt durch Anl. I, Kap. III, Sachg. C, Abschn. II Nr. 1a zum Einigungsvertrag, dazu *Kinzig*, NJ 1997, 63 ff.

²⁵⁹ Erst Art. 1a EGStGB in der Fassung des SichVG vom 16.6.1995 (BGBl. I S. 818) erstreckte die Sicherungsverwahrung auf das Gebiet der neuen Bundesländer, sah aber – vereinfacht formuliert – unter Vertrauensschutzgesichtspunkten vor, dass mindestens eine

- vom 31.1.1998 bis zum 29.7.2004 die Anwendung von § 66 Abs. 3 StGB verlangte, dass der Täter mindestens eine der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftaten nach dem 31.1.1998 begangen hatte
(= Problematik des § 66 Abs. 3).²⁶⁰

Allerdings war schon nach dem Rechtszustand bis zum 18.4.2007 in allen diesen Fällen regelmäßig eine Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB möglich. So hielt es der 4. Strafsenat für verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB angeordnet wurde, dem Verurteilten aber im Zeitpunkt der Aburteilung der Anlasstat Sicherungsverwahrung nicht hätte auferlegt werden dürfen, weil er die Anlasstat vor dem 1.8.1995 im Beitrittsgebiet begangen hatte. Denn diese Variante der nachträglichen Sicherungsverwahrung finde gerade unabhängig vom Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB Anwendung. Anderes könne allenfalls im Rahmen der Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen des § 66b Abs. 1 StGB gelten, weil diese Vorschrift durch die Formulierung „und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind“ explizit auf die Voraussetzungen dieser Vorschrift und damit auch die zeitliche Anwendbarkeit Bezug nehme.²⁶¹ Durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt war bis dato also die Anwendbarkeit des § 66b Abs. 1 StGB in Verbindung mit der DDR-Altfallproblematik (Konstellationen 1 und 2) sowie in Verbindung mit § 66 Abs. 3 StGB (Konstellation 3).²⁶²

Vorausgesetzt war aber dann das Vorliegen „neuer Tatsachen“, die nicht allein in einer Änderung der Rechtslage gesehen werden durften.²⁶³

der für die Sicherungsverwahrung erforderlichen vorsätzlichen Straftaten nach dem 1.8.1995 begangen worden sein musste.

²⁶⁰ Art. 1a Abs. 2 EGStGB a.F. enthielt bis zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung folgende Übergangsregelung: „§ 66 Abs. 3 des Strafgesetzbuches findet nur Anwendung, wenn der Täter eine der Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art nach dem 31. Januar 1998 begangen hat.“

²⁶¹ BGH, B v. 12.1.2006 – 4 StR 485/05, NStZ 2006, 276 (277) = StV 2006, 243; BGH, NJW 2006, 1446 (1447); ausführlich auch BGH, B v. 22.2.2006 – 5 StR 585/05 = BGHSt 50, 373 (377) = NJW 2006, 1442 = StV 2006, 244 = NJ 2006, 227 und BGH, NStZ-RR 2006, 303 (nur Leitsatz), jeweils für § 66b Abs. 2 StGB, während die Frage für § 66b Abs. 1 StGB noch nicht entschieden worden ist. Allerdings sind trotz geänderter Rechtslage jeweils „neue Tatsachen“ erforderlich (dazu sogleich). Vgl. auch OLG Brandenburg, B v. 8.4.2005 – 1 Ws 13/05.

²⁶² BGH, U v. 25.11.2005 – 2 StR 272/05, BGHSt 50, 284 (294 f. zum Bezug des § 66b Abs. 1 StGB auf § 66 Abs. 3 StGB) = StV 2006, 67 = NJW 2006, 531 = NStZ 2006, 156 = JR 2006, 209 m. Anm. Zschieschack/Rau).

²⁶³ BGHSt 50, 284 (296) gegen Veh, NStZ 2005, 307, der allerdings zu Recht auf die widersprüchliche Begründung des Gesetzentwurfes verweist.

Wie der 2. Strafsenat auch BGH, U v. 11.7.2006 – 5 StR 125/06, NStZ-RR 2006, 303 (nur Leitsatz) = NJ 2006, 515 (nur Leitsatz) sowie BGH, B v. 25.7.2006 – 1 StR 274/06, NJW 2006, 3154 = StV 2006, 631 = NStZ-RR 2007, 108. Zustimmend: Rosenau, 2006, 286

2.2.2 Die Neuregelung des § 66b Abs. 1 StGB

Durch das neue Gesetz wurde § 66b Abs. 1 StGB wie folgt geändert:

*„Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn **im Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind. War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.**“*

Seinem Sinn nach wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung in § 66b Abs. 1 StGB (nicht in § 66b Abs. 2 StGB) durch § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB n. F. dadurch erweitert, dass, wenn das Recht zum Aburteilungszeitpunkt die (entsprechende Variante der) Sicherungsverwahrung nicht erlaubte, nunmehr keine „neuen Tatsachen“ für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erforderlich sind.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Einmaltäter in § 66b Abs. 2 StGB erfordert dagegen weiterhin das Vorliegen von neuen Tatsachen.²⁶⁴ Ihre bloße rechtliche Unmöglichkeit genügt nach wie vor nicht.

2.2.3 Die Neuregelung des § 106 Abs. 5 JGG

§ 106 Abs. 5 JGG hat nunmehr folgenden Inhalt:

*„Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird. **War keine der Straftaten dieser Art, die der Verurteilung zugrunde lagen, nach dem 1. April 2004 begangen worden und konnte die Sicherungsverwahrung deshalb nicht nach Absatz 3 Satz 2 vorbehalten***

(312). Markwardt, 2006, 223 ff. forderte in der Folge einen Lückenschluss durch den Gesetzgeber.

²⁶⁴ § 66b Abs. 2 StGB bezieht sich nach der Gesetzesänderung ausdrücklich nur noch auf Tatsachen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art.

werden, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.“

§ 106 Abs. 5 JGG ist damit der in § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB geltenden Regelung nachgebildet worden, so dass auch hier vom Erfordernis neuer Tatsachen abgesehen wird.

2.2.4 Der erste Anwendungsfall

Am 10.5.2007 stützte das Landgericht Frankfurt (Oder) die erste nachträgliche Sicherungsverwahrung auf die erweiterte Variante des § 66b StGB. Im Ausgangsfall war nach Presseberichten der Verurteilte im Jahr 1993 wegen Tötung einer 24-jährigen Frau und ihres dreijährigen Kindes zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt worden. Eine lebenslange Freiheitsstrafe sei nicht verhängt worden, weil es sich um eine „Affekttat“ gehandelt habe. Sicherungsverwahrung war damals auf dem Gebiet der neuen Bundesländer noch nicht anwendbar. Das Landgericht habe die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf alte und neue Tatsachen gestützt. So sei schon im Jahr 1993 erkennbar gewesen, dass der heute 45-jährige Mann einen Hang zu Gewaltverbrechen habe. Zudem habe er während seiner Haft gegenüber Mitgefangenen angegeben, sich an zwei an den damaligen Ermittlungen beteiligten Polizisten rächen zu wollen.²⁶⁵

²⁶⁵ Ddp Basisdienst vom 10.5.2007; Berliner Zeitung und Berliner Morgenpost vom 11.5.2007.

KAPITEL 3

Neuere Gesetzentwürfe auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung

Die Phase der Ausweitung der Sicherungsverwahrung dauert an. Ihr Ende ist bisher nicht absehbar. Derzeit (Stand: 1.3.2008) liegt eine ganze Reihe von Gesetzesanträgen und -entwürfen vor, die eine weitere Ausdehnung der Sicherungsverwahrung beabsichtigen.

Zusammenfassend gehen die Überlegungen in die folgenden drei Richtungen:

- **Einführung einer originären Sicherungsverwahrung für Einmaltäter** in einem neuen § 66 Abs. 4 StGB²⁶⁶

- **Ausweitung der Möglichkeiten zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung**²⁶⁷

Die Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung soll im Wesentlichen dadurch bewerkstelligt werden, dass entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BGH eine neue Tatsache schon dann vorliegt, wenn im Ausgangsverfahren die Sicherungsverwahrung aus rechtlichen Gründen nicht angeordnet werden konnte. Davon betroffen wären nach der letzten Ausweitung der Sicherungsverwahrung vom April 2007 vor allem Einmaltäter im Sinne des § 66b Abs. 2 StGB, bei denen die originäre Sicherungsverwahrung aus rechtlichen Gründen bisher generell nicht möglich ist.²⁶⁸

- **Teilweise Anwendung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung auch auf Jugendliche und Heranwachsende durch**

- eine vollumfängliche Anwendung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende, auf die das Erwachsenenstrafrecht angewendet wird;²⁶⁹

²⁶⁶ Gesetzesantrag von Mecklenburg-Vorpommern, „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei sogenannten Ersttätern“, BR-Drs. 876/05 vom 7.12.2005.

²⁶⁷ Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Stärkung der Sicherungsverwahrung – (... StrÄndG)“, BT-Drs. 16/1992 vom 28.6.2006; vgl. auch die Überlegungen des BMJ „zu Neuregelungen zum Recht der Sicherheitsverwahrung“.

²⁶⁸ *Rau/Zschieschack* (JR 2006, 477 (479)) bezweifeln, dass ein Verzicht auf Nova, wie es neuere Gesetzentwürfe vorsehen, verfassungsmäßig wäre, und sprechen sich für einen Ausbau der originären Sicherungsverwahrung aus.

²⁶⁹ Gesetzesantrag von Mecklenburg-Vorpommern „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei sogenannten Ersttätern“, BR-Drs. 876/05 vom 7.12.2005; Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“ vom 24.6.2004, BT-Drs. 15/3422, wieder eingebracht von Hessen, BR-Drs. 888/05 vom

- eine Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu einer Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden sind.²⁷⁰

Größte Chancen der Realisierung hat gegenwärtig der „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ der Bundesregierung.²⁷¹ Kern dieses Vorhabens ist die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung von Jugendlichen in einem neuen § 7 Abs. 2 JGG. Diese setzt voraus:

- die Verurteilung wegen einer Anlasstat (die „Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen oder auch wegen eines Verbrechens
 1. gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder
 2. nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuchs, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist“),
- dass vor Ende des Vollzugs dieser Jugendstrafe Tatsachen (nicht unbedingt neue Tatsachen, also „nova“²⁷²) erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen und
- „die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der vorbezeichneten Art begehen wird“.²⁷³

9.12.2005; befürwortend: *Poseck*, NJW 2004, 2559 (2562); dagegen: *Sieveling/Eisenberg/Heid*, ZRP 2005, 188 (189 f.).

Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter“, BT-Drs. 15/5909, wieder eingebracht von Baden-Württemberg, BR-Drs. 50/06 vom 20.1.2006; dagegen: *Sieveling/Eisenberg/Heid*, ZRP 2005, 188 (189 f.).

Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Stärkung der Sicherungsverwahrung - (... StrÄndG)“, BT-Drs. 16/1992 vom 28.6.2006.

²⁷⁰ Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter“, BT-Drs. 15/5909, wieder eingebracht von Baden-Württemberg, BR-Drs. 50/06 vom 20.1.2006.

Ähnlich der Gesetzesantrag Bayerns „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung bei gefährlichen jungen Gewalttätern“, BR-Drs. 181/06 vom 7.3.2006. Tendenziell befürwortend: *Kalf*, 2006, 205 (212). Dagegen: *Ostendorf/Bochmann*, ZRP 2007, 146 ff.; *Eisenberg*, JZ 2007, 1143 f.

²⁷¹ BT-Drs. 16/6562 vom 4.10.2007.

²⁷² Vgl. dazu die Begründung, BT-Drs. 16/6562, S. 9.

²⁷³ Ablehnend: *Ostendorf/Bochmann*, ZRP 2007, 146 ff.; *Eisenberg*, JZ 2007, 1143 f.; Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 10. April 2007; vgl. auch die Stellungnahme Nr. 7/2007 zum Vorhaben

Kurz- bis mittelfristig ist zu erwarten, dass sich die derzeit im Raum stehenden Maximalforderungen durchsetzen werden.

Diese lägen in einer

- Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf die Altfälle, in denen die Sicherungsverwahrung aus rechtlichen Gründen im Anordnungsverfahren nicht verhängt werden konnte. Allein in dieser rechtlichen Unmöglichkeit soll eine neue Tatsache zu sehen sein;
- Umstellung auf ein reines System nachträglicher Sicherungsverwahrung;
- Einbeziehung von Jugendlichen und Heranwachsenden in das gesamte System der Sicherungsverwahrung.

zur Erweiterung der Sicherungsverwahrung des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins vom Februar 2007.

KAPITEL 4

Die Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die Anwendung der nachträglichen Sicherungsverwahrung hat inzwischen durch die Rechtsprechung Konturen bekommen.²⁷⁴ Die dort behandelten Fragen lassen sich im Wesentlichen vier Bereichen zuordnen.

So hatten sich die Gerichte zunächst mit einigen grundsätzlichen Problemen zu beschäftigen. Dazu gehören die Verfassungsmäßigkeit, der Sinn und Zweck sowie der Anwendungsbereich dieser neuen Sanktion (4.1). Während die in § 66b StGB genannten formellen Voraussetzungen im Rahmen der konkreten Anwendung dieser Sanktion bisher nur wenig Anlass zur Diskussion gaben (4.2), hat sich innerhalb der materiellen Voraussetzungen die Frage, wann „neue Tatsachen“ vorliegen, als neuralgischer Punkt der nachträglichen Sicherungsverwahrung erwiesen. Daneben versuchte die Rechtsprechung auch, die Prüfungsmethodik (das Zusammenspiel zwischen neuen Tatsachen und der Gesamtwürdigung), die Frage nach dem Erfordernis eines Hangs, den anzulegenden Gefährlichkeitsmaßstab sowie die Beschaffenheit der zu erwartenden Straftaten zu klären (4.3). Schließlich waren aufgrund nur geringer Verfahrensvorgaben einige prozessuale Probleme zu lösen (4.4).

4.1 Klärung grundsätzlicher Fragen

4.1.1 Die Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Das erste Urteil zur nachträglichen Sicherungsverwahrung (konkret: zu § 66b Abs. 1 StGB) veranlasste den BGH im Mai 2005, wenn auch nur sehr kurz, zu einem Teil der gegen diese neue Sanktion geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken Stellung zu nehmen.²⁷⁵

Dabei bezeichnete der 1. Strafsenat unter Berufung auf die Mehrheitsmeinung des Bundesverfassungsgerichts das in Art. 103 Abs. 2 GG normierte absolute Rückwirkungsverbot im Falle der „rein präventiven Maßnahme“ (nachträgliche) Sicherungsverwahrung als nicht einschlägig. Auch einen Verstoß gegen das allgemeine Vertrauensschutzgebot sah der BGH entgegen der Mindermeinung des Bundesverfassungsgerichts²⁷⁶ und Bedenken in der Literatur²⁷⁷ deswegen nicht für ge-

²⁷⁴ *Pfister*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 111 (117) berichtet, dass dem Bundesgerichtshof bis zum November 2006 ca. 30 Revisionen in Verfahren nach § 66b StGB vorlagen.

²⁷⁵ BGH, U v. 11.5.2005 – 1 StR 37/05, BGHSt 50, 121 = NJW 2005, 2022 = NStZ 2005, 561 m. Anm. *Ullenbruch* = *StraFo* 2005, 300 m. Anm. *Böhm* = *JZ* 2005, 1063 m. Anm. *Kinzig* = *StV* 2005, 388 m. Anm. *Brettel* *StV* 2006, 64 = *JR* 2006, 32.

²⁷⁶ BVerfGE 109, 190 (254 ff.).

geben an, weil die Sicherungsverwahrung – jedenfalls regelmäßig – bereits vom Ausgangsgericht habe verhängt werden können.²⁷⁸ Anderes könne, so der 1. Strafsenat des BGH, allenfalls für die Fälle der §§ 66b Abs. 1 und 2 StGB gelten, die auf § 66 Abs. 3 StGB verwiesen, wenn das Ausgangsgericht damals (vor dem Jahr 1998) Sicherungsverwahrung nicht nach § 66 Abs. 3 StGB habe anordnen können.²⁷⁹

Zwischenzeitlich wurde auch der nachträglichen Einmaltäterverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB vom 2. Strafsenat eine verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit attestiert. Diese gelte nicht nur im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG und das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot, sondern auch für das in Art. 103 Abs. 3 GG garantierte Verbot der Mehrfachbestrafung, das für diese „rein präventive Maßnahme“ nicht gelte.²⁸⁰

Verzichteten alle Strafsenate des BGH auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den gegen die Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung sprechenden Gründen, fand eine mit einer Begründung versehene Prüfung am Maßstab der EMRK noch überhaupt nicht statt. Insoweit wurde bisher, wenn überhaupt, nur ausgeführt, es bestünden keine „konventionsrechtlichen Bedenken“.²⁸¹

Aufgrund dieser Vorgeschichte war nicht zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht, das sich im August 2006 in einer Kammerentscheidung des 2. Strafsenats erstmals zur nachträglichen Sicherungsverwahrung äußerte, zu einem anderen Urteil gelangen könnte. Auch dieses Gericht stellte fest, dass die Regelung

²⁷⁷ Vgl. etwa *Braum*, ZRP 2004, 105; *Dünkel*, NKP 2/2004, 42; *Jansing*, 2004, 477; *Gazeas*, StraFo 2005, 9 ff. *Streng*, StV 2006, 92 (97); *Römer*, JR 2006, 5. Kritisch auch *Ullenbruch* in seiner Anmerkung NStZ 2005, 561.

²⁷⁸ BGHSt 50, 121. So, ohne Begründung, auch der 2. Strafsenat in seinem Urteil vom 1.7.2005 (BGH, U v. 1.7.2005 – 2 StR 9/05, BGHSt 50, 180 = NJW 2005, 3078 = NStZ 2005, 684 = StV 2005, 549 = JR 2006, 36) zur nachträglichen und in seinem Urteil vom 8.7.2005 (BGHSt 50, 188) zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Kritisch dazu unter dem Blickwinkel des Art. 7 EMRK *Renzikowski* in seiner Anmerkung in NStZ 2006, 280 (284).

Zur Rückwirkungsproblematik der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch *Bender*, 2007, 137 ff.

²⁷⁹ Insoweit offen gelassen auch vom 2. Strafsenat (BGHSt 50, 284; ohne eine Rückwirkung zu problematisieren, noch der 2. Strafsenat in BGHSt 50, 180). Die Verfassungswidrigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung insgesamt verneinend OLG Brandenburg B v. 6.1.2005 – 2 Ws 229/04, NStZ 2005, 272 = StraFo 2005, 208, ebenso aus der Literatur: *Poseck*, NJW 2004, 2559 (2561); offen gelassen etwa von OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, 106 m. kritischer Anm. *Eisenberg*, StV 2005, 345 sowie von OLG Rostock, B v. 18.1.2005 – 1 Ws 560/04, StV 2005, 279 sowie B v. 7.12.2005 – I Ws 408/05 m. weit. Nachw.

²⁸⁰ BGHSt 50, 284. Anders wohl *Fischer*, 2008, § 66b Rdnr. 5. Einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG ausführlich begründend: *Bender*, 2007, 147 ff.

²⁸¹ Mit einem Wort erwähnt in BGHSt 50, 373.

über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung nach § 66b Abs. 2 StGB nicht gegen Verfassungsrecht verstoße.²⁸² Als verfassungsrechtliche Maßstäbe prüfte das Gericht Art. 103 Abs. 2 GG, das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.

In seinen Ausführungen zu einem möglichen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot nach Art. 103 Abs. 2 GG wiederholte die Kammer die Feststellungen des 2. Senats vom Februar 2004. Art. 103 Abs. 2 GG sei nicht einschlägig, weil die (nachträgliche) Sicherungsverwahrung nur eine präventive Maßnahme darstelle, deren Zweck es sei, die Allgemeinheit vor dem Täter zu schützen.²⁸³

Im Übrigen, so die Kammer, enthalte die Regelung des § 66b Abs. 2 StGB nur eine tatbestandliche Rückanknüpfung („unechte“ Rückwirkung). Als (wenig überzeugende) Begründung führte das Gericht an, die Neuregelung des § 66b StGB knüpfe zwar „gegebenenfalls“²⁸⁴ an eine vor ihrer Verkündung begangene Anlassstat an, ändere aber nicht nachträglich eine an die Anlassstat anknüpfende Rechtsfolge.²⁸⁵ Die vom Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative getroffene Wertung, die Vertrauensschutzbelange der von der Neuregelung betroffenen Verurteilten müssten hinter das Gemeinwohlinteresse eines effektiven Schutzes der Allgemeinheit vor einzelnen hochgefährlichen Straftätern zurücktreten, sei unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Die Neuregelung des § 66b Abs. 2 StGB, so das Gericht weiter, verstoße auch nicht gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Denn die enge Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 66b StGB könne gewährleisten, dass diese Maßnahme nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht komme, auf einige wenige Verurteilte be-

²⁸² BVerfG, B v. 23.8.2006 - 2 BvR 226/06, NJW 2006, 3483 = StV 2006, 574 = NSTZ 2007, 87 m. Anm. Foth = JR 2006, 474 mit Anm. Rau/Zschieschack = HRRS 2006 Nr. 804 m. Anm. Milde HRRS 2006, 380 = JZ 2007, 582 m. Anm. Rosenau/Peters.

²⁸³ Die zuvor im Schrifttum einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG behauptenden Stimmen waren zahlreich: siehe nur Streng, StV 2006, 92 (96). Zu den Gegenargumenten vgl. auch Bender, 2007, 137 ff.

²⁸⁴ Man fragt sich, welcher Fall hier „gegeben“ sein muss. Die Anknüpfung ist schon aufgrund des Gesetzestextes zwingend.

²⁸⁵ Zu den Straftäterunterbringungsgesetzen (BVerfGE 109, 190) hatte die Mehrheitsmeinung noch richtigerweise festgestellt, die Unterbringung sei „eine nachträgliche präventive Sanktion, die ausschließlich für Straftäter gilt und ihre sachliche Rechtfertigung aus der Straftat bezieht.“ Vgl. demgegenüber eindeutig und richtig zur Rückwirkung schon das Minderheitenvotum in der Entscheidung über die landesrechtlichen Unterbringungsgesetze: „Die Straftäterunterbringungsgesetze der Länder haben deshalb nachträglich ändernd in bereits abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingegriffen.“

schränkt bleibe und damit verhältnismäßig sei.²⁸⁶ So wirke einschränkend, dass es sich bei den „nova“ um Tatsachen handeln müsse, die jenseits einer gewissen Erheblichkeitsschwelle liegen, also einerseits in einem prognoserelevanten symptomatischen Zusammenhang mit der Anlassverurteilung stehen und andererseits nach anerkannten und überprüfbaren Maßstäben auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten schließen lassen müssten. Darunter fielen für Strafgefangene typische Verhaltensweisen nicht ohne Weiteres.

Zudem werde durch die Rechtsprechung sichergestellt, dass durch die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht Versäumnisse der Strafverfolgungsbehörden im Ausgangsverfahren zu Lasten des Verurteilten im Nachhinein korrigiert würden. Als „nova“ im Sinne des § 66b Abs. 1 StGB kämen mithin nur solche Tatsachen in Betracht, die die Gefährlichkeit des Verurteilten in einem neuen Licht erscheinen ließen. Verlangt sei, so die Kammer in einer schwer verständlichen Differenzierung, „zwar nicht eine gegenüber dem Zeitpunkt der Verurteilung objektiv gesteigerte Gefährlichkeit“ ..., „jedoch eine nach Überzeugung des über die Anordnung befindenden Gerichts gesteigerte Gefährlichkeit.“

Der Verzicht des Gesetzgebers auf das Erfordernis des Hanges in § 66b Abs. 2 StGB²⁸⁷ sei nicht zu beanstanden, da § 66b Abs. 2 StGB im Gegensatz zu § 66b Abs. 1 StGB weitere limitierende Merkmale enthalte. Dennoch könne im Einzelfall die Feststellung eines Hanges zu erheblichen Straftaten geboten sein.²⁸⁸

Auch den vom Gesetz verlangten Wahrscheinlichkeitsgrad künftiger Straftaten hielt das Gericht für limitierend. So müsse es sich um eine konkrete, auf den Einzelfall bezogene hohe Wahrscheinlichkeit handeln. Durch den Aspekt ihrer Gegenwärtigkeit hebe sich die zu prognostizierende Gefährlichkeit von einer allgemeinen Rückfallwahrscheinlichkeit ab. Dazu trete eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs, die bewirke, dass nicht einzelne Ereignisse und Verhaltensweisen des Verurteilten isoliert betrachtet und fehl gewichtet würden.

Die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit gebiete aber auch – dies kann als weiterführender Aspekt dieser Kammerentscheidung angesehen werden – mildere Mittel in Betracht zu ziehen. Dazu gehörten die Anordnung von Führungsaufsicht (§ 68f StGB), gegebenenfalls mit begleitender Erteilung von Weisungen (§ 68b StGB), Maßnahmen der Entlassenenhilfe (vgl. §§ 74 Satz 2, 126 StVollzG) und des Opferschutzes (vgl. etwa § 406d Abs. 2 StPO) oder auch präventive Maßnahmen auf

²⁸⁶ *Rau/Zschieschack* (JR 2006, 477 (479)) meinen, dass nach dieser Entscheidung die Norm nahezu ins Leere laufe. Kritisch zur Inanspruchnahme des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes: Foth, NStZ 2007, 89. Ausführlich ablehnend: *Bender*, 2007, 156 ff.

²⁸⁷ A.A. zum Hangerfordernis aber BGHSt 50, 373, siehe dazu sogleich.

²⁸⁸ Kritisch dazu *Rau/Zschieschack* in ihrer Anmerkung in JR 2006, 477 (478). *Milde*, HRRS 2006, 380 plädiert dafür, den „Hang“ nun gänzlich abschaffen.

polizeirechtlicher Grundlage.²⁸⁹ Gleichmaßen sei auf die nachträgliche Verwahrung zu verzichten, wenn „eine Gesamtabwägung im Einzelfall ein Überwiegen der Freiheitsrechte des Betroffenen gegenüber den schutzwürdigen Allgemeininteressen ergebe“, wobei bei den im Übrigen strengen Voraussetzungen im Unklaren bleibt, unter welchen Umständen dies angezeigt sein kann.²⁹⁰

Im konkreten Fall bejahte die Kammer einen Verstoß der Urteile des Landgerichts und des BGH gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.²⁹¹ Zwar sei ein erst während des Vollzugs zu Tage tretender Wegfall der Therapiemotivation grundsätzlich geeignet, eine neue Tatsache im Sinne des § 66b Abs. 1 StGB darzustellen. Doch liege ein Novum dann, wie im zu entscheidenden Fall, nicht vor, wenn die Gefährlichkeit sich ausschließlich als Folge der – zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits bekannten – unbewältigten Suchtproblematik darstelle, da es dann bereits dem über die Anlasstat befindenden Gericht offen gestanden hätte, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit zu ergreifen.²⁹²

Des Weiteren könne auch eine Haltungsänderung des Verurteilten hinsichtlich der Bewertung seiner Tat grundsätzlich ein Novum im Sinne des § 66b Abs. 1 StGB bilden, aber nur dann, wenn in einem solchen Verhalten Hinweise für einen Gesinnungswandel lägen, der eine erhöhte Gefährlichkeit des Betroffenen begründe. Dies sei hier nicht festgestellt worden.

Einschränkend nahm die Kammer auch zu der Frage Stellung, welche Auffälligkeiten im Vollzug ein Novum darstellen könnten. Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung folge insoweit nicht den Maßstäben der Strafrestaussetzung, sondern setze einen empirisch belastbaren Zusammenhang zwischen den im Vollzug erkennbar gewordenen Tatsachen und einer durch sie zu Tage getretenen erheblichen Gefährlichkeit des Betroffenen voraus. Ubiquitäre und vollzugstypische Verhaltensweisen könnten also nicht ohne weitere Feststellungen als Hinweise auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Betroffenen gewertet werden.

Zudem sei die Feststellung einer gegenwärtigen erheblichen Gefährlichkeit des Betroffenen für die Allgemeinheit erforderlich, für die bloße Erwägungen zur Rückfallwahrscheinlichkeit nicht genügen.

²⁸⁹ Ob mit den präventiven Maßnahmen auf polizeirechtlicher Grundlage primär die Überwachung durch Polizeibeamte nach Entlassung, wie im Fall Frank O., gemeint ist, ist unklar.

²⁹⁰ Kritisch auch *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (68).

²⁹¹ Vorgängerentscheidung: BGH, B v. 8.12.2005 – 1 StR 482/05.

²⁹² Kritisch dazu *Milde* in Anm. HRRS 2006, 380; Foth, NStZ 2007, 89 ff. sowie *Rosenau/Peters*, JZ 2007, 584 (586 f.).

4.1.2 Sinn und Zweck sowie Anwendungsbereich der neuen Sanktion

Auch wenn der Bundesgerichtshof (und später, wie gesehen, auch das Bundesverfassungsgericht) den zahlreichen in der Literatur geäußerten verfassungs- wie menschenrechtlichen Bedenken bisher nicht gefolgt ist, bemüht er sich dennoch um eine restriktive Interpretation der Vorschrift. So betont der BGH unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²⁹³ und die Gesetzgebungsmaterialien,²⁹⁴ und dies nunmehr bereits in ständiger Rechtsprechung, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung „nur bei einer geringen Anzahl denkbarer Fälle in Betracht“ komme²⁹⁵ und daher „auf seltene Einzelfälle extrem gefährlicher Täterpersönlichkeiten beschränkt“ sei.²⁹⁶ Auch könne sie weder dazu dienen, „unklare Gefährdungslagen 'vorsorglich' abzuwenden“, noch dazu, die Grenzen des § 63 StGB zu umgehen.²⁹⁷

Als Zielpopulation des § 66b StGB werden Straftäter genannt, gegen die zwar aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sicherungsverwahrung im Ausgangsverfahren nicht habe angeordnet werden können, bei denen sich aber nach ihrer Verurteilung bis zum Ende ihres Vollzugs herausstelle, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgehe.²⁹⁸ Allerdings diene die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht dazu, Rechtsfehler nachträglich zu korrigieren.²⁹⁹ So komme etwa eine Maßregel nach § 66b StGB nicht in Betracht, wenn die formellen Voraussetzungen der (traditionellen) Sicherungsverwahrung im Ausgangsverfahren fehlerhaft verneint worden seien.³⁰⁰

4.2 Die formellen Voraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung, insbesondere Art und Höhe der Vorstrafen wie Art der und Strafhöhe für die Anlass-

²⁹³ BVerfGE 109, 190 (236).

²⁹⁴ BT-Drs. 15/2887, S. 10.

²⁹⁵ BGHSt 50, 121; BGHSt 50, 284; vorher bereits OLG Koblenz, B v. 21.9.2004 – 1 Ws 561/04, NStZ 2005, 97 = StraFo 2004, 392 = StV 2004, 665.

²⁹⁶ BGHSt 50, 373; BGH, R&P 2006, 205.

²⁹⁷ BGH, B v. 1.12.2006 – 2 StR 475/06, StraFo 2007, 120 = R&P 2007, 90.

²⁹⁸ BGHSt 50, 121.

²⁹⁹ BGHSt 50, 121; BGH, B v. 3.2.2006 – 2 StR 598/05 in einem Fall, in dem ein Amtsgericht als Ausgangsgericht entschieden hatte; so auch schon das OLG Frankfurt/M. in einer frühen Entscheidung (B v. 4.1.2005 – 3 Ws 1278/04, NStZ-RR 2005, 106 m. kritischer Anm. Eisenberg, StV 2005, 345) sowie OLG Rostock, B v. 7.12.2005 – I Ws 408/05.

³⁰⁰ OLG Frankfurt/M., B v. 6.1.2005 – 3 Ws 1280/04. So auch OLG Brandenburg (B v. 8.4.2005 – 1 Ws 13/05) mit der Auffassung, § 66b StGB sei nicht dazu da, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung zu ermöglichen, die das Ausgangsgericht „schlechthin ‚vergesen‘“ habe.

tat, haben der Rechtsprechung bisher nur wenige Probleme beschert. Dies ist im Bezug auf die Vorstrafen dadurch begründet, dass der Gesetzestext in der Variante des § 66b Abs. 1 StGB mit dem Verweis auf die „übrigen Voraussetzungen des § 66“ an die traditionelle Sicherungsverwahrung und damit an die dazu ergangene Judikatur anknüpft.

Allerdings hatte sich der 2. Strafsenat³⁰¹ mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es zur Erfüllung der formellen Voraussetzungen nach §§ 66b Abs. 1, 66 Abs. 3 Satz 1 StGB ausreicht, wenn als Vorverurteilung vor der Anlasstat eine Einheitsjugendstrafe von drei Jahren vorliegt, diese aber nicht ausschließlich Katalogtaten im Sinne des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB enthält. Der BGH hat dies zu Recht verneint und dabei eine Parallele zu dem Fall gezogen, dass in einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren lediglich eine Katalogtat mit einer niedrigeren Einzelstrafe neben einer Reihe von Nichtkatalogtaten enthalten ist.³⁰² Darüber hinaus hat das OLG Celle richtigerweise entschieden, dass der Bezug in § 66b Abs. 1 StGB auf die übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB und damit auch auf die Variante des § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB nicht voraussetzt, dass die beiden Straftaten zusammen abgeurteilt worden sind.³⁰³

In der Variante des § 66b Abs. 2 StGB beschränkt sich hingegen die Prüfung der formellen Voraussetzungen auf die Frage, ob eine „Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren“ wegen einer (oder mehrerer) der dort genannten Straftaten vorliegt. Unter die dort genannten Katalogtaten fällt aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts nicht die (besonders) schwere Brandstiftung.³⁰⁴ Nach einer neuen Entscheidung genügt eine Gesamtfreiheitsstrafe in der Höhe von mindestens fünf Jahren jedenfalls dann, wenn ihr ausschließlich Katalogtaten im Sinne dieser Vorschrift zugrunde lagen.³⁰⁵ Offen lassen konnte der 1. Strafsenat, ob die formellen Voraussetzungen in einem Fall erfüllt sind, in dem eine Einzelstrafe in Höhe von fünf Jahren für elf tateinheitlich verwirklichte Straftatbestände verhängt worden war, aber nur die letzte Tat eine Katalogtat im Sinne des § 66b Abs. 2

³⁰¹ BGHSt 50, 284.

³⁰² S. bereits oben Kapitel 1.1.2 die Rechtsprechung zu § 66 Abs. 3 StGB. Vgl. auch LG Hamburg, StraFo 2004, 393: Jugendstrafe ist keine Freiheitsstrafe im Sinne des § 66b Abs. 2 StGB.

³⁰³ OLG Celle, B v. 19.6.2007 – 1 Ws 251/07, StV 2007, 577 im Rahmen einer Beschwerde gegen die Ablehnung des Erlasses eines Unterbringungsbefehls nach § 275a StPO, im konkreten Fall aber das Vorliegen von Nova verneinend.

³⁰⁴ BGHSt 51, 25; vgl. auch LG Köln, B v. 18.3.2005 – 111/9/05. Kritisch: *Skirl*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung praktisch. Ihr Vollzug in Nordrhein-Westfalen, http://www.evangelische-akademie.de/_old/materialien/055855/skirl.pdf.

³⁰⁵ BGH, U v. 6.11.2007 – 1 StR 290/07, StV 2008, 76 allerdings mit unklarem Bezug zur „Vorverurteilung zu einer einheitlichen Jugendstrafe“.

StGB darstellte.³⁰⁶ Der Senat „neigt (aber) für solche Fälle dahin, dass bei Tateinheitlicher Verurteilung von einer oder mehreren Katalogtaten sowie weiteren Straftaten die formellen Voraussetzungen nach § 66b Abs. 2 StGB nur vorliegen, sofern die mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe erreichende Strafhöhe wesentlich durch die Katalogtat geprägt ist.“³⁰⁷

In einem weiteren Fall monierte der 5. Strafsenat, dass das Tatgericht seine hypothetische Gesamtstrafe fehlerhaft nicht nur aus Verbrechen gebildet hatte.³⁰⁸

Auch die Variante nach § 66b Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 StGB hat das OLG Frankfurt richtigerweise nicht für erfüllt angesehen, wenn nicht erkennbar ist, dass mindestens drei Jahre der (notfalls fiktiven) Gesamtstrafe auf Katalogtaten zurückgehen.³⁰⁹

4.3 Die materiellen Voraussetzungen

Im Gegensatz zu den formellen Voraussetzungen sind die für die nachträgliche Sicherungsverwahrung erforderlichen materiellen Voraussetzungen noch von einer abschließenden Klärung entfernt.

4.3.1 Das Erfordernis eines Hangs

In seinem ersten Urteil zur nachträglichen Sicherungsverwahrung musste der BGH festlegen, ob auch diese Sanktion (im Falle des § 66b Abs. 1 StGB) einen Hang erfordert.³¹⁰ Dies war deswegen fraglich geworden, weil die Begründung des Regierungsentwurfes die Passage enthielt, bei der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung müsse im Gegensatz zu ihrer traditionellen Variante das Vorliegen eines Hanges nicht festgestellt werden.³¹¹ Jedoch versäumte der Gesetzgeber, dieser Auffassung Ausdruck im Gesetzestext zu geben.³¹² In dieser Streitfrage räumte der 1. Strafsenat, allerdings ohne nähere Begründung, dem Wortlaut

³⁰⁶ Dabei bestand die besondere Konstellation, dass elf grundsätzlich selbstständige Handlungen über einen Zeitraum von einem Jahr vorlagen, welche in der Ausgangsverurteilung nur durch eine zugleich begangene Dauerstraftat zur Tateinheit verklammert wurden.

³⁰⁷ BGH, StV 2008, 76 unter Hinweis auf die Gesetzgebungsmaterialien zu § 66b Abs. 2 StGB (BT-Drs. 15/3146, S. 10).

³⁰⁸ Im Fall BGH, B v. 10.10.2007 – 5 StR 376/07.

³⁰⁹ OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, 140.

³¹⁰ BGHSt 50, 121.

³¹¹ BT-Drs. 15/2887, S. 13.

³¹² Siehe wiederum den kryptischen Verweis auf „die übrigen Voraussetzungen des § 66“.

den Vorrang vor dem gesetzgeberischen Willen ein.³¹³ Er relativierte dieses Merkmal allerdings durch die Bemerkung, dass die Feststellung der erforderlichen Gefährlichkeit in der Regel auf einen entsprechenden Hang zurückgehen dürfte. Dennoch sei das Vorliegen eines Hanges ausdrücklich zu prüfen.³¹⁴

Das Erfordernis eines Hanges gilt nach dem 5. Strafsenat auch für die Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB. Damit würden, so die durchaus überzeugende Argumentation, Wertungswidersprüche zu § 67d Abs. 3 StGB vermieden, der für eine Fortdauer einer Sicherungsverwahrung über die 10-Jahres-Grenze eine Gefährlichkeit infolge eines Hanges verlangt. Allerdings wäre zu erwägen, ob auf das Kriterium des „eingeschliffenen Verhaltensmusters“ zu verzichten sei.³¹⁵

Ob das zusätzliche Merkmal des Hanges in der Rechtsprechung eine einschränkende Wirkung entfalten wird, bleibt jedoch abzuwarten. Immerhin verneinte das LG Bochum in einem Fall neben anderen materiellen Voraussetzungen auch das Vorliegen eines Hanges, definiert als „eingeschliffenes Verhaltensmuster“.³¹⁶ Das LG Kaiserslautern bejahte in einem weiteren Urteil zwar einen Hang zur Begehung von Eigentums- und Vermögensdelikten unter Einbeziehung der Begehung qualifizierter Raubtatbestände, verneinte aber einen „Hang zu grundloser und/oder exzessiver Gewalt“, so dass die zu erwartenden Straftaten nicht den in § 66b StGB geforderten Erheblichkeitsmaßstab erreichten.³¹⁷

³¹³ Zustimmend *Ullenbruch*, NStZ 2005, 561; *Römer*, JR 2006, 5 (6); *Rosenau*, 2006, 286 (304 ff.); *Zscheschack/Rau*, JR 2006, 8 (13).

Zuvor schon OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, 106 m. kritischer Anm. *Eisenberg*, StV 2005, 345; anders aber dezidiert: ThürOLG, StV 2006, 71 (72): „die Verweisung auf § 66 betrifft nicht auch dessen Abs. 1 Nr. 3“.

³¹⁴ Zur Redundanz der Prüfungspunkte Hang und Gefährlichkeit in der Praxis schon *Kinzig*, 1996, 367 ff. Für eine strikte Trennung dieser beiden Punkte plädiert *Neuhaus*, 2006, 355 (380 f.). *Rosenau*, 2006, 286 (293) spricht dagegen von einer „Hangprognose“.

³¹⁵ BGHSt 50, 373; zustimmend *Zscheschack/Rau*, JZ 2006, 895 (896); *Rissing-van Saan*, 2006, 191 (199); *Leygraf*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 121 (129); vgl. auch MünchKommStGB/*Ullenbruch*, 2005, § 66b Rdnr. 115; a.A. aufgrund des Wortlautes des § 66b Abs. 2 StGB die 1. Kammer des 2. Senates: BVerfG, NJW 2006, 3483 (3484); ebenso, *Bender*, 2007, 85 ff.;

dagegen wiederum: BGH, B v. 9.1.2007 – 1 StR 605/06, BGHSt 51, 191 = NJW 2007, 1074 = StV 2007, 181 = BGHR StGB § 66b Gefährlichkeit 1 = BGHR StGB § 66b Abs 2 Voraussetzungen 2 = NStZ 2007, 520.

Dem BVerfG kritisch gegenüber auch *Rau/Zscheschack* in ihrer Anmerkung JR 2006, 477 (478). Einen Hang verneinend auch OLG Brandenburg, B v. 8.4.2005 – 1 Ws 13/05, da im Gegensatz zu § 66b Abs. 1 StGB nicht auf die „übrigen Voraussetzungen“ verwiesen worden sei. *Milde*, HRRS 2006, 380 will dagegen den „Hang“ nun gänzlich abschaffen.

³¹⁶ LG Bochum, U v. 27.7.2005 – 8 KLS 36 Js 59/02.

³¹⁷ LG Kaiserslautern, B v. 6.10.2005 – 6110 Js 16066/99 SVn 4 Kls.

4.3.2 Die neuen Tatsachen

Große Schwierigkeiten macht die Beurteilung der Frage, wann die in § 66b Abs. 1 und 2 StGB vorausgesetzten neuen (erheblichen) Tatsachen vorliegen.³¹⁸

4.3.2.1 Die Berücksichtigungsfähigkeit neuer Tatsachen

4.3.2.1.1 Zeitliche Grenzen

In diesem Zusammenhang äußerte sich der 1. Strafsenat zunächst dazu, wann eine Tatsache als „neu“ zu betrachten ist. Hierfür komme es „allein auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Berücksichtigung im vorangegangenen Strafverfahren“ an. Umstände, die für den ersten Tatrichter erkennbar gewesen seien, könnten daher, so der BGH, keine neuen Tatsachen im Sinne des § 66b StGB darstellen.³¹⁹ Neu seien Tatsachen im Sinne von § 66b Abs. 1 StGB also nur dann, so der 2. Strafsenat im Anschluss an die Rechtsprechung des OLG Frankfurt,³²⁰ wenn sie nach der letzten Verhandlung in der Tatsacheninstanz und vor Ende des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe erkennbar wurden.³²¹ Erfolgen während des Vollzugs weitere Verurteilungen, ist die letzte Tatsachenverhandlung im Sinne des § 66b StGB diejenige, in der eine Entscheidung über die primäre Anordnung von Sicherungsverwahrung ergehen konnte.³²²

³¹⁸ Einen umfassenden Katalog möglicher Nova (die im einzelnen aber durchaus fragwürdig sind) liefert *Folkers*, NStZ 2006, 426. *Zschieschack/Rau*, JR 2006, 8 (12) befürworten eine Auslegung in Anlehnung an die Kriterien für ein Wiederaufnahmeverfahren. Zu den Nova auch *Bender*, 2007, 55 ff.

³¹⁹ BGHSt 50, 121 (126), BGHSt 50, 373 (378 ff.); dagegen *Baltzer*, 2005, 59 (69 ff.), der befürchtet, dass dadurch nicht dem Schutz der Allgemeinheit Rechnung getragen werde; BGH, B v. 22.2.2006 – 5 StR 552/05, NStZ-RR 2006, 172 = NStZ-RR 2006, 204 (205) = BGHR StGB § 66b Neue Tatsachen 2: keine neue Tatsache bei einer Vorverurteilung, die bekannt war, deren Akten aber vom Ausgangsgericht nicht beigezogen werden konnten; vgl. auch OLG Rostock B v. 7.12.2005 – I Ws 408/05 sowie BVerfG, NJW 2006, 3483 (3484).

³²⁰ OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, 106 m. kritischer Anm. *Eisenberg*, StV 2005, 345; vgl. auch schon OLG Koblenz, NStZ 2005, 97.

³²¹ BGHSt 50, 180 (187). So auch BGH, B v. 9.11.2005 - 4 StR 483/05, BGHSt 50, 275 (278) = NJW 2006, 384 = StV 2006, 66 = NStZ 2006, 155. Zusammenfassend zur Neuheit auch: *Leygraf*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 121 (124 ff.).

³²² In BGHSt 50, 373 (379 f.) (Fall des *René N.*) wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung in einem Fall abgelehnt, in dem für eine während des Strafvollzugs der Ausgangstat begangene Tat eine Freiheitsstrafe von vier Jahren verhängt worden war, auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung aber verzichtet wurde, obwohl die formellen Voraussetzungen der traditionellen Sicherungsverwahrung vorlagen. Laut Presseberichten (*Die Welt*, *Hamburger Abendblatt* sowie die *Taz* vom 14.12.2007) ist der Betreffende vom Landgericht Hamburg wegen sexueller Nötigung und Körperverletzung zu einer neuerli-

Das Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe markiert das Ende des berücksichtigungsfähigen Zeitraums.³²³ Tatsachen aus der Bewährungszeit sind dann berücksichtigungsfähig, wenn gegen den zwischenzeitlich im Wege der Strafrestaussetzung zur Bewährung in Freiheit gelangten Verurteilten nach Widerruf der Strafausssetzung die Freiheitsstrafe wieder vollzogen wird.³²⁴ Dagegen sind Tatsachen ausgeschlossen, die durch Sachverständige in ihren Gutachten erst erstmals nach Ende des Strafvollzuges festgestellt werden.³²⁵ Wegen der zeitlichen Grenze „vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe“ in § 66b StGB sind auch Vorfälle nicht berücksichtigungsfähig, die sich zwar während einer landesrechtlichen Unterbringung, aber nach Ende der Freiheitsstrafe ereignet haben.³²⁶ Jedoch dürfte diese zeitliche Grenze wohl nur für belastende neue Tatsachen gelten, müsste doch eine etwaige Bewährung in Freiheit nach Vollverbüßung und vor der Entscheidung über die nachträgliche Maßregel in die Gesamtwürdigung einbezogen werden.³²⁷

4.3.2.1.2 Die Erkennbarkeit neuer Tatsachen

Die „Möglichkeit der Kenntnisnahme und Berücksichtigung im vorangegangenen Strafverfahren“, kurz: die Frage der Erkennbarkeit, hatte der 4. Strafsenat in einem weiteren Beschluss zu präzisieren.³²⁸ Erkennbar und daher nicht „neu“ i.S. des § 66b StGB seien auch solche „Tatsachen, die ein sorgfältiger Tatrichter mit Blick auf § 244 Abs. 2 StPO hätte aufklären müssen, um entscheiden zu können, ob eine Maßregel nach §§ 63, 64, 66, 66a StGB anzuordnen ist.“ „Rechtsfehler, die durch deren Nichtberücksichtigung entstanden sind, können nicht durch die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung korrigiert werden.“ Eine bloße neue (abweichende) Bewertung bereits bei der Anlassverurteilung bekannter oder erkennbarer Tatsachen stelle daher keine „neue“ Tatsache dar.³²⁹ Dies gilt

chen Freiheitsstrafe von drei Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Dabei soll er „über die Freundin eines Bekannten hergefallen“ sein. „Er lebte mit Freundin und Tochter zusammen, ohne im Strafvollzug therapiert oder auch nur auf seine Entlassung vorbereitet worden zu sein“.

³²³ BGHSt 50, 180 (187) mit Wortlautargumentation.

³²⁴ BGH, B v. 10.10.2006 – 1 StR 475/06, NStZ 2007, 30 = StV 2006, 690 = BGHR StGB § 66b Abs 1 Neue Tatsachen 6.

³²⁵ BGH, B v. 15.2.2006 – 2 StR 4/06, StV 2006, 413 = NStZ-RR 2006, 303 = BGHR StGB § 67a Abs 2 Überweisung 1 = R&P 2006, 203.

³²⁶ BGH, R&P 2006, 205.

³²⁷ Im Fall BGHSt 50, 180 scheint der möglicherweise zu Verwahrende immerhin (mindestens) von der Entlassung aus seiner vollverbüßten Freiheitsstrafe am 6.12.2004 bis zum BGH-Urteil am 1.7.2005 in Freiheit gewesen zu sein.

³²⁸ BGHSt 50, 275.

³²⁹ BGHSt 50, 275 (278) (4. Strafsenat) mit Verweis auf BGHSt 50, 121 (1. Strafsenat) sowie BGHSt 50, 180 (2. Strafsenat); außerdem BGH, StV 2006, 413 (2. Strafsenat) bei unterlassener Begutachtung im Ausgangsverfahren und später diagnostizierter „Kernpädo-

selbst dann, wenn es sich nach der Beurteilung des BGH um einen „äußerst gefährlichen Straftäter“ handelt.³³⁰

Der zur Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung berufene Richter muss deshalb prüfen, ob das Gericht im Ausgangsverfahren seiner Pflicht zur Aufklärung von Tatsachen nachgekommen war, deren Kenntnis Anlass gegeben hätte, die Sicherungsverwahrung schon damals näher zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen. Daher hat sich der neue Richter die Kenntnis der Akten des Ausgangsverfahrens zu verschaffen und sich so in den Stand zu versetzen, den der Richter damals hätte haben können. Diese Einschränkung hat auch Konsequenzen für die Aufklärungspflicht im Ausgangsverfahren, etwa bei einer Verständigung über das Verfahrensergebnis.³³¹

Nach dem 5. Strafsenat sind Vorfälle während der Haftzeit nicht als eine „neue Tatsache“ anzusehen, wenn der Verurteilte bereits vor seiner Inhaftierung im Übermaß dem Alkohol zugesprochen hat. „Zahlreiche verbale Ausfälle ..., Angriffe gegen Sachen sowie die Verstöße gegen die Anstaltsordnung“ sind ebenfalls nicht neu, wenn die beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten den schon früher erkennbaren Persönlichkeitsdefiziten des Verurteilten entsprechen.³³² Ähnlich hat auch das OLG Rostock darauf hingewiesen, dass, wenn das vollzugliche Verhalten schon vor der letzten Verurteilung immer wieder Anlass zu Beanstandungen gegeben habe, andauerndes Fehlverhalten keine neue Tatsache darstellt, und zwar selbst dann nicht, wenn der Verurteilte dabei neue Straftaten begangen hat.³³³

4.3.2.1.3 Die Erheblichkeit neuer Tatsachen

Bereits in der ersten Entscheidung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung wies der 1. Strafsenat unter Rekurs auf die Begründung des Gesetzesentwurfs da-

philie“; BGH, NStZ-RR 2006, 172 (5. Strafsenat) für eine Vorverurteilung, die zwar bekannt, deren Akten aber vom Ausgangsgericht nicht beigezogen werden konnten; BGH, B v. 29.8.2006 – 1 StR 306/06, StV 2007, 29 = NStZ-RR 2007, 199 (nur Leitsatz) für den Fall unterlassener Prüfung der Sicherungsverwahrung im Ausgangsverfahren; BGH, NStZ 2006, 276 (277 f.) (4. Strafsenat); BGHSt 50, 373 (379); außerdem bereits OLG Koblenz, NStZ 2005, 97 sowie OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, 106 m. kritischer Anm. Eisenberg, StV 2005, 345.

Die Erkennbarkeit für den Tatrichter festzustellen, kann enorme Probleme bereiten, läuft sie doch auf eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht hinaus (vgl. auch *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377).

³³⁰ BGH, B v. 19.10.2007 – 3 StR 378/07, NStZ-RR 2008, 39.

³³¹ BGH, U v. 21.12.2006 – 3 StR 396/06 = NJW 2007, 1148 = StV 2007, 238 m. Anm. Kinzig, JZ 2007, 1006.

³³² BGH, NStZ-RR 2006, 303 (nur Leitsatz).

³³³ OLG Rostock, B v. 7.12.2005 – I Ws 408/05, OLGSt StGB § 66b Nr. 5.

rauf hin, dass es sich bei diesen neuen Tatsachen um solche „jenseits einer gewissen Erheblichkeitsschwelle handeln“ müsse.³³⁴

Erhöhte Anforderungen inhaltlicher Art an die erforderliche neue Tatsache statuierte dann der 4. Strafsenat. Da die nachträgliche Sicherungsverwahrung an die Anlasstat anknüpfe, müssten „die 'nova' in einem prognoserelevanten symptomatischen Zusammenhang mit der Anlassverurteilung stehen.“³³⁵ Angesichts der Tragweite des mit der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung verbundenen Eingriffs in die Rechtskraft des Ausgangsurteils und des hohen verfassungsrechtlichen Ranges des Freiheitsgrundrechtes des Betroffenen sei das Erfordernis, dass es sich um erhebliche Tatsachen handeln müsse, ernst zu nehmen.³³⁶

Der 2. Strafsenat hat mittlerweile dieses Erheblichkeitserfordernis konkreter ausgestaltet. „Die neuen Tatsachen müssen im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips schon für sich und ungeachtet der notwendigen Gesamtwürdigung aller Umstände Gewicht haben im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung anderer. So kann nicht schon jeder während des Vollzugs aufgetretene Ungehorsam ungeachtet seiner Neuheit im Sinne des § 66b Abs. 1 und 2 StGB die Einleitung eines Verfahrens über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung rechtfertigen.“³³⁷

In der Rechtsprechung finden sich Formulierungen wie, aus den Nova müsse „die Gefährlichkeit eines Täters originär erkennbar werden“,³³⁸ die Gefährlichkeit

³³⁴ BGHSt 50, 121 (125) sowie BGHSt 50, 275 (278), jeweils mit Verweis auf BT-Drs. 15/2887, S. 10 und 12; BGH, R&P 2006, 205; vgl. schon vorher OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, 106 m. kritischer Anm. *Eisenberg*, StV 2005, 345 sowie OLG Rostock, OLGSt StGB § 66b Nr. 5.

³³⁵ BGHSt 50, 275 (279); ebenso BGH, NStZ 2006, 276 (278), der im konkreten Fall einen solchen Zusammenhang zwischen einer „Kernpädophilie“ und der Anlasstat, der ein Tötungsdelikt zugrunde lag, verneinte, sowie BGHSt 50, 373 (378); vgl. auch BVerfG, NJW 2006, 3483 (3484). Kritisch dagegen *Zschieschack/Rau*, JZ 2006, 895 (897), die im Zuge dieser Rechtsprechung ein neues Bedürfnis für „gefahrenabwehrrechtliche Landesgesetze“ sehen.

³³⁶ BGHSt 50, 284 (296).

³³⁷ BGHSt 50, 284 (296 f.) m. Anm. *Zschieschack/Rau*, JR 2006, 213; so auch BGH, R&P 2006, 205; vgl. auch *Böhm*, StraFo 2005, 304 (305): „Es ist daher zu fragen, ob die ‚nova‘ den ursprünglich erkennenden Richter, wie etwa bei unentdeckten früheren Straftaten möglich, zu einer anderen Entscheidung hätten veranlassen können oder ob von der Maßregel aus ganz anderen Gründen Abstand genommen wurde.“ Vgl. auch OLG Koblenz, B v. 3.1.2006 – 1 Ws 891/05, das eine Erheblichkeit neuer Tatsachen bei drei disziplinarischen Auffälligkeiten im Vollzug verneint. Dagegen mit zweifelhafter Argumentation *Folkers* (NStZ 2006, 428), die Nova könnten „durchaus niederschwellig sein“.

³³⁸ BGH, NJW 2006, 3154 (3155).

des Verurteilten müsse in einem „neuen Licht“³³⁹ oder in einem „deutlich anderen Licht“ erscheinen³⁴⁰ oder es seien Handlungen erforderlich, „die Schlüsse auf eine deutlich erhöhte“³⁴¹ oder „gesteigerte Gefährlichkeit“³⁴² zuließen.

Kein Novum ist daher das „für den Verurteilten negative Ergebnis einer erstmaligen Gesamtwürdigung 'alter' Tatsachen (unter ergänzender Berücksichtigung des Vollzugsverhaltens) unter dem Gesichtspunkt erhöhter Gefährlichkeit“,³⁴³ auch nicht eine lediglich abweichende Bewertung der prognoserelevanten Tatsachen.³⁴⁴ Daher kann auch die „bloße Feststellung fortdauernder Gefährlichkeit“ keine neue Tatsache sein.³⁴⁵ Ebenso wenig genügt der Nichteintritt der mit der Strafvollstreckung angestrebten Resozialisierung.³⁴⁶ Demgegenüber hält es das OLG Brandenburg für ausreichend, wenn sich die Tatsachengrundlage zum Nachteil des Verurteilten verbreitert hat.³⁴⁷

Allein die Änderung der Rechtslage durch Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bedeutet nach der Rechtsprechung des BGH zu Recht keine neue Tatsache im Sinne des Gesetzes.³⁴⁸

³³⁹ So ThürOLG, StV 2006, 71 (72); OLG München, B v. 30.12.2004 – 2 Ws 1319/04, NStZ 2005, 573 (574) = StraFo 2005, 168; BVerfG, NJW 2006, 3483 (3484). Siehe auch *Rissing-van Saan*, 2006, 191 (197).

³⁴⁰ OLG Koblenz, NStZ 2005, 97 (100) sowie OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, 106 (107) m. kritischer Anm. *Eisenberg*, StV 2005, 345.

³⁴¹ OLG Koblenz, NStZ 2005, 97 (99); OLG Rostock, StV 2005, 279 (281).

³⁴² BVerfG, NJW 2006, 3483 (3484) im Anschluss an OLG Koblenz, NStZ 2005, 97.

³⁴³ So OLG Koblenz, NStZ 2005, 97 (99) im Anschluss an OLG Oldenburg, StV 2004, 502 zu § 1 NUBG; gleichlautend OLG Rostock, StV 2005, 279 (281).

³⁴⁴ OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, 106 (108) m. kritischer Anm. *Eisenberg*, StV 2005, 345.

³⁴⁵ Zunächst OLG Nürnberg, StV 2004, 502 (503) für das BayStrUBG, dann OLG Koblenz, NStZ 2005, 97 (100) unter Bezug auf den Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/2887, S. 12) sowie OLG Rostock, StV 2005, 279 (283). Zustimmend: *Rosenau*, 2006, 286 (314); *Zscheschack/Rau*, JR 2006, 8 (11 f.); ausführlich: *Streng*, StV 2006, 92 (94 ff.).

³⁴⁶ OLG Koblenz, NStZ 2005, 97 (100), OLG Rostock, StV 2005, 279 (283), OLG Frankfurt/M., B v. 10.1.2005 – 3 Ws 1303/04 sowie LG Frankfurt/M., B v. 6.1.2005 – 5/2 Kls 1/02, StV 2005, 145 (146); zustimmend *Brettel*, StV 2006, 64 sowie *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377.

Freilich kann es dann im Einzelfall auch schnell wieder zu neuen Straftaten kommen, vgl. die Schilderung bei *Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 130 (133).

³⁴⁷ OLG Brandenburg, NStZ 2005, 272 (275) sowie LG Mannheim, B v. 16.8.2005, 1 Ks 200 Js 13129/05; ähnlich *Folkers*, NStZ 2006, 426.

³⁴⁸ BGHSt 50, 284 (296) gegen *Veh*, NStZ 2005, 307, der allerdings zu Recht auf die widersprüchliche Begründung des Gesetzentwurfes verweist; siehe dazu bereits oben Kapitel 2.2.

4.3.2.2 Neue erhebliche Tatsachen im Einzelfall

Als mögliche neue Tatsachen nannte die Gesetzesbegründung „z. B. wiederholte verbal-aggressive Angriffe auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalt als Anknüpfungspunkt für eine weitere Prüfung“ ebenso wie „die Drohung des Verurteilten, nach der Entlassung weitere Straftaten zu begehen, die Begehung einer erneuten Straftat während des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder intensive Kontakte zu einem gewaltbereiten Milieu aus der Haft heraus.“ Dagegen brachte sie dem Merkmal der Therapieverweigerung und dem Therapieabbruch Skepsis entgegen. Denn „für sich alleine genommen bietet ... das seit jeher umstrittene Merkmal der 'Therapieverweigerung' oder des 'Therapieabbruchs' in landesrechtlichen Straftäterunterbringungsgesetzen eine zu schmale Tatsachenbasis, um die besondere Gefährlichkeit des Täters während des Strafvollzugs zu begründen.“³⁴⁹

Dass alle diese Beispiele problembehaftet sein können, lag frühzeitig auf der Hand. So müssen „verbal-aggressive Angriffe auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalt“, selbst dann, wenn sie wiederholt erfolgen, schon wegen der besonderen Atmosphäre im Strafvollzug sicher nicht per se eine erhöhte Gefährlichkeit indizieren. Aus demselben Grund dürfte es schwer fallen, die Substanz einer im Strafvollzug, in der Regel für eine fernere Zukunft ausgestoßene Drohung zu bestimmen. Auch eröffnet „die Begehung einer erneuten Straftat während des Vollzugs der Freiheitsstrafe“ bei hinreichender Schwere die Anordnung einer traditionellen Sicherungsverwahrung. Ist eine solche Sicherungsverwahrung in einem neuen Strafverfahren nicht möglich, stellt sich die Frage, warum stattdessen eine nachträgliche Sicherungsverwahrung greifen können soll.³⁵⁰ Schließlich verbietet sich selbst im Falle einer fehlenden Therapiebereitschaft oder -willigkeit nach allen kriminologischen Erkenntnissen eine gedankliche Verknüpfung derart, dass sich aus einer in Aussicht genommenen Therapie ohne Weiteres eine Minderung der Gefährlichkeit ableiten lässt, im Umkehrschluss also eine verweigerte Therapie zu einer erhöhten Gefährlichkeit führt.³⁵¹ Zudem dürfte durchaus nicht immer zweifelsfrei festzustellen sein, bei wem die Verantwortlichkeit für die Nichtaufnahme oder das Misslingen einer Behandlung zu suchen ist. Dazu kommt, dass gerade im Falle schwerer Straftaten aufgrund der dann zumeist in der Hauptverhandlung vorliegenden psychiatrischen (Gefährlichkeits-)Gutachten die problematische Therapiefähigkeit

³⁴⁹ BT-Drs. 15/2887, S. 12 f. Kritisch zu dieser Aufzählung: MünchKommStGB/Ullbruch, 2005, § 66b Rdnr. 29 ff.; Römer, JR 2006, 5 (7).

³⁵⁰ Siehe dazu bezogen auf den Fall der landesrechtlichen Sicherungsverwahrung auch Jansing, 2004, 175 ff.

³⁵¹ So auch Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 130 (135).

oder auch -bereitschaft und damit auch die Gefährlichkeit des Betroffenen dem erkennenden Gericht bereits bekannt gewesen sein dürfte.³⁵²

Tatsächlich dürfte in den meisten Fällen das auch durch geänderte kriminalpolitische Vorstellungen gewachsene Bedürfnis nach einer Korrektur eines (möglicherweise fehlerhaften) Ausgangsurteils maßgeblich für den Wunsch nach Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung sein. Empirisch belegt ist in diesem Zusammenhang, dass jedenfalls in den 90er Jahren in vielen Fällen Sicherungsverwahrung trotz des Vorliegens der formellen Voraussetzungen von den erkennenden Gerichten nicht einmal geprüft oder jedenfalls nicht angeordnet wurde.³⁵³ Dass sich die Tatsachengrundlage für die Bewertung der Gefährlichkeit des potentiell zu Verwahrenden geändert hat, dürfte nur ganz selten der Fall sein.

Ungeachtet der grundsätzlichen Problematik der in der Gesetzesbegründung genannten Nova lassen sich derzeit vier Fallkonstellationen identifizieren, in denen neue erhebliche Tatsachen in Betracht kommen können. Dazu gehören die Begehung neuer Straftaten (4.3.3.2.1), neue psychiatrische Diagnosen (4.3.3.2.2), eine Therapieverweigerung oder ein Therapieabbruch (4.3.3.2.3), das vollzugliche Verhalten (4.3.3.2.4) sowie sonstige Tatsachen (4.3.3.2.5).

4.3.2.2.1 Neue Straftaten

Wie bereits ausgeführt, nennt die Gesetzesbegründung explizit „die Begehung einer erneuten Straftat während des Vollzugs der Freiheitsstrafe“ als Beispiel für eine neue Tatsache. Nicht bedacht wurde dabei das (problematische) Verhältnis zwischen der auf diese neue Straftat folgenden Sanktion, die ja zu einer (traditionellen) Sicherungsverwahrung führen (aber auch nicht führen) kann, und einer etwaigen nachträglichen Sicherungsverwahrung.

So sah sich das OLG Brandenburg zunächst nicht daran gehindert, eine neue Tatsache in einer Straftat zu sehen, die nach der Verurteilung im Ausgangsverfahren begangen wurde, im darauf durchgeführten Strafverfahren aber nicht zur Anordnung einer (traditionellen) Sicherungsverwahrung führte.³⁵⁴ Richtigerweise ist

³⁵² Kritisch zur alleinigen Therapieunwilligkeit für die Einleitung eines Anordnungsverfahrens auch MünchKommStGB/*Ullenbruch*, 2005, § 66b Rdnr. 69.

³⁵³ Zu den darüber vorliegenden empirischen Erkenntnissen, *Kinzig*, 1996, 369 ff.; bestätigt von: *Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 130 (131).

³⁵⁴ OLG Brandenburg, *NStZ* 2005, 272 (Argumentation des Senats dort nicht abgedruckt); ähnlich auch der Fall OLG Frankfurt, *NStZ-RR* 2005, 106 m. kritischer Anm. *Eisenberg*, *StV* 2005, 345 mit der Besonderheit, dass die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung offensichtlich Gegenstand einer Urteilsabsprache gewesen war. Zu diesem Fall aus juristischer Sicht: *Boetticher*, 2005, 11 (32 ff.); aus psychiatrischer Sicht: *Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 130 (131 f.).

dieser Umstand als „neue Tatsache“ für das nachfolgende nachträgliche Sicherungsverwahrungsverfahren schon deswegen verbraucht, weil sonst das tatfernere Gericht die Entscheidung des erkennenden Gerichts überholen könnte.³⁵⁵ Dementsprechend hat der 5. Strafsenat, wie bereits erwähnt, die Rechtsauffassung des OLG Brandenburg dahingehend korrigiert, dass bei weiteren Verurteilungen nach der Entscheidung im Ausgangsverfahren die letzte Tatsachenverhandlung, in der eine Entscheidung über die primäre Anordnung von Sicherungsverwahrung habe erfolgen können, maßgeblich ist. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist somit auf Fälle beschränkt, in denen die zum Schutz der Allgemeinheit unerlässliche Anordnung der Sicherungsverwahrung im ordentlichen Verfahren nicht durchsetzbar war.³⁵⁶ Noch nicht geklärt ist damit, ob dann nicht jede neue Straftat als Novum ausscheiden muss.³⁵⁷ Bisher hat die Begehung neuer Straftaten jedenfalls nicht entscheidend zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung beigetragen.³⁵⁸

In zeitlicher Perspektive hat der 2. Strafsenat klargestellt, dass neue Straftaten dann keine neuen Tatsachen im Sinne des § 66b Abs. 1 und 2 StGB darstellen können, wenn sie, etwa im Rahmen einer Exploration durch den Sachverständigen, „erst nach dem Ende der regulären Haftzeit bekannt geworden sind.“ Dies soll allerdings nicht ausschließen, sie bei der Gesamtwürdigung zur Gefährlichkeitsprognose zu berücksichtigen, wenn im Übrigen neue Tatsachen bekannt geworden sind, die die Durchführung des Verfahrens rechtfertigen.³⁵⁹

³⁵⁵ So auch MünchKommStGB/Ullenbruch, 2005, § 66b Rdnr. 71 sowie BGHSt 50, 373 (382) gegen die vorangegangene Entscheidung des OLG Brandenburg; zustimmend *Zschieschack/Rau*, JZ 2006, 895 (898); vgl. aber *Fischer*, 2008, § 66b Rdnr. 32, der bis zur 53. Aufl. 2006 argumentierte, dass sich so ein Wertungswiderspruch ergebe, da möglicherweise zu Sicherungsverwahrung führende Straftaten nicht berücksichtigt werden dürften, dafür aber „Taten von geringerem Gewicht.“

³⁵⁶ BGHSt 50, 373 (381); auch ein paralleles Sicherungsverfahren ist vorrangig: BGH, R&P 2006, 205.

³⁵⁷ Vgl. den interessanten, mit der DDR-Altfallproblematik verquickten Fall des OLG Brandenburg, B v. 11.7.2007 – 11 KLs 5/07. Dort wurde das Aufrechterhalten eines Unterbringungsbefehls auf den Verdacht einer neuen Straftat gestützt, obwohl die Eröffnung des darauf erfolgenden (späteren) Strafverfahrens wegen eines Prozesshindernisses abgelehnt worden war.

³⁵⁸ Nach LG Kaiserslautern (B v. 6.10.2005 – 6110 Js 16066/99 SVn 4 Kl., im konkreten Fall wurde ein Antrag der StA auf Unterbringung nach § 275a StPO allerdings abgelehnt) kann ein laufendes neues Strafverfahren eine neue Tatsache darstellen.

³⁵⁹ BGHSt 50, 284 (298), vgl. zur Vorinstanz LG Gera, OLG-NL 2005, 165.

Als für eine neue Tatsache nicht hinreichend gewichtig hat der 5. Strafsenat zwei Verurteilungen nach dem Betäubungsmittelgesetz gehalten, wenn die Anlasstaten aus zwei Morden bestanden.³⁶⁰

4.3.2.2.2 Neue psychiatrische Diagnosen

Obwohl die Gesetzesbegründung neue psychiatrische Erkenntnisse nicht als neue Tatsachen nennt, haben selbige in der Rechtsprechung eine nicht unerhebliche Bedeutung entfaltet. Dabei unterschieden die Instanzgerichte zunächst nicht deutlich zwischen etwaigen neuen Anknüpfungstatsachen und der darauf fußenden Diagnose. So sollten während der Haftzeit diagnostizierte „psychische Normabweichungen“ auch dann in Betracht kommen, wenn sie möglicherweise „bereits bei Begehung der abgeurteilten Tat(en) vorhanden waren und ein deutlich erhöhtes Rückfallrisiko begründen können.“³⁶¹

Auch das OLG Frankfurt/M. bejahte die Erkenntnisse eines neuen Sachverständigengutachtens undifferenziert als eine neue Tatsache. Diese ergäben sich daraus, dass ein im Verlauf des Vollzuges eingeschalteter Gutachter nunmehr in 16 von 20 Unterpunkten auffällige Ergebnisse nach dem SVR-20 und außerdem eine „sexuelle Deviation im Sinne eines sexuellen Sadismus“ diagnostiziert habe.³⁶² Dem OLG Brandenburg genügte als neue Tatsache die Diagnose einer „schwere(n) krankheitswertige(n) Persönlichkeitsstörung“, ohne darauf einzugehen, ob diese schon im Ausgangsverfahren hätte erkannt werden können.³⁶³ Das LG Hildesheim sah neue Tatsachen in zwei Sachverständigengutachten, von denen eines die Zunahme einer paranoiden Persönlichkeitsstörung, ein anderes eine „schwere paranoide Persönlichkeitsstörung“ diagnostiziert hatte.³⁶⁴ Das LG Erfurt bejahte Nova u.a. in Diagnosen einer Pädophilie sowie einer Störung der Impulskontrolle.³⁶⁵

Diese Rechtsprechung ist heute zumindest teilweise überholt. Mittlerweile trennt der BGH scharf zwischen der psychiatrischen Diagnose und den ihr zugrunde liegenden Befund- oder Anknüpfungstatsachen. Von den neuen Tatsachen sei, so vor

³⁶⁰ BGH, NStZ-RR 2006, 303 (nur Leitsatz). Nach dem Landgericht Mannheim (B v. 16.8.2005 – 1 Ks 200 Js 13129/05) genügen „länger zurückliegende einfache Körperverletzungen von geringem Gewicht“ während des Vollzuges ebenfalls nicht als Novum.

³⁶¹ OLG Koblenz, NStZ 2005, 97 (99). Ebenso LG Bochum, U v. 27.7.2005 – 8 KLS 36 Js 59/02 für eine Persönlichkeitsstörung.

³⁶² OLG Frankfurt/M., NStZ-RR 2005, 106 m. kritischer Anm. *Eisenberg*, StV 2005, 345. In einem anderen Fall die einem Gutachten zugrunde liegenden Tatsachen als nicht neu verneinend LG Frankfurt/M., StV 2005, 145. Ebenso reichte dem OLG Frankfurt/M. (B v. 6.1.2005 - 3 Ws 1280/04) die neue Diagnose eines hirnerkrankten Psychosyndroms nicht aus, da sie nicht eine deutlich erhöhte Gefährlichkeit nach sich ziehe.

³⁶³ OLG Brandenburg, B v. 8.4.2005 – 1 Ws 13/05.

³⁶⁴ LG Hildesheim, NdsRpfl 2005, 157.

³⁶⁵ LG Erfurt, U v. 27.02.2006 – 140 Js 60037/00 – 3 KLS jug.

allem der 4. Strafsenat, die Bewertung der Persönlichkeitsauffälligkeiten, etwa als schwere Persönlichkeitsstörung, zu unterscheiden. Maßgeblich sei allein, ob die dieser Einschätzung zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen im Zeitpunkt der Aburteilung bereits vorlagen oder erkennbar waren.³⁶⁶

Daher hat es der 4. Strafsenat abgelehnt, in einer „zwischenzeitlich verfestigte(n) dissoziale(n) Persönlichkeitsstörung“ eine „neue Tatsache“ zu sehen, wenn es sich dabei nur um eine neue Bewertung bereits bei der Anlassverurteilung bekannter oder erkennbarer Tatsachen gehandelt habe.³⁶⁷ Auch sei nicht von Bedeutung, ob, etwa bei der Diagnose einer „Persönlichkeitsstörung“, diese (Anknüpfungs-) Tatsachen bereits im Ausgangsverfahren oder in einem früheren Verfahren Grundlage einer sachverständigen Bewertung gewesen seien.³⁶⁸ Wenn darauf abgestellt werde, eine Persönlichkeitsstörung des Verurteilten sei „jedenfalls in ihrer nunmehrigen Qualifizierung und auch in ihrem Ausmaß“ zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung nicht bekannt gewesen, müssten auch dafür konkrete „neue“ (Anknüpfungs-)Tatsachen genannt werden.³⁶⁹

Dagegen akzeptierte der BGH einen erstmals festgestellten „frontal betonten Hirnsubstanzdefekt“ in einem Fall als eine neue Tatsache, in dem der im Ausgangsverfahren gehörte Sachverständige einen Hirnschaden ausdrücklich ausge-

³⁶⁶ Grundlegend dafür die Rechtsprechung des 4. Strafsenats: zunächst andeutungsweise in BGHSt 50, 275 (279); dann: BGH, NStZ 2006, 276 (278); BGH, NJW 2006, 1446 (1447). In der Folgeentscheidung des LG Magdeburg, U v. 13.12.2006 – 25 Ks 12/06 (Fall des „Frank O.“) wurden die neuen Tatsachen dann bejaht, die Gefährlichkeit aber verneint. In BGH, NJW 2006, 3154 (3155) neue Tatsachen verneint für „Persönlichkeitsdefizite“.

³⁶⁷ BGHSt 50, 275 (279). Ebenso BGHSt 50, 373 (377) für eine bloße Änderung der psychiatrischen Diagnose sowie BGH, StV 2007, 29 für fortgesetzte Auffälligkeiten auf Grundlage eines bekannten Störungsbildes. Dazu *Rissing-van Saan*, 2006, 191 (198).

³⁶⁸ BGH, NStZ 2006, 276 (278). Nach Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 130 (134) begünstigt eine „unterbliebene (oder sehr flüchtige) Begutachtung im Erkenntnisverfahren offenbar Konstellationen, aus denen heraus nachträglich Sicherungsverwahrung beantragt wird.“

³⁶⁹ BGHSt 50, 275 (279); BGH, NStZ 2006, 276 (278) sowie BGH, U v. 19.1.2006 – 4 StR 393/05 für die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung schlechthin; ähnlich BGH, StV 2006, 413 und BGH, B v. 10.10.2007 – 5 StR 376/07, jeweils im Fall einer später diagnostizierten „Kernpädophilie“, wobei im Ausgangsverfahren kein Sachverständiger bestellt worden war (s. dazu sogleich ThürOLG) sowie BGH, U v. 11.7.2006 – 5 StR 113/06, NStZ-RR 2006, 302 = NJW 2006, 3447 (nur Leitsatz) für festgestellte „Persönlichkeitsdefizite“.

Zscheschack/Rau, JZ 2006, 895 (897) weisen zutreffend auf die Schwierigkeit hin, dass im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu prüfen ist, ob schon im Ausgangsverfahren ein Gutachten hätte eingeholt werden müssen. Dazu illustrierend ThürOLG, B v. 13.6.2006 – 1 Ws 193/06 = StV 2006, 640: Das Gericht prüft, ob, wäre der Angeklagte im Ausgangsverfahren begutachtet worden, die später diagnostizierte „Kernpädophilie“ verborgen geblieben wäre und verneint dies.

schlossen hatte.³⁷⁰ Gebilligt wurde auch die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie, die sich auf Anknüpfungstatsachen stützte, die im Zeitpunkt der Anlassverurteilung noch nicht aufgetreten waren,³⁷¹ ebenso eine „gefestigte und genuine Pädophilie“, die sich erst innerhalb einer Therapie offenbart habe.³⁷² Anerkannt wurde auch die „konkrete Erweiterung des sexuellen Suchtverhaltens auf Opfer außerhalb des engen Familienkreises“ sowie die „zunehmende Dominanz der Missbrauchsphantasien im Laufe des Strafvollzuges“ mit suchartigem Charakter.³⁷³

Allerdings müsse belegt werden, dass derartige Entäußerungen der Krankheit eine Gefahr für die Allgemeinheit i.S. des § 66b StGB indizieren und in einen symptomatischen Zusammenhang mit der Anlasstat gebracht werden können. Erst konkrete Auswirkungen der Krankheit verbreiterten die Entscheidungsgrundlage in der von § 66b StGB geforderten Weise und verliehen der Erkrankung ein die Gefährlichkeitsprognose tragendes Gewicht. Für die Fallgruppe psychisch erkrankter Verurteilter gelte, dass die Krankheit ihren Ausdruck in Auffälligkeiten gefunden haben müsse, die sich als Fortsetzung oder Verstärkung der Gefahrenlage bei der Anlasstat darstellten. Dagegen kämen allenfalls präventive polizeirechtliche Maßnahmen in Betracht, wenn allein auf Grund der aufgetretenen Krankheit ein deliktisches Verhalten des Verurteilten zu erwarten sei, ein konkreter Zusammenhang mit der zurückliegenden Straftat sich jedoch nicht herstellen lasse.³⁷⁴

In diesem Zusammenhang vertritt das OLG Koblenz zu Recht die Auffassung, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung könne nicht angeordnet werden, wenn es sich bei dem die besondere Gefährlichkeit begründenden psychischen Zustand des Verurteilten um eine erstmals während der Haftzeit aufgetretene Geisteskrankheit

³⁷⁰ BGHSt 50, 275 (279 f.). Dagegen: *Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 121 (126), auch weil dieser bereits für den Tatrichter erkennbar gewesen sei. Zweifelnd aber BGH, R&P 2006, 205 für das Fortschreiten eines „frontalen Hirnsubstanzdefekts“, der schon zum Zeitpunkt des Ausgangsverfahrens vorgelegen haben muss. *Rissing-van Saan*, 2006, 191 (203 f.) diskutiert im Anschluss daran, ob bei „jungen Erwachsenen“ nicht auch das Ausbleiben eines Nachreifungsprozesses eine neue Tatsache sein könne.

³⁷¹ BGH, B v. 24.3.2006 – 1 StR 27/06, BGHR StGB § 66b Neue Tatsachen 3; ebenso: BGHSt 51, 191; dagegen: *Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 121 (128); zur Geisteskrankheit während der Haft auch: *Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 130 (136 f.).

³⁷² BGH, NJW 2007, 1148 (1149) m. Anm. *Kinzig*, *JZ* 2007, 1006. Dabei stellt sich die schwierige Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen ein Therapeut in der Therapie gewonnene Erkenntnisse zu offenbaren hat; dazu und insbesondere zur Auslegung von § 182 StVollzG: *Harrendorf*, *JR* 2007, 18. Zur Pädophilie als neue Tatsache auch: *Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 130 (136).

³⁷³ BGH, B v. 12.9.2007 – 1 StR 391/07.

³⁷⁴ BGHSt 51, 191; vgl. auch BGH, StV 2008, 76.

handele. Eine solche schicksalhafte, rein zufällig mit der Haftzeit zusammentreffende Entwicklung sei sachlich dem Polizeirecht – und damit der Gesetzgebungskompetenz der Länder – zuzuordnen.³⁷⁵

Darüber hinaus hat der 2. Strafsenat betont, neue Tatsachen könnten auch „innere Tatsachen“, „also Umstände und Veränderungen in der Persönlichkeit, der psychischen Stabilität, der Lebensplanung oder Motivation des Verurteilten sein.“ Konkret könnten in der Haft geschriebene Briefe, in der sich der Strafgefangene u.a. als „allergrößter Gewaltverbrecher des 21. Jahrhunderts“ bezeichnete, Indizien für solche Tatsachen sein.³⁷⁶

4.3.2.2.3 Therapieverweigerung oder Therapieabbruch

Ungeachtet der vom Bundesverfassungsgericht und dem Gesetzgeber gegen das Merkmal der Therapieverweigerung und des Therapieabbruchs als Anknüpfungspunkt für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung geäußerten Bedenken, hat die Frage, inwieweit diese Umstände eine neue Tatsache im Sinne des § 66b StGB darstellen und entscheidend zu einer Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung beitragen können, eine größere Bedeutung in der Judikatur erlangt.³⁷⁷

In diesem Zusammenhang hat zunächst der 1. Strafsenat ausgeführt, dass die Verweigerung oder der Abbruch einer Therapie grundsätzlich solche Nova darstellen können.³⁷⁸ Allerdings reiche ein solcher Umstand allein nicht aus, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen.³⁷⁹ Vielmehr sei nach § 66b Abs. 1 StGB eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzuges vorzunehmen, welche einer Übergewichtung der Verweigerung von Resozialisierungs- und Therapiemaßnahmen entgegenstehe. Daher könne eine Therapieverweigerung zunächst für die Einleitung der Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung maßgeblich sein. Kern der materiellrechtlichen Prüfung sei dagegen eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, wobei es vom konkreten Einzelfall abhängt, mit welchem Gewicht eine Verweigerungshaltung des Verurteilten (etwa bei einer noch im Strafverfahren erklärten

³⁷⁵ OLG Koblenz, B v. 3.1.2006 – 1 Ws 891/05.

³⁷⁶ BGH, StraFo 2007, 120. Allerdings wurde im konkreten Fall die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung abgelehnt.

³⁷⁷ Dazu auch *Bender*, 2007, 73 ff.

³⁷⁸ BGHSt 50, 121 (126); ihm folgend der 2. Strafsenat, BGHSt 50, 284 (298) (im konkreten Fall aber verneinend, weil keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, dass der Verurteilte während der früheren Hauptverhandlung seine Therapiewilligkeit bekundet habe) sowie der 5. Strafsenat (BGH, NStZ-RR 2006, 302 sowie NStZ-RR 2006, 303, in beiden Fällen verneinend). So grundsätzlich auch BVerfG, NJW 2006, 3483 (3485).

³⁷⁹ So auch BGHSt 50, 373 (383). Kritisch gegenüber einem alleinigen Abstellen auf eine Verweigerungshaltung auch OLG Koblenz, NStZ 2005, 97 (99 f.).

Therapiebereitschaft) die Gesamtwürdigung und die Gefährlichkeitsprognose beeinflussen könne.³⁸⁰

Während der 1. Strafsenat in dem von ihm entschiedenen Fall weder einen Therapieabbruch noch eine Therapieverweigerung für ausreichend dargelegt ansah, bejahte der 4. Strafsenat ein solches Novum bei einem Angeklagten, der im Ausgangsverfahren ausdrücklich seine Therapiebereitschaft bekundet hatte, dann aber die Mitwirkung in der Behandlung der daraufhin angeordneten Maßregel nach § 64 StGB verweigerte. Dass diese Therapiebereitschaft nur vorgetäuscht gewesen sei, habe das Erstgericht nicht erkennen können.³⁸¹ Ebenso bejahte das Thüringer OLG ein Novum bei einem Verurteilten wegen „einer seinen Bekundungen bei der letzten Verurteilung völlig widersprechende(n) Verweigerung einer Aufarbeitung seiner Straftaten und Bewältigung seiner Suchtproblematik.“³⁸²

Die Rechtsprechung des Thüringer OLG, dass eine Therapieverweigerung nur dann keine neue Tatsache sei, „wenn der Verurteilte schon in der Hauptverhandlung seine Ablehnung einer Therapie geäußert oder – anders ausgedrückt – das Bestehen von Therapiebereitschaft verneint hat, nicht aber schon in den Fällen, in denen es an einer – positiven – Bekundung des Verurteilten, therapiewillig zu sein, fehlt“, ist mittlerweile überholt.³⁸³ Denn nach dem 5. Strafsenat kann eine Therapieverweigerung nur dann als berücksichtigungsfähige Tatsache angesehen werden, „wenn das Ursprungsgericht zum Zeitpunkt seiner Verurteilung begründet annehmen konnte, der Verurteilte werde sich im Vollzug einer erfolgsversprechenden Therapie unterziehen.“ Dies sei dann nicht der Fall, wenn die Frage der Therapiewilligkeit im Ausgangsurteil nicht erörtert wurde.³⁸⁴

³⁸⁰ BGHSt 50, 121 (126 ff.), ähnlich der 4. Strafsenat BGH, U v. 19.1.2006 – 4 StR 393/05; dazu kritisch *Ullenbruch*, NStZ 2005, 561 und NJW 2006, 1377; gegen die Zulassung einer Therapieverweigerung als „Novum“ *Brettel*, StV 2006, 64 und *Schneider*, H., StV 2006, 99 (103); vgl. auch LG Mannheim, B v. 16.8.2005 – 1 Ks 200 Js 13129/05.

³⁸¹ BGHSt 50, 275 (280 f.); dagegen *Leygraf*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 121 (126). Demgegenüber hat das OLG Rostock (StV 2005, 279) das Vorliegen einer neuen Tatsache in einem Fall abgelehnt, obwohl der Verurteilte in der Hauptverhandlung erklärt hatte, er sei zur Mitwirkung an seiner Behandlung im Maßregelvollzug bereit. Denn diese mangelnde Therapiemotivation sei schon für das Ausgangsgericht erkennbar gewesen.

³⁸² ThürOLG, StV 2006, 71 (73); dagegen *Streng*, StV 2006, 92 (93).

³⁸³ ThürOLG, B v. 8.6.2005 – 1 Ws 196/05, StV 2006, 186 m. krit. Anm. *Hörnle*, die fordert, dass bei einer Therapieverweigerung deren Ursachen genau zu prüfen seien. Siehe auch dies., StV 2006, 383 (388).

³⁸⁴ BGH, NStZ-RR 2006, 302; ähnlich BGH, NStZ-RR 2006, 303, wenn Anhaltspunkte dafür fehlen, dass „der Verurteilte während der früheren Hauptverhandlung seine Therapiewilligkeit bekundet hat.“ Vgl. auch BVerfG, NJW 2006, 3483 (3485) sowie BGH, NJW 2006, 3154 (3155), BGH, B v. 12.9.2007 – 1 StR 391/07 sowie BGH, B v. 10.10.2007 – 5 StR 376/07. Zu den Problemen, die sich daraus für die Verteidigung vor dem erkennenden

In einem späteren Beschluss sah wiederum der 1. Strafsenat ein Novum in einer grundlegenden Haltungsänderung des Verurteilten. Dieser sei vor der Verurteilung glaubhaft schuldeinsichtig und therapiemotiviert gewesen, habe aber nach der Verurteilung Obstruktion betrieben und den Therapieabbruch provoziert.³⁸⁵

Der 5. Strafsenat hat auch angedeutet, dass ein solches Novum in der Weigerung, sich einer Hormonbehandlung als Voraussetzung weiterer Therapiemöglichkeiten zu unterziehen, gesehen werden könne.³⁸⁶ Dagegen liegt es nahe, in einer Therapieverweigerung keine neue Tatsache zu sehen, wenn der Angeklagte die Straftaten schon vor dem Ursprungsgericht bestritten hat.³⁸⁷

Im Falle einer Therapieverweigerung oder eines Therapieabbruchs muss nicht nur beurteilt werden, ob die mangelnde Therapiewilligkeit schon im Erkenntnisverfahren habe festgestellt werden können, sondern auch, ob das therapeutische Scheitern dem Verurteilten zuzurechnen ist. Dies hat das LG Bochum in einem Fall mit der Begründung verneint, es sei „ein einzeltherapeutisches Nachsetzen“ erforderlich gewesen.³⁸⁸

4.3.2.2.4 Vollzugsverhalten

Der 2. Strafsenat hat kürzlich die Bedeutung des Vollzugsverhaltens als zu berücksichtigendes Novum relativiert. Vorfälle während der Haft (Auffinden verbotener Gegenstände, Widerstand gegen eine Blutalkoholkontrolle, Bedrohung des Vollstreckungsabteilungsleiters) könnten zwar neu sein, doch könne es ihnen an einer im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips erforderlichen erheblichen Indizwirkung für die Gefährlichkeit des Verurteilten fehlen. Dies sei dann der Fall, wenn sie nicht auf eine Bereitschaft des Verurteilten hinwiesen, schwere Straftaten

Gericht stellen: *Hörnle*, StV 2006, 383 (388). Aus psychiatrischer Sicht: *Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 130 (134 ff.).

³⁸⁵ BGH, B v. 8.12.2005 – 1 StR 482/05. Dazu bereits das OLG München in seiner Beschwerdeentscheidung (StraFo 2005, 268) mit der Auffassung, eine im Ausgangsurteil des Schwurgerichts geäußerte Erwartung, wegen einer in der Hauptverhandlung glaubhaft bekundeten Therapiemotivation bestehe eine hinreichend konkrete Aussicht auf eine erfolgreiche Therapie, habe sich im Verlaufe des weiteren Vollzuges nicht erfüllt. Kritisch gegen den 1. Strafsenat: *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377 sowie *Rosenau/Peters*, JZ 2007, 584 (586).

Nach der mehrfach erwähnten Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2006, 3483) verstoßen die Entscheidungen des Landgerichts und des BGH gegen das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Dazu *Leygraf*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 121 (127) mit der Auffassung, dass sich damit kaum noch ein „Therapieabbruch“ als neue Tatsache heranziehen lasse.

³⁸⁶ BGHSt 50, 373 (383).

³⁸⁷ BGH, R&P 2006, 205.

³⁸⁸ LG Bochum, U v. 27.7.2005 – 8 KLS 36 Js 59/02; vgl. auch BGH, NStZ-RR 2006, 303 (nur Leitsatz).

gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu begehen.³⁸⁹ Hätten Auffälligkeiten oder während der Haft begangene Straftaten ihre Ursache überwiegend in den besonderen Bedingungen des Vollzugs, werde ihnen in der Regel die erforderliche erhebliche Indizwirkung für die Gefährlichkeit des Verurteilten nicht zukommen.³⁹⁰ Ebenfalls nicht erheblich sei es, wenn der Verurteilte zwar wiederholt verbal aggressiv geworden sei, aber „in einem Zeitraum von mehreren Jahren nur an drei Tagen, wobei er seine Drohungen nie umsetzte, sondern keine körperlichen Angriffe auf Vollzugsbeamte vornahm.“³⁹¹ Im Vollzug getätigte Äußerungen zu den begangenen Straftaten seien auch nicht berücksichtigungsfähig, wenn sie nur auf ein Tatbild schließen lassen, das im Ausgangsverfahren bereits erkennbar gewesen sei.³⁹² Insgesamt sei bei der Bewertung des Vollzugsverhaltens „besondere Vorsicht“ geboten.³⁹³

Zwar könne in einem Angriff auf einen Mitgefangenen eine neue Tatsache liegen, wenn durch diesen eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten zu Tage getreten sei. Jedoch sei bei der Prüfung, ob eine neue Tatsache im Einzelfall erheblich ist, „zu berücksichtigen, dass ihr Gewicht im Laufe der Zeit abnimmt, wenn es sich um ein einmaliges Fehlverhalten während des Vollzuges handelt.“ Im konkreten Fall hielt der 2. Strafsenat zwei Vorfälle in den Jahren 1995 und 1996 nicht für ausreichend, nachdem der Gefangene bis zur Entscheidung im Jahre 2006 nicht mehr durch aggressive Handlungen aufgefallen war.³⁹⁴

Großzügiger war zuvor teilweise noch die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung gewesen. So hatte das Thüringer OLG Nova u.a. in „wiederholten verbal aggressiven Angriffen auf Vollzugsbeamte, verbunden mit der Androhung schwerster Straftaten – Morddrohung“ gesehen.³⁹⁵ Das OLG Koblenz befürwortete neue Tatsachen bei vom Verurteilten stammenden Briefen, Drohungen und War-

³⁸⁹ BGHSt 50, 284 (297), zustimmend *Hörnle* StV 2006, 383 (388); vgl. auch BGH, B v. 3.2.2006 – 2 StR 598/05. Ihm folgend der 4. Strafsenat BGH, NStZ 2006, 276 (dort nicht abgedruckt) sowie BGH, NJW 2006, 1446 (1448), in der Folgeentscheidung des LG Magdeburg, U v. 13.12.2006 – 25 Ks 12/06 (Fall „Frank O.“) wurden die neuen Tatsachen dann bejaht, die Gefährlichkeit aber verneint; dies hat der BGH, NStZ-RR 2008, 40 gebilligt; kritisch gegen das Vollzugsverhalten als neue Tatsache generell: *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377. Skeptisch auch BVerfG, NJW 2006, 3483 (3486) bei für Strafgefangene typische Verhaltensweisen, ihm folgend: BGH, StV 2007, 29.

³⁹⁰ BGH, NStZ 2006, 276 (dort nicht abgedruckt) sowie BGH, U v. 19.1.2006 – 4 StR 393/05 für den Fall eines nicht fehlerfreien Verhaltens einer Vollzugsmitarbeiterin.

³⁹¹ BGH, B v. 3.2.2006 – 2 StR 598/05.

³⁹² BGH, B v. 19.10.2007 – 3 StR 378/07, NStZ-RR 2008, 39.

³⁹³ BGHSt 50, 373 (378).

³⁹⁴ BGH, B v. 29.9.2006 – 2 StR 324/06, NStZ 2007, 92 = StV 2006, 689.

³⁹⁵ ThürOLG, StV 2006, 71 (73); kritisch bereits *Streng*, StV 2006, 92 (93); die Entscheidung wurde aufgehoben durch BGH, B v. 3.2.2006 – 2 StR 598/05.

nungen vor sich selbst.³⁹⁶ Auch der 5. Strafsenat ist der Auffassung, dass grundsätzlich „eine erst nach der Verurteilung durch entsprechende Drohungen erkennbare Bereitschaft, zukünftige Opfer von Straftaten zu töten“, ein Novum darstellen kann. Im konkreten Fall bemängelte jedoch das Gericht, dass sich das Landgericht nicht rechtsfehlerfrei von der Ernsthaftigkeit der getanen Äußerungen überzeugt hatte.³⁹⁷

4.3.2.2.5 Sonstige neue erhebliche Tatsachen

Der Wegfall des „sozialen Empfangsraumes“ (konkret: Trennung der Ehefrau) ist kaum als eine Tatsache zu werten, aus der die Gefährlichkeit des Täters originär erkennbar werden kann.³⁹⁸

Wenn der Verurteilte dagegen während einer zwischenzeitlichen Strafrestaussatzung zur Bewährung erstmals Verhaltensweisen an den Tag legt, aus denen sich ergibt, dass er Opfer auch außerhalb des familiären Nahbereichs sucht, soll dies als neue Tatsache zu werten sein, die die nachträgliche Sicherungsverwahrung rechtfertigen kann.³⁹⁹

4.3.3 Sonstige materielle Voraussetzungen

4.3.3.1 Neue Tatsachen und Gefährlichkeit

Nach anfänglichen Unsicherheiten scheint jetzt auch die Prüfungsmethodik in Fällen der nachträglichen Sicherungsverwahrung geklärt. Erst die Feststellung neuer erheblicher Tatsachen öffnet das Tor zu der in § 66b Abs. 1 StGB erwähnten Gesamtwürdigung. An diese Voraussetzung sind strenge Anforderungen zu stellen. Dem Erfordernis der „neuen Tatsache“ kommt eine maßgebliche Filterfunktion zu,⁴⁰⁰ ohne dessen Vorliegen eine Verfahrenseinleitung nicht gerechtfertigt ist.⁴⁰¹

³⁹⁶ OLG Koblenz, B v. 3.1.2006 – 1 Ws 891/05.

³⁹⁷ BGH, B v. 28.8.2007 – 5 StR 267/07.

³⁹⁸ BGH, NJW 2006, 3154 (3155).

³⁹⁹ BGH, NStZ 2007, 30; kritisch: *Leygraf*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 121 (129).

⁴⁰⁰ So jetzt deutlich der 4. Strafsenat, BGHSt 50, 275 (278) sowie in U v. 19.1.2006 – 4 StR 393/05; außerdem der 3. Strafsenat in B v. 19.10.2007 – 3 StR 378/07, NStZ-RR 2008, 39; unklarer noch der 1. Strafsenat in BGHSt 50, 121; das OLG Brandenburg (NStZ 2005, 272 (274)) spricht zu Recht von einem „zweistufigen Aufbau“, das LG Mannheim (B v. 16.8.2005 – 1 Ks 200 Js 13129/05) gar von einem dreistufigen (formelle Voraussetzungen, neue Tatsachen, Gesamtwürdigung).

⁴⁰¹ BGHSt 50, 284 (291 f.).

4.3.3.2 Der Gefährlichkeitsmaßstab

Wie bereits ausgeführt,⁴⁰² wurde der Gefährlichkeitsmaßstab bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegenüber ihrer traditionellen Variante verschärft. § 66b Abs. 1 und 2 StGB verlangt als Ergebnis der vorzunehmenden Gesamtwürdigung, dass der Verurteilte „mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“

Mehrere Entscheidungen haben sich darum bemüht, diesen Prognosemaßstab praktikabel zu machen. Dabei hat der 1. Strafsenat darauf hingewiesen, dass sich eine „abstrakte, auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognoseentscheidung“ verbiete. Stattdessen müsse eine „individuelle Gefährlichkeitsprognose“ auf Basis einer „umfassenden Gesamtwürdigung“ erfolgen, so dass ein über 50 Prozent liegendes Rückfallrisiko für eine Straftatengruppe allein eine solche Gefährlichkeit nicht begründen könne.⁴⁰³

Der 2. Strafsenat spricht sogar von einer „erhöhten Wahrscheinlichkeit“.⁴⁰⁴ Dass überwiegende Umstände auf eine künftige Delinquenz des Betroffenen hindeuten, genüge daher nicht. Erforderlich sei vielmehr „die Feststellung einer gegenwärtigen erheblichen Gefährlichkeit des Betroffenen für die Allgemeinheit“.⁴⁰⁵ In der mehrfach erwähnten Kammerentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass auch der Aspekt der Gegenwärtigkeit zu berücksichtigen sei, die diese Prognose von einer „allgemeinen Rückfallwahrscheinlichkeit“ unterscheide.⁴⁰⁶

Nach dem OLG Brandenburg ist eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ dann gegeben, „wenn im Ergebnis der vorzunehmenden Gesamtwürdigung weitaus mehr oder weitaus gewichtigere Umstände dafür sprechen, dass der Verurteilte auch in Zukunft schwerste Straftaten begehen wird, als dafür, dass er dies nicht tun wird.“⁴⁰⁷ Deutlich großzügiger scheint dagegen der Maßstab des LG Bochum, nach dem die Gefahr neuerlicher Straffälligkeit (nur) wahrscheinlicher sein müsse als das Aus-

⁴⁰² Siehe oben Kapitel 1.5.1.4.

⁴⁰³ BGHSt 50, 121 (130 f.); vgl. auch BVerfG, NJW 2006, 3483 (3485) unter Bezug auf BVerfGE 109, 190 (242); zustimmend *Ullenbruch*, NStZ 2005, 561; *Rosenau*, 2006, 286 (303 f.). Dagegen *Fischer*, 2008, § 66b Rdnr. 38, der ohne nähere Begründung ein Rückfallrisiko von mehr als 50% „offenkundig als sehr hoch“ bezeichnet. Wieder anders *Schulz*, *SchlHA* 2005, 247 (250): „Danach muss sehr viel für die Begehung von erheblichen Straftaten sprechen“.

⁴⁰⁴ BGHSt 50, 284 (299).

⁴⁰⁵ BGH, NStZ 2007, 92 (93) unter Berufung auf BVerfG, NJW 2006, 3483; dazu *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (67).

⁴⁰⁶ BVerfG, NJW 2006, 3483 (3485).

⁴⁰⁷ OLG Brandenburg, NStZ 2005, 272 (275).

bleiben neuer Straftaten.⁴⁰⁸ Das LG Magdeburg judizierte, dass eine „mittelgradige Wahrscheinlichkeit“ der Begehung erheblicher Straftaten nicht ausreiche.⁴⁰⁹

4.3.3.3 Die zu erwartenden Straftaten

Die für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung erforderlichen, im Entlassungsfall zu erwartenden Straftaten müssen die Opfer seelisch oder körperlich schwer schädigen. Demgemäß reicht nach dem 2. Strafsenat des BGH die Erwartung lediglich leichter oder mittlerer Schädigungen potentieller zukünftiger Opfer, etwa bei zu erwartenden Raubstraftaten, nicht aus.⁴¹⁰

Dass dabei auch die bei den Vor- und Ausgangstaten verursachten Schädigungen zu berücksichtigen sind, deutete das OLG Frankfurt an: So sei bei einem sexuellen Missbrauch als Vortat von Bedeutung, wenn keine für die Kinder schädlichen Folgen festgestellt worden sind.⁴¹¹ Vor diesem Hintergrund hat das LG Kaiserslautern eine nachträgliche Sicherungsverwahrung (auch) mit der Begründung abgelehnt, die einfache Möglichkeit, dass der Betroffene künftig Gewalt einsetzen werde, reiche für diese erhöhten Prognoseanforderungen nicht aus, zumal hinzukommen müsste, dass die Gewaltanwendung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Qualität erreicht, die zu schweren körperlichen Schäden auf Seiten der Opfer führt.⁴¹² Auch das LG Frankfurt verneinte zu Recht die Voraussetzungen für einen Unterbringungsbefehl nach § 275a StPO, weil bei dem Gefangenen nur ein moderates Rückfallrisiko bestehe und die bisherigen Straftaten nicht im Bereich der „Schwerstkriminalität“ gelegen hätten.⁴¹³

4.4 Prozessuale Fragen der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Da die Anforderungen an das Verfahren bei der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nur in Ansätzen geregelt sind,⁴¹⁴ hat sich die Rechtsprechung bereits des Öfteren mit prozessualen Fragen der nachträglichen Sicherungsverwahrung beschäftigen müssen.

⁴⁰⁸ LG Bochum, U v. 27.7.2005 – 8 KLS 36 Js 59/02.

⁴⁰⁹ LG Magdeburg, U v. 13.12.2006 – 25 Ks 12/06 (Fall „Frank O.“).

⁴¹⁰ BGHSt 50, 284 (299).

⁴¹¹ OLG Frankfurt, B v. 27.1.2005 – 3 Ws 1036/04 (insoweit in NStZ-RR 2005, 140 nicht abgedruckt); zu diesem Fall siehe auch die Darstellung bei Boetticher, 2005, 11 (42 ff.).

⁴¹² LG Kaiserslautern, B v. 6.10.2005 – 6110 Js 16066/99 SVn 4 Kls.

⁴¹³ LG Frankfurt/M., StV 2005, 145 (146).

⁴¹⁴ So *Rissing-van Saan*, 2006, 191 (200 f.).

4.4.1 Vorprüfung des nach § 275a Abs. 1 StPO erforderlichen Antrags durch die Staatsanwaltschaft

Bereits bei Einleitung der Vollstreckung der Strafe prüft die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen, ob die formellen Voraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorliegen. Bejaht sie dies, teilt sie ihr Prüfungsergebnis zwar der Justizvollzugsanstalt mit, nicht aber dem Betroffenen.

Seit dem Jahr 2005 existiert zudem eine Verwaltungsvorschrift, die „Hinweise zur nachträglichen Sicherungsverwahrung“ sowie eine „Checkliste zur Prüfung der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ enthält und die für die Staatsanwaltschaft und den Strafvollzug bestimmt ist.⁴¹⁵ Diese beiden Behörden werden „für die Identifizierung Verurteilter, bei denen wegen der hohen Gefährlichkeit die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt“, in die Pflicht genommen. Dabei ist die Justizvollzugsanstalt „gehalten, Kenntnisse aus dem Strafvollzug, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten hindeuten, zum Anlass zu nehmen, bei der Vollstreckungsbehörde einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung anzuregen.“ „Eine solche Anregung sollte spätestens neun Monate vor dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Vollzug gegen den Betroffenen endet.“

Nach einem Beschluss des 3. Strafsenates kann die Staatsanwaltschaft den nach § 275a Abs. 1 StPO erforderlichen Antrag erst stellen, nachdem sie in einem Vorprüfungsverfahren zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die formellen Voraussetzungen der Maßregel vorliegen. Dazu gehört insbesondere, dass neue Tatsachen (Nova) erkennbar sind, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen.⁴¹⁶

4.4.2 Der Antrag nach § 275a Abs. 1 StPO

4.4.2.1 Die Begründung des Antrags

Der 2. Strafsenat hat die Anforderungen an die Begründung des Antrages auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch die Staatsanwaltschaft

⁴¹⁵ Z.B. in Baden-Württemberg: VwV d. JuM v. 6. Oktober 2005 (4344/0008), veröffentlicht in Die Justiz 2005, 423. *Leygraf*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 121 (122) konstatiert einen „Eifer“ der Staatsanwaltschaften bei der Suche nach neuen Tatsachen. Zur Praxis in Bayern: *Bender*, 2007, 109 f.

⁴¹⁶ BGH, B v. 3.11.2005 – 3 StR 345/05, NJW 2006, 852 (853) = NStZ-RR 2006, 145; dazu auch *Bender*, 2007, 111 f.

Welche Erkenntnisquellen dafür heranzuziehen sind und welche Dokumentationspflichten sich daraus für den Vollzug ergeben, zeigt anschaulich Folkers (NStZ 2006, 426). Nicht angesprochen werden dabei die Rückwirkungen auf das Vollzugsklima.

präzisiert.⁴¹⁷ Diese müsse insbesondere mitteilen, auf welche Variante des § 66b StGB sich der Antrag stützt und welche neuen Tatsachen während der Strafvollstreckung erkennbar geworden seien, die Anlass zur Antragstellung gäben.⁴¹⁸ Nach dem 3. Strafsenat kommt dabei der „Darstellung der Nova hinsichtlich ihrer Erkennbarkeit und Aussagekraft für die Gefährlichkeit des Verurteilten besondere Bedeutung zu.“⁴¹⁹

4.4.2.2 Die Rechtzeitigkeit des Antrags

Der 2. Strafsenat des BGH behandelte in seinem Urteil vom 1.7.2005⁴²⁰ die Frage, ob die Sicherungsverwahrung auch dann noch nachträglich angeordnet werden kann, wenn der Verurteilte nach vollständiger Verbüßung seiner Freiheitsstrafe bereits aus dem Strafvollzug entlassen worden ist. Im konkreten Fall war der Verurteilte im Jahr 1997 wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt worden, die er am 6.12.2004 vollständig verbüßt hatte. Bereits Ende September 2004 hatte die Staatsanwaltschaft die nachträgliche Sicherungsverwahrung beantragt und darüber das Landgericht, den Verurteilten und seinen Verteidiger informiert. Nachdem das Landgericht diesen Antrag durch eine als "Beschluß" bezeichnete Entscheidung zurückgewiesen hatte, wurde der Verurteilte mit Strafe entlassen. Der 2. Strafsenat vertrat die Auffassung, dies stehe der Fortsetzung des Verfahrens nicht entgegen. Vielmehr genüge es, dass der Antrag der Staatsanwaltschaft vorher gestellt und dem Verurteilten vor dem Ende des Strafvollzugs mitgeteilt worden sei, die Staatsanwaltschaft prüfe, ob die nachträgliche Anordnung der Maßregel in Betracht komme.⁴²¹ Weder § 66b StGB noch § 275a StPO sei zu entnehmen, dass sich der Verurteilte bis zur gerichtlichen Entscheidung über die nachträgliche Sicherungs-

⁴¹⁷ Zur Begründung auch *Bender*, 2007, 113 f.

⁴¹⁸ BGHSt 50, 284 (289 ff.) mit kritischer Anmerkung *Zschieschack/Rau*, JR 2006, 213; vgl. auch *Rissing-van Saan*, 2006, 191 (201); dabei bestand für formell fehlerhafte Anträge eine Übergangsfrist bis zur Veröffentlichung der Entscheidung des 2. Strafsenates (BGHSt 50, 284 (292 f.); BGHSt 50, 373 (376)); kritisch gegen die Einräumung dieser Übergangsfrist: *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377, der auch auf mögliche Konsequenzen bei einer Änderung der Begründung der formellen Voraussetzungen hinweist.

⁴¹⁹ BGH, NJW 2006, 852 (854).

⁴²⁰ BGHSt 50, 180 mit Anmerkung *Renzikowski*, NStZ 2006, 278.

⁴²¹ BGHSt 50, 180 (181 ff.); ebenso OLG Rostock, B v. 7.12.2005 – I Ws 408/05, zuvor (StV 2005, 279) zweifelnd. Im Ansatz zustimmend *Renzikowski*, NStZ 2006, 278 (283 f.). Noch großzügiger explizit *Folkers*, NStZ 2006, 426, die Möglichkeit der Antragstellung müsse auch noch nach dem Haftende zulässig sein. Nach *Meyer-Goßner*, 2007, § 275a Rdnr. 6 besteht eine Benachrichtigungspflicht aber dann nicht, wenn die Prüfung der Staatsanwaltschaft zu einem negativen Ergebnis kommt.

Zu den vollstreckungsrechtlichen Fragen der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung: *Wolf*, Rpfl 2004, 665 ff.

verwahrung noch im Vollzug der Ausgangsstrafe befinden müsse. Gegenteilige Aussagen in den Gesetzesmaterialien⁴²² seien, so die nicht überzeugende Begründung des Senats, „mißverständlich formuliert.“ Wenn eine Maßregelanordnung vor Vollverbüßung trotz frühzeitiger Einleitung des Verfahrens und gebotener Beschleunigung bis zum Strafende nicht möglich sei, wären die Gerichte sonst regelmäßig gezwungen, einen Unterbringungsbefehl nach § 275a Abs. 5 StPO zu erlassen, um die Möglichkeit einer anderen als den Antrag der Staatsanwaltschaft ablehnenden Entscheidung offen zu halten. Nach diesem Urteil des 2. Strafsenats kann der Verurteilte also aus der – unter Umständen bereits länger andauernden – Freiheit in die Sicherungsverwahrung zurückgeholt werden.⁴²³

Der 5. Strafsenat hat allerdings gemahnt, die Anträge auf nachträgliche Sicherungsverwahrung so rechtzeitig zu stellen (§ 275a Abs. 1 Satz 3 StPO), dass darüber noch während der regulären Vollzugszeit entschieden werden kann. Offen gelassen hat er die Frage nach möglichen prozessualen Konsequenzen, die mit einer Fristüberschreitung verbunden sein können.⁴²⁴

Zudem seien „in jedem Fall, in dem ein Verfahren nach § 275a StPO bei bestehendem Unterbringungsbefehl über das Strafende hinaus andauert, im Strafvollzug vorbereitende organisatorische Maßnahmen zu treffen ..., die für den Fall einer Anordnung der Entlassung sofort greifen.“ In diesem Zusammenhang hat der 5. Strafsenat auch erklärt, schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen erscheine der Ausbau der Führungsaufsicht als milderes Mittel angezeigt. Sinnvoll sei es, wenn das über die nachträgliche Sicherungsverwahrung entscheidende Gericht (§ 74f GVG) im Rahmen seines Verfahrens Entscheidungen über Weisungen im Rahmen einer etwaigen Führungsaufsicht treffen könne. Dies könne dadurch erreicht werden, dass die an sich zuständige Strafvollstreckungskammer (§§ 463 Abs. 6, 462a Abs. 1 Sätze 1 und 2 StPO) in analoger Anwendung des § 462a Abs. 1 Satz 3 StPO die im Rahmen der Führungsaufsicht zu treffenden Entscheidungen auf das nach § 74f GVG zuständige Gericht überträgt.⁴²⁵

Das Saarländische Oberlandesgericht hat in einem neueren Beschluss festgestellt, dass der Unterbringungsbefehl nach § 275a StPO nicht der Gewinnung dringender Anhaltspunkte für eine drohende Unterbringung nach § 66b StGB dient,

⁴²² BT-Drs. 15/2887, 12 sowie 15/3346, 17.

⁴²³ Auch im Fall BGH, StV 2006, 413 war der Verurteilte zwischenzeitlich bereits fünf Monate in Freiheit. Kritisch auch *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (69).

⁴²⁴ BGHSt 50, 373 (376 f.); vgl. auch ThürOLG, StV 2006, 186 mit kritischer Anmerkung *Hörnle* gegen eine zu laxer Handhabung der Antragsfrist durch das ThürOLG. Zur Problematik der nicht rechtzeitigen Antragstellung vgl. auch *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377 sowie ders., NStZ 2007, 62 (68). *Folkers*, NStZ 2006, 426 empfiehlt, mit der Prüfung spätestens 18 Monate vor Strafende zu beginnen; vgl. auch *Bender*, 2007, 114 f.

⁴²⁵ BGHSt 50, 373 (384 ff.); kritisch *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377; vgl. auch *Bender*, 2007, 122 f.

sondern diese voraussetzt. Er dürfe, bei zu später Antragstellung, daher nicht etwa schon deshalb erlassen oder aufrechterhalten werden, weil sonst die Prüfung neuer Tatsachen erschwert oder gar vereitelt werde, geschweige denn, um eine solche Prüfung überhaupt erst zu ermöglichen.⁴²⁶

4.4.3 Verfahren bei Ablehnung des Antrags

Nach Entscheidungen des 1., 2. und 3. Strafsenates ergibt sich aus § 275a StPO, dass über einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (auch in einem ablehnenden Fall) nur auf Grund einer mündlichen Hauptverhandlung in der dafür vorgesehenen Besetzung (also mit Schöffen) und damit durch Urteil entschieden werden kann.⁴²⁷ Die Regelungen über das Zwischenverfahren sind nach richtiger Auffassung mangels Vorliegens einer „planwidrigen Regelungslücke“ nicht anwendbar.⁴²⁸

Allerdings scheint es nach dem 2. Strafsenat auch eine Kategorie einer Unzulässigkeit des Antrags (etwa bei Fehlen jeglicher Begründung) auf Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung zu geben, wobei unklar bleibt, ob ein solcher Antrag dann durch einfachen Beschluss zurückgewiesen werden kann.⁴²⁹

Nach einem „obiter dictum“ des 3. Strafsenats kann die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bis zur Entscheidung des Gerichts zurücknehmen, wobei diese Möglichkeit aber nach Beginn der Hauptverhandlung von der Zustimmung des Verurteilten abhängig ist.⁴³⁰

4.4.4 Auswahl und Tätigkeit der Sachverständigen

Zur Frage der Provenienz der Gutachter (§ 275a Abs. 4 Satz 1 StPO) führte der 1. Strafsenat aus, es könne im Einzelfall durchaus angezeigt sein, „Sachverständige

⁴²⁶ Saarländisches OLG, B v. 4.7.2007 – 1 Ws 13/07.

⁴²⁷ BGHSt 50, 180 (186) (2. Strafsenat), BGH, U v. 6.12.2005 – 1 StR 441/05, NStZ 2006, 178 (179) = NStZ-RR 2006, 74 (1. Strafsenat) sowie BGH, NJW 2006, 852 (853) (3. Strafsenat); so schon zuvor OLG Hamm, B v. 13.1.2005 – 3 Ws 8/05, NStZ-RR 2005, 109, ebenso OLG Celle, B v. 11.7.2005 – 1 Ws 240/05, NdsRpfl 2005, 286.

⁴²⁸ BGH, NStZ 2006, 178 (179); *Meyer-Goßner*, 2007, § 275a Rdnr. 6b; dagegen *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377; zuvor schon *MünchKommStGB/Ullenbruch*, 2005, § 66b Rdnr. 155; *Römer*, JR 2006, 5 (7). Für eine Gesetzesänderung: *Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 121 (123).

⁴²⁹ BGHSt 50, 284 (292); dagegen aber explizit BGH, NJW 2006, 852 (853), wonach eine Beendigung des Verfahrens durch Beschluss ausgeschlossen sei; ebenso *Meyer-Goßner*, 2007, § 275a Rdnr. 6a, 13.

⁴³⁰ BGH, NJW 2006, 852 (853). Zustimmend *Folkers*, NStZ 2006, 426; *Rissing-van Saan*, 2006, 191 (202); *Bender*, 2007, 115.

unterschiedlicher Fachrichtungen mit der Begutachtung zu beauftragen.“⁴³¹ Dabei ist die Auswahl der Sachverständigen als Entscheidung, die der Urteilsfällung vorausgeht, der Beschwerde entzogen.⁴³² In der gutachterlichen Tätigkeit scheinen zunehmend Kriterienkataloge Verbreitung zu finden, darunter der HCR-20, der SVR-20 sowie der PCL-R.⁴³³

4.4.5 Die Urteilsbegründung

Zum Umfang der gerichtlichen Begründung betonte der BGH, § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO ziele darauf ab, auch für die nachträgliche Sicherungsverwahrung eine revisionsrechtliche Nachprüfung sicherzustellen. Daher müsse „eine in sich geschlossene Darstellung der vom erkennenden Gericht zur Urteilsgrundlage gemachten Feststellungen“ erfolgen. Eine Bezugnahme auf die rechtskräftigen Feststellungen des Ausgangsurteils sei erlaubt. Auch seien die Ausführungen des Ausgangsurteils zur Frage der Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung wiederzugeben. Zudem könne es erforderlich sein, „darzulegen, worauf sich die Prognose stützt, dass durch die befürchteten künftigen Straftaten Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“⁴³⁴

Nach dem 2. Strafsenat muss in der gerichtlichen Entscheidung auch näher dargelegt werden, wann die Nova erstmals zutage getreten sind. Dafür sei „eine Dar-

⁴³¹ BGHSt 50, 121 (129). Siehe zur Frage der Kriminalprognose und den damit verbundenen Problemen nachfolgend Teil B.

⁴³² OLG Bamberg, B v. 17.1.2006 – Ws 1014/05, 1 Ws 1014/05.

⁴³³ Vgl. etwa OLG Frankfurt/M, StV 2005, 142 (SVR-20 sowie PCL-R) mit heftiger Kritik von *Eisenberg*, StV 2005, 345 sowie *Schneider*, H., StV 2006, 99 (104); LG Kaiserslautern (U v. 16.2.2005, 6035 Js 19586/04 4 KLs im Falle einer traditionellen Sicherungsverwahrung: PCL-SV und HCR-20) sowie LG Bochum (U v. 27.7.2005 – 8 KLs 36 Js 59/02 mit HCR-20 sowie SVR 20; zu diesem Fall: *Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 130 (132)). Für den Einsatz des HCR-20 bei der Begutachtung von Sicherungsverwahrten: *Habermeyer*, *MschKrim* 88 (2005), 12 ff. Dazu auch *Kröber*, *MschKrim* 87 (2004), 261 (267 f.); ders., *DNP* 2005, 54 (56).

Auf die Problematik der Individualisierung der verwendeten Prognosemanuale verweist demgegenüber *Schneider*, H., StV 2006, 99; vgl. auch *Brettel*, StV 2006, 64. Dagegen wiederum *Schneider*, U., 2006, 413 (420 ff.), die „deutliche Fortschritte“ bei der Kriminalprognose reklamiert. Ähnlich *Dahle*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 1 (2007), 15 ff. mit einem Überblick über die standardisierten Instrumente der Kriminalprognose; wesentlich skeptischer dagegen der ausführliche Beitrag von *Pollähne*, 2006.

Zum Streit um den wissenschaftstheoretischen Hintergrund bei der Prognoseerstellung siehe einerseits *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, *NStZ* 2006, 537 mit scharfer Replik von *Bock*, StV 2007, 269.

Zur bisherigen Begutachtungspraxis bei § 66b StGB: *Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 130 ff. Zur Prognoseproblematik vgl. auch die Ausführungen in Teil B.

⁴³⁴ BGHSt 50, 121 (131 f.).

legung des erkennbaren Gefährlichkeitssachverhalts zum Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Verurteilung sowie der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen erforderlich.“⁴³⁵ Jedenfalls dann, wenn die jetzt als neue Tatsachen gewerteten Fakten aus nachträglicher Sicht im Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung tatsächlich schon vorhanden waren, aber nicht erkannt worden sind, seien regelmäßig nähere Darlegungen notwendig, warum sie für das Ausgangsgericht nicht erkennbar waren.⁴³⁶

4.4.6 Sonstige prozessuale Fragen

Dass die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung auch dann erfolgen kann, wenn die Anlasstat (nur) vom Amtsgericht abgeurteilt wurde, hat das Thüringer OLG hervorgehoben (vgl. § 74f Abs. 2 GVG).⁴³⁷

Wie selbstverständlich scheint der BGH davon auszugehen, dass nach einer Rückverweisung neue, die nachträgliche Sicherungsverwahrung begründende Tatsachen nachgeschoben werden können.⁴³⁸ Dies ist jedoch aufgrund der Umgrenzungsfunktion des Antrages und der Rechtskraftwirkung abzulehnen. Stattdessen ist aber innerhalb der zulässigen zeitlichen Grenzen (s.o.) die Stellung eines neuen Antrages möglich.⁴³⁹

Das Landgericht Hildesheim hat in einem Fall in analoger Anwendung von § 67a Abs. 2 StGB entschieden, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu vollziehen ist,⁴⁴⁰ das Landgericht Gera, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu erfolgen hat.⁴⁴¹ Gegen dieses Vorgehen „*uno actu*“ haben der 2. und ihm folgend der 1. Strafsenat Zweifel zu erkennen gegeben. Gewichtige Argumente gegen eine solche Analogie sind, dass der Verurteilte dadurch seinem gesetzlichen Richter (der Strafvollstreckungskammer) entzogen wird, der eine solche nachträgliche Anordnung zu treffen hat. Zudem gibt es gerade keine gesetzliche Regelung für die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.⁴⁴² In einem anderen Fall hat der 1. Strafsenat allerdings der

⁴³⁵ BGHSt 50, 180 (187).

⁴³⁶ BGH, NJW 2007, 1148 (1149) m. Anm. Kinzig, JZ 2007, 1006.

⁴³⁷ ThürOLG, B v. 9.12.2004 – 1 Ws 375/04, StV 2006, 71 = ZfStrVo 2005, 295; dazu kritisch *Streng*, StV 2006, 92 (94). Der BGH (B v. 3.2.2006 – 2 StR 598/05) ist auf dieses Problem in seiner Revisionsentscheidung nicht eingegangen.

⁴³⁸ BGH, NStZ 2006, 276 (dort nicht abgedruckt).

⁴³⁹ So bereits *Peglau*, JR 2006, 14; jetzt auch *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (69); vgl. auch *Zscheschack/Rau*, JR 2006, 213.

⁴⁴⁰ LG Hildesheim, NdsRpfl 2005, 157. Vgl. auch LG Erfurt, U v. 27.02.2006 – 140 Js 60037/00 – 3 KLS jug.

⁴⁴¹ LG Gera, U v. 4.2.2005 – 432 Js 22516/97.

⁴⁴² BGH, StV 2006, 413; ebenso BGH, R&P 2006, 205.

Strafvollstreckungskammer aufgegeben, eine (spätere) Überweisung nach § 67a Abs. 2 StGB zu prüfen.⁴⁴³

Das OLG Brandenburg und ihm folgend der 1. Strafsenat des BGH haben zu Recht ausgeführt, dass im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung eine Nebenklage nicht zuzulassen ist.⁴⁴⁴

Nach dem OLG Koblenz stellt die einstweilige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 275a Abs. 5 Satz 1 StPO eine Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 StrEG dar mit der Folge, dass bei einer einstweiligen Unterbringung, der keine Anordnung der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung nachfolgt, aus der Staatskasse zu entschädigen ist.⁴⁴⁵ Nach dem LG Magdeburg kann eine Entschädigung aber nach § 5 Abs. 2 StrEG ausgeschlossen sein, wenn und soweit der Verurteilte die vorläufige Unterbringung grob fahrlässig verursacht hat.⁴⁴⁶

4.4.7 Die Vorbereitung der Entlassung

Der 5. und der 1. Strafsenat haben darauf hingewiesen, dass dann, wenn eine Aufhebung des Unterbringungsbefehles in Betracht kommt, für den Fall der Entlassung des Verurteilten organisatorische Maßnahmen angezeigt sind, die geeignet sein müssen, das Rückfallrisiko zu mindern. Dazu bietet sich insbesondere eine engmaschige Leitung des Verurteilten durch Ausschöpfung der Möglichkeiten der hier gem. § 68f Abs. 1 StGB kraft Gesetzes eintretenden Führungsaufsicht an.⁴⁴⁷

⁴⁴³ BGHR StGB § 66b Neue Tatsachen 3; kritisch: *Leygraf*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 121 (128).

⁴⁴⁴ OLG Brandenburg, B v. 13.9.2005 – 2 Ws 137/05, NStZ 2006, 183 = OLG-NL 2005, 287 = StV 2006, 73; BGHR StGB § 66b Neue Tatsachen 3.

⁴⁴⁵ OLG Koblenz, B v. 10.2.2006 – 2 Ws 828/05, NStZ 2007, 56 (nur Leitsatz).

⁴⁴⁶ LG Magdeburg, U v. 13.12.2006 – 25 Ks 12/06.

⁴⁴⁷ BGHSt 50, 373 (384 ff.); BGH, StV 2007, 29.

TEIL B

Neuere empirische Befunde zur Sicherungsverwahrung

In diesem Teil werden, vorbereitend zur eigenen Erhebung in Abschnitt C, neuere empirische Befunde vorgestellt, die sich direkt oder zumindest indirekt auf den Themenbereich Sicherungsverwahrung beziehen.

Dabei wird zunächst (Kapitel 5) auf der Basis eigener Auswertungen die Sicherungsverwahrung im Spiegel der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsstatistik vorgestellt.

Die folgenden Kapitel 6-8 fassen Ergebnisse neuerer empirischer Arbeiten zusammen, die einen Bezug zur Sicherungsverwahrung aufweisen. So hat sich die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden in mehreren Untersuchungen mit der Sicherungsverwahrung beschäftigt. Während sich die Projekte „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ (Kapitel 6.1) sowie „Sexualstraftäter und Maßregelvollzug“ (6.2) in erster Linie auf Sexualstraftäter und damit eine Klientel beziehen, die heute verstärkt Zielgruppe der Sicherungsverwahrung ist, betreffen die „Auswertungen zur Dauer und zu Gründen der Beendigung der Sanktionen lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus“ (6.3) direkt diese sichernde Maßregel. Eine eigene empirische Erhebung war der „Sicherung des gefährlichen Gewalttäters“ (6.4) und damit potentiell für die Sicherungsverwahrung in Betracht kommenden Personen gewidmet.

Beleuchtet werden zudem in Kapitel 7 die Ergebnisse der kommentierten Rückfallstatistik, weil ihnen möglicherweise Anhaltspunkte für die bei der Auswahl von Sicherungsverwahrten bestehende Basisrate zu entnehmen sind.¹ Zunächst werden die in der Rückfallstatistik enthaltenen Befunde zur Sicherungsverwahrung beschrieben (7.1), danach wird eine Untersuchung gestreift, die sich speziell der Rückfälligkeit und den kriminellen Karrieren von Gewalttätern widmet (7.2).

Kapitel 8 wird das Ergebnis einiger neuerer Arbeiten zusammenfassen, die vom Rostocker Psychiater *Elmar Habermeyer* und Kollegen durchgeführt wurden. Sie beinhalten kürzlich vorgestellte „kriminologische und diagnostische Merkmale von Häftlingen mit angeordneter Sicherungsverwahrung“ (8.1). Darüber hinaus haben sich mehrere Teilstudien direkt mit der derzeitigen Gutachtenpraxis bei der Sicherungsverwahrung auseinandergesetzt (8.2).

¹ Zu den Problemen um die Basisrate, siehe Kapitel 9.

Dies leitet über zu Kapitel 9, das aus der Sicht eines juristisch ausgebildeten Kriminologen der Frage nachgeht, wie sich derzeit der Stand der Prognoseforschung im deutschsprachigen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Anordnung der Sicherungsverwahrung darstellt. Dabei stehen Aussagen und Befunde im Vordergrund, die Auskunft über die Prognosefähigkeiten bei Entscheidungen über die Anordnung oder Fortdauer von Sicherungsverwahrung geben.

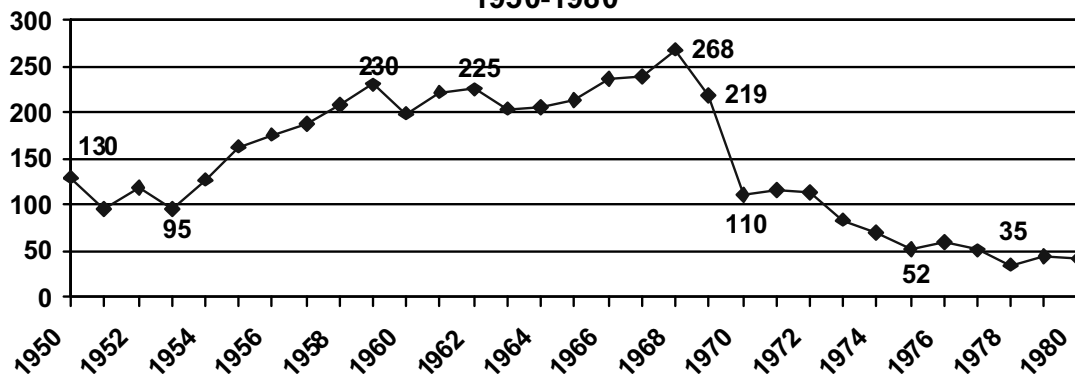
KAPITEL 5

Die Sicherungsverwahrung im Spiegel der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsstatistik

Nach dem Zweiten Weltkrieg² überlebten die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung in der neu gegründeten DDR nicht lange. Im Jahre 1952 erklärte das Oberste Gericht der DDR die Vorschrift über gefährliche Gewohnheitsverbrecher und damit über die Sicherungsverwahrung für ungültig. Als Begründung wurde angeführt, diese Bestimmung sei als Auswirkung der Lehre vom Tätertyp „inhaltlich faschistisch“. Daher lehne das „demokratische Strafrecht“ den Begriff des „Tätertyps“ und damit auch den des „Gewohnheitsverbrechers“ ab.³

In der Bundesrepublik entwickelten sich die Anordnungszahlen nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst durchaus zaghaft.⁴ Schaubild 1 zeigt, beginnend ab Mitte der 50er Jahre, dann aber doch einen deutlichen Aufschwung des Gebrauchs dieser Maßregel, der im Jahr 1968 mit 268 Anordnungen einen Höhepunkt erreichte. Der drastische Rückgang in den frühen 70er Jahren war dann eine direkte Folge der Strafrechtsreform im Jahr 1970, die den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung stark einschränkte. Ab dem Jahr 1978 sank die Zahl der jährlichen Anordnungen auf unter 50.⁵

**Schaubild 1: Anordnungen von Sicherungsverwahrung
1950-1980**



Ein Wechsel der Skalierung ermöglicht einen detaillierteren Überblick über die Entwicklung ab dem Jahr 1980 bis zur Gegenwart (Schaubild 2). In der Zeit zwischen 1982 und 1994 wurden jährlich nur 30 bis 40 Sicherungsverwahrungen angeordnet, in den Jahren 1989 und 1993 sogar nur 27. Dabei ist zu berücksichtigen,

² Zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung während des Dritten Reichs, vgl. bereits *Kinzig*, 1996, 19 f.

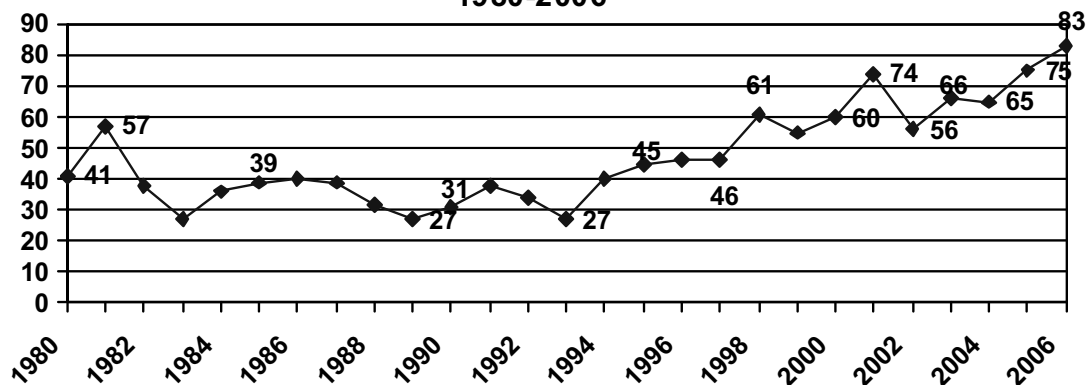
³ OG NJ 1953, 54.

⁴ Zu den vor allem auch im Bereich der Maßregeln der Besserung und Sicherung vorhandenen Defiziten der amtlichen Statistiken: *Heinz*, 2006.

⁵ Quellennachweise bei *Kinzig*, 1996, 132.

dass die Strafverfolgungsstatistik immer noch nur die Anordnungen für das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin, nicht aber Angaben der (übrigen) neuen Bundesländer ausweist. Die ab dem Jahr 1998 einsetzenden gesetzlichen Ausweitungen der Sicherungsverwahrung haben sich inzwischen in einem Anstieg der Anordnungen niedergeschlagen (beginnend ab dem Jahr 1998 mit einem Sprung von zuvor 46 auf 61 Anordnungen). Zuletzt (im Jahr 2006) wurde 83mal Sicherungsverwahrung verhängt.⁶

**Schaubild 2: Anordnungen von Sicherungsverwahrung
1980-2006**



Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung, sei es auf landes-, sei es auf bundesgesetzlicher Grundlage, statistisch bisher nicht erfasst ist.

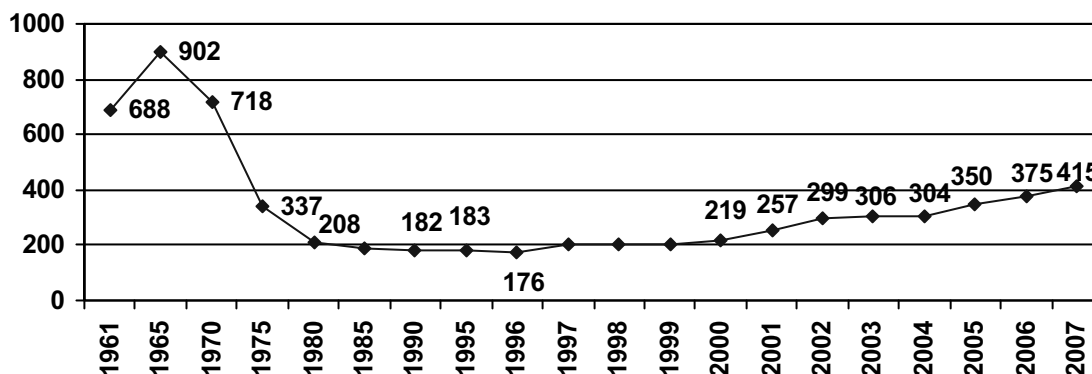
Mit einer leichten zeitlichen Verzögerung zu den Anordnungszahlen entwickelte sich die Zahl der Sicherungsverwahrten (Schaubild 3). Dabei ist zu beachten, dass die Strafvollzugsstatistik, auf der diese Angaben basieren, im Gegensatz zur Strafverfolgungsstatistik seit dem Jahr 1992 die Zahlen für Gesamtdeutschland ausweist. Zwischenzeitlich war im Jahr 1996 mit 176 Verwahrten ein Tiefststand erreicht worden. Mittlerweile hat sich die Zahl der Sicherungsverwahrten mehr als verdoppelt. Am 31.3.2007 wurden bereits 415 Personen verwahrt.⁷ Dabei ist der zu

⁶ Quelle: Rechtspflege Strafverfolgung, zuletzt Tabelle 5.5: Abgeurteilte mit sonstigen Maßnahmen der Besserung und Sicherung.

⁷ Quelle für 1961 bis 2006: Statistik Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. (zuletzt 2006, S. 12); für 2007: Statistik „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres (Stand: 06.07.2006)“, S. 19. Allerdings differieren die beiden zuletzt genannten Statistiken leicht.

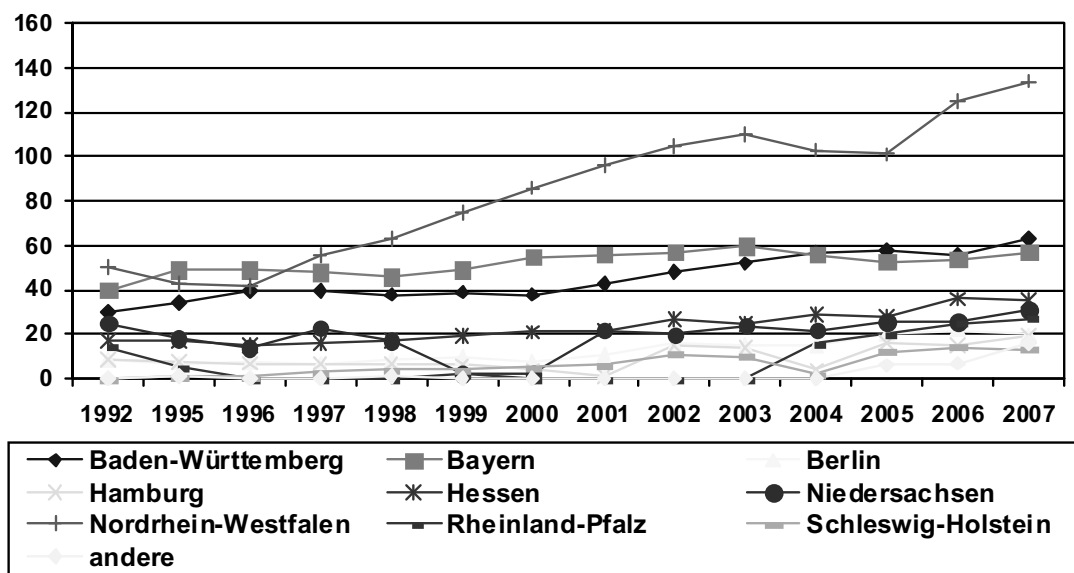
beobachtende Anstieg nicht allein auf die häufigeren Anordnungen, sondern auch auf die selteneren Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung zurückzuführen.⁸

Schaubild 3: Sicherungsverwahrte 1961-2007



Die Strafvollzugsstatistik gibt auch Auskunft darüber, in welchen Bundesländern die Verwahrten einsitzen. Derzeit (31.3.2007) haben 14 Bundesländer (mit Ausnahme Bremens und dem Saarland) 415 Sicherungsverwahrte inhaftiert. Nur fünf davon befinden sich im offenen Vollzug.

Schaubild 4: Regionalverteilung der Sicherungsverwahrten 1992-2007 (jeweils zum 31.3. des Jahres)



An der Spitze liegt Nordrhein-Westfalen mit 134 Verwahrten. Es folgen Baden-Württemberg (63), Bayern (57), Hessen (35), Niedersachsen (31), Rheinland-Pfalz

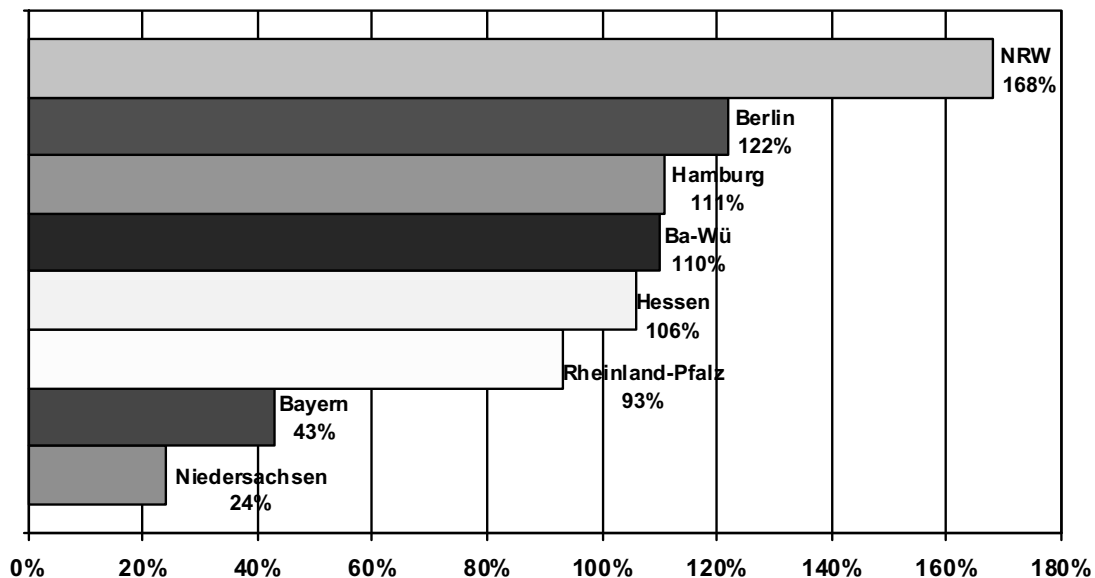
⁸ Dessecker, 2005, 37 (55) mit einem Überblick über den Rückgang der Entlassungszahlen aus der Sicherungsverwahrung.

(27), Berlin (20), Hamburg (19) und Schleswig-Holstein (13). In den neuen Bundesländern sind insgesamt 16 Verwahrte inhaftiert (Schaubild 4).

Zwischen den Jahren 1992 und 2007 ist die Zahl der Sicherungsverwahrten vor allem in Nordrhein-Westfalen, Berlin, Hamburg, Baden-Württemberg und Hessen gewachsen (Schaubild 5).

In diesen fünf Bundesländern hat sich die Zahl der Verwahrten in den letzten 15 Jahren mehr als verdoppelt: In Hessen in absoluten Zahlen um 18 von 17 auf 35, in Baden-Württemberg um 33 (von 30 (1992) auf 63 (2007)), in Hamburg um 10 (von 9 (1992) auf 19 (2007)), in Berlin um 11 von 9 (1992) auf 20 (2007) und in Nordrhein-Westfalen gar um 84 von 50 (1992) auf 134 (2007). Dagegen ist der Zuwachs in Niedersachsen (von 25 (1992) auf 31 (2007)) eher gering ausgefallen.⁹

Schaubild 5: Prozentuale Veränderungen der Sicherungsverwahrten in den Bundesländern im Zeitraum 1992-2007



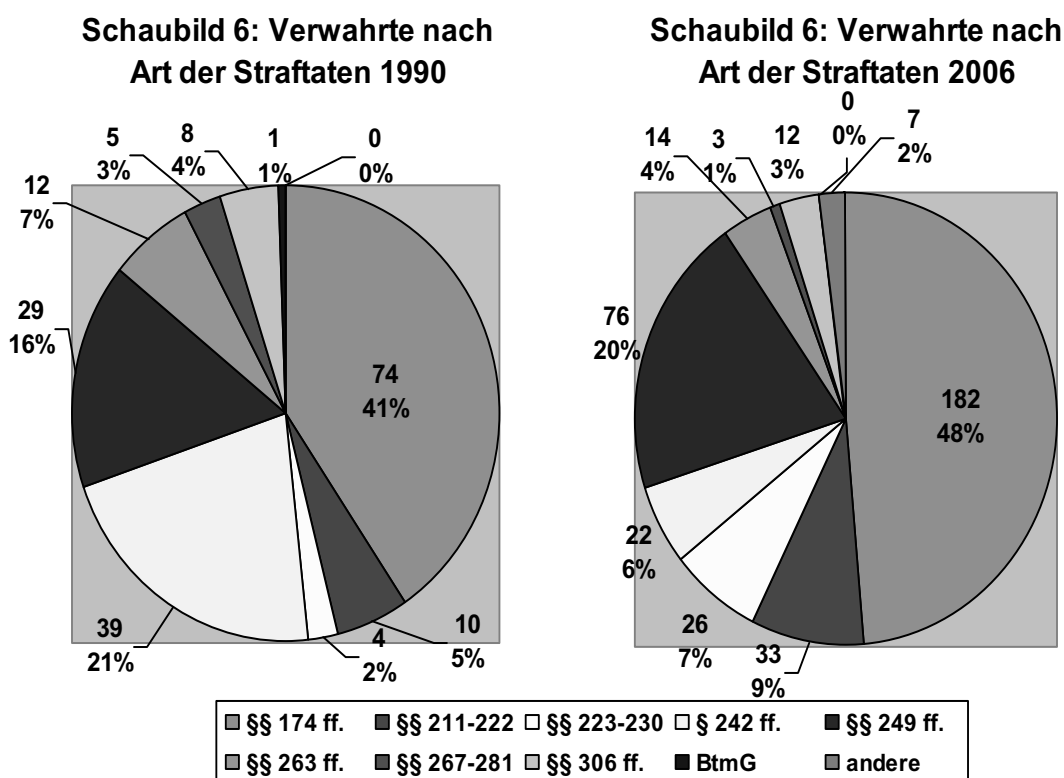
Ein Vergleich der Verwahrten nach Art der Straftaten, basierend auf den Bezugsjahren 1990 und 2006, ergibt eine Verschiebung hin zu den Gruppen der Sexual- und Gewaltstraftäter (Schaubild 6). Zuletzt (31.3.2006) wurden 182 von 375 Personen (49%) wegen Sexualstraftaten (§§ 174-184b StGB; 1990: nur 41%) und 76 Personen (20%) wegen „Raub und Erpressung“ (§§ 249-255, 316a StGB; 1990: nur 16%) verwahrt.

⁹ Quelle für 1992 bis 2005: Statistik Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. (zuletzt 2005, S. 7); für 2005, 2006 und 2007: Statistik „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres (Stand: 06.07.2007)“, S. 7.

Zugenommen hat auch die Zahl der wegen Tötungs- (§§ 211-222 StGB; jetzt 33 Personen (9%); 1990: nur 5%) und Körperverletzungsdelikten (§§ 223-230 StGB; jetzt: 26 Personen (7%) gegenüber 2% im Jahr 1990) Untergebrachten.

Abgenommen haben dagegen die Raten der Diebe (§§ 242 ff. StGB; von 39 (21%) auf zuletzt 22 (6%)), aber auch der Betrüger (von 12 (7%) auf 14 (4%)).¹⁰

Daneben waren im Jahr 2006 noch 12 Brandstifter (3%) verwahrt sowie zehn wegen anderer Delikte Verurteilte.¹¹



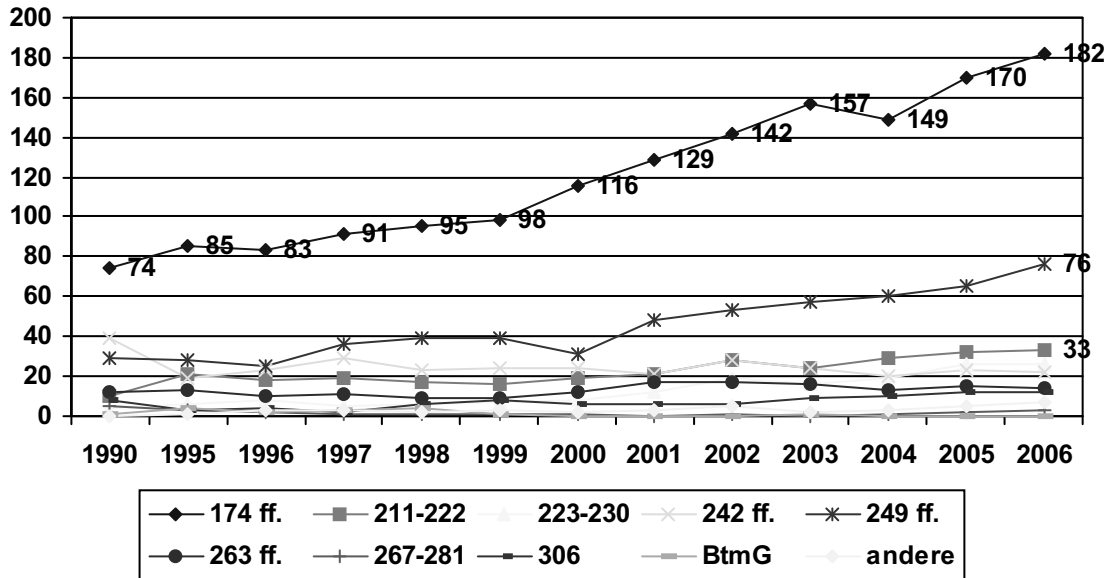
Den Umstand, dass sich die absolute Zahl der wegen Sexualstraftaten Sicherungsverwahrten im Zeitraum der Jahre 1990 und 2006 mehr als verdoppelt hat (von 74 im Jahre 1990 auf 182 im Jahre 2006), zeigt auch die folgende Graphik (Schaubild 7). Daneben imponiert noch der Anstieg der Gruppe der Räuber, die sich ebenfalls mehr als verdoppelt hat (von 29 auf 76).¹²

¹⁰ Eine ähnliche Entwicklung lässt sich bei der Klientel der sozialtherapeutischen Anstalten beobachten, zu den damit verbundenen Problemen: *Alex*, StV 2006, 105 ff.

¹¹ Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., (zuletzt: 2006, S. 22 f.).

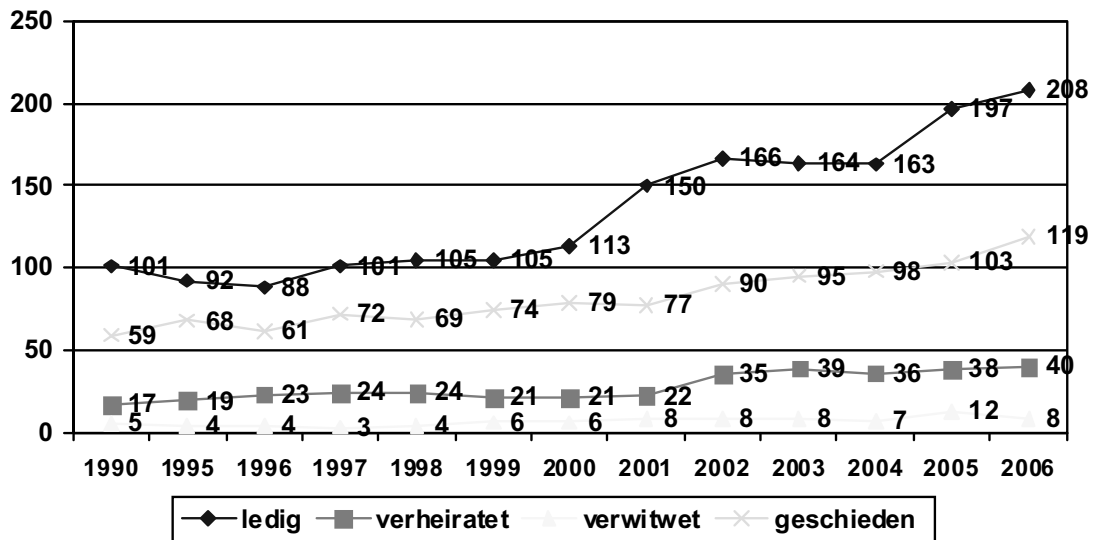
¹² Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., (zuletzt: 2006, S. 22 f.).

Schaubild 7: Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach Art der Straftat (jeweils zum 31.3.)



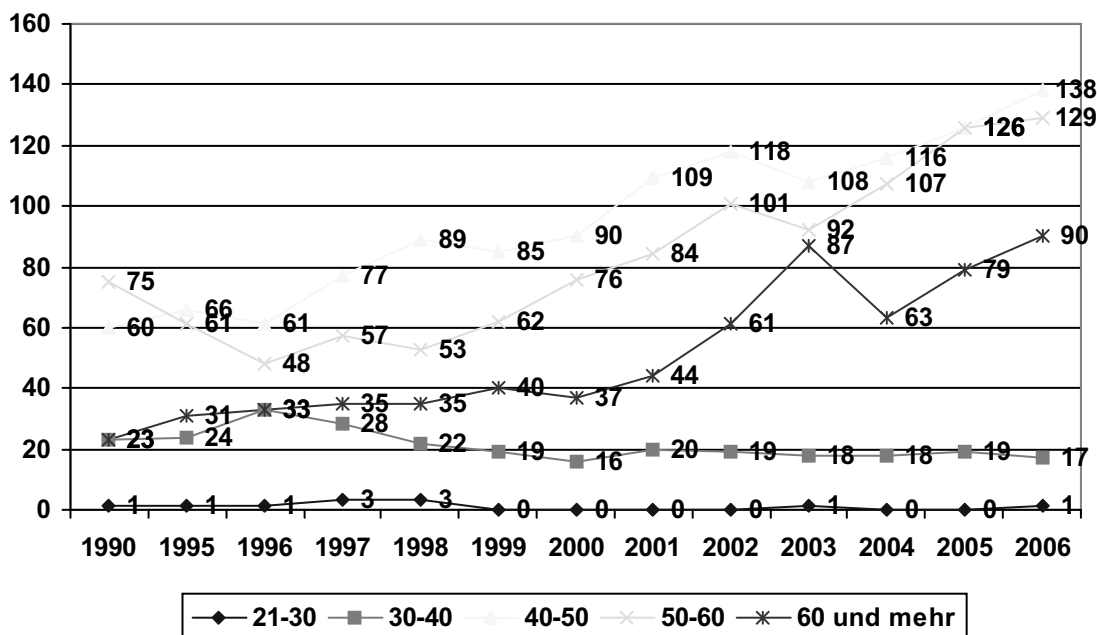
Die durch die langen Haftzeiten in der Regel selten vorhandenen familiären Bindungen zeigen sich beim Familienstand (Schaubild 8). 208 (55%) Verwahrte sind ledig, 119 (32%) geschieden und 8 (2%) verwitwet.

Schaubild 8: Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach Familienstand (jeweils zum 31.3.)



Hinsichtlich des Alters der Sicherungsverwahrten zeigt sich bei Betrachtung der absoluten Verwahrtenzahlen im Längsschnitt, dass die jüngeren Verwahrten zwischen 21 und 30 Jahren, aber auch diejenigen zwischen 30 und 40 Jahren in der Zeit von 1990 bis 2006 nicht zugenommen, ja teilweise sogar abgenommen haben (Schaubild 9).

Schaubild 9: Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach Altersgruppe (jeweils zum 31.3.)



Nur 40 Verwahrte (11%) sind verheiratet, während dies bei den in Freiheitsstrafe Einsitzenden immerhin bei 22% Strafgefangenen der Fall ist.¹³ Im Längsschnitt unterscheiden sich diese Daten bei den Sicherungsverwahrten nur unwesentlich (so waren im Jahr 1990 ebenfalls nur rund 10% der Sicherungsverwahrten verheiratet).

Demgegenüber ist eine deutliche Zunahme der älteren Jahrgänge zu beobachten.

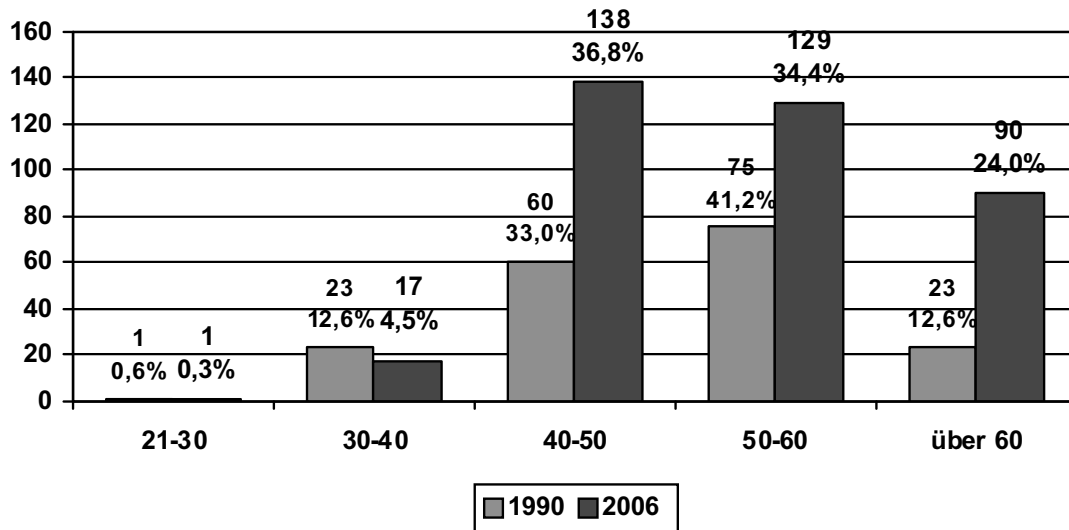
So hat sich der Anteil der 60-Jährigen und älteren von 12,6% im Jahr 1990 auf nunmehr 24% im Jahre 2006 fast verdoppelt (Schaubild 10).¹⁴ Im Gegenzug ist die Rate der 30-40-Jährigen von 12,6% im Jahr 1990 auf 4,5% im Jahr 2006 zurückgegangen.¹⁵ Überspitzt kann man also behaupten, man hat es derzeit mit einer Vergrößerung der Sicherungsverwahrten zu tun.

¹³ Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. (zuletzt: 2006, S. 14 f.).

¹⁴ Nachweise der kaum vorhandenen Entlassungspraxis auch bei *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (68).

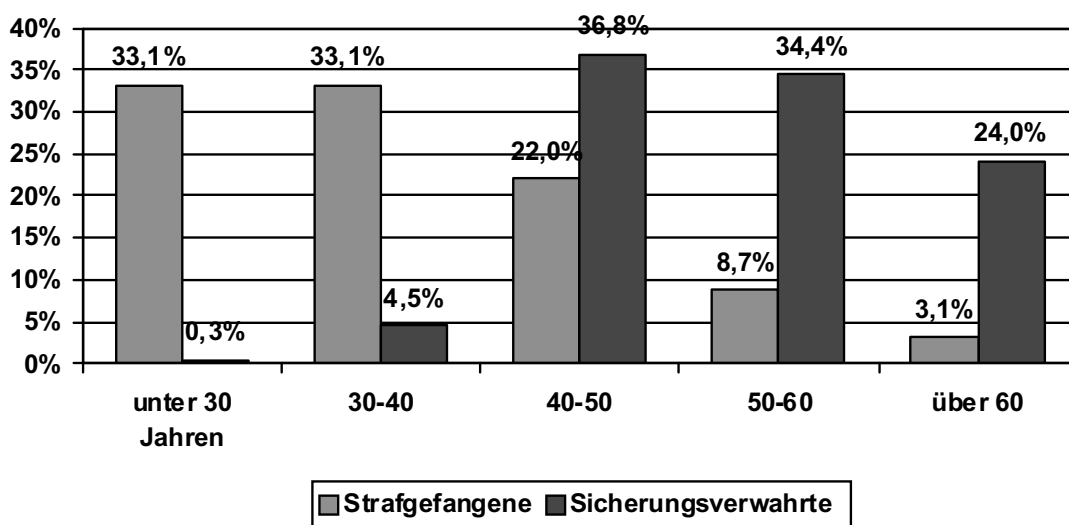
¹⁵ Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. (zuletzt: 2006, S. 14). Zur Altersproblematik vgl. auch *Bartsch*, BewHi 2007, 399 (405 f.).

**Schaubild 10: Alter der Sicherungsverwahrten
1990 und 2006**



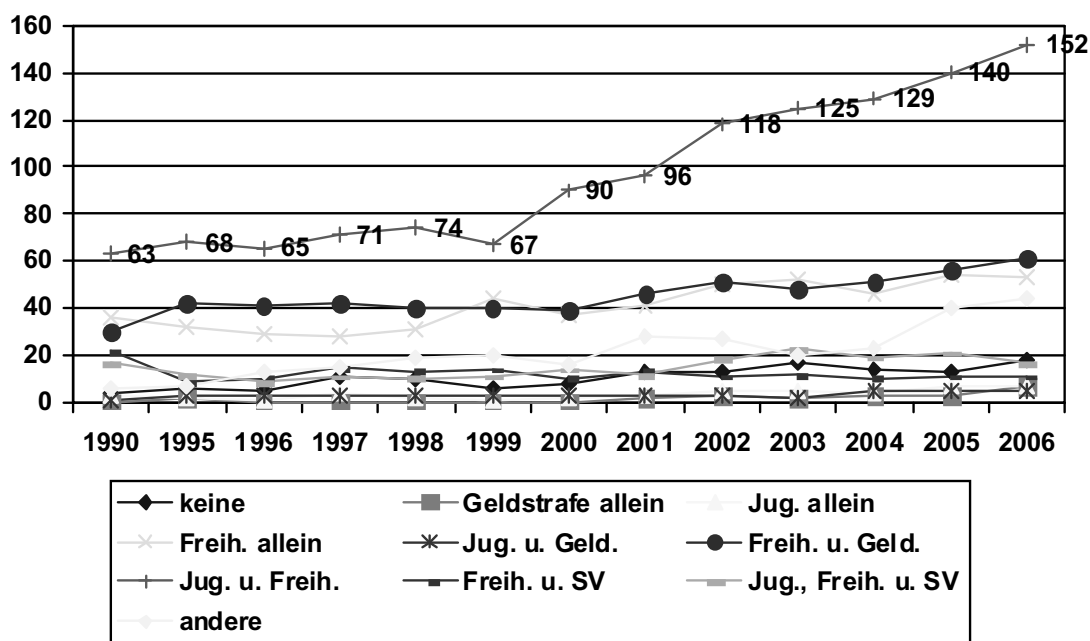
Vergleicht man die Altersstruktur der Sicherungsverwahrten mit der in Freiheitsstrafe Einsitzenden, zeigen sich ebenfalls deutliche Unterschiede (Schaubild 11). Während fast 1/3 der in Freiheitsstrafe (33,1%) Befindlichen noch unter 30 Jahren sind, sind es in der Gruppe der Sicherungsverwahrten nur 0,3%. Andererseits sind fast 1/4 der Sicherungsverwahrten über 60 Jahre alt, während dies nur bei 3,1% der Strafgefangenen der Fall ist.

**Schaubild 11: Vergleich der Altersstruktur der
Strafgefangenen und der Sicherungsverwahrten (31.3.2007)**



Die erhebliche strafrechtliche Vorbelastung der Sicherungsverwahrten zeigt sich bei einem Blick auf die Art der Vorstrafen (Schaubild 12). Immerhin 152 Verwahrte wurden bereits zuvor zu Jugend- und Freiheitsstrafen verurteilt. Dabei zeigt der Vergleich zwischen den Werten der Jahre 1990 und 2006, dass vor allem diese Personengruppe vermehrt in Sicherungsverwahrung gerät (1990: 34,6% im Gegensatz zu 2006: 40,5%).¹⁶

Schaubild 12: Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach Art der Vorstrafen (jeweils zum 31.3.)

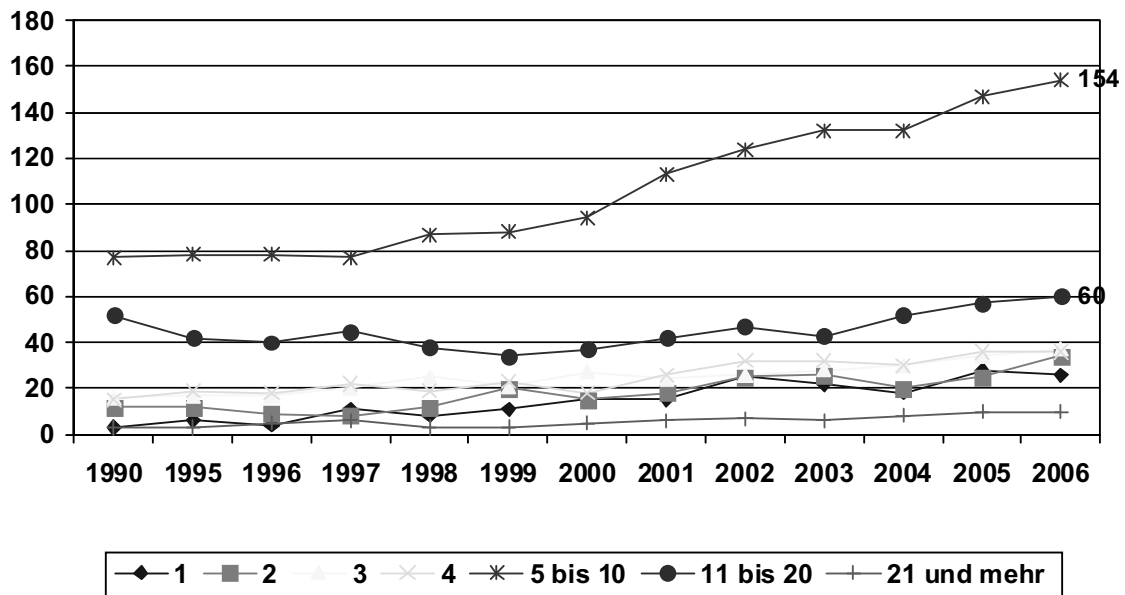


Daneben kommen in den letzten Jahren aber auch vermehrt Personen in Sicherungsverwahrung, die keine Vorstrafen aufweisen. Waren dies im Jahr 1990 nur 4 Verwahrte (2,2%), befanden sich zuletzt 18 Personen (4,8%) in Sicherungsverwahrung, ohne vor der Anlassstrafe schon einmal verurteilt worden zu sein. Dies dürfte einerseits auf den im Jahre 1998 neu eingefügten § 66 Abs. 3 StGB, andererseits auf eine geänderte Anordnungspraxis der Gerichte zurückzuführen sein.

¹⁶ Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. (zuletzt: 2006, S. 20 f.).

Die intensive strafrechtliche Vorbelastung zeigt sich auch bei der Betrachtung nach der Häufigkeit der Vorstrafen (Schaubild 13). Im Jahr 2006 waren 154 Verwahrte (41,1%) zwischen 5 und 10mal vorbestraft, danach folgte die Gruppe derjenigen, die sogar 11-20mal vorbestraft sind (n= 60; 16,0%).¹⁷

Schaubild 13: Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach Häufigkeit der Vorstrafen (jeweils zum 31.3.)



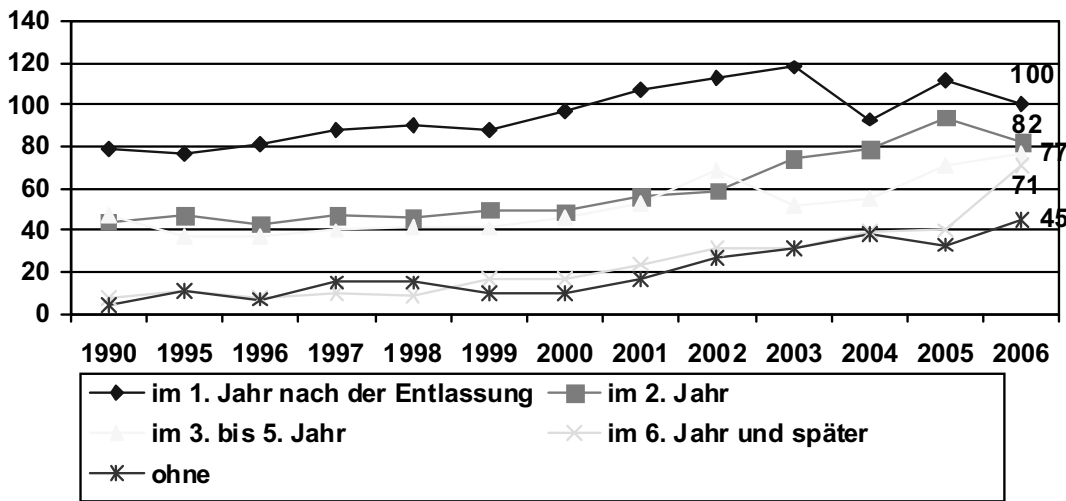
Zuletzt (im Jahr 2006) waren 224 der 375 Sicherungsverwahrten (59,7%) mit fünf oder mehr Vorstrafen belastet. Im Jahr 1990 waren dies sogar noch 72,5% (132 von 182). Die tendenziell damit leicht zurückgehende Vorstrafenbelastung dürfte sich ebenfalls durch das veränderte gesetzliche Programm mit der Absenkung der formellen Voraussetzungen und eine stärkere Abschöpfung der formell verwahrungsreifen Personen erklären lassen.

Wie nicht anders zu erwarten, zeichnen sich die Verwahrten auch durch eine hohe Rückfallgeschwindigkeit aus (Schaubild 14).¹⁸

¹⁷ Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. (zuletzt: 2004, S. 20 f.).

¹⁸ Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. (zuletzt: 2004, S. 14 f.).

Schaubild 14: Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach dem Wiedereinlieferungsabstand (jeweils zum 31.3.)



Bei 100 der im Jahr 2006 Verwahrten (26,7%) betrug der Wiedereinlieferungsabstand nicht mehr als ein Jahr, bei 82 (21,9%) waren es immer noch weniger als zwei Jahre.

Ein Vergleich der Jahre 1990 und 2006 zeigt aber auch (Schaubild 15), dass jetzt zunehmend Verwahrte existieren, die zum ersten Mal im Vollzug sind (1990: 2,2% gegenüber 2006: 12,0%) oder deren letzte Wiedereinlieferung schon lange zurückliegt (im 6. Jahre nach der Entlassung und später, 1990: 4,4% gegenüber 2006: 18,9%).

Schaubild 15: Verwahrte nach Wiedereinlieferungsabstand 1990

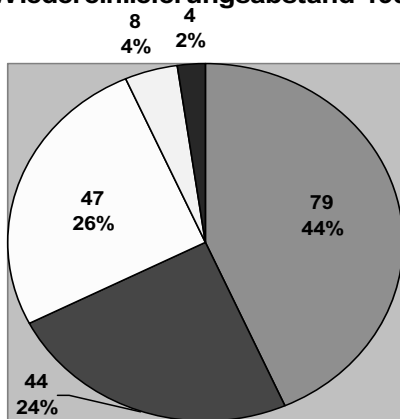
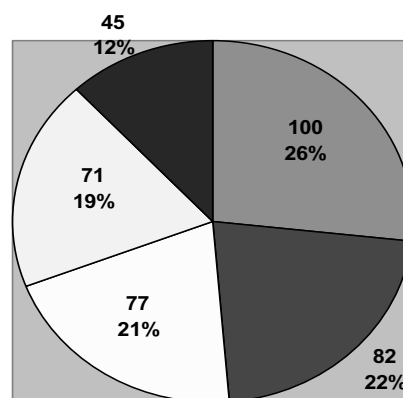


Schaubild 15: Verwahrte nach Wiedereinlieferungsabstand 2006



im 1. Jahr nach der Entlassung
 im 2. Jahr
 im 3. bis 5. Jahr
 im 6. Jahr und später
 ohne

KAPITEL 6

Die Untersuchungen der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden

Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden ist in jüngerer Zeit in mehreren Untersuchungen Fragen der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, der Vollstreckung von Sicherungsverwahrung und der Sicherung des gefährlichen Gewalttäters nachgegangen.¹⁹ Die in unserem Zusammenhang wichtigsten Ergebnisse sollen hier kurz referiert werden.

6.1 Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern

Jutta Elz hat sich in einer im Jahr 2001 erschienenen Arbeit mit der Legalbewährung und den kriminellen Karrieren von Sexualstraftätern beschäftigt.

Dabei wurden in einer ersten Auswertungsreihe²⁰ die Daten von 87 Probanden erhoben, die im ersten Halbjahr 1987 wegen sexuellen Missbrauchs (§ 176 StGB a.F.) verurteilt worden waren. Für ein Bewährungsintervall („time at risk“) von sechs Jahren konnten für 77 Täter Registerauszüge eingeholt werden. 17 davon (22%) wurden einschlägig rückfällig, wiederum drei von ihnen sogar wegen eines sexuellen Gewaltdelikts erneut bestraft. Sechs Personen konnten unter Einschluss der vor dem Jahr 1987 liegenden Straftaten als „Serientäter“ (charakterisiert durch die Begehung von Sexualstraftaten vor und nach der Bezugsentscheidung) identifiziert werden. Drei davon waren Exhibitionisten.²¹

Von einer weiteren Gruppe von 57 Personen, die im Jahr 1987 wegen schweren sexuellen Missbrauchs verurteilt worden waren, wurden sechs (11%) einschlägig rückfällig.²²

Außerdem wurde eine dritte (Extrem-)Gruppe von 98 Personen gebildet, die mindestens einmal einschlägig rückfällig wurden. Spezifische Aussagen zur Sicherungsverwahrung konnten jedoch nicht getroffen werden, da selbst in dieser Extremgruppe gegen keine Person Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.²³

In einer zweiten Teilstudie untersuchte *Elz* die Daten von 181 Probanden, die ebenfalls im ersten Halbjahr 1987 wegen eines sexuellen Gewaltdelikts (§§ 177, 178 a.F. StGB) verurteilt worden waren. Wiederum wurde ein Bewährungszeitraum von sechs Jahren gewählt. Einschlägig rückfällig wurden hier 35 Personen

¹⁹ Zusammenfassend auch *Egg*, 2004, 568 ff.

²⁰ *Elz*, 2001, 82 ff., 201 ff.; vgl. auch *Nedopil*, 2006, 186 mit Kritik an den seiner Auffassung nach teilweise unzureichend kurzen Beobachtungszeiträumen.

²¹ *Elz*, 2001, 201 ff.

²² *Elz*, 2001, 216 ff.

²³ *Elz*, 2001, 267.

(19,3%), sonst rückfällig 89 Personen (49,2%), während 57 Personen (31,5%) im weiteren Verlauf straflos blieben.²⁴ In dieser Gruppe wurden 16 Personen (9%) als Serientäter (d.h. Sanktionierung wegen mindestens dreier Sexualstraftaten) identifiziert.²⁵

Auch hier wurde eine (Extrem-)Gruppe von 85 Personen gebildet, die mindestens einmal einschlägig rückfällig wurden. In dieser Extremgruppe wurde nur gegen eine Person Sicherungsverwahrung angeordnet.²⁶

Beide Untersuchungen zeigen also eine einschlägige Rückfälligkeit bei Sexualstraftätern von rund 20%. Darüber hinaus zeigt sich der bereits aus der Strafverfolgungsstatistik bekannte Befund, dass im gewählten Bezugsjahr 1987 die Anordnung der Sicherungsverwahrung ein sehr seltenes Ereignis war, daher Informationen über die Sicherungsverwahrung aus Stichproben Verurteilter jedenfalls dann kaum zu gewinnen sind, wenn nicht die Sicherungsverwahrung selbst das Auswahlkriterium darstellt.²⁷

6.2 Sexualstraftäter und Maßregelvollzug

Die Psychologin *Sabine Nowara* hat in einer weiteren Studie der Kriminologischen Zentralstelle die Daten von 71 Personen erhoben, bei denen im ersten Halbjahr 1987 wegen einer Sexualstraftat eine stationäre Maßregel angeordnet wurde und für die ein Bewährungszeitraum von drei Jahren vorhanden war.²⁸ Hier wurden im Falle der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) drei von 20 Personen rückfällig (15%), bei der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus 18 von 51 Probanden (35%). 12 Personen wurden als Serientäter identifiziert, d.h. als solche mit mindestens drei einschlägigen Verurteilungen.²⁹ Sicherungsverwahrte wurden nicht untersucht.

²⁴ *Elz*, 2002, 216 ff.

²⁵ *Elz*, 2002, 225.

²⁶ *Elz*, 2002, 227, 273. Vgl. zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern auch die Zusammenfassung vorliegender Arbeiten durch Dolde (ZfStrVo 1997, 323), die ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, höchstens 20% würden einschlägig rückfällig. Zweifel äußert dagegen *Schneider, H.-J.*, MSchrKrim 85 (2002), 251, der die Rückfallraten aufgrund zu kurzer Beobachtungszeiträume für unterschätzt hält. Siehe dazu auch Kapitel 9.

²⁷ Informationen speziell zur Sicherungsverwahrung zu gewinnen, lag aber auch nicht primär im Fokus der Arbeiten von *Elz*.

²⁸ *Nowara*, 2001, 82 ff.

²⁹ *Nowara*, 2001, 87.

6.3 Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – Dauer und Gründe der Beendigung

Des Weiteren erfasst die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden seit dem Jahr 2002 bundesweit am Ende jedes Jahres diejenigen Personen, bei denen in diesem Jahr die lebenslange Freiheitsstrafe, die Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde.³⁰

So wurde im Jahr 2002 bei 22, im Jahr 2003 bei 21 und im Jahr 2004 bei 26 zu Sicherungsverwahrung verurteilten Personen die Maßregel beendet. Allerdings ist nur jeweils ein Teil davon tatsächlich in die Freiheit entlassen worden, nämlich 18 (im Jahr 2002), 13 (im Jahr 2003) und zuletzt (2004) 15 Personen. Setzt man die Zahl der tatsächlich in Freiheit Entlassenen zu der Zahl der Sicherungsverwahrten des betreffenden Jahres ins Verhältnis, ergibt sich daraus ein Entlassungsverhältnis, das zwischen 1:16 (2002) und 1:23,5 (2003) liegt. Bis auf eine Person besaßen alle die deutsche Nationalität. Das Alter der in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten variiert zwischen 55,8 und 58,7 Jahren (Tabelle 1).³¹

Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse der KrimZ

<i>Entlassungs- jahrgang</i>	<i>SV beendet</i>	<i>In Freiheit entlassen</i>	<i>Entlassungs- verhältnis</i>	<i>Nationalität D/Ausl.</i>	<i>Alter der Entlassenen</i>
2002	22	18	1:16	22/0	55,8 J.
2003	21	13	1:23,5	21/0	58,4 J.
2004	26	15	1:20,3	25/1	58,7 J.

Erwartungsgemäß wurde die Sicherungsverwahrung zumeist durch eine Aussetzung nach § 67d Abs. 2 StGB beendet. Dies war bei insgesamt 38 Personen der Fall. Eine gewisse Bedeutung für eine Freilassung hat zudem die Erledigungserklärung nach § 67d Abs. 3 StGB (8 Personen). 17 Personen wurden in eine andere Maßregel überwiesen, vier sind verstorben. Bei weiteren zwei waren sonstige Gründe für die Beendigung der Sicherungsverwahrung verantwortlich (Tabelle 2).

³⁰ Kröniger, 2004, 2005 und 2006. Die Daten beziehen sich jeweils auf den vorvorigen Entlassungsjahrgang.

³¹ Kröniger, 2004, 15 ff., Kröniger, 2005, 16 ff., Kröniger, 2006, 16 ff.

Tabelle 2: Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung

Entlassungs- jahrgang	Aussetzung	Erledigung	Überweisung in andere Maßregel	verstorben	sonstige
2002 (n=22)	15	3	1	2	1
2003 (n=21)	10	3	7	1	0
2004 (n=26)	13	2	9	1	1
Ges. (n=69)	38	8	17	4	2

Die meisten (19) Sicherungsverwahrten, die in den Jahren 2002-2004 in Freiheit entlassen wurden, waren wegen gewaltloser Eigentumsdelikte untergebracht. Es folgen mit deutlichem Abstand sexuelle Gewaltdelikte (9), Eigentumsdelikte mit Gewalt (7) und Tötungsdelikte (6) als Anlasstaten der entlassenen Sicherungsverwahrten (Tabelle 3).

Vergleicht man die Anlasstaten der entlassenen Personen mit der Deliktsstruktur bei den Sicherungsverwahrten insgesamt, zeigt sich, dass die Gruppe der gewaltlos handelnden Eigentumsdelinquenten vergleichsweise häufig, die der Sexualstraftäter eher selten in Freiheit zu gelangen scheint.³²

Tabelle 3: Anlasstaten bei den in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten

Entlassungs- jahrgang	Eigent.del. o. Gewalt	Eigent.del. m. Gewalt	Sex. Gewaltdel.	Tötungs- delikte	Körper- verl.del.	sonstige
2002	10	1	4	2	1	0
2003	4	5	1	1	1	1
2004	5	1	4	3	1	1
Gesamt	19	7	9	6	3	2

Eine relative Mehrheit der in Freiheit entlassenen 46 Sicherungsverwahrten, nämlich 20, verbrachte zwischen einem und fünf Jahren in dieser Maßregel, gefolgt von einer Gruppe, die zwischen fünf und zehn Jahren in Sicherungsverwahrung einsaß. Neun Personen waren zehn Jahre und länger verwahrt, nur drei unter einem Jahr (Tabelle 4).

Tabelle 4: Dauer der Sicherungsverwahrung bei den in Freiheit Entlassenen

Entlassungs- jahrgang	< 1 Jahr	1-5 Jahre	5-10 Jahre	10-15 Jahre
2002	2	8	4	4
2003	0	4	5	4
2004	1	8	5	1
Gesamt	3	20	14	9

³² Kröniger, 2004, 18, Kröniger, 2005, 18, Kröniger, 2006, 18. Siehe dazu auch die eigenen Auswertungen in Kapitel 5.

Als Median für die Dauer der der Sicherungsverwahrung vorangegangenen Freiheitsstrafe ermittelte Kröniger bei den entlassenen Personen einen Wert zwischen 5,6 Jahren (2002) und 9,4 Jahren (2003). Der Median der Dauer der sich anschließenden Sicherungsverwahrung liegt jeweils darunter und schwankt zwischen 4,5 Jahren (2002) und 6,6 Jahren (2003). Daraus ergeben sich für die Gesamtdauer des Vollzugs durchaus stark voneinander abweichende Werte zwischen 10,1 Jahren (2002) und 17,4 Jahren (2003) (Tabelle 5).

Tabelle 5: Vollzugsdauer der in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten

Entlassungs- jahrgang	Dauer der Freiheitsstrafe		Dauer der Sicherungsverwahrung		Gesamtdauer des Vollzuges	
	Mean	Median	Mean	Median	Mean	Median
2002	7,6 J.	5,6 J.	5,4 J.	4,5 J.	12,9 J.	13,0 J.
2003	10,7 J.	9,4 J.	6,8 J.	6,6 J.	17,5 J.	17,4 J.
2004	7,7 J.	6,5 J.	4,9 J.	4,7 J.	11,5 J.	10,1 J.

6.4 Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters

Ziel der im Jahr 2005 veröffentlichten Arbeit von *Baltzer* mit dem Titel „Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters“ war es, „vor dem Hintergrund der kriminalpolitischen Diskussion um die nachträgliche Sicherungsverwahrung herauszuarbeiten, ob das Instrumentarium des geltenden Strafrechts geeignet und ausreichend ist, dem gefährlichen Gewalttäter wirksam und dauerhaft zu begegnen.“³³ Dazu sollte „eine statistische Aussage über unterschiedliche Risikogruppen mittels eines standardisierten Erhebungsbogens sowie eines in der empirischen Forschung entwickelten und vom Verfasser aufgrund seiner forensischen Erfahrung modifizierten Prognoseschemas“ getroffen werden. In die Untersuchung einbezogen wurden die in den hessischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe I einsitzenden Gewalttäter, die zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, ohne dass die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden war.³⁴

Eingangs konstatiert der Autor, dass mit dem Ende der Freiheitsstrafe in der Regel die strafrechtliche Zugriffsmöglichkeit auf den Täter ende, und zwar auch dann, wenn er (noch) als gefährlich eingeschätzt werde. Ob diese Lücke im System der Sicherung des gefährlichen Gewalttäters geschlossen werden müsse und wenn ja, mit welchen Mitteln, sei Gegenstand der weiteren Untersuchung.³⁵

³³ *Baltzer*, 2005, 22.

³⁴ *Baltzer*, 2005, 25.

³⁵ *Baltzer*, 2005, 63.

In die empirische Untersuchung einbezogen wurden 399 männliche Gefangene mit einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen eines Gewaltdelikts, die in einer Anstalt der Sicherheitsstufe I in Hessen einsaßen.³⁶ Die Liste der zu berücksichtigenden Risikofaktoren wurde dabei in Anlehnung an den HCR-20, ein von kanadischen Wissenschaftlern entwickeltes und auch in Deutschland eingesetztes Prognoseinstrument, erstellt, wobei jedoch aufgrund der anderen Zielgruppe wie auch der anderen Fragestellung der Untersuchung Änderungen und Ergänzungen erforderlich gewesen seien.³⁷

Bei seiner Auswertung kam *Baltzer* zu dem Ergebnis, dass von einer eher günstigen Prognose in 160 Fällen (40,1%), von einer eher ungünstigen Prognose in 167 Fällen (41,9%) und von einer eindeutig ungünstigen Prognose in 72 Fällen (18,0%) auszugehen sei.³⁸ Von diesen 72 „Hochrisikotätern“ hätten 39 auch die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung erfüllt. Insgesamt sei dies bei 134 der 399 Probanden (33,6%) der Fall gewesen.³⁹ Dabei hätten sich zwischen einer Risikobeurteilung zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung und unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem Strafvollzug nur geringe Unterschiede ergeben. Daraus folgert der Autor, dass eine verlässliche Aussage über das Ausmaß der Gefährlichkeit bereits zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung habe getroffen werden können.⁴⁰ Die Annahme der Befürworter der damals diskutierten Straftäterunterbringungsgesetze, die Gefährlichkeit eines Gewalttäters lasse sich in bestimmten Fällen erst im Verlauf des Strafvollzuges erkennen und deshalb müsse die Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherungsverwahrung auch nachträglich anzuordnen, sei daher unzutreffend.⁴¹

Hinsichtlich der Erstellung von Kriminalprognosen geht *Baltzer* von der anfechtbaren Prämisse aus, insbesondere die forensische Psychologie habe eine Vielzahl von Tests entwickelt, die sich durch ein hohes Maß an Objektivität, Reliabilität und Validität auszeichneten und im Zusammenwirken mit einer sorgfältigen Exploration und Befunderhebung relativ verlässliche Aussagen über das Gefährlichkeitspotential eines Gewalt- oder Sexualtäters zuließen.⁴²

In rechtlicher Sicht sieht er unter Hinweis auf Hanack die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung der Sache nach als eine Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten an.⁴³

³⁶ *Baltzer*, 2005, 74 ff., 80.

³⁷ *Baltzer* 2005, 74. Zum HCR-20 siehe auch unten Kapitel 9.

³⁸ *Baltzer*, 2005, 89.

³⁹ *Baltzer*, 2005, 93 ff.

⁴⁰ *Baltzer*, 2005, 102 f.

⁴¹ *Baltzer*, 2005, 161.

⁴² *Baltzer*, 2005, 203 f. Zur Stichhaltigkeit dieser Argumentation vgl. Kapitel 9.

⁴³ *Baltzer*, 2005, 204.

Als wichtige Konsequenz seiner Untersuchung folgert *Baltzer*, dass der Anteil der zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Straftäter, die statistisch mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet sind, mit 18% wesentlich höher liege, die „Sicherheitslücke“ mithin erheblich größer sei als vom Bundesgesetzgeber der nachträglichen Sicherungsverwahrung bisher angenommen.⁴⁴ Der von der Bundesregierung zum Zeitpunkt des Erscheinens der Untersuchung gerade beschlossene Gesetzentwurf zur nachträglichen Sicherungsverwahrung stelle nach *Baltzer* keine ausgewogene und den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Lösung dar. In rechtlicher Sicht richte sich der entscheidende Einwand gegen die Nichtbeachtung der sich aus der Rechtskraft eines Urteils ergebenden Konsequenzen.⁴⁵

Prognoseprobleme (insbesondere das einer vermutlich niedrigen Basisrate) werden vom Verfasser zwar referiert. Dennoch kommt er zu dem Schluss, dass derartige statistische Berechnungen für eine empirische Fundierung der Problematik zwar wichtig seien. Jedoch, so die wenig überzeugende Begründung, seien sie „auf den zu entscheidenden Einzelfall doch nur begrenzt anwendbar.“⁴⁶ Prognoseirrtümer könnten zwar nicht ausgeschlossen werden, sie ließen sich aber bei „Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards doch weitgehend vermeiden.“⁴⁷

Die Erkenntnisse der Arbeit münden in einem rechtspolitischen Vorschlag, durch einen neuen Wiederaufnahmegrund in § 362a StPO n.F. eine nachträgliche Sicherungsverwahrung zu eröffnen.⁴⁸

⁴⁴ *Baltzer*, 2005, 217.

⁴⁵ *Baltzer*, 2005, 218.

⁴⁶ *Baltzer*, 2005, 219 ff. (226).

⁴⁷ *Baltzer*, 2005, 233.

⁴⁸ *Baltzer*, 2005, 269.

KAPITEL 7

Die kommentierte Rückfallstatistik

Im Jahr 2003 wurde von *Jehle, Heinz* und *Sutterer* eine kommentierte Rückfallstatistik vorgelegt. Dazu erfassten sie die Eintragungen im Zentral- bzw. Erziehungsregister aller derjenigen Personen, die im Basisjahr 1994 entweder mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer anderen jugendstrafrechtlichen Reaktion oder einer – isolierten – Maßregel strafrechtlich belegt oder nach einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel aus der Haft entlassen worden waren. Diese Personen wurden individuell über einen Folgezeitraum von vier Jahren darauf überprüft, ob weitere Eintragungen wegen einer Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafe, wegen sonstiger Entscheidungen nach JGG oder/und wegen Maßregeln bzw. Nebenstrafen erfolgt sind. Insgesamt wurden Eintragungen zu 947.090 Probanden in die Analyse des Basisjahrs 1994 einbezogen.⁴⁹

7.1 Ergebnisse der Rückfallstatistik

Auch an den Ergebnissen der Rückfallstatistik zeigt sich zunächst das Problem, dass es selbst bei allgemein-statistischen Erhebungen großen Umfangs schwierig ist, zu Fallzahlen zu gelangen, die valide Aussagen über die Funktionsweise der Sicherungsverwahrung möglich machen.

Immerhin umfasste die Rückfallstatistik noch 60 Personen,⁵⁰ die im Bezugsjahr 1994 nach vorangegangener Anordnung von Sicherungsverwahrung aus der Haft entlassen worden waren. Nur 25 davon (42%) wiesen in den nächsten vier Jahren eine Folgeentscheidung auf.⁵¹ Damit ist die Legalbewährung in dieser Gruppe etwas besser als nach einer vorangegangenen Freiheitsstrafe mit Bewährung als Bezugsentscheidung (45% Folgeentscheidungen) und deutlich besser als nach einer vorangegangenen Freiheitsstrafe ohne Bewährung (56%). Von den 25 Folgeentscheidungen nach vorangegangener Sicherungsverwahrung enthielten 19 Freiheitsstrafen (davon 13 ohne Bewährung) sowie sechs Geldstrafen. Gegen vier Personen wurde erneut Sicherungsverwahrung angeordnet.⁵²

Ansonsten zeigt sich auch hier eindrucksvoll, wie selten es zur Anordnung von Sicherungsverwahrung in den 90er Jahren kam: Selbst nach einer Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung lautet in nur 0,18% der Fälle (n=36) die Fol-

⁴⁹ *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, 15.

⁵⁰ Zu den nur rund halb so großen Zahlen zu Beginn dieses Jahrzehnts, vgl. die von *Kröniger* erhobenen Daten (Tabelle 1).

⁵¹ Leicht abweichende Angabe bei *Harrendorf*, 2007, Tabelle 8.39a: 26 von 62 entlassenen Sicherungsverwahrten (42%) mit Wiederverurteilungen.

⁵² *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, 38, 128.

geentscheidung auf Sicherungsverwahrung.⁵³ Altersabhängig liegt der höchste Wert mit Folgeentscheidung Sicherungsverwahrung in der Gruppe der 40-49-Jährigen mit vorangegangener Freiheitsstrafe ohne Bewährung (0,30%, n=7).⁵⁴ Nimmt man nur Entlassungen aus Freiheitsstrafen von über fünf Jahren, steigt der Wert für die Folgeentscheidung Sicherungsverwahrung auf 1,33% (n=13).⁵⁵

Wie zu erwarten sicherungsverwahrungsträchtig sind Vorentscheidungen besonders dann, wenn sie Verurteilungen nach §§ 177, 178 StGB (0,39%, n=8) oder §§ 211-213 StGB (0,35%, n=3) enthalten. Diese Werte erhöhen sich auf 1,19% (für §§ 177, 178 StGB, n=8) und 0,58% (§§ 211-213 StGB, n=3), wenn das Bezugsdelikt zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung führte.⁵⁶ Auch haben die später mit Sicherungsverwahrung Sanktionierten in der Regel fünf und mehr Voreintragungen (n=37 von 43) und als schwerste Voreintragung eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung aufzuweisen (n=39 von 43).⁵⁷

7.2 Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern

In einer Sonderauswertung der Daten der Rückfallstatistik hat sich *Stefan Harrendorf* mit der Rückfälligkeit von rund 75.000 Personen beschäftigt, die im Basisjahr 1994 mit einem Gewaltdelikt in der Bezugsentscheidung im Datensatz der Rückfallstatistik vertreten waren. Bei den Bezugsstraftaten überwiegen deutlich die Körperverletzungsdelikte (zusammen 78,7%), während die für die Sicherungsverwahrung vor allem relevanten Tötungs- (1,1%) sowie sexuellen Gewaltdelikte (2,7%) auch in dieser Subgruppe eher selten auftreten. Etwas häufiger (11,3%) finden sich Raubdelikte.⁵⁸

Die allgemeinen Rückfallraten der Gewalttäter, hier definiert als „keine Wiederurteilung“, bewegen sich zwischen 72,6% nicht mehr verurteilter Personen nach Tötungsdelikten (n=846), 59,1% nach sexuellen Gewaltdelikten (n=2054) und 41,3% nach Raubdelikten (n=8473).

Stellt man hingegen auf die Wiederverurteilung wegen eines Delikts derselben Deliktsgruppe ab, variieren die Anteile zwischen 1,1% bei den Tötungsdelikten, über 4,0% bei den sexuellen Gewaltdelikten bis zu 7,6% bei den Raubdelikten.⁵⁹

Als Serientäter, definiert durch einen Eintrag mit einem (beliebigen) Gewaltdelikt vor, in und nach der Bezugsentscheidung, erwiesen sich 6,3% der gesamten

⁵³ Jehle/Heinz/Sutterer, 2003, 38, 103, 121.

⁵⁴ Jehle/Heinz/Sutterer, 2003, 46, 106.

⁵⁵ Jehle/Heinz/Sutterer, 2003, 59, 124.

⁵⁶ Jehle/Heinz/Sutterer, 2003, 71 f., 129 f.

⁵⁷ Jehle/Heinz/Sutterer, 2003, 140. Siehe dazu auch die Auswertungen in Kapitel 9.

⁵⁸ Harrendorf, 2004, 297; Harrendorf, 2007, 136.

⁵⁹ Harrendorf, 2004, 302; Harrendorf, 2007, 188.

Gewaltstraftäter.⁶⁰ Dabei fiel im Gegensatz zu den Raubdelikten bei den Tötungs-, aber auch bei den sexuellen Gewaltdelikten auf, dass die Rate der Aussteiger mit 19,4% bzw. 24,3% die der Einsteiger (5,1% bzw. 6,5%) jeweils deutlich übertraf.⁶¹

Der Autor zieht das Fazit, dass die Rückfälligkeit von Gewalttätern eher niedrig sei. Prädiktor für eine erneute (auch einschlägige) Rückfälligkeit sei zunächst das Vorliegen von (insbesondere einschlägigen) Vorstrafen. Allerdings gestalte sich die Rückfälligkeit bei Tötungsdelinquenten und Sexualtätern eher günstig, dagegen bei den Raubtätern besonders ungünstig. Der Anteil von Serientätern liege für alle Deliktsgruppen deutlich unter 10%.⁶²

Harrendorfs Dissertation aus dem Jahr 2007 lassen sich noch einige weitere Angaben über die Sicherungsverwahrung als Bezugsentscheidung entnehmen. Ausgewertet wurden in diesem Zusammenhang 62 Anordnungen von Sicherungsverwahrung. Weniger von Bedeutung, weil schon den amtlichen Statistiken zu entnehmen, ist dabei der Befund, dass der Sicherungsverwahrung „fast ausschließlich die schweren Gewaltdelikte (Tötungsdelikte, sexuelle Gewaltdelikte und Raubdelikte)“ zugrunde liegen.⁶³

Die 62 Anordnungen von Sicherungsverwahrung waren in 29 Fällen (46,8%) mit einer Freiheitsstrafe im Bereich zwischen zwei und fünf Jahren, in 27 Fällen (43,5%) mit einer von über fünf bis zehn Jahren und in sechs Fällen (9,7 %) mit zeitigen Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe kombiniert. Für Nicht-Gewaltdelikte ermittelte *Harrendorf* eine gleichzeitige durchschnittliche Freiheitsstrafe von etwa fünf Jahren, bei sexuellen Gewaltdelikten von fünf Jahren fünf Monaten, bei Raubdelikten von acht Jahren und acht Monaten.⁶⁴ Dies bestätigt bereits Mitte der 90er Jahre erarbeitete Befunde.⁶⁵

Interessanterweise fiel die Rückfälligkeit bei den wegen Gewaltdelikten verwahrten Personen (13 von 38, 34%) geringer aus als bei den übrigen Delinquenten (13 von 24, 54%).⁶⁶

⁶⁰ *Harrendorf*, 2004, 305 f.; *Harrendorf*, 2007, 346 mit leicht höheren Zahlen.

⁶¹ *Harrendorf*, 2004, 306 f. Möglicherweise ist das aber auf die unterschiedlich langen Referenzzeiträume zurückzuführen; *Harrendorf*, 2007, 346 mit leicht anderen Zahlen.

⁶² *Harrendorf*, 2004, 308; *Harrendorf*, 2007, 387 ff.

⁶³ *Harrendorf*, 2007, 179; siehe dazu die Auswertungen in Kapitel 5. Ganz generell waren 61,3% aller Delikte, die zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führten, Gewaltdelikte.

⁶⁴ *Harrendorf*, 2007, 181.

⁶⁵ *Kinzig*, 1996, 305 ff.

⁶⁶ *Harrendorf*, 2007, 243 und Tabelle 8.39a im Anhang.

KAPITEL 8

Untersuchungen zur Anordnungs- und Begutachtungspraxis bei der Sicherungsverwahrung (*Elmar Habermeyer* und Kollegen)

Kapitel 8 wird das Ergebnis einiger neuerer empirischer Arbeiten zur Anordnungs- und Begutachtungspraxis bei der Sicherungsverwahrung zusammenfassen, die vom Rostocker Psychiater *Elmar Habermeyer* und Kollegen durchgeführt wurden.

8.1 Teilstudie „Kriminologische und diagnostische Merkmale von Häftlingen mit angeordneter Sicherungsverwahrung“

Elmar Habermeyer und Kollegen werteten in ihrem im Jahre 2007 abgeschlossenen DFG-Forschungsprojekt⁶⁷ die Gutachten und Urteile von 224 (von insgesamt 304 ermittelten) Verfahren aus, die in den Jahren 1991-2001 in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führten. Erfasst wurden dabei in Anlehnung an den für die Studie „Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand“ erstellten Erhebungsbogen u.a. soziodemographische Daten, Daten zur Delinquenzvorgeschichte sowie zur Anlasstat.

Eine Einteilung nach der Hauptdeliktsrichtung der zu Sicherungsverwahrung verurteilten Straftäter ergab 47,7% Sexualstraftäter (n=107), 21,0% Körperverletzer/Totschläger (47), 16,1% Raubtäter (36), 9,8% Diebe (22), 3,6% Betrüger (8) sowie 1,6% andere Täter (4). Das Durchschnittsalter bei Begehung der zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führenden Tat betrug 39,3 Jahre.⁶⁸

In soziobiographischer Hinsicht zeigten sich bei 78,1% der Probanden Auffälligkeiten in der Herkunftsfamilie. Heimunterbringungen fanden sich in 96 der 224 Fälle (42,9%), Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie in Form von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch bei 83 Personen (37,1%).⁶⁹

Bei der Auswertung der Variablen zu Schulbildung und Beruf wurde festgestellt, dass 16,1% der Probanden (36 von 224) keinen Schulabschluss erreicht hatten. Ebenfalls 36 Personen (16,1%) hatten lediglich die Sonderschule absolviert. Hauptschul- und Realschulabschluss waren mit 118 (52,7%) bzw. 39 Absolventen (13,4%) am häufigsten vertreten. Das Gros der Probanden hatte keinen Beruf er-

⁶⁷ *Habermeyer*, 2007, sowie *Habermeyer/Puhlmann/Passow/Vohs*, MschrKrim 90 (2007), 317 ff. für eine Teilgruppe von 100 Verfahren aus Nordrhein-Westfalen.

⁶⁸ *Habermeyer*, 2007, 4.

⁶⁹ *Habermeyer*, 2007, 4.

lernt (41,3%; 92) oder war nur angelernt (22,4%; 50). Daneben enthielt die Untersuchungsgruppe 76 Facharbeiter in Industrie und Handwerk (34,1%).⁷⁰

Die Legalbiographie war dadurch gekennzeichnet, dass fast alle (98,2%) der Probanden vorbestraft waren, bei durchschnittlich 8,7 Vorstrafen. Diebe (11,4) sowie Betrüger (10,8) hatten eine höhere, Raubtäter (7,9) sowie Sexualtäter (8,0) eine geringere Zahl an Vorstrafen. Das Alter bei der ersten Delinquenz betrug durchschnittlich 17,6 Jahre, das bei der ersten Verurteilung durchschnittlich 19,9 Jahre. Insgesamt gab es in 207 der 224 Fälle (92,4%) Gewalt- bzw. Sexualdelikte in der Vorgeschichte.

Die 224 mit Sicherungsverwahrung belegten Straftäter waren im Vorfeld der Anlasstat durchschnittlich viermal inhaftiert, die Haftzeit dauerte durchschnittlich 12,1 Jahre. Während der zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führenden Tat befanden sich nur 86 der 219 Täter (39,3%) nicht unter Bewährung oder nicht in Haft.

Die Länge des Zeitraums zwischen der letzten Haftentlassung und der Anlasstat betrug durchschnittlich 13,6 Monate (n=202). Immerhin 46% der Probanden wurden innerhalb der ersten sechs Monate nach Entlassung mit der Anlasstat straffällig.⁷¹

Diese Ergebnisse interpretierten *Habermeyer* und Kollegen dahingehend, dass in Übereinstimmung mit früheren Untersuchungen „das Klientel der Sicherungsverwahrten auf Gewalt- bzw. Sexualstraftäter eingeeignet werden konnte.“ Des Weiteren hätten die Daten zur Legalbiographie gezeigt, dass regelmäßig eine „zeitlich stabile persönlichkeitsgebundene Bereitschaft“ zur Begehung erheblicher Straftaten vorhanden gewesen sei. Für die „hohe kriminologische Gefährdung“ der mit Sicherungsverwahrung belegten Klientel spreche auch die hohe Deliktfrequenz bei vorangegangenen langen Haftzeiten und einem hohen Anteil von Bewährungsversagen bzw. des Missbrauchs von Vollzugslockerungen. Sicherungsverwahrung werde „bei einer kriminologischen Risikopopulation“ angeordnet. Deren Biographie sei zumeist gekennzeichnet durch schwierige Sozialisationsbedingungen mit „Broken Home“-Konstellationen und einer früh einsetzenden Delinquenz bei fehlender Schul- bzw. Berufsausbildung.⁷²

8.2 Die Gutachtenpraxis bei der Sicherungsverwahrung

Im Zentrum der Arbeiten von *Habermeyer* und Kollegen stand jedoch die Gutachtenpraxis bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung.

⁷⁰ *Habermeyer*, 2007, 5.

⁷¹ *Habermeyer*, 2007, 5 f.

⁷² *Habermeyer*, 2007, 9.

8.2.1 *Habermeyers Habilitationsschrift* „Die Maßregel der Sicherungsverwahrung“

So hat sich *Habermeyer* in seiner im Jahr 2006 vorgelegten Habilitationsschrift mit dem Titel „Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: Forensisch-psychiatrische Bedeutung, Untersuchungsbefunde und Differentialindikation zur Maßregel gemäß § 63 StGB“ speziell mit der Gutachtenpraxis bei der Sicherungsverwahrung auseinandergesetzt.⁷³

Seine Arbeit hatte zum Ziel „die Auseinandersetzung mit *Kinzigs* ... Kritik an den psychiatrischen Begutachtungen im Kontext der SV, ... eine psychiatrische Bestandsaufnahme zur Klientel der Sicherungsverwahrten und ... den Vergleich dieser Klientel mit im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebrachten Tätern.“ Auf der Basis dieser Untersuchungen sollte „eine psychiatrische Bestimmung des Hangbegriffes des § 66 StGB“ erfolgen und „Festlegungen dazu, wie bei der psychiatrischen Begutachtung sachlich fundiert auf ihn Bezug genommen werden kann.“ Auf dieser Basis sei die Erarbeitung von „gutachterliche(n) Mindeststandards zur Differenzierung zwischen den Voraussetzungen der §§ 63 und 64 StGB und des § 66 StGB“ anzustreben.⁷⁴

Die empirische Basis bildete die Auswertung von zehn Urteilen sowie der dazu erstellten (externen) Gutachten in Verfahren aus den Jahren 1991-2001, in denen in einem nordrhein-westfälischen Landgerichtsbezirk Sicherungsverwahrung angeordnet wurde,⁷⁵ des Weiteren die retrospektive Auswertung von zehn eigenen Gutachten, die *Habermeyer* in den Jahren 1997-2003 zur Kriminalprognose von Probanden erstellt hatte, die vor Antritt der Sicherungsverwahrung standen (n=6) oder bereits darin untergebracht waren (n=4).⁷⁶ Zum Vergleich erfolgte die Auswertung von fünf eigenen kriminalprognostischen Gutachten im Maßregelvollzug nach § 63 StGB und außerdem die Bildung einer Kontrollgruppe von neun Gewalttätern, bei denen der Autor Gutachten zur Schuldfähigkeit erstellt hatte, die aber letztendlich keine Maßregel auferlegt bekamen.⁷⁷

Als Resultat des ersten Teilbereichs seiner Untersuchung, der Überprüfung der Mitte der 90er Jahre geäußerten Kritik an der Begutachtungspraxis bei Verfahren mit Sicherungsverwahrung, konstatierte der Autor ein „zwiespältiges Ergebnis“. So sei es im Hinblick auf die Seitenzahl und formale Aspekte zu begrüßenswerten Änderungen gekommen. Die Kritik an der uneinheitlichen Terminologie der Gut-

⁷³ *Habermeyer*, 2006; vgl. zu Teilaspekten bereits *Habermeyer/Hoff/Saß*, MschrKrim 85 (2002), 20 ff.; *Habermeyer/Kunert/Herpertz*, ArchKrim 213 (2004), 65 ff.; *Habermeyer/Saß*, *Nervenarzt* 75 (2004), 1061 ff.; *Habermeyer*, MschrKrim 88 (2005), 12 ff.

⁷⁴ *Habermeyer*, 2006, 38 f.

⁷⁵ *Habermeyer*, 2006, 41.

⁷⁶ *Habermeyer*, 2006, 45.

⁷⁷ *Habermeyer*, 2006, 49, 88.

achten habe nicht reproduziert werden können. Auf der Negativseite sei ein seltener Bezug auf diagnostische Klassifikationssysteme zu verbuchen gewesen sowie eine fehlende standardisierte Erfassung von kriminalprognostischen Risikofaktoren aufgefallen. Daher seien die Möglichkeiten eines kriteriengeleiteten Vorgehens bei der Erstellung der Kriminalprognose nicht zufrieden stellend genutzt worden.⁷⁸

Im zweiten Untersuchungsabschnitt wurden für die Probanden, bei denen der Autor eigene Gutachten in Zusammenhang mit der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erstellt hatte, die PCL-R-Werte und HCR-20-Daten ermittelt.⁷⁹ Die zehn untersuchten Straftäter hätten PCL-R-Werte zwischen 5 und 31 aufgewiesen, so dass bei einem vorgegebenen Wert von 30 lediglich ein Proband als „Psychopath“ gelten könne. Dies stelle, so *Habermeyer*, jedoch die Verwertbarkeit dieser Skala im Kontext der Sicherungsverwahrung nicht in Frage, da es sich bei der „Psychopathy“ nicht um ein kategoriales, sondern um ein dimensionales Merkmal handele.⁸⁰

Die HCR-20-Werte der neun als Gewalttäter klassifizierten Probanden hätten zwischen 16 und 35 geschwankt. Den errechneten Mittelwert von 27,11 interpretierte *Habermeyer* als Indiz dafür, dass eine Klientel mit massiver krimineller Gefährdung in der Sicherungsverwahrung untergebracht sei, wobei allerdings auch die Gesamtwerte des HCR-20 keine direkten Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit ermöglichen. Resümierend bemerkte er, dass der Einsatz der Instrumente PCL-R und HCR-20 zwar hilfreich für die standardisierte Erfassung von Risikofaktoren für wiederholtes kriminelles Verhalten sei, zusätzlich aber kriminologische Prädiktoren der Rückfallkriminalität wie die Vorstrafenbelastung, das Rückfallintervall und die Rückfallschwere abzuklären seien. Bedeutend sei letztendlich, die Begutachtung auf eine standardisierte Datenerfassung zu stützen.⁸¹

Der dritte Untersuchungsabschnitt erbrachte laut *Habermeyer* das Ergebnis, dass mit Hilfe der genutzten Manuale nicht zwischen psychiatrischen Maßregelvollzugspatienten gemäß § 63 StGB und den Sicherungsverwahrten unterschieden werden könne.⁸²

Des Weiteren etablierte der Autor eine Einteilung der untersuchten Sicherungsverwahrten in drei Gruppen, nämlich in „Berufsverbrecher“, „sozial desintegrierte Wiederholungstäter mit Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. Persönlichkeitsstörun-

⁷⁸ *Habermeyer*, 2006, 50 ff., 87 ff., 119.

⁷⁹ Zur Konstruktion dieser Werte siehe Kapitel 9.1.3.1.

⁸⁰ *Habermeyer*, 2006, 69, 96; vgl. auch *Habermeyer/Kunert/Herpertz*, ArchKrim 213 (2004), 65 ff.

⁸¹ *Habermeyer*, 2006, 71 ff., 99 ff.

⁸² *Habermeyer*, 2006, 76 ff., 101 ff., 119 f.

gen“ sowie in der Sicherungsverwahrung fehlplazierte „rezidivierende Delinquenten mit schwerwiegenden psychischen Störungen“. ⁸³

Die Arbeit schloss mit dem Versuch, einen Arbeitsansatz zur Differentialindikation zwischen den Maßregeln nach § 63 und § 66 StGB zu entwickeln, wobei für die Differenzierung zwischen forensisch-psychiatrischer Maßregel und Sicherungsverwahrung das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung nicht entscheidend sei. ⁸⁴

8.2.2 Weitere Auswertungen zur Gutachtenpraxis bei der Sicherungsverwahrung durch Habermeyer und Kollegen

Im Rahmen der unter 8.1 genannten Untersuchung werteten *Habermeyer* und Kollegen auch 208 Gutachten aus, die für in den Jahren 1991-2001 in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen geführte Verfahren erstellt wurden, die die Anordnung von Sicherungsverwahrung nach sich zogen.

In formaler Hinsicht hätten sich Unterschiede zu den von *Kinzig* im Jahr 1996 veröffentlichten Daten ergeben. So seien die Gutachten nunmehr durchschnittlich 56 Seiten lang gewesen (bei *Kinzig*: 36 Seiten). Gutachten unter zehn Seiten habe es nunmehr kaum noch gegeben (0,5%; bei *Kinzig* noch 12,4%). In 64% (*Kinzig*: 42%) der Gutachten sei der Einsatz testpsychologischer Untersuchungsinstrumente erfolgt. In 55,3% (*Kinzig*: 20%) der Gutachten seien diese Instrumente von einem Psychologen als Zusatzgutachter oder im Gutachten integriert angewandt worden. ⁸⁵

Die diagnostischen Überlegungen seien oftmals nicht klar formuliert bzw. die getroffenen Diagnosen nicht näher begründet worden. Insgesamt sei in 165 der 208 Gutachten (79,3%) von (zum Teil kombinierten) psychischen Auffälligkeiten die Rede gewesen, wobei aber nur in der Hälfte der Gutachten (51%) zumindest die Terminologie und/oder die diagnostischen Kriterien der anerkannten Klassifikationssysteme benutzt worden seien. Zwar sei in 66% der Gutachten (n=138) von Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. -störungen die Rede gewesen, jedoch nur bei 66 dieser Fälle explizit die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung im Sinne der ICD- bzw. DSM-Klassifikation vergeben worden. Auch sei nicht immer deutlich geworden, inwiefern es sich lediglich um die Beschreibung von Persönlichkeitsmerkmalen oder um eine Persönlichkeitsstörung im engeren Sinne gehandelt habe.

⁸³ *Habermeyer*, 2006, 103 ff., 120; vgl. auch *Kröber*, 2006, 69 (164 ff.), der bei der Sicherungsverwahrung in vier Begutachtungskonstellationen unterteilt; vgl. schon ders., *MschKrim* 87 (2004), 261 (267 ff.) sowie ders., 2004, 187 (205 ff.).

⁸⁴ *Habermeyer*, 2006, 108 ff., 120 f.

⁸⁵ *Habermeyer*, 2007, 6 f.

Abseits von bzw. parallel zu Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. -störungen seien bei 54 Fällen (26%) Diagnosen aus dem Bereich der „Störungen durch psychotrope Substanzen“ gestellt worden.⁸⁶

Bezüglich der Verwendung von Prognoseskalen stellten *Habermeyer* und Kollegen bemerkenswerterweise fest, dass lediglich in einem einzigen der ausgewerteten 227 Gutachten der HCR-20 zum Einsatz gekommen sei. Darüber hinaus seien auch durchschnittlich nur 8,9 der im PCL-R erfassten 20 Risikomerkmale, von den im HCR-20 erfassten 20 Variablen im Schnitt lediglich 10,6 erwähnt worden. Darunter seien vorwiegend Items der auf die Vorgeschichte der Probanden abzielenden History-Skala gewesen. Interessanterweise kam das Team um *Habermeyer* auch zum Ergebnis, dass über den Zehn-Jahres-Zeitraum keine Veränderung bezüglich des Informationsgehaltes der Gutachten zu verzeichnen gewesen sei. Lediglich Gutachten aus Universitäten hätten eine größere Informationsmenge aufzuweisen gehabt.⁸⁷

Zusammenfassend stellten *Habermeyer* und Kollegen fest, im weitaus überwiegenden Teil der Fälle sei kein expliziter Bezug zu den aktuellen Klassifikationssystemen psychischer Erkrankungen hergestellt worden. Nach wie vor bestünden terminologische Unklarheiten. Die Grundlagen der gutachterlichen Unterscheidung zwischen Persönlichkeitsakzentuierung und -störung sei in vielen Fällen offen geblieben. Es sei der Eindruck entstanden, dass vielfach versucht worden ist, die Feststellung einer Persönlichkeitsstörung und damit Diskussionen über das Vorliegen einer forensisch relevanten „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ zu umgehen.

Die Gutachten hätten nur eingeschränkt Informationen über kriminalprognostische Risikofaktoren enthalten. So bestehe ein erhebliches und korrekturbedürftiges Defizit bei der Umsetzung empirischer Erkenntnisse der Prognoseforschung in die Gutachtenpraxis.

Nach wie vor sei ein Qualitätsdefizit mit fehlender Integration diagnostischer Vorgaben, standardisierter Untersuchungsinstrumente und kriminologischer Erkenntnisse in die Begutachtung zu verzeichnen.

Die Ergebnisse legten nahe, dass die Abgrenzung zwischen der Maßregel der Sicherungsverwahrung und den forensisch-psychiatrischen Behandlungsmaßregeln nicht adäquat vorgenommen werde. Dadurch sei die Dringlichkeit qualitätssichernder Maßnahmen im Bereich der forensisch-psychiatrischen Begutachtung deutlich geworden.⁸⁸

⁸⁶ *Habermeyer*, 2007, 7 f.

⁸⁷ *Habermeyer*, 2007, 8 f.

⁸⁸ *Habermeyer*, 2007, 9 ff.

KAPITEL 9

Der Stand der Prognoseforschung unter besonderer Berücksichtigung der Kriminalprognose bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung

In meiner Ausgangsuntersuchung aus dem Jahr 1996 wurde die Erstellung einer verlässlichen Kriminalprognose „als ein ungelöstes, vielleicht sogar unlösbares Problem“ bezeichnet. Zur Begründung dieser Skepsis wurden verschiedene Argumente genannt: Dazu gehörten das Fehlen einer prognostischen Erfolgskontrolle, die nicht existente Herausarbeitung eines Modells von Gefährlichkeit, vor allem aber methodische Probleme, die auch auf die niedrige Basisrate bei der Vorhersage schwerer Straftaten zurückzuführen seien. Gerade Letztere ließen eine hohe Anzahl sogenannter „false positives“, also zu Unrecht als gefährlich prognostizierter Personen, erwarten. Hinzu trete der Umstand, dass die Sicherungsverwahrung in der Regel zu einem Zeitpunkt einsetzt, in dem der Kriminalitätsgipfel der inhaftierten Personen bereits überschritten sein dürfte.⁸⁹

Demgegenüber hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 5. Februar 2004 sehr viel optimistischer in der Beurteilung der Frage gezeigt, ob die derzeit vorhandenen Prognosefähigkeiten eine valide Grundlage für die Anordnung der Sicherungsverwahrung abgeben können.

Bereits referiert wurde in diesem Zusammenhang der Standpunkt des Gerichts, Prognoseentscheidungen trügen stets das Risiko der Fehlprognose, seien im Recht aber gleichwohl unumgänglich. In diesem Zusammenhang verwies der Senat unter Nennung eines Aufsatzes des Münchener Psychiaters *Norbert Nedopil* darauf, dass sich in der Praxis der forensischen Psychiatrie das Wissen um die Risikofaktoren in den letzten Jahren erheblich verbessert habe, „so dass über einen Teil der Delinquenten relativ gute und zuverlässige prognostische Aussagen gemacht werden können.“ Die in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht angehörten Sachverständigen *Marneros* und *Nedopil* hätten übereinstimmend angegeben, ein bestimmter und bestimmbarer Anteil der Probanden versammele eine derartige Häufung von Risikofaktoren auf sich, dass eine Gefahr sicher prognostiziert werden könne. Gerade für die seltenen Fälle hochgradiger Gefährlichkeit, die § 67d Abs. 3 StGB im Auge habe, bilde, so das Bundesverfassungsgericht, die Prognose eine taugliche Entscheidungsgrundlage.⁹⁰

Bei der Zitierung von *Nedopils* Ausführungen unterschlug das Bundesverfassungsgericht jedoch die noch im gleichen Abschnitt (!) des genannten Aufsatzes betonten Grenzen prognostischer Fähigkeiten. Für die „Unzulänglichkeit prognos-

⁸⁹ *Kinzig*, 1996, 79 ff., 98 ff.

⁹⁰ BVerfGE 109, 133 unter C. II., S. 156 ff.; siehe bereits Kapitel 1.4.2. Aus Sicht der Ministerialbürokratie reklamiert *Schneider*, *U.* (2006, 413 (420 ff.)) ebenfalls „deutliche Fortschritte“ bei der Kriminalprognose.

tischer Entscheidungen“ namhaft gemacht werden auch von *Nedopil* „vor allem wissenschaftstheoretische Gründe“ sowie der Umstand, dass seltenes menschliches Verhalten, wie alle seltenen Ereignisse, „noch weit schwerer prognostizierbar“ sei.⁹¹

Dieser unklare Befund lässt es angezeigt erscheinen, sich einen Überblick über den Stand der Prognoseforschung und -fähigkeiten im Bereich der Sicherungsverwahrung gut zehn Jahre nach der Publikation der Ausgangsuntersuchung im Jahr 1996 zu verschaffen.

Dabei wird in einem ersten Abschnitt (9.1) der (nicht unumstrittene) Standard der Prognosepraxis bei der Sicherungsverwahrung referiert. Dem schließt sich eine Betrachtung der Probleme an, die bei der Voraussage neuer erheblicher Straftaten im Bereich der Sicherungsverwahrung auftreten (9.2).

9.1 Der (nicht unumstrittene) Standard der Prognosepraxis bei der Sicherungsverwahrung

Für eine valide Prognose müssten eigentlich zunächst drei Fragen geklärt sein:

1. Wer soll begutachten?
2. Was soll begutachtet werden?
3. Nach welcher Methode soll begutachtet werden?

9.1.1 Wer soll begutachten?

Die zur Beantwortung dieser Frage an sich primäre Auskunftswahl, die StPO, enthält keine Angaben darüber, welche Berufsgruppe für Kriminalprognosen als kompetent zu erachten ist. So spricht § 246a Satz 1 StPO lediglich davon, dass dann, wenn damit zu rechnen sei, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werde, „ein Sachverständiger“ über den Zustand des Angeklagten und seine Behandlungsaussichten zu vernehmen sei.

Noch karger fallen die in § 275a Abs. 4 StPO enthaltenen Bestimmungen über die Beteiligung von Sachverständigen in Verfahren über die (endgültige) Anordnung der vorbehaltenen und der nachträglichen Sicherungsverwahrung aus. § 275a Abs. 4 Satz 1 StPO dekretiert lediglich, dass die Strafkammer vor der Entscheidung über die endgültige Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung „das Gutachten eines Sachverständigen“ einzuholen habe, ohne über die Herkunft des Sachverständigen oder den Gegenstand seiner Expertise nähere Aussagen zu treffen. Im Falle der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung erhöht Satz 2, ebenfalls ohne eine inhaltliche Festlegung, die Zahl der erforderlichen Gutachten

⁹¹ *Nedopil*, NStZ 2002, 344 (346).

auf zwei. Satz 3 enthält darüber hinaus für beide Formen der Sicherungsverwahrung die Einschränkung, dass die Gutachter im Rahmen des vorangegangenen Strafvollzuges oder der Unterbringung nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein dürfen.

Zur Frage der Provenienz der Gutachter finden sich für den Bereich der Sicherungsverwahrung auch in der Rechtsprechung keine verbindlichen Aussagen.⁹² In der Praxis dominiert bei einer möglichen Anordnung der traditionellen Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB nach wie vor die Heranziehung eines forensischen Psychiaters, wenn auch vereinzelt forensische Psychologen eingesetzt werden.⁹³ Für den Fall des § 275a Abs. 4 StPO, also der möglichen Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, hat der 1. Strafsenat des BGH mittlerweile ausgeführt, es könne im Einzelfall durchaus angezeigt sein, „Sachverständige unterschiedlicher Fachrichtungen mit der Begutachtung zu beauftragen“.⁹⁴ Vor dem Hintergrund dieser Offenheit von Gesetzgebung und Rechtsprechung verwundert es nicht, dass verschiedene Disziplinen ihre Zuständigkeit reklamieren.

Für eine Kompetenz der Kriminologie hat sich zuletzt der Strafverteidiger *Ralf Neuhaus* ausgesprochen. Jedenfalls dann, wenn es sich um einen im psychopathologischen Sinne „gesunden“ Täter handle, sei es der Kriminologe, so *Neuhaus*, „der aufgrund seiner Ausbildung am ehesten eine möglichst genaue Aufklärung und Analyse der biografischen Entwicklung im Lebenslängsschnitt wie -querschnitt zu leisten vermag und der im Zweifel am wenigsten gefährdet ist, die sozialen oder lebensweltlichen Probleme des Angeklagten zu pathologisieren.“⁹⁵ Auch *Feltes* und *Putzke* führen aus, dass die Kriterien zur Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblich kriminologische seien.⁹⁶

Diesen Stimmen ist im Ausgangspunkt beizupflichten. Denn da die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen auf einer Gefährlichkeitsprognose bei einem in der Regel gerade gesunden Straftäter beruht, ist jedenfalls nicht ersichtlich, woher eine größere gutachterliche Kompetenz von Psychiatern gegenüber Psychologen oder Kriminologen resultieren soll.⁹⁷ So resümiert auch der Psychia-

⁹² Ohne nähere Hinweise auch die Kommentierung von *Meyer-Goßner*, 2007 zu § 246a StPO.

⁹³ *Boetticher*, 2006, 87 (101 f.); vgl. auch *Habermeyer*, 2007.

⁹⁴ BGHSt 50, 121 (129). Im entschiedenen Fall war ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie ein Diplom-Psychologe herangezogen worden; vgl. jetzt auch *Meyer-Goßner*, 2007, § 275a Rdnr. 10.

⁹⁵ *Neuhaus*, 2006, 355 (378 ff.).

⁹⁶ *Feltes/Putzke*, 2005, 76 (90).

⁹⁷ *Kinzig*, NSTZ 2004, 655 (659) im Anschluss an *Feltes*, StV 2000, 281. *Bock*, StV 2007, 269 (271) bezeichnet dezidiert die Kriminologie und nicht die Psychiatrie als für die Kriminalprognose „originär zuständig“; kritisch gegenüber psychiatrischer Kompetenz auch *Dahle*, 2005, 9.

ter *Leygraf*, es bestehe in der wissenschaftlichen Diskussion keine Übereinstimmung darüber, ob die Psychiatrie aufgrund eines speziellen Expertenwissens zu einer Gefährlichkeitsprognose überhaupt in der Lage sei. Speziell bei der Sicherungsverwahrung entferne sich diese Disziplin „recht weit aus dem psychiatrischen Bereich“, was insbesondere für die „Frage der Hangtäterschaft“ gelte.⁹⁸

Doch ergibt sich daraus noch nicht zwangsweise, dass Kriminologen oder Psychologen für die Erstellung der benötigten Gefährlichkeitsprognosen qualifiziert sind. Zweifel nährt schon der Umstand, dass jedenfalls in Deutschland die Berufsbezeichnung „Kriminologe“ zumeist autodidaktisch erworben wird. Forensisch erfahrene und mit der Grundlage der Gefährlichkeitsprognose vertraute Psychologen dürften ebenfalls äußerst rar sein. Ein Ausweg aus diesem Zuständigkeitsdilemma, das durch das Fehlen hinreichend geschulter Sachverständiger noch an Bedeutung gewinnt, könnte in der Einführung interdisziplinärer Fachkommissionen nach Schweizerischem Vorbild liegen.⁹⁹

9.1.2 Was soll begutachtet werden?

Stimmt es daher schon wenig zuversichtlich, dass über die zur Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose kompetente Berufsgruppe Unsicherheit besteht, ist zudem ein weiterer wichtiger Punkt weit von einer abschließenden Klärung entfernt: Der Inhalt der Begutachtung, die der Sachverständige vorzunehmen hat.

Für den Bereich der traditionellen Sicherungsverwahrung spricht § 246a Satz 1 StPO im Gegensatz zur vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung in § 275a StPO immerhin noch von einer Einvernahme „über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten“. Der BGH hat diesen Auftrag im Jahr 1993 dahingehend präzisiert, dass die Aufgabe des Sachverständigen darin bestehe, „sich gutachtlich über die Gesamtheit der Persönlichkeitsmerkmale des Angeklagten zu äußern, die für die Beurteilung seines Hanges und der ihm zu stellenden Gefährlichkeitsprognose bedeutsam sind.“¹⁰⁰

Später hat die Rechtsprechung diese eng begrenzte Fragestellung deutlich erweitert. So ist der 4. Strafsenat der Auffassung, der Sachverständige habe sich „über den Hang und die hangbedingte Gefährlichkeitsprognose“¹⁰¹ bzw. „zur Frage der

⁹⁸ *Leygraf*, 2004, 439 f.

⁹⁹ *Ullenbruch*, NJW 2006, 1377 (1384); *Böhm*, StraFo 2005, 300 (304 f.), letzterer aber eher unter dem Aspekt, eine angemessene Behandlung im Strafvollzug zu erreichen.

¹⁰⁰ BGH, U v. 29.9.1993 – 2 StR 355/93, NStZ 1994, 95 = BGHR StPO § 246a S 1 Sachverständiger 1 = BGHR StPO § 339 Sachverständiger 1 = MDR 1994, 130 = wistra 1994, 112 = StV 1994, 231.

¹⁰¹ BGH, B v. 11.4.1995 – 4 StR 46/95, StV 1996, 541. Vgl. auch BGH, B v. 13.11.2007 – 3 StR 341/07 mit der Auffassung, die Strafkammer hätte im Einzelnen darlegen müssen, aus welchen Gründen sie gemeint hat, im Gegensatz zu dem Sachverständi-

Hangtäterschaft des Angeklagten zu äußern.“¹⁰² Wiederum anders sieht der 5. Strafsenat die Aufgabe des Sachverständigen in einem Gutachten „über die einen Hang ausmachenden Persönlichkeitsmerkmale des Angeklagten und die Gefährlichkeitsprognose im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB“.¹⁰³

Nicht ganz widerspruchsfrei sind ebenfalls die Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts. So spricht es für das nach § 67d Abs. 3 StGB nach Ablauf von zehn Jahren Sicherungsverwahrung erforderliche Gutachten davon, dass der Richter nach sachverständiger Beratung „eine eigenständige Prognoseentscheidung zu treffen (habe), bei der er dem ärztlichen Gutachten richterliche Kontrolle entgegenzusetzen hat“. Demgegenüber führt es an anderer Stelle aus, dass der Sachverständige „eine Wahrscheinlichkeitsaussage über das künftige Legalverhalten des Verurteilten zu treffen (habe), die das Gericht in die Lage versetzt, die Rechtsfrage des § 67d Abs. 3 StGB eigenverantwortlich zu beantworten.“¹⁰⁴

Diese Unsicherheit in der Abgrenzung der Aufgaben von Sachverständigem und Gericht spiegelt sich auch in divergierenden Äußerungen in der Literatur. So weist beispielsweise (der Richter) *Müller-Metz* nachdrücklich darauf hin, dass Aussagen über das Vorliegen eines Hangs und der Gefährlichkeit Aufgabe des Gerichts seien.¹⁰⁵ Demgegenüber halten (die Psychiater) *Habermeyer* und *Saß* eine Beschränkung ihrer Expertise auf „rein diagnostische Überlegungen“ für „kaum realisierbar“ und entwickeln eine eigene Umschreibung des Hangtätlers.¹⁰⁶ Vermittelnd fordert (der Bundesrichter) *Boetticher*, dass „zwischen dem Prognosegutachter und dem Gericht Einigkeit darüber hergestellt werden müsse(n), ob die in der zu beurteilenden Vortat zum Ausdruck kommende Gefährlichkeit überdauert.“¹⁰⁷

9.1.3 Nach welcher Methode soll begutachtet werden?

Doch harren nicht nur die geeignete Profession des heranzuziehenden Sachverständigen und der Inhalt des zu erteilenden Gutachtenauftrags sowie damit verbun-

gen eine fundierte Prognose unter Einbeziehung der wesentlichen individuellen Merkmale in der Person des Angeklagten treffen zu können.

¹⁰² BGH, B v. 22.7.2003 – 4 StR 265/03, BGHR StGB § 250 Abs 2 Nr 1 Verwenden 4 = StV 2004, 207 = NStZ 2004, 263.

¹⁰³ BGH, U v. 29.11.2005 – 5 StR 339/05, NStZ-RR 2006, 105.

¹⁰⁴ BVerfGE 109, 133.

¹⁰⁵ *Müller-Metz*, StV 2003, 42 ff. Dezidiert *Pollähne*, 2006, 221 (228): „Auch prognostisch fundierte Entscheidungen sind von den dazu berufenen Juristinnen und Juristen zu treffen und zu verantworten.“ *Leygraf*, 2004, 438 (442) meint, es sei die Aufgabe des Gutachters, vorhandene Risikoaspekte herauszuarbeiten und zu beschreiben. Über die Verantwortbarkeit des Risikos habe das Gericht zu urteilen.

¹⁰⁶ *Habermeyer/Saß*, *Nervenarzt* 75 (2004), 1061 ff.; vgl. auch *Kröber*, 2006, 69 (169), die Frage an den psychiatrischen Sachverständigen sei, ob ein Hang zur Begehung erheblicher Straftaten vorliege.

¹⁰⁷ *Boetticher*, 2006, 87 (99).

den die richtige Arbeitsteilung zwischen Sachverständigem und Gericht der Klärung. Umstritten ist zudem, nach welcher Methode die erforderliche Gefährlichkeitsprognose erstellt werden soll.¹⁰⁸

Eine aus Richtern am BGH, Bundesanwälten, forensischen Psychiatern und Psychologen, Sexualmedizinern und weiteren Juristen bestehende interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat dazu im Jahr 2006 „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“ vorgelegt.¹⁰⁹ Darin wird die Festlegung auf ein bestimmtes Verfahren als weder sinnvoll noch notwendig erachtet. In diesem Zusammenhang wird davon gesprochen, dass die Informationen aus Aktenstudium und Exploration „mit erfahrungswissenschaftlich fundierten, standardisierten Instrumenten“, die „Anhaltspunkte und grobe Risikoeinschätzungen“ liefern könnten, erfasst und partiell bewertet werden könnten.¹¹⁰ Nicht hinreichend deutlich wird dabei, ob es sich bei den genannten „Instrumenten“ um solche statistischer Art oder eher um Leitfäden zur Erstellung einer klinischen (idiographischen) Kriminalprognose handelt.¹¹¹

Gegen die Einbeziehung statistischer Instrumente, wie den HCR-20, den SVR-20 und die PCL-R,¹¹² hat sich in jüngster Zeit der Kriminologe *Michael Bock* gewandt. Die Bezugnahme auf statistische Instrumente sei „nicht akzeptabel“, u.a. weil sie nur anhand von Rückfalluntersuchungen, nicht aber anhand von Vergleichsuntersuchungen mit der Durchschnittspopulation entwickelt worden seien. Sie vereinten daher, so das harte Verdikt *Bocks*, „alle relevanten Schwächen und Fehler einer Kriminalprognose, wie sie in der Kriminologie schon vor Jahrzehnten anhand der bekannten Schlechtpunkteskalen diskutiert wurden.“¹¹³ *Bock* empfiehlt statt dessen mit einer von der „Angewandten Kriminologie“ bereit gestellten „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA)“ zu arbeiten, die „im Grunde die einzige wissenschaftliche Alternative“ zur klinischen Prognose darstelle.¹¹⁴

¹⁰⁸ *Dahle*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 101 (102): „Konkrete methodische Vorgaben für die Arbeit des Prognosesachverständigen sind in den Gesetzestexten indessen kaum enthalten.“

¹⁰⁹ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, NStZ 2006, 537 ff.

¹¹⁰ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, NStZ 2006, 537 (542 f.).

¹¹¹ Insofern zutreffend die Kritik von *Bock*, StV 2007, 269 (271).

¹¹² Zu diesen Instrumenten sogleich. Allerdings waren der HCR-20 sowie der SVR-20 ursprünglich als Checkliste zur Unterstützung klinisch-idiographischer Fallbeurteilungen gedacht, die PCL-R in erster Linie zur diagnostischen Erfassung von „psychopathy“, so dass ihre Einordnung als statistische Prognoseinstrumente nicht ganz zweifelsfrei ist (s. dazu *Dahle*, 2005, 61 ff., 67 ff. sowie *Dahle/Schneider/Ziethen*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 15 (19 f.)).

¹¹³ *Bock*, StV 2007, 269 (272).

¹¹⁴ *Bock*, StV 2007, 269 (270). Zur MIVEA: *Brettel*, StV 2005, 99 ff.; *Brettel/Bock*, 2005, 67 ff.

Selbige muss aber schon deswegen Bedenken erwecken, weil, wie es in der Selbstbeschreibung heißt, „dieses Verfahren weder langwierige Schulungen noch ein besonderes Expertenwissen voraussetzt.“¹¹⁵ So begegnet die herrschende Meinung der Psychiater, Psychologen und Juristen dem Einsatz der MIVEA mit Skepsis oder ignoriert sie sogar.¹¹⁶

Ganz generell stehen damit im deutschsprachigen Raum zwei Wege der Prognoseerstellung im Vordergrund: die statistischen (aktuarischen) Prognoseverfahren, die einem den Naturwissenschaften nahestehenden nomothetischen Wissenschaftsverständnis folgen, sowie die einem eher der geisteswissenschaftlichen Tradition verbundenen und zu einem idiographischen Wissenschaftsverständnis passenden klinischen (idiographischen) Prognosen. Letztere bemühen sich um eine möglichst sorgfältige Rekonstruktion der Entwicklungen im Einzelfall.¹¹⁷

9.1.3.1 Statistische (aktuarische) Prognoseverfahren

In der Praxis verwendet werden und in gewisser Weise bewährt haben sich unter den statistischen Prognoseverfahren vor allem die der „dritten Generation“, die nicht nur statische Faktoren, wie die Vorstrafenbelastung, einbeziehen, sondern sich durch die Aufnahme dynamischer Risikofaktoren auszeichnen.¹¹⁸ An prominenter Stelle steht dabei ein speziell für die Vorhersage von (gerade für die Sicherungsverwahrung zentralen) Gewaltrückfällen entwickeltes Instrument: das Historical-Clinical-Risk Management 20 Item-Schema (kurz: HCR-20), das seit dem Jahr 1997 in einer zweiten revidierten Version vorliegt.¹¹⁹ Das HCR-20 bezieht

¹¹⁵ Explizit: *Brettel*, StV 2005, 99 (102); ähnlich: *Brettel/Bock*, 2005, 67: „unabhängig von Vorausbildung und Fachbegrifflichkeit“.

¹¹⁶ Vgl. die Einwände bei *Dahle*, 2006, 1 (51) sowie *Boetticher*, 2006, 87 (104 f.); in den Handbüchern und Beiträgen zur Prognose von *Nedopil*, 2006, *Kröber*, 2006, 69 ff. sowie *Leygraf*, 2004, 438 ff. kommt die MIVEA gar nicht vor.

¹¹⁷ *Dahle*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 101 (103); *Dahle/Schneider/Ziethen*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 15 ff.; *Nedopil*, 2006, 58 ff. sowie ders., 2004, 70 (73) behandelt neben einem idiographischen und einem nomothetischen noch ein hypothesengeleitetes Konzept. Aus wissenschaftstheoretischer Sicht gegen den Einsatz statistischer Prognoseverfahren: *Bock*, StV 2007, 269 (270).

¹¹⁸ Ein guter Überblick über die standardisierten Instrumente zur Kriminalprognose findet sich bei: *Dahle/Schneider/Ziethen*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 15 ff.; ausführlicher: *Dahle*, 2005, 48 ff.; *Nedopil*, 2006, 99 ff.; kritisch zu den Fehlerquellen und zur Bewährung statistischer Prognosen dagegen: *Albrecht, G.*, 2003, 97 (113 ff.); ders., 2004, 475 (479 ff.); zusammenfassend zur statistischen Methode auch: *Eisenberg*, 2005, § 21 Rdnr. 20 ff.; *Meier*, 2007, § 7 Rdnr. 40 ff.

¹¹⁹ *Webster/Douglas/Eaves/Hart*, 1997; deutsche Übersetzung von *Müller-Isberner/Gonzales Cabeza/Jöckel*, 1998; zum HCR-20 speziell: *Dahle/Schneider/Ziethen*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 15 (18 f.); *Nedopil*, 2006, 109 ff.; *Dahle*, 2005, 54 ff.; kritisch: *Albrecht, G.*, 2003, 97 (113 ff.).

seinen Namen aus dem Umstand, dass mit seiner Hilfe 20 Items erhoben werden, von denen zehn die Vergangenheit (u.a. die kriminelle Karriere) betreffen, fünf den klinischen Bereich (etwa einen fehlenden Behandlungserfolg) und weitere fünf das Risiko-Management (etwa einen Mangel an Unterstützung). Jedes dieser 20 Items wird vom Untersucher zwischen 0 (als nicht vorhanden), 1 (möglicherweise vorhanden) und 2 (vorhanden) bewertet.¹²⁰ Anhand des Gesamtscores erfolgt am Ende eine Einstufung, die zwischen einer niedrigen, mäßigen und hohen Wahrscheinlichkeit zukünftigen gewalttätigen Verhaltens differenziert. Einschränkend ist hervorzuheben, dass der HCR-20 für die Vorhersage von Gewalttaten psychisch Kranker entwickelt wurde.

In der forensischen Praxis eine wichtige Rolle spielt außerdem die Psychopathy Checklist-Revised (kurz: PCL-R),¹²¹ ein Instrument zur Diagnose eines speziellen Persönlichkeitskonstrukts, die auch in einer Kurzform (Screening-Version mit nur 12 Merkmalen) als PCL-SV vorliegt.¹²² Sie enthält 20 Charakterzüge und Verhaltensweisen wie etwa Impulsivität oder Verantwortungslosigkeit. Auch hier erfolgt eine Einstufung zwischen 0 (trifft nicht zu), 1 (trifft möglicherweise/teilweise zu) und 2 (trifft sicher zu). (Addierte) Werte über 30 in Nordamerika und über 25 in Europa gelten als Indikator für die Zuordnung des Probanden zu dem Bild der „Psychopathy“ und sind daher Anzeichen für ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko und für fehlende Aussichten auf einen Behandlungserfolg.

Als Hilfsmittel zur Einschätzung der Rückfallrisiken bei (gerade bei der Sicherungsverwahrung häufigen) Tätern mit Sexualdelikten ist außerdem das Sexual-Violence-Risk-20 Schema (kurz: SVR-20) von Bedeutung. Es enthält ebenfalls 20 Items aus drei Bereichen (psychosoziale Anpassung (11), Sexualdelinquenz (7) und Zukunftsplanung (2)), wobei eine Einschätzung nach vorhanden/nicht vorhanden erfolgt.¹²³

In einer neueren Übersicht wird allen drei genannten Instrumenten eine hohe empirische Bewährung attestiert. Gewährleistet sei auch die Objektivität in der

¹²⁰ Zur Frage, ob nur möglicherweise vorliegenden Items aus beweisrechtlichen Gründen überhaupt Berücksichtigung finden dürfen, vgl. *Volckart*, 2004, 92 (97 f.) und *Pollähne* (2006, 221, 239 f.) einerseits, *Dahle*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 101 (106) andererseits.

¹²¹ *Hare*, 1991.

¹²² Zur PCL-R: *Dahle/Schneider/Ziethen*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 15 (19 f.); *Nedopil*, 2006, 99 ff.; *Dahle*, 2005, 65 ff., der dort eine Einordnung der PCL-R unter die „klinisch-idiographische Methode“ vornimmt; kritisch: *Albrecht, G.*, 2003, 97 (110 ff.); ebenso: *Pfäfflin*, 2006, 259 (265) mit der Auffassung, dass sich die PCL-R „für die Rückfallbeurteilung im Einzelfall allenfalls sehr begrenzt, wenn überhaupt“ eigne.

¹²³ *Boer/Hart/Kropp/Webster*, 1997. Deutsche Übersetzung von *Müller-Isberner/Gonzalez Cabeza/Eucker*, 2000. Zum SVR-20: *Dahle/Schneider/Ziethen*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 15 (20); *Nedopil*, 2006, 112; *Dahle*, 2005, 58 ff.; kritisch: *Albrecht, G.*, 2003, 97 (110 ff.).

Anwendung. Die (mittlere) Vorhersagegüte sei als „hoch“ (HCR-20) bzw. als „moderat“ (PCL-R/SV sowie SVR-20) zu bezeichnen. Für alle drei Instrumente lägen auch empirische Belege aus Deutschland vor.¹²⁴

Generell wird von den in Deutschland allgemein mit eher klinischen Methoden arbeitenden forensischen Psychiatern der (begleitende) Einsatz dieser statistischen Verfahren empfohlen.¹²⁵ Für den Einsatz des PCL-R sowie des HCR-20 speziell bei der Begutachtung von Sicherungsverwahrten hat sich, wie erwähnt, *Habermeyer* ausgesprochen.¹²⁶ Auch verschiedene Gerichtsentscheidungen lassen erkennen, dass die genannten statistischen Prognosemethoden bei Begutachtungen in Verfahren mit potentieller Anordnung von Sicherungsverwahrung Verwendung finden.¹²⁷

9.1.3.2 Klinische (idiographische) Prognoseverfahren

Im Unterschied zu den eben beschriebenen aktuarischen Prognoseverfahren, die vor allem im angelsächsischen Raum und dort aufgrund der befürchteten Unzuver-

¹²⁴ *Dahle/Schneider/Ziethen*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 15 (22 f.); vgl. auch die Untersuchung von *Nedopil*, 2006, 156, in der sich gewalttätige Rückfälle mit den Instrumenten PCL-R, dem HCR-20 und der ILRV „gut bis sehr gut“ vorhersagen ließen. Wesentlich skeptischer in der Einschätzung der Leistungsfähigkeit statistischer Instrumente dagegen: *Albrecht, G.*, 2003, 97 (107 ff.); ders., 2004, 475 ff. (485 ff.); ihm folgend: *Pollähne*, 2006, 221 (251).

¹²⁵ Vgl. *Nedopil*, 2006, 124: „Es entspräche ... sicherlich heute nicht mehr dem Stand der Wissenschaft, auf den Einsatz von Prognoseinstrumenten zu verzichten oder die in diesen Prognoseinstrumenten enthaltenen Variablen nicht zu berücksichtigen ...“; *Kröber*, 2006, 89: „Wir werden in wenigen Jahren regelhaft bei kriminalprognostischen Gutachten eine Kombination haben aus klinischer Persönlichkeitsanalyse anhand eingehender Exploration zur Lebensgeschichte, und auch darauf gestützt, Risikobeschreibungen anhand der standardisierten Prognoseinstrumente ...“; zurückhaltender noch *Leygraf*, 2004, 444. Auf die Problematik der Individualisierung der verwendeten Prognosemanuale verweisen demgegenüber vor allem aus dem Lager der täterorientierten und angewandten Kriminologie kommende Stimmen, vgl. etwa: *Schneider, H.*, *StV* 2006, 99 und *Brettel*, *StV* 2006, 64. Dazu tritt der Chor der grundsätzlichen Prognoseskeptiker: *Albrecht, G.*, 2003; *Albrecht, G.*, 2004; *Volckart*, 2004; *Pollähne*, 2006.

¹²⁶ *Habermeyer*, *M SchrKrim* 88 (2005), 12 ff; *Habermeyer*, 2006, 91. Dazu auch *Kröber*, *M SchrKrim* 87 (2004), 261 (267 f.); ders., *DNP* 2005, 54 (56). Zur bisherigen Begutachtungspraxis bei § 66b StGB, aber ohne auf methodische Fragen einzugehen vgl. die Fälle bei *Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 130 ff.

¹²⁷ Vgl. etwa OLG Frankfurt/M, *StV* 2005, 142 (SVR-20 sowie PCL-R) mit heftiger Kritik von *Eisenberg*, *StV* 2005, 345 sowie *Schneider, H.*, *StV* 2006, 99 (104); LG Kaiserslautern (U v. 16.2.2005, 6035 Js 19586/04 4 Kls im Falle einer traditionellen Sicherungsverwahrung: PCL-SV und HCR-20) sowie LG Bochum (U v. 27.7.2005 – 8 Kls 36 Js 59/02 mit HCR-20 sowie SVR-20; zu diesem Fall: *Kröber/Lammel/Wendt/Leygraf*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 130 (132)).

Vgl. aber auch BGH, B v. 6.12.2007 – 3 StR 355/07, wo im Falle der Heranziehung verschiedener statistischer Prognoseinstrumente bezweifelt wird, ob damit den beim Angeklagten vorhandenen „individuellen Risikofaktoren“ gerecht werde.

lässigkeit klinischer Prognosen eine hohe Bedeutung besitzen,¹²⁸ stellen in Kontinentaleuropa klinische (idiographische) Prognoseverfahren anhand mehrdimensionaler Kriterienkataloge im allgemeinen die Methode der Wahl dar. So argumentieren forensische Psychiater und Psychologen mehrheitlich damit, dass statistische Instrumente für die idiographische Prognose hilfreich seien, sie aber eine individualszentrierte Einzelfallbetrachtung nicht ersetzen könnten.¹²⁹ Relativierend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im Rahmen klinischer Prognoseverfahren in der Regel auch statistische Verfahren Anwendung finden, sich daher der Gegensatz zu den statistischen Prognoseverfahren als nicht so scharf darstellt, wie es die Dichotomie klinisch versus statistisch Glauben macht.¹³⁰

In diesem Zusammenhang ist eine neuere Berliner Rückfallstudie (CRIME) an einer Stichprobe von 307 Strafgefangenen zu erwähnen. Selbige wurden im ersten Halbjahr des Jahres 1976 neu in den Berliner Strafvollzug eingewiesen, retrospektiv aufgrund der verfügbaren Daten für den Zeitpunkt der Entlassung aus der In-dexhaft begutachtet und durchschnittlich im Mittel 19,6 Jahre nachbeobachtet. CRIME glaubt, eine Überlegenheit der idiographischen gegenüber der aktuarischen Methode belegen zu können.¹³¹ Allerdings wurden auch hier von 17 im Rahmen einer klinisch-idiographischen Gewaltprognose als „eher ungünstig“ oder „sehr ungünstig“ beurteilten Probanden trotz eines langfristigen Beobachtungszeitraums nur neun mit einem „gravierenden Gewaltdelikt“ rückfällig.¹³²

In rechtlicher Hinsicht hat das Bundesverfassungsgericht für die Sicherungsverwahrung festgehalten, dass „eine bloß abstrakte, auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognoseentscheidung“ nicht ausreiche. Vielmehr bedürfe es unter Ausschöpfung der Prognosemöglichkeiten einer positiven Entscheidung über die Gefährlichkeit des Betroffenen, um die Freiheitsentziehung zu rechtfertigen.¹³³ Der

¹²⁸ *Urbanik*, 2005, 85 weist zutreffend darauf hin, dass die Ursachen für diese unterschiedliche Vorgehensweise zwischen alter und neuer Welt bisher wenig geklärt sind; vgl. auch *Dahle*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 101 (103 ff.).

¹²⁹ *Dahle/Schneider/Ziethen*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 15 (23 f.); *Dahle*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 101 (105): „Statistische Verfahren können „die Anforderung einer auf den Einzelfall zugeschnittenen Individualprognose schon von ihrer Anlage her nicht bewältigen.“

¹³⁰ Vgl. etwa *Nedopil*, 2006, 45: „Die meisten Autoren sehen heute eine professionell angewandte Kombination aktuarischer und klinischer Vorhergehensweisen als sinnvoll an.“ *Haller*, 2007, 521 (527): „In der Praxis wird es zu einer kombinierten Anwendung der verschiedenen Prognosemethoden kommen, wobei Prognose tafeln dazu anleiten, wichtige Faktoren nicht zu übersehen.“

¹³¹ *Dahle*, 2005.

¹³² *Dahle*, 2005, 139, Tabelle 36, („gravierendes Gewaltdelikt“ definiert als zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren führend; absolute Zahlen aufgrund eigener Berechnung). Zum möglicherweise dahinter stehenden Basisraten-Problem, siehe sogleich.

¹³³ BVerfGE 109, 190.

1. Strafsenat hat in seinem ersten Urteil zur nachträglichen Sicherungsverwahrung im Anschluss an diese Rechtsprechung betont, dass, auch wenn bestimmte Persönlichkeitsstörungen von vornherein ein hohes Rückfallrisiko beinhalteten, dennoch das Gericht eine individuelle Gefährlichkeitsprognose abgeben müsse. Der Umstand, dass nach den Sachverständigen ein über 50% liegendes Rückfallrisiko für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung anderer bestünde, könne für sich allein nicht die Gefährlichkeit ohne eine weitere, umfassende Gesamtwürdigung begründen.¹³⁴

Umschrieben wird die klinische Prognose etwa von *Leygraf* damit, dass dabei „alle im Einzelfall wesentlichen Faktoren erfasst und in ihrer Bedeutung hinsichtlich der Kriminalprognose gewichtet“ würden. Sie böte somit „den Vorteil eines individuellen Einzelbezuges“, stelle stärker auf „die spezielle Problematik psychisch kranker bzw. gestörter Rechtsbrecher ab“ und ermögliche es, „die im Vollzug gewonnenen Erfahrungen und eventuelle therapeutische Veränderungen zu berücksichtigen.“¹³⁵ *Kröber* schreibt zur Erstellung der klinischen Individualprognose, man müsse, basierend auf einer profunden Kenntnis der Akten und des Probanden, der prognostischen Aussage im Einzelfall eine stabile Grundlage schaffen. „Es geht um die Frage, worin bei dieser Person die ‚in den Taten zutage getretene Gefährlichkeit‘ besteht, was bei dieser Person die allgemeinen und besonderen Gründe ihrer Straffälligkeit sind.“¹³⁶

Über die Frage, welche größeren Lebensbereiche und -zusammenhänge des Probanden bei klinischen Prognosen einzubeziehen sind, scheint in der forensischen Psychiatrie weitgehend Übereinstimmung zu herrschen. So weist *Leygraf* im Anschluss an Rasch darauf hin, dass sich die in der Prognosepraxis genutzten Kriterien im Wesentlichen in die vier Bereiche anamnestische Befunde, vor allem hinsichtlich der früheren Delinquenz (1), aktuelles Querschnittsbild der Persönlichkeit bzw. Erkrankung (2), Verlauf seit Tatbegehung (3) und Zukunftsperspektiven (4) unterteilen ließen.¹³⁷

Damit übereinstimmend fordert auch das Bundesverfassungsgericht, dass sich das Gutachten mit dem Anlassdelikt, der prädeliktischen Persönlichkeit, der postdeliktischen Persönlichkeitsentwicklung sowie dem sozialen Empfangsraum des Täters auseinandersetzen müsse.¹³⁸

¹³⁴ BGHSt 50, 121. Zum dahinter stehenden Konflikt zwischen der für die klinische Individualprognose sprechenden Einzelfallgerechtigkeit und dem für die statistische Kriminalprognose streitenden Gleichbehandlungsanspruch, vgl. *Pollähne*, 2006, 221 (244).

¹³⁵ *Leygraf*, 2004, 437 (443).

¹³⁶ *Kröber*, 2006, 69 (90).

¹³⁷ *Leygraf*, 2004, 437 (445 ff.); ähnlich *Kröbers* (*Kröber*, 2006, 90 ff.) vierschrittige Individualprognose.

¹³⁸ BVerfGE 109, 133.

Schwieriger ist es, konkrete Aussagen darüber zu erhalten, nach welchen Kriterien die abschließende Prognose für einen Straftäter zu einer positiven oder negativen wird.¹³⁹ Bei *Kröber* findet sich dazu der Hinweis, dass im letzten Schritt abzuleiten sei, „ob und wenn ja, weshalb damit (sc. mit der aktuellen Entwicklung nach der Tat) das Delinquenzrisiko derart gemindert ist, dass künftige erhebliche Straftaten unwahrscheinlich geworden sind, oder ob zumindest – und unter welchen Kautelen – der Weg von Lockerungen beschritten werden kann.“¹⁴⁰ *Nedopil* meint, letztlich müsse dargelegt werden, „ob und ggf. in welcher Form die delinquenzbedingenden Faktoren aus der Vergangenheit zum Zeitpunkt der Begutachtung noch vorliegen und ob und in welcher Form diese durch protektive Faktoren kompensiert worden sind.“¹⁴¹ Diese vergleichsweise weichen Formulierungen zeigen, dass die spezifische Problematik der Kriminalprognose in der Verknüpfung rechtlicher Standards mit empirischen Erkenntnissen bei der Anwendung auf den Einzelfall liegt.¹⁴² Sie stärken jedenfalls nicht den Glauben, zuverlässige Kriminalprognosen erstellen zu können.

9.2 Probleme bei der Prognose von neuen erheblichen Straftaten im Bereich der Sicherungsverwahrung

Die Prognose von neuen erheblichen Straftaten, die für alle Spielarten der Sicherungsverwahrung erforderlich ist, sieht sich zunächst dem methodischen Problem einer mutmaßlich niedrigen Basisrate und einer daraus resultierenden hohen Zahl falscher Positiver gegenüber (9.2.1). Dazu treten weitere spezifische Schwierigkeiten, die mit der Gefährlichkeitsprognose bei der (vor allem nachträglichen) Sicherungsverwahrung verbunden sind (9.2.2). Im Anschluss daran soll eine Einschätzung gewagt werden, wie hoch unsere Prognosekompetenz im Bereich dieser Maßregel derzeit wirklich ist (9.2.3).

9.2.1 Das methodische Problem einer mutmaßlich niedrigen Basisrate und einer daraus resultierenden hohen Zahl falscher Positiver

Das (niedrige) Basisraten-Problem wurde in der Ausgangsuntersuchung aus dem Jahre 1996 als ein neuralgischer Punkt der Validität einer Gefährlichkeitsprognose und damit der Legitimation des Konzepts der Sicherungsverwahrung insgesamt

¹³⁹ Zur daraus resultierenden Kritik an den klinischen Prognosen, vgl. etwa *Albrecht, G.*, 2003, 97 (99) sowie ders., 2004, 475 (478) mit dem Hinweis, dass sich klinische Prognosen nicht an anderen Populationen bei Kreuzvalidierung bewähren könnten; *Pollähne*, 2006, 221 (241 ff.).

¹⁴⁰ *Kröber*, 2006, 69 (93).

¹⁴¹ *Nedopil*, 2006, 205.

¹⁴² *Pollähne*, 2006, 221 (222, 246).

beschrieben.¹⁴³ Wenn die Prognoseforschung tatsächlich in den letzten zehn Jahren große Fortschritte gemacht hat, müsste man einer Lösung des Basisraten-Problems näher gekommen sein. Einleitend eine kurze Erinnerung daran, was es mit dem Basisraten-Problem auf sich hat. Zur Illustration soll der klassische so genannte Taxi-Fall dienen.

Ein Taxifahrer beging nach einem nächtlichen Verkehrsunfall Fahrerflucht. Folgende Informationen sind bekannt: In der Stadt existieren zwei Taxifirmen, die Green Cab und die Blue Cab Company. 85% der Taxis in der Stadt sind grün, 15% blau. Ein Zeuge behauptet, das am Unfall beteiligte Taxi sei blau gewesen. Um sich von der Zuverlässigkeit seiner Aussage zu überzeugen, bittet das Gericht den Zeugen unter ähnlichen Sichtverhältnissen wie in der Unfallnacht die Farben von Taxis zu bestimmen: Dabei identifiziert der Zeuge jede der beiden Farben zu 80% richtig.¹⁴⁴

Prima facie und ohne längeres Nachdenken würde man wohl die Wahrscheinlichkeit, dass das unfallverursachende Taxi tatsächlich blau war, auf 80% beziffern. Statt dessen beträgt diese Wahrscheinlichkeit jedoch nur 41%. Dieses Ergebnis wird erst bei einer Darstellung im Häufigkeitsformat plausibel. Dann lässt sich leicht erkennen, dass der Zeuge 80% der 85 grünen Taxis (68) richtig als grün wahrnimmt, aber fälschlich 20% der 85 (17) als blau. Von den 15 blauen Taxis gelingt es ihm ebenfalls 80% (12) richtig als blau zu identifizieren, 20% (3) werden von ihm fälschlich als grün eingeschätzt. Im Ergebnis hat er 29 Taxis (davon 17 fälschlich und 12 korrekt) als blau erkannt. Das ergibt eine Wahrscheinlichkeit, richtig zu liegen, von $12/29 = 0,41$, also 41%. Umgekehrt handelt es sich bei 59% der als blau identifizierten Taxis um so genannte „false positives“¹⁴⁵ Dieses schlechte Ergebnis und damit die hohe Zahl der „false positives“ wird maßgeblich dadurch beeinflusst, dass das zu identifizierende Ereignis (hier: das Taxi war blau) selten auftritt, die Basisrate also niedrig ist.¹⁴⁶

Die Basisrate ist dabei, speziell für Fragen der Kriminalprognose formuliert, das Vorkommen von Tätern eines Delikts in einer bestimmten nach allgemeinen Kriterien definierten Menge.¹⁴⁷

¹⁴³ Kinzig, 1996, 83 ff.

¹⁴⁴ Beispiel geschildert nach Groß, 2004, 11 f.

¹⁴⁵ Die Wahrscheinlichkeit lässt sich nach dem Bayes-Theorem berechnen, vgl. dazu bereits Kinzig, 1996, 85 f.; in letzter Zeit etwa: Nedopil, 2006, 58 f. Eine das Problem veranschaulichende 4-Felder-Matrix findet sich z.B. bei Volckart, R&P 2002, 105 (107) sowie ders., 2004, 92 (98 f.). Zu weiteren Beispielen für die Schwierigkeit, Wahrscheinlichkeitsaussagen im strafrechtlichen Bereich richtig zu interpretieren: Gigerenzer, 2002, 197 ff.

¹⁴⁶ Vgl. Groß, 2004, 12.

¹⁴⁷ So allgemein Volckart, R&P 2002, 105 (106).

Darauf, dass der Versuch, seltenes, etwa gewalttätiges Verhalten vorherzusagen, zwangsläufig mit der Produktion einer hohen Zahl falscher Positiver verbunden ist, haben jüngst wieder die Psychiater *Nedopil* und *Stadtland* anhand einer Auswertung von Daten aus dem Münchner Prognoseprojekt aufmerksam gemacht.

Grundlage ihrer Untersuchung waren alle Schuldfähigkeitsbegutachtungen, die in den Jahren 1992 bis 1995 in der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Klinik der Universität München angefertigt wurden. Im Rahmen dieser Schuldfähigkeitsbeurteilungen wurden Risikoeinschätzungen durchgeführt, ohne dass selbige den Betroffenen bekannt wurden. Rückkopplungseffekte konnten damit ausgeschlossen werden. Eine ausführliche Dokumentation ermöglichte zudem eine nachträgliche Anwendung später entstandener Instrumente wie HCR-20, PCL-R, ILRV, VRAG, SVR-20, SOREAG und Static-99. In die Untersuchung wurden ausschließlich solche Probanden einbezogen, die bis zum Jahr 2002 entweder aus einer Haftanstalt oder einem forensisch-psychiatrischen Krankenhaus entlassen oder die nach der Begutachtung gar nicht inhaftiert wurden. Die Legalbewährung wurde anhand aktueller Bundeszentralregisterauszüge erfasst. Im Ergebnis wurden 262 Probanden im Durchschnitt 85,6 Monate lang (von 1-138 Monaten) in Freiheit nachbeobachtet.¹⁴⁸

Von diesen 262 Probanden wurden 159 (60,7%) nicht rückfällig. 66 (25,2%) traten mit nicht-gewalttätigen Straftaten und 32 (12,2%) mit Gewalttaten in Erscheinung. Weitere fünf Probanden (1,9%), alle an einer Schizophrenie leidend, hatten ebenfalls einen erneuten BZR-Eintrag. Da aber bei diesen keine Daten über die Tatschwere zur Verfügung standen, schlugen die Untersucher diese fünf Fälle den nicht-gewalttätigen Rückfällen zu. Wie zu erwarten, kamen auch *Nedopil* und *Stadtland* zu dem Ergebnis, dass sich die genannten standardisierten Prognoseinstrumente für die Vorhersage gewalttätiger krimineller Rückfälle bewährt haben.¹⁴⁹

Dennoch war bei der Vorhersage gewalttätigen Verhaltens anhand der aktuariischen Instrumente eine hohe Rate falscher Positiver, also zu Unrecht als gefährlich eingestufte Personen, zu verzeichnen. Bei einer Überprüfung anhand der PCL-R Skala als derjenigen mit der besten prädiktiven Validität für gewalttätige Rückfälle zeigte sich, dass z.B. bei Zugrundelegung eines Wertes von 24 (Grenzwert für die Diagnose einer Psychopathie in Europa) zwar 15 Probanden höhere Werte aufwiesen, davon aber nur fünf, also ein Drittel, mit Gewalttaten rückfällig wurden. Vergleichbare Werte ergaben sich auch bei der Anwendung des HCR-20. Auch der umgekehrte Versuch, die Rückfallfreien sicher zu identifizieren, erbrachte nicht viel bessere Ergebnisse.¹⁵⁰

¹⁴⁸ *Nedopil/Stadtland*, 2007, 541 ff.; *Nedopil*, 2006, 150 ff.

¹⁴⁹ *Nedopil/Stadtland*, 2007, 541 (544); *Nedopil*, 2006, 153 ff.

¹⁵⁰ *Nedopil/Stadtland*, 2007, 541 (545 ff.); *Nedopil*, 2006, 160 ff. und *Nedopil*, 2006, 276: „In allen Studien, in denen auch jene mit ungünstigem Risikoprofil die Möglichkeit

Die Autoren schlossen mit dem Resümee, dass mit prognostischen Einschätzungen der Rückfallgefahr von Rechtsbrechern immer noch eine erhebliche Unsicherheit verbunden sei. Diese Erkenntnis solle den Prognostiker zur Zurückhaltung mahnen und ihn davor bewahren, sein Können zu überschätzen. Das Problem der falsch positiven Risikoeinschätzungen stelle sich insbesondere bei der Verlängerung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus sowie im Falle nachträglicher Sicherungsverwahrung.¹⁵¹

Doch ließe sich einwenden, dass sich die Untersuchung von *Nedopil* und *Stadtland* eben nicht auf das Klientel der Sicherungsverwahrung bezog und dort die Basisrate eine ganz andere sein könnte. Bezogen auf die Sicherungsverwahrung wäre die Basisrate wie folgt zu definieren: Der Anteil der Personen, die, entließe man sie nach Verbüßung der Freiheitsstrafe statt sie zu verwahren, wieder schwer rückfällig würden, an der Gesamtzahl der mit Sicherungsverwahrung belegten Personen. Ein erster Blick zeigt, dass diese Rate nicht ermittelt werden kann.¹⁵² Man kann sich ihr lediglich anzunähern versuchen.¹⁵³

9.2.1.1 Annäherung an die Basisrate bei Sicherungsverwahrten über Rückfallstudien

So hat *Groß* in einer Untersuchung aus dem Jahre 2004¹⁵⁴ aufgrund einer Auswertung einer Fülle von in- und ausländischen Studien versucht, „deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich“ zu ermitteln.¹⁵⁵ Zusammenfassend stellte er fest, dass die Basisraten für viele Deliktgruppen bisher noch nicht bekannt seien. Zudem fehlten Informationen über die Sensitivität und Spezifi-

hatten rückfällig zu werden, lag deren Rückfallrate nie über 50%. ... Die Rückfälle mit Gewalttaten lagen in allen Studien, auch in jener aus der Arbeitsgruppe des Autors, bei Probanden, die eine ungünstige Prognose erhalten hatten, unter 20%. Über 80% dieser Probanden wären als „falsch positive“ in Einrichtungen verblieben. Vgl. auch *Dahle*, 2005, 202 zur Prognoseleistung aufgrund nomothetischer Prognosen: „Für hochschwellige Rückfallereignisse als Kriterium, allen voran gravierende Gewaltdelikte, die eine entsprechend geringe Basisrate aufwiesen, waren die Verhältnisse erwartungsgemäß umgekehrt. Hier waren falsch-negative Prognosen seltene Ausnahmen, wohingegen die Quoten falsch-positiverer Einschätzungen recht hoch waren.“

¹⁵¹ *Nedopil/Stadtland*, 2007, 541 (547 f.); *Nedopil*, 2006, 160 ff.

¹⁵² So das zweite von *Volckart* (R&P 2002, 105 (107)) formulierte kriminalprognostische Gesetz: „Bei kriminalprognostisch begründetem Freiheitsentzug bleibt die Basisrate der Rückfälligkeit unbekannt.“ Vgl. auch *Volckart*, 2004, 92 (100); *Kröber*, 2006, 84; *Dahle*, 2005, 21 ff.; *Pollähne*, 2006, 221 (253).

¹⁵³ Vgl. dazu die interessanten Rechenbeispiele von *Goerdeler*, ZJJ 2004, 191 (193) auf der Basis der Auswertungen der Kommentierten Rückfallstatistik sowie von *Richter*, ZfStrVo 2003, 201 (203).

¹⁵⁴ *Groß*, 2004; zusammenfassend: *Nedopil*, 2006, 65 ff.

¹⁵⁵ Allerdings sind die Rückfallraten von den nur theoretisch existenten Basisraten zu unterscheiden, vgl. dazu *Volckart*, R&P 2002, 105 (111 ff.); *Pollähne*, 2006, 221 (254).

tät von Prognose-Instrumenten bei bestimmten Populationen und den jeweiligen Schwellenwerten.¹⁵⁶ Insofern seien einer regelmäßigen Anwendung des Bayes-Theorems zur Ermittlung von Individualprognosen Grenzen gesetzt. Trotz der großen Anzahl der zwischenzeitlich zur Verfügung stehenden Studien bleibe es weiterhin schwierig, die exakten Rezidivraten einer bestimmten Straftäterpopulation zu bestimmen. Tendenziell scheine zu gelten, dass je geringfügiger die jeweilige Straftat sei, umso höher die Rezidivraten ausfielen. Besonders grausame Gewaltverbrechen seien zwar spektakulär und prägten in vielen Medien die Kernthemen der Berichterstattung, insgesamt gesehen kämen sie jedoch selten vor, und auch die Rezidivraten von diesen Tätergruppen seien insgesamt gesehen relativ gering. Allerdings ergänzt der Autor, dass es auch hier Täter gäbe, von denen eine besonders hohe Gefahr weiterer Gewalttaten ausgehe.¹⁵⁷

Konkret ermittelte *Groß*, dass weniger als 20% der Gewalttäter innerhalb von fünf Jahren wegen erneuter Gewalttaten festgenommen würden. Dabei sei davon auszugehen, dass die Rezidivraten im Sinne einer neuen Verurteilung deutlich geringer ausgeprägt sind.¹⁵⁸ Von den untersuchten Sexualstraftätern seien insgesamt 14,7% mit neuen Sexualdelikten rückfällig geworden bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Beobachtungsdauer von 13 Jahren.¹⁵⁹ *Groß*' Ergebnis liegt damit in der Nähe desjenigen, das von der Kriminologischen Zentralstelle in der Rückfallstudie über Sexualstraftäter ermittelt wurde.¹⁶⁰

Zur Rückfälligkeit nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung sei noch einmal speziell auf die Ergebnisse der kommentierten Rückfallstatistik verwiesen. Danach wurden von 60 Personen, die im Bezugsjahr 1994 nach vorangegangener Anordnung von Sicherungsverwahrung aus der Haft entlassen worden waren, 13 (22%) erneut zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, dürften also eine schwerere Straftat begangen haben.¹⁶¹ Doch kann aus diesem Befund selbstverständlich nicht gefolgert werden, die Basisrate betrüge in der uns interessierenden Population 22%, da ja die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung gerade eine positive Prognose voraussetzt.

¹⁵⁶ Dazu auch *Nedopil*, 2006, 48 ff. Gegen die Unterscheidung in Empfindlichkeit und Spezifität aber *Volckart*, R&P 2002, 105 (110).

¹⁵⁷ *Groß*, 2004, 147 f.; vgl. auch *Dahle*, 2005, 29.

¹⁵⁸ *Groß*, 2004, 150.

¹⁵⁹ *Groß*, 2004, 153. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Ermittlung einer Basisrate bei polytropen Straftätern weitere methodische Probleme aufwirft.

¹⁶⁰ S. oben Kapitel 6.1 und 6.2.

¹⁶¹ *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, 38, 128, s.o. Kapitel 7.1.

9.2.1.2 Annäherung an die Basisrate bei Sicherungsverwahrten über Realexperimente

Wie gesehen, können über die Basisrate und damit einhergehend die Zahl der sogenannten „false positives“ bei kriminalprognostisch bedingtem Freiheitsentzug keine präzisen Aussagen gemacht werden. Denn bekanntlich können Sicherungsverwahrte im Vollzug nicht ihre Ungefährlichkeit unter Beweis stellen. Dieser methodischen Schwierigkeit verdankt sich ein großer Teil der Faszination, die von den bekannten Untersuchungen infolge der Baxstrom-Entscheidung im Jahr 1966 und der Dixon-Entscheidung im Jahr 1971 in den USA ausgeht. In beiden Fällen mussten aus verfahrensrechtlichen Gründen psychisch kranke Rechtsbrecher, obwohl sie für gefährlich gehalten wurden, in die Freiheit entlassen werden. Aus den jeweils äußerst geringen Rückfallquoten wurde geschlossen, dass die Zahl der „false positives“ beträchtlich sein müsse.¹⁶²

Konnte man bisher hoffen, dass sich in Deutschland die Zahl der fälschlicherweise als gefährlich prognostizierten Personen wegen der möglicherweise andersgearteten Klientel und gleichzeitiger Fortschritte in der Prognoseforschung als weit weniger dramatisch darstellen würde,¹⁶³ liegt nunmehr eine neuere Untersuchung – wenn auch nicht direkt zur Sicherungsverwahrung, aber doch im Bereich der Unterbringung in einer stationären Maßregel – vor, die Anlass dazu gibt, das Problem der „false positives“ auch bei der Sicherungsverwahrung weiterhin nicht zu unterschätzen.¹⁶⁴

Ausgangspunkt der Untersuchung von *Rusche* sind zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1992¹⁶⁵ und 1995¹⁶⁶. Im zuletzt genannten Beschluss kam das Gericht zum Ergebnis, dass es verfassungswidrig sei, auf die in erster Linie fürsorgerisch begründeten Einweisungen nach §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 StGB DDR in Verbindung mit § 11 EinweisungsG DDR nach der Wiedervereinigung das strafrechtliche Maßregelrecht der §§ 61 ff. StGB analog anzuwenden. In der Folge dieser Entscheidung wurden von insgesamt 33 betroffenen zuvor für gefährlich gehaltenen Patienten die meisten entlassen und nur ein kleiner Teil weiterhin geschlossen in der Allgemeinpsychiatrie untergebracht.¹⁶⁷ Für seine

¹⁶² Ausführlich: *Kinzig*, 1996, 87 ff.; *Dessecker*, 2004, 190 ff.

¹⁶³ Vgl. *Leygraf*, 2004, 437 (438) mit dem Hinweis, dass die in den USA gefundenen Ergebnisse auf den bundesdeutschen Straf- und Maßregelvollzug kaum übertragbar sein dürften.

¹⁶⁴ Vgl. auch *Pollähne*, 2006, 221 (247 ff.).

¹⁶⁵ BVerfG, B v. 2.7.1992 – 2 BvR 1541/91, R&P 1992, 142 = DtZ 1993, 53.

¹⁶⁶ BVerfG, B v. 9.3.1995 – 2 BvR 1437/93, 2 BvR 1757/93, 2 BvR 861/94, NStZ 1995, 399 m. Anm. Toepel, NStZ 1996, 101 = R&P 1995, 79 = FamRZ 1995, 1052 = NJ 1995, 583 = DtZ 1995, 436.

¹⁶⁷ *Rusche*, 2004, 35, 87 ff.

Nachuntersuchung anhand der Auszüge des Bundeszentralregisters wertete *Rusche* die Daten der 32 männlichen Probanden aus.¹⁶⁸

Von den 32 entlassenen Probanden wurden in einem durchschnittlichen Katamnesezeitraum von 5,72 Jahren nur acht Probanden (25%) rückfällig. Lediglich bei fünf davon kam es zu „gefährlicher (Gewalt-Delinquenz), die erneute Inhaftierung und/oder Unterbringung zur Folge hatte.“ Von 15 zum Zeitpunkt der Entlassung als prognostisch ungünstig beurteilten Personen wurden lediglich vier Personen (27%) rückfällig.¹⁶⁹

Daraus zieht *Rusche* den Schluss, dass „auf einen tatsächlich gefährlichen immer noch fast drei nur vermeintlich gefährliche, falsch-positive Patienten gekommen wären. ... Der prognostische Wert der Prognoseinstrumente oder der ihnen zu Grunde liegenden kriminogenen Merkmale scheint also nur hinsichtlich der Identifikation von Gefährlichkeit und nicht von Ungefährlichkeit gegeben zu sein. Die Zahl falsch-Positiver lässt sich durch ihre Verwendung augenscheinlich nicht reduzieren.“¹⁷⁰ Letztendlich bleibe es dabei, dass die Identifizierung potentiell gefährlicher Rechtsbrecher nur um den Preis eines hohen Anteils zu Unrecht untergebrachter Patienten erreicht werde.¹⁷¹

9.2.2 Spezifische Schwierigkeiten der Kriminalprognose im Bereich der Sicherungsverwahrung

Bevor abschließend eine Einschätzung der Zuverlässigkeit von Prognosen im Bereich der Sicherungsverwahrung gewagt wird, sollen an dieser Stelle einige Faktoren aufgezeigt werden, die die Treffsicherheit der Kriminalprognose (vor allem negativ) beeinflussen können. Sie sind einerseits rechtlicher, andererseits kriminalpolitischer Art, stehen aber auch spezifisch mit der Art und Weise der Kriminalprognose bei der Sicherungsverwahrung in Verbindung.

In rechtlicher Hinsicht wurden, wie aufgezeigt, seit dem Jahr 1998 die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung sukzessive herabgesetzt. Vom Erfordernis von ehemals drei Straftaten, über die Reduktion auf zwei Straftaten bis hin zu nunmehr nur noch einer Straftat im Fall der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB. Dazu kommt ein weiteres: Während nach der ursprünglichen Konzeption der Sicherungsverwahrung noch eine doppelte Feststellung der Gefährlichkeit (im Erkenntnisverfahren und am Ende der

¹⁶⁸ *Rusche*, 2004, 93 ff.

¹⁶⁹ *Rusche*, 2004, 114 ff.; vgl. auch zusammenfassend *Nedopil*, 2006, 43 f. sowie *Nedopil/Stadtland*, 2007, 541.

¹⁷⁰ *Rusche*, 2004, 124 f.

¹⁷¹ *Rusche*, 2004, 129. Vgl. auch *Nedopil/Stadtland*, 2007, 541: „Die Zahl der fälschlich für so gefährlich gehaltenen Patienten, dass sie forensisch gesichert werden müssen, ist bei der Betrachtung derartiger ‚juristischer Experimente‘ erschreckend hoch.“

Vollstreckung der Freiheitsstrafe) erfolgen musste, ist nunmehr im Falle vorbehaltenener wie auch nachträglicher Sicherungsverwahrung nur noch eine Gefährlichkeitsprognose am Ende des Strafvollzuges erforderlich. Durch diese Absenkung formeller Hürden hat sich auch das dem Sachverständigen für die Kriminalprognose zur Verfügung stehende Tatsachenmaterial deutlich verringert.¹⁷²

Hinzu kommt, dass das Merkmal des Hangs unverändert eine kaum einschränkende Funktion besitzt.¹⁷³ Abgesehen davon harrt auch die Ausfüllung dieses Merkmals unverändert der Klärung. Welche Schwierigkeiten daraus für die Praxis der Begutachtung entstehen, hat vor nicht allzu langer Zeit der Psychiater Lammel beschrieben: „Das Problem des Sachverständigen in der Praxis ist nun, dass er sich zu einem Begriff äußern soll, den die eigene Fachsprache nicht kennt, mit dem die Rechtswissenschaft, die ihn als Rechtsbegriff verwaltet, selbst ihre Probleme hat und der ihm folglich auch vom Juristen aus Gründen, die mit einer durch Anreicherung und Ausweitung gekennzeichneten, auch pathologische Zustände mit der Folge von verminderter Schuldfähigkeit umfassenden Begriffstradition zu tun haben, nicht hinlänglich überzeugend erläutert werden kann.“¹⁷⁴

Eher kriminalpolitisch ist die Tendenz zu beobachten, dass Ärzte und Therapeuten in Verbindung mit risikoreichen Prognosen oder Lockerungs- und Entlassungsentscheidungen zunehmend Gefahr laufen, strafrechtlich belangt zu werden, also zunehmend konservativ prognostizieren dürften.¹⁷⁵ Dies ist umso plausibler, als die falsch Positiven ja kein Problem darstellen, weil sie im Gefängnis verbleiben. Mehr noch: Werden sie nach Jahren der Haft entlassen und bleiben im Anschluss strafrei, kann dies gar als Erfolg der Haft oder der Behandlung gedeutet werden.¹⁷⁶

Vier weitere Gründe sprechen für eine Überproduktion von Gefährlichkeit gerade im Bereich der Sicherungsverwahrung: So kann die bei Prognosen regelmäßig starke Gewichtung der strafrechtlichen Vergangenheit dazu führen, dass Personen mit einer ausgeprägten kriminellen Vergangenheit auch bei optimaler Entwicklung im Vollzug mit deutlicher Reduktion dynamischer Risikofaktoren allenfalls in mitt-

¹⁷² Pfister, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 111 (114); vgl. auch ders., 2004, 146 (159) sowie Kröber, 2004, 187 (197). Überdies sind auch Juristen in der Regel wenig mit Fragen der Kriminalprognose vertraut. Damit korrespondiert, dass die vorhandenen Prognoseprobleme auch in juristischer Hinsicht nur mäßig aufgearbeitet worden sind, vgl. Pollähne, 2006, 221 (233 ff.).

¹⁷³ Vgl. bereits die empirischen Nachweise bei Kinzig, 1996, 353 ff., 377 ff.; aus neuerer Zeit etwa: Lammel, 2004, 11 ff. Nach Pfister (2004, 146 (164)) ist nicht erkennbar, dass sich die Rechtsprechung von der Kritik am Hangbegriff beeindrucken lässt.

¹⁷⁴ Lammel, 2004, 29.

¹⁷⁵ BGHSt 49, 1; vgl. Boetticher, 2005, 11 (31).

¹⁷⁶ Darauf weist Albrecht, G., 2004, 475 (487) hin; ihm folgend: Pollähne, 2006, 221 (248).

lere Risikobereiche vordringen können, sie also kaum eine Chance haben, je ein geringes Risiko bescheinigt zu bekommen.¹⁷⁷

Des Weiteren spricht der nach wie vor hohe Altersdurchschnitt der Sicherungsverwahrten dafür, dass selbige erst dann verwahrt werden, wenn sie ihren Kriminalitätsgipfel überwunden haben.¹⁷⁸ Anders formuliert: Der Alterseffekt dürfte bei älteren Sicherungsverwahrten zu einer deutlich niedrigeren Basisrate führen, ohne dass das entsprechende Ausmaß auch nur annäherungsweise abgeschätzt werden kann.

Zudem ist bemerkenswert, dass von den vielen Personen, bei denen eine nachträgliche Sicherungsverwahrung diskutiert, diese aber letztendlich nicht angeordnet wurde, bisher nur in einem Fall ein mutmaßlicher Rückfall bekannt wurde.¹⁷⁹

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass, wie *Habermeyer* gezeigt hat, jedenfalls in den Jahren 1991 bis 2001 insofern Mängel bei der Prognoseerstellung vorhanden waren, als im Bereich der Sicherungsverwahrung nicht auch mit den genannten standardisierten kriminalprognostischen Verfahren (wie PCL-R und HCR-20) gearbeitet wurde.¹⁸⁰

Doch sollen zwei Argumente nicht verschwiegen werden, die dafür angeführt werden, dass die Basisrate bei den zur Sicherungsverwahrung anstehenden Personen doch beträchtlich sein und sich damit die Zahl der falschen Positiven im erträglichen Rahmen halten könnte. Zum einen kann bei der Angabe von Rückfallraten regelmäßig das Dunkelfeld nicht berücksichtigt werden. Zum anderen sind die Beobachtungszeiträume naturgemäß zeitlich begrenzt, was ebenfalls zu einer „systematischen Unterschätzung der tatsächlichen Basisrate bei der Einschätzung auf der Grundlage von empirischen Rückfallstudien“ führen kann.¹⁸¹

¹⁷⁷ Dahle, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 101 (105) sieht dieses Problem vor allem bei der Verwendung aktuarischer Verfahren.

¹⁷⁸ Zum Alter als protektivem Faktor: *Nedopil*, 2006, 127 ff.; vgl. dazu schon die Ergebnisse in Kapitel 5.

¹⁷⁹ Im Fall René N. war die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch den BGH abgelehnt worden (BGHSt 50, 373). Laut Presseberichten (Die Welt vom 13.8.2007) ist der Betreffende wieder inhaftiert. Er soll Ende Juli 2007 „in Hamburg über eine Bekannte hergefallen sein und die Frau, als sie sich wehrte, gewürgt haben.“ Nicht zur Verhandlung kam dagegen der Fall Jens A. Gegen ihn soll laut Presseberichten der Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung zurückgezogen worden sein, nachdem zwei Gutachter unabhängig voneinander seine Ungefährlichkeit bescheinigt hatten. Nach seiner Haftentlassung im Februar 2006 soll er im Oktober 2007 einen zehnjährigen Jungen missbraucht haben (Berliner Zeitung vom 25.10.2007).

¹⁸⁰ *Habermeyer*, 2006, 57.

¹⁸¹ *Dahle*, 2005, 27 ff., 30; vgl. auch *Pollähne*, 2006, 221 (247 f.), der freilich das Dunkelfeld-Problem weit weniger akzentuiert.

9.2.3 Die Prognosekompetenz im Bereich der Sicherungsverwahrung: eine Einschätzung

Wer eine Einschätzung über die Zuverlässigkeit von Prognosen im Bereich der Sicherungsverwahrung abgeben möchte, tut gut daran, sich zunächst zu vergewissern, unter welchen Voraussetzungen eine Prognose eine Inhaftierung einer Person über das Ende der Freiheitsstrafe hinaus, die ja unter Umständen bis an ihr Lebensende reichen kann, rechtfertigen vermag. In der Ausgangsuntersuchung wurde herausgearbeitet, für die Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung generell, also gesamtgesellschaftlich, sei „ein eindeutiger Beleg erforderlich, dass durch das insoweit bestehende Normprogramm und dessen Handhabung der Gewinn für die öffentliche Sicherheit den Verlust an Individualrechten, die der Betroffene erleidet, mehr als aufwiegt.“¹⁸² Begreiflicherweise liegt nun die besondere Schwierigkeit darin, einen genauen Maßstab dafür zu bestimmen, nach dem ein solcher „eindeutiger Beleg“ angenommen werden kann.

Auf der individuellen Ebene tragen die im Strafgesetzbuch zur Frage der Prognosesicherheit niedergelegten normativen Kriterien eher zur Verwirrung denn zu einer Klärung bei. Während bei der traditionellen Sicherungsverwahrung in § 66 StGB verlangt wird, dass der Täter „infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten ... für die Allgemeinheit gefährlich ist“, erfordert die endgültige Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 2 Satz 2 StGB, dass „erhebliche Straftaten zu erwarten sind“. Wiederum anders die Formulierung bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung, bei der vorausgesetzt ist, dass der Täter „mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird“ (§ 66b Abs. 1 und 2 StGB). Auch in der Rechtsprechung ist der Inhalt dieser neuen Formulierungen noch weitgehend ungeklärt.¹⁸³

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 5.2.2004, wie bereits ausgeführt, auf den Standpunkt zurückgezogen, Prognoseentscheidungen trügen „stets das Risiko der Fehlprognose“ in sich. Wenn es dabei davon spricht, dass eine Prognose „im Einzelfall unzulänglich sein“ könne, ist damit offensichtlich (auch) der Fall gemeint, dass ein als gefährlich prognostizierter Straftäter nicht schwer rückfällig geworden wäre, hätte man ihn entlassen. Damit in Übereinstimmung steht auch der Bezug auf die Aussagen der in der Verhandlung angehörten Sachverständigen, „ein bestimmter und bestimmbarer Anteil der Probanden versembles eine derartige Häufung von Risikofaktoren auf sich, dass eine Gefahr sicher prognostiziert werden könne.“ „Gerade für die seltenen Fälle hochgradiger Gefährlichkeit“ bilde die Prognose eine taugliche Entscheidungsgrundlage.¹⁸⁴ In diesem Zusammenhang ist auch die fünf Tage später getroffene Feststellung des

¹⁸² Kinzig, 1996, 34.

¹⁸³ Teil A, Kap. 4.3.3.2.

¹⁸⁴ BVerfGE 109, 133.

Gerichts zu sehen, es genüge keinesfalls, „wenn lediglich nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Untergebrachte in Freiheit weitere rechtswidrige Taten begeht. Eine bloß abstrakte, auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognoseentscheidung reicht nicht aus. Vielmehr bedarf es unter Ausschöpfung der Prognosemöglichkeiten einer positiven Entscheidung über die Gefährlichkeit des Betroffenen, um die Freiheitsentziehung zu rechtfertigen.“¹⁸⁵

Welcher genaue Grad an Wahrscheinlichkeit eines schweren Rückfalls für die Legitimation der Sicherungsverwahrung erforderlich ist, dazu verhält sich das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht. Allenfalls eine (sehr) hohe Wahrscheinlichkeit kann dem oben für die gesamtgesellschaftliche Ebene geforderten „eindeutigen Beleg“ entsprechen. In diesem Zusammenhang sei an die Voraussetzungen erinnert, die eine Verurteilung und damit gegebenenfalls einen Freiheitsentzug für eine begangene Straftat zu rechtfertigen vermögen. Nach der Rechtsprechung zu § 261 StPO setzt ein Schuldspruch voraus, dass ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit besteht, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen. Lediglich bloß theoretische Zweifel haben außer acht zu bleiben.¹⁸⁶ Müssten nicht für die Legitimation des der Sicherungsverwahrung zugrundeliegenden Sonderopfers, einen Freiheitsentzug für nicht begangene Straftaten, ähnliche Maßstäbe gelten?

Will man einem bestimmten Straftäter die Freiheit über das Ende seiner Strafe hinaus entziehen, ist dieser Freiheitsentzug aber auch immer individuell zu rechtfertigen. Genauso wie es ein Fehlurteil darstellen würde, wenn ein Gericht, auch wenn es vollkommen prozessordnungsgemäß vorgegangen wäre, einen Unschuldigen verurteilt hätte, darf die individuelle Legitimation einer weiteren Inhaftierung aufgrund einer Prognose ausschließlich daran gemessen werden, ob das prognostizierte Verhalten (schwerer Rückfall/kein schwerer Rückfall) tatsächlich eingetreten ist oder, im Falle der weiteren Inhaftierung, bei einer Entlassung tatsächlich eingetreten wäre.

Dies schließt es aus, einen Freiheitsentzug schon dadurch als gerechtfertigt anzusehen, dass der Betroffene nur richtig einem Kollektiv zugeordnet wird, für das z.B. mit 60%iger Sicherheit eine Gewalttat vorausgesagt werden kann, er selbst, hätte man ihn entlassen, aber nicht schwer rückfällig geworden wäre, weil er zu den anderen tatsächlich ungefährlichen 40% gehörte.¹⁸⁷ Auch dann wäre er ein Prognoseopfer, ein „falscher Positiver“, den man nicht weiter hätte inhaftieren dür-

¹⁸⁵ BVerfGE 109, 190.

¹⁸⁶ Rechtsprechungsnachweise bei *Meyer-Goßner*, 2007, § 261 Rdnr. 2.

¹⁸⁷ Die Realität ist allerdings noch komplizierter: so etwa wenn im Verfahren OLG Koblenz, B v. 19.11.2007 – 1 Ws 141/07 der Gutachter „eine Rückfallquote für Sexualdelikte bei einer bestehenden Pädophilie ... speziell für die Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (unhinterfragt) auf 35-74%“ beziffert.

fen.¹⁸⁸ Entscheidend für die Richtigkeit einer Prognose und damit auch die Legitimation einer individuellen Sicherungsverwahrung muss also immer der Eintritt oder Nichteintritt des im Ergebnis vorhergesagten Verhaltens sein.¹⁸⁹ Eine damit verwobene kaum diskutierte Frage ist die, welche Irrtumsrisiken wir in beiden Richtungen bei einer vorbeugenden tief in das Freiheitsrecht eingreifenden Maßregel wie der Sicherungsverwahrung akzeptieren wollen, ohne dieses Rechtsinstitut generell in Frage zu stellen.¹⁹⁰

Mustert man vor diesem Hintergrund die in der Literatur zur Prognosefähigkeit im Bereich der Sicherungsverwahrung geäußerten Stimmen, überwiegen quer durch die mit dieser Maßregel befassten Berufsgruppen eindeutig die Skeptiker.¹⁹¹ So führt der Psychiater *Leygraf* aus, dass Begutachtungen zur Prognose „in der wissenschaftlichen wie öffentlichen Diskussion gleichermaßen umstritten“ seien.¹⁹² Die Gefahr hoher „False-positives“-Raten ergäbe sich allein schon daraus, dass es sich bei schweren bzw. Gewaltdelikten um seltene Ereignisse handle. Je kleiner die Basiswahrscheinlichkeit eines Ereignisses sei, umso höher liege die

¹⁸⁸ Nicht hinreichend differenzierend *Urbaniok*, 2005, 85 (91 ff.); und nach einem Bericht in der Zeit Nr. 29, 14.7.2005: „Wenn ein Straftäter nicht rückfällig werde, heiße das noch lange nicht, dass er nicht gefährlich sei. Eine Rückfallprognose, die nicht eintrete, müsse nicht falsch sein. Und er vergleicht den trotz schlechter Prognose entlassenen Gewaltverbrecher mit einem betrunkenen Autofahrer, der ebenfalls eine öffentliche Gefahr darstelle, auch wenn es nicht zum Unfall kommt. Deshalb werde jedem Betrunkenen am Steuer prophylaktisch der Führerschein abgenommen.“ Ihm folgend *Kröber* (2006, 89) mit dem Hinweis, dies sei „keine Frage von ‚Falsch-Positiven‘, sondern von einer wertenden, normativen Entscheidung.“ *Pollähne*, 2006, 221 (225) macht darauf aufmerksam, dass die Prognosestellung durchaus „lege artis“ erfolgt sein und sich später gleichwohl als – regelgerecht unvermeidbarer – Irrtum erweisen könne.

¹⁸⁹ Vgl. auch *Nedopil*, 2006, 53 f., 276.

¹⁹⁰ *Urbaniok*, 2005, 85 (103 f.) deutet an, dass er Freiheitsentziehungen auch bei Wahrscheinlichkeiten einer künftigen Straftatbegehung von unter 50% für akzeptabel hält: „Dass es nicht damit getan sein kann, sich nur auf hochwahrscheinliche Risikodispositionen zu konzentrieren, wird auch dadurch deutlich, dass für die normative Bewertung die Art der Rechtsgütergefährdung eine gewichtige Rolle spielt. Wäre eine auch nur in übertragender Weise mit 30% zu kennzeichnende Rückfall-Risikodisposition festzustellen, dann wäre es ein großer Unterschied, ob sich diese Einschätzung auf allgemeine Körperverletzungstaten oder Sexualmorde bezieht.“ Vgl. auch *Kröber*, 2006, 88 f. mit dem Hinweis, ob man jemand verwahren wolle, der ein 20%iges Risiko aufweist, ein sexuell motiviertes Tötungsdelikt zu begehen, sei eine wertende, normative Entscheidung. Die Frage, welche Fehlurteilsrisiken wir für die Verhängung von Strafe akzeptieren, ohne deren gesamtgesellschaftlichen Nutzen in Abrede zu stellen, scheint ebenfalls wenig diskutiert.

¹⁹¹ Äußerungen, die sich speziell auf die Sicherungsverwahrung beziehen, sind allerdings rar.

¹⁹² *Leygraf*, 2004, 438.

Quote einer fälschlicherweise angenommenen Rückfallgefahr.¹⁹³ Begutachtungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung seien sicher ausgesprochen problematisch.¹⁹⁴

Nedopil, ebenfalls Psychiater, beklagt im Vorwort seines Handbuchs für Prognosen in der Forensischen Psychiatrie, dass kritisches oder selbstkritisches Hinterfragen prognostischer Möglichkeiten, Methoden und Fähigkeiten vielfach in den Hintergrund getreten sei. Auch seien juristische Rahmenbedingungen, Methoden sowie Grenzen der Aussagefähigkeit psychiatrischer Gefährlichkeits- oder Rückfallprognosen immer undurchschaubarer. Freiheitsentzug, so seine ernüchternde Feststellung, erfolge nicht deswegen, „weil wir die Rückfallgefahr im Einzelfall vorhersagen können, sondern, weil wir oft nicht die Ungefährlichkeit des Begutachteten prognostizieren können.“¹⁹⁵

Auch der Psychiater *Pfäfflin* schreibt in einem Beitrag über „Mängel in Prognosegutachten“, dass die gut begründete und grundsätzliche Kritik an der Anwendung der Basisrate auf den Einzelfall bisher in der Prognoseforschung kaum aufgegriffen und schon gar nicht widerlegt worden sei.¹⁹⁶

Die forensische Psychologin *Nowara* resümiert, „dass die Zahl der ‚false-positive-Entscheidungen‘ sehr hoch“ sei, offenbar weil die Basisraten für schwere Delikte überschätzt würden.¹⁹⁷ Deutlich positiver fällt allerdings die Einschätzung des Psychologen *Dahle* aufgrund der Ergebnisse der Berliner CRIME-Studie aus. Dennoch meldet auch er gerade für den Bereich der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung „Erkenntnisbedarf“ an.¹⁹⁸

Geradezu vernichtend ist das Urteil des Bielefelder Soziologen *Günter Albrecht*. Da, wo es um gravierende Formen der Gewalt gehe, die Prognose also sehr gefragt sei, sei die Basisrate so niedrig, dass auch bisher noch nicht erreichte Treffergenauigkeiten zu Ergebnissen führen, die nicht vertretbar sind.¹⁹⁹ Dass auch 40 Jahre nach dem Aufkommen labeling-theoretischer Argumente die für den Karriereverlauf relevanten Determinanten fast nur in der Person und dem unmittelbaren sozialen Umfeld der Täter, nicht aber auch bei den informellen und formellen gesellschaftlichen Reaktionen gesucht würden, sei ebenso skandalös wie fatal.²⁰⁰ Auch sei es schizophren, wenn dem Strafrecht einerseits der Schuldgrundsatz und damit

¹⁹³ *Leygraf*, 2004, 439.

¹⁹⁴ *Leygraf*, 2004, 442.

¹⁹⁵ *Nedopil*, 2006, 5 f.

¹⁹⁶ *Pfäfflin*, 2006, 259 (265).

¹⁹⁷ *Nowara*, 2006, 175 (179).

¹⁹⁸ *Dahle*, 2005, 197 ff., 221.

¹⁹⁹ *Albrecht, G.*, 2004, 475 (511); *Pollähne*, 2006, 221 (255).

²⁰⁰ *Albrecht, G.*, 2004, 475 (510); ebenso *Pollähne*, 2006, 221 (246) mit dem Hinweis auf Rückkopplungseffekte bei Schlecht-Prognosen.

in gewisser Weise ein indeterministisches Weltbild zugrunde liege, andererseits die Kriminalprognose auf einem deterministischen Menschenbild beruhe.²⁰¹ So wisse jeder, der sich mit Kriminalprognosen beschäftigt habe, dass sie trotz großer Bemühungen bisher nur bescheidene Leistungen erbrächten. Dies hindere Kriminalpolitiker sowie die Praktiker in der Justiz aber nicht daran, oft unrealistische Erwartungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit von Prognosen zu haben.²⁰² Angesichts der Fehleranfälligkeit von Prognosen könne der Prognostiker nur mit einer äußerst restriktiven/repressiven Prognosepraxis reagieren, da er selbst durch eine Sicherheitsaspekt betonende Gesetzgebung und Hysterie in der Öffentlichkeit unter schwerstem Druck stehe.²⁰³

Die Juristen *Kubink* und *Söffing* fassen den Meinungsstand dahingehend zusammen, dass man „überwiegend“ davon ausgehe, dass es trotz erheblicher Anstrengungen ein wirklich befriedigendes Vorhersageverfahren derzeit nicht gebe.²⁰⁴

Der Jurist *Pollähne* sieht „einige spezifische Methodikprobleme gerade der Kriminalprognose“ darin, dass sie unter denkbar ungünstigen Rahmenbedingungen erfolge, indem sie sich auf einen zumeist relativ langen Zeitraum erstrecken solle, den Eintritt relativ seltener Ereignisse vorherzusagen habe und dabei in relativer Unkenntnis über die zukünftigen situativen Bedingungen sowie auf den „Probanden“ und sein Leben wirkenden Einflüsse erfolge.²⁰⁵

Der Rechtsphilosoph *Köhler* meint, „Erfahrungssätze naturgesetzlicher Art, unter deren Anwendungsbedingungen Geschehensverläufe in bestimmter Weise als wahrscheinlich oder gewiß prognostiziert werden können, treffen auf menschliches Verhalten nicht zu, da es durch Selbstbestimmung, durch normorientierte Entscheidungen überhaupt definiert ist, die sich, bevor sie getroffen sind und in Handeln unmittelbar übergehen, nicht zuverlässig vorhersagen lassen.“²⁰⁶

Versucht man ein Resümee über den derzeitigen Stand der Prognoseforschung unter besonderer Berücksichtigung der Prognose im Bereich der Sicherungsverwahrung, lässt sich zwar generell ein vor allem methodischer Fortschritt bei der Erstellung von Kriminalprognosen bei Verwendung durchaus unterschiedlicher Modelle konstatieren. Dennoch spricht sehr viel dafür, dass sich gerade unter den Sicherungsverwahrten nach wie vor ein hoher Anteil falscher Positiver befindet, der in den letzten Jahren durch die Absenkung der formellen Voraussetzungen, stärker gewordene Sicherheitsbedürfnisse und zurückgegangene Entlassungszahlen eher gestiegen sein dürfte.

²⁰¹ *Albrecht, G.*, 2004, 475 (477).

²⁰² *Albrecht, G.*, 2003, 97; *Albrecht, G.*, 2004, 475.

²⁰³ *Albrecht, G.*, 2003, 97 (122); *Albrecht, G.*, 2004, 475 (511).

²⁰⁴ *Kubink/Söffing*, 2006, 37 (42).

²⁰⁵ *Pollähne*, 2006, 221 (245).

²⁰⁶ *Köhler*, 2007, 273 (282).

Diese Prognoseopfer werden in der öffentlichen, besonders kriminalpolitischen Diskussion seit Jahren fast völlig ausgeblendet, was auch deswegen leicht gelingt, weil sie eben nicht sichtbar werden.²⁰⁷ Bewusst oder unbewusst mag dabei die Überlegung eine Rolle spielen, dass die Interessen dessen, der schon einmal eine schwere Straftat begangen hat, weniger schwer wiegen. Dagegen hat *Volckart* völlig zu Recht angeführt, dass ein strafgerichtlich angeordneter Freiheitsentzug nur aus zwei Gründen erfolgen dürfe: entweder als auf schuldhaftem Verhalten beruhende Strafe oder als eine zuverlässige ungünstige Kriminalprognose voraussetzende Maßregel.²⁰⁸

Gelingt uns eine solche zuverlässige Kriminalprognose aber nicht, muss dieser Befund eine erhebliche Rückwirkung für die Legitimation des gesamten Instituts der Sicherungsverwahrung zeitigen. Vor einem abschließenden Urteil soll jedoch zunächst eine eigene empirische Untersuchung über die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter vorgestellt werden.

²⁰⁷ Zu den Prognoseopfern vgl. auch *Pollähne* 2006, 221 (250 f., 257); *Albrecht, G.*, 2003, 97; *Volckart*, 2004, 92 (93).

²⁰⁸ *Volckart*, 2004, 92 (107 f.): „Deshalb gibt es vor dem Problem der Gerechtigkeit des Einsperrens falscher Positiver kein Ausweichen.“

TEIL C

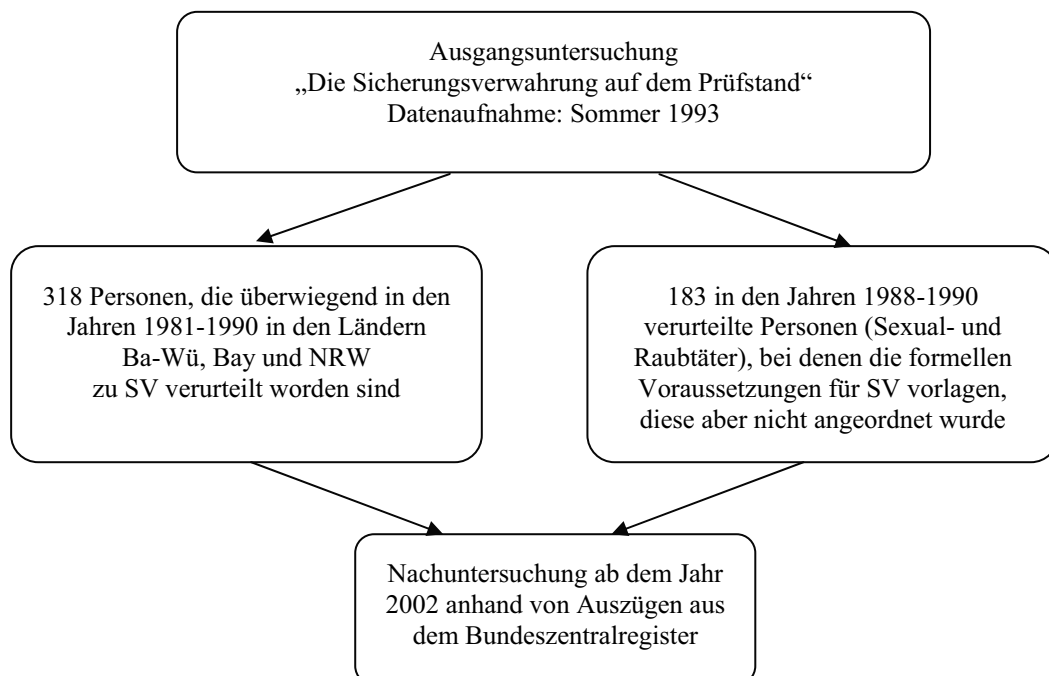
Die eigene empirische Untersuchung

KAPITEL 10

Einführung

In die Ausgangsuntersuchung „Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand“ waren die aus Verfahrensakten erhobenen Angaben zu 501 Probanden eingeflossen. Darunter befanden sich 318 Personen, die überwiegend in den Jahren 1981-1990 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden waren (SV-Gruppe), sowie 183 in den Jahren 1988-1990 in diesen drei Bundesländern verurteilte Personen einer Kontrollgruppe (KG) von Sexual- und Raubtätern, bei denen die formellen Voraussetzungen für eine Anordnung von Sicherungsverwahrung vorgelegen hatten, bei denen aber, aus welchem Grund auch immer, auf die Auferlegung dieser Maßregel verzichtet worden war. Die Datenerhebung der ursprünglichen Studie erfolgte vom Herbst 1993 bis zum Sommer 1994.¹ Ab dem Jahr 2002 wurden die Bundeszentralregisterauszüge dieser Personen eingeholt.²

Aufbau der empirischen Untersuchung



¹ Kinzig, 1996, 157 ff.

² Siehe unten Kapitel 11.1.1.

10.1 Beschreibung des Erhebungsinstruments

Ziel der eigenen empirischen Untersuchung ist, anhand der Analyse von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (BZR-Auszüge) eine Aussage über das Legalverhalten der Probanden der Sicherungsverwahrungsgruppe (SV-Gruppe) nach Anordnung dieser Maßregel bzw. nach Ende der letzten Datenaufnahme in den Jahren 1993/1994 treffen zu können. Entsprechend gilt dies für die Kontrollgruppe (KG) für die Zeit nach Abschluss des Verfahrens (bzw. nach Ende der letzten Datenaufnahme in den Jahren 1993/1994), das trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen nicht zur Auferlegung von Sicherungsverwahrung führte.

Relevant ist damit ein Zeitrahmen, dessen Beginn durch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (für die Kontrollgruppe in den Jahren 1988 bis 1990, für die SV-Probanden überwiegend in den Jahren 1981 bis 1990, teilweise auch davor,³ bei gleichzeitiger Anordnung von Sicherungsverwahrung) markiert ist und der sich in der Regel⁴ bis zum Zeitpunkt der Erstellung der BZR-Auszüge im Juli 2002 erstreckt. Die Auswertung ist eine Fortsetzung und Fortschreibung der ursprünglichen Studie und bezieht sich aus diesem Grund auf die damals untersuchten 501 Probanden aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen.⁵

Für die Datenerhebung wurde ein Analyseinstrument entwickelt (siehe Anhang). Um die unterschiedlichen Bedingungen von SV-Gruppe und KG berücksichtigen zu können, wurden zwei – allerdings nur leicht voneinander abweichende – Varianten erarbeitet. Insgesamt sollte die Legalbewährung auf drei Ebenen erfasst werden.

Vorangeschaltet waren einleitende Fragen (Nr. 1-7, für SV-Gruppe und KG identisch), die die Identifikation des Probanden ermöglichen und die Anknüpfung an die erste Auswertungsstaffel herstellen sollten. Dazu wurden die Fallnummer der Ausgangsstudie (1), Vor- und Zuname des Probanden (2), sein Geburtsdatum (3) wie auch der Zeitpunkt der letzten Erhebung (6) und des neuen BZR-Auszuges (7) erfasst. Geklärt wurde auch, ob ein solcher Auszug überhaupt vorhanden war (4) und, wenn nicht, aus welchen Gründen selbiger fehlte (verstorben/über 90 Jahre/nicht ersichtlich⁶) (5).

³ Siehe dazu *Kinzig*, 1996, 159.

⁴ Zur späteren Einholung von Vollstreckungsheften, siehe unten.

⁵ Dazu ausführlich: *Kinzig*, 1996, 157 ff.

⁶ § 24 Abs. 1 und 2 BZRG bestimmt derzeit: „(1) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden drei Jahre nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften Auskunft erteilt werden. (2) Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, werden ebenfalls aus dem Register entfernt.“

1. Eine erste Fragengruppe (Nr. 8-9, für beide Gruppen überwiegend identisch) bezog sich auf den gegenwärtigen Status des Probanden. Dabei wurde eruiert, ob sich dieser zum Zeitpunkt des BZR-Auszuges in Freiheit befand (für SV-Gruppe alternativ: Ja, nach Entlassung/Ja, aber gesucht/Nein, in Strafhaft/Nein, in SV/Nein, in sonstiger Institution; für KG nur Ja/Nein (8)), wie lange bejahendenfalls seine Legalbewährung bereits andauerte (Dauer in Monaten, (9)⁷) oder ob er sich in Strafhaft, in Sicherungsverwahrung oder einer sonstigen Institution des Maßregelvollzugs aufhielt.
2. Auf einer zweiten Ebene wurde retrospektiv der Vollstreckungsverlauf hinsichtlich der Bezugsfreiheitsstrafe und/oder der Bezugssicherungsverwahrung zu erfassen versucht: Zunächst (Frage 10) wurden Daten bezüglich der verbüßten Dauer der Bezugsfreiheitsstrafe inkl. etwaiger Maßregeln (in Monaten nach der Art der Unterbringung; des Weiteren wurden hier eventuell verbüßte Strafreste aus Urteilen vor der Anlasstat berücksichtigt), eventuelle Aussetzungen zur Bewährung (nur Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung (Frage 11)) und darauf folgende etwaige Widerrufe erfasst (Frage 12). In der SV-Gruppe wurde besonders berücksichtigt, ob (SV-Gruppe: Frage 13) und gegebenenfalls wie oft (SV-Gruppe: Frage 14) und nach welcher Zeit (SV-Gruppe: Frage 15) die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt und ob (SV-Gruppe: Frage 16) und wenn ja, wie oft (SV-Gruppe: Frage 17) diese Aussetzung widerrufen wurde. Schließlich wurde auf dieser Ebene erfasst, wie lange die Sicherungsverwahrung insgesamt bis zum Zeitpunkt des neuen BZR-Auszuges gedauert hatte (in Monaten; (SV-Gruppe: Frage 18)).
3. Ein dritter Bereich (Fragen Nr. 19-23 der SV-Gruppe und Nr. 13-17 der KG) bezog sich auf das Legalverhalten der Probanden seit dem letzten Erhebungszeitpunkt. Hier interessierte zunächst die Zahl der neuen Verurteilungen überhaupt (Fragen Nr. 19 SV-Gruppe und Nr. 13 KG), daneben die Zahl und Art der Straftaten und der dabei begangenen Delikte (Fragen Nr. 20 SV-Gruppe und Nr. 14 KG). Letztere wurden mittels eines Kataloges erfasst, um zu überprüfen, inwieweit die Probanden wieder einschlägig delinquent wurden. Des Weiteren (Fragen Nr. 21 SV-Gruppe und Nr. 15 KG) wurden die für die neuen Straftaten verhängten Sanktionen und die Dauer eines etwaigen Vollzugs erhoben. Konkret: Wurde auf Geld- oder Freiheitsstrafen (mit/ohne Bewährung) erkannt? Bei letzteren, in welcher Höhe (in Monaten)? Zudem: Wurden weitere Maßregeln der Besserung oder Sicherung angeordnet? Und schließlich: In welcher zeitlichen Dauer (in Monaten) wurden diese Sanktionen oder Maßregeln vollzogen? Abschließend (Fragen Nr. 22 SV-Gruppe und Nr. 16 KG) wurde die Dauer des Freiheitsentzuges nach dem letzten Erhebungszeitpunkt (für KG oh-

⁷ Legalbewährung in diesem Sinn liegt allerdings auch dann vor, wenn sich der Proband zwar in Freiheit befand, nach seiner Entlassung aus der Bezugssanktion zwischenzeitlich aber dennoch wiederverurteilt wurde (etwa zu einer Geldstrafe).

ne die Bezugsfreiheitsstrafe, da diese schon von Frage Nr. 10 erfasst war) errechnet, untergliedert nach verbüßten Freiheitsstrafen sowie Aufhalten in der Sicherungsverwahrung oder im sonstigen Maßregelvollzug.

Ziel war es, die kriminelle Karriere der 501 Ausgangsprobanden erfassen zu können.

10.2 Methodische Grundlagen einer Analyse anhand von Auszügen aus dem Bundeszentralregister

10.2.1 Informationsgehalt des Bundeszentralregisters

Die im Juli 2002 gewährte Auskunft aus dem Bundeszentralregister erfolgte auf der Grundlage von § 42 Abs. 2 BZRG a.F.⁸ als so genannte unbeschränkte Auskunft. Insofern liefert das BZR zumindest theoretisch ein Bild der kriminellen Karrieren der dort registrierten deutschen Bevölkerung/in Deutschland lebender Ausländer zu einem gegebenen Zeitpunkt. Allerdings unterliegt die Erfassung der strafrechtlichen Verurteilungen von Personen im BZR bestimmten Fristen (§ 24 BZRG: Entfernung von Eintragungen; §§ 45 ff. BRZG: Tilgung von Eintragungen). Daher modifizieren neue Meldungen, Entfernungen, aber auch Tilgungen von Einträgen dieses Bild auf der Zeitschiene, so dass, wie auch die aktuelle Anfrage beim BZR gezeigt hat, selbiges nur ein selektives historisches Gedächtnis aufweist.⁹

Dennoch stellten die eingeholten BZR-Auszüge prinzipiell eine brauchbare Grundlage für die angestrebte Analyse dar. Ein generelles Problem bei Nachzeichnung einer kriminellen Karriere über einen längeren Zeitraum ergab sich jedoch aus der möglichen Entfernung von Personen. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 BZRG werden Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, drei Jahre nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Nach Absatz 2 werden zudem Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, ebenfalls aus dem Register entfernt. Wegen solcher Entfernungen, hauptsächlich durch Tod, mussten vereinzelt bei Staatsanwaltschaften Nachforschungen nach dem Schicksal der entfernten Personen angestellt werden.¹⁰

⁸ In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1226, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662). § 42 Abs. 2 BZRG a.F. lautete: „Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß für wissenschaftliche Forschungsvorhaben unbeschränkt Auskunft aus dem Register erteilt wird, wenn und soweit die Bedeutung des Forschungsvorhabens dies rechtfertigt und die Gewähr besteht, daß ein Mißbrauch der bekanntzugebenden Eintragungen nicht zu befürchten ist. Der Generalbundesanwalt darf in einem solchen Fall insbesondere die Namen der Betroffenen nur dann preisgeben, wenn ohne diese Preisgabe das Forschungsvorhaben nicht durchgeführt werden kann.“

⁹ Zum Problem der Tilgungsvorschriften: *Jehle/Heinz/Sutterer*, 2003, 24 f.

¹⁰ Dazu unten Kapitel 11.1.

Im Übrigen weisen Auszüge aus dem Bundeszentralregister, sofern Einträge vorhanden sind, folgendes Schema auf (vgl. §§ 5-19 BZRG), das hier anhand eines Beispiels dokumentiert wird (Tabelle 6):

Tabelle 6: Beispiel für das Aussehen eines BZR-Eintrages

<i>Datum der Verurteilung:</i> 31.08.1988	<i>Erkennendes Gericht:</i> LG Bochum
<i>Aktenzeichen:</i> (R2200) –KLS 5 JS 416/86	
<i>Datum der Rechtskraft des Urteils:</i> Rechtskräftig seit 01.02.1989	
<i>Tatbezeichnung:</i> Sexueller Missbrauch von Kindern in zwei Fällen	
<i>Datum der (letzten) Tat:</i> 00.06.1986	
<i>Angewendete Vorschriften:</i> STGB § 176 Abs. 1, § 53, § 51	
<i>Strafmaß:</i> 4 Jahre Freiheitsstrafe	
<i>evtl. Maßregel(n) oder Nebenfolgen:</i> Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)	
<i>Vermerke über Aussetzung zur Bewährung von Freiheitsstrafe oder Maßregel:</i> Strafstrest zur Bewährung ausgesetzt bis 03.12.1994	
<i>Gericht und Datum der Aussetzung:</i> Ausgesetzt durch: 22.11.1991 +1 STVK 300/91+R2200+LG BOCHUM+ Bewährungshelfer bestellt	
<i>Vermerk über Widerruf:</i> Strafaussetzung widerrufen	
<i>Vermerk über Führungsaufsicht:</i> Führungsaufsicht bis 26.1.2000	
<i>Erledigungsvermerk der Strafvollstreckung mit Datum:</i> Strafvollstreckung erledigt am 26.01.1995	
<i>Erledigungsvermerk(e) bzgl. der Maßregel(n) mit Datum:</i> Führungsaufsicht erledigt am 07.06.1995	

Für die Analyse relevante Daten sind, wie erwähnt, vor allem die Erkenntnis, ob eine neue Verurteilung vorliegt, wenn ja, wann diese erfolgte, auf welche Straftaten sie sich bezog und auf welche Strafe das Gericht erkannte. Über die Eckdaten des Zeitpunkts der letzten Tat und – bei Freiheitsstrafen oder Maßregeln – das Enddatum der Strafvollstreckung oder der Aussetzung der Freiheitsstrafe oder Maßregel zur Bewährung ließ sich der Vollstreckungsverlauf in den meisten Fällen rekonstruieren und somit die Legalbewährung der Untersuchungsgruppen feststellen.¹¹

10.2.2 Leicht zu ermittelnde Delinquenzkarrieren

Anhand des BZR lassen sich verschiedene typische Delinquenzkarrieren nachzeichnen, die auch danach unterschieden werden können, mit welcher Sicherheit sich ihr Verlauf aus dem BZR ablesen lässt.

Relativ einfach waren die Fälle zu handhaben, in denen sich der Proband, insbesondere wenn Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, bewährte. Nach den

¹¹ Zu den Problemfällen, siehe sogleich Kapitel 10.2.3.

gesetzlichen Vorgaben (§§ 57 Abs. 1, 67c Abs. 1, 67d Abs. 2 und 3, 67g Abs. 5 StGB) können folgende drei Typen von Vollstreckungsverläufen unterschieden werden:

1. Ein Rest der Freiheitsstrafe und die vollständige Sicherungsverwahrung werden zur Bewährung ausgesetzt (§§ 57 Abs. 1, 67c Abs. 1 StGB). Es tritt Führungsaufsicht ein. Nach Bewährung wird der Strafreist erlassen und die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt.
2. Die Freiheitsstrafe wird vollständig verbüßt, die Maßregel der Sicherungsverwahrung wird in vollem Umfang zur Bewährung ausgesetzt (§ 67c Abs. 1 StGB). Es tritt Führungsaufsicht ein. Der Proband bewährt sich, die Sicherungsverwahrung wird für erledigt erklärt.
3. Die Freiheitsstrafe wird verbüßt und die Maßregel der Sicherungsverwahrung vollstreckt,
 - entweder bis zum Zeitpunkt ihres Endes nach zehn Jahren (bis zur Aufhebung der Zehn-Jahres-Frist bei erster Sicherungsverwahrung in § 67d Abs. 1 Satz 1 StGB im Jahre 1998; nach dem Jahr 1998 auch Erledigungserklärung nach § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB möglich). Es folgt Führungsaufsicht;
 - oder bis zur Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung. Es folgt Führungsaufsicht (§ 67d Abs. 2 Satz 2 StGB). Der Proband bewährt sich, und die Sicherungsverwahrung wird für erledigt erklärt.

Die drei geschilderten Typen sind wiederum in zwei Subvariationen vorhanden. So können sich die Probanden vollständig bewähren, so dass keinerlei weitere Einträge im BZR vorhanden sind. Daneben existieren Personen, die in einem Rahmen straffällig werden, den die Gerichte innerhalb des Bewährungszeitraums als nicht so schwerwiegend einschätzen, dass dies zu einem Widerruf der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe und/oder Maßregel führt. Dies kann etwa bei der Begehung von kleineren Delikten wie Fahren ohne Führerschein oder Diebstahl geringwertiger Sachen der Fall sein, die regelmäßig mit Geld- oder Bewährungsstrafen geahndet werden.

Diesen Idealtypen, die gewissermaßen die gesetzgeberischen Vorstellungen der resozialisierenden Wirkungen von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung repräsentieren, steht eine breite Vielfalt von Delinquenzverläufen gegenüber, die diesen Idealverlauf variieren.

Geradezu den Gegenpart zu den resozialisierten Probanden stellen die „schweren“ Fälle (insbesondere der SV-Gruppe) dar, in denen eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung wegen der angenommenen Gefährlichkeit der Probanden nicht möglich scheint. Auch sie erfüllen insoweit die gesetzgeberischen Vorstellungen, als hier dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit Genüge getan wird. Wiederum lassen sich zwei Typen beschreiben, die von ihrer Erfassung auf der Grundlage des BZR keine Schwierigkeiten bereiten:

1. Der Proband wird nicht mehr straffällig, aber auch nicht aus der Sicherungsverwahrung entlassen. Im BZR liegen keine weiteren Einträge vor.
2. Der Proband wird aus dem Vollzug heraus wiederum straffällig und wird erneut verurteilt. Im Falle der Verhängung von (einer) weiteren Freiheitsstrafe(n) wird die Sicherungsverwahrung zur Verbüßung von Freiheitsstrafe unterbrochen und nach deren Erledigung wieder fortgesetzt.

Für alle diese Typen bieten die BZR-Auszüge im Regelfall ein ausreichendes Maß an Informationen, so dass diese „Delinquenzkarrieren“ relativ problemlos nachgezeichnet werden können.

10.2.3 Schwer zu ermittelnde Delinquenzkarrieren

Zu einem geringen Teil boten die im BZR eingetragenen Daten jedoch keine sichere Gewähr für eine exakte Dokumentation der strafrechtlichen Legalbiographie. Selbige wurden in einem ersten Schritt als „Problemfälle“ bezeichnet. Ihre Zahl betrug 89 für die SV-Gruppe und 38 für die KG.

In einem zweiten Schritt konnte die strafrechtliche Karriere von 39 der 89 Problemfälle der SV-Gruppe sowie 17 der 38 der KG durch eine Feinanalyse doch noch rekonstruiert werden. Dies geschah etwa durch eine Einsicht in die von der Ausgangsuntersuchung noch archivierten Aufzeichnungen oder durch einen Rückgriff auf Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung.

Die verbleibenden 50 Fälle der SV-Gruppe konnten vier Fallgruppen zugeordnet werden:

1. Es fehlten Erledigungsvermerke für die Bezugsfreiheitsstrafe, so dass z.B. das genaue Antrittsdatum der Sicherungsverwahrung unklar blieb (8 Fälle).
2. Die Anordnung von Sicherungsverwahrung traf mit der Anordnung einer weiteren Maßregel zusammen oder es fand nach § 67a Abs. 2 StGB eine Überweisung aus der Sicherungsverwahrung in eine der beiden anderen stationären Maßregeln statt, ohne dass das genaue Datum ersichtlich war (22 Fälle).
Hinter dieser allgemeinen Konstellation verbergen sich wiederum verschiedene Verläufe.
 - In einigen Fällen wurde zugleich mit der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet. Zwar gilt hier nach § 67 Abs. 1 StGB grundsätzlich, dass die therapeutische Maßregel vor der Freiheitsstrafe vollzogen wird, doch muss dies (§ 67 Abs. 2, 3 StGB) nicht zwingend so sein, so dass die Art der vollstreckten Sanktion aus dem BZR nicht immer eindeutig erkennbar ist.
 - Teilweise wurde zugleich mit der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung eine Unterbringung in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet. Hier gibt es zwei Varianten des Vollstreckungsverlaufs:

- Die therapeutische Maßregel wird vor der Strafe (und natürlich vor der Sicherungsverwahrung) vollzogen (vgl. § 67 Abs. 1 StGB). Hier kann es schwierig werden, die Dauer des Aufenthalts in der Entziehungsanstalt und deren Anrechnung auf die Freiheitsstrafe ebenso wie die Höchstfrist der Maßregel zu bestimmen (vgl. §§ 67 Abs. 4, 67d Abs. 1 StGB).¹²
 - Wird dagegen die Strafe oder ein Teil derselben vor der Maßregel vollzogen (vgl. § 67 Abs. 2 StGB), ergeben sich solche Schwierigkeiten zunächst nicht, da Strafe und Maßregel in diesem Fall zeitlich strikt getrennt sind. Wird etwa die Hälfte oder werden zwei Drittel der Freiheitsstrafe vor der Maßregel vollzogen und danach erst die Maßregel des § 64 StGB, ist selbige nach § 67d Abs. 1 Satz 1 StGB auf dann maximal 24 Monate begrenzt.
 - Zudem kann nach der Anordnung von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung die Überweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine Entziehungsanstalt erfolgen (§ 67a Abs. 2 StGB). In diesem Fall wird zwar nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 BZRG die Tatsache der Überweisung, nicht aber der Zeitpunkt der Anordnung im BZR vermerkt, so dass sich eine zeitliche Bestimmung des jeweiligen Aufenthaltes nicht vornehmen lässt.
3. Bei einer Aussetzung der Freiheitsstrafe oder der Sicherungsverwahrung oder dem Eintritt der zehnjährigen Höchstfrist (vor 1998) war das genaue Entlassungsdatum nicht zu ermitteln (5 Fälle).¹³
Zum Teil konnte hier eine Berechnung der bereits vollstreckten Freiheitsstrafe oder auch der Zeit in der Sicherungsverwahrung über andere im BZR-Auszug vorhandene Daten erfolgen. So ließ sich vereinzelt der Aussetzungszeitpunkt anhand der Angabe der Länge der Führungsaufsicht bestimmen.¹⁴
4. Eine Restgruppe mit verschiedenartigen Problempunkten wie etwa der Flucht aus dem Strafvollzug oder der Sicherungsverwahrung (15 Fälle).

Alle noch offenen Fragen konnten letztendlich durch die Einsichtnahme in die bei den zuständigen Staatsanwaltschaften geführten Vollstreckungshefte gelöst werden.

¹² Vgl. etwa die Rechtsprechung des OLG Frankfurt/M., B v. 30.6.1992 – 3 Ws 335/92, MDR 1993, 68 = StV 1993, 92 = NSTZ 1993, 453 = R&P 1994, 187 sowie OLG Hamm, B v. 16.6.1994 – 3 Ws 336/94, StV 1995, 89 = R&P 1994, 189; vgl. auch *Volckart*, NSTZ 1987, 215 ff. mit Erläuterung verschiedener Berechnungsvarianten.

¹³ Eigentlich müsste eine solche Eintragung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BZRG erfolgen.

¹⁴ § 68c Abs. 1 StGB sieht bekanntlich für die Führungsaufsicht eine Dauer zwischen zwei und fünf Jahren vor, wobei deren Handhabung, wie zu erkennen war, regional durchaus variiert.

10.2.4 Ein Beispiel: der Fall Bernd Büch

Wie weit sich die Angaben in den BZR-Auszügen vom eigentlichen Vollstreckungsverlauf entfernen können, soll anhand eines Fallbeispiels geschildert werden. Zugrunde gelegt wird der aus der Presse und dem Bericht des Untersuchungsausschusses des Nordrhein-Westfälischen Landtages¹⁵ bekannte Fall des Straftäters Bernd Büch, Jahrgang 1948, der sich unter den Sicherungsverwahrungsprobanden (Fallnummer: NRW 195) befindet. Die folgende Tabelle 7 zeigt den Vollstreckungsverlauf nach den im Untersuchungsausschuss ermittelten Angaben:

Tabelle 7: Die Delinquenzkarriere des Bernd Büch

27.07.1964:	Erste Festnahme, Beginn der U-Haft
08.01.1965:	1. Verurteilung: Jugendstrafe von unbestimmter Dauer
16.01.1965:	Ende der U-Haft mit Rechtskraft, keine Anrechnung auf die Strafe
17.01.1965:	Beginn der Strafhaft
03.02.1967:	Umwandlung in eine Jugendstrafe von zwei Jahren zehn Monaten und Aussetzung des Strafrestes
15.02.1967:	Entlassung aus dem Strafvollzug nach zwei Jahren einem Monat
29.09.1967:	Erneute Festnahme, Beginn der U-Haft
11.10.1967:	Widerruf der Aussetzung der 1. Jugendstrafe
20.11.1967:	Unterbrechung der U-Haft, Reststrafvollzug aus der 1. Jugendstrafe
09.05.1968:	2. Verurteilung: vier Jahre Jugendstrafe
19.09.1968:	Erledigung der 1. Jugendstrafe
19.09.1968:	Beginn Strafvollstreckung der 2. Jugendstrafe
11.01.1972:	Aussetzung des Strafrestes aus der 2. Jugendstrafe
19.02.1972:	Erneute Untersuchungshaft
24.08.1972:	3. Verurteilung: fünf Jahre Freiheitsstrafe, Maßregel nach § 63 StGB
07.11.1972:	Reststrafvollzug aus der 2. Jugendstrafe
03.06.1973:	Erledigung der 2. Jugendstrafe
04.06.1973:	Beginn Strafvollstreckung der 3. Freiheitsstrafe
03.12.1973:	Flucht nach Haftunterbrechung zur Durchführung einer Operation
25.07.1974:	Erneute Festnahme und Weitervollstreckung der 3. Freiheitsstrafe
19.05.1976:	Erneute Flucht nach Haftunterbrechung zur Durchführung einer Operation
21.07.1976:	Erneute Festnahme und Weitervollstreckung der 3. Freiheitsstrafe
20.07.1977:	Erneute Flucht nach Haftunterbrechung zur Durchführung einer Operation
03.10.1977:	Erneute Festnahme und Weitervollstreckung der 3. Freiheitsstrafe
02.11.1978:	Erledigung der 3. Verurteilung
10.11.1978:	4. Verurteilung: acht Jahre ein Monat Freiheitsstrafe, Maßregel nach § 63 StGB
15.12.1978:	Vollstreckung der Maßregel im PLK
23.05.1981:	Flucht aus gelockertem Maßregelvollzug
26.05.1981:	Erneute Festnahme, Weitervollstreckung der Maßregel im PLK
02.09.1983:	5. Verurteilung: 13 Jahre Freiheitsstrafe
13.05.1984:	Erneute Flucht aus gelockertem Maßregelvollzug

¹⁵ LT-Drs. 12/4747.

19.05.1984:	Erneute Festnahme und Untersuchungshaft
24.06.1984:	Strafvollstreckung aus 5. Verurteilung
25.10.1985:	<i>6. Verurteilung: acht Jahre Freiheitsstrafe, Maßregel nach § 66 StGB</i>
22.02.1993:	2/3 Zeitpunkt der 5. Freiheitsstrafe, Unterbrechung, Beginn der Strafvollstreckung aus der 6. Verurteilung
19.08.1993:	StVK (an sich unzuständig): Änderung der Vollstreckungsreihenfolge, Vorwegvollzug der Maßregel nach § 63 StGB aus der 4. Verurteilung
29.04.1997:	Überführung aus der JVA in die Maßregel nach § 63 StGB
15.04.1998:	Erneute Flucht unter Hilfe von außen
24.06.1998:	Erneute Festnahme und Vollstreckung der bisher nicht erledigten Restfreiheitsstrafen aus der 4., 5. und 6. Verurteilung
30.03.1999:	<i>7. Verurteilung: lebenslange Freiheitsstrafe, Maßregel nach § 66 StGB</i>

Werfen wir nun einen Blick in den BZR-Auszug vom 17.07.2002, um einen Eindruck davon zu gewinnen, wie (un)genau das Register mitunter die Realität abbildet. Einschränkend ist zu betonen, dass es sich bei diesem Fall – er war nicht umsonst Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses – um einen in jeder Hinsicht extrem gelagerten Sachverhalt handelt. Aus dem BZR-Auszug lassen sich folgende Daten extrahieren:

Büch wurde in die Stichprobe aufgenommen aufgrund seiner 6. Verurteilung am 25.10.1985 zu acht Jahren Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. Die letzte Straftat hatte er am 19.05.1984 begangen. Zu diesem Zeitpunkt war er aber bereits am 02.09.1983 (5. Verurteilung) zu 13 Jahren Freiheitsstrafe und am 10.11.1978 (4. Verurteilung) zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren ein Monat und zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (vor)verurteilt worden. Diese Sanktionen konnten im Jahre 1985 noch nicht vollständig vollstreckt sein. Außerdem waren ihm am 24.08.1972 (3. Verurteilung) fünf Jahre Freiheitsstrafe und die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt auferlegt worden. Das Datum der (letzten) Tat bei dieser 3. Verurteilung ist im BZR nicht vermerkt, doch erscheint ein Erledigungsvermerk für die Strafvollstreckung (02.11.1978). Die Vollstreckung oder Erledigung der Maßregel aus diesem Urteil lässt sich dem BZR dagegen nicht entnehmen. Sie bedeutet jedoch eine Weichenstellung für die weitere Interpretation des Vollstreckungsverlaufes. Einziger Hinweis ist ein Erledigungsvermerk, der vom 11.5.1999 datiert. Verfügte man nur über die BZR-Daten, wären verschiedene Varianten denkbar:

- Variante 1: So könnte die neuerliche Anordnung der Maßregel des § 63 StGB im Jahre 1978 einerseits darauf hindeuten, dass nun tatsächlich die Maßregel vor der Strafe vollzogen und Büch in ein PLK verbracht wurde.
- Variante 2: Andererseits besteht die Möglichkeit, dass auch nach dieser Verurteilung zunächst die Freiheitsstrafe verbüßt und die Vollstreckung der Maßregel(n) zurückgestellt wurde.

Wie könnte der hypothetische Vollstreckungsverlauf bei diesen beiden Varianten aussehen?

- Variante 1: Büch befand sich ab dem 02.11.1978 (Erledigungsvermerk der Strafvollstreckung) aufgrund der Maßregel aus dem Jahr 1972 in einem psychiatrischen Krankenhaus. Man könnte spekulieren, dass die Tat im Mai 1984, die zur 6. Verurteilung führte, bei einer Lockerung o.ä. erfolgte. Bis dahin hätte er 66 Monate (November 1978 bis Mai 1984) im Maßregelvollzug verbracht.
Da allerdings die 5. Verurteilung im Jahr 1983 keine Maßregel mehr enthielt, könnte man auch annehmen, dass Büch spätestens nach Entdeckung der letzten Tat im Mai 1981 in Strafhaft einsaß.
Dem BZR lässt sich aufgrund seiner kargen Angaben jedenfalls nicht die genaue Reihenfolge der Vollstreckung von Strafe oder Maßregel entnehmen.
- Variante 2: Büch befand sich ab 02.11.1978 im Vollzug der Freiheitsstrafe aus der 4. Verurteilung. Der Vollzug der Maßregeln nach § 63 StGB hätte dann zurückgestellt werden müssen. Der Erledigungsvermerk der Maßregel aus dem Jahr 1999 könnte auch auf eine gesetzlich nicht geregelte durch Rechtsfortbildung entwickelte Erledigung hinweisen, so dass möglicherweise gar keine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus erfolgte.¹⁶

Dafür, dass, wie im Fall Büch, allein anhand des BZR die Verbüßungszeiten in den einzelnen Institutionen des Straf- und Maßregelvollzuges nicht immer festgestellt werden können, ist – neben den verschiedenen Entweichungen Büchs, die in seinem Fall die Dinge noch komplizierter machen – vor allem der Umstand verantwortlich, dass die Abfolge und die Dauer des jeweiligen Aufenthalts im Straf- oder Maßregelvollzug – im Gegensatz zur nachträglichen Überweisung von einer in die andere Maßregel nach § 67a StGB – nicht eintragungspflichtig sind.

Aus dem Fall Büch ergibt sich auch, dass Interpretationsschwierigkeiten bei der Auswertung der BZR-Daten häufig ein Problem von kurz nacheinander straffällig werdenden Mehrfachtätern sind: Schon im Jahre 1985 hatte Büch Freiheitsstrafen angesammelt, die einen Strafvollzug (ohne Maßregel) bis ins Jahr 2007 bedeuten hätten. So hatte er bis zum Juli 2002 wegen der raschen Folge neuer Straftaten und Verurteilungen noch keine Strafe voll verbüßt.

¹⁶ Dazu *Bechtoldt*, 2002, 49 ff.

KAPITEL 11

Die Legalbewährung der Sicherungsverwahrungsgruppe

11.1 Überblick über die Probanden der Sicherungsverwahrungsgruppe

Kapitel 11 wird zunächst die Auswertung der Daten der SV-Gruppe präsentieren, Kapitel 12 anschließend die der KG. Zur besseren Anschaulichkeit wird bei der Darstellung dieser hochselektiven Tätergruppe in geeigneten Fällen mit kleinen biographischen Skizzen gearbeitet, die jeweils mit einem Blickpunkt • gekennzeichnet sind.

11.1.1 Die Einholung der BZR-Auszüge

Vor Einholung der BZR-Auszüge für die Nachuntersuchung musste zunächst ein Problem beseitigt werden, das auf eine datenschutzrechtliche Auflage der Ausgangsuntersuchung zurückzuführen war. Damals hatte das Justizministerium Nordrhein-Westfalen verfügt, dass nach abgeschlossener Untersuchung die Namen der Probanden zu vernichten seien. Da somit für dieses Bundesland nur noch die Aktenzeichen der Ausgangsverfahren und die Geburtsdaten der Probanden vorhanden waren, musste für die 264 Probanden dieses Bundeslandes (143 Verwahrte, 121 Kontrollgruppenprobanden) zunächst eine aufwendige Reanonymisierung durchgeführt werden. Dazu war bei den einzelnen beteiligten Staatsanwaltschaften anhand der vorhandenen Daten der Name der Probanden zu erfragen, um dann in einem zweiten Schritt einen BZR-Auszug einholen zu können. Diese Reanonymisierung gelang bei allen Probanden der SV-Gruppe.

Nachdem von den Sicherungsverwahrungsprobanden der Name, das Geburtsdatum und der Geburtsort zusammengestellt worden waren, erfolgte die Anfrage beim BZR. Die Auswertung der im Juli 2002 überlieferten Auszüge (mit letzten Ergänzungen im Jahr 2006), der sich im Falle einer im Detail nicht oder nur schwer zu ermittelnden Legalbiographie¹⁷ Nachfragen bei einzelnen Staatsanwaltschaften in den Jahren 2003 bis 2006 anschlossen, führte zu einer Grundgesamtheit der Nachuntersuchung von insgesamt 318 Sicherungsverwahrungsprobanden.

Diese 318 Personen verteilen sich, entsprechend der Ausgangsuntersuchung, auf die Bundesländer Baden-Württemberg (80), Bayern (95) sowie Nordrhein-Westfalen (143) (Tabelle 8).

¹⁷ Siehe oben Kapitel 10.

Tabelle 8: Verteilung der SV-Probanden auf die drei Bundesländer

Land/Jahr	1994	2002	Prozent
Ba-Wü	80	80	100,0%
Bayern	95	95	100,0%
NRW	143	143	100,0%
Gesamt	318	318	100,0%

11.1.2 Zwischenzeitlich verstorbene SV-Probanden

Bei 32 Probanden der SV-Gruppe (10,1% von 318) enthielten die eingeholten BZR-Auszüge den Vermerk „keine Eintragung“. Dieses für die hochsanktionierte Gruppe der SV-Probanden eigentlich merkwürdige Ergebnis erklärt sich durch die Bestimmung in § 24 Abs. 1 und 2 BZRG idF bis zum 30.4.2002. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 BZRG aF wurden Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, bereits ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt.¹⁸ Danach sind sie auch registerrechtlich nicht mehr existent und somit für die Forschung grundsätzlich verloren. Gleiches gilt für über 90 Jahre alte Personen, deren Eintragungen nach § 24 Abs. 2 BZRG, unabhängig von einem Aufenthalt im Vollzug, ebenfalls aus dem Register entfernt werden (Tabelle 9).

Tabelle 9: Verteilung der (verstorbenen) SV-Probanden auf die einzelnen Bundesländer

Land	Erhebung 1994	Erhebung 2002	verstorben/ über 90 Jahre	Grundgesamtheit	
Ba-Wü	80	80	6	74	25,9%
Bayern	95	95	11	84	29,4%
NRW	143	143	15	128	44,8%
Gesamt	318	318	32	286	100,0%

Trotz dieses Hindernisses gelang es durch Nachfragen bei den einzelnen Staatsanwaltschaften, teilweise auch bei Justizvollzugsanstalten, das vollstreckungsrechtliche Leben dieser 32 Probanden weitgehend zu rekonstruieren. Bei 28 Personen konnte der Tod sicher nachgewiesen werden,¹⁹ bei drei Probanden ist er begründet zu vermuten,²⁰ Eine Probandin war zum Erhebungszeitpunkt im Jahr 2002 bereits über 90 Jahre alt.²¹ Prozentual war die Mortalität in Bayern am höchsten (11,7%),

¹⁸ Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 BZRG nF beträgt die Frist nunmehr drei Jahre.

¹⁹ Bei den verstorbenen SV-Probanden handelt es sich um die Personen mit den Kennziffern Ba-Wü 18, 43, 59, 71, 97, Bay 33, 46, 47, 49, 53, 54, 64, 80, 84, 94 und 103 sowie NRW 25, 44, 52, 57, 79, 81, 98, 101, 220, 225, 228 und 234.

²⁰ Vermutlich verstorben sind die Probanden NRW 116, 136 sowie 264.

²¹ Hierbei handelt es sich um die Probandin Ba-Wü 1.

gefolgt von Nordrhein-Westfalen (10,5%). In Baden-Württemberg betrug die Sterberate dagegen nur 7,5% unter Einschluss besagter über 90 Jahre alter Probandin. Das Sterbealter der 24 Probanden, für die das Todesdatum ermittelt werden konnte, stellt sich wie folgt dar (Tabelle 10):

Tabelle 10: Sterbealter der 24 SV-Probanden

<i>40-49 J.</i>	<i>50-59 J.</i>	<i>60-69 J.</i>	<i>70-79 J.</i>	<i>über 80 J.</i>
6	15	1	1	1

Das Sterbealter betrug im Durchschnitt 54,2 Jahre. Es liegt somit deutlich unter der allgemeinen Lebenserwartung von rund 76 Jahren bei Männern und 81 Jahren bei Frauen in den Jahren 2002/2004.²²

Überwiegend konnte in Erfahrung gebracht werden, wo die Probanden verstorben waren, ob im Vollzug oder in Freiheit (Tabelle 11).

Tabelle 11: Vollzugsstatus der verstorbenen 31 SV-Probanden

<i>Land</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Verstorben im Vollzug</i>	<i>Verstorben in Freiheit</i>	<i>Ungeklärt</i>
Ba-Wü	5	2	1	2
Bayern	11	6	5	0
NRW	15	4	7	4
Gesamt	31	12	13	6

11.1.2.1 Im Straf- oder Maßregelvollzug verstorbene SV-Probanden

Wie in Tabelle 11 ausgewiesen, verstarben immerhin 12 Probanden im Vollzug von Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung. Dabei konnte in einigen Fällen die Todesursache in Erfahrung gebracht werden.

- Der Proband Ba-Wü 71, Jahrgang 1952, wurde im Mai 1984 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Daneben erhielt er Sicherungsverwahrung, die er im April 1991 antrat. Im Oktober 1997 lehnte die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Haftunterbrechung nach § 455 StPO ab. Zwar sei der Verurteilte „im Sinne des § 455 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 und 3 StPO so schwer erkrankt, dass sowohl von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für ihn zu besorgen ist, als auch die schwere Krankheit nicht in einem Anstaltskrankenhaus behandelt werden kann und die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird“, doch stünden bei dem „gemeingefährlichen Verurteilten“ nach § 455 Abs. 4

²² Quelle: Statistisches Jahrbuch, Online unter <http://www.destatis.de>.

Satz 2 StPO „überwiegende Gründe, insbesondere der öffentlichen Sicherheit“ entgegen. Der Proband verstarb ein knappes Jahr später im September 1998 als 46-Jähriger in der Sicherungsverwahrung, nachdem noch im Mai 1998 eine Familienangehörige um „Reststrafe ... aufgrund eines Tumors und schweren Herzproblemen“ gebeten hatte.

- Der Proband Ba-Wü 97, Jahrgang 1937, wurde im Oktober 1989 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Außerdem hatte er noch eine Restfreiheitsstrafe von sieben Monaten zu verbüßen. Zum Antritt der Sicherungsverwahrung, die für September 1995 vorgesehen war, kam es nicht mehr, da der Proband bereits zwei Jahre zuvor im Alter von 55 Jahren im Gefängnis verstarb.
- Der Proband Bay 47, Jahrgang 1942, wurde im November 1986 wegen Diebstahlsdelikten u. a. zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Er verstarb noch während des Vollzugs seiner Freiheitsstrafe im Juli 1990 im Alter von 48 Jahren.
- Der Proband Bay 49, Jahrgang 1946, wurde im Jahr 1990 zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt, in der er im Jahr 2002, etwa 56-jährig (genauer Todestag nicht bekannt), verstarb.
- Der Proband Bay 53, Jahrgang 1937, war im Januar 1989 wegen Vergewaltigung u. a. zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Er verstarb vor Ablauf seiner Freiheitsstrafe im November 1994 im Alter von 57 Jahren im Strafvollzug.
- Gegen den Probanden Bay 54, Jahrgang 1950, wurde im Jahr 1990 wegen Betrugs u. a. eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und Sicherungsverwahrung angeordnet. Im März 1993 wurde die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Im Oktober 1993 erging, auch wegen des Verdachts neuer Straftaten, ein Sicherungshaftbefehl. Der Proband wurde im November 1993 erneut festgenommen. Im Januar 1994 wurde die Aussetzung der Sicherungsverwahrung widerrufen. Im April 1994 unterbrach die Staatsanwaltschaft die weitere Vollstreckung wegen Haftunfähigkeit nach § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO „aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung, welche seine sofortige Verlegung in die onkologische Abteilung“ eines Krankenhauses erforderlich machte. Ein Tag zuvor war der Proband im Alter von 43 Jahren bereits verstorben.
- Gegen den Probanden Bay 80, Jahrgang 1948, war im Dezember 1982 u. a. wegen schweren Raubes eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren und Sicherungsverwahrung verhängt worden, in die er im Juni 1992 überführt wurde. In der Nicht-Aussetzungsentscheidung der Strafvollstreckungskammer vom Februar 1997 wurde neben verschiedenen Krankheiten herausgestellt, für den Probanden „bestünde ein hochgradiger Risikofaktor bezüglich Herzinfarkt oder Schlaganfall.“ Strafvollstreckungskammer und Oberlandesgericht verneinten im Frühjahr 1997 die Möglichkeit einer Aussetzung, weil „von einem labilen und kriminell veranlagten Menschen in Freiheit noch immer erhebliche Strafta-

ten erwartet werden, insbesondere dann, wenn nicht alles so läuft, wie er es sich in Verkennung der Realitäten vorstellt.“ Gleichwohl warf das OLG in seinem Beschluss wegen des fast 15 Jahre andauernden Straf- und Maßregelvollzuges die Frage der Verhältnismäßigkeit auf und mahnte ein neues Gutachten an. Außerdem werde sich die Frage stellen, ob der Proband „physisch überhaupt noch in der Lage ist, der Anlasstat vergleichbare gewichtige Straftaten wie schweren Raub und gefährliche Körperverletzung zu begehen.“ Der Proband verstarb im Alter von 49 Jahren im Januar 1998 in Sicherungsverwahrung.

- Gegen den Probanden Bay 94, Jahrgang 1949, wurde im Mai 1991 eine Freiheitsstrafe von drei Jahren drei Monaten rechtskräftig. Die gleichzeitig angeordnete Sicherungsverwahrung wurde ab Oktober 1992 vollstreckt. Er verstarb im Mai 2002 in einem Krankenhaus in einem Alter von 52 Jahren, nachdem er wegen einer akuten Herzerkrankung am Morgen des gleichen Tages aus der Sicherungsverwahrung dorthin verbracht worden war.
- Der Proband NRW 25, Jahrgang 1941, wurde im Jahr 1984 zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Im Oktober 1991 wurden die Restfreiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Bereits im Januar 1992 wurde der Proband wieder inhaftiert und anschließend wegen schwerer räuberischer Erpressung u. a. erneut verurteilt. Der Proband erhängte sich laut Auskunft der zuständigen Justizvollzugsanstalt im Jahr 1993 im Alter von 51 Jahren noch während der Untersuchungshaft in seiner Zelle.
- Der Proband NRW 52, Jahrgang 1938, wurde im Jahr 1972 neben einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren zu Sicherungsverwahrung verurteilt. Im Mai 1987 wurde er aus der Sicherungsverwahrung entlassen, bekam aber im November 1990 erneut eine Freiheitsstrafe von drei Jahren neun Monaten und eine zweite Sicherungsverwahrung auferlegt. Im Dezember 1993 war diese Strafe verbüßt, die Aussetzung der Maßregel wurde abgelehnt. Im Beschluss der Strafvollstreckungskammer wurde u. a. festgestellt, der Proband verfüge über geringe Außenkontakte und sei zunehmend isoliert. Der Proband verstarb im Juni 1994 in der Justizvollzugsanstalt im Alter von 56 Jahren.
- Der Proband NRW 220, Jahrgang 1944, wurde im August 1982 zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Er verstarb im Jahr 1996, rund 52-jährig (genaues Todesdatum unbekannt), während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung.
- Der Proband NRW 225, Jahrgang 1943, war durch Urteile aus dem Jahr 1982 zu siebeneinhalb Jahren Freiheitsstrafe und aus dem Jahr 1984 zu neuneinhalb Jahren Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Im August 1995 hatte der Proband bei beiden Strafen den 2/3-Zeitpunkt erreicht. Ab Oktober 2001 hätte die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung angestanden. Der Proband verstarb im September 1995 in der JVA im Alter von 52 Jahren im Vollzug der Freiheitsstrafe.

11.1.2.2 In Freiheit verstorbene SV-Probanden

Für weitere 13 Probanden konnte in Erfahrung gebracht werden, dass sie in Freiheit verstorben sind.

- Gegen den Probanden Ba-Wü 18, Jahrgang 1918 (!), war im Dezember 1974 wie auch im August 1987 wegen gewaltloser Eigentums- und Vermögensdelikte die zweite und dritte Sicherungsverwahrung angeordnet worden, in die er im Dezember 1989 überführt wurde. Auf seine sofortige Beschwerde hin ordnete das zuständige OLG entgegen der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft an, den nunmehr 80-jährigen Probanden im Mai 1998 zu entlassen. Im Januar 1998 war die Verlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus erfolgt, nachdem der Proband unter den Bedingungen des Regelvollzugs nicht mehr haftfähig war. Ein ärztliches Gutachten bescheinigte eine „Multimorbidität“. Der Proband starb nur knapp ein Monat nach seiner Entlassung im Alter von 80 Jahren.²³
- Der Proband Bay 33, Jahrgang 1928, wurde im März 1977 zu einer neun-jährigen Freiheitsstrafe und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt, die ab April 1987 vollstreckt wurde. Er verstarb im März 2000 im Alter von 71 Jahren, nachdem die Sicherungsverwahrung vermutlich²⁴ bis zum Eintritt der Zehn-Jahres-Grenze im April 1997 vollstreckt worden war.
- Der Proband Bay 46, Jahrgang 1924, wurde im Jahr 1971 wegen 19 Einbruchdiebstählen zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe und seiner zweiten Sicherungsverwahrung verurteilt. Anfang des Jahres 1981 wurden diese und der Rest der ersten Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährung wurde widerrufen, nachdem der Proband, in Freiheit bis zum Juli 1982, im Mai 1983 wiederum wegen verschiedener Einbrüche rechtskräftig zu einer erneuten Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden war. Im Juli 1990 begann nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist erster Sicherungsverwahrung der Antritt der zweiten Sicherungsverwahrung. Im Juni 1995 wurde die Sicherungsverwahrung bei dem nunmehr 70-jährigen Probanden zur Bewährung ausgesetzt. Er ist zwischenzeitlich (sehr wahrscheinlich in Freiheit) verstorben, ohne dass der Todeszeitpunkt geklärt werden konnte.²⁵
- Gegen den Probanden Bay 64, Jahrgang 1944, wurde bis November 1996 die Sicherungsverwahrung aus zwei Urteilen der Landgerichte Köln aus dem Jahr 1975 und Regensburg aus dem Jahr 1983 vollstreckt. Nachdem er im August 1996 in ein Krankenhaus verlegt worden war, unterbrach die Staatsanwaltschaft

²³ Vgl. bereits die Fallschilderung bei *Kinzig*, 1996, 453.

²⁴ Jedenfalls zum Erhebungszeitpunkt der Ausgangsuntersuchung im Jahre 1994 dauerte die Sicherungsverwahrung an, ohne dass eine Entlassung abzusehen war.

²⁵ Vgl. schon die Fallschilderung bei *Kinzig*, 1996, 449.

im November 1996 die Strafvollstreckung nach den §§ 455, 463 StPO. Der Proband verstarb im Februar 1997 im Alter von 52 Jahren.²⁶

- Der Proband Bay 84, Jahrgang 1940, war im Dezember 1983 wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt worden und verbüßte diese bis zum Januar 1994. Im November 1996 zeigte die Justizvollzugsanstalt während der anschließenden Sicherungsverwahrung an, dass wegen eines „weit fortgeschrittenen Bronchialkarzinoms“ Vollzugsuntauglichkeit eingetreten sei. Der Proband wurde Mitte Dezember 1996 entlassen. Er verstarb im April 1997 im Alter von 56 Jahren.
- Der Proband Bay 103, Jahrgang 1944, wurde im März 1985 u. a. wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt, die er im Juni 1992 antrat. Er verstarb im April 1999, nachdem er zuvor (Datum unbekannt) aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden war.
- Der Proband NRW 57, Jahrgang 1932, wurde im Jahr 1982 zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren acht Monaten (unter einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung mit teilweise schon verbüßten Freiheitsstrafen) und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Im September 1988 wurde die Sicherungsverwahrung, die bis zu diesem Zeitpunkt drei Jahre vier Monate vollstreckt worden war, zur Bewährung ausgesetzt. Ein halbes Jahr später wurde der Proband mit zwei weiteren Betrügereien und einer Unterschlagung rückfällig und im September 1991 zu einer weiteren Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Er verstarb im Oktober 1996 im Alter von 64 Jahren, nachdem zuvor die Strafvollstreckung unterbrochen worden war.
- Der Proband NRW 79, Jahrgang 1951, war im Oktober 1985 zu einer Freiheitsstrafe von zehneinhalb Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Im Januar 1996 setzte die Strafvollstreckungskammer die Sicherungsverwahrung mit Wirkung vom März 1996 vollständig zur Bewährung aus. Der Proband verstarb im Dezember 1996 im Alter von 45 Jahren.
- Der Proband NRW 81, Jahrgang 1942, wurde im Jahr 1985 zu einer neunjährigen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt, die ab Oktober 1992 vollstreckt wurde. Er verstarb im August 1999 im Alter von 57 Jahren, nachdem die Sicherungsverwahrung im Dezember 1997 zur Bewährung ausgesetzt worden war.
- Der Proband NRW 98, Jahrgang 1941, erhielt im Jahr 1979 ebenfalls eine neunjährige Freiheitsstrafe. Die anschließende Sicherungsverwahrung wurde ab Juli 1991 vollstreckt. Im September 1993 wurde die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Der Proband verstarb im Dezember 1994 im Alter von 53 Jahren.

²⁶ Vgl. schon die Fallschilderung bei *Kinzig*, 1996, 450.

- Der Proband NRW 101, Jahrgang 1943, wurde im Jahr 1985 zu einer Freiheitsstrafe von 14 ½ Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Er verstarb im November 1991 im Alter von 47 Jahren an einem Krebsleiden, nachdem die Strafvollstreckung zwei Jahre zuvor deswegen unterbrochen worden war.
- Der Proband NRW 228, ebenfalls Jahrgang 1941, erhielt im November 1983 eine Freiheitsstrafe von vier Jahren drei Monaten. Im Juli 1987 begann der Antritt der Sicherungsverwahrung. Zwei Jahre später, im Juli 1989, wurde diese zur Bewährung ausgesetzt. Im Januar 1991 wurde der Proband nach raschem Rückfall erneut rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt und die Aussetzung der Sicherungsverwahrung widerrufen. Ab Januar 1991 wurde erneut die Sicherungsverwahrung vollstreckt, die im Februar 1993 wiederum zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Proband verstarb im Oktober 1993 im Alter von 51 Jahren.
- Der Proband NRW 234, Jahrgang 1944, verstarb nach Strafunterbrechung im November 1996 im Februar 1997 im Alter von 52 Jahren.²⁷

11.1.2.3 SV-Probanden, bei denen Ort oder Zeitpunkt des Versterbens ungeklärt sind

Bei sechs Probanden sind Ort und Zeitpunkt des Versterbens ungeklärt. Bei den Probanden NRW 116 (Jahrgang 1933), 136 (Jahrgang 1943) sowie 264 (Jahrgang 1941) meldete das BZR „keine Eintragung“. Nachforschungen bei den vollstreckenden Staatsanwaltschaften blieben ergebnislos, so dass anzunehmen ist, dass die betreffenden Personen schon vor längerer Zeit verstorben sind. Bei den anderen drei Probanden Ba-Wü 43 (Jahrgang 1954) und 59 (Jahrgang 1936) sowie NRW 44 (Jahrgang 1934) wurde der Tod vom BZR durch Meldungen im März und Juli 2006 bestätigt.

11.1.2.4 Zwischenergebnis

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung zur lebenslangen Freiheitsstrafe im Jahre 1986 ausdrücklich festgestellt, es sei mit der Würde des Menschen unvereinbar, die vom Gericht geforderte konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance, der Freiheit wieder teilhaftig zu werden, auf einen von Siechtum und Todesnähe gekennzeichneten Lebensrest zu reduzieren. Dies sei mit den

²⁷ Dieser Proband ist personenidentisch mit dem Probanden Bay 64. Da er zweimal zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden war, ist er auch zweimal in die Stichprobe aufgenommen worden.

Erfordernissen einer dem Gerechtigkeitsgedanken verpflichteten staatlichen Strafrechtspflege nicht zu vereinen.²⁸

Hat dieser Grundsatz schon für den allgemeinen Strafvollzug Bedeutung, muss er in einem besonderen Maße für Sicherungsverwahrte gelten, die ja nicht mehr eine Strafe verbüßen, sondern mit der schuldunabhängigen Maßregel ein Sonderopfer erbringen. Immerhin zwölf im Vollzug verstorbene Sicherungsverwahrungsprobanden mahnen, darüber nachzudenken, wie auch bei dieser Klientel ein Sterben in Freiheit oder aber bei überwiegenden Sicherungsinteressen der Allgemeinheit zumindest ein menschenwürdiges Sterben im Vollzug ermöglicht werden kann.²⁹

11.1.3 Grundgesamtheit der Sicherungsverwahrungsgruppe

Die folgende Auswertung umfasst somit 286 zu Sicherungsverwahrung verurteilte Personen, davon 128 (44,8%) aus Nordrhein-Westfalen, 84 aus Bayern (29,4%) und 74 (25,9%) aus Baden-Württemberg (Tabelle 12).

Tabelle 12: SV-Probanden der Ausgangs- und der Nachuntersuchung nach Bundesländern

Land/Jahr	1994	Grundgesamtheit	
Ba-Wü	80	74	25,9%
Bayern	95	84	29,4%
NRW	143	128	44,8%
Gesamt	318	286	100,0%

In der Ausgangsuntersuchung erfolgte eine Verteilung auf sieben Tätergruppen. Tabelle 13 zeigt, welche Probanden im Jahr 2002 noch erfasst werden konnten. Dabei zeigen sich in der Zusammensetzung zwischen Ausgangs- und Folgestudie nur geringe Unterschiede. Die Sexualtäter stellen nunmehr einen etwas größeren Anteil (35,0% im Jahre 2002 gegenüber 34,0% im Jahre 1994), die Raubtäter einen etwas geringeren (25,2% aktuell im Vergleich zu noch 26,7% acht Jahre zuvor).

²⁸ BVerfG, U v. 24.4.1986 – 2 BvR 1146/85, BVerfGE 72, 105 (116) = NJW 1986, 2241 = JZ 1986, 849 = MDR1986, 819 = StV 1986, 485 = NSStZ 1986, 451 = EuGRZ 1986, 616 = NSStE Nr 3 zu § 57a StGB, vgl. auch BVerfG, U v. 21.6.1977 – 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187 (245) = EuGRZ 1977, 267 = NJW1977, 1525 = DRiZ 1977, 281 = MDR 1977, 906 = JuS 1977, 833 = VR 1977, 390 = VerfRspr Art 1 Abs 1 GG, Nr 170; BVerfG, B v. 28.6.1983 – 2 BvR 539/80 u 612/80, 2 BvR 539/80, 2 BvR 612/80, BVerfGE 64, 261 (281) = NSStZ 1983, 476 = JZ 1983, 889 = NJW 1984, 33 = EuGRZ 1984, 26 = StV 1984, 160 = MDR 1984, 462.

²⁹ Zur Gesamtproblematik vor allem *Fiedeler*, 2003; *Skirl*, ZfStrVo 2003, 283; BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 1/2004, 36; vgl. auch den eindrucksvollen Artikel über die JVA Werl von *Götte*, Berliner Zeitung vom 25.10.2004. Aus der Betroffenenperspektive: *Hackbarth*, ZfStrVo 2006, 287.

Tabelle 13: Probanden der Ausgangs- und der Nachuntersuchung nach Tätergruppen

Tätergruppe/Jahr	Grundgesamtheit 1994		Grundgesamtheit 2002	
Sexualtäter	108	34,0%	100	35,0%
Raubtäter	85	26,7%	72	25,2%
Totschläger	41	12,9%	39	13,6%
Diebe	49	15,4%	45	15,7%
Betrüger	24	7,5%	20	7,0%
Brandstifter	7	2,2%	7	2,4%
andere Täter	4	1,3%	3	1,0%
Gesamt	318	100,0%	286	100,0%

Seit der Ausgangsuntersuchung vergingen bis zum Datum des neu eingeholten BZR-Auszuges durchschnittlich 8,7 Jahre (Median: 8,4 Jahre).

11.1.4 Lebensalter der SV-Probanden

Das Alter der 286 lebenden Personen der SV-Gruppe zum Erhebungszeitpunkt (überwiegend) im Jahre 2002 (definiert als Alter zum Datum des neuen BZR-Auszuges) lag im Durchschnitt bei 56,4 Jahren (Median 55,3, min.: 38,5, max.: 80,9 Jahre). Die 50-59-Jährigen bildeten mit 105 Probanden (36,7%) die größte Gruppe, gefolgt von den 60-69-Jährigen (82, 28,7%) und den 40-49-Jährigen (73, 25,5%) (Tabelle 14).

Allerdings unterscheidet sich die Altersverteilung in den verschiedenen Tätergruppen (Schaubild 16). So sind bei den Sexual- sowie Gewalttätern (Raubtäter sowie Totschläger) eher die jüngeren Jahrgänge vertreten, während bei den Dieben, vor allem aber auch den Betrügern, vergleichsweise viele 60-Jährige und noch Ältere erfasst wurden.

Schaubild 16: Lebensalter der untersuchten 286 SV-Probanden

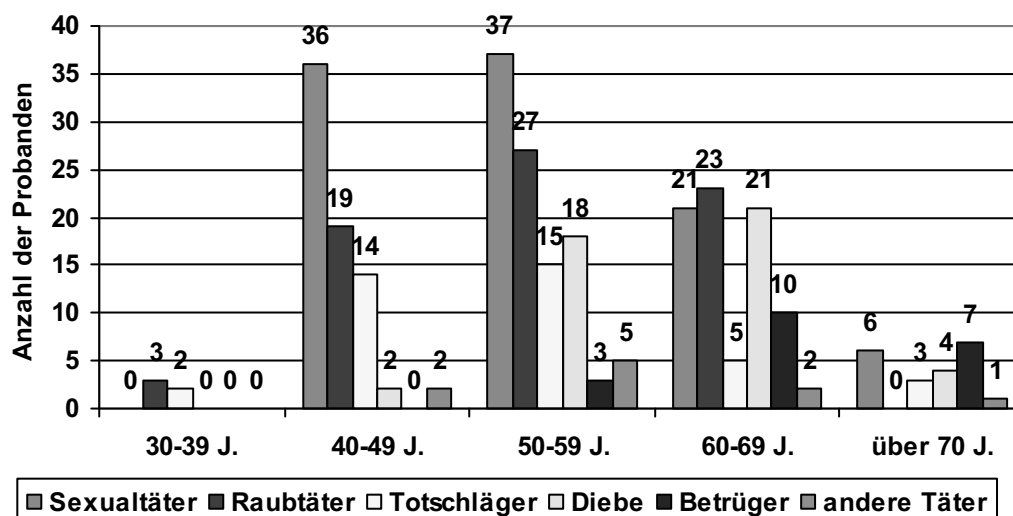


Tabelle 14: Lebensalter der 286 SV-Probanden

Alter	30-39 J.	40-49 J.	50-59 J.	60-69 J.	70-79 J.	≥ 80 J.
Ges.	5 (1,7%)	73 (25,5%)	105 (36,7%)	82 (28,7%)	19 (6,6%)	2 (0,7%)

11.2 Der Vollstreckungsverlauf

11.2.1 Derzeitiger Status der SV-Probanden

115 Probanden (40,2%) befanden sich zum Zeitpunkt der Erhebung des BZR-Auszuges im Juli 2002 (teilweise auch später) in Freiheit, weitere 13 (4,5%) waren ebenfalls in Freiheit, wurden aber gesucht. Insgesamt 158 Probanden (55,2%) waren dagegen inhaftiert. Davon verbüßten 41 Personen (14,3%) eine Freiheitsstrafe, 104 (36,4%) saßen in Sicherungsverwahrung ein sowie 13 (4,5%) in „sonstigen Institutionen“, etwa in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schaubild 17).

Von den verschiedenen Tätergruppen befinden sich die Diebe (64,4%) und die Betrüger (50,0%) überdurchschnittlich häufig in Freiheit. Im Strafvollzug weisen dagegen Raubtäter (23,6%) und Totschläger (23,1%) höhere Werte auf.

In der Sicherungsverwahrung selbst sind vor allem Sexualtäter (50,0%) wie wiederum Totschläger (46,2%) überdurchschnittlich häufig vertreten, während sechs Sexualtäter in einer sonstigen Institution untergebracht sind (Tabelle 15).

Tabelle 15: Status verschiedener Tätergruppen zum Zeitpunkt des BZR-Auszuges (n = 286)

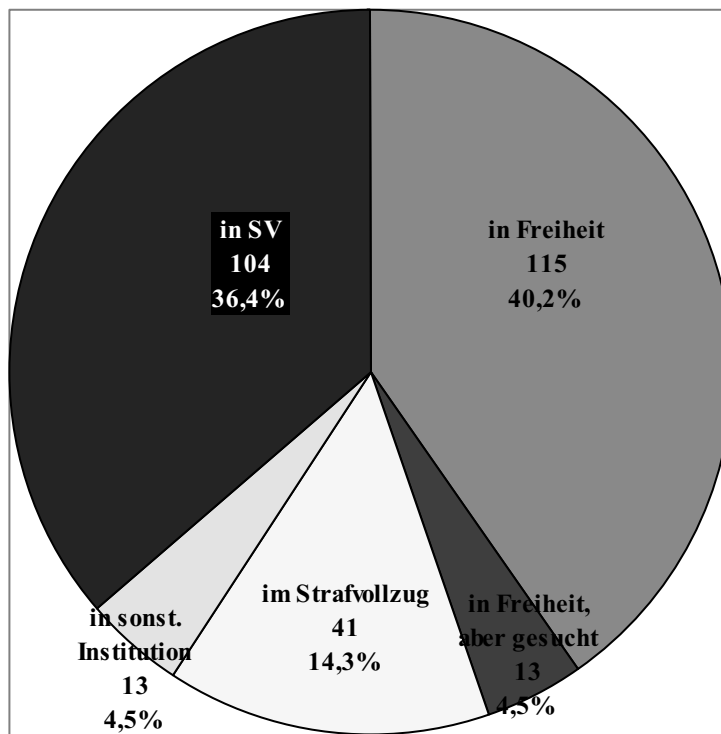
Tätergruppe	In Freiheit	In Freiheit, aber gesucht	Im Strafvollzug	In SV	In sonstiger Institution
Sexualt. (n=100)	34 (34,0%)	1 (1,0%)	9 (9,0%)	50 (50,0%)	6 (6,0%)
Raubt. (n=72)	30 (41,7%)	3 (4,2%)	17 (23,6%)	18 (25,0%)	4 (5,6%)
Totschl. (n=39)	8 (20,5%)	2 (5,1%)	9 (23,1%)	18 (46,2%)	2 (5,1%)
Diebe (n=45)	29 (64,4%)	2 (4,4%)	3 (6,7%)	11 (24,4%)	0 (0,0%)
Betrüger (n=20)	10 (50,0%)	4 (20,0%)	2 (10,0%)	3 (15,0%)	1 (5,0%)
Andere (n=10)	4 (40,0%)	1 (10,0%)	1 (10,0%)	4 (40,0%)	0 (0,0%)
Gesamt (n=286)	115 (40,2%)	13 (4,5%)	41 (14,3%)	104 (36,4%)	13 (4,5%)

Vergleicht man die Ergebnisse nach Bundesländern, befinden sich in Nordrhein-Westfalen mit 58 überdurchschnittlich viele Probanden (45,3%) in Freiheit. Es folgt Baden-Württemberg (27 Probanden, 36,5%), dahinter Bayern (30, 35,7%) (Tabelle 16).

Tabelle 16: Status der 286 SV-Probanden zum Zeitpunkt des BZR-Auszuges nach Bundesländern

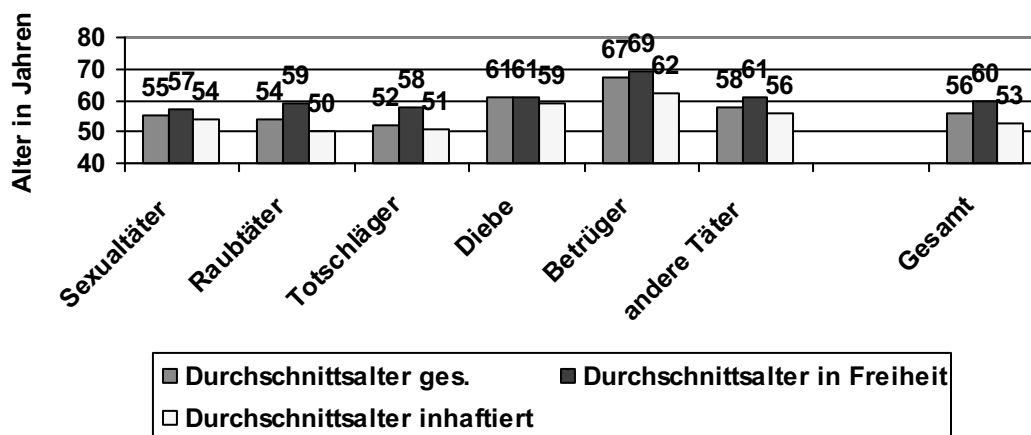
Land	In Freiheit	In Freiheit, aber gesucht	Im Strafvollzug	In SV	In sonstiger Institution
Ba-Wü	27 (36,5%)	6 (8,1%)	5 (6,8%)	32 (43,2%)	4 (5,4%)
Bayern	30 (35,7%)	2 (2,4%)	11 (13,1%)	36 (42,9%)	5 (6,0%)
NRW	58 (45,3%)	5 (3,9%)	25 (19,5%)	36 (28,1%)	4 (3,1%)
Gesamt	115 (40,2%)	13 (4,5%)	41 (14,3%)	104 (36,4%)	13 (4,5%)

Schaubild 17: Status der 286 SV-Probanden



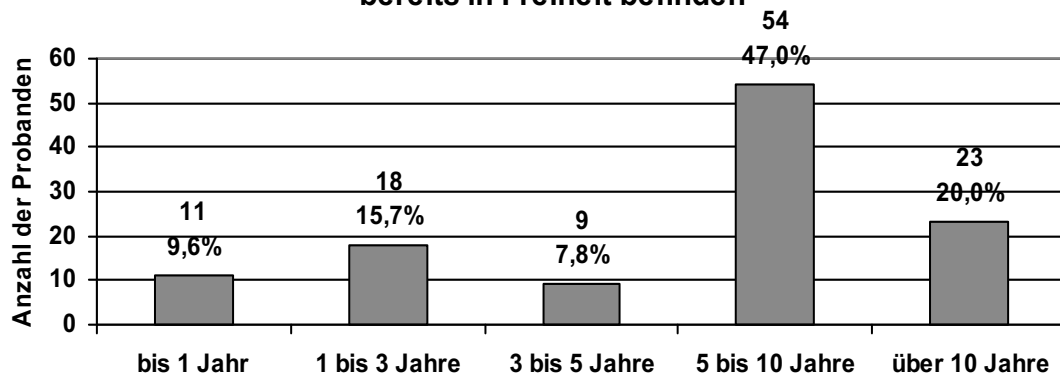
Interessant ist ein Blick auf das Durchschnittsalter der in Freiheit befindlichen und der inhaftierten (einschließlich der in Freiheit, aber auf der Flucht befindlichen) SV-Probanden (Schaubild 18). Die Tatsache, dass die in Freiheit befindlichen Probanden über alle Tätergruppen hinweg älter sind als die Inhaftierten (deutliche Unterschiede bei den Raubtätern mit neun, den Betrügern, aber auch den Totschlägern mit sieben Jahren Differenz, ebenso wie im Durchschnitt aller Probanden), lässt un-

Schaubild 18: Durchschnittsalter in Freiheit befindlicher und inhaftierter SV-Probanden



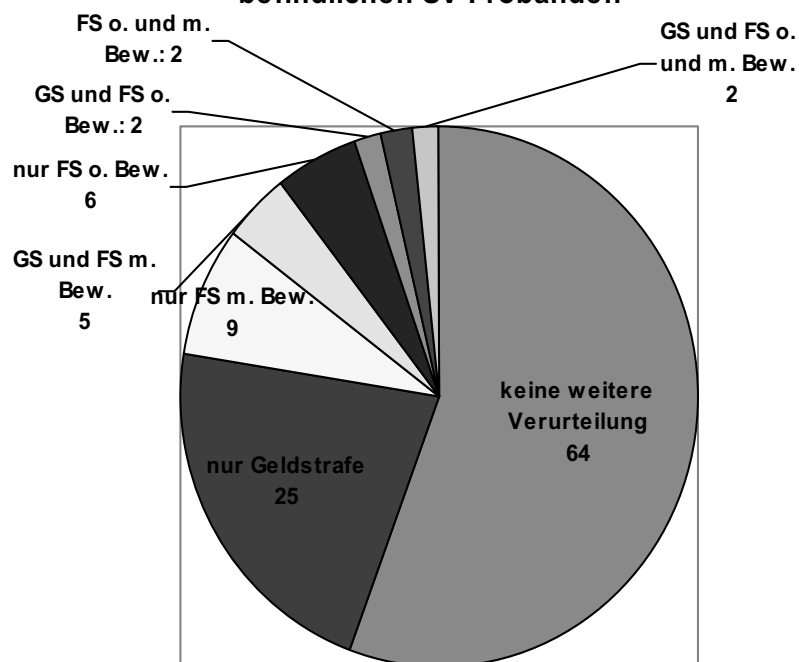
terschiedliche Erklärungen zu. Einerseits ist zu vermuten, dass das (fortschreitende) Alter einen positiven Einfluss auf die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung ausübt. Andererseits bewähren sich die älteren Probanden mutmaßlich auch besser in Freiheit.

Schaubild 19: Zeitdauer, die sich die 115 SV-Probanden bereits in Freiheit befinden



Bei den 115 Probanden in Freiheit war zu ermitteln, wie lange der Aufenthalt in einer strafrechtlichen Institution (Straf- oder Maßregelvollzug) bereits zurücklag. Ausweislich des Schaubilds 19 befanden sich immerhin 54 Probanden schon zwischen fünf und zehn Jahren in Freiheit, 23 sogar mehr als zehn Jahre, so dass bei insg. 77 der 115 in Freiheit befindlichen SV-Probanden (67,0%) von einer erfolgreichen Legalbewährung ausgegangen werden kann. Der Mittelwert des in Freiheit verbrachten Zeitraums liegt bei 6,8 Jahren (Median 7,7 Jahre, min.: 2 Monate, max.: 16,1 Jahre).

Schaubild 20: Legalbewährung der 115 in Freiheit befindlichen SV-Probanden



Von den 115 in Freiheit befindlichen Personen wurde die Mehrheit, nämlich 64 Probanden (55,7%), nach der Ausgangsuntersuchung im Jahre 1993/1994 bis zur Einholung des neuen BZR-Auszuges im Jahre 2002 (teilweise bis 2006) nicht mehr verurteilt. 25 Probanden (21,7%) erhielten allenfalls noch Geldstrafen. Freiheitsstrafen mit Bewährung (gegebenenfalls zuzüglich Geldstrafen) wurden 14 Probanden auferlegt (12,2%). 12 Probanden (10,4%) erhielten (auch) Freiheitsstrafen ohne Bewährung, davon sechs nur solche (Schaubild 20).

- Auffällig verlief die weitere strafrechtliche Karriere beim Probanden Bay 61, der nach der Ausgangsuntersuchung zu fünf weiteren Freiheitsstrafen, davon allein vier ohne Bewährung, verurteilt wurde. Er, Jahrgang 1932, war bereits im Jahr 1969 (!) u. a. wegen „Notzucht und schweren Diebstahls im Rückfall in 14 Fällen“ mit acht Jahren „Zuchthaus“ und Sicherungsverwahrung belegt worden, die er im Juli 1975 antrat. Im Oktober 1976 erstmals aus der Sicherungsverwahrung entlassen, stahl er umgehend ein Auto. Nach Verbüßung einer einjährigen Freiheitsstrafe und erneuter Sicherungsverwahrung kehrte er im Mai 1977 von einem Hafturlaub nicht mehr zurück. Er wurde wiederum festgenommen und im Mai 1979 wegen „Diebstahls in 12 Fällen“ zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Ab Mai 1985 befand er sich wieder in Sicherungsverwahrung. Während Vollzugslockerungen wurde er erneut rückfällig und u. a. wegen Diebstahls zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Nachdem nach Verbüßung dieser Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung im Juli 1991 zum zweiten Mal zur Bewährung ausgesetzt wurde, beging er ab September 1991 erneute (leichte) Straftaten, was ihm im Januar 1992 eine neue 18-monatige Freiheitsstrafe einbrachte. Die Sicherungsverwahrung wurde folglich nach dem zweiten Widerruf erneut vollstreckt, bis sie nach zehn Jahren im Oktober 1997 für erledigt erklärt (§ 67d Abs. 2 StGB a.F.) und der mittlerweile 65-jährige Proband wiederum in Freiheit entlassen wurde. Es folgten besagte fünf weitere Verurteilungen. Im Oktober 1998 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe, im März 1999 wegen Urkundenfälschung zu drei Monaten, im September 1999 wiederum wegen mehrfachen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu zehn Monaten, im Oktober 2000 wegen desselben Delikts, teilweise in Tateinheit mit Urkundenfälschung, zu acht Monaten und zuletzt im Dezember 2001 wiederum wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu zwölf Monaten Freiheitsstrafe, die diesmal zur Bewährung ausgesetzt wurde.³⁰

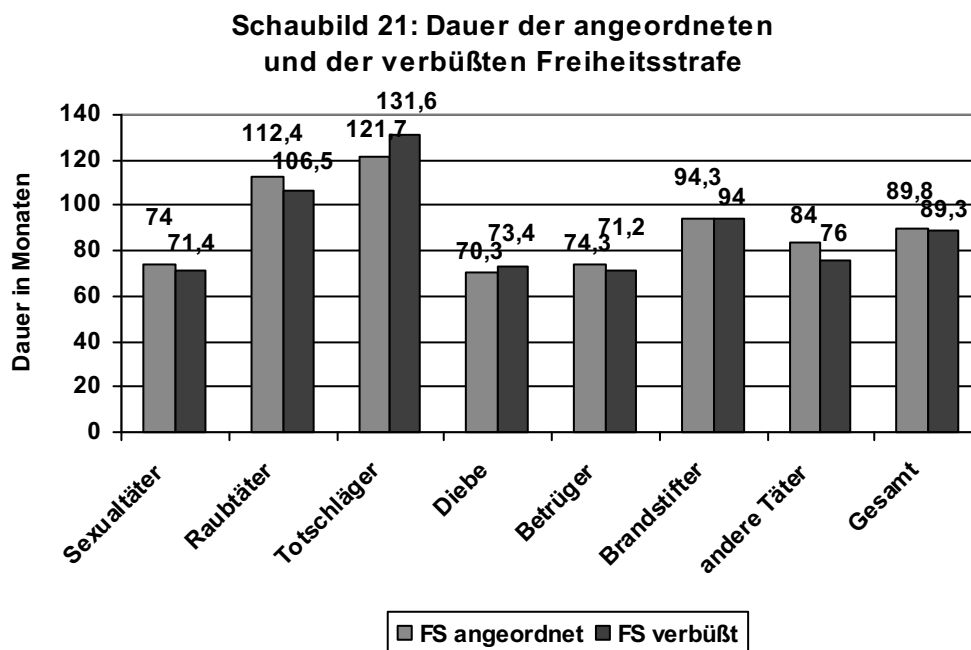
11.2.2 Die vorangegangene Freiheitsstrafe

Ein Vergleich zwischen der im Urteil verhängten Strafe für die Anlasstat(en) und der bis zur Einholung des BZR-Auszuges deswegen im Strafvollzug verbrachten Zeit zeigt, dass die meisten Probanden ihre Freiheitsstrafe bereits verbüßt hatten.

³⁰ Vgl. auch die spätere Fallschilderung.

Insgesamt betrug die Dauer der mit der Sicherungsverwahrung angeordneten Freiheitsstrafe bei den ehemals 318 Probanden der Ausgangsuntersuchung im Durchschnitt rund siebeneinhalb Jahre (89,9 Monate; Schaubild 21).³¹

Die 286 Probanden der Nachuntersuchung hatten bis zur Einholung der BZR-Auszüge im Jahre 2002 diese siebeneinhalb Jahre (89,3 Monate) im Strafvollzug bereits verbracht. Besonders lange im Vollzug der Freiheitsstrafe befanden oder teilweise sogar noch befinden sich die Totschläger. Wenn in dieser Gruppe mit 131,6 Monaten die durchschnittliche Dauer der verbüßten die der angeordneten Freiheitsstrafe (nur 121,7 Monate) übersteigt, ist dies darauf zurückzuführen, dass bei der Dauer der angeordneten Freiheitsstrafen sieben Probanden nicht einberechnet wurden, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden.³²



11.2.3 Die Aussetzung eines Restes der Bezugsfreiheitsstrafe inklusive der vollständigen Sicherungsverwahrung zur Bewährung

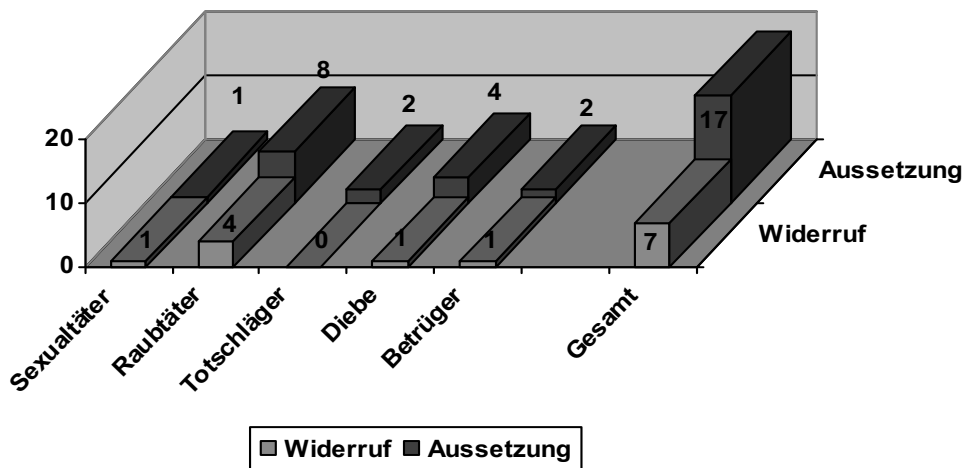
Bei immerhin 17 von 286 Probanden (5,9%) wurde nicht nur die Sicherungsverwahrung nach § 67c Abs. 1 StGB vollständig zur Bewährung ausgesetzt, sondern darüber hinaus noch nach § 57 Abs. 1 StGB ein Rest der gleichzeitig angeordneten Freiheitsstrafe.

³¹ Dazu im einzelnen *Kinzig*, 1996, 247 ff.

³² Bei der Gruppe der Diebe dürfte der Umstand, dass die verbüßte die angeordnete Dauer der Freiheitsstrafe übersteigt, darauf zurückzuführen sein, dass einige Diebe mit relativ kurzen Freiheitsstrafen bereits verstorben sind und daher nicht mehr in die Berechnung der verbüßten Dauer einbezogen wurden.

- In diese Gruppe einbezogen wurde Proband Ba-Wü 101, ein im Jahr 1947 geborener Raubtäter, ungarischer Staatsangehöriger, der im Juni 1991 rund drei Monate vor Ende seiner Strafhaft und dem Antritt der Sicherungsverwahrung gemäß § 456a StPO nach Ungarn abgeschoben wurde. Bereits im Oktober 1992 wurde der Proband in Österreich verhaftet und im März 1993 wegen schweren Raubes nach § 143 1. Strafsatz öStGB zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe und Unterbringung in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23 Abs. 1 Z. 3 öStGB) verurteilt. Im April 2002 wurde der Proband in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter Sonnberg überstellt. Zusätzlich waren im BZR von zwei Staatsanwaltschaften Suchvermerke niedergelegt.

Schaubild 22: Aussetzung von Freiheitsstrafen mit vollständiger Sicherungsverwahrung und deren Widerruf



Gegliedert nach Tätergruppen, befanden sich unter diesen 17 Probanden ein Sexualstraftäter,³³ acht Raubtäter,³⁴ zwei Totschläger,³⁵ vier Diebe³⁶ sowie zwei Betrüger.³⁷

Bei zehn dieser 17 Probanden erfolgte kein Widerruf der Aussetzung von Restfreiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung (Schaubild 22).³⁸ Bei sieben von ihnen verzeichnete das BZR überhaupt keine neuen Einträge.

Allerdings muss auch die Begehung neuer Straftaten nicht zwangsläufig zum Widerruf der Strafrestausssetzung und der Sicherungsverwahrung führen. Dies zeigt sich bei zwei Probanden:

³³ Proband Ba-Wü 51.

³⁴ Probanden Ba-Wü 101, NRW 10, 51, 111, 130, 211, 214 und 222.

³⁵ Probanden Bay 118 und NRW 53.

³⁶ Probanden Bay 34 und 119 sowie NRW 133 und 135.

³⁷ Probanden NRW 38 und 173.

³⁸ Darunter allerdings auch bei besagtem rückfälligen Probanden Ba-Wü 101. Im Übrigen bei Bay 34 und 118 sowie NRW 38, 51, 53, 111, 133, 135 sowie 222.

- So wurde der Proband NRW 135, geboren im Jahr 1942, nach seiner Entlassung im November 1991 bis zur Erledigungserklärung der Sicherungsverwahrung sechs Jahre danach zweimal wegen kleinerer Diebstahlsdelikte zu Geldstrafen verurteilt. Danach finden sich, wiederum jeweils wegen Diebstahls, zwei weitere Eintragungen (Februar 2000 und Januar 2001) im BZR mit der Sanktion Geldstrafe.
- Dass ein Rückfall mitunter auch nach einer längeren straffreien Phase erfolgt, zeigt sich an Proband NRW 222, geboren im Jahr 1939. Nachdem sein Straffest inklusive der Sicherungsverwahrung im September 1993 zur Bewährung ausgesetzt worden war und er sich straffrei verhalten hatte, wurde die Sicherungsverwahrung im Oktober 1996 für erledigt erklärt. Im Juni 1999 wurde er dann u. a. wegen Körperverletzung zu einer 18monatigen Freiheitsstrafe, im August 2002 wegen schweren Raubs unter Einbeziehung dieser Freiheitsstrafe zu einer solchen von vier Jahren sieben Monaten verurteilt.

Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass bei sieben der 17 Probanden ein Widerruf erfolgte,³⁹ darunter bei vier der acht Raubtäter. Bei zwei Probanden, darunter ein Dieb (Bay 119) und ein Betrüger (NRW 173),⁴⁰ wurde die Aussetzung auch ohne weitere Straftat zunächst widerrufen, später aber die Sicherungsverwahrung erneut und diesmal erfolgreich zur Bewährung ausgesetzt.

- Ohne eine (bisher) rechtskräftige Verurteilung wegen einer neuen Straftat wurde die Sicherungsverwahrung bei einem Erpresser widerrufen (NRW 10). Der Proband,⁴¹ Jahrgang 1951, war im Jahr 1991 wegen Erpressung (Schaden: 55.000 DM) zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Bereits im November 1993 wurden nach Verbüßung von 39,5 der 48 Monate Freiheitsstrafe diese und die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Dabei stützte sich die Kammer auf ein „überzeugendes Gutachten“ einer Sachverständigen, wonach bei dem Gefangenen eine „Neuorientierung“ erfolgt sei. Im November 1995 wurde die Aussetzung widerrufen, weil der Proband untergetaucht sei. Im Dezember 1999 wurde der Mann in Belgien festgenommen. Nach Verbüßung der Restfreiheitsstrafe erfolgte im April 2001 der Antritt der Sicherungsverwahrung. Im Juli 2001 wurde von einer Staatsanwaltschaft wegen neuer Straftaten Anklage wegen mehrfachen Betruges (Schaden: 700.000 DM) erhoben. Zuletzt wurde mit Beschluss vom Mai 2003 die erneute Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung

³⁹ Bei den Probanden Ba-Wü 51, Bay 119, NRW 10, 130, 173, 211 sowie 214.

⁴⁰ Proband NRW 173, Jahrgang 1940, wurde im Jahr 1984 u.a. wegen mehrfachen Betrugs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Im Mai 1988 wurden ein Teil der Strafe und die Sicherungsverwahrung vollständig zur Bewährung ausgesetzt. Nach erfolgtem Widerruf und Vollverbüßung der Freiheitsstrafe im April 1992 wurde die Sicherungsverwahrung im September 1999 erneut zur Bewährung ausgesetzt.

⁴¹ Vgl. schon die Fallschilderung in *Kinzig*, 1996, 386 f.

abgelehnt. Dabei kann eine Passage dieses Beschlusses als Beispiel für die Schilderung einer bereits in der Kindheit angelegten problematischen Entwicklung dienen, die sich bei Sicherungsverwahrten immer wieder findet: So heißt es dort: „Der Verurteilte wurde als Kleinkind von einem Motorrad angefahren, erlitt eine Schädelverletzung und ist seitdem auf dem rechten Auge blind; mit 6 Jahren wurde er erneut von einem Auto angefahren und lag einige Tage bewusstlos im Krankenhaus, 1968 hatte er einen Unfall als Beifahrer und 1975 wurde er anlässlich seiner Festnahme durch Schüsse verletzt ... Allerdings lag bei dem Verurteilten eine gestörte Beziehung zu seiner Mutter vor, er fühlte sich als jüngstes von 4 Kindern unerwünscht und abgelehnt.“

Drei Probanden, allesamt Raubtäter, befinden sich aufgrund neuer Straftaten nunmehr im Strafvollzug.

- Proband NRW 130, Jahrgang 1938, wurde im Jahr 1983 wegen „schweren Raubes in Tateinheit mit Freiheitsberaubung, unbefugtem Führen einer Schusswaffe“ zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt. Im Oktober 1992 wurden ein Strafrest und die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Nachdem der Mann bereits im Januar 1993 rückfällig geworden war, wurde er im Dezember 1997 wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren mit anschließender (zweiter) Sicherungsverwahrung verurteilt.
- Proband NRW 211, Jahrgang 1948, wurde im Jahr 1981 u. a. wegen „schwerer räuberischer Erpressung in drei Fällen“ zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt. Im Juli 1993 wurden ein geringer Strafrest und die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Im Mai 1994 wurde der Proband rückfällig, sofort festgenommen und im Oktober 1995 wegen schweren Bandendiebstahls zu einer neuerlichen Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt, deren Strafvollstreckung im Mai 1999 erledigt war. Nach einigen Monaten Strafvollstreckung der Restfreiheitsstrafe aus dem Jahr 1981 wurde im September 1999 der verbleibende Strafrest und die Sicherungsverwahrung erneut vollständig zur Bewährung ausgesetzt. Ein Jahr später im September 2000 folgte ein weiterer Rückfall, wofür im März 2001 wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Diebstahl eine neue Freiheitsstrafe von vier Jahren ausgesprochen wurde, ohne dass eine neue Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.
- Proband NRW 214, Jahrgang 1945, wurde im Jahr 1984 wegen „Diebstahl im schweren Fall und schweren Raubes in zwei Fällen“ zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren sechs Monaten verurteilt. Im November 1992 wurden ein Strafrest sowie die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt und der Proband entlassen. Schon im Jahr darauf wurde der Proband rückfällig, weswegen der Mann im Mai 1995 wegen „schwerer räuberischer Erpressung in zwei selbständigen Fällen, in Tateinheit mit schwerem Raub in einem Fall, in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in einem Fall“ zu einer neuerlichen Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt wurde. Außerdem wurde eine neue Sicherungsverwahrung angeordnet.

- Gravierender rückfällig wurde auch der Sexualtäter Proband Ba-Wü 51. Er, Jahrgang 1951, war im Jahr 1988 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Im Juni 1990 wurden die Restfreiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Bereits im Januar 1992 erhielt er wegen Vergewaltigung in zwei Fällen eine neue dreijährige Freiheitsstrafe und seine zweite Sicherungsverwahrung, in der er sich im Juni 2006 noch befand.

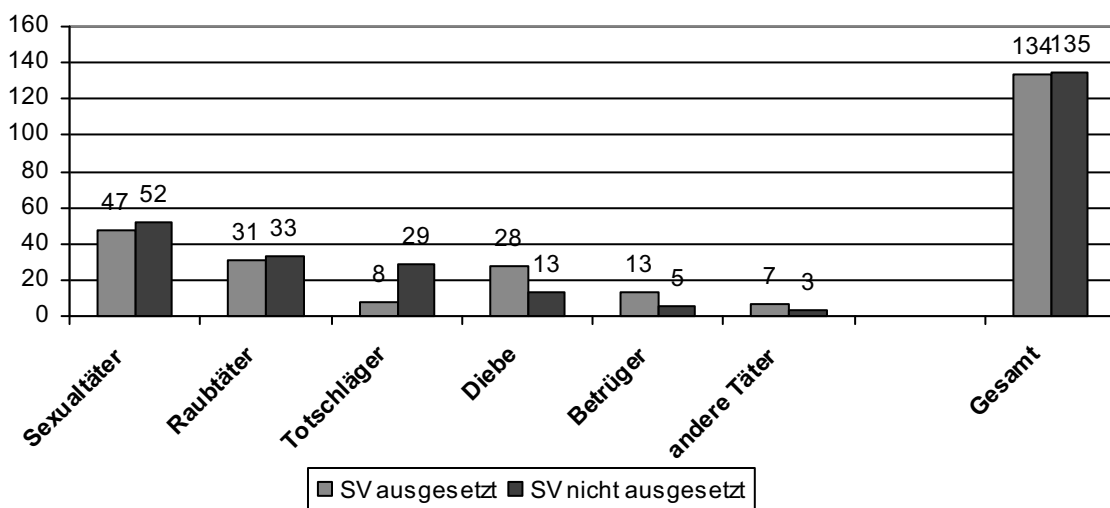
11.2.4 Die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung

Bei 134 der 269 Probanden,⁴² also fast der Hälfte der Probanden (49,8%), wurde die Sicherungsverwahrung schon einmal zur Bewährung ausgesetzt (Schaubilder 23 und 24).

Wie zu erwarten, setzen die Strafvollstreckungskammern die Sicherungsverwahrung vor allem bei den gewaltfreien Tätergruppen (Diebe mit 68,3% sowie Betrüger mit 72,2%) zur Bewährung aus, während sie bei den Sexual-, den Raubtätern, vor allem aber den Totschlägern (nur 21,6%, wobei hier aber auch die langen Freiheitsstrafen zu berücksichtigen sind) wesentlich vorsichtiger sind.

Bei 120 Probanden wurde die Sicherungsverwahrung einmal zur Bewährung ausgesetzt, bei 13 zweimal,⁴³ bei einem Probanden sogar dreimal (NRW 8).

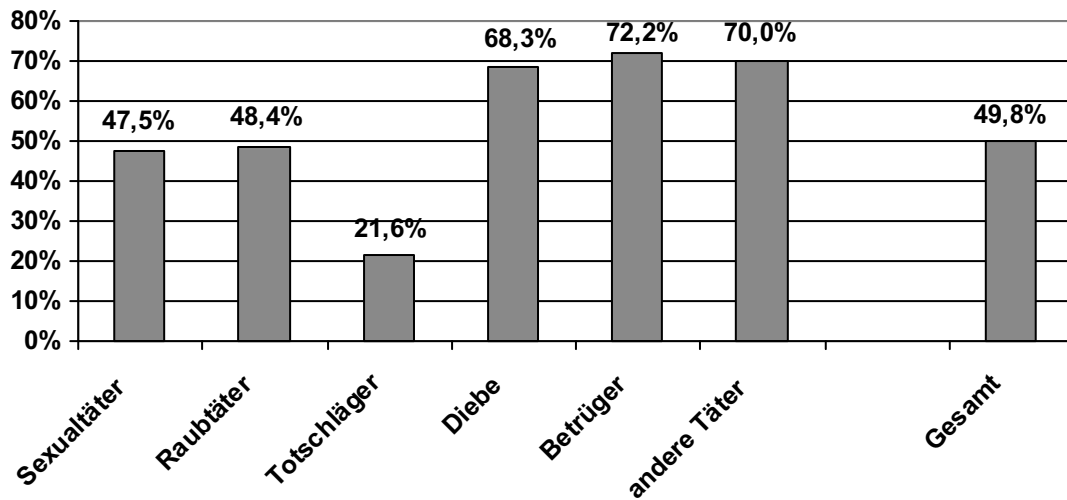
Schaubild 23: Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung



⁴² Die 17 Personen, bei denen Sicherungsverwahrung und Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurden, sind hier nicht berücksichtigt.

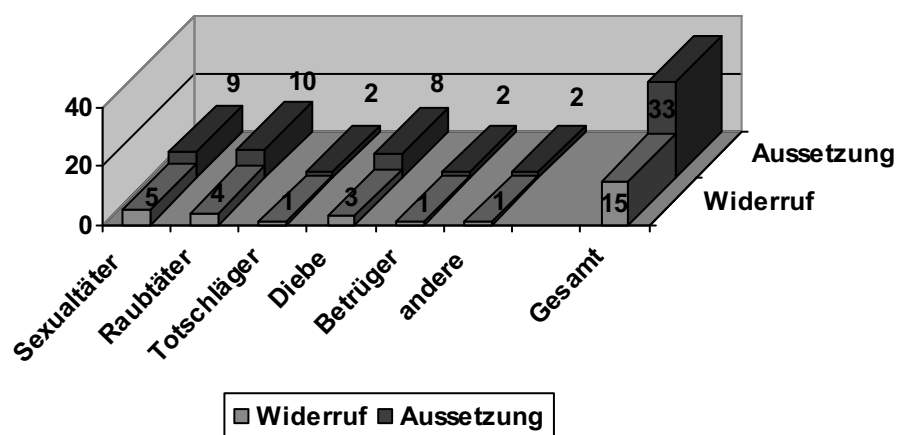
⁴³ Ba-Wü 103, Bay 31, 61 und 108 sowie NRW 4, 140, 141, 177, 193, 208, 213, 242 und 276.

Schaubild 24: Probanden mit Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (Angaben in %)



33 Probanden kamen in den Genuss einer vollständigen Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung. Die Widerrufsquote liegt hier in einem ähnlichen Bereich wie nach zusätzlicher Aussetzung eines Restes der Freiheitsstrafe. Betrug sie dort 41,2% (7 von 17), sind es hier 45,5% (15 von 33) (Schaubild 25).

Schaubild 25: Aussetzung der vollständigen Sicherungsverwahrung nach Vollverbüßung und deren Widerruf

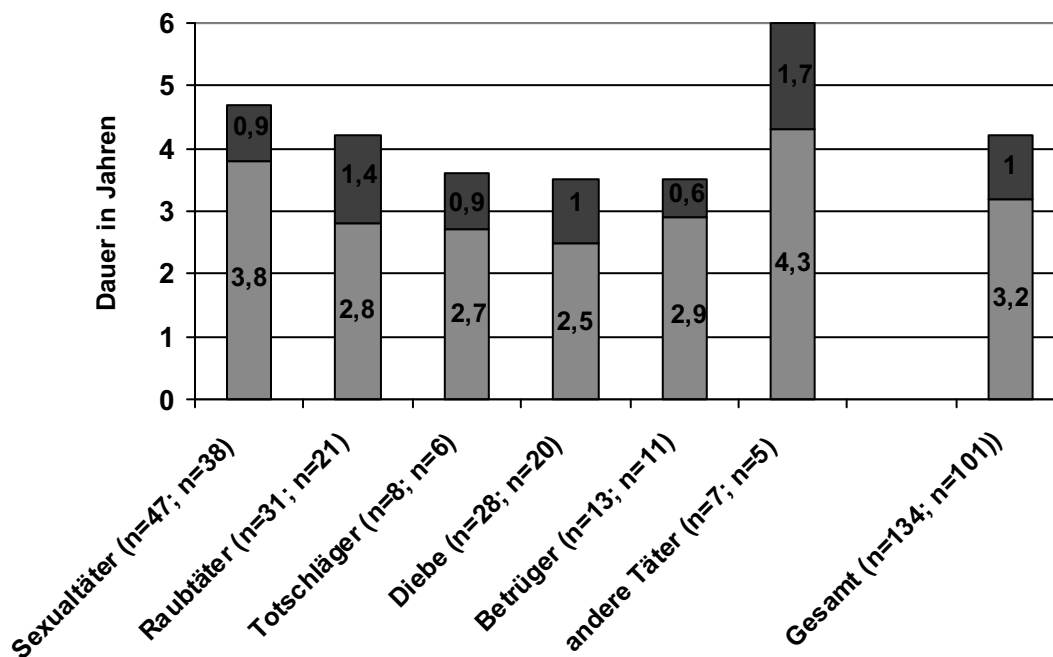


Ermittelt man die Zeit, bis die Sicherungsverwahrung zum ersten Mal zur Bewährung ausgesetzt wurde, ergibt sich für die verschiedenen Tätergruppen ein relativ einheitliches Bild. So wurden bei den 134 Probanden zuvor durchschnittlich 3,2

Jahre Sicherungsverwahrung vollstreckt. Lässt man die 33 Probanden außer Acht, bei denen die Sicherungsverwahrung nach Ende der Freiheitsstrafe vollständig zur Bewährung ausgesetzt wurde, sind es 4,2 Jahre (rote Zusatzsäule; n=101).

Abgesehen von der kleinen Gruppe der anderen Täter, müssen die Sexualtäter mit 3,8 (4,7) Jahren am längsten bis zur ersten Aussetzung in Sicherungsverwahrung verbringen, rund ein Jahr mehr als alle anderen Tätergruppen (Raubtäter: 2,8 (4,2) Jahre; Totschläger: 2,7 (3,6) Jahre); Diebe: 2,5 (3,5) Jahre oder Betrüger: 2,9 (3,5) Jahre (Schaubild 26)).

Schaubild 26: Durchschnittliche Dauer der Sicherungsverwahrung bis zur ersten Aussetzung



In allen Tätergruppen befinden sich allerdings Probanden, die bis zur ersten Aussetzung der (zweiten) Sicherungsverwahrung jahrelang warten müssen. Bei einem Sexualstraftäter dauerte es 13,3 Jahre bis zur ersten Aussetzung, bei einem Räuber 10,7 Jahre, aber auch bei einem Dieb immerhin 10,3 Jahre. Dabei zeigte sich, wie bereits in der Ausgangsuntersuchung, das häufige Zusammentreffen von kurzen Freiheitsstrafen und langen Verwahrzeiten, etwa bei so genannten Pädophilen.

- Proband NRW 204, Jahrgang 1934, wurde bereits im Jahr 1964 wegen „Unzucht mit einem Kind in Tateinheit mit schwerer Unzucht zwischen Männern als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren sechs Monaten und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist erster Sicherungsverwahrung kam er im Februar 1977 in Freiheit, wurde aber schon ein Jahr später wegen „sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit homosexuellen Handlungen und ver-

suchten sexuellen Missbrauchs eines Kindes“ zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten und zweiter Sicherungsverwahrung verurteilt. Ab August 1980 befand sich der Proband wieder in Sicherungsverwahrung. Im Jahr 1990 äußerte sich ein Gutachter wie folgt: „Zumal es sich bei den Straftaten durchweg um ein unaggressives, nicht gewaltsames Vorgehen gehandelt hat, stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit.“ Nachdem eine weitere Gutachterin ebenfalls auf dieses Problem aufmerksam gemacht hatte, wurde der Proband nach 13 Jahren und vier Monaten zweiter Sicherungsverwahrung Anfang des Jahres 1994 in die Freiheit entlassen. Somit verbrachte er insgesamt 23 Jahre drei Monate in Sicherungsverwahrung.⁴⁴

- Lange Verwahrzeiten weist aber auch Proband NRW 278, ein Dieb, Jahrgang 1938 auf, der im Oktober 1979 wegen „fortgesetzten schweren Diebstahls mit Waffen im Rückfall“ zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren mit anschließender (zweiter) Sicherungsverwahrung verurteilt wurde. Diese trat er im August 1989 nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist erster Sicherungsverwahrung an. Im Februar 1994 erfolgte nach § 67a Abs. 2 StGB eine Überweisung in den Vollzug der Maßregel des § 63 StGB, die von der Strafvollstreckungskammer wie folgt begründet wurde: „Bei dem Untergebrachten ist eine starke Persönlichkeitsveränderung eingetreten, die dringend psychiatrischer Behandlung bedarf. Diese ist in der JVA X nicht möglich.“

Nachdem im November 1998 eine dauerhafte Beurlaubung in ein betreutes Wohnen erfolgt war, diagnostizierte ein Gutachten im Oktober 1999 eine „Affektpsychose und eine dissoziale Persönlichkeitsstruktur“. Im November 1999 setzte die Strafvollstreckungskammer nach insgesamt rund 20 Jahren ununterbrochenen Vollzuges die zweite Sicherungsverwahrung zur Bewährung aus. Einleitend schilderte die Strafvollstreckungskammer die institutionelle Karriere des Probanden wie folgt: „Der jetzt 60 Jahre alte Verurteilte befindet sich mit Ausnahme geringfügiger Entweichungszeiten seit 37 Jahren ununterbrochen im Strafvollzug oder in der Sicherungsverwahrung.“⁴⁵

Exkurs: Ein Fall von Drehtürevollzug

Als Beispiel für einen Drehtürevollzug kann Proband NRW 08, Jahrgang 1943, angeführt werden, der im Jahr 1988 wegen Brandstiftung und versuchten Diebstahls mit Waffen in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt wurde. Im März 1997 erfolgte nach Verbüßung der Freiheitsstrafe die vollständige Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (§ 67c Abs. 1 StGB). Maßgeblich für die „günstige Sozial- und Ge-

⁴⁴ Vgl. auch unten und bereits die Fallschilderung bei *Kinzig*, 1996, 459.

⁴⁵ Die strafrechtliche Karriere von Proband NRW 278 wird auch unter den Langzeitverwahrten geschildert.

fährlichkeitsprognose“ waren nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer u. a. eine Reifung auch aufgrund gesundheitlicher Beschwerden („zwei schwere Magenoperationen“) und die Bemühungen des Bewährungshelfers, für eine Bleibe zu sorgen. Sechs Monate nach der Entlassung wurde der Proband festgenommen. Im Oktober 1997 gab die Strafvollstreckungskammer dem Antrag auf Widerruf auf der Grundlage der § 67g Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB statt. Als Grund führte sie an, der Proband habe eine Vorverlegung seiner Entlassung um zwei Tage erschlichen und dadurch verhindert, dass ihn sein Bewährungshelfer in einer betreuten Wohnungseinrichtung unterbringen konnte. Statt dessen habe er sich in eine ferne Großstadt abgesetzt und damit alle Weisungen bis zu seiner Festnahme missachtet.

Nachdem sich der Proband von September 1997 an in Sicherungsverwahrung befand, ordnete die Strafvollstreckungskammer im November 1998 an, ihn nach 17 Monaten im Februar 1999 erneut zu entlassen. Maßgebliche Gründe waren ein Gutachten, nach dem sich die „kriminellen Neigungen des Untergebrachten abgeschwächt“ hätten, und die Möglichkeit, „zunächst in einer betreuten Einrichtung zu wohnen.“ Wiederum sechs Monate später, im August 1999, wurde der Proband wieder inhaftiert und die Aussetzung im September 1999 nach § 67g Abs. 1 Nr. 3 StGB widerrufen. Erneut hatte sich der Proband nicht bei seinem Bewährungshelfer gemeldet.

Zwei weitere Jahre, bis zum August 2001, musste der Proband in Sicherungsverwahrung verbringen, bis die Strafvollstreckungskammer eine dritte Aussetzung der Unterbringung wagte. Vorangegangen war wiederum ein positives Sachverständigengutachten. Darin wurde ausgeführt, dass der Untergebrachte die Aufnahme in einer betreuten Wohneinrichtung „als einzig sinnvollen und möglichen Weg“ ansehe, „um den Kampf gegen die Krebserkrankung aufzunehmen und die Chancen auf eine relativ längere Lebenserwartung zu vergrößern.“ Deshalb sei nunmehr davon auszugehen, „dass der Untergebrachte sich in die Einrichtung begeben und dort bleiben werde.“ Diesmal blieb der Proband nur eineinhalb Monate auf freiem Fuß. Mit Beschluss vom Oktober 2001 erfolgte der dritte Widerruf der Aussetzung. Bereits 14 Tage nach seiner Aufnahme in der betreuten Wohneinrichtung hatte sich der Proband wieder abgesetzt.

Die Sicherungsverwahrung wurde nunmehr weitere 21 Monate, von September 2001 bis Juni 2003, weiter vollstreckt, bis die Strafvollstreckungskammer die vierte Aussetzung wagte. Zum dritten Mal hatte zuvor derselbe Sachverständige die Aussetzung befürwortet. Als einen für die Aussetzung sprechenden Gesichtspunkt führte das Gericht nunmehr an, dass es bei den bisherigen Aussetzungen jeweils nur zu Verstößen gegen Bewährungsaufgaben gekommen sei. Bereits im September 2003 folgte der vierte Widerruf. Wiederum hatte sich der Proband nicht in die angewiesene Wohnungseinrichtung begeben. Als tragende Gesichtspunkte für den Widerruf führte das Gericht aus: „Die Kammer sieht aber die Gefahr, dass der Proband in so einer Lebenssituation wieder in die Straffälligkeit abgelenkt. Auch in der Vergangenheit hat er zur Finanzierung seiner Lebenshaltungskosten Straftaten

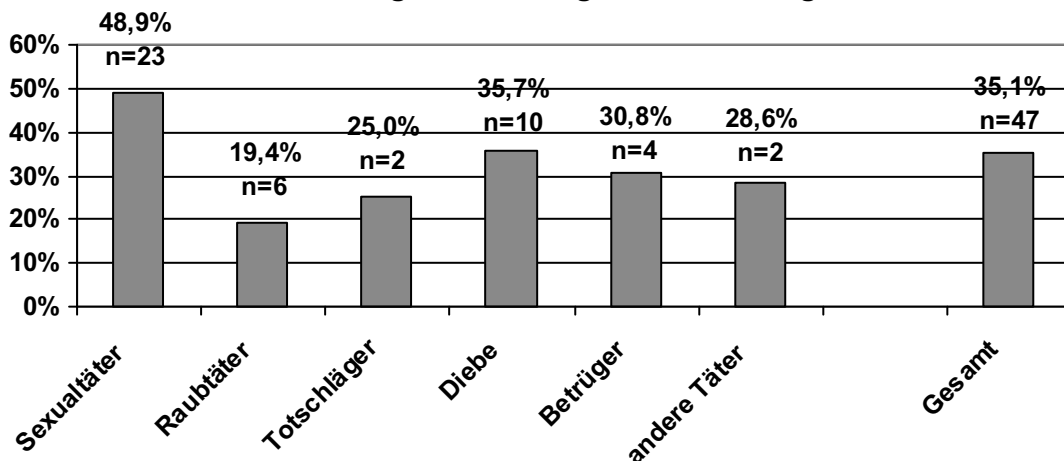
begangen. Der Sachverständige ... hat in seinem von der Kammer eingeholten Gutachten am 10.3.2003 ausgeführt, dass nur dann nicht mit weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten bei dem Probanden zu rechnen sei, wenn er in geordneten Verhältnissen lebt, sozial eingebunden ist und finanziell zurecht kommt. Dies ist bei Gelegenheitsarbeiten nicht gewährleistet.“

Der Fall zeigt zum einen, wie schwierig es sein kann, einen ehemals Verwahrten in einer betreuten Wohneinrichtung dauerhaft unterzubringen. Zum anderen wirft er aus rechtlicher Sicht die Frage auf, ob bei einer zwar reinigten Person, die aber, soweit bekannt, bei insgesamt vier Aussetzungen nicht strafrechtlich auffällig geworden ist, noch im Sinne des § 67g Abs. 1 StGB davon gesprochen werden kann, „dass der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert.“

11.2.5 Der Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung

Bei 47 der 134 Probanden (35,1%) wurde die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung widerrufen, darunter bei 42 Probanden einmal, bei vier zweimal und bei dem bereits genannten Brandstifter dreimal. Besonders schlecht schneiden die Sexualtäter ab, bei denen in 23 von 47 Fällen (48,9%) ein Widerruf erfolgte. Vergleichsweise günstig zeigen sich hier die Raubtäter, bei denen nur in sechs von 31 Fällen (19,4%) die Aussetzung widerrufen wurde (Schaubild 27).

Schaubild 27: Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung



11.2.6 Wege aus der Sicherungsverwahrung

Wie bereits gesehen, befinden sich 128 Personen nunmehr in Freiheit. Die Wege aus der Sicherungsverwahrung verlaufen allerdings durchaus unterschiedlich (Tabelle 17).

Tabelle 17: Gründe für die Erlangung der Freiheit bei den 128 in Freiheit befindlichen Sicherungsverwahrten

<i>Grund für die Erlangung der Freiheit</i>	<i>Ba-Wü</i>	<i>Bay</i>	<i>NRW</i>	<i>Ges.</i>
nach Aussetzung der Reststrafe	1	3	7	11
nach Aussetzung nach §§ 67c, d	24	20	50	94
Nach Erledigungserklärung ohne vorangegangene Aussetzung	4	5	5	14
Nach Erledigungserklärung, vorangegangener Aussetzung und Widerruf	2	3	0	5
nach Flucht/Abschiebung/sonstiges	2	1	1	4
<i>Gesamt</i>	33	32	63	128

Bei 94 von 128 in Freiheit befindlichen Sicherungsverwahrungsprobanden wurde die Maßregel vollständig oder nach teilweisem Vollzug derselben ein- oder zum geringen Teil auch mehrmals zur Bewährung ausgesetzt. Elf Personen kamen sogar schon vor dem Ende der Freiheitsstrafe wieder in Freiheit (siehe oben Kapitel 11.2.3).

Bei 14 Probanden wurde die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt, zumeist nachdem zehn Jahre Sicherungsverwahrung vollzogen worden waren (dazu unten Kapitel 11.2.7).

Bei fünf Personen wurde die Sicherungsverwahrung zunächst zur Bewährung ausgesetzt, dann widerrufen und nach weiterem Vollzug für erledigt erklärt.

Vier Personen wurden abgeschoben oder flohen.

11.2.7 Sonderfall: Entlassung nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist bei erster Sicherungsverwahrung trotz Schlechtprognose

Bis zum 31.1.1998 konnten Sicherungsverwahrte wegen der Geltung von § 67d Abs. 1 Satz 1 StGB darauf vertrauen, dass sie im Falle einer ersten Anordnung von Sicherungsverwahrung spätestens nach zehnjährigem Aufenthalt in dieser Maßregel (zwangsweise) und damit trotz schlechter Prognose entlassen werden. Dann wurde diese Höchstfrist gestrichen und durch die Regelung in § 67d Abs. 3 StGB ersetzt.⁴⁶

⁴⁶ Siehe dazu Kapitel 1.1.1.

Die bis zum Jahr 1998 geltende Höchstfrist, eingeschränkt auch die nunmehr in § 67d Abs. 3 StGB geltende Regelung, erlaubt anhand der Auswertung der BZR-Auszüge eine Überprüfung der Schlechtprognose ganz im Sinne der Realexperimente aus den USA (Baxstrom, Dixon) sowie der Untersuchung von Rusche.⁴⁷

Nachzugehen war also der Frage, wie die strafrechtliche Karriere der Probanden verlief, die trotz einer Schlecht-Prognose nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung zwangsweise entlassen werden mussten.

Insgesamt handelte es sich um 22 Probanden (Schaubild 28, Tabelle 18). Davon stammen sechs aus Baden-Württemberg sowie aus Nordrhein-Westfalen und zehn aus Bayern. Rückfällig wurden von den 22 Probanden nur acht (36%). Von den 15 Probanden, die vor dem Jahr 1998 nach § 67d Abs. 1 Satz 1 aF StGB entlassen wurden, wurden sieben rückfällig (47%).

Schaubild 28: Rückfall nach (zumeist) zehnjähriger Höchstdauer der SV und zwangsweiser Entlassung trotz Schlechtprognose

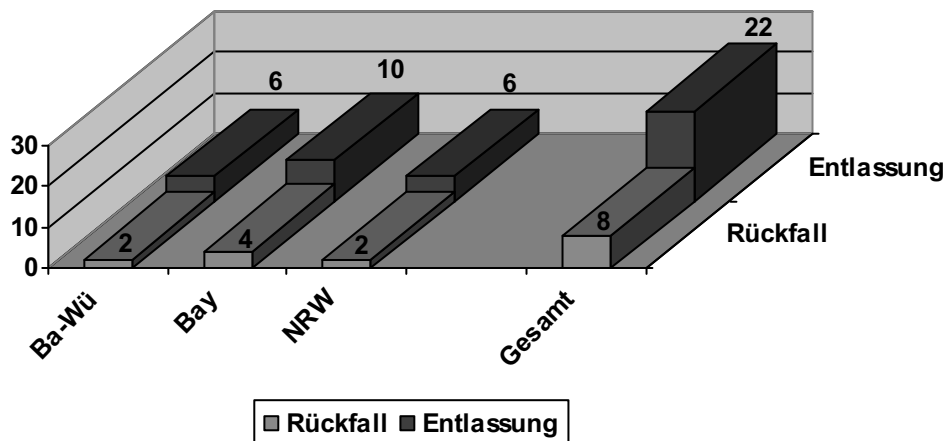


Tabelle 18: Verteilung der Rückfälle nach Erledigungserklärung

Bundesland	Entlassungsdatum			
	vor 31.1.1998		nach 31.1.1998	
	Rückfall	Kein Rückfall	Rückfall	Kein Rückfall
Ba-Wü	1 (Nr. 4)	1 (Nr. 124)	1 (Nr. 41)	3 (Nr. 56, 79, 92)
Bayern	4 (Nr. 15, 32, 61, 129)	3 (Nr. 73, 82, 112)	0	3 (Nr. 123, 128, 132)
NRW	2 (Nr. 27, 261)	4 (Nr. 129, 176, 235, 236)	0	0
Gesamt	7	8	1	6

⁴⁷ Siehe dazu Kapitel 9.2.1.2.

11.2.7.1 SV-Probanden mit Erledigungserklärung nach (zumeist) zehn Jahren Sicherungsverwahrung vor dem Jahr 1998 ohne Rückfall

Wie Tabelle 18 zu entnehmen ist, wurden acht der 15 vor dem 31.1.1998 zwangsweise nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung entlassenen Probanden ausweislich ihrer BZR-Auszüge nicht mehr rückfällig.

11.2.7.1.1 aus Baden-Württemberg

- Proband Ba-Wü 124, Jahrgang 1940, wurde im Jahr 1978 u. a. wegen versuchten Totschlags zu einer achteinhalbjährigen Freiheitsstrafe mit Sicherungsverwahrung verurteilt, aus der er im Mai 1997 nach Erreichen der Höchstdauer von zehn Jahren entlassen wurde. Weitere Einträge existieren nicht.⁴⁸

11.2.7.1.2 aus Bayern

- Proband Bay 73, Jahrgang 1937, wurde bereits im Jahr 1975 wegen vielfachen Betrugs zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Im Mai 1983 wurde die Sicherungsverwahrung nach zwei Jahren und sieben Monaten zur Bewährung ausgesetzt. Jedoch befand sich der Proband nur bis Oktober 1984 auf freiem Fuß. Im Mai 1986 erhielt er wegen mehrfachen Betruges und Diebstahls erneut eine Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren, die er bis zum Dezember 1989 verbüßte. Im September 1996 wurde die Sicherungsverwahrung nach insgesamt zehn Jahren für erledigt erklärt. Es sind keine weiteren Straftaten bekannt.⁴⁹
- Proband Bay 82, Jahrgang 1939, wurde im Jahr 1974 wegen räuberischer Erpressung in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Im März 1981 erfolgte wegen desselben Delikts eine weitere Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren, nachdem der Proband aus einem Hafturlaub nicht zurückgekehrt war. Im April 1984 wurde der Proband in Sicherungsverwahrung überführt. Erst nach über neun Jahren wurde mit Lockerungen begonnen. Der Proband wurde im April 1994 – die Sicherungsverwahrung wurde nach zehn Jahren für erledigt erklärt – nach über 20 Jahren aus dem Vollzug entlassen. Es existiert kein weiterer BZR-Eintrag.⁵⁰
- Proband Bay 112, Jahrgang 1940, wurde im Jahr 1980 wegen „Diebstahls in vier Fällen, versuchter Diebstahl in zwei Fällen und vorsätzlichem Gestatten des Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Obwohl der psychiatrische Sachverständige in der Hauptverhandlung ausgeführt hatte, „zur kriminologischen Prognose gewannen wir den Eindruck, daß

⁴⁸ Vgl. bereits die Fallschilderung in *Kinzig*, 1996, 452.

⁴⁹ Vgl. bereits die Fallschilderung in *Kinzig*, 1996, 447.

⁵⁰ Vgl. bereits die Fallschilderung in *Kinzig*, 1996, 450.

es sich nicht um einen für Leben oder Gesundheit anderer gefährlichen Tätertypus handelt, eher um einen für den Besitz anderer lästigen Mann ...“, ordnete das Gericht Sicherungsverwahrung an, die ab Juli 1984 vollstreckt wurde. Nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist und Erledigungserklärung der Sicherungsverwahrung erfolgte im Juli 1994 die Entlassung. Es existiert kein weiterer BZR-Eintrag.

11.2.7.1.3 aus Nordrhein-Westfalen

- Proband NRW 129, Jahrgang 1948, wurde im Jahr 1983 wegen „versuchter sexueller Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung sowie versuchter sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung“ zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Hier hatte der Gutachter im Erkenntnisverfahren ausgeführt: „Letztlich bleibt es allein dem richterlichen Ermessen überlassen, ob die Voraussetzungen des § 66 StGB gegeben sind.“ Im November 1987 trat der Proband die Sicherungsverwahrung an. Im November 1997 wurde er aufgrund der Zehn-Jahres-Grenze und nach Erledigungserklärung entlassen. Es existiert kein weiterer BZR-Eintrag.
- Proband NRW 176, Jahrgang 1934, wurde im Jahr 1981 wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung zu einer fünfeinhalbjährigen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung verurteilt. Im Jahr 1989 war bei ihm ein Antrag auf Kastration von der Gutachterstelle bei der Ärztekammer abgelehnt worden. Im Juni 1994 wurde er nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung entlassen. Im Registerauszug findet sich keine Eintragung über eine neue Verurteilung, aber ein Suchvermerk der StA Aachen vom September 2000 wegen Strafverfolgung.⁵¹
- Proband NRW 235, Jahrgang 1942, wurde im Jahr 1980 wegen einer Reihe von Diebstahlsdelikten zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe und zu Sicherungsverwahrung verurteilt. Im März 1994 war die Sicherungsverwahrung nach zehn Jahren Dauer erledigt. Es existiert kein weiterer Eintrag.⁵²
- Proband NRW 236, Jahrgang 1941, verbüßte zunächst bis zum April 1984 eine vierjährige Freiheitsstrafe wegen Raubes. Nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung wurde er im April 1994 aus der Haft entlassen. Obwohl er entlassungsvorbereitende Maßnahmen und Hilfen verweigerte, findet sich kein neuer Eintrag.⁵³

⁵¹ Vgl. bereits die Fallschilderung bei *Kinzig*, 1996, 456.

⁵² Vgl. bereits die Fallschilderung bei *Kinzig*, 1996, 464 f.

⁵³ Vgl. bereits die Fallschilderung bei *Kinzig*, 1996, 455.

11.2.7.2 SV-Probanden mit Erledigungserklärung nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung vor dem Jahr 1998 mit Rückfall

Wie bereits erwähnt, bewahrheitete sich bei sieben der vor Januar 1998 wegen Erreichens der Höchstfrist entlassenen Probanden die schlechte Prognose: Sie wurden rückfällig. Allerdings waren nur bei zwei Personen⁵⁴ schwere Straftaten zu verzeichnen.

11.2.7.2.1 aus Baden-Württemberg

- Proband Ba-Wü 4, Jahrgang 1940, wurde im Jahr 1981 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Im Januar 1995 wurde diese nach zehn Jahren für erledigt erklärt. Das BZR vermerkt eine weitere Verurteilung aus dem Juli 1996 u. a. wegen Trunkenheit im Verkehr zu einer fünfmonatigen Freiheitsstrafe, die zunächst zur Bewährung ausgesetzt und später erlassen wurde.⁵⁵

11.2.7.2.2 aus Bayern

- Proband Bay 15, Jahrgang 1954, wurde im Jahr 1981 wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist wurde die Sicherungsverwahrung im Februar 1996 für erledigt erklärt und der Proband entlassen. Im März 1998 wurde er wegen schweren Raubes (Tatzeit August 1996) zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und anschließender (zweiter) Sicherungsverwahrung verurteilt.
- Proband Bay 32, Jahrgang 1931, wurde im Jahr 1977 wegen siebenfachen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt. Nachdem die Strafe im Juni 1985 vollstreckt war, wurde die Sicherungsverwahrung im Dezember 1988 zur Bewährung ausgesetzt. Eine neue Verurteilung wegen zweifachen Diebstahls (sieben Monate Freiheitsstrafe) führte zum Widerruf der Aussetzung. Im Januar 1997 wurde die Sicherungsverwahrung nach zehn Jahren für erledigt erklärt. Im BZR finden sich zwei weitere Einträge wegen Diebstahls (Februar 1998 und September 2000) unter jeweiliger Verurteilung zu Geldstrafen.
- Proband Bay 61, Jahrgang 1932, erhielt bereits im Jahr 1969 wegen „Notzucht“ und vielfachen schweren Diebstahls eine achtjährige Zuchthausstrafe sowie die Sicherungsverwahrung, die er im Juli 1975 antrat. Im Oktober 1976 entlassen, wurde er bereits am nächsten Tag mit dem Diebstahl eines Autos rückfällig (ein

⁵⁴ Probanden Bay 15 und NRW 27; Proband Bay 129 wurde im Bereich mittlerer Kriminalität rückfällig.

⁵⁵ Vgl. bereits die Fallschilderung in *Kinzig*, 1996, 452.

Jahr Freiheitsstrafe). Im Mai 1977 kehrte er von einem Hafturlaub nicht mehr zurück und erhielt wegen Diebstahls in zwölf Fällen eine sechsjährige Freiheitsstrafe, die er bis Mai 1985 verbüßte. Danach saß er erneut in Sicherungsverwahrung ein, allerdings unterbrochen von drei Jahren Strafvollzug (Juli 1988 bis Juli 1991) wegen verschiedener neuer Diebstahlsdelikte. Nach erneuter Aussetzung der Sicherungsverwahrung im Juli 1991 und erneuter Verurteilung (Januar 1992) zu einer 18monatigen Freiheitsstrafe befand sich der Proband vom März 1993 bis Oktober 1997 bis zum Ablauf der Zehn-Jahres-Frist erneut in Sicherungsverwahrung.

Danach vermerkt das BZR fünf weitere Einträge: u. a. wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Oktober 1998: acht Monate Freiheitsstrafe), wegen Urkundenfälschung (März 1999: drei Monate Freiheitsstrafe), sowie drei weitere wiederum u. a. wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (September 1999: zehn Monate Freiheitsstrafe; Oktober 2000: acht Monate Freiheitsstrafe sowie Dezember 2001: ein Jahr Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung).⁵⁶

- Gegen den Probanden Bay 129, Jahrgang 1949, war im Jahr 1975 u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung und Vergewaltigung neben einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren Sicherungsverwahrung angeordnet worden. Im Oktober 1984 war die Strafe verbüßt, zehn Jahre danach (Oktober 1994) erfolgte die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. Das BZR weist drei neue Einträge aus: wegen dreifachen Diebstahls im Juli 1998 (elf Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung), wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Oktober 1998, Geldstrafe) sowie wegen achtfachen Diebstahls (August 2001, drei Jahre Freiheitsstrafe).

11.2.7.2.3 aus Nordrhein-Westfalen

- Proband NRW 27, Jahrgang 1946, wurde im März 1982 wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall und versuchter Brandstiftung zu einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung verurteilt, aus der er mit Erreichen der Höchstfrist im März 1995 entlassen wurde. Im März 1998 wurde er wegen schwerer Brandstiftung (Tatzeit: Oktober 1997) erneut zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Daneben wurde zum zweiten Male Sicherungsverwahrung angeordnet.
- Proband NRW 261, Jahrgang 1949, wurde im November 1978 wegen sexueller Nötigung zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung verurteilt, aus der er nach zehn Jahren im Januar 1995 entlassen wurde. Es finden sich bis zum März 2006 drei weitere Eintragungen zu Geldstrafen.⁵⁷

⁵⁶ Das Schicksal dieses Probanden wurde bereits geschildert (s.o. Kapitel 11.2.1).

⁵⁷ Vgl. bereits die Fallschilderung in *Kinzig*, 1996, 456.

11.2.7.3 SV-Probanden mit Erledigungserklärung nach dem Jahr 1998 ohne Rückfall

Seit dem Jahr 1998 bestimmt § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB, dass, wenn zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden sind, das Gericht die Maßregel für erledigt erklärt, „wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“⁵⁸

Bei sieben Probanden finden sich im BZR Erledigungserklärungen, ohne dass die Sicherungsverwahrung nach § 67d Abs. 2 StGB wegen einer positiven Prognose zur Bewährung ausgesetzt worden wäre. Nur einer dieser Probanden wurde rückfällig, dies aber auch nur im Bagatellbereich.

11.2.7.3.1 aus Baden-Württemberg

- Proband Ba-Wü 56, Jahrgang 1940, wurde im Jahr 1984 u. a. wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Nach über 17 Jahren ununterbrochener Sicherungsverwahrung wurde selbige im Dezember 2005 für erledigt erklärt. Bis zum März 2006 war kein neuer Eintrag zu verzeichnen.
- Der Proband Ba-Wü 79, Jahrgang 1951, wurde im Jahr 1987 wegen versuchter Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. In seinem Gutachten hatte der Psychiater u. a. ausgeführt: „SV steht im Zusammenhang mit Verschulden, das nicht allein eines des Angeklagten ist“, sowie „Die Voraussetzungen einer solchen Maßnahme zu bejahen, ist für den Gutachter mithin bedrückend.“ Im März 1990 begann die Sicherungsverwahrung, die im Januar 2001 nach mehr als zehn Jahren Dauer für erledigt erklärt wurde. Im Mai 1993 und im August 1998 war der Verwahrte wegen zweier Sachbeschädigungen jeweils zu Geldstrafen verurteilt worden. Neuere BZR-Einträge existieren nicht.
- Beim Probanden Ba-Wü 92, Jahrgang 1942, einem Dieb, ergaben sich Komplikationen aus einem Auslandsaufenthalt. Nachdem er in Ungarn, wo er nach seiner Entlassung aus der Sicherungsverwahrung im Jahre 1989 lebte und arbeitete, nicht mehr erreichbar war, wurde im März 1993 ein Sicherungshaftbefehl nach § 453c StPO erlassen.

Wenig später, im Dezember 1994, leitete die StA Würzburg gegen den Probanden ein Strafverfahren wegen Diebstahls ein, was im Februar 1995 zum Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung führte, der auf § 67g Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB gestützt wurde.

⁵⁸ Zum Prognosemaßstab und den Anforderungen an ein Sachverständigengutachten, vgl. OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2006, 90 (der Fall betrifft den Probanden Ba-Wü 64) sowie OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2006, 93 (der Fall betrifft den Probanden Ba-Wü 67).

Im Januar 1999 wurde der Proband bei seiner Einreise nach Deutschland festgenommen. Die sofortige Beschwerde des Verteidigers gegen den Beschluss aus dem Jahr 1995 wurde im März 1999 als unzulässig verworfen. Zur gleichen Zeit wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Sache wurde entsprechend § 33a StPO an das Landgericht Karlsruhe zur „Durchführung des Nachverfahrens“ zurückgegeben.

Im Mai 1999 hob das LG den Widerrufsbeschluss auf und erklärte die Sicherungsverwahrung für erledigt.⁵⁹ Es sei nicht auszuschließen, „daß dem Verurteilten die Schreiben des Gerichts lediglich aufgrund falscher Schreibweise der Adresse nicht zugehen. ... Denn trotz der über mehrere Jahre hinweg nicht bestehenden gerichtlichen Kontrolle haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Verurteilte nochmals straffällig wurde.“

11.2.7.3.2 aus Bayern

- Proband Bay 123, Jahrgang 1949, wurde im Juli 1986 vor allem wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einem Monat verurteilt. Der Psychiater hatte im Gutachten u. a. formuliert: „Die delinquente Karriere ist allein schon aus den Sozialisationsbedingungen nachvollziehbar.“ Und: „Angeklagter hat die letzten 13/14 Jahre (sc. im Gefängnis) unter Bedingungen verbracht, die weniger an die Sozietät als an das Gefängnisleben sozialisieren.“ Und: „Ob zu erwartende Straftaten von erheblicher Bedeutung sind, ist in erster Linie eine rechtswissenschaftliche Frage.“ Im Mai 1990 erfolgte der Antritt der Sicherungsverwahrung, nach zehn Jahren im Mai 2000 wurde der Proband nach vorangegangener Erledigungserklärung aus der Sicherungsverwahrung entlassen. Es existiert kein weiterer BZR-Eintrag.
- Der Proband Bay 128, Jahrgang 1927 (!), wurde im September 1977 wegen „sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit Nötigung zur Unzucht in Tateinheit mit bedingt versuchten Mordes in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes in einem besonders schweren Fall“ zu einer 12-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Im März 1989 erfolgte der Antritt der Sicherungsverwahrung. Im Jahr 1993 empfahl ein zur Vorbereitung der Aussetzungsentscheidung beauftragter Sachverständiger Lockerungen. Im April 1999 wurde die Sicherungsverwahrung nach insgesamt 22 Jahren Vollzug für erledigt erklärt und der 72-Jährige entlassen. Es existiert kein weiterer BZR-Eintrag.
- Der Proband Bay 132, Jahrgang 1944, wurde im März 1987 wegen mehrfachen Diebstahls und Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren vier Monaten

⁵⁹ Insoweit handelt es sich hier um einen untypischen Fall einer Erledigungserklärung und nicht um eine solche nach § 67d Abs. 3 StGB.

verurteilt. Im Oktober 1990 war die Freiheitsstrafe erledigt, die Sicherungsverwahrung wurde angetreten. Im August 1995 wurde wegen „Beleidigung in vier rechtlich zusammentreffenden Fällen“ eine weitere Freiheitsstrafe von vier Monaten verhängt. Im Februar 2001 wurde nach rund 15 Jahren im Vollzug, darunter zehn Jahren in Sicherungsverwahrung selbige für erledigt erklärt. Es existiert kein weiterer BZR-Eintrag.

11.2.7.4 SV-Probanden mit Erledigungserklärung nach dem Jahr 1998 mit Rückfall

- Bei Proband Ba-Wü 41, Jahrgang 1934, wurde im Jahr 1982 die Sicherungsverwahrung wegen Diebstahls zusammen mit einer vierjährigen Freiheitsstrafe angeordnet. Im Februar 1993 wurde sie zur Bewährung ausgesetzt, danach wegen neuer Straftaten widerrufen, weswegen der Proband zu weiteren Freiheitsstrafen von sechs Monaten (Juni 1990), zehn Monaten (August 1993) und 16 Monaten (Januar 1995) verurteilt wurde. Im Dezember 1998 wurde die Sicherungsverwahrung nach Ablauf von fast zehn Jahren für erledigt erklärt. Danach vermerkt das BZR bis zum Juli 2002 noch zwei Geldstrafen (November 1999 und Juni 2000) wegen Diebstahls sowie (August 2001) eine viermonatige Freiheitsstrafe zur Bewährung wegen Diebstahls.

11.2.7.5 Sonderfall: Proband NRW 105

- Gegen den Probanden NRW 105, Jahrgang 1926 (!), wurde im Jahr 1985 wegen Betrugs und Diebstahls in drei Fällen neben einer Freiheitsstrafe von acht Jahren Sicherungsverwahrung angeordnet. Im Februar 1992 wurde der Verurteilte aus der Haft entlassen, nachdem die Strafvollstreckung wegen eines im Juli 1991 erlittenen Schlaganfalles zunächst für ein Jahr unterbrochen worden war. In der Folge wurde wiederholt befristet Strafausstand zugebilligt. Letztlich wurden im November 2002 die Restfreiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Diese wurde von der Strafvollstreckungskammer wie folgt begründet: „Der Verurteilte, der am 9. August 2002 einen erneuten Schlaganfall erlitten hat, befindet sich seit nunmehr über 10 Jahren in Freiheit. In dieser Zeit ist er nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten.“⁶⁰

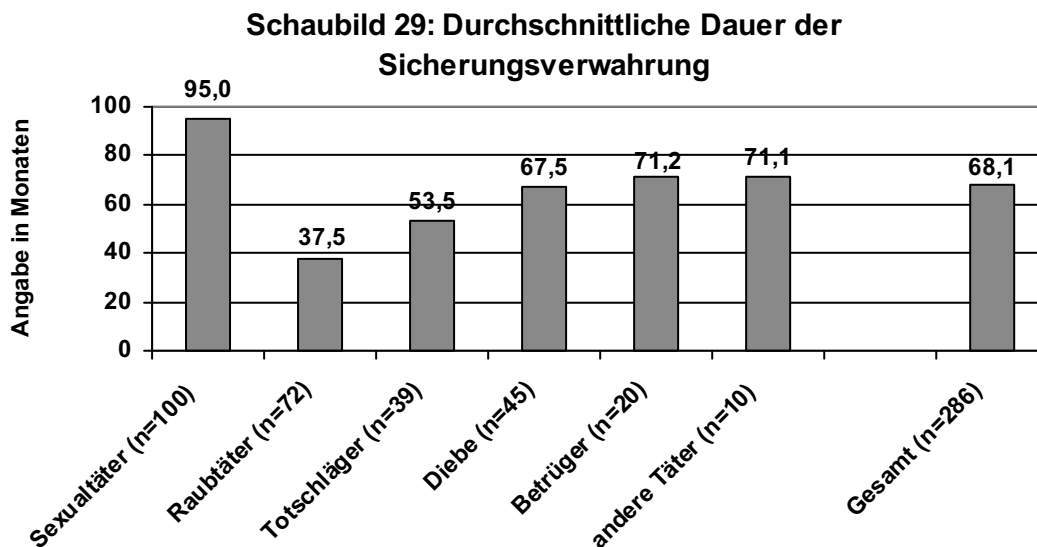
⁶⁰ Vgl. bereits die Fallschilderung in *Kinzig*, 1996, 465.

11.3 Die Dauer der Sicherungsverwahrung

11.3.1 Kumulierte Angaben über die Tätergruppen hinweg

Die durchschnittliche Dauer der Sicherungsverwahrung beträgt über alle 286 SV-Probanden hinweg ca. 5,7 Jahre (68,1 Monate). Damit zeigt sich ein Trend zu längeren Verwahrzeiten als noch Anfang der 90er Jahre.⁶¹

Die Durchschnittsdauer hat sich in den einzelnen Tätergruppen gegenüber der Ausgangsuntersuchung zumeist erhöht. An der Spitze steht wiederum die Gruppe der Sexualtäter mit 95,0 Monaten, also knapp acht Jahren zusätzlichen Vollzuges. Auffällig sind die hohen Werte der (gewaltlosen) Diebe (67,5 Monate) sowie der Betrüger (71,2 Monate), die damit zum Teil deutlich vor den Gruppen der Totschläger (53,5 Monate) und der Raubtäter (37,5 Monate) liegen (Schaubild 29).



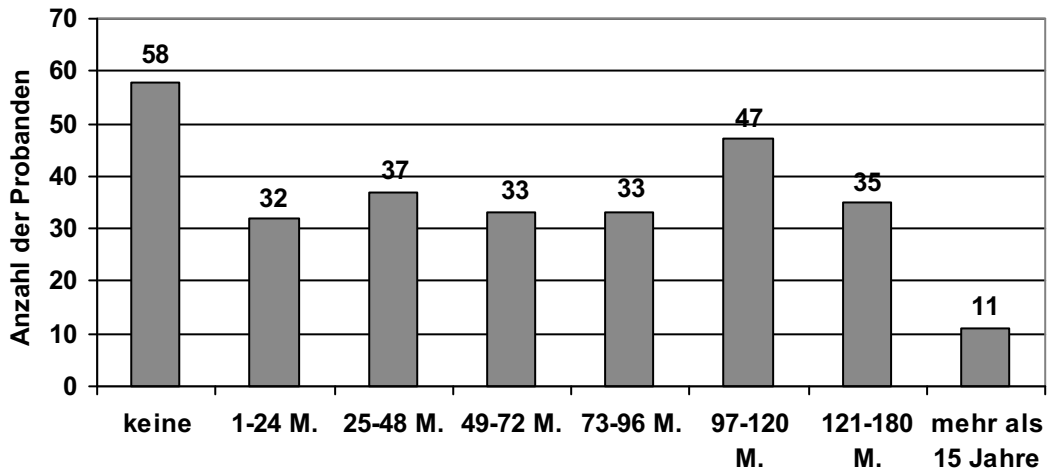
Nimmt man den Median zum Maßstab, ergeben sich folgende Werte: Für die Sexualtäter sieben Jahre neun Monate, für die Diebe fünf Jahre elf Monate, für die Betrüger sechs Jahre, für die Totschläger vier Jahre ein Monat und für die Raubtäter ein Jahr elf Monate.

⁶¹ In der Ausgangsuntersuchung (Kinzig, 1996, 469) ergab sich ein Durchschnitt von 50,5 Monaten. Relativierend ist dazu zu bemerken, dass die Verwahrten aufgrund des längeren Untersuchungszeitraumes eine größere Chance besaßen, die Sicherungsverwahrung tatsächlich anzutreten.

Das Bundesverfassungsgericht machte in der Höchstdauer-Entscheidung (BVerfGE 109, 133) aufgrund der Informationen durch die Landesregierungen zu den Verwahrzeiten folgende Angabe: „Die durchschnittliche Vollzugsdauer der erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung benannten Baden-Württemberg mit sechs Jahren, Bayern mit sieben Jahren, Hessen sowie Nordrhein-Westfalen mit vier Jahren und sieben Monaten und Schleswig-Holstein mit zwei Jahren und drei Monaten. Die wiederholte Sicherungsverwahrung wurde in Bayern durchschnittlich 10,2 Jahre lang und in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich sechs Jahre und drei Monate lang vollzogen.“

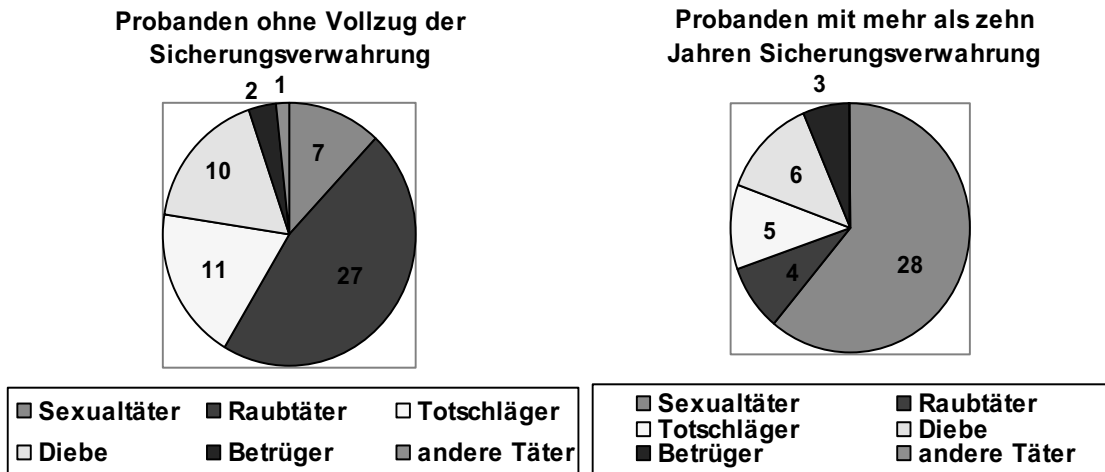
Immerhin 58 Personen (20,3%) wurden überhaupt (noch) nicht sicherungsverwahrt, überwiegend, weil Freiheitsstrafe und/oder Sicherungsverwahrung erfolgreich zur Bewährung ausgesetzt wurden. Auf der anderen Seite befanden sich 46 Personen (16,1%) länger als zehn Jahre in Sicherungsverwahrung (Schaubild 30).

Schaubild 30: Dauer der Sicherungsverwahrung bei den 286 SV-Probanden



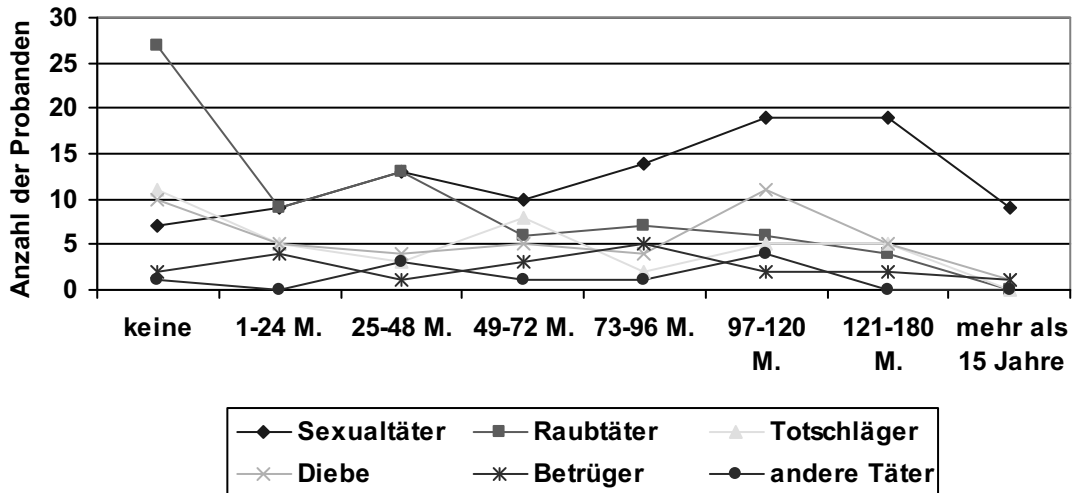
Schlüsselt man diese beiden Extrempopulationen nach Tätergruppen auf, zeigt sich, dass einerseits 27 Raubtäter bisher nicht in die Verwahrung gerieten, andererseits sich die Gruppe der sehr lang Verwahrten in der Mehrzahl aus Sexualtätern zusammensetzt (Schaubild 31).

Schaubild 31: SV-Probanden ohne und mit mehr als zehn Jahren Sicherungsverwahrung nach Tätergruppen



Die unterschiedlichen Verwahrzeiten in der Gesamtpopulation der 286 Probanden lassen sich anschaulich visualisieren, wenn man die Verwahrdauern, zusammengefasst nach 2-Jahres-Blöcken, abträgt. Die Kurve der Sexualstraftäter steigt bis zur Zehn-Jahres-Grenze an, während die vergleichsweise vielen Nichtverwahrten bei den Raubtätern imponieren (Schaubild 32).

Schaubild 32: Dauer der Sicherungsverwahrung nach Tätergruppen



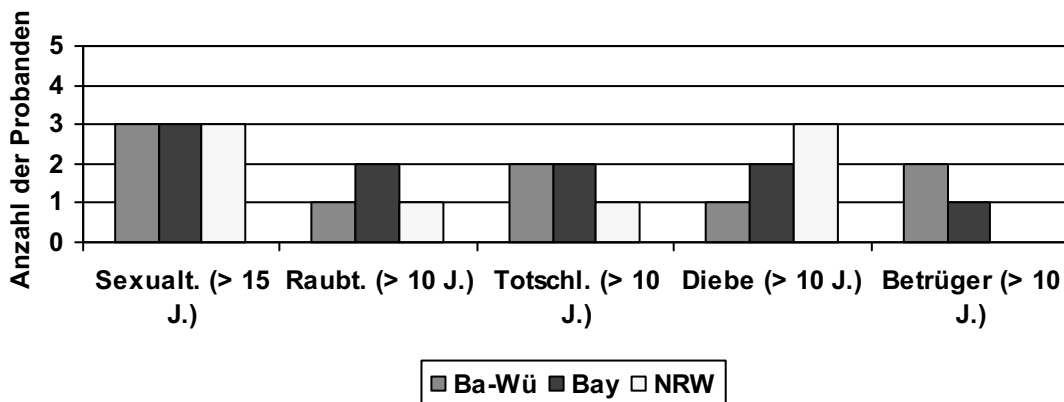
Überraschenderweise weisen aber auch sechs Diebe und drei Betrüger Verwahrzeiten von mehr als zehn Jahren auf.

Der Gruppe der Langzeitverwahrten soll im Folgenden nachgegangen werden.

11.3.2 Einzelfälle: Acht SV-Probanden mit langen Verwahrzeiten

Aufgeschlüsselt nach Bundesländern, sind in Bayern (10) und Baden-Württemberg (9) im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen (8) vergleichsweise viele Langzeitverwahrte untergebracht (Schaubild 33).

Schaubild 33: Langzeitverwahrte nach Bundesländern



Die vier Sexualtäter, die über 20 Jahre allein in der Sicherungsverwahrung verbrachten, entstammen drei verschiedenen Bundesländern. Der Proband NRW 194 ist seit mehr als 21 Jahren verwahrt, Proband Bay 29 seit mehr als 22 Jahren, Proband NRW 204 seit mehr als 23 Jahren und Proband NRW 37 sogar seit 24,5 Jahren.

- Proband NRW 194,⁶² Jahrgang 1934, erhielt seine erste Sicherungsverwahrung im Jahre 1968 wegen zweifachen sexuellen Missbrauchs, davon einmal in Tateinheit mit sexueller Nötigung. Nach vierzehnjährigem Straf- und Maßregelvollzug, davon bis zur Höchstgrenze zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung, wurde er im Jahre 1982 entlassen. Zweieinhalb Jahre später rückfällig geworden, erhielt der Proband im Juni 1985 eine weitere fünfjährige Freiheitsstrafe und eine zweite Sicherungsverwahrung. Seitdem er die Freiheitsstrafe im September 1989 verbüßt hat, befindet sich der Proband in Sicherungsverwahrung (Stichtag: Juli 2002), allerdings unterbrochen durch eine weitere Freiheitsstrafe von 18 Monaten, die wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes im März 1997 verhängt worden war.
- Proband Bay 29,⁶³ Jahrgang 1934, erhielt seine erste Sicherungsverwahrung im Jahr 1968, seine zweite im Jahr 1974, zuzüglich zu Freiheitsstrafen von sechs und dreieinhalb Jahren Dauer. Bis zum Untersuchungszeitpunkt (Juli 2002) befand sich der Proband seit dem Ende der Strafvollstreckung im April 1981 ununterbrochen in Sicherungsverwahrung.
- Die strafrechtliche Karriere von Proband NRW 204, ebenfalls Jahrgang 1934, der nach seiner Entlassung nach mehr als 23 Jahren Sicherungsverwahrung im Dezember 1993 keinen Eintrag mehr aufweist, wurde bereits geschildert.⁶⁴
- Gegen den Probanden NRW 37, Jahrgang 1929, wurde im Jahre 1971 wegen „Unzucht mit einem Kind“ neben einer Freiheitsstrafe von drei Jahren Sicherungsverwahrung angeordnet. Diese wurde zehn Jahre vollstreckt, bis zur Erledigungserklärung im Juni 1983. Es folgten zunächst ein Diebstahl (1983, Geldstrafe) und ein versuchter sexueller Missbrauch eines Kindes (1984, Freiheitsstrafe von einem Jahr neun Monaten).
- Seit Mai 1985 wieder auf freiem Fuß wurde der Proband umgehend wieder rückfällig und im Januar 1986 wegen sexuellen Missbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren und einer zweiten Sicherungsverwahrung verurteilt. Eine verminderte Schuldfähigkeit wurde nicht ausgeschlossen. Der Proband hatte einen Monat nach seiner Entlassung zwei sieben Jahre alte Mädchen in ein Wäldchen geführt, sie sich dort einzeln vorgenommen und sein Glied gegen ihre Scheide gedrückt. In seinem für die Hauptverhandlung erstellten Gutachten diagnostizierte der Sachverständige neben einer „Pädophilie“ einen „vorzeitigen Alterabbau“.
Im Januar 1988 erfolgte der Antritt der zweiten Sicherungsverwahrung. Im Jahre 1990 wurde in einem Gutachten eine „Alterspädophilie“ festgestellt und zugleich darauf hingewiesen, dass es eine „rein juristische Frage“ sei, ob der Täter angesichts der zu erwartenden gewaltlosen Delikte entlassen werden kön-

⁶² Vgl. bereits die Fallschilderung bei *Kinzig*, 1996, 455.

⁶³ Vgl. bereits die Fallschilderung bei *Kinzig*, 1996, 448 f.

⁶⁴ Vgl. bereits oben Kapitel 11.2.4 sowie die Fallschilderung bei *Kinzig*, 1996, 459.

ne. Zwei Jahre später schlug ein weiterer Sachverständiger eine Unterbringung in einem geschlossenen Heim über eine Betreuungsweisung vor.

Im Oktober 1994 überwies die Strafvollstreckungskammer den Probanden nach § 67a Abs. 1 und 2 StGB in die Maßregel des § 63 StGB. Im Februar 1995 gelangte der Mann in eine forensisch-psychiatrische Abteilung einer Landes-klinik. In einem Gutachten auf der Basis von § 14 MRVG NRW äußerte sich ein Sachverständiger im November 1997 wie folgt: „In Anbetracht der geringen Introspektionsfähigkeit, des Überwiegens konfliktvermeidender Verhaltensstrategien, Ausweichverhaltens und bestimmter Anhaltspunkte für ein sich mittlerweile entwickelndes, aber noch leichtes hirnorganisches Psychosyndrom sind Deliktbearbeitung und psychotherapeutische Korrekturen abweichenden Verhaltens und der Persönlichkeitsstörung, in die die strukturelle Pädophilie eingebettet ist, nicht (mehr) möglich. Es bleibt noch ein institutionell-betreuender Rahmen für Herrn X. Da er gut kooperiert, sind allerdings Lockerungen möglich und vertretbar. Mittelfristig erscheint eine Perspektive im Heimbereich oder einer Wohngemeinschaft auf dem Krankenhausgelände realistisch. Durch die dort gegebenen Angebote im Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich ist ein stützender und unterstützender, aber eben auch begrenzender Rahmen gegeben, den Herr X. nicht zuletzt auch im Blick auf drei Jahrzehnte Strafvollzug, Sicherungsverwahrung und Maßregelvollzug braucht.“

Im Juli 2000 lehnte die Strafvollstreckungskammer erneut die Aussetzung ab. Dabei wurde aus einer Stellungnahme der Anstalt zitiert, nach der sich „mehrere Vorfälle“ ereignet hätten, „bei denen er sexuelle Übergriffe auf Mitpatientinnen verübt habe.“ Es werde jedoch „in absehbarer Zeit zu prüfen sein, ob weitere Lockerungsschritte zur Vorbereitung in einem Heim vertretbar sind.“

Im Oktober 2000 wurde auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 MRVG NRW ein neues Gutachten erstattet. Die Kriminalprognose wurde darin als ungünstig bezeichnet. „Außerhalb eines stark beschützenden Milieus muss man daher weiterhin mit sexuell devianten Verhaltensweisen gegenüber hilflosen Personen oder Kindern rechnen.“ Abschließend äußerte sich der Sachverständige wie folgt: „Mit großer Wahrscheinlichkeit kann man vorhersagen, dass Herr X nach langer Zeit der Institutionalisierung und seiner jetzigen psychopathologischen Konstitution sicherlich nicht mehr im Verlaufe seines weiteren Lebens in der Lage sein wird, außerhalb eines mehr oder minder beschützenden und begrenzenden institutionellen Rahmens zu leben.“

Im September 2001 lehnte die Strafvollstreckungskammer erneut die Aussetzung unter Hinweis auf das oben genannte Gutachten ab.

Gleiches geschah bei dem mittlerweile 73-jährigen Probanden im November 2002. Dabei rekurrierte die Strafvollstreckungskammer fälschlicherweise auf den Maßstab des § 67d Abs. 2 StGB, nicht auf den strengeren des § 67d Abs. 3 StGB. Im Übrigen führte sie u. a. aus: „Angesichts der festgefahrenen Behandlungssituation können bei dem Untergebrachten keine wesentlichen Fortschritte

zur Behebung seiner dissozialen Persönlichkeitsstörung festgestellt werden.“ Der Beschluss endet mit den Sätzen: „Ohne eine kritische Distanz zu den sexuellen Mißbrauchstaten und eine Auseinandersetzung mit der pädo-sexuellen Deviation besteht weiterhin die Gefahr der Begehung rechtswidriger Taten außerhalb des Maßregelvollzugs durch den Untergebrachten. Eine Aussetzung kam daher nicht in Betracht.“

Damit befindet sich der Proband seit fast 25 Jahren in Sicherungsverwahrung, ohne dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz thematisiert worden wäre.⁶⁵

Der Raubtäter mit der längsten Unterbringungszeit, mehr als zehn Jahre, ist Proband Bay 27. Proband Bay 72 weist die längste Unterbringungszeit in der Gruppe der Totschläger auf.

- Proband Bay 27, Jahrgang 1953, wurde im Jahr 1980 als erst 27-Jähriger wegen schweren Raubs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt. Im für die Hauptverhandlung erstellten Gutachten wurde dem Probanden eine „stark ausgeprägte Selbstunsicherheit“, eine „sehr geringe psychische Belastbarkeit und Gehemmtheit im sozialen Kontakt“ attestiert. Im Juni 1990 trat der Proband die Sicherungsverwahrung an, in der er sich im Juli 2002 noch befand.
- Gegen den im Jahr 1939 geborenen Probanden Bay 72 wurde bereits im Jahr 1965 wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, versuchter und vollendeter Notzucht etc. sechs Jahre Zuchthaus verhängt und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Im Mai 1973 wurde der Proband nach knapp zwei Jahren in der Sicherungsverwahrung entlassen. Nach erneuter Straftat und Anordnung einer zweiten Sicherungsverwahrung (nebst einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren) mit Urteil vom November 1975 wegen versuchten Totschlags und nach einem Widerruf der ersten Sicherungsverwahrung befand er sich vom Oktober 1979 bis Oktober 1981 wieder in Sicherungsverwahrung, dann erneut seit März 1988. Zuvor war er im Januar 1985 noch einmal wegen Verkehrsdelikten zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt worden.

Im Jahr 1988 kam die Strafvollstreckungskammer zu folgender Einschätzung des Probanden: „Die Strafvollstreckungskammer ist darüber hinaus der Meinung, daß bei diesem Sicherungsverwahrten sich die negative Prognose für die Zukunft geradezu aufdrängt. Dies ergibt sich in erster Linie aus seinem Vorleben, das beredtes Beispiel für eine beispiellose Labilität und Rechtsfeindlichkeit ist.“

Ähnlich lautete das Urteil im August 1990: „Es würde jeder Lebenserfahrung widersprechen, daß eine Persönlichkeit, die so oft und gravierend versagt hat, nunmehr plötzlich sichere Gewähr bietet für ein straffreies Leben.“

⁶⁵ Siehe bereits die Fallschilderung in *Kinzig*, 1996, 453 ff.

Im Februar 1994 waren zehn Jahre (erster) Sicherungsverwahrung vollstreckt, die zweite (unbefristete) Sicherungsverwahrung wurde angetreten.

Im November 1994 wurde dem Probanden in einem psychiatrischen Gutachten eine „wenig differenzierte, abnorm aggressive, früher auch hypersexuelle Persönlichkeit mit einer ausgeprägten Neigung zum massiven Alkoholmißbrauch“ bescheinigt. Der Proband stellte einen Antrag auf Überweisung in die Maßregel nach § 64 StGB, die von dem Gutachter befürwortet wurde.

Im März 1995 erfolgt die Überweisung in die Entziehungsanstalt nach § 67a Abs. 2 StGB.

Im Mai 1996 wurde die Sicherungsverwahrung nach mehr als zwölf Jahren Dauer zur Bewährung ausgesetzt, obwohl im Gutachten „ein chronischer Alkoholismus“ diagnostiziert wurde.

Im März 2001 verfasste die Bewährungshelferin folgenden Bericht: „X. konnte sich seit seiner Haftentlassung im Mai 1996 eine geordnete Existenz aufbauen. Er lebt mit seiner Freundin in einer stabilen Beziehung. Zu seinen Kindern und einem Bruder konnte er wieder ein familiäres Verhältnis aufbauen. Seit Mai 1998 steht er in einem festen Beschäftigungsverhältnis. X. hat vor einem Jahr die MPU im ersten Anlauf bestanden, er besitzt jetzt wieder eine Fahrerlaubnis.“

Schließlich imponieren noch ein langzeitverwarharter Dieb (NRW 278), außerdem ein langzeitverwarharter Betrüger (Bay 117).

- Der Proband NRW 278, Jahrgang 1938, wurde im Jahr 1970 u. a. wegen schweren Raubes in Tateinheit mit räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt. Die Freiheitsstrafe war im Juni 1976 verbüßt.

Noch aus der im Anschluss vollstreckten Sicherungsverwahrung heraus wurde er wieder straffällig und im Oktober 1979 wegen eines fortgesetzten schweren Diebstahls mit Waffen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zweiter Sicherungsverwahrung verurteilt. Der im Prozess gehörte Gutachter äußerte sich wie folgt: „Es wird ständig eine Gefahr von ihm ausgehen, sobald man ihn in Freiheit läßt.“ Nach Wiederantritt der Sicherungsverwahrung im Januar 1983 attestierte ein Gutachten Ende 1985 eine „Abschwächung negativer Merkmale.“

Zum Ende der ersten Sicherungsverwahrung im August 1989 sprach derselbe Sachverständig erneut von einer „günstigen Entwicklung“. Eine Entlassung sei nach Klärung der Unterbringung in eine betreute Einrichtung möglich.

Eine weitere Gutachterin befürwortete Anfang des Jahres 1993 die Aussetzung. Sie gab aber auch zu bedenken: „Es ist schwer vorstellbar, wie Herr X. nach 33 Jahren in die Welt eintreten und in ihr bestehen kann.“

Ein Jahr später erkannte dieselbe Gutachterin auf eine „Persönlichkeitsstörung“. Da die Möglichkeiten in der JVA erschöpft seien, empfahl sie die Überweisung in die Maßregel nach § 63 StGB, die im Januar 1994 beschlossen

wurde. Die Begründung der Strafvollstreckungskammer lautete wie folgt: „Bei dem Untergebrachten ist eine starke Persönlichkeitsveränderung eingetreten, die dringend psychiatrischer Behandlung bedarf. Diese ist in der JVA X nicht möglich.“

Im November 1999 wurde die Sicherungsverwahrung nach mehr als zwanzig Jahren Dauer und nach rund 37 Jahren ununterbrochenen Straf- und Maßregelvollzugs zur Bewährung ausgesetzt. Zuvor war der Proband (November 1998) dauerhaft in ein betreutes Wohnen beurlaubt worden.

Ein zur Vorbereitung erstelltes Gutachten diagnostizierte eine „Affektpsychose und eine dissoziale Persönlichkeitsstruktur“. Andererseits sei ein geeigneter sozialer Empfangsraum gefunden. Außerdem erfolge eine psychiatrische Behandlung. Da eine schwerwiegende Delinquenz nicht mehr zu erwarten sei, befürwortete der Sachverständige die Aussetzung. Dem schloss sich die Strafvollstreckungskammer an. Weitere BZR-Einträge sind nicht vorhanden.⁶⁶

- Proband Bay 117, Jahrgang 1931, wurde schon im Jahr 1962 (!) wegen verschiedener Betrugs- und Diebstahlsdelikte zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren und erster Sicherungsverwahrung verurteilt. Nach seiner Entlassung aus der Sicherungsverwahrung im Mai 1969 wurde er wieder rückfällig und erhielt im März 1973, wiederum wegen verschiedener Betrugs- und Diebstahlsdelikte, eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und die zweite Sicherungsverwahrung. In der Hauptverhandlung äußerte der Gutachter die Befürchtung, dass sich lange Freiheitsstrafen auf die Resozialisierungschancen eher negativ auswirken werden.

Im Dezember 1976 erfolgte der Wiederantritt der Sicherungsverwahrung. Im August 1980 wurde die Sicherungsverwahrung erneut zur Bewährung ausgesetzt. Im Januar 1983 wurde der Proband wieder verhaftet und im Februar 1984 erneut wegen Diebstahls in Tateinheit mit einem Waffendelikt zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Nachdem er diese Strafe im November 1986 verbüßt hatte, befand er sich wieder in Sicherungsverwahrung, von der zehn Jahre Anfang des Jahres 1989 vollstreckt waren. Im August 1996 wurde die Maßregel nach insgesamt mehr als siebzehn Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Es existiert kein weiterer Eintrag im Bundeszentralregister.⁶⁷

⁶⁶ Die strafrechtliche Karriere von Proband NRW 278 wurde bereits oben in Kapitel 11.2.4 geschildert, weil er lange auf die erste Aussetzung der Sicherungsverwahrung warten musste.

⁶⁷ Siehe bereits die Fallschilderung in *Kinzig*, 1996, 447 f.

11.4 Rückfälle

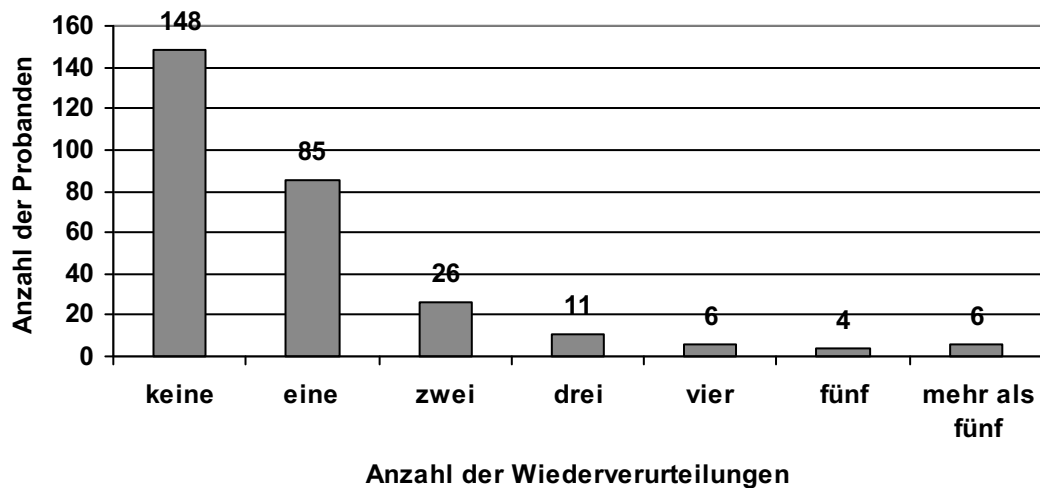
11.4.1 Wiederverurteilungen und zugrunde liegende Delinquenz

Mehr als die Hälfte der 286 Probanden ($n=148$, 51,7%) ist seit der Ausgangsuntersuchung nicht mehr verurteilt worden.⁶⁸

11.4.1.1 Bei allen wiederverurteilten 138 SV-Probanden

Von den wiederverurteilten 138 Probanden haben knapp zwei Drittel (85; 61,6%) eine Strafe auferlegt bekommen, weitere 26 (18,8%) zwei Strafen. Insgesamt 27 Personen (19,6%) wurden drei- oder mehrfach wiederverurteilt, eine Person (Ba-Wü 54) sogar vierzehnmal (Schaubild 34).

Schaubild 34: Anzahl der SV-Probanden mit Wiederverurteilungen

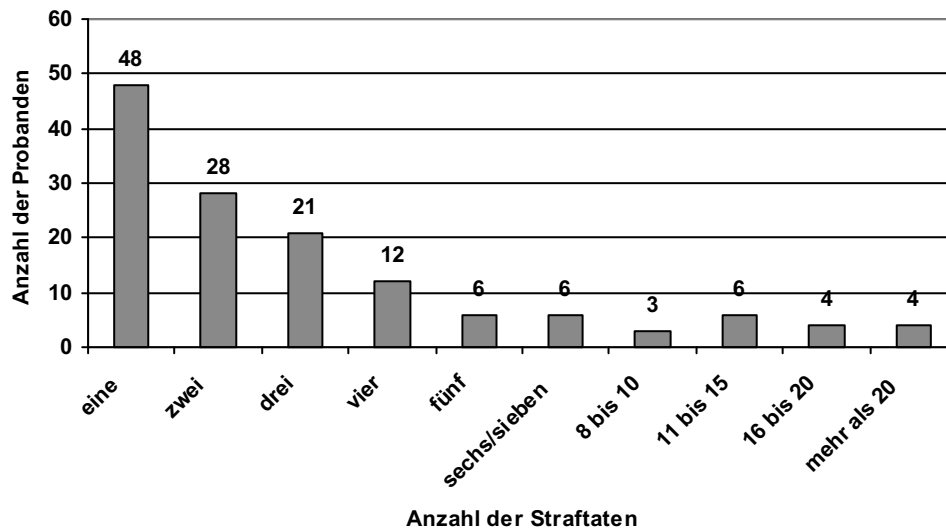


Insgesamt sind die 138 wiederverurteilten Probanden wegen 718 prozessualer Taten belangt worden, zu insgesamt mehr als der Hälfte (insgesamt 76 Personen) aber nur wegen einer (48 Personen, 34,8%) oder wegen zwei (28 Personen, 20,3%) neuer Straftaten (Schaubild 35). Den Maximalwert erreichte Proband Ba-Wü 15 mit 156 Straftaten, darunter Handeltreiben und Erwerb von Betäubungsmitteln in 155 Fällen.

Betrachtet man sich die Delinquenz der 138 wiederverurteilten Straftäter (insgesamt waren 860 Delikte zu verzeichnen), überwiegen, wie zu erwarten, die gewaltlosen Straftaten (Schaubild 36). An der Spitze stehen mit 24,9% Verurteilungen nach

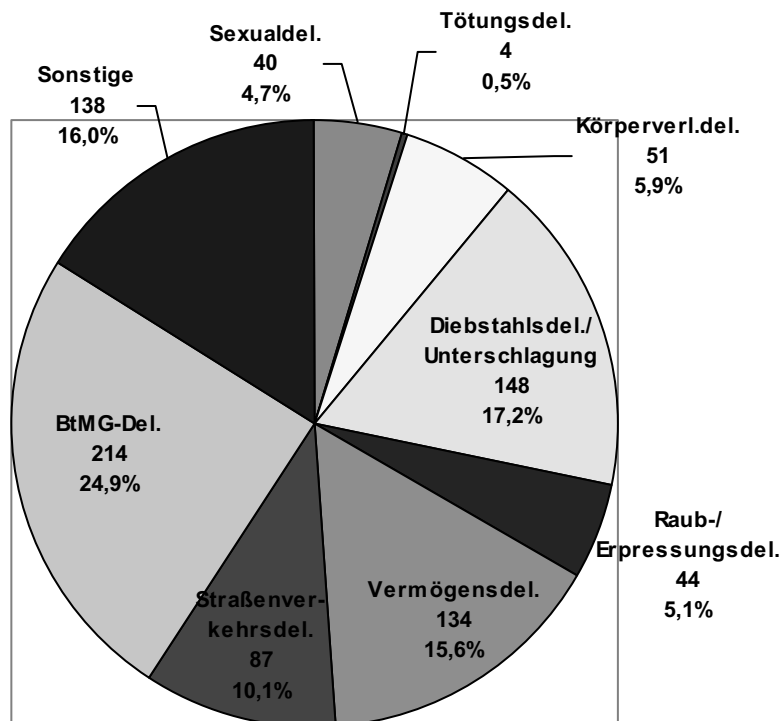
⁶⁸ Als Referenzzeitpunkt wurde, wie erwähnt, das Datum der Ausgangsuntersuchung gewählt. Daher wurde z.B. der Proband Bay 117 (s. zuvor) nicht als rückfälliger Straftäter erfasst.

Schaubild 35: Anzahl der von den 138 wiederverurteilten SV-Probanden begangenen Straftaten



dem BtMG, gefolgt von den Diebstahls-/Unterschlagungsdelikten mit 17,2%, der Vermögensdelinquenz mit 15,6% und den Straßenverkehrsdelikten mit 10,1%.

Schaubild 36: Delinquenz der wiederverurteilten 138 SV-Probanden



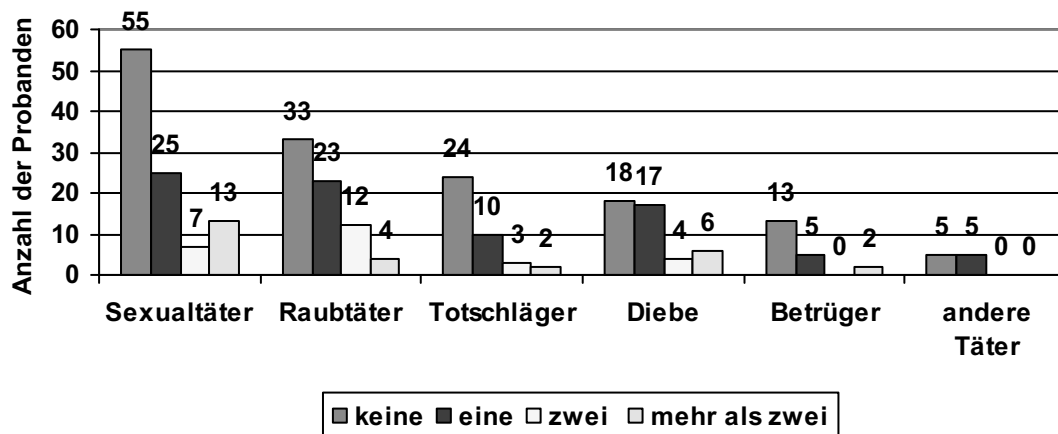
An gravierenderen Straftaten waren zu verzeichnen: 44 Raub- bzw. Erpressungsdelikte, davon 26 in qualifizierter Form, 40 Sexualstraftaten, darunter zehn-

mal sexueller Missbrauch (§§ 176-176b StGB), 17 Vergewaltigungen und 13 sexuelle Nötigungen. Hinzu kamen 51 Körperverletzungs- sowie vier Tötungsdelikte.

11.4.1.2 Nach Tätergruppen

Betrachtet man die Zahl der wiederverurteilten Personen über die Tätergruppen hinweg (Schaubild 37), schneiden die Diebe mit 60,0% wiederverurteilten Personen (27 von 45) besonders ungünstig, die Betrüger mit nur 35,0% (7 von 20) dagegen besonders günstig ab. Bei den Sexualtätern wie auch den Totschlägern wurden jeweils mehr als die Hälfte nicht wiederverurteilt (Sexualtäter 55,0%, 55 von 100; Totschläger 61,5%, 24 von 41). Die Raubtäter schneiden mit 54,2% (39 von 72) wiederverurteilten Probanden dagegen schlechter ab. Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass sich ein Teil der Personen ununterbrochen oder die meiste Zeit im Vollzug befand.

Schaubild 37: Anzahl der Wiederverurteilungen nach Tätergruppen

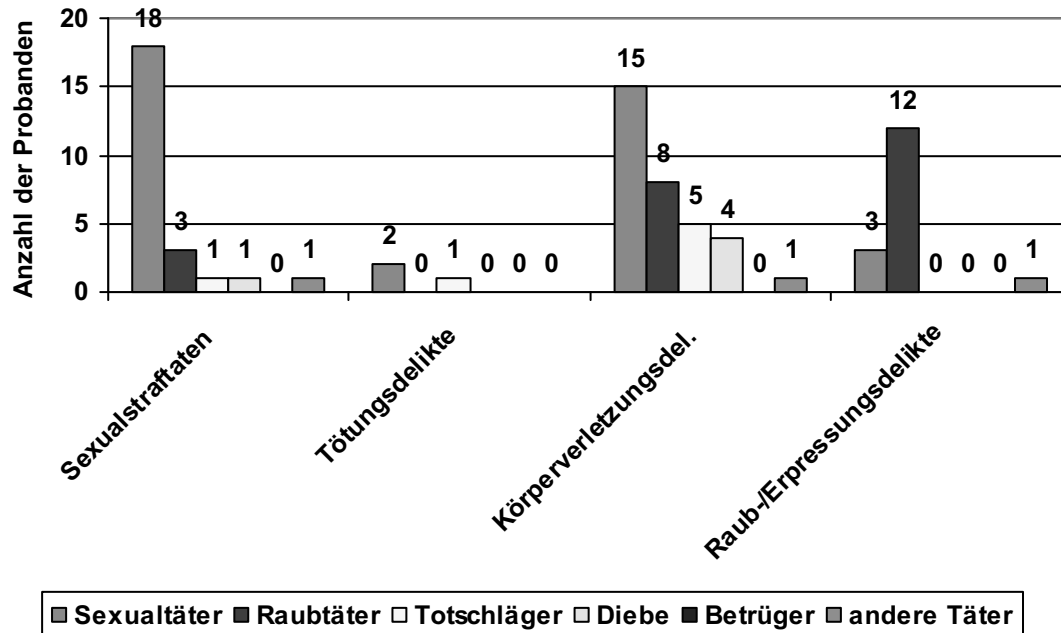


Diejenigen Probanden, die schwer rückfällig wurden (mit Sexualstraftaten, Tötungs-, Körperverletzungs-, Raub- und Erpressungsdelikten), hatten zumeist auch zuvor wegen dieser Art Straftaten ihre Sicherungsverwahrung erhalten.

So entstammen von 24 Probanden, die neue Sexualstraftaten begingen, 18 der Gruppe der Sexualstraftäter⁶⁹ (Schaubild 38).

⁶⁹ Dabei handelt es sich um neun Probanden aus Baden-Württemberg (Nr. 3, 7, 45, 51, 53, 72, 82, 118 und 119), einen aus Bayern (Nr. 75) sowie acht aus Nordrhein-Westfalen (Nr. 127, 143, 145, 146, 194, 195, 223 und 240).

Schaubild 38: Schwere Delinquenz der wiederverurteilten SV-Probanden nach Tätergruppen



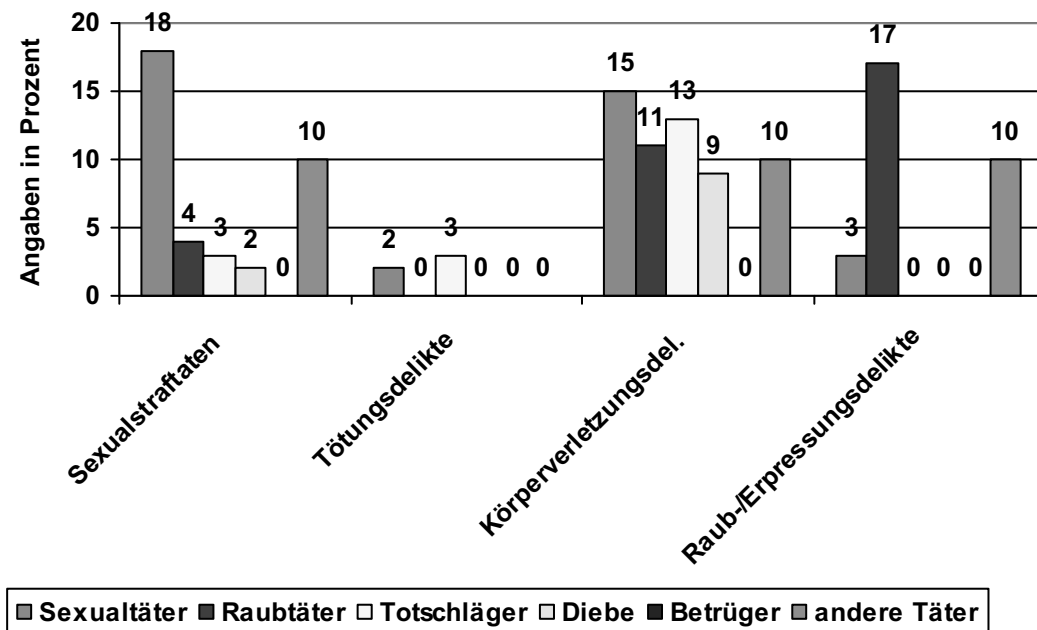
Gegen 13 von ihnen⁷⁰ wurde wiederum Sicherungsverwahrung angeordnet. Andererseits sind aber zugleich 82 von 100 Probanden aus dieser Tätergruppe (82%) nicht mehr mit einer Sexualstraftat auffällig geworden. Zwei Probanden mit insgesamt drei Tötungsdelikten waren ebenfalls Sexualstraftäter, ein weiterer mit einem versuchten Totschlag gehört der Gruppe der Totschläger an.

⁷⁰ Dabei handelt es sich um sechs Probanden aus Baden-Württemberg (Nr. 45, 51, 53, 72, 118 und 119), einen aus Bayern (Nr. 75) sowie sechs aus Nordrhein-Westfalen (Nr. 127, 143, 146, 195, 223 und 240). Bei Proband Ba-Wü 82 ist nicht eindeutig klar, ob eine erneute Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, da das BZR zwar unter „angewendete Vorschriften“ § 66 StGB, aber nicht explizit als Sanktion „Sicherungsverwahrung“ vermerkt.

In vergleichbarer Weise waren zwölf der 16 Personen, die erneut wegen Raub- und Erpressungsdelikten verurteilt wurden, zuvor bereits der Gruppe der Räuber zugeordnet worden.

Generell liegen die prozentualen Anteile der Probanden, die erneut mit schwerer Delinquenz auffielen, niedrig (Schaubild 39). Die Sexualstraftäter wurden zu 18% erneut wegen Sexualstraftaten, zu 15% auch wegen Körperverletzungsdelikten (häufig in Tateinheit stehend) wiederverurteilt. Die Raubtäter wurden zu 17% wieder mit Raubstraftaten auffällig. Daneben wurden auch 13% der Probanden (das sind realiter aber nur 5 von 39 Probanden) aus der Gruppe der Totschläger erneut wegen Körperverletzungsdelikten verurteilt.

Schaubild 39: Prozentualer Anteil der mit schwerer Delinquenz rückfälligen SV-Probanden nach Tätergruppen



11.4.2 Verhängte Sanktionen

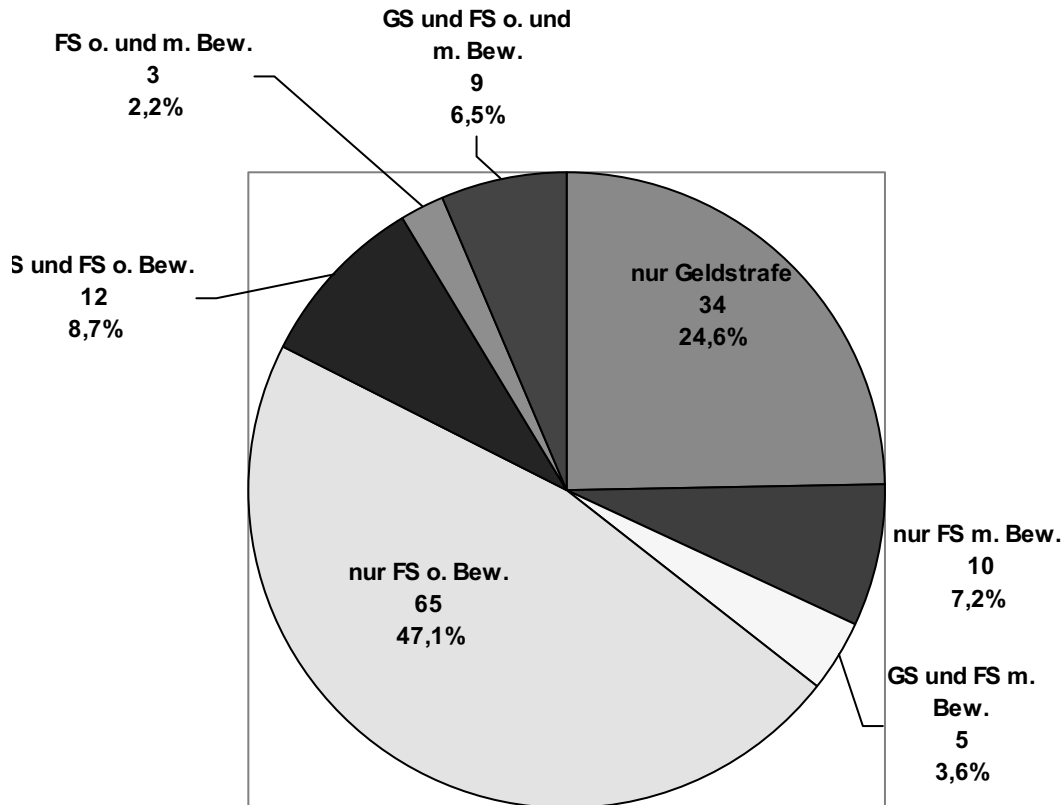
Wie bereits erwähnt, wurde die Mehrheit der SV-Probanden (148 von 286 Personen, 51,7%) nach dem letzten Erhebungstermin nicht mehr verurteilt.

11.4.2.1 Bei allen wiederverurteilten 138 SV-Probanden

Von den wiederverurteilten 138 Probanden erhielten zusammen knapp zwei Drittel ($n=89$, 64,5%) eine oder mehrere Freiheitsstrafen ohne Bewährung, teilweise ne-

ben weiteren Sanktionen. Ein knappes Viertel (34; 24,6%) wurde nur noch mit einer (oder mehreren) Geldstrafen sanktioniert.⁷¹ Immerhin 15 Probanden (10,9%) kamen mit einer (oder mehreren) Freiheitsstrafen mit Bewährung, teilweise zusammen mit weiteren Geldstrafen, davon (Schaubild 40).

Schaubild 40: Gegen die 138 wiederverurteilten SV-Probanden verhängte Strafen



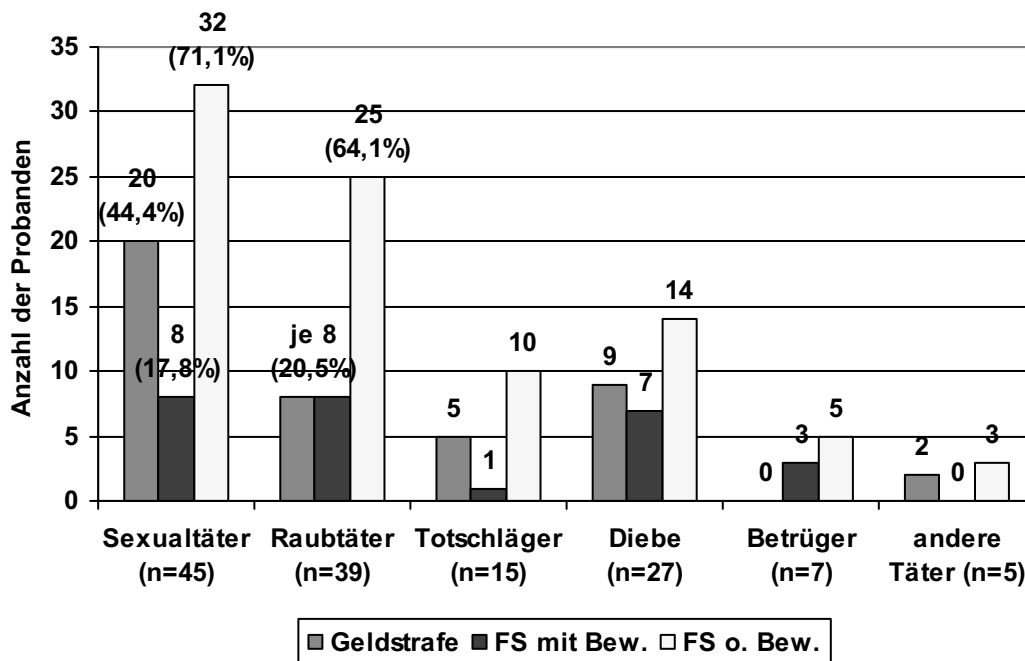
Gegen 23 der 138 wiederverurteilten Probanden (16,7%) wurde erneut Sicherungsverwahrung angeordnet. Gegen eine Person wurde die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB ausgesprochen.

⁷¹ Dazu, dass dieser minder schwere Rückfall nach Entlassung aus Sicherungsverwahrung nicht selten zu sein scheint, vgl. auch Bischof, MschrKrim 2000, 346 (356).

11.4.2.2 Nach Tätergruppen

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man zusammenstellt, welche Probanden der jeweiligen Tätergruppe eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe mit oder eine solche ohne Bewährung erhielten (Schaubild 41). Von den rückfälligen 45 Sexualtätern wurden 32 (71,1%) zumindest auch zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Den geringsten Anteil weisen insoweit die Diebe auf, bei denen nur etwas mehr als die Hälfte (14 von 27) auch mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung sanktioniert wurde.

Schaubild 41: Anzahl/Anteil der rückfälligen SV-Probanden nach Art der auferlegten Sanktion

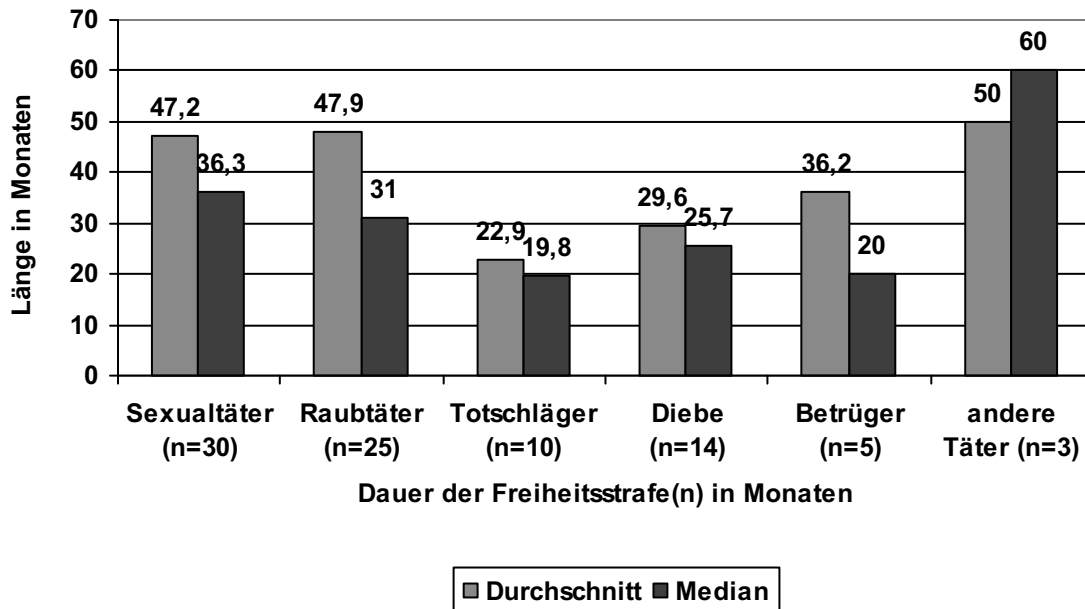


Die verhängten Freiheitsstrafen ohne Bewährung (allerdings unter Ausschluss zweier lebenslanger Freiheitsstrafen)⁷² fielen im Durchschnitt geringer aus als die noch für die Anlasstat angeordneten.

Selbst bei den Sexual- und Raubtätern erreichen sie im Durchschnitt nicht einmal vier Jahre (47,2 bzw. 47,9 Monate) bei einem Median von rund drei bzw. zweieinhalb Jahren (Schaubild 42).

⁷² Selbige erhielten die Probanden NRW 195 und 240.

Schaubild 42: Durchschnittliche Länge der verhängten Freiheitsstrafen ohne Bewährung nach Tätergruppen



Zu mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe wurden insgesamt neun Sexualtäter,⁷³ neun Raubtäter,⁷⁴ zwei Totschläger,⁷⁵ drei Diebe,⁷⁶ ein Betrüger⁷⁷ und ein sonstiger Straftäter⁷⁸ verurteilt.

Unter den 23 erneut mit der Maßregel nach § 66 StGB sanktionierten Straftätern befanden sich 13 Sexualtäter,⁷⁹ fünf Raubtäter⁸⁰ sowie jeweils ein Totschläger,⁸¹ ein Dieb,⁸² ein Betrüger⁸³ sowie zwei Probanden der Rubrik andere Täter.⁸⁴

⁷³ Ba-Wü 7 (zwei Freiheitsstrafen von zwei Jahren neun Monaten und drei Jahren neun Monaten Länge) und 45, Bay 15 und 75 sowie NRW 127, 143, 145, 195 und 240.

⁷⁴ Ba-Wü 83 und 109, Bay 16 sowie NRW 29, 86, 130, 139, 211 (zwei Freiheitsstrafen von fünf und vier Jahren Länge) und 214.

⁷⁵ Ba-Wü 115 und NRW 4.

⁷⁶ Bay 107 sowie NRW 54 (zwei Freiheitsstrafen von vier Jahren sechs Monaten und zwei Jahren acht Monaten Dauer) und 141.

⁷⁷ Ba-Wü 16.

⁷⁸ Bay 35.

⁷⁹ Ba-Wü 45, 51, 53, 118 und 119, Bay 15 und 75 sowie NRW 127, 143, 146, 195, 223 und 240.

⁸⁰ Bay 16 sowie NRW 11, 29, 130 und 214.

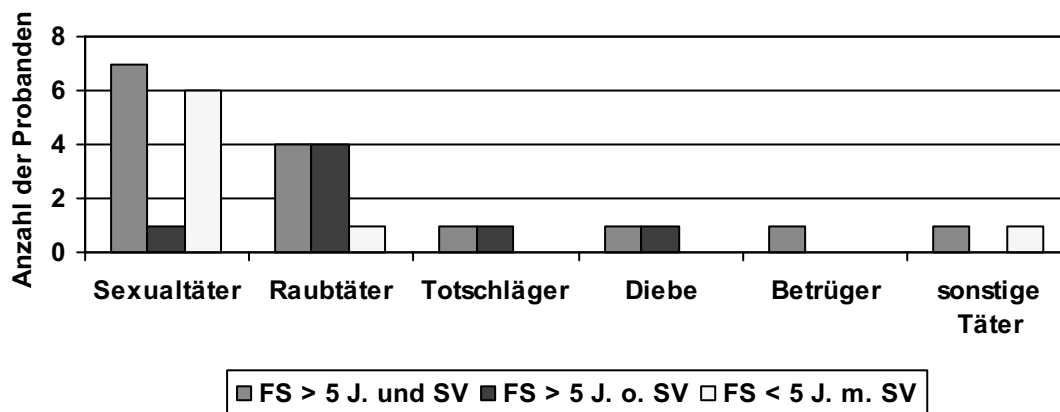
⁸¹ NRW 4.

⁸² Bay 107.

⁸³ Ba-Wü 16.

Überprüft man den Zusammenhang zwischen der Höhe der Freiheitsstrafe und der (erneuten) Anordnung von Sicherungsverwahrung, zeigt sich, dass von acht Sexualstraftätern, die eine neue Einzelfreiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren erhielten, sieben zugleich Sicherungsverwahrung auferlegt bekamen. Darüber hinaus wurde auch gegen sechs Sexualstraftäter Sicherungsverwahrung angeordnet, obwohl sie zu vergleichsweise geringen Freiheitsstrafen von unter fünf Jahren verurteilt wurden (Schaubild 43).⁸⁵

Schaubild 43: Höhe der Freiheitsstrafe und Anordnung von Sicherungsverwahrung



In den anderen Tätergruppen ist der Ausschöpfungsgrad für die Sicherungsverwahrung geringer. So erhielt bei den Raubtätern, den Totschlägern und den Dieben nur die Hälfte der Personen mit Verurteilungen über fünf Jahren zugleich eine Sicherungsverwahrung. Auch gab es nur zwei Probanden, die eine Maßregel nach § 66 StGB auferlegt bekamen, ohne zugleich zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden zu sein.⁸⁶

11.4.3 Einzelne SV-Probanden mit schweren Rückfällen

Werfen wir nun einen Blick auf die kriminelle Karriere der Probanden mit einem schweren Rückfall, unterteilt nach Tätergruppen.

⁸⁴ Bay 35 sowie NRW 27.

⁸⁵ Probanden Ba-Wü 51: drei Jahre; Ba-Wü 53: vier Jahre; Ba-Wü 118: zwei Jahre vier Monate; Ba-Wü 119: drei Jahre sowie NRW 146: drei Jahre ein Monat und NRW 223: vier Jahre neun Monate.

⁸⁶ NRW 11 und 27: jeweils fünf Jahre Freiheitsstrafe.

11.4.3.1 Sexualtäter mit schwerem Rückfall

Zwei Sexualtäter (NRW 195 und 240) wurden wegen insgesamt drei Tötungsdelikten erneut verurteilt.

- Bei dem Probanden NRW 195 handelt es sich, wie bereits erwähnt, um Bernd Büch dessen Rückfalltat zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im nordrhein-westfälischen Landtag führte.⁸⁷ Wegen der im Abschlussbericht enthaltenen ausführlichen Falldokumentation sollen hier nur einige zentrale Fakten geschildert werden.

Büch, Jahrgang 1948, wurde im Oktober 1985 wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Gleichzeitig wurde Sicherungsverwahrung angeordnet. Ausweislich der Urteilsfeststellungen hatte er nach einer Flucht aus dem Westfälischen Landeskrankenhaus Eickelborn, in dem er nach § 63 StGB untergebracht war, eine Schwesternschülerin, um sie zu vergewaltigen, heftig gewürgt, bis er bei der Tatausführung gestört wurde. Dann ließ er die bewusstlose und blutüberströmte Frau liegen. Die materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung wurden wie folgt begründet: *„Die Gesamtwürdigung des Angeklagten und seiner in der Vergangenheit begangenen Straftaten ergibt, daß er infolge eines Hangs im sexuellen Bereich zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch und körperlich schwer geschädigt werden, für die Allgemeinheit gefährlich ist. Der Angeklagte hat den Hang, aufkommende sexuelle Wünsche gegen den Willen der betroffenen Personen unter Anwendung erheblicher Gewalt durchzusetzen und dadurch erhebliche rechtswidrige Taten zu begehen, wobei die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Deutliche Hinweise insbesondere auf letzteres sind die festgestellten, von ihm verursachten Schäden bei den früheren Opfern und auch die Schäden körperlicher und seelischer Art, die er bei (...) angerichtet hat. Die Prognose für die Zukunft ist ungünstig. Der Angeklagte ist für die Allgemeinheit gefährlich. Die Rückfallgefahr ist derzeit sehr groß aufgrund seiner bestehenden Hypersexualität und den damit in Zusammenhang stehenden sadistischen Phantasien. Welche Behandlungsmöglichkeiten es für den einsichtigen und behandlungswilligen Angeklagten gibt, vermag das Schwurgericht nicht zu entscheiden. Der Angeklagte muß von sich aus ärztlichen Rat einholen und sich um die ihm empfohlene Behandlung bemühen.“*

In seinem Gutachten hatte der psychiatrische Sachverständige eine Kastration empfohlen: *„Die einzige Möglichkeit einer wirklichen Hilfe besteht in einer operativen Entfernung der Keimdrüsen, da dieser Eingriff erfahrungsgemäß in sehr vielen, wenn auch nicht allen Fällen eine deutliche Reduzierung der sexuellen Aktivität zur Folge hat. Allerdings ist mit gewissen Nebenwirkungen zu*

⁸⁷ LT-Drs. 12/4747.

rechnen. (...) Nach einem operativen Eingriff ist eine längere Beobachtungszeit (etwa zwei Jahre) erforderlich, um das Gesamtverhalten von Herrn Büch beobachten und bewerten zu können.“

Büch, der sich immer wieder um eine Vorvollstreckung der Maßregel des § 63 StGB bemühte, wurde im April 1997 von der Justizvollzugsanstalt Aachen in die Rheinischen Kliniken Düren zur Vollstreckung dieser Maßregel überführt. Vorangegangen war ein umfassender Schriftwechsel, insbesondere eine unterschiedliche Einschätzung zweier psychiatrischer Sachverständiger über die Therapiewillig- und -fähigkeit des Probanden. Ein Jahr später, im April 1998, gelang Büch unter Mitwirkung von zwei Helfern die Flucht. Zwei Tage nach seiner Flucht ermordete er in Sennewitz/Sachsen-Anhalt zwei Menschen und vergewaltigte zwei Frauen, die er über viele Stunden als Geiseln nahm. Deswegen wurde er vom Landgericht Halle/Saale im März 1999 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Gericht stellte darüber hinaus die besondere schwere Schuld des Angeklagten fest und ordnete seine (erneute) Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an.

- Proband NRW 240, Jahrgang 1949, war im Januar 1986 u. a. wegen „Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung“ zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren drei Monaten und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Im Juni 1992 war die Strafvollstreckung erledigt. Die Sicherungsverwahrung wurde im August 1994 zur Bewährung ausgesetzt.

Im Juni 1995 wurde der Proband wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in einem besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, im November 1995 wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe.

Knapp drei Jahre später erfolgte im Juni 1998 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis die Verurteilung zu einer weiteren Geldstrafe, im April 1999 wegen der gleichen Delikte zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Im September 1999 wurde der Proband wegen „Mordes in Tateinheit mit Vergewaltigung, Vergewaltigung, Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung in zwei Fällen und unerlaubte Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine halbautomatische Selbstladekurzwaffe“ zu lebenslanger Freiheitsstrafe und (zweiter) Sicherungsverwahrung verurteilt. Zudem wurde die besondere Schwere der Schuld festgestellt.

Laut Presseberichten hatte der Proband bereits im August 1998 in seiner Bochumer Firma eine 16-jährige Schülerin an einen Fernsehsessel gefesselt, vergewaltigt und ermordet. Der Leichnam des Opfers wurde erst Ende März 1999 entdeckt. *„Neben der Verurteilung wegen Mordes, Vergewaltigung und sexueller Nötigung ordnete das Gericht verschärfte Bedingungen für den Fall an, dass in ferner Zukunft eine bedingte Haftentlassung auf Bewährung überprüft*

wird. „Er ist für die Allgemeinheit sehr gefährlich und gilt als potenzieller Wiederholungstäter“, sagte der Richter. Im Urteil des ... Schwurgerichts wurden ... auch drei sexuelle Übergriffe des Elektrikers auf seine 25 Jahre alte Frau mit abgeurteilt. Mit ihrer Anzeige im Februar (1999) hatte die aus Asien stammende Frau die Polizei auf die Spur des Mörders gebracht. Im Prozess hatte der Angeklagte die Tötung der Schülerin als tragischen Unfall dargestellt und die Vergewaltigung bestritten.“⁸⁸

Gegen weitere sechs rückfällige Sexualstraftäter⁸⁹ wurden Freiheitsstrafen von acht oder mehr Jahren ausgesprochen. Betrachtet man sich diese Personen, fällt zweierlei auf. Zum einen wurden fünf davon einschlägig rückfällig,⁹⁰ also erneut wegen Sexualstraftaten verurteilt. Zum anderen bekamen, wie bereits oben erwähnt, ebenfalls fünf der sechs eine weitere Sicherungsverwahrung auferlegt.⁹¹ Diese schweren Rückfälle sollen nunmehr etwas genauer beleuchtet werden, zunächst die vier Probanden mit langen Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung wegen neuer Sexualstraftaten.

- Bei dem Probanden Ba-Wü 45, Jahrgang 1950, war die Sicherungsverwahrung im September 1990 nach sechs Jahren Dauer und neun Jahren Freiheitsentzug insgesamt zur Bewährung ausgesetzt worden. Er wurde im November 1993 wegen „Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung und mit vorsätzlicher Körperverletzung, Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung“ zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und zweiter Sicherungsverwahrung verurteilt. Seit Februar 2002 wird der Proband wieder verwahrt.
- Proband Bay 75, Jahrgang 1949, kann als Beispiel für einen Rückfälligen trotz positiver psychiatrischer Prognose dienen. Er wurde im Jahr 1984 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt, die er im August 1994 antrat.

Im Januar 1996 attestierte ein Gutachter eine „ausgeprägte Beziehungsstörung“. Bei einem so gelagerten Störungsbild sei eine Kombination von psychotherapeutischen und sozialtherapeutischen Behandlungsstrategien angezeigt. Diese Therapieform könne in einem psychiatrischen Krankenhaus besser angeboten werden als in einer Justizvollzugsanstalt, und zwar aus organisatorischen, vor allem jedoch aus personellen Gründen. Dem schloss sich die Strafvollstreckungskammer an und beschloss im März 1996 die Überstellung ins psychiatrische Krankenhaus nach § 67a Abs. 2 StGB.

⁸⁸ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.3.1999.

⁸⁹ Ba-Wü 45, Bay 15 und 75, NRW 127, 143 und 145.

⁹⁰ Alle bis auf den Probanden Bay 15.

⁹¹ Alle bis auf den Probanden NRW 145. Warum dieser keine Sicherungsverwahrung erhielt, wird sogleich gezeigt.

Im April 1997 befürwortete ein weiterer Gutachter die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung: „Durch den Vollzug der Maßregel in einem psychiatrischen Krankenhaus sind die Resozialisierungsbemühungen bisher erheblich vorangekommen.“ Es sei bereits eine mehrtägige Beurlaubung zum Betreuer erfolgt. Das zentrale Problem liege „in einer ausgeprägten Beziehungsstörung“. Die zentralen Symptome einer dissozialen Persönlichkeit seien bei dem Probanden heute nicht mehr feststellbar. Auch werde er durch einen ehrenamtlichen Betreuer und seine Familie gestützt.

„Zusammenfassend ist festzustellen, daß im Ergebnis der Begutachtung die genannten legalprognostischen Problemkreise mehrheitlich positiv zu bewerten sind. Insofern ist aus Sicht des Sachverständigen zu empfehlen, bereits laufende Vollzugslockerungen zügig auszubauen und zu erweitern. Dabei sollte die zeitliche Vorgabe in das therapeutische Ermessen der behandelnden Ärzte gestellt werden. Für den Sachverständigen ist es vorstellbar, daß eine Entlassung auf Bewährung in den nächsten sechs Monaten vorbereitet werden kann.“

Bereits drei Monate später, im Juli 1997, beschloss die Strafvollstreckungskammer die Maßregelaussetzung. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Beschwerde ein. Sie war der Auffassung, die Entlassung sei, auch angesichts des Gutachtens, verfrüht. Im Oktober 1997 erfolgte aufgrund eines Sicherungshaftbefehls u. a. wegen Verdachtes einer neuerlichen Vergewaltigung die erneute Festnahme.

Im März 1998 wurde für den neuen Strafprozess ein „nervenärztliches Gutachten“ erstellt mit „gutachterlichen Ausführungen zur Frage nach den Voraussetzungen für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)“. Darin heißt es: „Diese Tat ist meines Erachtens im Zusammenhang mit der bekannten Kriminalität des Probanden und seiner dissozialen Persönlichkeitsstruktur zu sehen. ... Die sexuellen Aggressionsdelikte sind nicht losgelöst von der polyvalenten Kriminalität zu betrachten, sondern ein Teil dieser im Sinne der Persönlichkeitsstörung mit teils histrionischen, teils schizoiden und dissozialen Prägungen. Diese Persönlichkeitsstrukturen sind bei der Betrachtung des Persönlichkeitsquerschnitts früh bereits zur Ausbildung mit sozialer und forensischer Bedeutung gekommen und haben unabhängig von Gefängnisstrafen und Bemühungen im Maßregelvollzug aus meiner Sicht eine feste fixierte Strukturierung bei dem jetzt 48-jährigen Probanden. ... Somit bleibt abschließend gutachterlich festzustellen, daß bezüglich der Frage nach den Voraussetzungen für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung die dargelegte Persönlichkeitsstruktur mit den beschriebenen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere mit der dissozialen Prägung, verbunden mit der bisher zu beobachtenden Delinquenz, insbesondere auch im Bereich aggressiver Sexualdelinquenz, ein Hang zu erheblichen rechtswidrigen Taten im Falle des Herrn X erkennen und eine ungünstige Kriminalprognose konstatieren läßt.“

Im Mai 1998 erfolgte der Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung, da der Verurteilte nach Aktenlage „als gefährlicher Sexualstraftäter“ anzusehen sei.

Im Juli 1998 wurde der Proband zu elf Jahren Gesamtfreiheitsstrafe (Einzelstrafen: neun Jahre für die Vergewaltigung und zweieinhalb Jahre sowie sechs Monate, jeweils wegen Betrugs) verurteilt. Zudem wurde erneut Sicherungsverwahrung angeordnet. Dazu führte das Gericht u. a. aus: „Nach dem Gutachten des Sachverständigen X ist der Hang des Angeklagten ... zu bejahen. ... Diese Wertung hat die Kammer überzeugt.“

Die Süddeutsche Zeitung berichtete über den Prozess am 10.7.1998 wie folgt: *„Elf Jahre Freiheitsstrafe, im Anschluss daran Sicherungsverwahrung: So lautet das Urteil der ersten Strafkammer am Landgericht Landshut über den 48-jährigen Schriftsetzer, der im August 1997 in Landshut eine 19-jährige Apothekenhelferin brutal vergewaltigt und anschließend in einer Scheune gefesselt hatte. Die Kammer verurteilte ihn wegen Geiselnahme und Vergewaltigung sowie wegen zweier Fälle von Betrug, die er vom Bezirkskrankenhaus Mainkofen aus begangen hatte. Der Mann sei ein ‚unverbesserlicher Hangtäter‘, sagte die Vorsitzende Richterin Alexandra Pflügler-Worle in der Urteilsbegründung, in der sie ausführlich auf die strafrechtliche Laufbahn des Angeklagten einging. Fast 25 Jahre hat er bereits im Gefängnis oder in der Psychiatrie verbracht. Er ist vielfach vorbestraft, viermal hat er schon Frauen vergewaltigt. Ein Gutachter bescheinigte ihm volle Schuldfähigkeit. Er sei kein Trieb-, sondern ein Gewalttäter, der in den Vergewaltigungen seinen Hass auf Frauen zum Ausdruck bringe. Staatsanwalt Norbert Kraus erkannte eine erhebliche kriminelle Veranlagung. Er forderte zwölf Jahre Freiheitsstrafe. Viele Prozessbeobachter fragten sich, weshalb dieser Mann überhaupt auf freien Fuß kam, der zuletzt 1983 eine Frau während eines Hafturlaubs vergewaltigt hatte. Das Landgericht Memmingen verurteilte ihn danach zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und ordnete die anschließende Sicherungsverwahrung an. ... Gutachter und Juristen kamen im vergangenen Jahr zu dem Schluss, dass der Schriftsetzer eine Chance verdient hat. Das wurde der 19-jährigen Apothekenhelferin zum Verhängnis. Die Vertreterin der Nebenklage, Angelika Kubitschek, kritisierte in ihrem Plädoyer, dass die Psychiatrie in diesem Fall ihrer Verantwortung auf eklatante Weise nicht gerecht geworden sei.“*

Die Folgen für das Opfer und ihre Familie seien heute noch gar nicht absehbar. Im März 1996, 13 Jahre nach der letzten Tat, wurde der 48-Jährige aus der Justizvollzugsanstalt Straubing ins Bezirkskrankenhaus Mainkofen verlegt. Dort wurde geprüft, wie er sich unter gelockerten Bedingungen verhielt. Schritt für Schritt erhielt er immer mehr Freiheiten, die es ihm letztendlich auch ermöglichten, mit gefälschten Papieren einen Bankkredit über 12.000 Mark zu bekommen und für 126.000 Mark eine nicht existierende Druckmaschine zu verkaufen.

Im August 1997 wurde der 48-Jährige schließlich auf Bewährung aus der Sicherungsverwahrung entlassen. Auf der Basis des Gutachtens eines externen Arztes fasste die Strafvollzugskammer des Landgerichts Deggendorf diesen

Beschluss. Die Staatsanwaltschaft Memmingen als die Behörde, die den Prozess gegen den Schriftsetzer 1983 ins Rollen brachte, legte dagegen Beschwerde ein. Die Entscheidung wurde jedoch vom Oberlandesgericht in Muenchen bestätigt. ‚Vor einer Fehlprognose ist man nie hundertprozentig sicher‘, erklärte Gerhard Zierl, Sprecher des Bayerischen Justizministeriums. Er verweist darauf, dass zum 1. April die gesetzlichen Vorgaben entscheidend verschärft worden seien. Ob der Angeklagte, der das Urteil annahm, zu Lebzeiten noch einmal auf freien Fuß kommt, ist fraglich.“

- Proband NRW 127, Jahrgang 1952, wurde im Jahr 1986 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Im Juli 1997 trat er die Sicherungsverwahrung an. Im Februar 2001 erhielt er wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung eine weitere Freiheitsstrafe von neun Jahren. Erneut wurde Sicherungsverwahrung angeordnet. Da das Bundeszentralregister keine Aussetzung vermerkt, ist anzunehmen, dass die Rückfalltat während eines Hafturlaubs o. ä. begangen wurde.
- Proband NRW 143, Jahrgang 1952, war im Mai 1986 wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden, die im Januar 1995 zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bereits im Dezember 1996 wurde er wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und erneuter Sicherungsverwahrung verurteilt. Im April 2003 lehnte die Strafvollstreckungskammer die Aussetzung dieser Restfreiheitsstrafe und der beiden Sicherungsverwahrungen zur Bewährung ab. In seiner Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer führte der Verwahrte u. a. aus: „Ich hoffe, dass das Ergebnis so ist, dass ich in der Anstalt nicht nur verwahrt werde, sondern dass man sich noch aktiv bemüht, eine Änderung herbeizuführen. Ich möchte nicht, dass aufgrund des jetzigen Gutachtens alle Bemühungen um mich eingestellt werden.“
- Auch Proband NRW 145, Jahrgang 1944, erhielt eine lange Freiheitsstrafe wegen einer neuen Sexualstraftat, aber ohne eine weitere Sicherungsverwahrung auferlegt zu bekommen. Er war bereits im Jahr 1981 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Entführung sowie Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt worden, deren Vollstreckung im Dezember 1991 erledigt war. Im August 1993 wurde die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt, im September 1996 wurde sie nach Ablauf der dreijährigen Führungsaufsicht für erledigt erklärt. Der Proband wurde jedoch im Januar 1999 wieder rückfällig und wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Dabei hatte das Landgericht Sicherungsverwahrung angeordnet. Diese wurde auf die Revision des Angeklagten hin aufgehoben. Der Zweite Strafsenat des BGH führte dazu in seinem Urteil vom Mai 2000 aus: „Das Landgericht hat in

den Urteilsgründen dazu selbst ausgeführt, infolge eines Versehens die Berücksichtigungsfähigkeit der (letzten) Vortat gemäß § 66 Abs. 4 StGB zu Unrecht bejaht zu haben, und deshalb auf eine weitere Begründung der Anordnung verzichtet. Diese muss mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 StGB deshalb entfallen.⁹² Laut einem Pressebericht hatte der Proband die Tochter seiner ehemaligen Lebensgefährtin vergewaltigt.⁹³

- Die kriminelle Karriere des Probanden Bay 15, der im März 1998 wegen schweren Raubes (Tatzeit August 1996) zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt wurde, wurde bereits geschildert.⁹⁴

Schließlich erhielten weitere sechs Sexualstraftäter eine erneute Sicherungsverwahrung, ohne dass die daneben angeordnete Freiheitsstrafe die Grenze von fünf Jahren erreichte.

- Proband Ba-Wü 51 wurde nach Aussetzung einer Restfreiheitsstrafe wieder rückfällig, so dass seine kriminelle Karriere schon zuvor beschrieben wurde.⁹⁵
- Proband Ba-Wü 53, Jahrgang 1959, wurde im Jahr 1983 wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer viereinhalbjährigen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt, die im November 1996 nach mehr als sieben Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach der Begehung zweier Verkehrsdelikte, die im Juli 1999 zu einer Geldstrafe und im Januar 2000 zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe führten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verzeichnet das Bundeszentralregister einen weiteren Eintrag aus dem Oktober 2001. Hier wurde der Proband wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zweiter Sicherungsverwahrung verurteilt.
- Proband Ba-Wü 118, Jahrgang 1942, wurde bereits im Alter von 27 Jahren (1970) wegen „Gewaltunzucht in Tateinheit mit Unzucht mit einem Kinde als gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher“ zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und erster Sicherungsverwahrung verurteilt, die er im Dezember 1974 antrat. Im Jahr 1977 attestierte ein Gutachter eine „Sexualneurose“, bei der die Behandlungsmöglichkeiten erschöpft seien, empfahl aber gleichwohl eine Aussetzung, die dann im April 1980 nach mehr als fünf Jahren Sicherungsverwahrung erfolgte. Im September 1980 wurde der Proband rückfällig und zwei Jahre danach wegen Beleidigung, versuchten sexuellen Missbrauchs und sexueller Nötigung in

⁹² BGH, B v. 3.5.2000 – 2 StR 90/00.

⁹³ Rhein-Zeitung vom 29.9.1999.

⁹⁴ S. oben Kapitel 11.2.7.2.2.

⁹⁵ In Kapitel 11.2.3.

drei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und zweiter Sicherungsverwahrung verurteilt.

Nachdem im März 1990 diese Strafe verbüßt war, wurde wiederum Sicherungsverwahrung vollstreckt. Nachdem die erste Sicherungsverwahrung mit Erreichung der Zehn-Jahres-Grenze im November 1994 erledigt war, trat der Proband die zweite Sicherungsverwahrung an.

Im März 1997 wurde nach mehr als 12 Jahren die Sicherungsverwahrung erneut zur Bewährung ausgesetzt. Der Proband wurde umgehend wieder rückfällig und wegen „sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern und vorsätzliche Körperverletzung“ zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren vier Monaten und dritter Sicherungsverwahrung verurteilt. Im Juli 2002 befand er sich wieder in Sicherungsverwahrung, die jetzt mehr als 15 Jahre andauert.⁹⁶

- Gegen den Probanden Ba-Wü 119, geboren im Jahr 1954, war die erste Sicherungsverwahrung im Jahre 1980 neben einer fünfjährigen Freiheitsstrafe wegen versuchter Vergewaltigung in drei Fällen angeordnet worden. Nach Verbüßung einer weiteren kurzen Freiheitsstrafe von zwei Monaten wurde die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Es folgten zunächst zwei weitere Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten im November 1988 sowie zu einer Geldstrafe im Dezember 1993, bevor gegen den Probanden im März 1994 wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung erneut eine dreijährige Freiheitsstrafe verhängt und Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.
- Proband NRW 146, Jahrgang 1949, erhielt seine erste Sicherungsverwahrung im Jahr 1988 neben einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit Beleidigung und Beleidigung in drei Fällen. Nachdem die Sicherungsverwahrung im Juli 1993 zur Bewährung ausgesetzt worden war, wurde er zunächst im April 1994 wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe verurteilt. Im Januar 1996 wurde wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen eine weitere dreijährige Freiheitsstrafe verhängt und wieder Sicherungsverwahrung angeordnet. Aus dieser und einer weiteren Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung wurde eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren einem Monat gebildet, die im März 2000 vollstreckt worden war. Seitdem (Stand: Juli 2002) wird Sicherungsverwahrung vollstreckt.
- Die gegen den Probanden NRW 223, Jahrgang 1959, angeordnete Sicherungsverwahrung stammt vom Februar 1990. Parallel dazu wurde wegen sexueller Nötigung in zwei Fällen eine Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren verhängt, die im Januar 1995 vollstreckt war. Im März 1995 wurde die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Bereits im August 1995 wurde der Pro-

⁹⁶ Der Fall wird bereits in der Ausgangsuntersuchung (Kinzig 1996, 451 f.) geschildert.

band rückfällig und im November 1996 wegen versuchter sexueller Nötigung in Tatmehrheit mit Urkundenfälschung zu einer weiteren Freiheitsstrafe von vier Jahren neun Monaten und zweiter Sicherungsverwahrung verurteilt, in der sich der Proband zum Erhebungszeitpunkt im Juli 2002 noch befand.

11.4.3.2 Raubtäter mit schwerem Rückfall

Bei den Raubtätern zogen dagegen von vier Freiheitsstrafen von acht und mehr Jahren⁹⁷ nur zwei die gleichzeitige Anordnung von Sicherungsverwahrung nach sich.⁹⁸

- Proband Bay 16, Jahrgang 1960, hatte seine erste Sicherungsverwahrung schon im Jahr 1986 wegen verschiedener Raub- und Sexualstraftaten neben einer zehnjährigen Freiheitsstrafe erhalten. Bereits nach dem Ende des Strafvollzugs wurde im Juli 1995 die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt. Schon im Juli 1997 wurde der Proband u. a. wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Raub zu einer weiteren Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Zudem wurde die zweite Sicherungsverwahrung angeordnet.
- Proband NRW 214, Jahrgang 1945, wurde im Mai 1995 wegen „schwerer räuberischer Erpressung in zwei selbständigen Fällen, in Tatmehrheit mit schwerem Raub in einem Fall, in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung in einem Fall“ zu einer neuerlichen Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt. Außerdem wurde eine neue Sicherungsverwahrung angeordnet.⁹⁹
- Proband Ba-Wü 83, Jahrgang 1957, ist seit dem Jahr 1984 mit mehreren Unterbrechungen wegen Flucht in Haft. Im November 1987 wurde neben einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren wegen mehrfachen schweren Raubes auch Sicherungsverwahrung angeordnet. Nachdem der Proband im Januar 1993 zum wiederholten Male entflohen war, wurde er im Oktober 1994 wegen räuberischer Erpressung in drei Fällen zu einer weiteren Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt, ohne dass erneut Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Insgesamt war der Gefangene viermal flüchtig. Dieser Fall zeigt exemplarisch die Schwierigkeiten, mit einer Person zu arbeiten, die ohne jegliche zeitliche Entlassungsperspektive ist. Daneben ist den ausgewerteten Unterlagen eine interessante Auseinandersetzung zwischen der Justizvollzugsanstalt und der zuständigen Strafvollstreckungskammer über die Durchsetzung von besonderen Sicherungsmaßnahmen zu entnehmen. Hintergrund war, dass im Februar 1998 wegen Fluchtgefahr die Verlegung des Gefangenen in die JVA Schwalmstadt erfolgt war, die „besondere Sicherheits-

⁹⁷ Probanden Ba-Wü 83, Bay 16 sowie NRW 139 und 214.

⁹⁸ Nämlich bei Bay 16 und NRW 214.

⁹⁹ Da seine Sicherungsverwahrung schon früh zur Bewährung ausgesetzt wurde, wurde sein strafrechtliches Schicksal bereits in Kapitel 11.2.3 geschildert.

maßnahmen“ anordnete. Zur Begründung führte die JVA an, wegen der wiederholten Flucht des Gefangenen und der langen Dauer der noch unerledigten Strafen nebst Sicherungsverwahrung sei von einer bestehenden Fluchtgefahr auszugehen. Dagegen wehrte sich der Gefangene vor der Strafvollstreckungskammer, die die Sicherungsmaßnahmen aufhob. Diese seien „von Anfang an und bis heute unzulänglich begründet.“ Ein von der JVA vorgebrachter, vom LKA stammender Hinweis auf das Vorhandensein von Fluchtgefahr sei ohne Substantiierung „unbrauchbar.“ Dessen ungeachtet ordnete die JVA im Juni 1999 erneut Sicherungsmaßnahmen an, die von der Strafvollstreckungskammer im Mai 2000 wieder aufgehoben wurden: „Entscheidend ist aber, dass die Justizvollzugsanstalt aus der Zeit seit 1993, also aus mehr als sechsjährigem Strafvollzug nicht von einem einzigen Verhalten des Gefangenen zu berichten weiß, das auf eine erhöhte Fluchtgefahr schließen ließe. ... Im Übrigen handelt es sich bei der Argumentation der Anstalt um leere Worte oder um unhaltbare Erwägungen.“ Die Rechtsbeschwerde, die der Leiter der JVA daraufhin einlegte, wurde im September 2000 vom OLG Frankfurt/M. mit der Maßgabe verworfen, dass der Ausspruch über die Feststellung der Rechtswidrigkeit der nach dem 30. April 1999 weiter vollzogenen besonderen Sicherungsmaßnahmen entfällt. In seinem Beschluss begründete das OLG zunächst, dass entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer die Begründung der Vollzugsbehörde die Annahme einer bei dem Antragsteller bestehenden erhöhten Fluchtgefahr rechtfertige. Gleichwohl habe die Strafvollstreckungskammer im Ergebnis zu Recht die getroffene Anordnung der Vollzugsbehörde aufgehoben. Insbesondere die Kumulation der verschiedenen Maßnahmen sei nicht ausreichend begründet worden.

Im März 2003 lehnte die Anstalt in ihrer Stellungnahme eine vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB ab. Strafende ist bei dem Gefangenen erst im Jahr 2015. Der Anstaltsleiter schildert den Probanden wie folgt: „Zur Arbeit in einem der hiesigen Werkbetriebe konnte Herr X bislang nicht eingesetzt werden, da er sich exzessiv mit formal-kognitiven Aktivitäten bei der Durchsetzung seiner Vorstellungen beschäftigt. ... Herr X zeigt keine sichtbare Bereitschaft, bei der Umsetzung der in den vorherigen Vollzugsplänen als notwendig erachteten Vorgaben mitzuwirken und am Vollzugsziel mitzuarbeiten.“

- Proband NRW 139, Jahrgang 1944, wurde im Jahr 1983 wegen schweren Raubes in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Daneben wurde Sicherungsverwahrung angeordnet. Aus dieser und einer weiteren Freiheitsstrafe von neun Jahren sechs Monaten wurde im November 1989 eine Gesamtfreiheitsstrafe von 13 ½ Jahren gebildet. Nach Ende des Strafvollzuges wurde der Proband im November 1993 aus der Sicherungsverwahrung entlassen. Nachdem er im Juni 1995 erneut verhaftet worden war, wurde er im Mai 1996 wegen eines gemeinschaftlichen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von achteinhalb Jahren verurteilt. Die zunächst ange-

ordnete Sicherungsverwahrung hob der BGH im November 1996 auf, weil entgegen § 246a StPO in der Hauptverhandlung kein Sachverständiger zur Gefährlichkeitsprognose angehört worden war.¹⁰⁰ Obwohl auf die erneute Anordnung der Sicherungsverwahrung verzichtet wurde, liegt das Strafende erst im Jahr 2008.

Darüber hinaus erhielten drei weitere Raubtäter Sicherungsverwahrung:

- Proband NRW 11 bekam eine zweite Sicherungsverwahrung, obwohl gegen ihn nur eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren verhängt wurde. Er, Jahrgang 1963, wurde schon im Jahr 1989, u. a. wegen Raubes, zu einer neunjährigen Freiheitsstrafe und erster Sicherungsverwahrung verurteilt. Bereits im März 1999 wurde ihm wegen versuchter räuberischer Erpressung in Tateinheit mit sexueller Nötigung besagte Freiheitsstrafe von fünf Jahren auferlegt. Daneben wurde Sicherungsverwahrung angeordnet.
- Gegen den Raubtäter NRW 29, Jahrgang 1958, wurde zunächst Sicherungsverwahrung im Jahr 1985 angeordnet neben einer zwölfjährigen Freiheitsstrafe wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung in drei Fällen jeweils tateinheitlich begangen mit einem Vergehen des unerlaubten Führens einer halbautomatischen Selbstladewaffe. Nach einer weiteren sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen Sachbeschädigung wurde die Sicherungsverwahrung im April 1997 zur Bewährung ausgesetzt. Im Mai 2001 wurde der Proband wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Verstoß gegen das Waffengesetz zu einer weiteren siebenjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Erneut wurde Sicherungsverwahrung angeordnet.
- Proband NRW 130 wurde rückfällig, nachdem neben der ersten Sicherungsverwahrung auch ein Teil seiner Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war. Seine strafrechtliche Karriere wurde daher bereits beschrieben.¹⁰¹

11.4.3.3 Weitere schwer rückfällige Straftäter mit Anordnung von Sicherungsverwahrung

Bei fünf weiteren Tätern der anderen Probandengruppen wurde ebenfalls erneut Sicherungsverwahrung angeordnet.

- Gegen den Probanden NRW 4, Jahrgang 1946, wurde bereits im Jahr 1981 die erste Sicherungsverwahrung neben einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren neun Monaten wegen einer „Körperverletzung im Rückfall“ verfügt. Im Oktober 1984 wurde die Maßregel zur Bewährung ausgesetzt. Nach einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe, wiederum u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung, zu zweieinhalb Jahren, die bis November 1989 vollstreckt wurde, und Widerruf

¹⁰⁰ BGH, B v. 13.11.1996 –2 StR 498/96.

¹⁰¹ In Kapitel 11.2.3.

der Aussetzung der Sicherungsverwahrung wurde selbige im Juni 1994 erneut zur Bewährung ausgesetzt. Im September 1996 wurde der Proband wegen einer Reihe von Sexualstraftaten und Körperverletzungsdelikten zu einer Freiheitsstrafe von achteinhalb Jahren verurteilt. Wiederum wurde Sicherungsverwahrung angeordnet.

- Proband Bay 107, Jahrgang 1939, bekam seine erste Sicherungsverwahrung schon im Jahr 1979. Zeitgleich wurde er wegen zehnfachen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt, die er im April 1987 verbüßt hatte. Nachdem der Täter im März 1992 nicht aus einem Hafturlaub zurückgekehrt war, wurde er im Juni 1992 bei einem Einbruchsdiebstahl festgenommen. Im Februar 1996 wurde er wegen Diebstahls in elf Fällen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Zusätzlich wurde ihm erneut Sicherungsverwahrung auferlegt.
- Proband Ba-Wü 16, Jahrgang 1938, erhielt seine erste Sicherungsverwahrung im März 1988 neben einer zehnjährigen Freiheitsstrafe wegen 15fachen Betruges. Nachdem die Sicherungsverwahrung im April 1999 vollständig zur Bewährung ausgesetzt worden war, wurde der Proband umgehend rückfällig und im Oktober 2001 wegen Betruges in 18 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Zudem bekam er zum zweiten Mal Sicherungsverwahrung.
- Proband Bay 35, Jahrgang 1943, wurde im Mai 1988 wegen Diebstahls in drei Fällen und Geldfälschung zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Nach Ende des Strafvollzuges wurde die Sicherungsverwahrung im Juni 1992 zur Bewährung ausgesetzt. Bereits im März 1994 wurde der Proband wieder verurteilt, diesmal wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung in Tateinheit mit schwerem Raub. Dafür bekam er eine Freiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren und seine zweite Sicherungsverwahrung.
- Das Schicksal von Probanden NRW 27, bei dem im März 1995 die erste Sicherungsverwahrung nach Erreichen der Zehn-Jahres-Frist für erledigt erklärt worden war, wurde bereits geschildert.¹⁰² Im März 1998 wurde er wegen schwerer Brandstiftung (Tatzeit: Oktober 1997) erneut zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Daneben wurde zum zweiten Male Sicherungsverwahrung angeordnet.

¹⁰² In Kapitel 11.2.7.2.3.

11.5 Dokumentation besonderer Probleme der Vollstreckung von Maßregeln, der Überweisung in eine andere Maßregel und der Entlassungsvorbereitung sowie von gelungenen Entlassungen

Der Umstand, dass, wie geschildert, in einer Reihe von Fällen die Vollstreckungshefte angefordert wurden, macht es möglich, anhand der Dokumentation von Einzelschicksalen auf besondere Probleme der Vollstreckung von Maßregeln, der Überweisung in eine andere Maßregel und der Entlassungsvorbereitung hinzuweisen, die beim Studium der Unterlagen erkennbar wurden.

11.5.1 Probleme der Vollstreckung von Maßregeln

Probleme bereiten Fälle, in denen Probanden in einem oder verschiedenen Erkenntnisverfahren unterschiedliche stationäre Maßregeln erhalten haben. In diesem Fall stellt sich, auch im Verhältnis zur Freiheitsstrafe, die Frage einer sinnvollen Vollstreckungsreihenfolge. Demonstriert werden kann dieses Problem an folgendem Beispiel.

- Der Proband Ba-Wü 7, Jahrgang 1950, wurde im Jahr 1989 wegen vorsätzlichen Vollrauschs (Eintrag Nr. 11), dem eine sexuelle Attacke auf eine Frau unter erheblichem Alkoholeinfluss zugrunde lag, zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Außerdem wurden ihm die Maßregeln nach § 64 und § 66 StGB auferlegt. Zuvor war er schon im Jahr 1980 (Nr. 9) wegen einer ebenfalls alkoholisiert begangenen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Hier hatte er die Maßregel nach § 63 StGB erhalten.

Nach Ende der Verbüßung dieser Freiheitsstrafe erfolgte im April 1986 zunächst eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Im Anschluss an die Anordnung der Bezugsfreiheitsstrafe im Februar 1989 wurde der Proband zunächst ab März 1989 in der Entziehungsanstalt untergebracht, ab November 1991 wieder im psychiatrischen Krankenhaus. Im Dezember 1997 erfolgte dann die Überstellung in den Strafvollzug.

Im März 1998 (Nr. 16) wurde der Proband wegen schweren Raubes, er hatte eine Drogeriefiliale nach einem Kneipenbummel überfallen, zu einer weiteren Freiheitsstrafe von zwei Jahren neun Monaten verurteilt. Diesmal wurde wieder die Maßregel nach § 63 StGB angeordnet, aus der er im Juni 1998 flüchtete.

Im Juli 2000 wurde er nach neuerlicher Festnahme wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls und versuchter sexueller Nötigung zu einer weiteren Freiheitsstrafe von drei Jahren neun Monaten verurteilt (Nr. 17). Auch hier hatte er sich zuvor betrunken. Erneut wurde auf die Maßregel des § 63 StGB erkannt.

Im Februar 2001 wurde er wieder ins psychiatrische Krankenhaus überstellt. Im Juli 2002 regte selbiges dann die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung an. Es äußerte die Auffassung, „dass angesichts der bereits zuvor festgestellten ungünstigen Behandlungsprognose eine weitere Therapie im psychiatrischen

Maßregelvollzug nicht möglich und auch nicht zu verantworten sei.“ Auch der Proband beantragte, in den Strafvollzug überstellt zu werden. Im November 2002 wurde dann der Vorwegvollzug der Restfreiheitsstrafe von rund einem Jahr neun Monaten nach § 67 Abs. 3 StGB angeordnet. Dazu führte die Strafvollstreckungskammer aus: „Die Kammer verkennt nicht, dass es grundsätzlich Aufgabe des Maßregelvollzuges ist, den Untergebrachten zur Einsicht in die Erfordernisse seiner Behandlung zu führen. Aufgrund der Entwicklung in den vergangenen, etwa 25 Jahren und der letzten beiden Stellungnahmen des ZfP X. wäre es andererseits lebensfremd anzunehmen, dass derzeit die Entwicklung einer Therapiebereitschaft von einem psychiatrischen Krankenhaus geleistet werden könnte.“ Die Kammer versprach sich davon auch, dass der Proband seine Therapiewilligkeit noch einmal überdenkt. Für Oktober 2004 war wiederum die Unterbringung nach § 63 StGB notiert, danach Sicherungsverwahrung.

Eine Suchtproblematik, die ebenfalls zu einer Doppelung von Maßregeln bereits im Erkenntnisverfahren führte, liegt auch der strafrechtlichen Karriere eines weiteren Probanden zugrunde.

- So wurde gegen den Probanden Ba-Wü 22, Jahrgang 1948, im Jahr 1985 wegen verschiedener Raub- und Körperverletzungsdelikte neben einer Gesamtfreiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren nicht nur Sicherungsverwahrung, sondern auch eine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet (Eintrag Nr. 11), die ab Dezember 1987 vollstreckt wurde. Nachdem der Proband aus ihr entwichen war, wurde er einschlägig rückfällig und im April 1989 zu einer neuen Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt (Nr. 12). Daneben wurde wiederum die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie in der Entziehungsanstalt angeordnet. Nach einem Wechsel zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und der Maßregel nach § 64 StGB entwich der Proband und wurde wieder einschlägig rückfällig. So wurde er im Januar 1993 zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren und dritter Sicherungsverwahrung verurteilt (Nr. 14). Ab Januar 1996 war der Proband nach Verbüßung aller Freiheitsstrafen zunächst in der Sicherungsverwahrung untergebracht, im Mai 2000 wurde er dann in die Maßregel nach § 64 StGB überstellt. Im Juni 2003 erfolgte wiederum die Anordnung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung, die die Strafvollstreckungskammer mit der Erschöpfung der Behandlungsmöglichkeit begründete: „Aus Sicht der Klinik X. ist eine Fortsetzung der Therapie im Maßregelvollzug nach § 64 StGB nicht mehr sinnvoll und erfolgversprechend. Die dortigen Möglichkeiten sind erschöpft und ohne weitere Lockerungen, die in diesem Rahmen nicht möglich sind, können die sozialen Probleme des Verurteilten nicht bearbeitet werden. Es wird zu prüfen sein, welche Möglichkeiten des Justizvollzuges zur weiteren Rehabilitation des Verurteilten in der Folge genutzt werden können.“

Daneben waren Fälle zu verzeichnen, in denen die Strafvollstreckungskammer einen beantragten und vom Gesetz auch grundsätzlich vorgesehenen Vorwegvollzug einer therapeutischen Maßregel vor der Freiheitsstrafe (vgl. § 67 Abs. 1 StGB, §§ 44a und b StVollstrO) und damit auch der Sicherungsverwahrung ablehnte.

- So im Fall des Probanden NRW 238, Jahrgang 1956, der im Juli 1988 wegen Mordes in Tateinheit mit Raub zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt wurde (Eintrag Nr. 9). Zuvor, im Februar 1986, war gegen ihn bereits in einem anderen Verfahren die Maßregel nach § 64 StGB angeordnet worden.

Ein Vorwegvollzug des § 64 StGB vor § 66 StGB scheiterte zunächst daran, dass „von Seiten des Landschaftsverbandes kein ausreichend sicherer Unterbringungsplatz zur Verfügung gestellt wurde.“

Im Januar 2001 trat der Proband daher zunächst die Sicherungsverwahrung an. Eine Überweisung in den Vollzug nach § 64 StGB lehnte die Strafvollstreckungskammer zuletzt im März 2004 ab „vor dem Hintergrund, dass dort deutlich zurückhaltender mit der Gewährung von Lockerungen umgegangen werden wird.“ Dies wirkte sich konkret nachteilig für den Therapieerfolg aus: „Auf diese schleppende Klärung der Therapiefrage reagierte der Verurteilte mit Verärgerung und Frustration, darüber hinaus brach er den Gesprächskontakt zu seinem Betreuer und dem psychologischen Dienst der Anstalt ab.“ Dennoch äußerte das Gericht die Hoffnung, dass sich der Proband „erneut auf die bestehenden Gesprächsangebote seitens der Anstaltspsychologin und seines ehrenamtlichen Betreuers einlässt und sich insbesondere auch der – wie die Kammer hofft, in einigen Monaten – bevorstehenden Psychotherapie bei einem externen Therapeuten nicht verschließt.“

Die Frage des Vorrangs der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung und die damit verbundenen zur Verfügung stehenden therapeutischen Möglichkeiten prägte auch einen weiteren Fall.

- In diesem war Proband NRW 239, Jahrgang 1953, im Jahr 1982 wegen Mordes u. a. zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt worden (Eintragung Nr. 4). Aus einem früheren einbezogenen Urteil aus dem Jahr 1977 wurde wegen einer „Persönlichkeitsabart, die wahrscheinlich auf eine frühkindliche, hirnentzündliche Erkrankung“ zurückzuführen sei, ebenfalls eine Maßregel nach § 63 StGB aufrechterhalten. Eine neuerliche Maßregel nach § 63 StGB wurde im Bezugsverfahren neben der Sicherungsverwahrung nicht angeordnet, weil eine Heilung auf medizinischem Wege nicht möglich sei.

Dennoch fand von März 1987 bis September 1990 ein Vorwegvollzug der Unterbringung in der Psychiatrie statt, weil, wie ein späterer Gutachter festgestellt hatte, „nur eine medikamentöse und sozialtherapeutische Behandlung die bei dem Verurteilten festgestellte Cerebralschädigung bessern könne.“

Dann ordnete die Strafvollstreckungskammer mit der Begründung, die Maßregel nach § 63 StGB habe aktuell eher sichernden denn therapeutischen Inhalt,

zunächst den Vollzug der Reststrafen an. Im Dezember 1991 trat der Proband die Sicherungsverwahrung an.

Eine zwischenzeitlich von der Strafvollstreckungskammer im Jahr 1995 beschlossene Vorwegvollstreckung der Maßregel nach § 63 StGB wurde vom Oberlandesgericht wieder aufgehoben.

Im Dezember 2001 sprach sich eine vom Gericht bestellte Gutachterin mit folgender Argumentation für eine Verlegung in die Maßregel nach § 63 StGB aus. „Will man Herrn X. nicht bis zu seinem Tod im Gefängnis belassen, so bleibt nur die Möglichkeit, ihn langsam und geduldig, Schritt für Schritt zu rehabilitieren bzw. ihn wieder langsam an ein Leben außerhalb von Gefängnismauern zu führen und dabei seine Entwicklung/Stabilisierung zu beobachten und zu überwachen. Eine solche gestufte Rehabilitation kann eine Justizvollzugsanstalt und aufgrund ihrer Struktur schon gar nicht die Justizvollzugsanstalt Y leisten. Für Sicherungsverwahrte besteht dort einzig die Möglichkeit der Verlegung in den offenen Vollzug, für die er aber keinerlei Voraussetzungen mitbringt und die in seinem Fall aus Sicherheitsgründen gar nicht diskutierbar ist. Die Psychiatrie hingegen hat solche Möglichkeiten einer gestuften Rehabilitation; sie kann zu einem späteren Zeitpunkt auch für Herrn X geeignete Nachsorgeeinrichtungen vermitteln, die aufnehmende forensische Klinik/Abteilung müsste allerdings von vornherein auf den Anspruch verzichten, Herrn X zur Psychotherapie zu verpflichten.“

Daraufhin beschloss das Landgericht und ihm folgend in der Beschwerdeinstanz auch das Oberlandesgericht den Weitervollzug nach § 63 StGB (§ 72 Abs. 3 StGB), so dass der Proband im Januar 2003 in die Psychiatrie überstellt wurde.

Bereits im Februar 2004 verfügte das Landgericht die Rücküberstellung in die Sicherungsverwahrung, nachdem der Proband im Rahmen der Anhörung den Wunsch geäußert hatte, in die Sicherungsverwahrung zurückzukehren. Der Untergebrachte unterliege einer „dissozialen Persönlichkeitsstörung“. Es sei „– auch auf lange Sicht – nicht zu erwarten, dass in der weiteren Unterbringung eine Resozialisierung oder auch nur eine Förderung des Untergebrachten zu erreichen ist. Im vergangenen Behandlungszeitraum ist erneut deutlich geworden, dass der Untergebrachte einer psychotherapeutischen Behandlung nicht zugänglich ist.“

11.5.2 Probleme der Überweisung in eine andere Maßregel (§ 67a Abs. 2 und 3 StGB)

Doch resultiert ein Wechsel zwischen den Maßregeln nicht immer aus ihrer mehrfachen Anordnung im Erkenntnisverfahren. § 67a Abs. 2 StGB gibt der Strafvollstreckungskammer die Möglichkeit, eine Person, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, in den Vollzug der Maßregeln nach §§ 63, 64

StGB zu überweisen, wenn dadurch die Resozialisierung der untergebrachten Person besser gefördert werden kann. In verschiedenen Fällen wurden dabei therapeutische Fortschritte geschildert.

- Der Proband Bay 124, Jahrgang 1959, wurde im Jahr 1990 wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (Eintrag Nr. 4) zu einer Freiheitsstrafe von fünfeneinhalb Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt. Zu Strafenende wurde im Juni 1995 eine Aussetzung der Maßregel abgelehnt.

Im Rahmen dieser Entscheidung ließen sich im Übrigen zwei problematische Umstände beobachten.

Zum einen wurde offenbar, dass der Proband mehrere Jahre überhaupt keine Besuche erhalten hatte.

Zum anderen rekurrierte die Strafvollstreckungskammer in der Begründung der Nichtaussetzung trotz einer guten Entwicklung im Strafvollzug allein auf die bisherige kriminelle Karriere. Denn sie formulierte wie folgt: „Im Hinblick auf die durch die Vielzahl der Verurteilung wegen Gewaltdelikte zutage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten, die Tatsache, daß die Verbüßung von empfindlichen Freiheitsstrafen bisher den Verurteilten von der Begehung weiterer erheblicher Straftaten nicht abgehalten hat, läßt nur den Schluß zu, daß auch im jetzigen Moment trotz des äußerst positiven Vollzugsverhaltens des Verurteilten eine erhebliche Gefahr weiterer massiver Straftaten, insbesondere Gewaltdelikte, besteht.“

Im Februar 1997 regte der Verteidiger die Umwandlung der Maßregel des Probanden an, die auch von der Justizvollzugsanstalt befürwortet wurde. Im September 1997 kam ein externes Sachverständigen Gutachten zu dem Ergebnis, „daß Herr X einer kombinierten soziotherapeutisch-verhaltenstherapeutisch und psychoedukativ orientierten Therapie bedürfe. ... daß aus psychiatrischer Sicht die „Resozialisierung“, eigentlich eine Sozialisierung des Herrn X. durch den Vollzug der Maßregel in einem psychiatrischen Krankenhaus besser gefördert werden kann.“

Im November 1997 wurde dann die Überweisung ins psychiatrische Krankenhaus beschlossen. In den nächsten vier Jahren wurden dem Probanden jeweils therapeutische Fortschritte bescheinigt.

Dennoch lehnte die Strafvollstreckungskammer auch im November 2001 die Aussetzung der Maßregel mit folgender Begründung ab: „Nach dem Bericht der behandelnden Ärzte ... hat sich der Verurteilte einer kritischen Aufarbeitung seines Anlassdelikts nicht verweigert, mit ihm wurde seine Persönlichkeitsproblematik, insbesondere seine geringe Frustrationstoleranz, leichte Reizbarkeit und hohe Impulsivität kritisch besprochen. Er arbeitet konstruktiv an seinen Persönlichkeitsdefiziten, so daß bei weiterer Therapiemotivation eine Belastungsproberprobung in einer gemeindenahen Vollzugseinrichtung mittelfristig vorstellbar ist. Derzeit bedarf es allerdings weiterhin der intensiven Aufarbeitung der Persönlichkeitsdefizite, ohne die der Verurteilte mit hoher Wahrscheinlichkeit einschlägige Straftaten begehen würde.“

- Auch der Sexualstraftäter Bay 87, Jahrgang 1954, wurde im Mai 2000 nach vorangegangener achtjähriger Freiheitsstrafe und knapp sechsjähriger Sicherungsverwahrung in das Psychiatrische Krankenhaus überstellt. Im Juni 2002 konstatierte die zuständige Strafvollstreckungskammer, dass aufgrund der anfänglichen Therapiefortschritte „erste Lockerungen in einem eng umschriebenen Rahmen mit entsprechenden Kontrollen“ verantwortet werden könnten.¹⁰³

Misslingt die angezielte Therapie, kann nach § 67a Abs. 3 Satz 2 StGB auch wieder eine Rückverlegung in die Sicherungsverwahrung erfolgen.

- Proband Ba-Wü 40, Jahrgang 1951, war zunächst im Jahr 1986 wegen verschiedener in Tateinheit stehender Sexual- und Raubdelikte zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung verurteilt worden (Eintrag Nr. 5). Nach Verbüßung dieser Strafe, einer weiteren Freiheitsstrafe von 18 Monaten wegen versuchter Vergewaltigung (Nr. 6) und zeitweiliger Sicherungsverwahrung beschloss die Strafvollstreckungskammer im Mai 2000 die Überweisung ins psychiatrische Krankenhaus nach § 67a StGB. Den Grund bildete eine „erhebliche(n) Persönlichkeitsstörung mit sie begleitender sexueller Grundstörung, die von einer Alkoholproblematik begünstigt“ werde.

Nach knapp einem Jahr beantragte die betreffende Klinik jedoch die Rückverlegung in die Sicherungsverwahrung. Der Proband mache zwar bei allen Angeboten mit, werde aber immer schweigsam, wenn es um seine Probleme gehe. „Trotz langjährigem Aufenthalt in der sozialtherapeutischen Anstalt und vielfachen einzel- und gruppentherapeutischen Bemühungen wird die für eine positive Therapieprognose notwendige, wenigstens partielle Bereitschaft zur Offenheit von ihm mit aktiver Verschlossenheit konterkariert; die zumindest auf der bewussten Ebene existierenden Schuldgefühle deckt er mit einer fast abrufbaren Weinerlichkeit zu – und die Bereitschaft zur Selbstkritik ist so ubiquitär im Sinn eines ‚ich bin nichts, ich kann nichts, und aus mir wird nie etwas werden‘, dass mit ihr nicht gearbeitet werden kann.“

Als Begründung für den daraufhin im Mai 2001 nach § 67a Abs. 3 Satz 2 StGB ergangenen Rücküberstellungsbeschluss führte die Kammer an, „dass es sich bei den Straftaten um eine sado-masochistische Perversion handelt, die therapeutisch nicht angehbar ist, weil sie als Ich-synton (in Übereinstimmung mit dem Selbstbild) angesehen werden muss.“ Dazu komme, dass aufgrund der Gefährlichkeit des Probanden die normalerweise im psychiatrischen Krankenhaus zur Verfügung stehenden Lockerungen nicht gewagt werden könnten. Die therapeutische Resignation kommt in folgender weiterer Bemerkung der Kammer zum Ausdruck: „Bei der jahrzehntelang bekannten Vorgeschichte des Verurteilten im Vollzug hält die Kammer die vorgenommene zusätzliche Befassung und

¹⁰³ Ähnliches ergibt sich etwa aus den Unterlagen über den Probanden Bay 116.

Beobachtung durch das psychiatrische Krankenhaus für die Beurteilung der Therapiefähigkeit für ausreichend.“ Im August 2001 wurde der Proband wieder in der Sicherungsverwahrung aufgenommen.

Die Überweisung von der Sicherungsverwahrung in das psychiatrische Krankenhaus und wieder zurück bei wechselnden Diagnosen und therapeutischer Hoffnungslosigkeit kennzeichnen auch einen weiteren Fall.

- Proband Bay 12, Jahrgang 1952, wurde im Jahre 1987 wegen versuchten Mordes in zwei in Tateinheit stehenden Fällen zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt (Eintrag Nr. 10). Die Freiheitsstrafe war im Februar 1996 verbüßt.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 67c StGB berichtete die zuständige JVA, „daß in disziplinarrechtlicher Hinsicht gegen den Gefangenen im Vollstreckungszeitraum insgesamt 26mal vorgegangen werden mußte. Soziale Kontakte würden von X. nicht mehr unterhalten. Der Gefangene habe sich sozial isoliert, da er über keinerlei Kontakte weder außerhalb noch innerhalb der JVA Y verfüge. Insgesamt sei der Strafgefangene eine der am negativsten auffallenden Personen in der JVA Y. Bereits 1990 sei festgestellt worden, daß der Gefangene an einer ‚Schizophrenia simplex‘ leide. Eine damals begonnene, jedoch vom Gefangenen wieder abgebrochene Heilbehandlung habe erste Anfangserfolge gezeigt. Seit dem Abbruch der Behandlung werde immer wieder über extrem auffälliges Verhalten von X. berichtet.“

In einem im Mai 1996 erstellten „nervenärztlichen Gutachten“ kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, „daß bei dem deutlich vorgealterten Probanden eindeutig ein schizophrener Defekt mit Einengung der Interessen, Kontaktschwäche und autistischem Verhalten vorläge.“ Wegen der „Schizophrenia simplex“ empfahl der Gutachter „eine spezielle psychiatrische Behandlung“ und die Überweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus, in das der Proband im November 1996 verlegt wurde.

Im September 1998 wurde ärztlicherseits die Diagnose „dissoziale Persönlichkeitsstörung und Verdacht auf eine Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis“ gestellt.

Im Februar 1999 erfolgte die Verlegung in ein anderes Krankenhaus, „weil der Verurteilte in Z. massive Gewaltandrohungen gegenüber einem Pfleger geäußert hatte.“ Im Juni 1999 stellte diese Klinik einen Antrag auf Rückverlegung in die Sicherungsverwahrung, den sie wie folgt begründete: „Der Verurteilte lebt vielmehr völlig perspektivlos und nahezu untätig in den Tag hinein. Sein gesamtes Verhalten erlaubt keinerlei Weiterentwicklungsmöglichkeiten oder Lockerungen innerhalb der Klinik. Die behandelnden Ärzte des Bezirkskrankenhauses sind deswegen insgesamt zu der Überzeugung gelangt, daß bei dem zugrunde liegenden Erkrankungsbild einer schizotypen Störung mit antisozialem und konstant antitherapeutischem Verhalten Entwicklungstendenzen hin zu einer auch nur ansatzweise erfolgreichen Resozialisierung mit den im psych-

iatrischem Krankenhaus zur Verfügung stehenden Mitteln bei Herrn X. nicht zu erkennen seien.“ Dem Antrag auf Rücküberweisung in die Sicherungsverwahrung folgte die Strafvollstreckungskammer im Juli 1999 auf der Grundlage des § 67a Abs. 3 Satz 2 StGB.

Im Juni 2001 lehnte die zuständige Strafvollstreckungskammer die Aussetzung der Sicherungsverwahrung erneut ab. Sie bezog sich dabei neben einem knappen Bericht der JVA überwiegend auf eine noch vom November 1999 stammende Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Z.: „Auf dem Boden dieser prognostisch ungünstigen, therapeutisch auch allgemein sehr schwer oder kaum beeinflussbaren dissozialen Persönlichkeitsanteile habe sich zudem eine schizotypische Persönlichkeitsstörung herausentwickelt, bei der keine klaren Grenzen zu Schizophrenia simplex oder zu den schizoiden oder paranoiden Persönlichkeitsstörungen vorhanden seien. Grundlegende Persönlichkeitsveränderungen seien im konkreten Fall weder durch psychotherapeutische noch durch pharmakotherapeutische Maßnahmen zu erreichen, zumal wenn diese überdies vom Verurteilten grundlegend abgelehnt würden.“

Wenn auch nach jahrelanger Unterbringung noch keine Therapiefortschritte zu verzeichnen sind, scheint dieser Umstand aber auch nicht immer in der alleinigen Verantwortung des Sicherungsverwahrten zu liegen.

- Proband Bay 63, Jahrgang 1958, erhielt im Jahr 1990 eine achtjährige Freiheitsstrafe mit Sicherungsverwahrung wegen Vergewaltigung (Eintrag Nr. 12).

Im Rahmen der nach § 67c StGB erfolgenden Prüfung diagnostizierte ein Gutachter im August 1997 eine dissoziale bzw. antisoziale Persönlichkeit mit Neigung zum Alkoholmissbrauch, die einer psychologisch-psychotherapeutischen Intervention bedürfe, aber nicht die Überstellung in die Maßregel nach § 63 StGB erforderlich mache.

Im Februar 1998 lehnte die Strafvollstreckungskammer daher den Antrag auf Überstellung in die Maßregel nach § 63 StGB ab. Im Oktober 1998 sprach sich ein Gutachter für eine Alkohol- und anschließende Sozialtherapie aus, dagegen aber ein anderer Sachverständiger („Eine Psychiatrisierung und Therapie sei nicht indiziert“). Im Januar 1999 teilte die zuständige JVA X. mit, dass nicht absehbar sei, ob ein Platz in der sozialtherapeutischen Anstalt nach der Entziehung zur Verfügung stehe. Daraufhin lehnte die Strafvollstreckungskammer im Mai 1999 eine Überweisung in die Maßregel nach § 64 StGB ab, weil die Anschlussbehandlung nicht gesichert sei. In einer weiteren Stellungnahme vom Oktober 1999 äußerte sich die JVA X. zu den Therapiemöglichkeiten im bayerischen Vollzug, die alle nicht in Frage kämen. Daraufhin ordnete die Strafvollstreckungskammer im Dezember 1999 die Fortdauer der Sicherungsverwahrung an. Die Überstellung in eine andere Maßregel lehnte sie erneut ab. Im Juli 2000 beurteilte ein Gutachter eine Entziehungskur als „von vornherein aussichtslos“, ein anderer schlug eher eine Sozialtherapie vor.

In einem neuen im Oktober 2001 erstellten Gutachten vermochte der Sachverständige „Züge einer Verhärtung und Verbitterung im Sinn einer haftbedingten Entwicklung“ zu erkennen. Der Verurteilte erscheine noch unzugänglicher als bei der letzten Untersuchung vor elf Jahren. Die vom Untergebrachten gewählte Isolierung dürfte „die ungünstige Fixierung problematischer Persönlichkeitszüge weiter verstärkt haben.“ ... „Eher nachteilig seien auch die bisherigen Auseinandersetzungen um eine eventuelle Änderung der Maßregel um eine Therapie gewesen.“ Der Gutachter kam zur Auffassung, dass vor einer Therapie Verhaltensänderungen eintreten müssten.

Dem schloss sich das zuständige Oberlandesgericht in seiner Beschwerdeentscheidung an, wobei es dennoch konzedierte, dass der Verurteilte „immer wieder auf eine Verlegung aus der JVA zum Zwecke der Therapie gedrängt hat.“ Auch sei richtig, dass zeitweise eine Therapie in einer Entziehungsanstalt befürwortet, aber nicht zustande gekommen sei.

Mitunter wird ein Proband zwar zunächst in die Maßregel nach § 63 StGB überwiesen, dann aber trotz lange fehlenden Therapiefortschritts keine Rückverlegung angestrebt.

- Der Proband Bay 77, Jahrgang 1958, erhielt im Jahr 1986 (Eintrag Nr. 8) u. a. wegen Vergewaltigung in zwei Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren zuzüglich Sicherungsverwahrung. Im Januar 1987 trat dazu eine weitere Freiheitsstrafe von zwei Jahren (Nr. 9). Nach Ende dieser Freiheitsstrafen wurde im Juni 1997 die Überweisung in die Maßregel nach § 63 StGB beschlossen. Dabei wurde konstatiert, dass der Proband „seit Beginn seiner Haftzeit Versuche zur Aufnahme einer stationären Sozialtherapie unternommen“ habe.

Im Januar 2001 kam ein externer Sachverständiger zu der Auffassung, dass es in der mehrjährigen Sexualtherapie bisher nicht möglich gewesen sei, die Hintergründe der sexuellen Straftaten aufzudecken. Es sei der Eindruck entstanden, dass die Persönlichkeitsstruktur des Verurteilten mit psychotherapeutischen Mitteln kaum zu beeinflussen sei. Daher stelle sich die Frage, wie lange die Behandlung fortgesetzt werden solle. Die behandelnde Klinik diagnostizierte in dem Verfahren eine „dissoziale Persönlichkeitsstörung“, woraufhin die Aussetzung der Maßregel im April 2001 abgelehnt wurde.

Obwohl die behandelnde Anstalt im Februar 2003 „immer noch keine prognoserelevanten Therapiefortschritte“ erkennen konnte, wurde die Unterbringung in der Maßregel nach § 63 StGB fortgesetzt, offensichtlich weil aufgrund des angepassten Vollzugsverhaltens kein Handlungsbedarf gesehen wurde.

Ein weiterer Fall war dadurch gekennzeichnet, dass der Proband die Rückverlegung in die Sicherungsverwahrung anstrebte, dies aber vom Gericht nicht für tunlich gehalten wurde.

- Gegen den Proband NRW 144, Jahrgang 1955, wurde im Jahr 1987 wegen drei Sexualdelikten eine Freiheitsstrafe von acht Jahren und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet (Eintrag Nr. 8).

Nach Strafe wurde ab Oktober 1994 die Maßregel zunächst in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen, nach Ausbleiben von Therapieerfolgen der Proband im Juli 1996 aber wieder in die Sicherungsverwahrung rücküberstellt.

Im Juli 2000 wurde bei dem Probanden ein „gemischtes Residuum einer paranoid-halluzinatorischen schizophrenen Psychose“ diagnostiziert, worauf er im September 2000 erneut in die Maßregel nach § 63 StGB überwiesen wurde.

Dort aufgenommen wurde der Proband aber erst im Oktober 2001, nachdem über ein Jahr bei der Suche nach einem Maßregelplatz vergangen war. Im Juli 2002 hieß es in einer ärztlichen Stellungnahme, es müsse abgewartet werden, „um entscheiden zu können, ob die nun positive Entwicklung des Patienten von Dauer und ausreichend stabil ist.“

Obwohl der Proband im Januar 2003 die Rückverlegung in die Sicherungsverwahrung anstrebte, wurde dies im März 2003 von der Strafvollstreckungskammer abgelehnt. Sie begründete diese Entscheidung damit, es müsse darauf ankommen, „ihm eine realistische Perspektive zu geben und erneut an einer tragfähigen Krankheits- und Behandlungseinsicht zu arbeiten.“ Anderenfalls laufe der Untergebrachte Gefahr, auch über den Ablauf der Zehn-Jahres-Frist hinaus in der Maßregel der Unterbringung zu verbleiben.

Bisweilen wird auch retrospektiv die der Überweisung in die Maßregel nach § 63 StGB zugrunde liegende Indikation in Zweifel gezogen.

- Dies war der Fall bei Proband Bay 92, Jahrgang 1949, der im Jahr 1984 wegen mehrfachen Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt wurde (Eintrag Nr. 7). Nach den Urteilsfeststellungen hatte er Einbruchsdiebstähle in Anwaltskanzleien, Arztpraxen u. a. begangen bzw. versucht, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Weiter wurde ihm wegen Diebstahlsdelikten im Jahr 1993 eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren (Eintrag Nr. 8) auferlegt.

Im Juni 2000 wurde in einem externen Gutachten „eine psychotherapeutische Behandlung“ in einem psychiatrischen Krankenhaus vorgeschlagen „als ein Versuch, den Kreislauf von Konflikten und nachfolgender Kriminalität zu durchbrechen.“ Die Überstellung dauerte aber nur von September 2000 bis Dezember 2001, dann erfolgte wieder der Vollzug der Sicherungsverwahrung. Die Strafvollstreckungskammer führte zur Begründung der Rückverlegung aus, dass der Verurteilte nach dem übereinstimmenden Gutachten der behandelnden Ärzte „an keiner typischen psychiatrischen Erkrankung“ leide, „welche üblicherweise im Rahmen von § 63 StGB behandelt wird.“ Bei ihm bestehe lediglich unverändert „eine dissoziale Persönlichkeitsstörung, die regelmäßig (und speziell im Fall des Verurteilten) keiner Psychotherapie zugänglich“ sei. Aufgrund zweier Fluchtversuche sei eine erfolgversprechende Behandlung ausgeschlossen, zumal er grundsätzlich alle Ärzte als ihm negativ gesinnt ablehne.

Der Ablauf der Zehn-Jahres-Frist erster Sicherungsverwahrung war für Mai 2004 vorgemerkt.

Als therapeutisch trostlos präsentieren sich zwei weitere Fälle:

- Gegen den Probanden NRW 39, Jahrgang 1956, wurden im Jahr 1990 wegen Raub- und Sexualstraftaten neben einer zehnjährigen Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung sowie die Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet (Eintrag Nr. 4). Schon vor dem erkennenden Gericht kamen zwei Sachverständige zu der Auffassung, „dass der Verurteilte nach heutigem Kenntnisstand nicht therapierbar ist, weil seine Veranlagung zur Begehung von Sexualdelikten mit erheblicher Gewaltanwendung im Wesentlichen auf einer irreversiblen Hirnschädigung beruht. Weder chirurgisch/hirneingriffliche Eingriffe noch medikamentöse oder psychotherapeutische Behandlung würden einzeln oder in ihrem Zusammenwirken an der Gefährlichkeit des Angeklagten nichts zu ändern vermögen.“ Die Unterbringungsanordnung nach § 63 StGB begründete das erkennende Gericht vornehmlich mit der damals noch geltenden Zehn-Jahres-Frist bei erster Sicherungsverwahrung.

Im April 2003 wurde zuletzt die Fortdauer der Sicherungsverwahrung angeordnet. Bei dem Untergebrachten liege eine „schwere Persönlichkeitsstörung“ vor. Die Resozialisierung des Angeklagten könne auch durch eine Überweisung in die Maßregel nach § 63 StGB nicht besser gefördert werden.

- Der Proband NRW 241, Jahrgang 1959, wurde im Dezember 1986 wegen Mordes in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt (Eintrag Nr. 5). Zudem wurden Maßregeln nach § 63 und nach § 66 StGB angeordnet. Nachdem eine Zeit die Unterbringung nach § 63 StGB vor der Strafe vollzogen worden war, wurde der Proband im Februar 1989 in den Strafvollzug verlegt. Im Juni 2000 war die Strafe vollstreckt. Gleichzeitig ordnete die Strafvollstreckungskammer an, dass nunmehr die Sicherungsverwahrung zu vollziehen sei. Bei dem Probanden lägen „schwerste Störungen im psycho-sexuellen Bereich sowie physische Beeinträchtigungen“ vor. „Der Verurteilte entwickelte sadistisch/perverse Tötungsphantasien, die letztlich zu den beiden ihm zur Last gelegten Straftaten führten... Eine therapeutische Behandlung des Verurteilten ist nicht möglich ... Eine Behandlung des Verurteilten in einer psychiatrischen Klinik verspricht daher keinen weiteren Erfolg.“

Zuvor hatte der Anstaltsarzt in einem Bericht erklärt, eine Besserung bzw. eine Heilung der Störungen sei „niemals zu erwarten ...“, da bei ihm die Bereitschaft, aber auch die Fähigkeit für intensive therapeutische Maßnahmen fehlen. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass er ohne entsprechende Sicherungsmaßnahmen wieder einschlägige Straftaten begehen wird.“

Kontroverse Beurteilungen eines Probanden durch die behandelnde Anstalt und einen bestellten externen Sachverständigen kennzeichnen einen weiteren Fall, bei dem zudem die Aufhebung der Zehn-Jahres-Frist im Jahre 1998 eine Rolle spielte.

- Der Proband NRW 100, Jahrgang 1958, wurde wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung im Jahr 1983 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt (Eintrag Nr. 3).

Nach Ende des Strafvollzuges wurde der Proband im Mai 1988 in die Maßregel nach § 63 StGB überwiesen. Noch im März 1996 setzte der Untergebrachte, unzufrieden über die Rücknahme von Lockerungen nach einer Kindstötung durch einen anderen Maßregelpatienten, auf den Ablauf der Zehn-Jahres-Frist erster Sicherungsverwahrung im Mai 1998.

In einer Stellungnahme vom September 1996 diagnostizierte die Klinik „eine narzißtische Störung mit passiv-aggressiven Persönlichkeitszügen.“ Desweiteren kam sie zur Schlussfolgerung, „daß eine Fortsetzung von therapeutischen Bemühungen wenig aussichtsreich erscheint, insofern sich bei dem Patienten eine wachsende und nun verfestigte Verweigerungshaltung abzeichnet.“ Jedoch sei die Entwicklung des Patienten auch von kontroversen Aspekten gekennzeichnet gewesen.

Daraufhin erfolgte im Dezember 1996 die Rücküberweisung in die Sicherungsverwahrung. Im März 1998 wurde ein erneutes externes Gutachten eingeholt.

Dabei kam der Gutachter zu dem Ergebnis, dass nach fast 20 Jahren in Unfreiheit „auch bei noch so intensiven Bemühungen eine Bearbeitung dieser Straftaten nicht mehr möglich sein“ dürfte. Damit sei aber auch aus psychiatrischer (objektiver) Sicht eine Beurteilung der künftigen Gefährlichkeit nicht möglich. Moniert wurde, dass bislang keine großzügigeren Vollzugslockerungen gewährt worden seien, obwohl dies durch zwei Sachverständige angeregt worden sei. Daher müsse sich die Legalprognose „an pragmatischen Kriterien orientieren“, in erster Linie an tragfähigen sozialen Kontakten, einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle und möglichst auch einer geeigneten Partnerin. „Seitens der JVA müßten entsprechende Bemühungen des Untergebrachten stärker als bisher unterstützt werden.“ Derzeit könne eine einigermaßen zuverlässige Einschätzung mangels geeigneter Beurteilungskriterien nicht getroffen werden.

Diesem Gutachten widersprach der Anstaltspsychologe der Justizvollzugsanstalt scharf. Das Gutachten „befremdet aus unterschiedlichen Gründen.“ Die diagnostischen Aussagen zur Störungsstruktur seien äußerst knapp gehalten. Der Weg der „pragmatischen Kriterien“ könne nicht überzeugen, wirke wahllos und beliebig, eine Zuordnung zur Störungssymptomatik werde nicht deutlich.

Im Juni 1998 lehnte die Strafvollstreckungskammer eine Entlassung ab, empfahl aber zugleich eine externe Therapie.

Kontroversen können sich aber auch zwischen der Strafvollstreckungskammer und den begutachtenden oder behandelnden Ärzten entwickeln.

- Gegen den Probanden NRW 282, Jahrgang 1961, wurde im Jahr 1988 wegen Totschlags eine Freiheitsstrafe von vier Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung angeordnet (Eintrag Nr. 10), die er im Dezember 1992 antrat.

Im Mai 2000 wurde der Untergebrachte in die Psychiatrie überwiesen. Ausweislich eines externen Gutachtens leide der Proband an einer „Persönlichkeitsstörung, die als spezifisch antisozial/dissozial zu bezeichnen ist, mit Elementen der Boderline-Persönlichkeitsstörung, der vermeidend-selbstunsicheren und der dependenten Art.“

In einem weiteren Gutachten vom August 2001 kam ein anderer Sachverständiger dagegen zum Ergebnis, es liege „keine schwerwiegende Persönlichkeitsstörung“ vor, „wohl aber eine sehr nachhaltige, früh beginnende dissoziale Fehlentwicklung.“ Er halte es „für aussichtslos, den Untergebrachten in absehbarer Zeit mit den Möglichkeiten des Maßregelvollzugs zu nennenswerten Veränderungen zu bringen, so dass der Maßregelvollzug zügig beendet werden sollte.“

Dennoch beschloss die Strafvollstreckungskammer im Februar 2002 den Fortvollzug der Maßregel nach § 63 StGB. Denn der Verurteilte leide „an einer psychiatrischen Störung ..., die typischerweise in einer forensischen Klinik zu behandeln ist und behandelt wird, und für deren Behandlung der Vollzug der Sicherungsverwahrung keine günstigeren Voraussetzungen anbieten kann. ... Nach Kenntnis der Kammer ist diese Art, den häufig schwer dissozialen Untergebrachten die Möglichkeit zum langsamen Einstieg in weiterführende Behandlungsmaßnahmen anzubieten, derzeit der einzige Ansatz, dieser Tätergruppe eine Perspektive gegenüber dem ansonsten verbleibenden lebenslangen Wegschluss zu eröffnen. ... Anders als die Klinik und der Sachverständige ... erscheint der Kammer die Situation nicht aussichtslos.“

Nachdem die behandelnde Klinik wiederum die Rücküberstellung in die Sicherungsverwahrung angeregt hatte und im Dezember 2002 die Zehn-Jahres-Grenze erreicht worden war, beschloss das Landgericht im Januar 2003 die Rücküberstellung in die Sicherungsverwahrung, verband diese aber mit deutlicher Kritik an der Klinik. „Denn die Klinik ist nicht bereit, den Untergebrachten auf eine Station zu übernehmen, auf welcher der Versuch einer nachhaltigen psychiatrischen Behandlung stattfinden könnte ... Ein Gericht hat keine gesetzliche Handhabe, an diesen Umständen etwas zu ändern. Der Kammer sind zudem aus ihrer ständigen Befassung mit den gesamten Angelegenheiten der Klinik X hinreichend differenzierte und vielschichtige Gründe bekannt, warum die Klinik, in ihrer ureigensten Verantwortung handelnd, mit Patienten so verfährt wie mit Y. Insbesondere begegnet es unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Bedenken, wenn die Klinik ihre beschränkten Ressourcen an Platz und Personal demjenigen – von ihr alleine zu bestimmenden – Kreis von Patienten zukommen lässt, bei dem sie ihren gesetzlichen Auftrag (Besserung, um entlassen zu können) am effektivsten umsetzen kann. Vorliegend kommt zu dieser allgemeinen Erwägung der besondere Umstand, dass der Untergebrachte die wenigen Chancen, die ihm die Klinik auf der Station ... anbieten konnte, nicht hat nutzen können.“

Die dagegen gerichtete Beschwerde des Probanden verwarf das zuständige Oberlandesgericht im Januar 2003 mit der Erwägung, dass die konstatierte Therapieunfähigkeit des Verurteilten „auch mit den Mitteln des Maßregelvollzugs in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht mehr aufbrechbar“ sei.

Im Mai 2003 ordnete das Landgericht die Fortdauer der zwischenzeitlich mehr als zehnjährigen Sicherungsverwahrung an.

In den Akten befindet sich auch ein Brief des Probanden an die vollstreckende Staatsanwaltschaft, in dem es u. a. heißt: „Wie Sie wissen, bin ich über ein Jahr über mein Urteil hinaus. Wieso ich noch eingesperrt bin, begreife ich nicht mehr.“ Darüber hinaus beklagt sich der Proband über Gutachten nach Aktenlage und die Zustände in der Anstalt.

Über zehn Jahre hinaus blieb ein weiterer Proband in Sicherungsverwahrung untergebracht, der sich ebenfalls zwischenzeitlich in der Maßregel nach § 63 StGB befand.

- Der Proband NRW 207, Jahrgang 1951, wurde im Jahr 1985 wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit räuberischer Erpressung und Entführung gegen den Willen der Entführten zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt (Eintrag Nr. 9), die er im Dezember 1992 antrat.

Im Oktober 1994 beschloss das Landgericht seine Überstellung ins psychiatrische Krankenhaus, die „wegen erheblicher Schwierigkeiten hinsichtlich der Bereitstellung eines Therapieplatzes“ erst nach erfolgreicher Verfassungsbeschwerde im April 1998 vorgenommen wurde. Nur wenige Monate später, im Dezember 1998, beschloss das Landgericht Arnberg auf Antrag des Verurteilten seine Rücküberstellung in die Sicherungsverwahrung.

Im Dezember 2002 ordnete die Strafvollstreckungskammer die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über die Zehn-Jahres-Frist hinaus an. Zuvor hatte eine Gutachterin eine „Persönlichkeitsstörung mit im Wesentlichen dissozialen und narzisstischen Anteilen“ diagnostiziert. Zusätzlich bestehe „ein mittlerer Schweregrad einer Psychopathie mit oberflächlicher Anpasstheit, Neigung zu manipulativem Verhalten und fehlendem Einfühlungsvermögen.“

Im März 2003 verwarf das OLG die Beschwerde gegen die genannte Entscheidung, forderte aber auch, von der Aufsichtsbehörde zuvor noch abgelehnte Vollzugslockerungen nunmehr kurzfristig in Angriff zu nehmen, „um dem Beschwerdeführer eine Perspektive und damit auch eine Motivation für eine Aufarbeitung seiner Persönlichkeitsdefizite zu geben.“

11.5.3 Probleme der Entlassungsvorbereitung

In mehreren Fällen wurde deutlich, dass es einerseits schwierig ist, für die zumeist jahrelang in Unfreiheit befindlichen Personen eine adäquate Wohn- einrichtung zu finden, dass eine solche andererseits aber eine wichtige Voraussetzung für eine mögliche Entlassung sein kann. So scheint sich im folgenden Fall weniger die Persönlichkeit des Probanden entscheidend geändert zu haben als

vielmehr mit der Bereitstellung einer Unterbringung in einem fest strukturierten Wohnen die Voraussetzungen für eine Entlassung geschaffen worden zu sein.

- Der Proband Bay 5, Jahrgang 1943, wurde im Jahr 1985 wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt, die er im September 1993 antrat (Eintrag Nr. 9).

In einem für die Entscheidung nach § 67d Abs. 2 StGB im November 1997 erstellten Gutachten wurde festgehalten, „daß eine bisher unbehandelte Alkoholabhängigkeit fortbestehe. Es lägen offensichtliche Defizite und schwerwiegende Beeinträchtigungen des psychischen Zustandes, die eindeutig Krankheitswert erreichten, vor. Diese wären unter den Bedingungen eines therapeutischen Milieus bei Beachtung der Sicherheitserfordernisse eindeutig besser zu behandeln, als durch die Fortschreibung der Sicherungsverwahrung.“ Daraufhin erfolgte im Januar 1998 die Überweisung ins psychiatrische Krankenhaus, aus der der Proband im Mai 1999 die Rückverlegung in die Sicherungsverwahrung beantragte. Zuvor hatte er sich einen Ausgang von drei Tagen genehmigt, ohne straffällig zu werden, und am dritten Tag der Polizei gestellt. Zur Begründung für seinen Antrag führte der Proband aus: „Die Gemeinschaftsunterbringung mit kranken Patienten kann ich nicht mehr ertragen.“

Die zuständige Klinik diagnostizierte im selben Monat „eine dissoziale Persönlichkeit“. Eine psychiatrische Krankheit, die eine Therapie indiziere, liege nicht vor, so dass im psychiatrischen Krankenhaus lediglich Freizügigkeiten wahrgenommen, aber kein grundlegender Einfluss auf die Prognose genommen werden könne. So wurde der Proband im Juni 1999 in die Sicherungsverwahrung rückverlegt.

Zur Vorbereitung einer weiteren Aussetzungsentscheidung wurde im Juni 2001 ein Sachverständigengutachten eingeholt. Darin kam der Gutachter zum Ergebnis, dass nach dem Fehlschlagen therapeutischer Bemühungen zur Herabsetzung der Gefährlichkeit nur die Möglichkeit bliebe, „vor einer anstehenden Entlassung rechtzeitig Entlassungsvorbereitungen zu treffen.“ Aufbauend auf die positiven Erfahrungen mit dem Verurteilten in der Haft sollten zukünftig in Freiheit feste strukturierte Rahmenbedingungen gegeben werden. Im September 2001 gelang es, für den Verwahrten, der zuvor ohne Außenkontakte gelebt hatte, einen ehrenamtlichen Betreuer zu finden. Im Juli 2002 erfolgte eine Ausführung in eine betreute Wohneinrichtung. Nachdem auch ein Probewohnen erfolgreich verlaufen war, wurde die Sicherungsverwahrung nach Ablauf von zehn Jahren im September 2003 für erledigt erklärt. Dem nunmehr 60-jährigen Probanden wurde als Weisung u. a. auferlegt, in der besagten Einrichtung, einem Heim für Straftlassene, Wohnung zu nehmen.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Der Fall ist nicht in der Gruppe der Erledigungserklärungen dokumentiert, weil die Erledigung erst nach dem Jahr 2002 erfolgte.

Die Aufnahme in einer „beschützenden Einrichtung“ scheint auch maßgeblich für die erfolgreiche Entlassung eines weiteren Probanden mit einer beachtlichen kriminellen Karriere gewesen zu sein.

- Dieser, NRW 102, Jahrgang 1935, wurde bereits im Jahr 1967 wegen mehrfachen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt (Eintrag Nr. 4). Im Januar 1973 wurde die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt, der Proband aber bereits ein Jahr später (1974) erneut wegen mehrfachen schweren Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von wiederum sechs Jahren und zweiter Sicherungsverwahrung verurteilt (Nr. 5). Im Juli 1979 erfolgte erneut die Aussetzung der Sicherungsverwahrung. Jedoch wurde der Proband im September 1981 wegen eines neuerlichen versuchten schweren Diebstahls zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt (Nr. 6). Nach erfolgter Strafverbüßung und zeitweiliger Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wurde er im März 1986 erneut entlassen. Wegen eines neuerlichen Rückfalls erhielt der Proband im März 1988 wegen schweren Raubes in zwei Fällen und mehrfachen Diebstahls eine weitere diesmal neunjährige Freiheitsstrafe (Nr. 7), zudem seine dritte Sicherungsverwahrung, die er im Juni 1996 antrat. Im Oktober 1998 wurde der mittlerweile 63-Jährige daraus entlassen und in „einer beschützenden Einrichtung“ untergebracht. Zuvor war er zweimal dorthin beurlaubt worden. Bis zum Juni 2002 war kein neuer Rückfall bekannt.

Auch in einem weiteren Fall bildete die Aufnahme in eine Art betreutes Wohnen einen wichtigen Baustein für die Entlassung.

- Der Proband NRW 227, Jahrgang 1951, wurde im Februar 1990 wegen versuchten Totschlages zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt (Eintrag Nr. 6). Außerdem wurden die Maßregeln nach § 64 StGB und § 66 StGB angeordnet. Erstere wurde von Juni 1990 bis Dezember 1994 vollstreckt. Danach befand sich der Proband wieder in Strafhaft, bis im August 1996 eine erste Aussetzung der Sicherungsverwahrung erfolgte. Nach einem Alkoholrückfall im September 1998 wurde der Proband zunächst in Sicherungshaft genommen. Im Mai 1999 wurde die Aussetzung der Sicherungsverwahrung widerrufen und der Proband im Juli 1999 wieder in der Sicherungsverwahrung untergebracht.

Im März 2004 wurde selbige erneut zur Bewährung ausgesetzt. Vorangegangen waren neben einer sonst positiven Persönlichkeitsentwicklung Ausgänge und ein Urlaub in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, die dem Probanden als Wohnung angewiesen wurde.

Alternativ zur Aufnahme in einer betreuten Einrichtung scheint auch das Wohnen in einer Familienpflegestelle ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Entlassung sein zu können. Allerdings ist es nicht immer einfach, einen solchen Platz kontinuierlich zur Verfügung zu stellen.

- Der Proband Bay 74, Jahrgang 1932, erhielt im Jahr 1983 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren (Eintrag Nr. 19). Nach Strafverbüßung trat er im September 1986 die gleichzeitig angeordnete Sicherungsverwahrung an.

In einem im Februar 1990 erstellten Gutachten wurde bei dem Probanden eine „chronische, paranoide halluzinatorische Psychose aus dem schizophrenen Kreis“ diagnostiziert und eine psychiatrische Behandlung angeregt.

Daraufhin wurde der Proband im April 1991 nach § 67a Abs. 2 StGB in die Psychiatrie überwiesen. Nach positiver Entwicklung gewährte die Strafvollstreckungskammer im Februar 1993 als „Vollzugslockerung“ eine Belastungserprobung von sechs Monaten in einer Familienpflegestelle, die aber schon im Mai 1993 unterbrochen wurde, weil die Betreuungsfamilie aus ihrem Haus ausziehen musste.

Erst im Februar 1994 konnte dann eine neue Belastungserprobung, wiederum in einer Familie, erfolgen. Nach positiver Entwicklung kündigte allerdings die betreffende Familie aus Gründen, die nichts mit dem Probanden zu tun hatten, im Dezember 1995 die Familienpflegestelle. Daraufhin wurde für den Verurteilten ein neuer intensiv betreuter Einzelwohnplatz in einer eigenen Wohnung gefunden.

Nach positiver Entwicklung wurde im Juli 1996 die Maßregel nach § 63 StGB zur Bewährung ausgesetzt.

Allerdings lassen sich dem BZR bis zum Juli 2002 sechs neue Einträge entnehmen: zwei zu einer Geldstrafe und vier zu Freiheitsstrafen von zwei Jahren, einem Jahr, sechs und vier Monaten, und zwar wegen Diebstahls- und Betrugsdelikten.

Ein Platz in einer „psychiatrischen Familienpflege“ war auch eine wichtige Voraussetzung für eine Entlassung in einem weiteren Fall. Daneben spielten Verhältnismäßigkeitserwägungen bei einem Sicherungsverwahrten eine Rolle, der wegen Betruges untergebracht war.¹⁰⁵

- Proband Bay 131, Jahrgang 1943, erhielt im Jahr 1984 eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren wegen „fortgesetzten gemeinschaftlichen Betruges“ (Eintrag Nr. 15). Die gleichzeitig verhängte Sicherungsverwahrung trat er im September 1989 an.

¹⁰⁵ Die Frage, wie lange eine Verwahrung wegen Betruges verhältnismäßig ist, stellt sich auch bei dem Probanden Ba-Wü 88. Er, Jahrgang 1936, verbüßte seine Freiheitsstrafe vollständig bis zum Juli 1990 und flüchtete dann, bis er im März 1998 erneut festgenommen wurde. Daraufhin hatte er zunächst bis Ende des Jahres 2003 einen Rest aus seiner ersten Sicherungsverwahrung (aus dem Jahr 1972 (!)) sowie eine zwischenzeitlich verhängte Freiheitsstrafe von 18 Monaten wegen Betrugs abzusetzen. Seit Anfang 2004 wird die zweite Sicherungsverwahrung (aus dem Jahr 1984!) vollstreckt.

Im Juli 1990 konnte nach einem positiv verlaufenen Aufenthalt in einer Sozialtherapeutischen Anstalt die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt werden.

Von Juni bis Dezember 1994 befand sich der Proband in Untersuchungshaft. Nachdem sich der Proband ins Ausland abgesetzt hatte, wurde im August 1995 die Aussetzung der Maßregel widerrufen. Der Proband wurde dann im Oktober 1997 in den Niederlanden verhaftet und im Mai 1998 wegen Vergehen gegen das BtMG zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, die im April 1999 vollstreckt war.

In ihrer ablehnenden Aussetzungsentscheidung regte die Strafvollstreckungskammer im Juni 1999 an, zunächst einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden, den der Verurteilte im Wege des Freigangs wahrnehmen könne. Nach einer nicht zu kurzen Erprobung im Freigang solle dann die Entlassung vorbereitet werden, nach Möglichkeit in eine Einrichtung für betreutes Wohnen.

In der Folge entwickelte der Proband jedoch eine psychiatrische Störung, die zunächst unbehandelt blieb. Dazu führte ein Gutachter im August 2001 aus: „Die psychotische Erkrankung des Herrn X bedingt psychiatrischerseits eindeutig eine Behandlungsbedürftigkeit dieser schweren psychiatrischen Störung. ... Im vorliegenden Fall stimmt bedenklich, dass die psychotische Symptomatik offensichtlich bereits seit geraumer Zeit besteht; es handelt sich nicht mehr um ein akutes Krankheitsbild, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen bereits chronifizierten Krankheitsprozess.“

Ergänzend wies der Psychiater darauf hin, „dass das letzte einschlägige Betrugsdelikt ... nunmehr fast 18 Jahre zurückliegt. ... Hinzu kommt, dass auch ein gewisser „biologischer“ Alterungseffekt erwartet werden kann. Sämtliche epidemiologischen Rückfallstudien belegen, dass gerade bei dissozialen Störungen jenseits des 50. Lebensjahres im statistischen Mittel eine deutliche Abnahme bezüglich der Häufigkeit und der Intensität weiterer Straftaten sich abzeichnet.“ Ergänzend fügte er unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten an, dass der Proband psychisch erkrankt und nie mit Aggressions- oder Gewaltdelikten auffällig geworden sei. Das Gutachten schloss mit der Empfehlung einer Umwandlung der Sicherungsverwahrung in die Maßregel nach § 63 StGB, die im November 2001 angeordnet wurde.

Entgegen dem Antrag der Justizvollzugsanstalt, die für eine Aussetzung der Sicherungsverwahrung plädiert hatte, beschloss die Strafvollstreckungskammer im September 2001 die Fortdauer der Unterbringung. Zuvor müsse der Verurteilte Lockerungen durchlaufen. Die Haftanstalt wurde in dem Beschluss kritisiert, weil sie zwar die Aussetzung der Maßregel beantragt, bisher aber ein solches Lockerungsprogramm nicht durchgeführt habe.

Im Januar 2003 stellte die behandelnde Klinik einen Antrag auf eine Belastungserprobung in der „psychiatrischen Familienpflege“, die der Proband erfolgreich durchlief.

In einem im September 2003 erstellten neuen Prognosegutachten der Klinik äußerte diese die Auffassung, dass der Proband zu den bisherigen Betrügereien schon deswegen nicht mehr in der Lage sei, „da schon allein sein Erscheinungsbild sowie die durch die psychotische Erkrankung gebrochene persönliche Dynamik Herrn X als eine Person darstellen, der weder vom Aussehen noch von der Eloquenz, geschweige denn von seiner Überzeugungskraft die Voraussetzungen bietet, noch einmal ein ‚großes Rad zu drehen‘ – oder auch nur ein kleineres.“

Deswegen wurde die Maßregel zum Jahresende 2003 zur Bewährung ausgesetzt.

Die Schwierigkeiten, die bei der Suche nach einer solchen betreuten Einrichtung auftreten können, illustriert ein weiterer Fall.

- Proband NRW 243, Jahrgang 1942, wurde im Jahr 1986 wegen sexuellen Missbrauchs in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt (Eintrag Nr. 11). Nach Strafe wurde der Proband im März 1991 wegen seines Alkoholproblems zunächst in die Maßregel nach § 64 StGB überstellt, fünf Monate später aber bereits rücküberwiesen. Eine weitere erfolglose Unterbringung in der Maßregel nach § 64 StGB erfolgte von Dezember 1993 bis Oktober 1995. Im Jahr 2001 erfolgte Bemühungen um eine Unterbringung in einer Wohneinrichtung scheiterten, weil diese eine „unaufgearbeitete Sexualdelinquenz“ bemängelte.

In einem an die Strafvollstreckungskammer im September 2002 gerichteten Schreiben erbat die dem Untergebrachten bestellte Betreuerin um Konkretisierung der Vorstellungen, „die die Kammer von einer ‚stützenden und beschützenden Einrichtung‘“ hat. „Mein persönlicher Eindruck als Ergebnis meiner Heimsuche für Herrn X bisher ist, daß es die in der Vorstellung des Gutachters wünschenswerte Einrichtung innerhalb Deutschlands nicht gibt. Auch die JVA kann hier keinerlei Hilfestellung aus ihrem Erfahrungsschatz liefern. Ebenso erscheint der Antrag auf dosierte Lockerungen, wie auf S. 61 ff. des Gutachtens empfohlen, von vornherein aussichtslos ohne Perspektive einer Entlassung.

Dann aber sollte Herrn X gegenüber mit offenen Karten gespielt werden, daß die Bedingungen, an die seine Entlassung geknüpft sind, objektiv unerfüllbar sind.“

Im gleichen Monat wies die Justizvollzugsanstalt auf zahlreiche Anstrengungen zur Findung einer Wohnungseinrichtung hin, „die der Persönlichkeitsproblematik des Verwahrten gerecht wird und ihm den von den Gutachtern geforderten strukturierenden, stützenden und beschützenden Rahmen zu bieten in der Lage ist. Die Vermittlungsschwierigkeiten ergeben sich zum einen aus der unbearbeiteten Sexualdelinquenz und dem fortgeschrittenen Lebensalter des Verurteilten, zum anderen bei den zahlreich bisher angefragten Einrichtungen

auch daraus, dass sie nicht die Personaldichte aufweisen, um den bei Herrn X erforderlichen Betreuungsanforderungen gerecht werden zu können. ...“

Die Schwierigkeit, eine geeignete Einrichtung zu finden, wenn mit Delinquenz eine Drogenproblematik einhergeht, zeigt auch ein weiterer Fall. Hilfreich kann selbstverständlich eine stabile soziale Beziehung sein.

- Gegen den Proband Ba-Wü 42, Jahrgang 1955, wurde im Jahr 1989 wegen verschiedener Beschaffungstaten (Polytoxikomanie) eine Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren angeordnet (Eintrag Nr. 9). Zusätzlich wurden die Maßregeln nach §§ 63 und 66 StGB angeordnet.

Von August 1990 bis Dezember 1992 wurde zunächst die Maßregel nach § 63 StGB vollstreckt. Nachdem im Mai 1992 eine erneute Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren wegen Diebstahlsdelikten und räuberischen Diebstahls und zudem erneut die Maßregel nach § 63 StGB angeordnet worden war, befand sich der Proband zunächst bis zum Antritt einer Drogentherapie im August 1995 im Strafvollzug. Nachdem im April 1998 alle offenen Strafen verbüßt waren, wurde die Maßregel nach § 63 StGB vollzogen.

Im April 1999 kam es nach vorangegangener positiver Entwicklung zu Entweichungen mit Drogenrückfällen. Daher wurde im Dezember 1999 eine Methadonsubstitution in Angriff genommen. Nach zwischenzeitlicher Unterbringung in der Wohngemeinschaft einer Drogenberatungsstelle kehrte der Proband auf eigenen Wunsch in die forensische Wohngemeinschaft der Klinik zurück, wo sich aber ebenfalls Drogenrückfälle ereigneten. Ein weiterer Wechsel in eine Wohngemeinschaft für Substituierte musste im August 2001 vorzeitig beendet werden „aus Gründen, die wohl nicht vom Patienten zu vertreten waren“. Nach einer zwischenzeitlichen Wiederaufnahme in der Klinik konnte der Proband ab Oktober 2001 eine eigene Wohnung beziehen.

Im Januar 2003 konnten die Maßregeln zur Bewährung ausgesetzt werden. Vorangegangen war eine Stellungnahme der Klinik, in der hervorgehoben wurde, „dass das soziale Netzwerk, das geknüpft werden konnte, für X tragfähig sei. Es bestehe eine gute therapeutische Anbindung zur ... Drogenberatungsstelle ..., ebenso verlaufe die Substitutionsbehandlung ... konfliktfrei. Darüber hinaus bestehe eine wichtige soziale Bindung bereits seit Jahren zu einer Bekannten. ...“

11.5.4 Beispiele von gelungenen Entlassungen

Abschließend sollen noch einige Beispiele gelungener Entlassungen geschildert werden.

- Der im Jahr 1944 geborene Proband Bay 114 wurde im Jahr 1990 wegen Menschenhandels in Tateinheit mit Zuhälterei und Körperverletzung und anderer Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt (Eintrag Nr. 14). Die gleichzeitig angeordnete Sicherungsverwahrung trat er im Juni 1993 an.

Im September 1995 erhielt der Untergebrachte Ausgang, ab Dezember 1996 Urlaub aus der Haft. Im Februar 1997 bescheinigte ein Sachverständigen-gutachten eine „deutliche Reifung“. Es kam zu folgendem Ergebnis: „Unter Berücksichtigung der dargestellten Bereiche – Verlauf seit 1994, soziale Kontakte, Zukunftsplanung und Persönlichkeitsentwicklung – komme er zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß alle vier Bereiche prognostisch positiv zu bewerten seien. Einen ‚ Hang‘ zur Begehung weiterer Straftaten könne er nicht mehr feststellen.“

Daraufhin wurde die Maßregel im Juli 1997 zur Bewährung ausgesetzt. Das BZR vermerkt in der Folge nur noch eine weitere Verurteilung zu einer Geldstrafe.

- Der Proband NRW 118, Jahrgang 1953, wurde im März 1986 wegen versuchter Vergewaltigung (Eintrag Nr. 3) zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Seit Juli 1992 wurde Sicherungsverwahrung vollzogen. Selbige wurde bereits im November 1994 zur Bewährung ausgesetzt. Dies begründete die Strafvollstreckungskammer wie folgt: „Der Untergebrachte hat die Inhaftierung genutzt, an sich zu arbeiten und seine Probleme aufzuarbeiten. Ein Nachreifungsprozeß hat stattgefunden. Er ist inzwischen insgesamt 37 Tage beurlaubt worden und pünktlich und ordnungsgemäß zurückgekehrt. Unter Berücksichtigung aller Umstände glaubt das Gericht, eine bedingte Entlassung verantworten zu können.“ Der Proband wurde nur noch im Dezember 1999 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt.
- Proband Bay 138, Jahrgang 1948, wurde schon im Jahr 1976 wegen Raubes mit Todesfolge in Tateinheit mit Mord zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt (Eintrag Nr. 5), die er im April 1991 antrat. Zuvor war bereits im Jahr 1969 auch die Maßregel nach § 63 StGB angeordnet worden. Von Juni 1995 bis März 1999 erfolgte die Unterbringung auf der Grundlage des § 64 StGB, danach wieder in der Sicherungsverwahrung. In der Folge eines im Juli 2000 erstatteten Gutachtens, das allerdings betonte, „daß nach 26 Jahren Freiheitsentzug offen bleibe, wie der Untergebrachte sich nach einer so langen Zeit der unselbständigen Lebensführung unter den freiheitlichen Lebensbedingungen zurecht finde und wie er auf die veränderten Bedingungen reagiere“, wurden Lockerungen in Angriff genommen. Zehn Ausgänge und sechs Beurlaubungen verliefen ohne Komplikationen.

Daraufhin führte der Gutachter im Januar 2002 ergänzend aus, „angesichts der heute erreichten positiven Konstellation sei die Gefahr sehr gering, daß beim Verurteilten die durch die Taten zutage getretene Gefährlichkeit fortbestehe. ... Die sehr geringe Gefahr lasse sich durch Auflagen zusätzlich verringern. ... Beim Verurteilten bestehe ein optimaler sozialer Empfangsraum.“

In der Folge setzte die Strafvollstreckungskammer im Februar 2002 beide Maßregeln zur Bewährung aus. Begleitend erfolgte seine Ausschreibung zur beobachtenden Fahndung.

Selbstverständlich können neben einer positiven Entwicklung im Vollzug auch ein fortgeschrittenes Alter, ein schlechter Gesundheitszustand und die Verurteilung wegen eines Nichtgewaltdelikts zu einer Aussetzung der Sicherungsverwahrung beitragen.

- Der Proband Bay 109, Jahrgang 1938, erhielt im Jahr 1990 wegen Diebstahls eine fünfjährige Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung (Eintrag Nr. 18), die er im Juni 1994 antrat.

Ein im Februar 1995 in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten kam zum Ergebnis, dass „hinsichtlich der langen kriminologischen Vorgeschichte von einem Hang, nicht aber von einem Charakterdefekt im Sinne der schweren anderen seelischen Abartigkeit auszugehen“ sei. Daher sei „– trotz gewisser fortbestehender Bedenken hinsichtlich der außerordentlich langen kriminellen Vorgeschichte des Probanden – der Vollstreckungskammer zu empfehlen, nach einer angemessenen Zeit zu prüfen, ob der angestrebte Zweck der Sicherungsverwahrung nicht mit Hilfe einer weniger einschneidenden Form der Bewährungsaufgabe erreicht werden kann, um dem Probanden noch einmal eine Chance der Sozialbewährung zu geben.“

Trotz dieses Vorbehalts ordnete das Oberlandesgericht bereits im Oktober 1995 die Entlassung des Probanden an. Dafür hielt es neben verschiedenen körperlichen Beschwerden die Hinwendung des Probanden zur Religiosität für ausschlaggebend. Im Folgenden verzeichnet das BZR nur noch eine Eintragung zu einer Geldstrafe.

Auch bei einem weiteren Dieb ist das Bestreben der Institutionen zu erkennen, Verwahrzeiten gewaltloser Täter möglichst kurz zu halten.

- Der Proband NRW 208, Jahrgang 1943, wurde im Jahr 1987 wegen Diebstahls in 16 Fällen und versuchten Diebstahls (Eintrag Nr. 14) zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt, die er im Mai 1989 antrat. Daraus im September 1991 entlassen, wurde der Proband schnell wieder rückfällig und im September 1993 von einem österreichischen Gericht vor allem wegen verschiedener Diebstahlsdelikte zu einer weiteren Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Nach Überstellung nach Deutschland wurde ab Juni 1996 erneut Sicherungsverwahrung vollstreckt. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens erfolgte im Januar 1999 die Verlegung in den offenen Vollzug. Obwohl der Proband zwischenzeitlich „aufgrund von Fehlverhalten und des Verdachts einer neuen Straftat“ in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt wurde, wurde im April 2000 bereits wieder mit Lockerungen begonnen. Im November 2000 erfolgte die Aussetzung der Sicherungsverwahrung. Die Strafvollstreckungskammer begründete dies damit, dass der Proband 40 Tage Urlaub beanstandungsfrei absolviert habe und bei einem Familienangehörigen wohnen könne. Bis zum Juli 2002 verzeichnete das BZR keinen weiteren Eintrag.

KAPITEL 12

Die Legalbewährung der Kontrollgruppe

12.1 Überblick über die Probanden der Kontrollgruppe

Wie bereits erwähnt, wurden in der Ausgangsstudie in den Jahren 1993/1994 auch 183 Personen einer Kontrollgruppe (KG) erfasst, die die formellen Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 und/oder 2 StGB erfüllt hatten, bei denen aber, aus welchem Grund auch immer, auf die Auferlegung dieser Maßregel verzichtet worden war. Die BZR-Auszüge dieser Personen wurden ebenfalls nacherhoben.

12.1.1 Datenausfall

Allerdings konnte ein KG-Proband (NRW 152) nicht reanonymisiert werden.¹⁰⁶ Wie die Tabelle 19 zeigt, gelang es im Übrigen, die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung komplett zu erfassen.

Tabelle 19: Verteilung der KG-Probanden auf die drei Bundesländer

<i>Land/Jahr</i>	<i>1994</i>	<i>2002</i>	<i>Prozent</i>
Baden-Württemberg	26	26	100,0%
Bayern	36	36	100,0%
NRW	121	120	99,2%
<i>Gesamt</i>	<i>183</i>	<i>182</i>	<i>99,5%</i>

So konnten die BZR-Auszüge aller 68 Sexualstraftäter (37,4%) erhoben und ausgewertet werden. Da es sich bei dem genannten Probanden NRW 152 um einen Raubtäter handelte, gingen dagegen nur die Registerauszüge von 114 der ehemals 115 Personen dieser Tätergruppe (62,6%) in die Untersuchung ein.

Wie bereits erwähnt,¹⁰⁷ war bei 38 KG-Probanden eine valide Erfassung der kriminellen Karriere allein anhand der BZR-Auszüge nicht möglich. Vornehmlich war dies dann der Fall, wenn ein Freiheitsstraf- und ein Maßregelvollzug zusammentrafen. Aus diesem Grund wurden nach einer Feinanalyse die Vollstreckungshefte von insgesamt 21 Probanden angefordert und ausgewertet. Dadurch gelang eine valide Erhebung.

12.1.2 Zwischenzeitlich verstorbene KG-Probanden

Bei 20 der 182 Probanden (11,0%; 16 Raub- und 4 Sexualstraftäter) enthielt der BZR-Auszug den Vermerk „keine Eintragung“. Für 15 Personen konnte sicher er-

¹⁰⁶ Zu den Gründen vgl. Kapitel 11.1.1.

¹⁰⁷ Vgl. Kapitel 10.2.3.

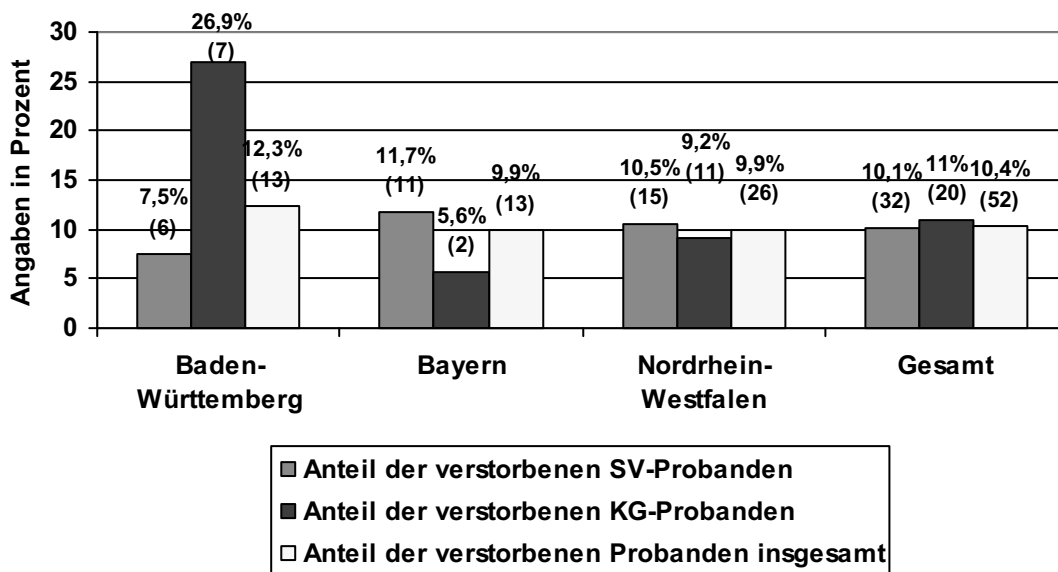
mittelt werden, dass sie zwischenzeitlich verstorben waren.¹⁰⁸ Bei den restlichen fünf Probanden ist dies berechtigt zu vermuten (Tabelle 20).¹⁰⁹

Tabelle 20: Verteilung der (verstorbenen) KG-Probanden auf die einzelnen Bundesländer

Land	Erhebung 1994	Erhebung 2002	verstorben	Grundgesamtheit	
Ba-Wü	26	26	7	19	11,7%
Bayern	36	36	2	34	21,0%
NRW	121	120	11	109	67,3%
Gesamt	183	182	20	162	100,0%

Damit ist der Anteil der verstorbenen Probanden in der Gruppe der Sicherungsverwahrten (10,1%) und der Kontrollgruppe (11,0%) beinahe identisch. Auch zwischen den Bundesländern bestehen vergleichsweise geringe Unterschiede (Schaubild 44).

Schaubild 44: Prozentualer Anteil der in den drei Bundesländern verstorbenen Probanden



Für 15 der 20 KG-Probanden konnte von den Staatsanwaltschaften das Sterbealter in Erfahrung gebracht werden (Tabelle 21).

¹⁰⁸ Es handelt sich um die Probanden Ba-Wü 28, 35, 73 und 108, Bay 25 und 134 sowie NRW 15, 20, 61, 63, 69, 96, 280, 281 und 287.

¹⁰⁹ Vermutlich verstorben sind die Probanden Ba-Wü 27, 47 und 62 sowie NRW 157 und 163.

Tabelle 21: Sterbealter der 15 KG-Probanden

30-39 J.	40-49 J.	50-59 J.
2	8	5

Es betrug im Durchschnitt nur 46,4 Jahre, liegt somit rund acht Jahre unter dem Sterbealter bei den SV-Probanden (54,2 Jahre) und deutlich unter der allgemeinen Lebenserwartung von rund 76 Jahren bei Männern und 81 Jahren bei Frauen in den Jahren 2002/2004.¹¹⁰

Sechs der 20 KG-Probanden verstarben während des Vollzuges, weitere acht in Freiheit. Bei den restlichen sechs Personen war nicht zu klären, ob der Tod hinter Gittern oder in Freiheit eintrat (Tabelle 22).

Tabelle 22: Vollzugsstatus der verstorbenen 20 KG-Probanden

Land	Anzahl	Verstorben im Vollzug	Verstorben in Freiheit	Ungeklärt
Ba-Wü	7	2	2	3
Bayern	2	2	0	0
NRW	11	2	6	3
Gesamt	20	6	8	6

Das Schicksal dieser 20 KG-Probanden soll im Folgenden kurz beschrieben werden: zunächst die sechs im Strafvollzug verstorbenen Probanden, anschließend die acht in Freiheit Verstorbenen, zuletzt die sechs restlichen Probanden.

12.1.2.1 Im Strafvollzug verstorbene KG-Probanden

Sechs Probanden verstarben noch während des Strafvollzuges, fünf davon während des Vollzuges der Bezugsfreiheitsstrafe.

- Gegen den Probanden Ba-Wü 35, Jahrgang 1933, war im November 1989 wegen mehrfacher Vergewaltigung eine Freiheitsstrafe von acht Jahren verhängt worden. Er verstarb im Juli 1990 im Justizvollzugskrankenhaus im Alter von 57 Jahren.
- Der Proband Ba-Wü 108, Jahrgang 1960, war im Jahr 1990 wegen zweifacher Vergewaltigung ebenfalls zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden. Er verstarb im Oktober 1994 im Gefängnis im Alter von 34 Jahren. Als Todesursache wurde ein Magendurchbruch festgestellt.
- Wegen räuberischen Diebstahls und anderer Delikte war der Proband Bay 25, Jahrgang 1958, im Jahr 1990 u. a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jah-

¹¹⁰ Quelle: Statistisches Jahrbuch, Online unter <http://www.destatis.de>.

ren verurteilt worden. Nachdem ein Strafrecht zur Bewährung ausgesetzt worden war, verzeichnet das Bundeszentralregister bis zum Jahr 1999 weitere Eintragungen zu Freiheitsstrafen von zwei, drei, zweimal vier und einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Monaten Dauer. Der Proband starb im März 2001 im Alter von 42 Jahren an einer Überdosis Rauschgift, aller Wahrscheinlichkeit nach während des Vollzugs einer dieser Freiheitsstrafen.

- Ein weiterer Raubtäter, Proband Bay 134, geboren im Jahr 1946, wurde im Jahr 1988 wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Er verstarb noch während des Strafvollzuges im November 1993 im Alter von 47 Jahren.
- Proband NRW 61, Jahrgang 1952, wurde im Jahr 1990 wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Er verstarb im Mai 1992 im Justizvollzugskrankenhaus im Alter von 40 Jahren.
- Gegen den Probanden NRW 281, Jahrgang 1938, war im Jahr 1990 u. a. wegen sexueller Nötigung eine fünfjährige Freiheitsstrafe verhängt worden. Gleichzeitig wurde die Unterbringung im psychiatrischen Landeskrankenhaus angeordnet. Dort verstarb er im September 1993 im Alter von 55 Jahren.

12.1.2.2 In Freiheit verstorbene KG-Probanden

Bei den acht in Freiheit verstorbenen Probanden handelt es sich allesamt um Raubtäter.

- Proband Ba-Wü 28, Jahrgang 1958, verstarb im Februar 1993 im Alter von 34 Jahren, nachdem im Juli 1992 ein Rest seiner Freiheitsstrafe von vier Jahren sechs Monaten und zwei Wochen, zu der er im Jahr 1990 u. a. wegen eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer verurteilt worden war, zur Bewährung ausgesetzt worden war. Noch vor seinem Tod hatte die Strafvollstreckungskammer im November 1992 diese Strafaussetzung widerrufen, nachdem der Verurteilte Therapieauflagen nicht eingehalten hatte.
- Ein weiterer Raubtäter, Proband Ba-Wü 73, wurde im Jahr 1940 geboren. Im Jahr 1989 war er wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden. Nachdem bei ihm die Strafvollstreckung wegen einer schweren Erkrankung unterbrochen worden war, verstarb er im Dezember 1995 im Alter von 55 Jahren.
- Proband NRW 15, Jahrgang 1953, wurde im Jahr 1988 wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Nachdem im November 1995 der Rest dieser und der einer weiteren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden waren, verstarb der Proband im Dezember 1996 im Alter von 43 Jahren.
- Proband NRW 20, ebenfalls Jahrgang 1953, war im Jahr 1990 wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wor-

den. Außerdem wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Im Mai 1993 wurden Strafbefehl und Maßregel zur Bewährung ausgesetzt. Der Proband verstarb im April 1998 im Alter von 44 Jahren.

- Ein weiterer Raubtäter, Proband NRW 63, geboren im Jahr 1937, war im Jahr 1988 u. a. wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt worden. Er verstarb im Juni 1993, 55-jährig, nachdem die Restfreiheitsstrafe im August 1992 zur Bewährung ausgesetzt worden war.
- Ebenfalls im Jahr 1988 u. a. wegen Raubes verurteilt worden war Proband NRW 69, Jahrgang 1955. Er erhielt damals eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren. Laut Auskunft der aktenführenden Staatsanwaltschaft verstarb er im September 2001 in Freiheit im Alter von 46 Jahren.
- Proband NRW 280, Jahrgang 1942, war im Jahr 1988 u. a. wegen Raubes zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Im April 1998 wurde eine Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Er verstarb im Juni 2000 im Alter von 57 Jahren.
- Wegen schweren Raubes und weiterer Delikte war im Jahr 1990 Proband NRW 287, Jahrgang 1937, verurteilt worden. Ein Rest seiner vierjährigen Freiheitsstrafe wurde im Januar 1993 zur Bewährung ausgesetzt. Der Proband verstarb im September 1996 im Alter von 59 Jahren.

12.1.2.3 KG-Probanden, bei denen Ort oder Zeitpunkt des Versterbens ungeklärt sind

Bei sechs Probanden, darunter fünf Raubtätern, konnten der Ort und/oder der Zeitpunkt des Versterbens nicht ermittelt werden.

- Dazu gehört Proband Ba-Wü 27, Jahrgang 1940, der im Jahr 1988 wegen sexueller Nötigung und anderer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten verurteilt worden war. Nach Ende des Strafvollzuges wurde er im Februar 1991 entlassen. Das Bundeszentralregister vermeldete „keine Eintragung“. Weitergehende Informationen konnten nicht in Erfahrung gebracht werden.
- Proband Ba-Wü 47, Jahrgang 1950, wurde im Jahr 1990 u. a. wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Auch hier enthielt das Bundeszentralregister den Vermerk „keine Eintragung“. Weitere Informationen über die Umstände des Todes existieren nicht.
- Dasselbe gilt für den Probanden Ba-Wü 62, geboren im Jahr 1960. Er war im Jahr 1990 wegen Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden.
- Über den Probanden NRW 96, Jahrgang 1954, konnte durch die aktenführende Staatsanwaltschaft ermittelt werden, dass er im Dezember 1994 im Alter von 40 Jahren verstorben ist. Zuvor war er im Jahr 1988 wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden.

Proband NRW 157, Jahrgang 1950, war im Jahr 1989 wegen versuchter räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren neun Monaten verurteilt worden. Das Bundeszentralregister meldete „keinen Eintrag“. Die aktenführende Staatsanwaltschaft war nicht in der Lage, Auskunft über den Verbleib dieses Probanden zu geben.

Gleiches gilt für den Probanden NRW 163, geboren im Jahr 1959. Er war im Jahr 1990 u. a. wegen zweifacher schwerer räuberischer Erpressung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden.

12.1.3 Grundgesamtheit der Kontrollgruppe

Die folgende Auswertung umfasst somit 162 KG-Probanden, davon 19 (11,7%) aus Baden-Württemberg, 34 (21,0%) aus Bayern und 109 (67,3%) aus Nordrhein-Westfalen (Tabelle 23).

Tabelle 23: KG-Probanden der Ausgangs- und der Nachuntersuchung nach Bundesländern

Land/Jahr	1994	Grundgesamtheit	
Baden-Württemberg	26	19	11,7%
Bayern	36	34	21,0%
NRW	121	109	67,3%
Gesamt	183	162	100,0%

Unter den verstorbenen oder in einem Fall nicht reanonymisierten 21 KG-Probanden befanden sich nur vier Sexual-, aber immerhin 17 Raubtäter, so dass Daten zu 64 Sexual- und 98 Raubtätern in die Folgeuntersuchung gingen. Damit stellen die Sexualtäter mit nunmehr 39,5% einen etwas größeren Anteil, als dies noch mit 37,2% im Jahre 1994 der Fall war (Tabelle 24).

Tabelle 24: KG-Probanden der Ausgangs- und der Nachuntersuchung nach Tätergruppen

Tätergruppe / Jahr	Grundgesamtheit 1994		Grundgesamtheit 2002	
Sexualtäter	68	37,2%	64	39,5%
Raubtäter	115	62,8%	98	60,5%
Gesamt	183	100,0%	162	100,0%

Seit der Ausgangsuntersuchung vergingen bis zum Datum der neu eingeholten Bundeszentralregisterauszüge im Jahr 2002 (teilweise bis 2006) durchschnittlich 8,5 Jahre (Median 8,4 Jahre). Der Nachuntersuchungszeitraum unterscheidet sich damit nur geringfügig von dem der Sicherungsverwahrungsgruppe (8,7 Jahre). Die Varianz zwischen dem Minimum von 7,7 und dem Maximum von 12,7 Jahren ist durch einige nachträgliche Anforderungen bedingt.

12.1.4 Lebensalter der KG-Probanden

Das Alter der 162 lebenden Personen der Kontrollgruppe lag zum Erhebungszeitpunkt im Jahre 2002¹¹¹ im Durchschnitt bei 50,7 Jahren (Median 48,8 Jahre, min.: 37,3, max.: 71,9 Jahre) und damit knapp sechs Jahre unter dem Alter der SV-Probanden (56,4 Jahre). Die 40-49-Jährigen bilden mit 86 Probanden (53,1%) die größte Gruppe, gefolgt von den 50-59-Jährigen (n=51; 31,5%) und den 60-69-Jährigen (n=17; 10,5%) (Tabelle 25).

Tabelle 25: Lebensalter der 162 KG-Probanden

Lebensalter	30-39 J.	40-49 J.	50-59 J.	60-69 J.	70-79 J.
Sexualtäter	1	30	19	13	1
Raubtäter	4	56	32	4	2
Gesamt	5 (3,1%)	86 (53,1%)	51 (31,5%)	17 (10,5%)	3 (1,9%)

Die Sexualtäter sind mit durchschnittlich 52,5 Jahren etwas älter als die Raubtäter, die auf 49,6 Jahre kommen.

12.2 Der Vollstreckungsverlauf

12.2.1 Derzeitiger Status der KG-Probanden

104 der 162 KG-Probanden (64,2%) befanden sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Bundeszentralregisterauszuges in Freiheit, 58 Personen (35,8%) im Straf- oder Maßregelvollzug. Die Raubtäter (n=65; 66,3%) waren etwas häufiger in Freiheit als die Sexualstraftäter (n=39; 60,9%).

Dass sich die SV-Probanden in deutlich geringerem Maße in Freiheit befanden (40,2% gegenüber 64,2% bei den KG-Probanden), kann wegen der unterschiedlichen Sanktionierung als erwartungsgemäß bezeichnet werden.

Zieht man einen Vergleich zwischen den drei beteiligten Bundesländern, sind in Baden-Württemberg immerhin 15 der 19 KG-Probanden (78,9%) in Freiheit, in Nordrhein-Westfalen dagegen nur 67 von 109 (61,5%). Eine Mittelstellung nimmt Bayern ein (22 KG-Probanden in Freiheit, 64,7%) (Tabelle 26).

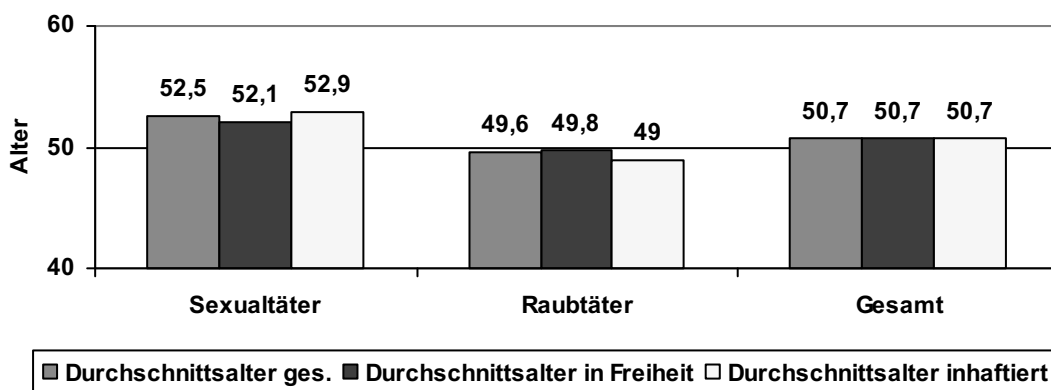
Tabelle 26: Vollzugsstatus der 162 KG-Probanden

Land/ Status	Sexualstraftäter		Raubtäter		Gesamt	
	In Freiheit	Im Vollzug	In Freiheit	Im Vollzug	In Freiheit	Im Vollzug
Ba-Wü	9	3	6	1	15 (78,9%)	4 (21,1%)
Bayern	11	7	11	5	22 (64,7%)	12 (35,3%)
NRW	19	15	48	27	67 (61,5%)	42 (38,5%)
Gesamt	39 (60,9%)	25 (39,1%)	65 (66,3%)	33 (33,7%)	104 (64,2%)	58 (35,8%)

¹¹¹ Definiert als Alter zum Datum des neuen BZR-Auszuges.

Das Durchschnittsalter der inhaftierten Sexualtäter liegt mit 52,9 Jahren fast vier Jahre über dem der Raubtäter mit 49,0 Jahren (Schaubild 45). Bemerkenswerterweise ist aber das Durchschnittsalter der inhaftierten und der in Freiheit befindlichen Probanden mit 50,7 Jahren identisch. Diese Aussage gilt im Wesentlichen auch, wenn man nur die beiden Subgruppen Sexual- und Raubtäter ins Visier nimmt.

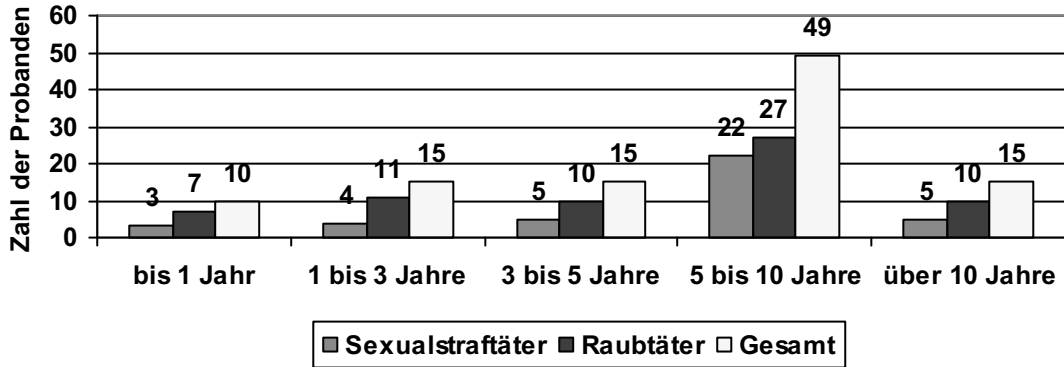
Schaubild 45: Durchschnittsalter in Freiheit befindlicher und inhaftierter KG-Probanden



Dabei ist das Durchschnittsalter der inhaftierten Sexualtäter der Sicherungsverwahrungs- (54 Jahre) und der Kontrollgruppe (53 Jahre) ebenso wie das der inhaftierten Raubtäter beider Gruppen (50 gegenüber 49 Jahre) fast identisch. Demgegenüber sind die entlassenen Sexualtäter (57 gegenüber 52 Jahre), aber auch die entlassenen Raubtäter der SV-Gruppe (59 gegenüber 50 Jahre) deutlich älter als die der Kontrollgruppe.

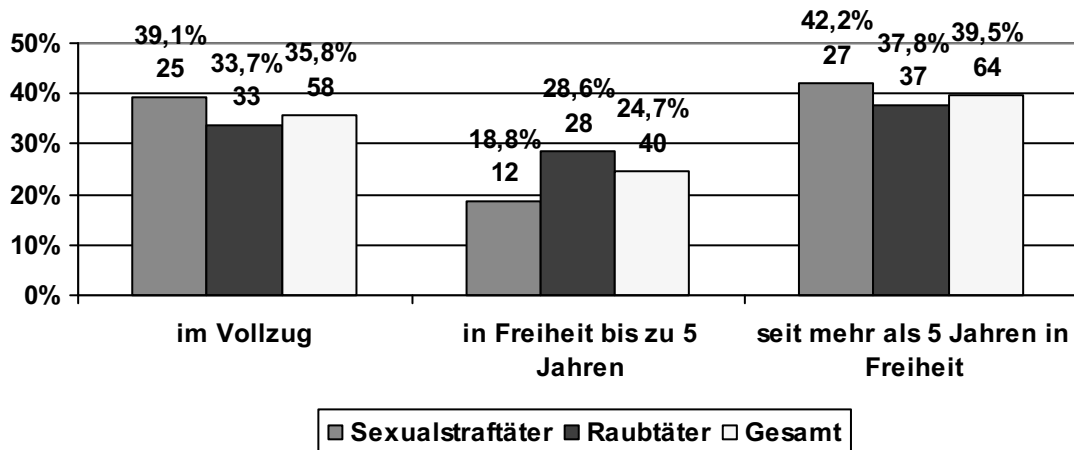
Bei den 104 KG-Probanden in Freiheit konnte ermittelt werden, wie lange der Aufenthalt in einer strafrechtlichen Institution (Straf- oder Maßregelvollzug) bereits zurücklag. Ausweislich des abgebildeten Schaubildes 46 befanden sich immerhin 49 Probanden schon zwischen fünf und zehn Jahren in Freiheit, 15 sogar mehr als zehn Jahre. Somit kann bei insgesamt 64 der 104 in Freiheit befindlichen KG-Probanden (61,5%) von einer geglückten Resozialisierung in dem Sinne ausgegangen werden, dass keine Freiheitsstrafen mehr angeordnet wurden. Der Mittelwert und der Median des in Freiheit verbrachten Zeitraums liegen bei 6,2 bzw. 6,1 Jahren, bei einem Minimum von einem Monat und einem Maximum von 14,3 Jahren. Dabei sind die Sexualtäter mit durchschnittlich 6,8 Jahren (Median 7,7 Jahre) etwas länger in Freiheit als die Raubtäter mit 5,9 Jahren (Median 5,9 Jahre).

Schaubild 46: Seit dem letzten Straf- oder Maßregelvollzug in Freiheit verbrachter Zeitraum



Von allen 162 KG-Probanden befindet sich jeweils ein gutes Drittel noch oder schon wieder im Vollzug ($n=58$; 35,8%) oder schon seit mehr als fünf Jahren in Freiheit ($n=64$; 39,5%) (Schaubild 47). Zwischen den Sexual- und Raubtätern unterscheidet sich die Verteilung wiederum nur unwesentlich. Die Sexualstraftäter halten sich im Vergleich zu den Raubtätern etwas häufiger im Vollzug (39,1% : 33,7%) auf, haben sich aber auch mit mehr als fünf Jahren in Freiheit prozentual etwas mehr legalbewährt (42,2% : 37,8%).

Schaubild 47: Legalbewährung der KG-Probanden

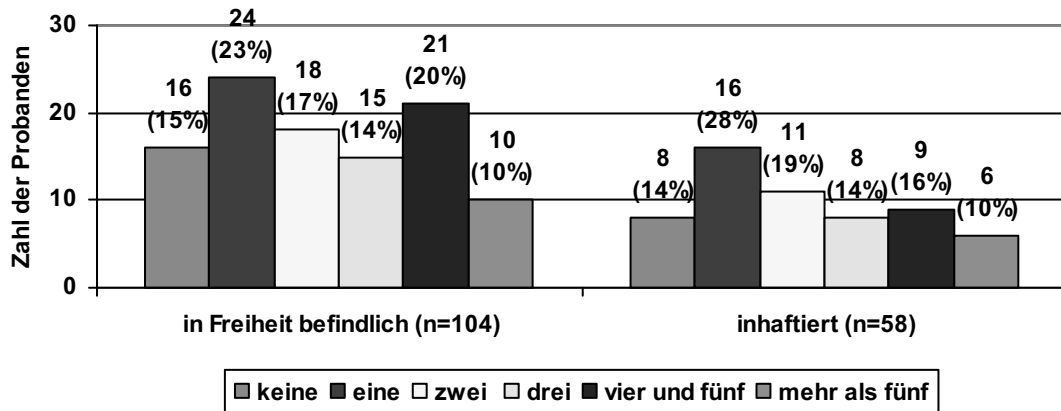


Allerdings wurden von den 104 in Freiheit befindlichen KG-Probanden der Kontrollgruppe nur 16 (15,4%) nach Verbüßung der Bezugsfreiheitsstrafe überhaupt nicht mehr verurteilt (Schaubild 48), während dies bei der SV-Gruppe bei mehr als der Hälfte der Probanden der Fall ist (64 von 115 Probanden, 55,7%).

Von den 58 inhaftierten KG-Probanden sind nur acht (13,8%) nicht mehr verurteilt worden. Diese acht halten sich zumeist immer noch im Maßregelvollzug auf.

Zehn in Freiheit befindliche und sechs inhaftierte KG-Probanden sind seit der Ausgangsuntersuchung im Jahr 1993 mehr als fünfmal verurteilt worden.

Schaubild 48: Anzahl der Wiederverurteilungen nach in Freiheit befindlichen und inhaftierten KG-Probanden



Im Übrigen unterscheidet sich die prozentuale Zahl der Wiederverurteilungen in diesen beiden Subgruppen nur sehr geringfügig. Durchschnittlich bringen es die 104 in Freiheit befindlichen KG-Probanden auf 2,7 Wiederverurteilungen, die 58 inhaftierten KG-Probanden auf 2,6.

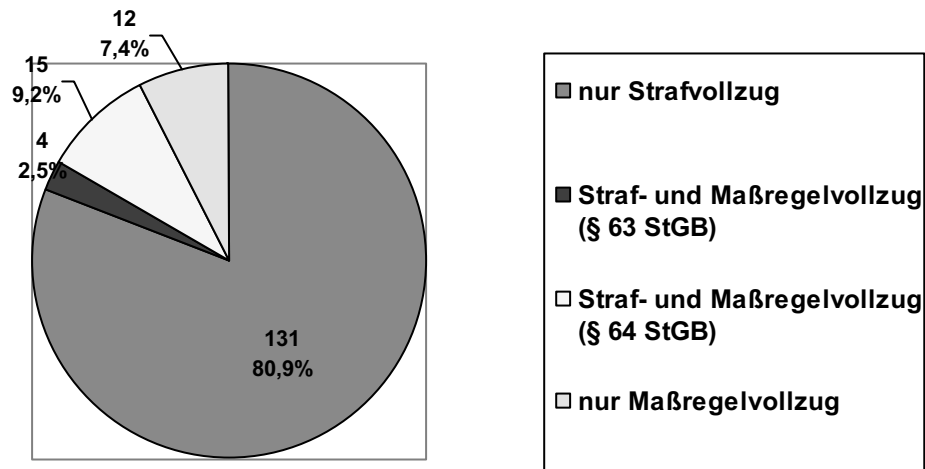
12.2.2 Die vorangegangene Freiheitsstrafe

Bei der Betrachtung der Vollstreckung der in den Jahren 1988 bis 1990 verhängten Bezugsfreiheitsstrafe können vier verschiedene Konstellationen unterschieden werden.

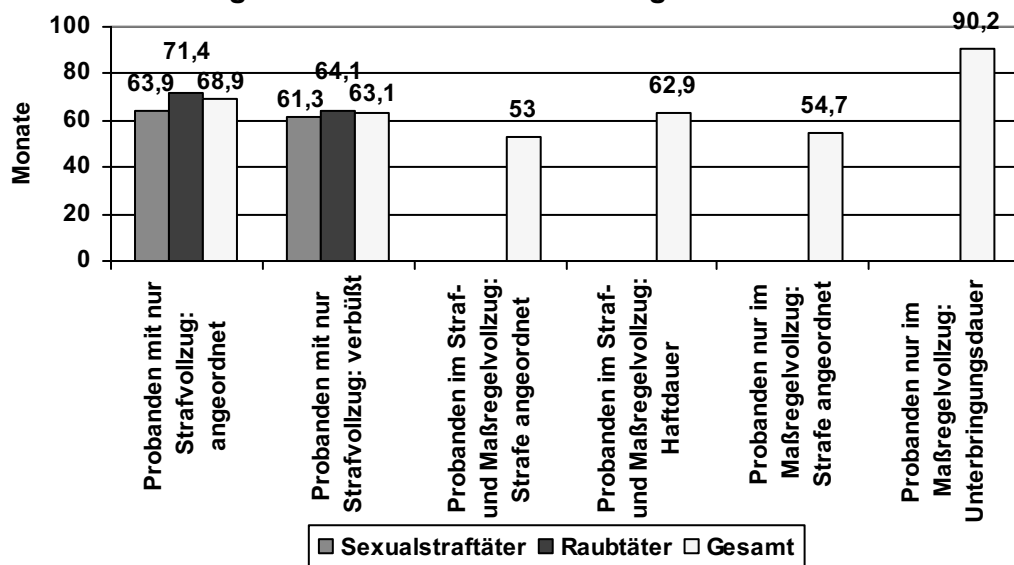
131 der 162 KG-Probanden (80,9%) saßen ausschließlich im Strafvollzug ein, im Straf- und im Maßregelvollzug nach § 63 StGB vier Probanden (2,5%), im Strafvollzug und in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) 15 Probanden (9,2%) sowie im psychiatrischen Krankenhaus und/oder der Entziehungsanstalt allein weitere 12 Probanden (7,4%) (Schaubild 49).¹¹²

Die 131 KG-Probanden, die sich ausschließlich im Strafvollzug befanden, haben ihre Freiheitsstrafe, die durchschnittlich 68,9 Monate betrug (Sexualtäter: 63,9 Monate, Raubtäter: 71,4 Monate), ganz überwiegend verbüßt (Schaubild 50). Wenn die tatsächlich im Strafvollzug verbrachte Zeit mit 63,1 Monaten um rund ein halbes Jahr hinter der Dauer der angeordneten Freiheitsstrafe mit 68,9 Monaten zurückbleibt, ist das darauf zurückzuführen, dass die Bezugsfreiheitsstrafe in 46 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde.

¹¹² Bei diesen 12 Personen handelt es sich um die Probanden Ba-Wü 106, Bay 20, 42, 43, 111 sowie NRW 23, 75, 120, 165, 259, 275, 286.

Schaubild 49: Art der Inhaftierung für die Anlasstat

Bei der Gruppe der zusammen 19 KG-Probanden, die anlässlich der Bezugsverurteilung sowohl im Straf- als auch im Maßregelvollzug einsaßen, übersteigt die Dauer der Inhaftierung mit 62,9 Monaten die Dauer der tatsächlich verhängten Freiheitsstrafe mit 53,0 Monaten um fast ein Jahr.

Schaubild 50: Anordnungs- und Verbüßungsdauer der Bezugsfreiheitsstrafen und -maßregeln in Monaten

Eklatant ist die Differenz bei den 12 Probanden, die nur im Maßregelvollzug einsaßen. Wurde gegen sie im Durchschnitt eine Freiheitsstrafe von 54,7 Monaten angeordnet, verbrachten sie tatsächlich drei Jahre mehr, nämlich insgesamt sieben- und einhalb Jahre (90,2 Monate), im Maßregelvollzug.

Ist ein solcher Unterschied aufgrund des zweispurigen Sanktionensystems durchaus vom Normprogramm, jedenfalls bei der Unterbringung im psychiatrischen

Krankenhaus nach § 63 StGB, angelegt, erscheint es doch gerechtfertigt, die Fälle gesondert unter die Lupe zu nehmen, bei denen die Diskrepanz zwischen der Dauer der angeordneten Freiheitsstrafe und der im Maßregelvollzug zugebrachten Zeit besonders augenfällig war.

Dabei handelt es sich um die vier Probanden NRW 23 (36 Monate Freiheitsstrafe : 174 Monate im Maßregelvollzug), NRW 164 (42 : 115 Monate), NRW 165 (57 : 148 Monate) sowie NRW 259 (30 : 152 Monate). Sie weisen beachtliche Gemeinsamkeiten auf. Alle sind Sexualstraftäter, alle erhielten ihre Anlassstrafe für einen sexuellen Missbrauch, alle stammen aus Nordrhein-Westfalen, und alle waren zum Zeitpunkt der Einholung des Bundeszentralregisterauszuges etwa 50 Jahre alt. Ihre strafrechtliche Karriere soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

- Proband NRW 23, Jahrgang 1954, wurde im Jahr 1988 u. a. wegen sexuellen Missbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Außerdem wurde ihm eine Maßregel nach § 63 StGB auferlegt. Zwei Gutachter attestierten dem Probanden eine Minderbegabung sowie eine dissoziale Entwicklung. Die Kammer begründete die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung mit dem Vorrang der Maßregel des § 63 StGB (§ 72 Abs. 2 StGB).
- Seit dieser Zeit und damit seit knapp 15 Jahren (Stand: jeweils Juli 2002) befindet sich der Proband im psychiatrischen Krankenhaus. Eine Aussetzung der Maßregel vermerkt das Bundeszentralregister nicht, ebenso wenig enthält es einen neuen Eintrag.
- Proband NRW 164, Jahrgang 1953, erhielt seine Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren im Jahre 1990 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Tateinheitlich zusammentreffenden Fällen. Gleichzeitig wurde die Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet. Das psychiatrische Gutachten vermerkte eine „tiefgreifende narzisstische Persönlichkeitsstörung“. Im Dezember 1992 war die Strafvollstreckung erledigt. Im Bundeszentralregister findet sich kein Vermerk über eine etwaige Entlassung.
- Proband NRW 165, Jahrgang 1953, wurde im März 1990 wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in drei Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren neun Monaten verurteilt. Außerdem wurde die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. In der damaligen Hauptverhandlung diagnostizierten zwei vom Gericht bestellte Gutachter eine dissoziale Psychopathie. Auch hier enthält das Bundeszentralregister keinen weiteren Eintrag. Eine Entlassung aus der Maßregel ist nicht vermerkt, so dass sich der Proband nunmehr seit rund zwölf Jahren im psychiatrischen Krankenhaus aufhält.
- Proband NRW 259, Jahrgang 1951, wurde im November 1989 wegen sexuellen Missbrauchs in Tateinheit mit homosexuellen Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Auch bei ihm wurde die Maßregel nach § 63 StGB angeordnet. Diagnostiziert wurde damals eine „schwere neuro-

tische Persönlichkeitsstörung, auch schwer narzisstisch“. Auch dieser Proband wurde nach den Angaben des Bundeszentralregisters bisher nicht entlassen, so dass er sich seit mittlerweile fast 13 Jahren im psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Damit findet sich sowohl in der SV-Gruppe als auch in der KG eine Klientel von Tätern eines sexuellen Missbrauchs, bei denen auf relativ kurze Freiheitsstrafen lange Maßregelzeiten folgen.

12.3 Rückfälle

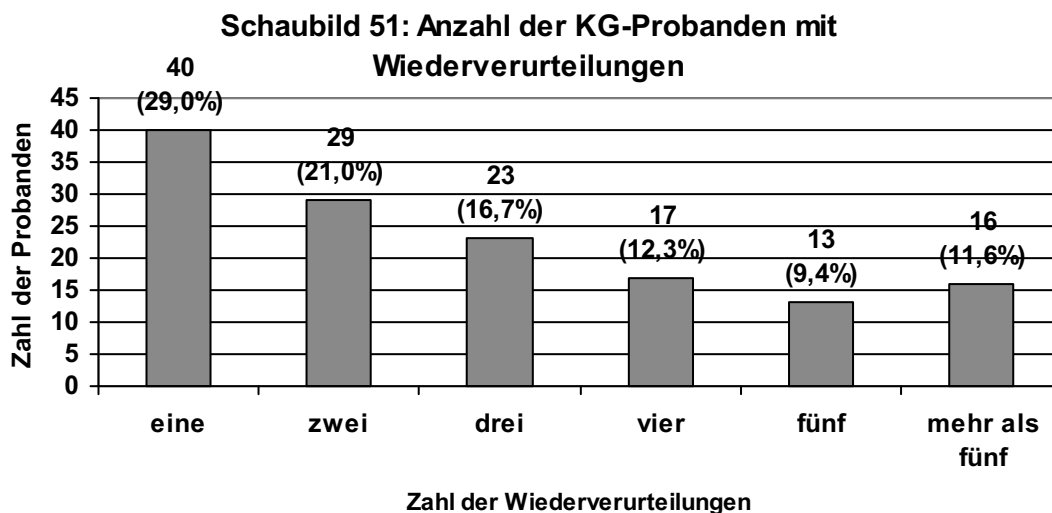
12.3.1 Wiederverurteilungen und zugrunde liegende Delinquenz

Wie bereits ausgeführt, sind 138 der 162 KG-Probanden (85,2%) nach der Bezugsfreiheitsstrafe, die in den Jahren zwischen 1988 und 1990 verhängt worden war, erneut verurteilt worden. Nur 24 Probanden (14,8%) blieben straffrei.

12.3.1.1 Bei allen wiederverurteilten 138 KG-Probanden

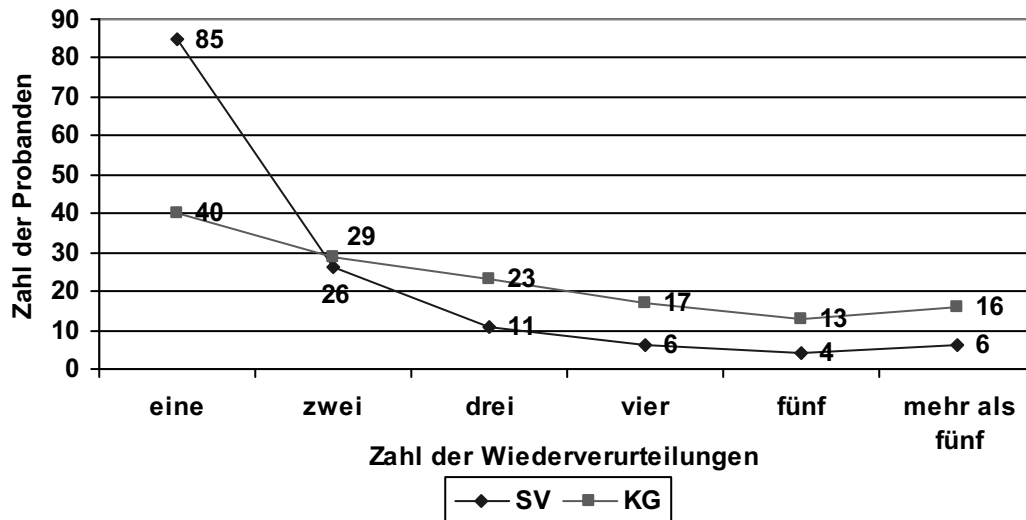
Von den wiederverurteilten 138 KG-Probanden wurde ein knappes Drittel (n=40; 29,0%) lediglich einmal sanktioniert, weitere 29 Personen (21,0%) zweimal und 23

Personen (16,7%) dreimal. Insgesamt 46 Personen (genau ein Drittel) wurden viermal oder noch häufiger wiederverurteilt, davon eine Person sogar zwölfmal (Schaubild 51). Durchschnittlich erfolgten 3,1 neue Verurteilungen.



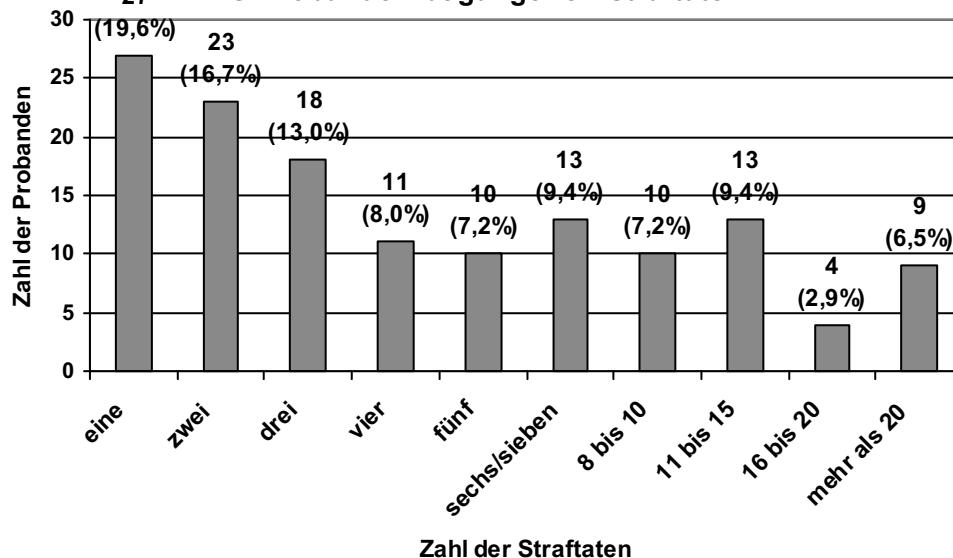
Ein Vergleich zwischen den jeweils 138 wiederverurteilten SV- und KG-Probanden zeigt, dass die KG-Probanden häufiger verurteilt wurden (Schaubild 52). Prima facie könnten dafür vor allem zwei Gründe verantwortlich sein: zum einen könnte das „time at risk“-Intervall bei den nur eine Freiheitsstrafe verbüßenden KG-Probanden größer sein, zum anderen könnten den SV-Probanden höhere Freiheitsstrafen auferlegt worden sein, die ein weiteres Delinquieren verhindern.

Schaubild 52: Zahl der Wiederverurteilungen der rückfälligen SV- und KG-Probanden



Die 138 wiederverurteilten KG-Probanden sind insgesamt wegen 988 prozessualer Taten belangt worden, zu knapp der Hälfte (insgesamt 68 Personen) aber nur wegen einer (n=27; 19,6%), wegen zwei (n=23; 16,7%) oder wegen drei (n=18; 13,0%) neuer Straftaten (Schaubild 53). Der Durchschnittswert liegt bei 7,2 neuen Straftaten (SV-Gruppe: 5,2 Straftaten), bei einem Median von vier. Bei einem KG-Probanden wurden 111 neue Straftaten abgeurteilt.

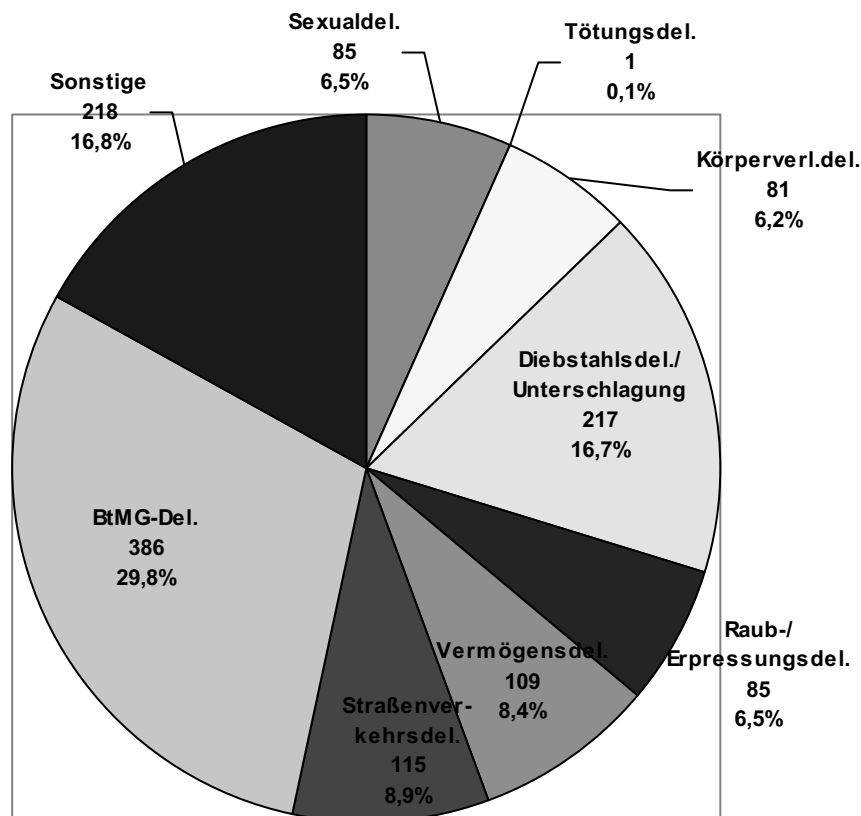
Schaubild 53: Anzahl der von den 138 wiederverurteilten KG-Probanden begangenen Straftaten



Den Verurteilungen dieser 138 KG-Probanden lagen Verstöße gegen 1297 Straftatbestände zugrunde. Damit übersteigt auch hier der Durchschnittswert der KG- (9,4 abgeurteilte Delikte) den der SV-Probanden (6,2 Delikte). Betrachtet man sich

die Art der Delinquenz, überwiegen, wie zu erwarten, die gewaltlosen Straftaten. An der Spitze stehen mit 29,8% Verurteilungen nach dem BtMG, gefolgt von den Diebstahls-/Unterschlagungsdelikten mit 16,7%, den Straßenverkehrsdelikten mit 8,9% sowie der Vermögensdelinquenz mit 8,4% (Schaubild 54).

**Schaubild 54: Delinquenz der wiederverurteilten
138 KG-Probanden**



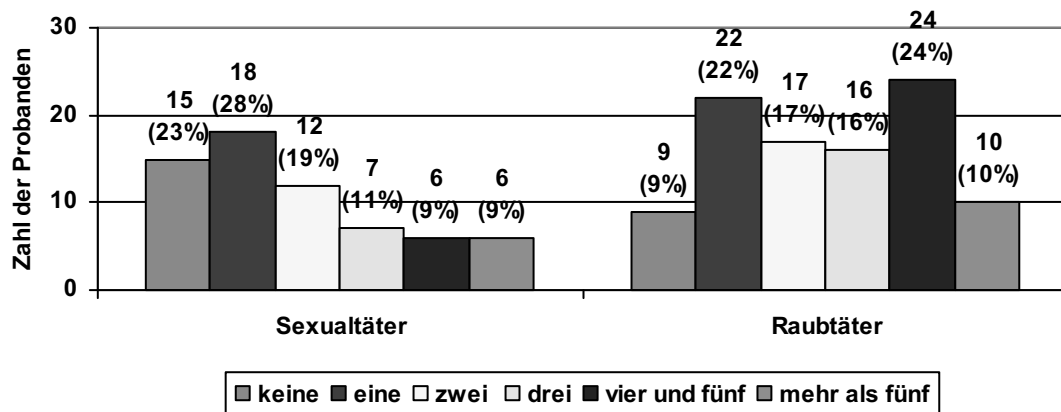
Vergleicht man die Delinquenz der 138 verurteilten SV-Probanden mit derjenigen der Kontrollgruppe, ist die Ähnlichkeit frappant. Jeweils steht die Betäubungsmitteldelinquenz an der Spitze, gefolgt von den Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten. Ein Unterschied von mehr als fünf Prozentpunkten ist nur bei den Vermögensdelikten vorhanden (8,4% der Delinquenz in der KG- gegenüber 15,6% in der SV-Gruppe).

An gravierenderen Straftaten waren zu verzeichnen: 85 Sexualstraftaten, darunter 27mal sexueller Missbrauch (§§ 176-176b StGB), 20 Vergewaltigungen und 18 sexuelle Nötigungen. Dazu kommen 85 Raub- bzw. Erpressungsdelikte, davon 44 in qualifizierter Form, ebenso 81 Körperverletzungsdelikte. In einem Fall (NRW 72) wurde ein versuchter Totschlag registriert.

12.3.1.2 Nach Tätergruppen

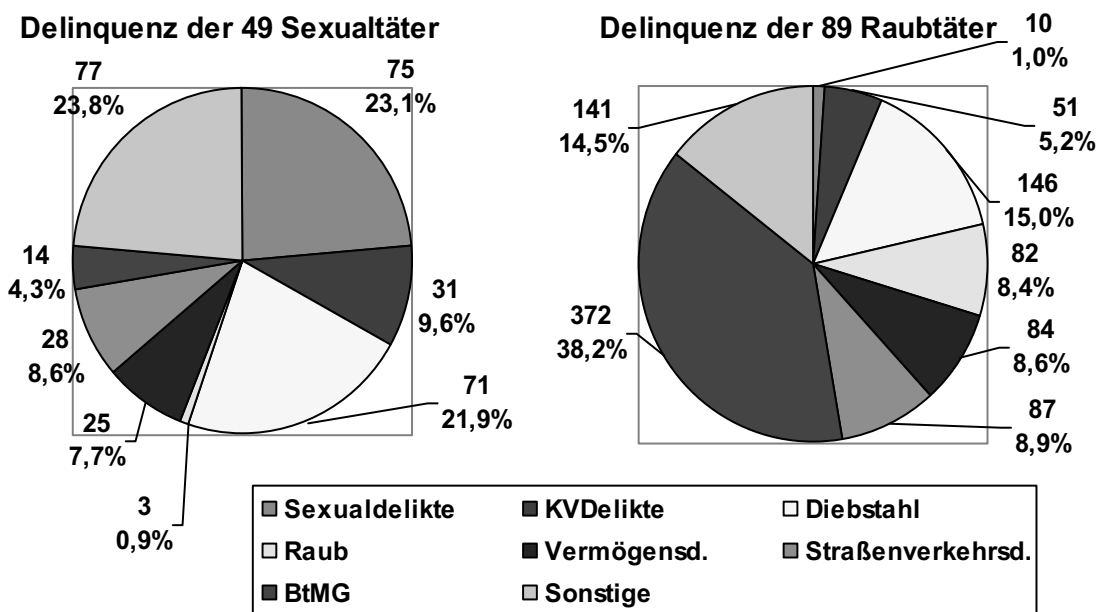
Betrachtet man die Zahl der wiederverurteilten Personen über die Tätergruppen hinweg, schneiden die Sexualtäter mit nur 77% wiederverurteilten Personen (49 von 64) besser als die Raubtäter ab, bei denen 91% (89 von 98) erneut sanktioniert wurden (Schaubild 55).

Schaubild 55: Anzahl der Wiederverurteilungen nach Tätergruppen



Diese erhöhte Delinquenz der Raubtäter schlägt sich auch im Durchschnittswert nieder. 3,4 Verurteilungen bei den Raubtätern stehen nur 2,7 bei den Sexualtätern gegenüber. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich ein Teil der Personen ununterbrochen oder die meiste Zeit im Vollzug befand.

Schaubild 56: Delinquenz der wiederverurteilten Sexual- und Raubtäter

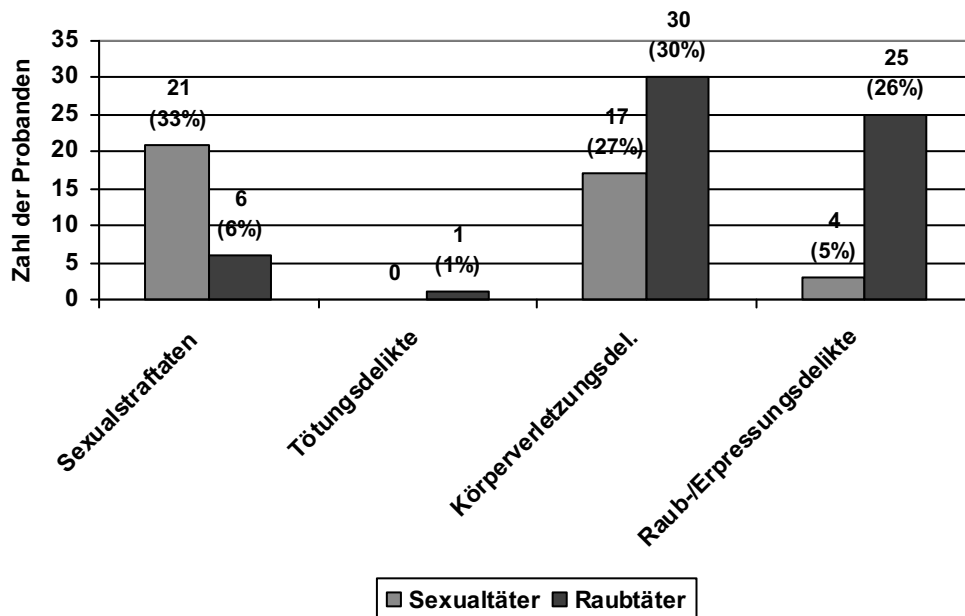


Von der gesamten Delinquenz der 49 Sexualstraftäter (324 Delikte) entfallen 23,1% auf die Sexualdelikte, 21,9% auf die Diebstahlsdelikte, 9,6% auf die Körperverletzungsdelikte sowie weitere 23,8% auf sonstige Delikte. Bei den 89 Raubtätern ist der Anteil der BtM-Delikte mit 38,2% (372 von 973 Delikten insgesamt) am höchsten. Es folgen die Diebstahlsdelikte mit 15,0%, die sonstigen Delikte mit 14,5% sowie die Straßenverkehrsdelikte mit 8,9% (Schaubild 56).

Untersucht man die Probanden, die wegen Sexualstraftaten, Tötungs-, Körperverletzungs-, Raub- oder Erpressungsdelikten (wieder-)verurteilt und damit schwer rückfällig wurden, zeigt sich die Validität der in der Ausgangsuntersuchung vorgenommenen Einordnung der KG-Probanden nach Sexual- und Raubstraftätern. So entstammen von 27 Probanden, die neue Sexualstraftaten verübt haben, 21 der Gruppe der Sexualstraftäter. In vergleichbarer Weise waren 25 der 29 Personen, die erneut wegen Raub- und Erpressungsdelikten verurteilt wurden, zuvor bereits der Gruppe der Räuber zugeordnet worden (Schaubild 57).

Generell liegen die prozentualen Anteile der KG-Probanden, die erneut mit schwerer Delinquenz auffielen, niedrig. So wurden nur noch 21 der 64 Sexualstraftäter (33%) einschlägig, d.h. mit einer Sexualstraftat, rückfällig.¹¹³ Ganz konkret sind zehn Sexualstraftäter erneut wegen sexuellen Missbrauchs, acht wegen Vergewaltigung und 12 wegen sexueller Nötigung verurteilt worden. 17 Sexualstraftäter (27%) wurden wegen Körperverletzungsdelikten (häufig in Tateinheit mit einem Sexualdelikt stehend) sanktioniert.

Schaubild 57: Zahl der Wiederverurteilten mit schwerer Delinquenz nach Tätergruppen



¹¹³ Bei den 21 erneut wegen einschlägiger Straftaten verurteilten Sexualstraftätern der KG handelt es sich um die Personen Ba-Wü 32, 49, 77, 99 und 106, Bay 21, 104, 111 und 125 sowie NRW 13, 64, 107, 154, 170, 182, 183, 198, 251, 254, 268 und 274.

25 der 98 Raubtäter (26%) wurden erneut wegen einer Raub- oder Erpressungstat verurteilt. 20 Personen verübten ein solches Delikt in qualifizierter Form.¹¹⁴ 30 Raubtäter (30%) wurden wegen eines Körperverletzungsdelikts sanktioniert, sechs wegen einer Sexualstraftat.

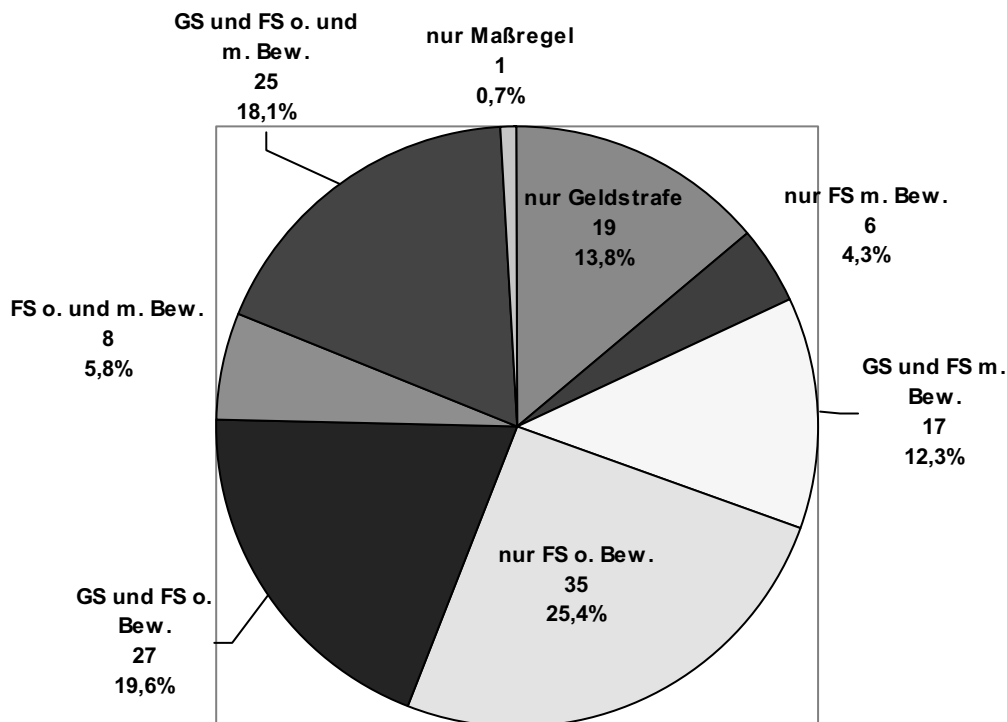
Auch diese Werte liegen deutlich über denen der SV-Probanden (18% einschlägig rückfällige Sexualstraftäter, 17% einschlägig rückfällige Raubstraftäter).

12.3.2 Verhängte Sanktionen

12.3.2.1 Bei allen wiederverurteilten 138 KG-Probanden

Von den wiederverurteilten 138 KG-Probanden erhielten insgesamt mehr als zwei Drittel (n=95; 68,8%) eine oder gar mehrere Freiheitsstrafen ohne Bewährung, überwiegend neben weiteren Sanktionen (Schaubild 58).

Schaubild 58:
Gegen die 138 wiederverurteilten KG-Probanden nach dem letzten Erhebungstermin verhängte Strafen



¹¹⁴ Dabei handelt es sich um die Probanden Bay 18 und 101 sowie NRW 21, 40, 65, 73, 75, 89, 92, 93, 97, 149, 180, 181, 188, 200, 249, 255, 269 und 270. Einschlägig rückfällig, aber nicht in qualifizierter Form, wurden die Probanden Ba-Wü 70, NRW 31, 95, 253 und 290.

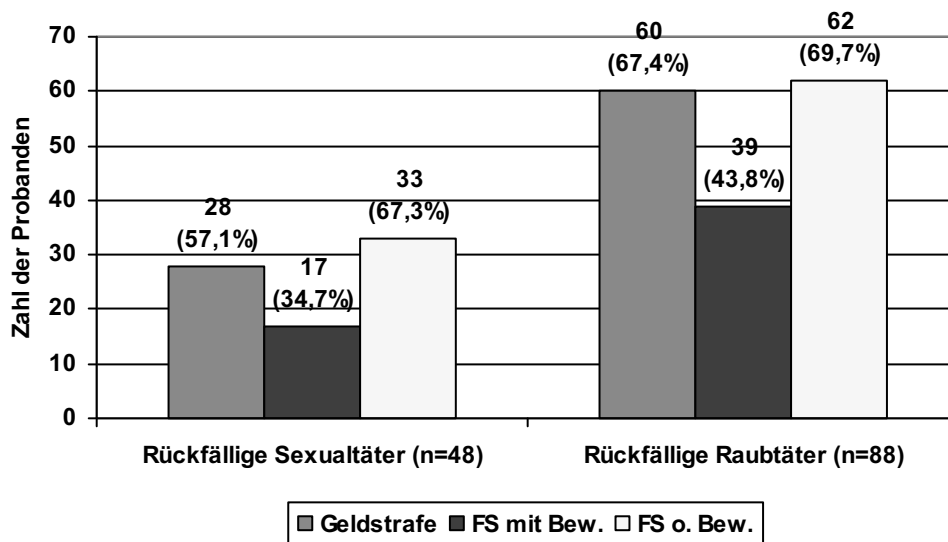
Das liegt ebenfalls über dem entsprechenden Prozentsatz in der SV-Gruppe. Dort bekamen nur 89 der wiederverurteilten Probanden (64,5%) eine oder gar mehrere Freiheitsstrafen ohne Bewährung auferlegt. 19 KG-Probanden (13,8%) wurden nur noch mit einer (oder mehreren) Geldstrafen sanktioniert. Zusammen immerhin 23 Personen (16,7%) kamen mit einer (oder mehreren) Freiheitsstrafen mit Bewährung, teilweise zusammen mit weiteren Geldstrafen, davon. Ein Proband (NRW 184) wurde (nur) nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.

Gegen 14 der 138 wiederverurteilten KG-Probanden (10,1%) wurde nunmehr Sicherungsverwahrung angeordnet, jeweils gegen sieben Sexual- und sieben Raubtäter.¹¹⁵ Gegen zehn Personen wurde die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB ausgesprochen (gegen eine Person wiederholt).¹¹⁶ Gegen weitere acht Personen wurde die Maßregel nach § 64 StGB verhängt.

12.3.2.2 Nach Tätergruppen

Im Folgenden wurde untersucht, welche Probanden der jeweiligen Tätergruppe (mindestens) eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe mit oder eine solche ohne Bewährung erhielten. Von den rückfälligen 49 Sexualtätern sind 33 (67,3%) zumindest auch zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden. Bei den Raubtätern beträgt dieser Anteil sogar 69,7% (Schaubild 59).

Schaubild 59: Anzahl/Anteil der rückfälligen KG-Probanden nach Art der jeweiligen Sanktion

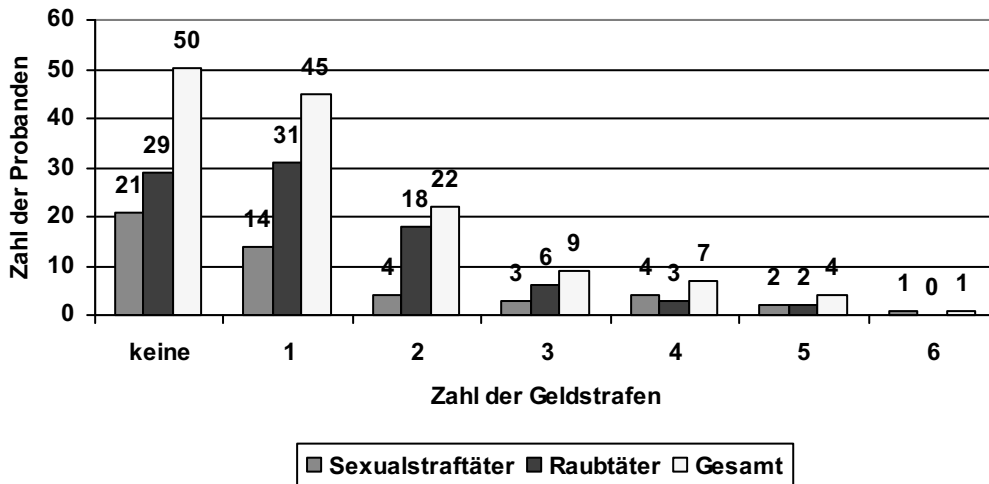


¹¹⁵ Dabei handelt es sich um die Probanden Ba-Wü 49, Bay 18, 21, 104 und 125 sowie NRW 13, 92, 97, 120, 149, 183, 200, 251 und 269, s. Schaubild 64.

¹¹⁶ Ba-Wü 106, Bay 20 und 111 sowie NRW 72, 75, 89, 120, 121, 184 und 198. s. Schaubild 64.

Der Wert der Sexualtäter in der SV-Gruppe liegt mit 71,1% noch etwas darüber, der der Raubtäter in dieser Gruppe (64,1%) dagegen etwas niedriger.

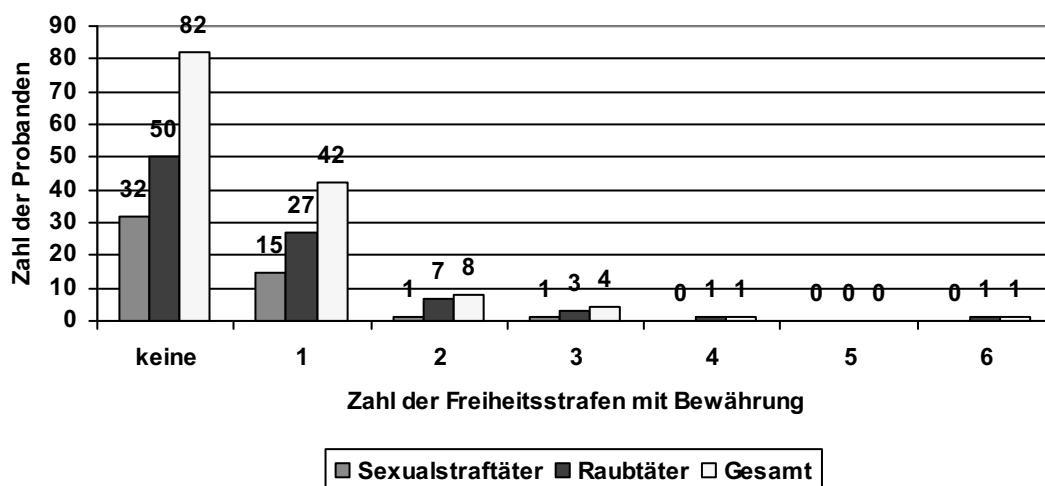
Schaubild 60: KG-Probanden mit Geldstrafen



Auch bei den anderen beiden Sanktionsarten liegt in der Kontrollgruppe der Anteil der Raub- über dem der Sexualtäter.

Betrachtet man die verhängten Strafen noch etwas genauer, lässt sich feststellen, dass insgesamt 88 der 138 rückfälligen KG-Probanden (63,8%) ein- oder mehrfach zu (insgesamt 170) Geldstrafen verurteilt wurden (Schaubild 60).

Schaubild 61: KG-Probanden mit Freiheitsstrafen mit Bewährung

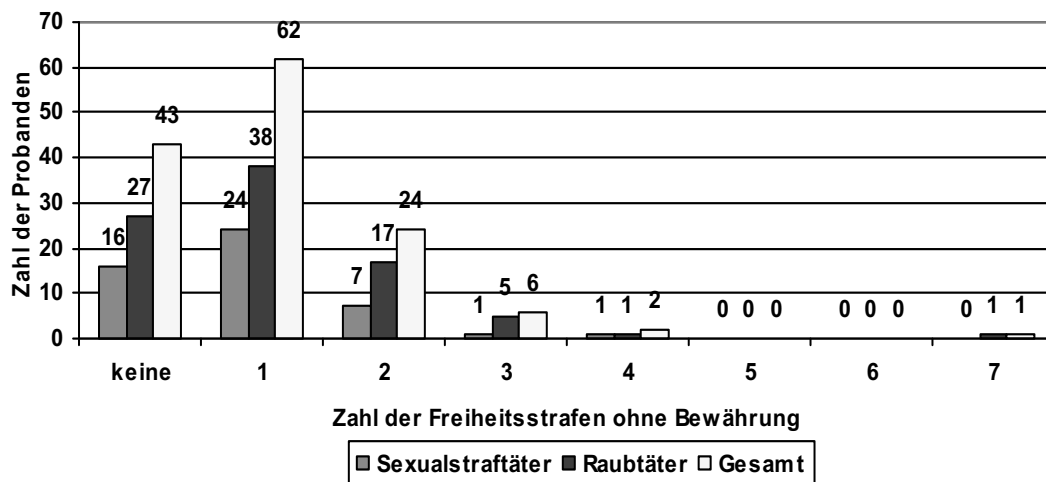


Insgesamt 56 von 138 KG-Probanden (40,6%) erhielten ein- oder mehrfach Freiheitsstrafen mit Bewährung (Schaubild 61). Die durchschnittliche Dauer dieser

Freiheitsstrafen liegt bei 9,2 Monaten (Median 8,0 Monate, min.: 2 Monate, max.: 33 Monate).¹¹⁷

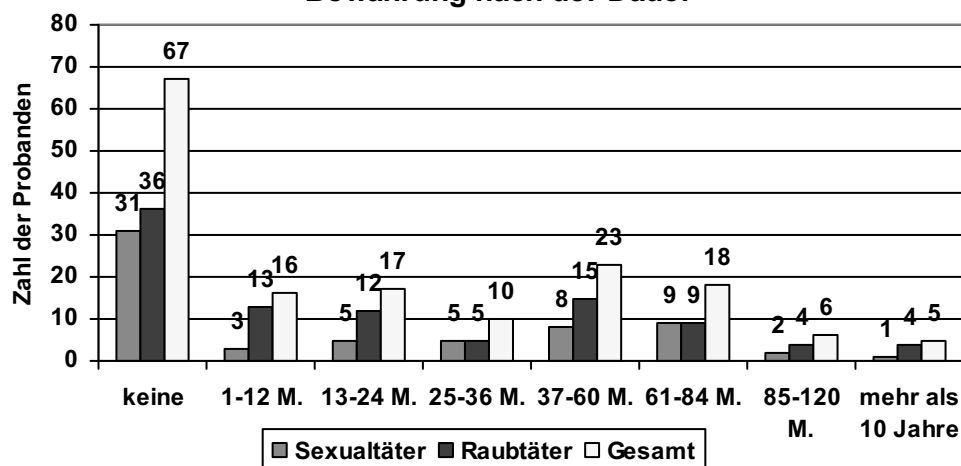
Bei 20 dieser 56 Probanden (35,7%), die (mindestens) zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt wurden, wurde die gewährte Bewährung widerrufen und daraufhin die Freiheitsstrafe mindestens teilweise verbüßt. Die durchschnittliche Verbüßungsdauer betrug 8,1 Monate (Median 7,0 Monate, min.: 1 Monat, max.: 24 Monate).

Schaubild 62: KG-Probanden mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung



Wie bereits erwähnt, sind insgesamt 95 von 138 KG-Probanden (68,8%) ein- oder mehrfach zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden (Schaubild 62).

Schaubild 63: KG-Probanden mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung nach der Dauer



¹¹⁷ Werte über 24 Monate sind auf die Verhängung mehrerer Freiheitsstrafen mit Bewährung zurückzuführen.

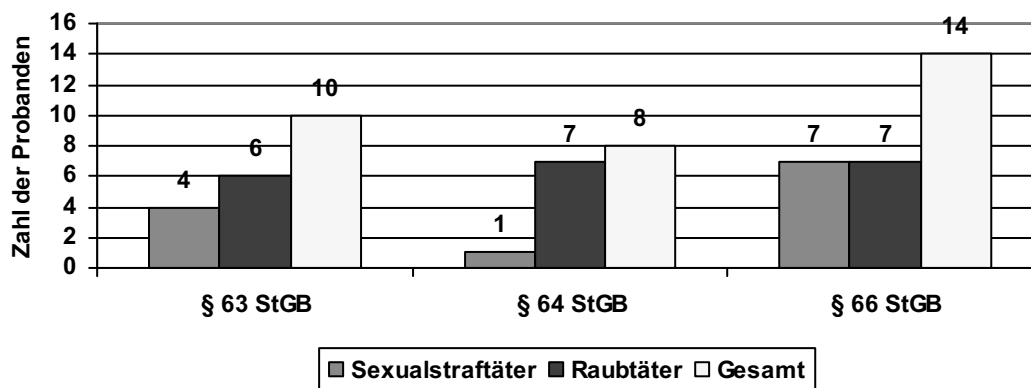
Die verhängten Freiheitsstrafen ohne Bewährung (teilweise kumuliert) betragen durchschnittlich bei allen 95 KG-Probanden, die (mindestens) eine solche Sanktion auferlegt bekamen, 49,0 Monate bei einem Median von 42 Monaten. Der Wert der 33 Sexualtäter liegt mit 52,1 Monaten (Median 52,0 Monate) über dem Durchschnittswert der 62 Raubtäter, der 47,3 Monate (Median 39,0 Monate) beträgt. Auch hier fielen die Freiheitsstrafen damit im Durchschnitt geringer aus als die noch für die Anlasstat verhängten.¹¹⁸

Vergleicht man wiederum die wiederverurteilten Probanden der SV- und der Kontrollgruppe, erhielten die 33 Sexualtäter der Kontrollgruppe im Durchschnitt mit 52,1 Monaten höhere Freiheitsstrafen als die 30 in der SV-Gruppe (47,2 Monate), dagegen die 25 Raubtäter in der SV-Gruppe (47,9 Monate) etwas höhere als die 62 Raubtäter (47,3 Monate) in der Kontrollgruppe.

29 KG-Probanden erhielten Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren Dauer, darunter 12 Sexual- und 17 Raubtäter (Schaubild 63).

Die 14 Anordnungen von Sicherungsverwahrung verteilen sich gleichermaßen auf beide Tätergruppen (Schaubild 64). Die Verteilung bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt demonstriert die bei den Raubtätern stärker vorhandene Suchtproblematik. Daneben wurde bei zehn Probanden die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Schaubild 64: KG-Probanden mit Maßregeln



12.3.3 Einzelne KG-Probanden mit schweren Rückfällen

12.3.3.1 Sexualtäter mit schwerem (einschlägigem) Rückfall

Folgende Tabelle 27 zeigt, dass von den 21 einschlägig rückfälligen Sexualstraf-tätern zehn zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Dauer verurteilt wurden. Bei fünf dieser zehn Personen wurde gleichzeitig Sicherungsverwahrung an-

¹¹⁸ Siehe Kinzig, 1996, 247 ff.: Sexualtäter 61,6 Monate, Raubtäter 66,7 Monate.

geordnet, zwei wurden nach § 63 StGB untergebracht. Drei weitere Probanden blieben von der gleichzeitigen Anordnung einer Maßregel verschont.

*Tabelle 27: Sanktionierung der 21 einschlägig rückfälligen Sexualstraftäter
(Dauer der Freiheitsstrafen kumuliert)*

< 36 M.	36-60 M.	36-60 M. u. Maßr.	61-84 M.	61-84 M. u. Maßr.	> 84 M.	> 84 M. u. Maßregel
Ba-Wü 99 NRW 64 NRW 107 NRW 274	Ba-Wü 77 NRW 170* NRW 268	Ba-Wü 106 (PLK) NRW 254 (EA) Ba-Wü 49 NRW 13 (je SV)	Ba-Wü 32 NRW 154	Bay 111 NRW 198* (je PLK) Bay 21* Bay 125 NRW 183 (je SV)	NRW 182	Bay 104 NRW 251 (je SV)

Erklärung: * bedeutet, dass mindestens zwei Freiheitsstrafen ohne Bewährung addiert wurden.

Diese zehn einschlägig schwer rückfälligen Sexualtäter sollen im Folgenden etwas näher beschrieben werden. Hinzugenommen werden die beiden Probanden Ba-Wü 49 sowie NRW 13, deren Freiheitsstrafen zwar nur fünf und dreieinhalb Jahre betragen, die aber ebenfalls Sicherungsverwahrung auferlegt bekamen.

12.3.3.1.1 Einschlägig rückfällige Sexualstraftäter mit Anordnung von Sicherungsverwahrung

Beginnen wir mit den sieben Straftätern, die nunmehr Sicherungsverwahrung auferlegt bekamen.

- Der Proband, der zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt wurde, trägt die Kennziffer Ba-Wü 49 und ist Jahrgang 1963. Er war im Oktober 1989 (Eintrag Nr. 5) wegen versuchter Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden. Im für die Hauptverhandlung erstellten psychiatrischen Gutachten wurde ihm eine „schwere antisoziale Persönlichkeitsstörung“ attestiert. Allerdings gab das erkennende Gericht wegen des in § 72 Abs. 1 StGB statuierten Vorrangs der weniger beschwerenden Maßregel der Unterbringung nach § 63 StGB den Vorzug vor der Sicherungsverwahrung. Die Strafvollstreckung endete im August 1994, nachdem die Unterbringung nach § 63 StGB bereits im Januar 1993 für erledigt erklärt worden war. Nur wenige Tage nach seiner Entlassung wurde der Proband wieder rückfällig und im Februar 1995 (Eintrag Nr. 6) wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt, in der er sich im Juli 2002 noch befand.

- Der Proband Bay 21, Jahrgang 1948, war im Februar 1990 (Eintrag Nr. 12) wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit homosexuellen Handlungen in Tateinheit mit homosexuellen Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden. Im damaligen Verfahren wurde er nicht begutachtet. Die Strafvollstreckung war im März 1992 erledigt. Bereits zwei Monate später wurde er wieder rückfällig und im Februar 1993 (Eintrag Nr. 13) wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit homosexuellen Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Nachdem er im Juni 1994 erneut entlassen worden war, erfolgte ein weiterer Rückfall im Oktober 1996. Deswegen wurde er im Dezember 1997 (Eintrag Nr. 14) wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt. Außerdem wurde die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.¹¹⁹ Im Juni 2000 war die Strafvollstreckung erledigt, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung begann.
- Der Proband Bay 104, Jahrgang 1942, war im Dezember 1988 (Eintrag Nr. 18) zum ersten Mal wegen eines Sexualdelikts, und zwar wegen Vergewaltigung, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden, die er im Januar 1991 verbüßt hatte. Nach drei weiteren Freiheitsstrafen wegen Diebstahls, verübt im April 1995 sowie März und August 1996, erhielt er im Mai 1997 (Einträge 19-21) eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr fünf Monaten, die er im September 1997 verbüßt hatte.

Bereits zuvor war er aber auch mit Sexualstraftaten rückfällig geworden. Im Januar 1999 (Eintrag Nr. 22) verhängte das Landgericht Schweinfurt wegen mehrfacher Sexualstraftaten und Diebstahls eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Zudem ordnete es Sicherungsverwahrung an.

Zu diesem Fall meldete die Nachrichtenagentur AFP am 28.1.1999: *„Der Kinderschänder Wilfried Michel wird das Gefängnis wahrscheinlich nie mehr verlassen. Das Landgericht Schweinfurt verurteilte den 56jährigen am Donnerstag zu 15 Jahren Gefängnis und anschließender Sicherungsverwahrung. Michel hatte vier Mädchen im Alter zwischen neun und zwölf Jahren entführt und vergewaltigt. Er habe kaltblütig und mit großer krimineller Energie gehandelt und werde auch in hohem Alter noch gefährlich sein, sagte der Vorsitzende Richter. Der Angeklagte, der schon im Prozess geschwiegen hatte, nahm das Urteil reglos auf. Die Kinder litten weiter unter „fortdauernden Angstzuständen und Verzweiflung“, sagte der Richter. Der wegen Vergewaltigung bereits vorbestrafte ehemalige Fremdenlegionär hatte sie 1994 in Neuruppin und 1997 in Halle und im fränkischen Aibstadt überfallen. Der Richter verwies auf das extrem gewalttätige Vorgehen Michels, der die Opfer mit einem Gewehr oder einem Messer bedroht, in seinem Auto verschleppt und dann misshandelt hatte. Ein Kind hielt*

¹¹⁹ Der BZR-Eintrag vermeldet die Verurteilung durch ein Amtsgericht. Richtigerweise dürfte wohl ein Landgericht geurteilt haben.

er 18 Stunden in seiner Gewalt. Michel sei kein Triebtäter, sondern hab „zielbewusst und organisiert seine eigenen Wunsch“ befriedigt, sagte der Richter. Positiv bewertete die Kammer, dass er den Kindern anschließend einen Schlafsack oder Schokolade gab. Nachdem ein Mädchen seine auffällige Brusttätowierung beschrieben hatte, war Michel nach monatelanger Großfahndung 1998 in einem Hotel bei Weimar festgenommen worden. Genetische Fingerabdrücke und Zeugenaussagen hatten ihn zweifelsfrei überführt. Mit dem Urteil entsprach das Landgericht dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft. Der Verteidiger hatte kein bestimmtes Strafmaß beantragt.“

Zum gleichen Verfahren schrieb die FAZ am 29.1.1999: „Im Schweinfurter Kinderschänder-Prozess ist der ehemalige Fremdenlegionär Wilfried Michel am Donnerstag zur Höchststrafe von fünfzehn Jahren Gefängnis mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Die 1. Große Strafkammer am Landgericht Schweinfurt sah es nach einer Prozessdauer von fast vier Monaten als erwiesen an, dass der 57 Jahre alte Berliner in Bayern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg vier Mädchen im Alter von neun bis zwölf Jahren entführt und vergewaltigt hat.

„Die seelische Schädigung an den Kindern ist so erheblich, dass nur die Verhängung der Höchststrafe eine gerechte Sühne sein kann“, sagte der Vorsitzende Richter Karl-Jochen Boettcher. Der in Handschellen und Fußketten in den Gerichtssaal geführte Michel nahm das Urteil ohne äußere Regung auf. Mit dem Urteil folgte das Gericht dem Antrag von Staatsanwalt und Nebenklägern. Michels Anwalt hatte in seinem Plädoyer kein konkretes Strafmaß genannt. Das Gericht machte sich ein psychiatrisches Gutachten zu eigen, das dem Angeklagten „volle Schuldfähigkeit“ attestiert und vor Wiederholungstaten gewarnt hatte.“

- Der Proband Bay 125, Jahrgang 1943, war im November 1988 (Eintrag Nr. 17) wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden, die er im Mai 1993 verbüßt hatte. Im damaligen Verfahren hatte die Staatsanwaltschaft bereits Sicherungsverwahrung beantragt. Zwei Gutachter hielten allerdings den Angeklagten trotz der Diagnose einer Pädophilie und einer Persönlichkeitsstörung nicht für hinreichend gefährlich. Die Sicherungsverwahrung wurde daher u. a. mit den Argumenten abgelehnt, es liege kein Hang vor, der Angeklagte sei wegen seines Alters nach Strafverbüßung nicht mehr gefährlich, und er zeige nunmehr Reue und Einsicht.
Bereits im Monat nach seiner Haftentlassung, im Juni 1993, wurde der Proband wieder rückfällig und im Dezember 1994 (Eintrag Nr. 18) wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. In letzterer befand er sich zum Erhebungszeitpunkt im Juli 2002.
- Der Proband NRW 13 ist der zweite KG-Proband mit einer Freiheitsstrafe von weniger als fünf Jahren Dauer, bei dem aber dennoch Sicherungsverwahrung angeord-

net wurde. Er, Jahrgang 1955, war im August 1988 (Eintrag Nr. 9) wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden. Zwei Gutachter attestierten eine „dissoziale Persönlichkeit“, beurteilten aber die Gefährlichkeit unterschiedlich, so dass das Gericht auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung verzichtete. Dabei führte die Kammer mit Blick auf die Sachverständigengutachten aus, es liege kein Hang vor, drohte aber die Sicherungsverwahrung für den Fall neuer Straffälligkeit an.

Im November 1991 wurde ein Strafreis zur Bewährung ausgesetzt. Im Juli 1992 wurde der Proband wieder rückfällig und im Mai 1993 (Eintrag Nr. 10) wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes und Vornahme homosexueller Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt, die er im März 1996 verbüßt hatte. Im Juli 2002 befand sich der Proband noch in der gleichzeitig angeordneten Sicherungsverwahrung.

- Der Proband NRW 183, Jahrgang 1954, war im März 1988 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt worden (Eintrag Nr. 12). Im damaligen Verfahren wurde er vom Sachverständigen als eine „Person mit einer Reihe aus der Spielbreite der Norm fallenden Wesenszügen“ diagnostiziert. Er wurde aber nicht als gefährlich angesehen, die Sicherungsverwahrung damals nicht angeordnet. Im Juli 1995 wurde ein Strafreis zur Bewährung ausgesetzt.

Nachdem der Proband im November 1997 eine Geldstrafe wegen Sachbeschädigung in zwei Fällen erhielt (Eintrag Nr. 13), wurde er im August 1998 (Eintrag Nr. 14) wegen „Vergewaltigung in 5 Fällen und vorsätzlicher Körperverletzung, jeweils in Tateinheit mit Freiheitsberaubung“ zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.

- Der Proband NRW 251, Jahrgang 1941, wurde im Januar 1988 (Eintrag Nr. 7) wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt, die im Dezember 1992 erledigt war. Im damaligen Verfahren wurden ihm ein „gesteigerter Sexualtrieb“ und eine Gefährlichkeit attestiert. Sicherungsverwahrung wurde damals aber nicht angeordnet, vor allem, weil die Tat „im innerfamiliären Bereich“ verblieben sei.

Nachdem er im Januar 1996 wegen „fahrlässigen Gestattens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ eine Geldstrafe erhalten hatte (Eintrag Nr. 8), wurde er im Juli 1997 (Datum der letzten Tat: November 1996) wegen „Vollrauschs in drei Fällen und sexuellem Missbrauch von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen“ zu einer Freiheitsstrafe von siebeneinhalb Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt (Eintrag Nr. 9).

12.3.3.1.2 Einschlägig rückfällige Sexualstraftäter mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe und Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB

Bei zwei einschlägig schwer rückfälligen Sexualstraftätern wurde nunmehr die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

- Der Proband Bay 111, Jahrgang 1955, wurde im August 1989 (Eintrag Nr. 9) wegen sexueller Nötigung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verurteilt. Im Juli 1993 wurden ein Strafrecht und die Maßregel zur Bewährung ausgesetzt. Im August 1994 wurde der Proband wieder rückfällig und im April 1995 (Eintrag Nr. 10) wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von wiederum sechs Jahren verurteilt. Erneut wurde die Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet. Diese beiden Maßregeln wurden im September 2001 für erledigt erklärt.
- Der Proband NRW 198, Jahrgang 1951, wurde im Jahr 1989 (Eintrag Nr. 4) wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Im September 1993 hatte er seine Strafe verbüßt. Im August 1997 wurde er zunächst wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe (Eintrag Nr. 5), im Juni 1999 (Datum der letzten Tat August 1998) wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt (Eintrag Nr. 6). Im Juni 2000 (Eintrag Nr. 7) wurde gegen ihn außerdem wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von vier Jahren verhängt und die Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet.

12.3.3.1.3 Einschlägig rückfällige Sexualstraftäter mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe ohne Anordnung einer Maßregel

Gegen drei einschlägig rückfällige Sexualstraftäter wurden Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren Dauer angeordnet. Von einer stationären Maßregel blieben sie dennoch verschont.

- Der Proband Ba-Wü 32, Jahrgang 1957, war im August 1989 (Eintrag Nr. 8) wegen „Vergewaltigung in vier Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit sexueller Nötigung und vorsätzlicher Körperverletzung, vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit unbefugtem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs“ zu einer Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren verurteilt worden. Im Oktober 1992 (Eintrag Nr. 9) wurde er zudem wegen „Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung“ (Datum der letzten Tat: Juni 1991) zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Der Proband, der auch im Oktober 1994 (Eintrag Nr. 10) wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall eine achtmonatige Freiheitsstrafe erhielt, war durchgehend zwölf Jahre zwei Monate inhaftiert, bevor er im März 2000 entlassen wurde. Danach vermerkt das BZR (Einträge Nr. 11-14) im Herbst 2000 drei Geldstrafen, jeweils wegen der Begehung kleinerer Delikte.
- Proband NRW 154, Jahrgang 1934 (!), wurde im April 1989 wegen Vergewaltigung (Tatzeit Dezember 1986) zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt (Eintrag Nr. 9), vier Monate später (August 1989) wegen „versuchter

Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung und Vergewaltigung“ (letzte Tat: März 1989) zu einer weiteren Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren. Aus beiden wurde im April 1990 eine Gesamtfreiheitsstrafe von siebeneinhalb Jahren gebildet. Aus dieser wurde der Proband im September 1996 im Alter von 62 Jahren entlassen. Seitdem sind keine neuen Einträge mehr zu verzeichnen.

- Proband NRW 182, Jahrgang 1953, wurde im September 1989 (Eintrag Nr. 12) „wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines weiteren Kindes“ zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt, die im September 1994 verbüßt war. Aus dem Juni 1999 datiert eine weitere Freiheitsstrafe von achteinhalb Jahren, und zwar wegen „sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in fünf Fällen.“

12.3.3.1.4 Weitere nicht einschlägig rückfällige Sexualstraftäter mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe

Im Übrigen gibt es nur noch einen weiteren Sexualstraftäter, der eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Dauer erhielt.

- Dabei handelt es sich um den Probanden NRW 160, Jahrgang 1955. Er hatte im Januar 1994 seine Freiheitsstrafe von vier Jahren drei Monaten (Eintrag Nr. 14) wegen „versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung und vorsätzlicher Körperverletzung“ verbüßt. Es folgten vier Geldstrafen (Einträge 15-18) in den Jahren 1992, zweimal 1995 sowie 1996 wegen Diebstahls und Sachbeschädigung. Im November 1997 erhielt er außerdem eine fünfmonatige Freiheitsstrafe wegen Betruges (Eintrag Nr. 19), die zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Juli 1998 wurde er außerdem wegen schwerer Brandstiftung zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt (Eintrag Nr. 20).

12.3.3.2 Raubtäter mit schwerem Rückfall

Erfasst man, parallel zur Auswertung der Sexualstraftäter, zunächst nur die 20 Raubtäter, die mit einer qualifizierten Raub- oder Erpressungstat zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt wurden, zeigt sich, dass gegen sechs von ihnen nunmehr Sicherungsverwahrung angeordnet wurde (Tabelle 28). Zwei Probanden wurden neben einer Freiheitsstrafe zusätzlich mit einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus sanktioniert, drei Personen mit einer Maßregel nach § 64 StGB.

Wie Schaubild 65 zu entnehmen ist, scheinen im Vergleich zu den Sexualtätern auch hier die Raubtäter eine etwas größere Chance zu haben, bei einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren keine Sicherungsverwahrung, jedenfalls keine stationäre Maßregel auferlegt zu bekommen.

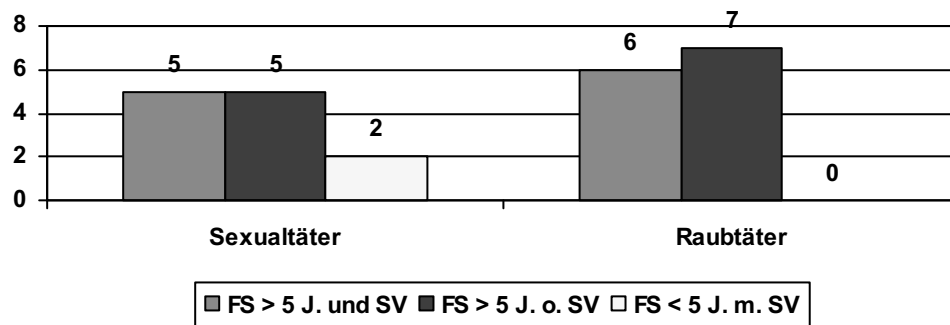
Tabelle 28: Sanktionierung der 20 einschlägig qualifiziert rückfälligen Raubtäter
(Dauer der Freiheitsstrafen kumuliert)

< 36 M.	36-60 M.	36-60 M. u. Maßr.	61-84 M.	61-84 M. u. Maßr.	> 84 M.	> 84 M. u. Maßregel
NRW 65 (EA)	NRW 180 NRW 255 NRW 270*	NRW 75 (PLK) NRW 73 NRW 181* (je EA)	NRW 93 NRW 188* NRW 249	NRW 89 (PLK) NRW 97* NRW 200 (je SV)	Bay 101 NRW 21* NRW 40*	Bay 18 NRW 92 NRW 149* NRW 269 (je SV)

Erklärung: * bedeutet, dass mindestens zwei Freiheitsstrafen ohne Bewährung addiert wurden.

Misst man die Schwere des Rückfalls an der Höhe der angeordneten Freiheitsstrafe, lässt sich ersehen, dass insgesamt 13 Probanden, davon elf aus Nordrhein-Westfalen und zwei aus Bayern mit einer einzelnen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Dauer rückfällig geworden sind. Gegen sieben von ihnen wurde Sicherungsverwahrung angeordnet (Tabelle 29).

Schaubild 65: Höhe der Freiheitsstrafe und Anordnung von Sicherungsverwahrung bei einschlägig schwer rückfälligen Sexual- und Raubtätern



Von diesen 13 Probanden waren elf auch einschlägig schwer rückfällig.¹²⁰ Demgegenüber wurden nur zwei Probanden¹²¹ zu einer einzelnen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Dauer verurteilt, ohne gleichzeitig einschlägig schwer rückfällig zu sein. Davon erhielt ein Proband (NRW 120) zusätzlich die Sicherungsverwahrung.

¹²⁰ Bay 18, 101 sowie NRW 21, 89, 92, 93, 97, 149, 200, 249 und 269.

¹²¹ NRW 106 und 120.

Tabelle 29: Sanktionierung der mit (einer einzelnen) Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Dauer rückfälligen Raubtäter

61-84 M.	61-84 M. u. Maßr.	> 84 M.	> 84 M. u. Maßregel
NRW 93: 66 M. NRW 106: 69 M. NRW 249: 69 M.	NRW 89: 66 M. + PLK NRW 97: 66 M. + SV NRW 120: 78 M. + SV NRW 200: 84 M. + SV	Bay 101: 120 M. NRW 21: 96 M.	Bay 18: 132 M. + SV NRW 92: 96 M. + SV NRW 149: 150 M. + SV NRW 269: 108 M. + SV

Betrachten wir die strafrechtliche Karriere dieser dreizehn Probanden.

12.3.3.2.1 Raubtäter mit Anordnung von Sicherungsverwahrung

Dazu gehören zunächst die insgesamt sieben Probanden, gegen die nunmehr Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

- Der Proband Bay 18, Jahrgang 1945, wurde im September 1988 (Eintrag Nr. 12) wegen „schwerer räuberischer Erpressung in 9 Fällen in einem Fall in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub, schwerem Raub und versuchter schwerer räuberischer Erpressung“ (Datum der letzten Tat im August 1983) zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt. Das für die Hauptverhandlung erstellte Gutachten bescheinigte ihm eine „Dissozialität“. Mit Wirkung vom April 1999 wurde ein geringer Strafreis zur Bewährung ausgesetzt. Kurz danach (Datum der letzten Tat 10.5.2000) wurde der Proband wieder rückfällig und im August 2001 (Eintrag Nr. 13) wegen „schwerer räuberischer Erpressung in 2 tatmehrheitlichen Fällen“ zu einer erneuten Freiheitsstrafe von elf Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt. Zur Frage der Anordnung der Sicherungsverwahrung führte der 1. Strafsenat des BGH aus: „Die Strafkammer hat die Notwendigkeit einer Sicherungsverwahrung nach sachverständiger Beratung rechtsfehlerfrei aus den zahlreichen Vorstrafen des Angeklagten (etwa wegen über zehn bewaffneten Überfällen) und den sonstigen zu seiner Persönlichkeit angefallenen – Erkenntnissen geschlossen. Wie eine Gesamtschau der Urteilsgründe mit hinlänglicher Klarheit ergibt, hat sie dabei nicht auch auf das Prozeßverhalten des Angeklagten abgestellt, was rechtsfehlerhaft wäre ... Sie hat vielmehr nur dargelegt, daß auch das Prozeßverhalten keinen Anlaß gibt, die Gefährlichkeitsprognose in Zweifel zu ziehen. Dies ist nicht zu beanstanden ...“¹²²
- Der Proband NRW 92, Jahrgang 1946, wurde im Juli 1990 (Einträge Nr. 13 und 14) wegen Versuchs der Beteiligung an einem Raub in Tateinheit mit einem Waffendelikt zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren acht Monaten verurteilt.

¹²² BGH, B v. 12.3.2002 – BGH 1 StR 557/01, wistra 2002, 267 = NStZ 2002, 495.

Nachdem die Strafvollstreckung im April 1994 erledigt war, wurde er im August 1995 (Eintrag Nr. 15) wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung und im März 1996 (Einträge Nr. 16 und 17) wegen Diebstahls jeweils zu Geldstrafen verurteilt. Außerdem erhielt er im September 1997 (Eintrag Nr. 18) eine Geldstrafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Im Januar 1998 (Eintrag Nr. 19) bekam er wegen „gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung und unerlaubtem Führen einer halbautomatischen Selbstladewaffe“ sowie versuchten schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (letzte Tat im Juni 1997) eine Freiheitsstrafe von acht Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung. Im April 2000 wurde der Proband wegen Aufenthaltsermittlung gesucht.

- Der Proband NRW 97, Jahrgang 1956, wurde im Jahr 1989 (Eintrag Nr. 7) wegen schwerer räuberischer Erpressung in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Noch in der Haft beging er im November 1990 (Eintrag Nr. 8) eine Körperverletzung, wofür er eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen erhielt. Im März 1994 (Eintrag Nr. 9) bekam er wegen eines Drogendelikts eine Geldstrafe. Im Januar 1997 wurde der Rest der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Im August 1998 wurde der Proband rückfällig und im Juni 2000 (Eintrag Nr. 10) wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit schwerem Raub in Tatmehrheit mit schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von fünfeneinhalb Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.
- Der Proband NRW 149, Jahrgang 1960, wurde im Jahr 1989 (Einträge Nr. 4 und 5) u. a. wegen zweifacher schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren verurteilt. Im Mai 2000 – im April 1998 (Eintrag Nr. 6) war außerdem eine viermonatige Freiheitsstrafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verhängt worden – wurden die Reste diverser noch offener Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Im Mai 2001 (Eintrag Nr. 7) erhielt der Proband erneut wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eine Geldstrafe. Im Januar 2002 (Eintrag Nr. 8) wurde er wegen schwerer räuberischer Erpressung in neun Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 12 ½ Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.

Über die Hauptverhandlung berichtete die Westdeutsche Allgemeine Zeitung wie folgt:¹²³ *„Die Hälfte des Lebens in Haft verbracht. Serientäter zu zwölfeneinhalb Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt*

Er ist ein Serientäter von besonderem Format. Kaum war der 41-Jährige nach elf Jahren Haft wieder auf freiem Fuß, startete er die nächsten 26 Überfälle – davon fünf an einem Tag.

Gestern verurteilte ihn die XI. Große Strafkammer wegen schwerer räuberischer Erpressung zu zwölfeneinhalb Jahren Haft mit anschließender Sicherungs-

¹²³ WAZ vom 30.1.2002.

verwahrung. „Der Angeklagte legt eine kriminelle Energie an den Tag, wie wir sie hier noch nicht erlebt haben“, sagte der Vorsitzende Richter der XI. Großen Strafkammer, Wolfgang Meyer, in der Urteilsbegründung. Die Staatsanwaltschaft hatte zuvor 14 Jahre mit Sicherungsverwahrung gefordert. Nach der Haftstrafe wird überprüft, ob der dreifache Familienvater zum Schutz der Allgemeinheit noch länger im Gefängnis bleiben muss. Nur sein umfangreiches Geständnis, so der Vorsitzende Richter, habe ihn vor der Höchststrafe von 15 Jahren bewahrt.

Insgesamt 26 Überfälle – auf Tankstellen und Banken – gehen von Dezember 2000 bis Juli 2001 auf sein Konto. Aus prozessökonomischen Gründen waren jetzt nur neun Banküberfälle angeklagt, bei denen der Räuber 75.000 Mark erbeutet hatte. Die meisten Taten wurden bereits im Vorfeld eingestellt, da sich am Strafmaß nichts geändert hätte.

Eine Kaffeepause an einer Autobahnraststätte ist dem ausgebufften Profi, der vorher genau Räumlichkeiten und Fluchtwege ausbaldowert hatte, zum Verhängnis geworden. Anhand der Spuren an der Kaffeetasse konnte die Polizei ein DNA-Raster erstellen, das schließlich am 19. Juli 2001 zur Festnahme führte. Doch bevor die Spuren ausgewertet waren, hatte er noch sieben weitere Überfälle begangen.

Mit 20 Jahren hat der Räuber den ersten Passanten überfallen, dann ging es Schlag auf Schlag. Von den nächsten 21 Jahren hat er lediglich 23 Monate auf freiem Fuß gelebt.“

- Der Proband NRW 200, Jahrgang 1954, wurde im Juni 1990 (Eintrag Nr. 11) wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Die Strafvollstreckung war im März 1996 erledigt. Zwei Jahre später (Eintrag Nr. 12), im März 1998, erhielt er eine zehnmonatige Freiheitsstrafe wegen eines versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Januar 1999 (Eintrag Nr. 13) (Tatzeit Juli 1998) wurde er wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.

Die Westdeutsche Allgemeine Zeitung berichtete über die Hauptverhandlung wie folgt:¹²⁴ *„Messerstecher muß sieben Jahre in Haft. Im Anschluß Sicherungsverwahrung*

Sieben Jahre Haft, dann Sicherungsverwahrung: Der 44-jährige Messerstecher, der laut Staatsanwalt auf der Schattenseite aufwuchs, wird die Sonne lange missen müssen.

Die Mutter trank, der Stiefvater prügelte. Von den letzten 22 Lebensjahren verbrachte der Dortmunder 18 hinter Schloß und Riegel. Rauben und stehlen – aber nicht töten! verwehrte sich Verteidiger Ulrich Bambor gegen die Anklage.

¹²⁴ WAZ vom 16.1.1999.

Die lautete auf versuchten Raubmord. Der 44-Jährige war der Aushilfskraft einer Nordstadt-Kneipe am 8. Juli nach Lokalschluß gefolgt. An der Bahnunterführung Brinkhoffstraße rammte er dem 52-Jährigen von hinten ein Klappmesser zwischen die Nieren. Beide stürzten, der Täter knallte mit dem Gesicht auf den Asphalt. Ob er wegen seiner Verletzungen ohne Beute wegrannte oder weil der andere ihm plötzlich eine Gaspistole vor die Nase hielt, konnte nicht geklärt werden.

Opfer verlor einen Liter Blut

Jedenfalls unterstellte Staatsanwalt Heiko Hildesheim, er habe den arglosen 52-Jährigen, der ihn nicht wiedererkennen durfte, abrupt ausschalten wollen und seinen Tod billigend in Kauf genommen. Er forderte zehn Jahre plus Sicherungsverwahrung. Die 8,5 cm lange Klinge war durch die Wucht des Stoßes durch die Lederjacke hindurch 10 cm in den Rücken eingedrungen. Der 52-Jährige verlor innerlich einen Liter Blut. Er schleppte sich selbst zur Notoperation in die Klinik.

Das Schwurgericht erkannte auf gefährliche Körperverletzung und versuchte schwere räuberische Erpressung. Den Tötungsvorsatz sah es auch wegen des mittelschweren Rausches (2,5 Promille) nicht erwiesen. Die Sicherungsverwahrung nach Haftende begründete die Kammer mit dem Ansteigen seiner kriminellen Kurve. Sie übersah nicht die tristen Lebensumstände des 44-Jährigen. Doch, so Vorsitzender Josef Eikermann: Der Schutz der Allgemeinheit geht vor.“

- Der Proband NRW 269, Jahrgang 1946, erhielt im Februar 1988 wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub (Eintrag Nr. 10) eine Freiheitsstrafe von siebeneinhalb Jahren. In diesem Verfahren lehnte die Kammer die Anordnung der Sicherungsverwahrung ab. Bereits im März 1992 (Eintrag Nr. 11) wurde der Proband wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung (Datum der letzten Tat August 1991) zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.
- Nicht einschlägig schwer rückfällig, aber dennoch mit Sicherungsverwahrung sanktioniert, wurde der Proband NRW 120, Jahrgang 1965. Er wurde im November 1989 (Eintrag Nr. 3) wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung und im Dezember 1990 (Eintrag Nr. 4) wegen Vergewaltigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verurteilt. Damals wurde bei ihm eine „Borderline“-Störung attestiert.
Im Februar 1993 (Eintrag Nr. 5) erhielt er zudem wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren und eine erneute Maßregel des § 63 StGB. Im April 1995 (Eintrag Nr. 6) wurde er auch wegen versuchter sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, diesmal mit Siche-

rungsverwahrung verurteilt. Im Dezember 1997 (Eintrag Nr. 7) erhielt er eine Geldstrafe wegen Beleidigung, im Juli 1998 (Eintrag Nr. 8) eine einjährige Freiheitsstrafe wegen falscher Verdächtigung in Tateinheit mit Verleumdung. Die Strafen waren im Juni 2001 verbüßt.

12.3.3.2.2 Weitere schwer rückfällige Raubtäter mit Freiheitsstrafe zwischen 61 Monaten und sieben Jahren

Vier ebenfalls schwer rückfällige Probanden erhielten eine (höchste) Freiheitsstrafe zwischen 61 Monaten und sieben Jahren, aber nicht zugleich Sicherungsverwahrung.

- Proband NRW 89, Jahrgang 1953, wurde im Jahr 1989 wegen gemeinschaftlichen Raubes in Tateinheit mit gemeinschaftlichem erpresserischen Menschenraub zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt (Eintrag Nr. 9). Im damaligen Verfahren war eine „Dissozialität“ beim Angeklagten festgestellt, Sicherungsverwahrung von der Staatsanwaltschaft beantragt, vom Gericht aber nicht angeordnet worden. Im März 1995 wurde ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt. Bereits im November 1995 wurde der Proband rückfällig und im Mai 1996 (zusammen mit Proband NRW 93!) wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von fünfeneinhalb Jahren verurteilt (Eintrag Nr. 10). Außerdem wurde die Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet.
- Proband NRW 93, Jahrgang 1941, wurde im Jahr 1988 wegen schweren Raubes in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt (Eintrag Nr. 12). In der damaligen Hauptverhandlung wurde eine „Persönlichkeitsstörung“ diagnostiziert. Allerdings wies der dort gehörte Gutachter auch auf einige Faktoren hin, die eher für eine günstige Prognose sprächen. Unter Bezug auf dieses Gutachten lehnte die Kammer damals die Anordnung der Sicherungsverwahrung ab. Auch zeige der Angeklagte eine gewisse Umkehr und Reue.
Im September 1991 war die Strafvollstreckung erledigt. Es folgten zwei Verurteilungen zu Geldstrafen: wegen Sachbeschädigung im April 1994 (Eintrag Nr. 13) sowie im November 1994 wegen Körperverletzung (Eintrag Nr. 14).
- Im Mai 1996 (Datum der letzten Tat: November 1995) wurde gegen den Probanden wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes (zusammen mit Proband NRW 89!) eine weitere Freiheitsstrafe von fünfeneinhalb Jahren verhängt, die er bis Juli 2001 voll verbüßte. Das Bundeszentralregister verzeichnet einen weiteren Eintrag (Nr. 16) vom Oktober 2003 (Geldstrafe) wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr.
- Proband NRW 106, Jahrgang 1957, war im September 1990 wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt worden (Eintrag Nr. 10). Gleichzeitig wurde die Unterbringung in einer

Entziehungsanstalt angeordnet (§ 64 StGB). Im Januar 1993 wurden ein Strafrest und die Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt. Nach einer Verurteilung wegen Sachbeschädigung im März 1993 zu einer Geldstrafe (Eintrag Nr. 11) wurde der Proband im gleichen Jahr rückfällig und im April 1994 wegen verschiedener Verstöße gegen das BtMG zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren neun Monaten verurteilt (Eintrag Nr. 12). Erneut wurde die Maßregel nach § 64 StGB angeordnet. Im Mai 1994 wurde die erste Unterbringung, im Juli 1997 die zweite Unterbringung für erledigt erklärt. Im Juli 1998 wurden die jeweiligen Strafreste zur Bewährung ausgesetzt. Im August 2000 (Eintrag Nr. 13) wurde der Proband wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe verurteilt.

- Proband NRW 249, Jahrgang 1946, wurde im Februar 1989 (Eintrag Nr. 4) wegen „schweren Raubes und schwerer räuberischer Erpressung und versuchter schwerer räuberischer Erpressung“ zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Bereits im August 1996, also offensichtlich während einer vollzuglichen Lockerung, wurde der Angeklagte rückfällig und im Februar 1997 wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren neun Monaten verurteilt.

12.3.3.2.3 Weitere schwer rückfällige Raubtäter mit Freiheitsstrafe von mehr als sieben Jahren

Zwei weiteren Probanden wurden zwar Freiheitsstrafen von acht und zehn Jahren auferlegt, jedoch keine Sicherungsverwahrung.

- Proband Bay 101, Jahrgang 1946, wurde im Jahr 1988 (Eintrag Nr. 11) u. a. wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Der bestellte Sachverständige erachtete damals den Angeklagten für gesund und ungefährlich. Mit Hinweis auf dieses Gutachten sah die Kammer von der Anordnung der Sicherungsverwahrung ab. Im Januar 1995 wurde ein Rest dieser Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Im Januar 1996 erfolgte eine Verurteilung wegen Diebstahls in vier Fällen zu einer Geldstrafe (Eintrag Nr. 12). Im Juni 1999 (letzte Tat: September 1998, Eintrag Nr. 13) wurde der Proband u. a. wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung und gemeinschaftlich schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt.
- Proband NRW 21, Jahrgang 1959, wurde im Juni 1988 (Eintrag Nr. 12) wegen gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Raubes in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Ein Sachverständiger hatte ihn in einem Gutachten als eine „haltlose Persönlichkeit mit Neigung zum Alkohol- und Tablettenmissbrauch“ bezeichnet und für gefährlich erachtet, ohne dass Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Die Strafe war im Januar 1992 vollstreckt. Bereits im Dezember 1992 (Eintrag Nr. 13) wurde der Proband „wegen schweren Raubes in Tateinheit mit unerlaubtem

Sichverschaffen von Betäubungsmitteln“ zu einer weiteren achtjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, deren Tatzeit im Juni 1990 lag. Nach Erledigung dieser Strafe im Januar 2000 erfolgte eine Verurteilung wegen eines Vergehens gegen das Waffengesetz im Dezember 2000 zu einer Geldstrafe (Eintrag Nr. 14). Außerdem wurde der Proband im Januar 2001 wegen räuberischer Erpressung und wegen Diebstahls im besonders schweren Fall zu einer zweieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt (Eintrag Nr. 15).

Die Westdeutsche Allgemeine Zeitung berichtete am 18.1.2001 unter der Überschrift „19 Jahre Haft schreckten nicht vor neuen Taten ab. Wirt beraubt – Jetzt geht’s wieder hinter Gitter“ über das Verfahren: „Fast die Hälfte seines Lebens, 19 Jahre, hat der 41-jährige Bochumer hinter Gitter verbracht. Vier Monate nach der letzten Entlassung – er hatte gerade zwölf Jahre abgesessen – beraubte er den Wirt einer Herner Kneipe, den König von Wanne-Eickel.

So hatte sich das Opfer bei dem späteren Täter vorgestellt. Die zwei begannen ein Kumpelverhältnis: mit Alkohol und Rotlicht-Streifzügen. Am 14. Mai wurde das Verhältnis aber getrübt: Der 41-Jährige forderte vom Wirt kurz vor Feierabend 50 Mark. Das lehnte der Wirt ab. Höchstens wollte er ihm zehn bis 20 Mark für ein Taxi geben. Plötzlich schlug der rabiante Gast dem Wirt zweimal ins Gesicht. Der rückte aus Angst 800 Mark raus. Der Täter entschuldigte sich später beim Wirt – das Geld behielt er allerdings.

Drei Wochen später die nächste Straftat: Mit fast drei Promille im Blut stemmte der 41-Jährige das Rollo eines Kiosks hoch – und stahl aus dem Verkaufsraum 30 Feuerzeuge.

Gestern das Urteil der 13. Strafkammer: Zweieinhalb Jahre Haft wegen räuberischer Erpressung und schweren Diebstahls. Vorsitzender Hermann Pamp sagte angesichts der ungeheuren Vorstrafenliste (u. a. bewaffneter Überfall auf einen Dealer), dass auch heute schon Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung vorlägen. Bei der nächsten Straftat würden dann zehn Jahre zusätzlich zur Haftstrafe drohen. Ein weiterer Anklagevorwurf wurde gestern fallengelassen. Der Täter war in ein Lokal eingebrochen und hatte sich im Vorraum zum Bierkeller selbst eingesperrt. Das Gitter des Fass-Schachtes war plötzlich zugeklappt. Erst am nächsten Morgen kamen Retter.“

TEIL D

Zusammenfassung und Ertrag der Untersuchung

1. Die rechtliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung seit dem Jahr 1998

Der Überblick über die rechtliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung in Teil A der Untersuchung hat gezeigt, dass dieses Rechtsinstitut in den letzten zehn Jahren, beginnend im Jahr 1998, sukzessive ausgeweitet und entgrenzt wurde, so dass Bedenken bestehen, heute noch von der Sicherungsverwahrung als „ultima ratio“, als „eine der letzten Notmaßnahmen der Kriminalpolitik“¹ zu sprechen.

1.1 Ausweitung und Entgrenzung der Sicherungsverwahrung durch eine am Einzelfall orientierte Gesetzgebung

Diese Ausweitung vollzog sich zunächst in fünf Phasen, bis sie durch die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jahre 2004 einen ersten, aber nur vorläufigen Abschluss fand. Seitdem stehen Erweiterungen dieser neuen Maßregel-Variante im Zentrum der rechtspolitischen Überlegungen. Dabei wurde (in einem vermutlich nur ersten Schritt) das Erfordernis von Nova für die Fallgruppe aufgegeben, bei der die Anordnung einer originären Sicherungsverwahrung aus rechtlichen Gründen nicht möglich war (§ 66b Abs. 1 Satz 2 StGB). Trotz an sich unauffälligem Vollzugsverhalten läuft hier ein Gefangener Gefahr, allein aufgrund geänderter rechtspolitischer Anschauungen nachträglich untergebracht zu werden.²

Eine Entgrenzung der Sicherungsverwahrung ist in drei Richtungen festzustellen:³

- Zum ersten ist sie charakterisiert durch die Zurücknahme der formellen Voraussetzungen, insbesondere durch den Verzicht auf ehemals noch erforderliche

¹ So aber noch die Vorstellungen im Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform Ende der 60er Jahre, BT-Drs. V/4094, S. 19. Zur Aufgabe des Prinzips der Sicherungsverwahrung als „ultima ratio“ auch *Laubenthal*, ZStW 116 (2004), 703 (736).

² Vgl. demgegenüber noch die Begründung des Gesetzentwurfs zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, BT-Drs. 15/2887, S. 12: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung „soll den Gerichten ausschließlich eine Reaktionsmöglichkeit auf die vermutlich seltenen Fälle bieten, in denen sich die fortdauernde Gefährlichkeit eines Verurteilten erst im Vollzug ergibt.“

³ Vgl. auch *Kreuzer* (ZIS 2006, 145), der einen nicht enden wollenden Trend konstatiert, „die Sicherungsverwahrung gegenständlich, zeitlich und prozedural zu entgrenzen“.

Vortaten und dafür angeordnete Vorstrafen. Waren vor dem Jahr 1998 noch wenigstens drei Straftaten für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erforderlich (§§ 66 Abs. 1 und 2 StGB a.F.), verlief der Weg über die Reduktion auf zwei Straftaten im Falle der Begehung von Verbrechen und verschiedener Sexualdelikte (§ 66 Abs. 3 StGB) hin zu dem jetzt nur noch bestehenden Erfordernis einer einzigen, wenn auch schweren, Straftat. Schon sie allein kann nunmehr zur Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (in der Variante des § 66b Abs. 2 StGB) führen. Wurde die bereits vor Jahren geäußerte Auffassung, es drohe folgerichtig die Möglichkeit einer Sicherungsverwahrung ohne Straftat,⁴ zunächst belächelt, ist eine solche Maßregelvariante bereits heute in der Sonderkonstellation des § 66b Abs. 3 StGB Realität.⁵

- Im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich ist festzustellen, dass die Sicherungsverwahrung, die noch vor knapp 40 Jahren auf älter als 25-Jährige beschränkt wurde, nunmehr nach und nach auf jüngere Tätergruppen erstreckt wurde. Der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende, auf die das Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, folgte wenig später die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Beabsichtigt ist nunmehr, diese Variante auch für Jugendliche verfügbar zu machen.⁷ Damit würde die (derzeit noch fehlende) Erstreckung der traditionellen Sicherungsverwahrung auf diese Personengruppe weitgehend überflüssig.⁸

Damit verbunden ist die dritte durchaus fundamental zu nennende Änderung, die das Konzept der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit sich brachte: die Verlagerung auf eine Gefährlichkeitsprüfung allein zu Ende des Vollzuges der angeordneten Freiheitsstrafe. Demgegenüber bildete es eine Errungenschaft der Strafrechtsreform der 60er Jahre, die Sicherungsverwahrung nur bei Vorhandensein einer

⁴ Bereits *Kinzig*, StV 2002, 500 (503): „Warum sollte nach der Sicherungsverwahrung für Ersttäter eine solche nicht auch für gefährliche Personen möglich sein, die noch keinerlei Straftaten begangen haben, vorausgesetzt, sie werden von Gutachtern als gefährlich prognostiziert?“

⁵ Jedenfalls setzt die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 3 StGB nicht einmal mehr eine einzige schuldhaft begangene Straftat voraus.

⁶ Das 2. Strafrechtsreformgesetz aus dem Jahr 1969 wollte die Sicherungsverwahrung solchen Fällen vorbehalten, in denen die Anlasstat nach Vollendung des 25. Lebensjahres verübt wurde. Für so genannte Jungerwachsene, die die Anlasstat vor dem 27. Lebensjahr begangen hatten, sich noch in der Entwicklung befanden und Gefahr liefen, sich zu Hangtättern zu entwickeln, war stattdessen in § 65 Abs. 2 StGB unter bestimmten Voraussetzungen die Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Anstalt vorgesehen (vgl. *Kinzig*, RdJB 2007, 155 ff.).

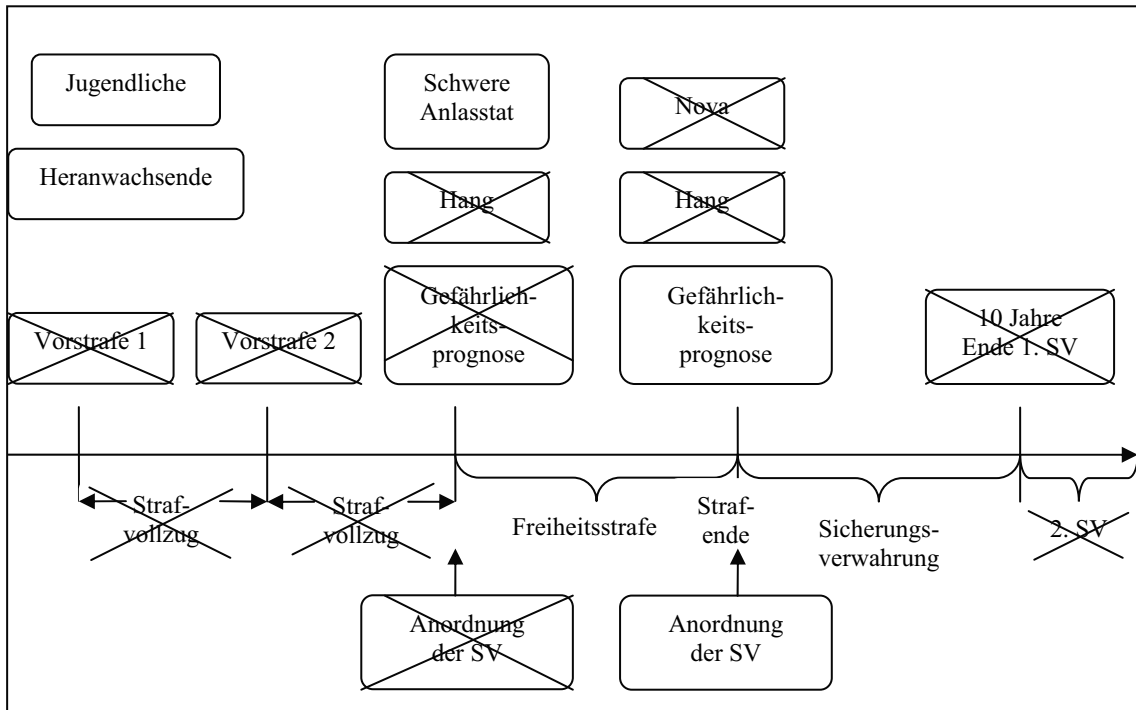
⁷ Vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, BT-Drs. 16/6562.

⁸ Vgl. die Neuformulierung bezüglich der Nova in § 7 Abs. 2 JGG des Entwurfs, wodurch die eingrenzende Wirkung dieses Merkmals verloren ginge (s. auch die Begründung, BT-Drs. 16/6562, S. 9).

doppelten Gefährlichkeit, im Zeitpunkt der Verurteilung und nach § 67c StGB am Ende des Strafvollzuges für gerechtfertigt zu halten.⁹

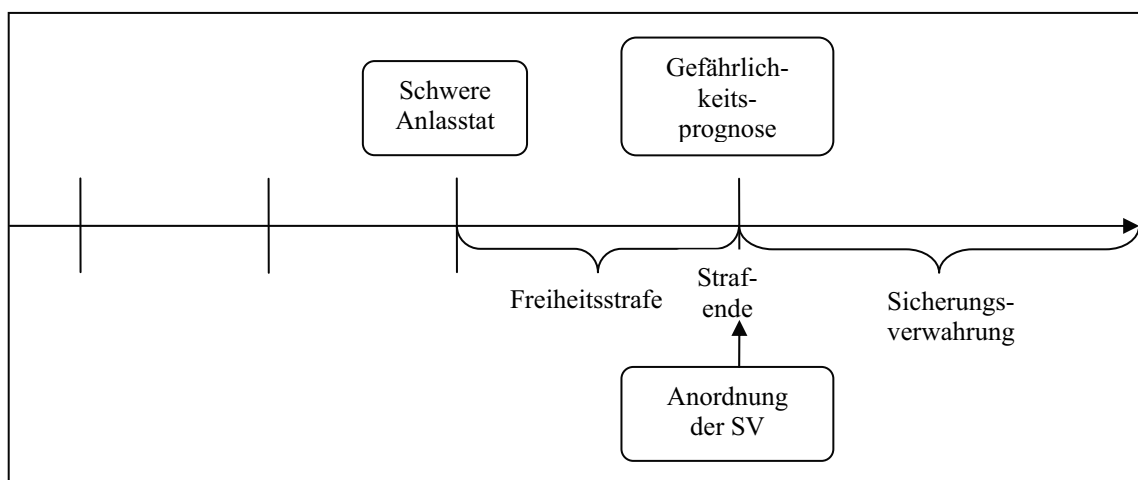
Folgendes Schaubild 66 liefert einen Überblick über die Aufgabe der verschiedenen formellen und materiellen Voraussetzungen.

Schaubild 66: Änderungen im Recht der Sicherungsverwahrung zwischen dem Jahr 1998 und dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht



Künftig könnte eine Sicherungsverwahrung daher auf folgende Struktur reduziert sein:

Schaubild 67: Modell einer künftigen Sicherungsverwahrung



⁹ BGH, U v. 25.5.1971 – 1 StR 40/71, BGHSt 24, 160 (164) = NJW 1971, 1416 (1417).

Die Begründung für alle ins Werk gesetzten Verschärfungen der letzten Jahre war und ist dabei fast immer identisch. Waren es im Jahre 1997 „die in letzter Zeit bekanntgewordenen schweren Straftaten“, die gezeigt hätten, „dass der Schutz der Bevölkerung vor Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten verbessert werden muß“¹⁰, sind es heute „Beispiele der jüngeren Vergangenheit“, die, zusammen mit dem „Schutz potenzieller Opfer“, das Erfordernis belegten, „dass für solche Extremfälle eine angemessene Rechtsgrundlage dafür zur Verfügung steht, entsprechend gefährliche Personen in staatlichem Gewahrsam zu belassen.“¹¹ Dieser Gesetzgebung, die den für die betroffenen Opfer selbstverständlich unerträglich zu nennenden Einzelfall zur Maxime des Handelns macht, fehlt es aber an einer Begrenzung. Denn jede schwere Straftat wird stets die kriminalpolitische Frage aufwerfen, ob sie nicht bereits nach geltendem Recht durch eine vorangegangene Sicherungsverwahrung des Täters zu verhindern gewesen wäre,¹² verneinendenfalls, ob nicht eine solche Rechtsgrundlage durch ein Absenken der formellen oder materiellen Voraussetzungen geschaffen werden sollte. „De lege lata“ lastet daher seit Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ein erheblicher Druck auf den Staatsanwaltschaften, den Gutachtern und den Gerichten, die ihnen an die Hand gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Sicherung vor dem als gefährlich erscheinenden Straftäter vollumfänglich auszuschöpfen. Dazu trägt bei, dass sich im Falle eines schweren Rückfalls der Beitrag der für eine etwaige Entlassung justitiell Verantwortlichen leicht eruieren lässt. „De lege ferenda“ steht die Rechtspolitik vor dem Problem, dass die nachzubessernden Verwahrungslücken gegen unendlich tendieren.

Diese Fokussierung einer Gesetzgebung auf den Einzelfall erklärt auch, warum Stimmen, die mit der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung zu argumentieren versuchen, in der kriminalpolitischen Diskussion ungehört verhallen. Dass sich nach den „Kernpunkten“ des immerhin von der Bundesregierung herausgegebenen Periodischen Sicherheitsberichts 2006 „deutliche Rückgänge der Tötungsdelikte“ im polizeilichen Hellfeld gezeigt, „auch die besonders brisanten sexuell motivierten Tötungen von Kindern“ weiter abgenommen haben und „sehr selten“ sind, „Vergewaltigungen im öffentlichen Raum“ als „rückläufig“ bezeichnet und für den sexuellen Kindesmissbrauch „ganz langfristig im Hellfeld Rückgänge“ festgestellt werden¹³, wird, gemessen an dem Leid der im Fokus der Öffentlichkeit stehenden

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 11.3.1997, BT-Drs. 13/7163, S. 1.

¹¹ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 4.10.2007, BT-Drs. 16/6562, S. 1.

¹² Dies kann dann bis zur Einrichtung von Untersuchungsausschüssen gehen, wie nach dem „Mordfall Carolin“, vgl. Beschlussempfehlung und Sachstandsbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums; LT-Drs. MVP 4/2092.

¹³ Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 59 f.

einzelnen Opfer, nicht als ernstzunehmender Einwand akzeptiert. Dazu kommt, dass nach der gefühlten Kriminalitätsentwicklung ohnehin eine erhebliche Steigerung der die Bevölkerung beunruhigenden Gewalt- und Sexualdelikte zu verzeichnen ist.¹⁴ Als paradigmatisch für die Gegeneinwände, denen eine der ständigen Ausweitung der Sicherungsverwahrung kritisch gegenüberstehende Position ausgesetzt ist, können Hinweise angesehen werden, man solle doch auch an die Opfer denken, Täterschutz dürfe nicht vor Opferschutz stehen und jede Straftat sei schließlich eine zuviel.

1.2 Das Resultat: ein gesetzgeberischer Flickenteppich

Resultat dieser vielfältigen vermeintlichen Nachbesserungen der Rechtspolitik ist, dass im Bereich der Sicherungsverwahrung ein gesetzgeberischer Flickenteppich entstanden ist¹⁵, der von der klassischen über die vorbehaltenen bis hin zur nachträglichen Sicherungsverwahrung reicht, die sich jeweils in verschiedene Varianten untergliedern und in ihren Facetten kaum noch zu überschauen sind.

Beredter Ausdruck der nicht mehr nachvollziehbaren, weil unsystematischen Tätigkeit des Gesetzgebers ist, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Einmaltäter in § 66b Abs. 2 StGB kein Pendant in § 66 StGB, der Vorschrift über die originäre Anwendung der Sicherungsverwahrung, findet.

Man wäre daher geneigt, einer grundlegenden Reform der §§ 66 ff. StGB das Wort zu reden, müsste man nicht befürchten, dass selbige zum Anlass genommen würde, weitere Personenkreise in das Blickfeld dieser Maßregel zu rücken. Erste Überlegungen existieren bereits. Propagiert wird eine „nachfolgende Sicherungsverwahrung“. Sie soll auf dem Prinzip beruhen, dass über die Anordnung der Sicherungsverwahrung generell erst gegen Ende der Freiheitsstrafe entschieden wird. Damit einhergeht das fragwürdige Versprechen, dass dadurch „die oft kritisierten Lücken aufgrund der formalen Voraussetzungen für die Anordnung der SV“ geschlossen werden könnten „zu Gunsten einer allgemeineren Regelung, die aber eine Einzelfallentscheidung aufgrund der breitest denkbaren Prognosegrundlage“ erlaube.¹⁶ Andernorts wird vorgeschlagen, „für die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung auf die formellen Voraussetzungen von Vorverurteilungen weitgehend zu verzichten.“ Darüber hinaus solle der Gesetzgeber auch die einschränkende Voraussetzung der „neuen Tatsachen“ aufgeben.¹⁷

¹⁴ Zu den dramatisch zu nennenden Überschätzungen des Anstiegs ausgewählter Straftaten in den Jahren zwischen 1993 und 2003 durch die Bevölkerung, vgl. die Untersuchung von Pfeiffer/Windzio/Kleimann, MschrKrim 87 (2004), 415 ff.

¹⁵ So richtig die Diagnose von Caspari, DRiZ 2006, 72; Köhler (2007, 273 (278)) charakterisiert die gegenwärtige Regelung als unübersichtlich, unklar und unbestimmt.

¹⁶ So Caspari, DRiZ 2006, 72 (73).

¹⁷ So Kalf, 2006, 205 (214).

1.3 Eine verpasste Chance: die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Dass eine solche weitere Öffnung der Sicherungsverwahrung das Verdikt der Verfassungswidrigkeit treffen würde, kann bestenfalls als offen bezeichnet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat es insbesondere in seiner Entscheidung vom 5.2.2004 über die rückwirkende Aufhebung der Zehn-Jahres-Frist erster Sicherungsverwahrung versäumt, dieser Maßregel den ihr nach praktischer Handhabung und Wirkung zukommenden Strafcharakter beizumessen und daher auf sie die der Strafe vorbehaltenen Garantien des Art. 103 Abs. 2 GG anzuwenden.¹⁸

Vor diesem Hintergrund ist – selbst wenn sich das Gericht bisher vollständig Aussagen darüber enthalten hat, ob die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht das in Art. 103 Abs. 3 GG normierte Prinzip des „ne bis in idem“ verletzt¹⁹ –, auch nicht anzunehmen, dass dieser Variante künftig ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG attestiert werden wird. Dennoch soll in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass sogar das Reichsgericht in nationalsozialistischer Zeit im Jahr 1935 in den Fällen, in denen die Anordnung der bereits eingeführten Maßregel bei der letzten Verurteilung unterblieben war, eine nachträgliche Unterbringung wegen eines „Verbrauchs der Straflage“ als unzulässig ansah²⁰.

In der Zukunft zu erwartende weitere Ausweitungen der Sicherungsverwahrung könnten am ehesten an der fehlenden Verhältnismäßigkeit scheitern. Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht in der erwähnten Kammerentscheidung zu § 66b Abs. 2 StGB im Rahmen der Prüfung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die bisherige „enge Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 66b StGB“ herausgestellt. Als einschränkende Kriterien nannte es an erster Stelle das gesetzliche Erfordernis der Nova, also dass „vor Ende des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar werden (sc. müssen), die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen.“²¹ Sollte dieses Erfordernis zukünftig gänzlich aufgegeben werden, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht mehr, wie verfassungsrechtlich gefordert, auf „einige wenige Verurteilte beschränkt bleibt“ und daher unverhältnismäßig ist.

¹⁸ BVerfGE 109, 133; bestätigt für die nachträgliche Sicherungsverwahrung durch die 1. Kammer des 2. Senats, NJW 2006, 3483.

¹⁹ Dazu hat das Bundesverfassungsgericht lediglich entschieden, dass es nicht gegen Art. 103 Abs. 3 GG verstößt, wenn eine Maßregel der Besserung und Sicherung „im Rahmen der ursprünglichen Verurteilung neben der Freiheitsstrafe“ verhängt wird, vgl. BVerfGE 55, 28 (30); BVerfG NStZ-RR 1996, 122.

²⁰ RGSt 69, 170 (172 f.). Dazu ausführlich: *Jansing*, 2004, 254 ff., 387 ff.; vgl. auch *Sander*, 2007, 199 ff.

²¹ BVerfG, NJW 2006, 3483 (3484).

Bisher nicht eingegangen ist das Bundesverfassungsgericht auf die zahlreichen in der Literatur vertretenen Auffassungen, die jedenfalls der nachträglichen Sicherungsverwahrung einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK attestieren, da keine der dort für eine Freiheitsentziehung genannten Eingriffsermächtigungen einschlägig sei.²² Hier wird eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abzuwarten sein.²³

1.4 Eingrenzungsversuche durch den Bundesgerichtshof

Dass es bisher nicht zu einer uferlosen Anwendung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung gekommen ist, ist vor allem der restriktiven Auslegung des § 66b StGB durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu verdanken.

Bewerkstelligt wurde diese, wie in der Rechtsprechungsübersicht in Teil A gezeigt, vor allem durch eine enge Begrenzung der Zielpopulation, verbunden mit dem Beharren auf dem Erfordernis wirklich neu zu nennender Tatsachen, die überdies von einer gewissen Erheblichkeit sein müssen.

- So vertritt der BGH in Übereinstimmung mit der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts und den Gesetzgebungsmaterialien zu Recht die Auffassung, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung „nur bei einer geringen Anzahl denkbarer Fälle in Betracht“ kommt²⁴ und daher „auf seltene Einzelfälle extrem gefährlicher Täterpersönlichkeiten beschränkt“ werden muss.²⁵ Zielpopulation des § 66b StGB sind daher nur die Straftäter, gegen
- die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Sicherungsverwahrung im Ausgangsverfahren nicht angeordnet werden konnte und bei denen sich erst

²² Dazu zuerst: *Kinzig*, NJW 2001, 1455 (1458); ausführlich auch *Renzikowski*, JR 2004, 271 ff.; aus der EMRK-Literatur: *Dörr*, in: Grote/Marauhn (Hrsg.): EMRK/GG, 2006, Kap. 13 Rdnr. 161; des Weiteren: *Hanack*, 2002, 709 (717 f.); *Richter*, ZfStrVo 2003, 201 (204); *Rzepka*, R&P 2003, 191 (207 ff.); *Streng*, 2003, 611 ff.; *Baier*, Jura 2004, 552 (557 f.); *Calliess*, ZfStrVo 2004, 135 (136); *Böllinger*, 2005, 138 (147); *Gazeas*, StraFo 2005, 9 (14 f.); *Schulz*, SchlHA 2005, 247 (254); *Dessecker*, 2005, 37 (50 f.); *Albrecht*, H.-J., 2006, 191 (205, 207); *Römer*, JR 2006, 5; *Streng*, StV 2006, 92 (98); MünchKommStGB/Ullenbruch, § 66b Rdnr. 50 ff.; *Bender*, 2007, 162 ff.; kritisch: *Pieroth* JZ 2002, 922 (927), aber noch vor Inkrafttreten der nachträglichen Sicherungsverwahrung; *Hörnle*, StV 2006, 383 (386 f.); *Rosenau* (FS *Venzlaff* 2006, 286 (306 ff.)) bejaht aufgrund einer funktionalen Betrachtungsweise und wegen einer frappanten Übereinstimmung mit der englischen Two-Strikes-Gesetzgebung die EMRK-Konformität, ohne aber die Eigenart der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen; *Milde* (2006, 296 ff.) stützt die EMRK-Vereinbarkeit auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK, unklar: *Wollmann*, NKP 4/2007, 152 ff.

²³ Derzeit sind mehrere Verfahren anhängig.

²⁴ BGHSt 50, 121 (125); BGHSt 50, 284 (296).

²⁵ BGHSt 50, 373 (378).

während des Vollzugs herausstellt, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.²⁶ Dies schließt gleichzeitig das Bestreben aus, mithilfe der nachträglichen Sicherungsverwahrung Rechtsfehler der Tatgerichte nachträglich zu korrigieren.²⁷ Daher kommt eine Maßregel nach § 66b StGB z.B. dann nicht in Betracht, wenn die formellen Voraussetzungen der (traditionellen) Sicherungsverwahrung im Ausgangsverfahren fehlerhaft verneint worden sind.

- Dieser eng umrissene Anwendungsbereich hat auch Auswirkungen auf die Definition der bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung grundsätzlich vorausgesetzten Nova. Neu sind daher nur die erst nach der letzten Verhandlung in der Ausgangsinstanz bekannt oder erkennbar gewordenen Tatsachen. Erkennbar und daher nicht „neu“ i.S. des § 66b StGB sind demnach auch solche „Tatsachen, die ein sorgfältiger Tatrichter mit Blick auf § 244 Abs. 2 StPO hätte aufklären müssen, um entscheiden zu können, ob eine Maßregel nach §§ 63, 64, 66, 66a StGB anzuordnen ist“.²⁸
- Darüber hinaus müssen die neuen Tatsachen erheblich sein, d.h. „im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips schon für sich und ungeachtet der notwendigen Gesamtwürdigung aller Umstände Gewicht haben im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung anderer.“²⁹

Diese restriktiven Maßstäbe führen dazu, dass als neue Tatsachen im Wesentlichen – und das auch nur unter erheblichen Einschränkungen – neue psychiatrische Diagnosen, die aber auf neuen Anknüpfungstatsachen beruhen müssen, und eine Therapieverweigerung oder ein Therapieabbruch, dem aber vor dem erkennenden Gericht eine glaubhaft bekundete Therapiebereitschaft vorangegangen sein muss, in Frage kommen. Im Gegensatz dazu dürfte auf die Begehung neuer Straftaten oder ein problematisches Vollzugsverhalten allein wohl kaum jemals eine nachträgliche Sicherungsverwahrung gestützt werden können.

1.5 Wachsendes Sonderopfer der Verwahrten

Von ihrem dogmatischen Ausgangspunkt handelt es sich bei der Sicherungsverwahrung um eine Inhaftierung für noch nicht begangene Straftaten. Sicherungsverwahrten wird daher ein Sonderopfer auferlegt. Gerade deswegen muss beachtet

²⁶ BGHSt 50, 121 (124).

²⁷ BGHSt 50, 121 (126).

²⁸ BGHSt 50, 275 (278) (4. Strafsenat) mit Verweis auf BGHSt 50, 121 (1. Strafsenat) sowie BGHSt 50, 180 (2. Strafsenat).

²⁹ BGHSt 50, 284 (296 f.)

werden, dass diese Maßregel nicht nur eine solche der Sicherung ist, sondern – und zwar nach der gesetzlichen Konzeption vornehmlich – eine solche der Besserung und Sicherung darstellt.³⁰

Dies scheint in der neueren Gesetzgebung in Vergessenheit geraten zu sein. Auch hier ist die Entwicklung eindeutig. So war das Gesetz des Jahres 1998 noch durch Vorschriften zum Ausbau der Sozialtherapie (§ 9 StVollzG) flankiert.³¹ Im Rahmen der Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung dachte die damalige Bundesregierung, wenn auch nur beiläufig, immerhin noch darüber nach, „mit den Ländern über die Schaffung eines Sicherheitsverwahrungsvollzugsgesetzes zu diskutieren, durch das eine deutlichere Abgrenzung zwischen Strafvollzug und Vollzug der Sicherungsverwahrung ermöglicht werden könne“.³² Bei den letzten Ausweitungen der Sicherungsverwahrung wurden dann weder flankierende therapeutische Anstrengungen erwogen noch eine vollzugliche Besserstellung der Sicherungsverwahrten thematisiert.

2. Der Ertrag neuerer empirischer Untersuchungen zur Sicherungsverwahrung

Die Auswertung der amtlichen Statistiken in Teil B der Untersuchung ergab, dass sich im Vergleich zur ersten Hälfte der 90er Jahre die jährlichen Anordnungen von Sicherungsverwahrung mehr als verdoppelt, inzwischen gar verdreifacht haben (z.B. in den Jahren 1990 und 1994: 27 Anordnungen; zuletzt 2006: 83 Anordnungen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Statistik bisher weder die vorbehaltene noch die nachträgliche Sicherungsverwahrung erfasst. Der genannte Anstieg dürfte neben der Einführung des § 66 Abs. 3 StGB vor allem auf eine konsequentere Anwendung des § 66 Abs. 1 und 2 StGB zurückzuführen sein. Wer die formellen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung erfüllt, besitzt jetzt eine weit größere Chance, dieser Maßregel unterworfen zu werden, als das noch zum Zeitpunkt der Ausgangsuntersuchung in den 80er Jahren der Fall war. Für die Richtigkeit dieser These spricht auch, dass die Zahl der Personen, die sich mit (nur) bis zu vier Vorstrafen in Sicherungsverwahrung befinden (1990: 44; zuletzt: 133), ebenso deutlich angestiegen ist wie die Zahl derjenigen, deren letzter Strafvollzug vor der Anlasstat vergleichsweise lange zurücklag.

³⁰ Demgegenüber meint MünchKommStGB/Ullenbruch, 2005, § 66 Rdnr. 6, die Sicherungsfunktion stehe nahezu allein; noch stärker in diese Richtung: NK-StGB-Böllinger/Pollähne, § 66 Rdnr. 31.

³¹ Zum derzeitigen Stand der Sozialtherapie in Deutschland, s. Egg/Spöhr, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 200 ff.

³² So noch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Zusammenhang mit der Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, s. BT-Drs. 14/9264, S. 9 f.

Erheblich zugenommen hat auch die Zahl der Sicherungsverwahrten. Sie hat sich ebenfalls mehr als verdoppelt: von einem historischen Tiefststand im Jahre 1997 mit 176 Verwahrten auf zuletzt 415 im Jahre 2007. Da sich die höheren Anordnungszahlen wegen der vorangehenden Freiheitsstrafe erst mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung auswirken werden, ist zu vermuten, dass in weitem Umfang längere Verwahrzeiten zum Anstieg der Sicherungsverwahrten beitragen. Diese These wird auch dadurch untermauert, dass sich z.B. die Zahl der über 60-Jährigen unter den Verwahrten zwischen den Jahren 1990 und 2006 fast vervierfacht hat. So sind die in der Maßregel nach § 66 StGB Untergebrachten im Vergleich zu den Strafgefangenen nach wie vor sehr alt. Unter den Bundesländern hat Nordrhein-Westfalen die stärkste Zunahme an Verwahrten zu verzeichnen. Ein Vergleich der Verwahrten nach der Art der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten ergab einen deutlichen Anstieg bei den Gewalttätern unter Einschluss der Raubtäter.

Weitere Erkenntnisse zur Praxis der Sicherungsverwahrung lieferten in den letzten Jahren vor allem Arbeiten der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden, die Erstellung der Kommentierten Rückfallstatistik sowie aus psychiatrischer Sicht Forschungen einer Gruppe um Elmar Habermeyer.

Auswertungen der Kriminologischen Zentralstelle belegten für die Jahre 2002 bis 2004 ein (relativ hohes) Entlassungsalter Sicherungsverwahrter zwischen 55,8 und 58,7 Jahren. Gemäß der kriminalpolitischen Stimmung, teilweise aber auch aufgrund gesetzlicher Vorgaben (vgl. § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB), waren dabei die gewaltlos handelnden Eigentumsdelinquenten gemessen an der Gesamtzahl der Verwahrten deutlich überrepräsentiert. Der Median der Dauer der sich an die Freiheitsstrafe anschließenden Sicherungsverwahrung wurde für die Entlassenen zwischen 4,5 und 6,6 Jahre beziffert, wobei zu beachten ist, dass bei dieser Berechnung selbstverständlich die langzeit in Sicherungsverwahrung Einsitzenden nicht berücksichtigt sind.

Eine weitere empirisch angelegte Arbeit über die „Sicherung des gefährlichen Gewalttäters“ kam zu dem Ergebnis, dass der Anteil der zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Straftäter, die statistisch mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet sind, mit 18% wesentlich höher liege, die „Sicherheitslücke“ mithin erheblich größer sei als vom Gesetzgeber bisher angenommen. Prognoseirrtümer könnten bei diesen potentiell zu verwahrenden Personen zwar nicht ausgeschlossen werden, sie ließen sich aber bei „Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards doch weitgehend vermeiden.“ Rechtstechnisch solle eine nachträgliche Sicherungsverwahrung für diesen Personenkreis über eine Erweiterung der Wiederaufnahmegründe eröffnet werden.

Mit dem Problem, dass über massenstatistische Auswertungen von Daten aller Straftäter Sicherungsverwahrte nur in ganz geringem Maße erfasst werden, war auch die Kommentierte Rückfallstatistik konfrontiert. Immerhin ergab sich, dass

von 60 Personen, die im Bezugsjahr 1994 nach vorangegangener Anordnung von Sicherungsverwahrung aus der Haft entlassen worden waren, nur 25 (42%) in den nächsten vier Jahren eine Folgeentscheidung aufzuweisen hatten. Damit erwies sich die Legalbewährung dieser Personengruppe besser als die derjenigen, die eine Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung als vorangegangene Bezugsentscheidung aufzuweisen hatten. Von den 25 Folgeentscheidungen nach vorangegangener Sicherungsverwahrung enthielten 19 Freiheitsstrafen (davon 13 ohne Bewährung) sowie sechs Geldstrafen. Gegen vier Personen wurde erneut Sicherungsverwahrung angeordnet. Dabei fiel die Rückfälligkeit bei den wegen Gewaltdelikten verwahrten Personen etwas geringer aus als bei den übrigen Delinquenten.

Elmar Habermeyer und Kollegen setzten sich in den vergangenen Jahren vor allem mit der Gutachtenpraxis bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung auseinander. Dabei kamen sie anhand der Auswertung von 208 Gutachten, die in den Jahren 1991-2001 in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen in Verfahren erstellt wurden, die in die Anordnung von Sicherungsverwahrung mündeten, zu einem zwiespältigen Ergebnis. Neben vor allem im formalen Bereich, aber auch bei der verwendeten Terminologie liegenden Verbesserungen konstatierten die Autoren unverändert ein erhebliches und korrekturbedürftiges Defizit bei der Umsetzung empirischer Erkenntnisse der Prognoseforschung in die Gutachtenpraxis sowie ein Qualitätsdefizit mit fehlender Integration diagnostischer Vorgaben, standardisierter Untersuchungsinstrumente und kriminologischer Erkenntnisse in die Begutachtung.

3. Ein Blick auf die Prognoseforschung, insbesondere auf die Fähigkeit zur Prognose schwerer Straftaten

Dieser Befund, aber auch die dagegen vergleichsweise optimistische Einschätzung, die das Bundesverfassungsgericht in den beiden im Jahr 2004 ergangenen Entscheidungen zur Fähigkeit, schwere Straftaten sicher vorauszusagen, zu erkennen gab, ließ es angeraten erscheinen, sich einen Überblick über den Stand der Prognoseforschung zu verschaffen, konkret über die für die Sicherungsverwahrung zentrale Fähigkeit, schwere Straftaten sicher voraussagen zu können.

Dabei erbrachte eine genauere Beschäftigung mit den verfahrensrechtlichen Vorschriften zur nachträglichen, aber auch zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung das bedenklich stimmende Ergebnis, dass bisher weder über die erforderliche gutachterliche Ausbildung noch über den genauen Gegenstand der Expertise und damit der Arbeitsteilung zwischen Gutachter einerseits und Gericht andererseits hinreichende Klarheit existiert.³³ Darüber hinaus herrscht auch Uneinigkeit über die

³³ Dies gilt im Übrigen im wesentlichen auch für die traditionelle Sicherungsverwahrung. Die gesamte Problematik eines Beschlusses nach § 67d Abs. 3 StGB vermittelt die

Methode, nach der eine Gefährlichkeitsprognose zu erstellen ist. Mehrheitlich scheinen in Deutschland vor allem bei der durch Psychiater vorgenommenen Prognose klinische (idiographische) Prognoseverfahren Verwendung zu finden, wobei teilweise ergänzend mit statistischen (aktuarischen) Methoden gearbeitet wird.

Trotz zweifelsfrei festzustellender Fortschritte in der Prognoseerstellung wird die sichere Voraussage schwerer Straftaten, auf der die Legitimation der Sicherungsverwahrung zentral basiert, nach wie vor durch allgemeine methodische und spezifische Schwierigkeiten beeinträchtigt. Dies gilt auch unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die sogenannte Basisrate, d.h. der Anteil der Personen, die, entließe man sie nach Verbüßung der Freiheitsstrafe statt sie zu verwahren, wieder schwer rückfällig würden an der Gesamtzahl der mit Sicherungsverwahrung belegten Personen, nicht bestimmen lässt. Denn es existiert eine Reihe von Hinweisen, die darauf hindeuten, dass die Zahl der so genannten „false positives“, d.h. der Personen, denen man fälschlich bei einer Entlassung nach dem Strafvollzug einen schweren Rückfall voraussagt, beträchtlich sein könnte. Dafür spricht auch eine neuere Untersuchung, die im Sinne eines Realexperiments die Legalbewährung einer Gruppe von 32 männlichen Probanden nachverfolgte, die aufgrund einer Verfassungsgerichtsentscheidung, obwohl als gefährlich eingeschätzt, aus der Unterbringung entlassen werden mussten. Ähnlich wie in den berühmten Baxstrom- und Dixon-Fällen in den USA blieb auch hier der schwere Rückfall die Ausnahme.

Darüber hinaus lassen sich als Indizien für eine Überschätzung von Gefährlichkeit im Bereich der Sicherungsverwahrung anführen: die Herabsenkung der formellen Voraussetzungen, die Schwierigkeiten bei der Operationalisierung des Hangbegriffes, die zunehmend in den Blick gerückten strafrechtlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen bei Fehlprognosen der Entscheidungsträger, der unverändert hohe Altersdurchschnitt der Sicherungsverwahrten und der Umstand, dass bisher von den Personen, bei denen eine nachträgliche Unterbringung nach den Landesgesetzen, aber auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung diskutiert, aber nicht angeordnet wurde, nur vereinzelt schwere Rückfälle bekannt wurden.

Daher ist es nicht verwunderlich, dass in der Literatur eine Vielzahl von Stimmen existiert, die die Fähigkeiten, die Begehung schwerer Straftaten zutreffend voraussagen zu können, deutlich infrage stellt. Diese Skepsis zieht sich dabei quer durch alle Berufsgruppen. So spricht sehr viel dafür, dass sich gerade unter den Sicherungsverwahrten nach wie vor ein hoher Anteil falscher Positiver befindet, der in den letzten Jahren durch die Absenkung der formellen Voraussetzungen, stärker gewordene Sicherheitsbedürfnisse und zurückgegangene Entlassungszahlen eher noch gestiegen sein dürfte.

Entscheidung OLG Koblenz, B v. 19.11.2007 – 1 Ws 141/07 m. zu Recht krit. Anm. *Groß*, jurisPR-StrafR 4/2008 Anm. 4.

4. Ergebnisse der eigenen empirischen Untersuchung zur Legalbewährung von 318 zu Sicherungsverwahrung verurteilten Straftätern

Die Grundlage der eigenen empirischen Untersuchung bildete die Auswertung von 500 Bundeszentralregisterauszügen von Personen, deren Legalbiographie bereits in den Jahren 1993/1994 anhand der Verfahren, die zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führten oder zumindest aufgrund der formellen Voraussetzungen hätten führen können, erhoben worden war. 318 unter ihnen waren zu Sicherungsverwahrung verurteilte Straftäter.

Dabei konnte zunächst ermittelt werden, dass immerhin 12 Personen im Vollzug der Sicherungsverwahrung verstorben waren. Dieser Umstand erscheint vor dem Hintergrund einer verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die es für mit der Würde des Menschen unvereinbar hält, die jedem Gefangenen eingeräumte Chance, der Freiheit wieder teilhaftig zu werden, auf einen von Siechtum und Todesnähe gekennzeichneten Lebensrest zu reduzieren, höchst bedenklich. Trotz zunehmender Stimmen, die einem sprichwörtlichen Wegschließen „für immer“ das Wort reden, bleibt es ein verfassungsrechtlicher Auftrag, auch und gerade Sicherungsverwahrten ein Sterben in Freiheit zu ermöglichen. Dessen ungeachtet werden Langstrafanstalten nicht umhin kommen, sich der Frage anzunehmen, wie ein menschenwürdiges Sterben im Vollzug möglich gemacht werden kann.

4.1 Der Vollstreckungsverlauf

Von den zum Untersuchungszeitpunkt noch lebenden 286 SV-Probanden befanden sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Registerauszuges rund zehn Jahre nach der Ausgangsuntersuchung 158 Personen (rund 55%) noch oder wieder im Vollzug, 128 Probanden (rund 45%) in Freiheit. Gewaltlos handelnde Tätergruppen wie Diebe und Betrüger waren zu einem höheren Prozentsatz auf freiem Fuß, Sexualtäter und Totschläger waren dagegen häufig immer noch in Sicherungsverwahrung. Dass das Durchschnittsalter der in Freiheit befindlichen Personen in allen Tätergruppen über dem der Inhaftierten lag, mag sich zum einen damit erklären, dass mit steigendem Alter die Entlassungschancen steigen, zum anderen damit, dass sich ältere Probanden auch besser in Freiheit bewähren.

Von den 115 in Freiheit befindlichen – und nicht gleichzeitig gesuchten – Personen wurde die Mehrheit, nämlich 64 Probanden (rund 56%), nach der Ausgangsuntersuchung im Jahre 1993/1994 bis zur Einholung des neuen BZR-Auszuges im Jahre 2002 (teilweise bis 2006) nicht mehr verurteilt. Mehr als 20% erhielten nur Geldstrafen. Dieser Umstand und die Tatsache, dass sich 77 Personen schon mehr als fünf Jahre in Freiheit befinden, lässt das Urteil zu, dass es einem erheblichen Teil ehemals Sicherungsverwahrter gelingt, zu einem Leben zurückzufinden, das straftatenfrei verläuft oder allenfalls noch durch die Begehung von Bagatelldelikten gekennzeichnet ist.

Für die Aussetzung der Sicherungsverwahrung kommen grundsätzlich drei Zeitpunkte in Betracht: Nach §§ 57 Abs. 1, 67c Abs. 1 StGB kann sie gänzlich und zusätzlich mit einem Teil der vorher zu verbüßenden Freiheitsstrafe ausgesetzt werden; nach § 67c Abs. 1 StGB kann die Entlassung nach dem Ende der vollverbüßten Freiheitsstrafe erfolgen und nach § 67d Abs. 2 StGB, nachdem bereits ein Teil der Sicherungsverwahrung vollstreckt worden ist. Egal, ob man die Sicherungsverwahrung schon vor dem Ablauf der Freiheitsstrafe (n=17), mit dem Ablauf der Freiheitsstrafe (n=33) oder erst nach einiger in der Maßregel verbrachten Zeit (n=101) aussetzte, bewegten sich die Widerrufsraten jeweils unter 50%. Wurde die Aussetzung der Sicherungsverwahrung widerrufen, war dafür nicht durchweg die Begehung neuer schwerer Straftaten verantwortlich.

Bei 134 der 269 Probanden³⁴, also fast der Hälfte der Probanden (49,8%), wurde die Sicherungsverwahrung schon einmal, teilweise auch mehrfach, zur Bewährung ausgesetzt. Wie zu erwarten, setzen die Strafvollstreckungskammern die Sicherungsverwahrung vor allem bei den gewaltfreien Tätergruppen zur Bewährung aus, während sie bei den Sexual-, den Raubtätern, vor allem aber den Totschlägern wesentlich vorsichtiger sind. Die 134 Probanden, bei denen die Sicherungsverwahrung schon einmal zur Bewährung ausgesetzt wurde, befanden sich durchschnittlich 3,2 Jahre in dieser Maßregel. Wenn diese Zahl deutlich unter der von der Kriminologischen Zentralstelle ermittelten von rund fünf bis sieben Jahren Sicherungsverwahrung liegt, ist diese Differenz vermutlich darauf zurückzuführen, dass der hier abgedeckte Untersuchungszeitraum eine Zeitspanne umfasst, in der man (teilweise) noch aussetzungsfreudiger gewesen sein dürfte.

Mit der bei Sexual- und Gewalttätern geringeren Aussetzungsquote gehen auch längere Verwahrzeiten einher, als dies bei Dieben und Betrügern der Fall ist. Dabei zeigte sich, wie bereits in der Ausgangsuntersuchung, das häufige Zusammentreffen von kurzen Freiheitsstrafen und langen Verwahrzeiten, etwa bei so genannten Pädophilen. Bei etwas mehr als einem Drittel der 134 Probanden (47 Personen; 35,1%) wurde die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung widerrufen. Während hier die Sexualtäter mit einer Widerrufsquote von knapp 50% vergleichsweise schlecht abschnitten, lag die Widerrufsquote bei den Raubtätern unter 20%.

Für eine deutliche Überschätzung der Gefährlichkeit Sicherungsverwahrter spricht der Umstand, dass von 22 Probanden, deren Sicherungsverwahrung nach § 67d Abs. 2 a.F. oder § 67d Abs. 3 StGB n.F. trotz fortbestehender Gefährlichkeit für erledigt erklärt werden musste, nur acht rückfällig wurden, darunter (nur) zwei mit einem schweren Raub und einer schweren Brandstiftung in einem gravierenden Maße.

³⁴ Die 17 Personen, bei denen Sicherungsverwahrung und Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurden, sind hier nicht berücksichtigt.

4.2 Die Dauer der Sicherungsverwahrung

Die durchschnittliche Dauer der Sicherungsverwahrung betrug über alle 286 SV-Probanden hinweg ca. 5,7 Jahre. Damit zeigt sich ein Trend zu längeren Verwahrzeiten als noch Anfang der 90er Jahre. An der Spitze stand auch hier die Gruppe der Sexualtäter mit knapp acht Jahren zusätzlichen Vollzuges. Auffällig waren auch die hohen Werte der (gewaltlosen) Diebe und Betrüger mit fast sechs Jahren. Von den 46 Probanden, die eine Verwahrdauer von mehr als zehn Jahren aufwiesen, waren 28 (rund 60%) Sexualtäter. Von den elf über 15 Jahre in der Sicherungsverwahrung befindlichen Personen waren gar neun Sexualtäter, mit Spitzenverwahrdauern von knapp 25 Jahren.

4.3 Rückfälle

Knapp mehr als die Hälfte aller 286 Probanden (n=148, 51,7%) wurde seit der Ausgangsuntersuchung nicht mehr verurteilt. Im Falle einer Wiederverurteilung bildeten Fälle von Sexual- und Gewaltdelinquenz auch bei der hochausgelesenen Gruppe der Sicherungsverwahrten eher eine Ausnahme. Bei der (relativ gesehen seltenen) schweren Delinquenz zeigte sich, dass, wenn überhaupt, vor allem Sexualtäter wieder mit Sexualtaten, Raubtäter wieder mit Raubtaten rückfällig wurden. Allerdings übertrafen auch hier die prozentualen Werte (berechnet auf alle Probanden der entsprechenden Tätergruppe) nicht die 20-Prozent-Marke. Erwähnt werden muss, dass drei Tötungsdelikte und ein versuchter Totschlag, begangen durch insgesamt drei Täter, zu verzeichnen waren.

Von den wiederverurteilten 138 Probanden erhielten zusammen knapp zwei Drittel eine oder mehrere Freiheitsstrafen ohne Bewährung, teilweise neben weiteren Sanktionen. Sexual- und Raubtäter wurden durchschnittlich mit knapp vier Jahren Freiheitsstrafe härter sanktioniert als die anderen Tätergruppen. Gegen 23 Personen wurde erneut Sicherungsverwahrung angeordnet, darunter bei 13 Sexual-, fünf Raubtätern sowie jeweils einem Totschläger, Dieb, Betrüger sowie zwei Probanden der Rubrik andere Täter. Vor allem bei den Sexualtätern zeigten sich die Gerichte im Falle eines schweren Rückfalls bereit, erneut Sicherungsverwahrung anzuordnen.

4.4 Besondere Probleme bei der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und der Entlassungsvorbereitung

Da in einer Reihe von Fällen die Vollstreckungshefte angefordert wurden, war es möglich, anhand der Dokumentation von Einzelschicksalen besondere Probleme der Vollstreckung angeordneter Maßregeln, der Überweisung in eine andere Maßregel und der Entlassungsvorbereitung herauszuarbeiten. Schwierigkeiten bereiten offensichtlich Fälle, in denen Straftäter in einem oder verschiedenen Erkenntnisverfahren unterschiedliche stationäre Maßregeln erhalten (haben). In diesem Fall stellt sich, auch im Verhältnis zur Freiheitsstrafe, die Frage einer sinnvollen Vollstreckungsreihenfolge.

Zudem gibt § 67a Abs. 2 StGB der Strafvollstreckungskammer die Möglichkeit, eine Person, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, in den Vollzug der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB zu überweisen, wenn dadurch die Resozialisierung der untergebrachten Person besser gefördert werden kann.³⁵ In verschiedenen Fällen wurden dabei therapeutische Fortschritte geschildert. Misslingt die angezielte Therapie, kann nach § 67a Abs. 3 Satz 2 StGB auch wieder eine Rückverlegung in die Sicherungsverwahrung erfolgen. So kann sich ein Wechselspiel zwischen verschiedenen stationären Einrichtungen ergeben, vor allem dann, wenn der Täter für das behandelnde psychiatrische Krankenhaus als aus-therapiert erscheint oder selbst die Rückkehr in die Sicherungsverwahrung anstrebt.

In mehreren Fällen wurde deutlich, dass es einerseits schwierig ist, für die zumeist jahrelang in Unfreiheit befindlichen Personen eine adäquate Wohneinrichtung zu finden, dass andererseits aber gerade eine passende Unterbringung eine wichtige Voraussetzung für eine mögliche Entlassung ist.

5. Die Legalbewährung einer Kontrollgruppe gefährlicher Straftäter

Erhoben wurden zudem die BZR-Auszüge von 182 Personen einer Kontrollgruppe, die die formellen Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 und/oder 2 StGB erfüllt hatten, bei denen aber in den Jahren zwischen 1988 und 1990, aus welchem Grund auch immer, auf die Auferlegung der Sicherungsverwahrung verzichtet worden war. Da ein Proband nicht erreicht werden konnte und 20 Personen zwischenzeitlich verstorben waren, konnte die strafrechtliche Karriere von 162 Probanden nachgezeichnet werden, darunter 64 Sexual- und 98 Raubtäter.

104 der 162 Probanden (64%) befanden sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Bundeszentralregisterauszuges in Freiheit, 58 Personen (36%) im Straf- oder Maßregelvollzug. Die Raubtäter (66%) waren etwas häufiger in Freiheit als die Sexualstraftäter (61%). Bei insgesamt 64 der 104 in Freiheit befindlichen Probanden (62%) kann aufgrund der Tatsache, dass sie sich schon mehr als fünf Jahre in Freiheit befinden, von einer geglückten Resozialisierung ausgegangen werden. Die Sexualtäter befanden sich dabei etwas häufiger (noch oder wieder) im Vollzug, aber auch häufiger schon mehr als fünf Jahre in Freiheit als die Raubtäter.

Insgesamt nur 24 der 162 Probanden (15%) wurden nach der Ausgangsuntersuchung überhaupt nicht mehr verurteilt. Von den wiederverurteilten 138 Probanden wurde ein knappes Drittel (n=40; 29%) lediglich einmal sanktioniert, weitere 29 Personen (21%) zweimal und 23 Personen (17%) dreimal. Insgesamt 46 Personen

³⁵ Zur schwierigen Grenzziehung zwischen „mad or bad“ oder Patient und Straftäter, vgl. *Nedopil*, NJW 2000, 837.

(genau ein Drittel) wurden viermal oder noch häufiger wiederverurteilt. Durchschnittlich erfolgten 3,1 neue Verurteilungen.

Die 988 prozessualen Taten, denen 1297 Straftatbestände zugrunde lagen, bilden das Potential der Kriminalität, die man vielleicht mit einer Anordnung von Sicherungsverwahrung bei der Sanktionierung der Anlasstat in den Jahren 1988 bis 1990 hätte verhindern können. Auch hier machten weniger gravierende Straftaten den Hauptanteil der Delinquenz aus. An schwereren Straftaten waren zu verzeichnen: 85 Sexualstraftaten, darunter 27mal sexueller Missbrauch, 20 Vergewaltigungen und 18 sexuelle Nötigungen. Dazu kommen 85 Raub- bzw. Erpressungsdelikte, davon 44 in qualifizierter Form, ebenso 81 Körperverletzungsdelikte. In einem Fall wurde ein versuchter Totschlag registriert. Insgesamt stellen diese Delikte 19% der neuen Gesamtkriminalität dar.

Ein Vergleich der Delinquenz der 138 verurteilten Sicherungsverwahrungspanden mit derjenigen der Kontrollgruppe zeigte eine frappierende Ähnlichkeit. Jeweils stand die Betäubungsmitteldelinquenz an der Spitze, gefolgt von den Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten. Ein Unterschied von mehr als fünf Prozentpunkten war nur bei den Vermögensdelikten vorhanden (8,4% der Delinquenz in der KG gegenüber 15,6% in der SV-Gruppe). Bei einer reinen Betrachtung nach der Zahl der Verurteilungen schnitten die Sexualtäter der KG mit 77% wiederverurteilten Personen besser ab als die Raubtäter (91%).

Wie auch in der SV-Gruppe wurde die neue Sexualdelinquenz ganz überwiegend von Sexualtätern begangen, neue Raub- und Erpressungsdelikte dagegen ganz überwiegend von den Raubtätern. Allerdings wurde nur ein Drittel der Sexualtäter einschlägig rückfällig, bei den Raubtätern waren es nur 26%.

Von den wiederverurteilten 138 Probanden erhielten insgesamt mehr als zwei Drittel (n=95; 69%) eine oder gar mehrere Freiheitsstrafen ohne Bewährung, überwiegend neben weiteren Sanktionen. Der Anteil der wiederverurteilten Sexual- und Raubtäter, der eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhielt, differierte bemerkenswerterweise zwischen SV-Gruppe und KG kaum. Auch bezüglich der durchschnittlichen Länge der verhängten Freiheitsstrafen wiesen Sexual- und Raubtäter von SV-Gruppe und KG nur geringe Unterschiede auf. Versucht man den möglichen Präventionsgewinn, den eine frühere Anordnung von Sicherungsverwahrung Ende der 80er Jahre hätte bringen können, einzuschätzen, ergibt sich ein zwiespältiges Bild: Einerseits wurden insgesamt 69 der 162 Probanden der Kontrollgruppe (43%) gar nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, so dass eine Sanktionierung mit Sicherungsverwahrung sie ohne größeren Präventionsgewinn der Freiheit beraubt hätte. Andererseits erhielten 14 Probanden, davon sieben Sexual- und sieben Raubtäter, nach ihrem Rückfall doch noch Sicherungsverwahrung. Wie in der SV-Gruppe wurde auch hier bei den Sexualtätern tendenziell häufiger Sicherungsverwahrung angeordnet.

6. Die Zukunft der Sicherungsverwahrung

Das vorsichtige Fazit und der zugleich letzte Satz der im Jahr 1996 publizierten Ausgangsuntersuchung, die im Übrigen auch einen umfassenden rechtsvergleichenden Teil enthielt, lautete: „Vielleicht sollte eine rationale Kriminalpolitik die mehr als 60 Jahre andauernden ungelösten Probleme der Sicherungsverwahrung zum Anlass nehmen, es einmal mit einem Sanktionenrecht ohne Sicherungsverwahrung zu probieren.“³⁶ Von dieser kriminalpolitischen Perspektive sind wir derzeit weiter entfernt denn je.

Dessen ungeachtet sollen in einem letzten Abschnitt dieser Arbeit Ziele formuliert, aber auch an Forderungen erinnert werden, deren Realisierung die Bedenken, denen sich das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung unverändert ausgesetzt sieht, abschwächen könnten. Sie lassen sich unterteilen in Gesichtspunkte, die die Anordnung (6.1), den Vollzug (6.2) sowie die Vorbereitung der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (6.3) betreffen. Diskutiert werden müssen darüber hinaus praktikable Alternativen zu dieser Sanktion (6.4). Zuletzt wird eine Bilanz der mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung verbundenen Vor- und Nachteile aufzeigen, dass jedenfalls dieses Rechtsinstitut wieder abgeschafft werden sollte (6.5).

6.1 Die Ebene der Anordnung der Sicherungsverwahrung

Wie die Auswertung der Strafvollzugsstatistik gezeigt hat, befanden sich auch im Jahr 2006 noch 39 Straftäter in Deutschland in Sicherungsverwahrung, die nicht aus Anlass von Gewalt- oder Sexualtaten inhaftiert waren. Dazu gehören vor allem Diebe und Betrüger. Zumeist handelt es sich dabei um Personen, die zwar eine beachtliche kriminelle Karriere aufweisen, deren verursachte materielle Schäden sich aber in Grenzen halten. Zeiten in Sicherungsverwahrung von bis zu zehn Jahren zuzüglich zu erheblichen Freiheitsstrafen erscheinen vor dem Umstand, dass in Fällen gehobener Wirtschaftskriminalität mit Schäden in Millionenhöhe nicht selten Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO oder Erledigungen im Strafbefehlsverfahren erfolgen, schlicht als unverhältnismäßig.³⁷

Gesetzestechisch könnte die Herausnahme der angesprochenen Personengruppe dadurch erfolgen, dass man alle Arten der Sicherungsverwahrung auf den in § 66 Abs. 3 StGB normierten Katalog von Anlasstaten beschränkt.

³⁶ Kinzig, 1996, 600. Dezidiert in jüngster Zeit: Köhler, 2007, 273 (286): „insbesondere muß die noch geltende Maßregel der Sicherungsverwahrung aufgehoben werden“ sowie Sander, 2007, 243: „Das Institut der Sicherungsverwahrung an sich und seine ausufernde Ausgestaltung sind nicht legitimierbar.“

³⁷ Vgl. dazu auch bereits Kern, 1997.

Wie die Übersicht über die neueren Untersuchungen von Habermeyer und Kollegen gezeigt hat, besteht darüber hinaus unverändert Verbesserungsbedarf bei der fachlichen Qualifikation der Gutachter, die in Verfahren herangezogen werden, in denen die Anordnung oder die Aussetzung der Sicherungsverwahrung im Raume steht. Dieser Missstand ist auch darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber in verschiedenen Wellen neue Bestimmungen geschaffen hat, die die Einholung von kriminalprognostischen Gutachten erforderlich machen, denen aber nicht eine entsprechende Zahl fachlich versierter Sachverständiger gegenüberzustehen scheint.

6.2 Die Ebene des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung war schon vor ihrer Entstehung in nationalsozialistischer Zeit dem Verdacht des Etikettenschwindels ausgesetzt, der darin besteht, bei ihr handele es sich ja in Wahrheit um nichts anderes als eine Strafe, nur komme sie im Gewand einer Maßregel daher.³⁸ Selbst Exner war noch im Jahre 1934 der Auffassung, es sei „ungerecht und unehrlich“ dieses Rechtsinstitut einzuführen oder beizubehalten, „falls die Sicherungsverwahrung tatsächlich in der Praxis nicht anders aussieht und aussehen kann als eine Strafe.“³⁹

Demgegenüber kann die rechtliche wie praktische Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung auch rund 75 Jahre nach ihrer Einführung unverändert nur als grob unzulänglich bezeichnet werden. Das Strafvollzugsgesetz stellt in den §§ 129 ff. nach wie vor die streng genommen ja schuldlos Verwahrten im Vergleich zu Strafgefangenen nur geringfügig besser; von einem noch in den 60er Jahren geforderten „Hotelvollzug“ ist man weit entfernt.⁴⁰ Dabei scheinen bessere Haftbedingungen am ehesten dort zu herrschen, wo Sicherungsverwahrte auf eigenen Stationen untergebracht sind.⁴¹

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Höchstdauer-Entscheidung zwar verbal einen „privilegierten Vollzug“ für die Sicherungsverwahrung gefordert, daraus aber wenig handfeste Konsequenzen abgeleitet. Immerhin hat es jedoch die Landesjustizverwaltungen aufgefordert, „dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt.“

³⁸ Das geflügelte Wort des „Etikettenschwindels“ stammt von *Kohlrausch*, 1924, 33. Dazu bereits *Kinzig*, 1996, 117 ff. *Köhler* (2007, 273 (274)) spricht von einer „Häufung zweier schwerer Strafen, zunächst einer bestimmten Freiheitsstrafe für die Anlaßtat, darauf folgend einer unbestimmten Freiheitsstrafe.“

³⁹ *Exner*, 1934, 1403.

⁴⁰ *Baumann*, 1963, Anm. zu § 53.

⁴¹ Vgl. zu den Bedingungen *Feest/Köhne*, in AK-StVollzG, 2006, vor § 129 Rdnr. 9 ff.; zur Situation in der JVA Straubing: *Bender*, 2007, 134 f.; zu der in der JVA Werl: *Schmälzger/Skirl*, ZfStrVo 2004, 323 ff. Vgl. auch die im Entstehen befindliche Studie von *Bartsch*, BewHi 2007, 399 ff.

Dringend erforderlich wäre es in diesem Zusammenhang, endlich ein Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz zu schaffen, das tatsächlich dem auch vom Bundesverfassungsgericht geforderten „Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung“ Rechnung trägt.⁴² Gelänge es, den „allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl dem Verwahrten als auch für die Allgemeinheit deutlich“ zu machen,⁴³ wäre der Vorwurf des Etikettenschwindels seiner Grundlage beraubt. Dabei erscheinen gerade bei der zunehmenden Gruppe der Langzeitverwahrten Privilegierungen als besonders dringlich. Eine solche verbesserte Unterbringung dürfte auch unter Sicherheitsaspekten (etwa bei den im Vollzug in der Regel angepassten Sexualstraftätern) eher als unbedenklich anzusehen sein. Indes ist ein solches Gesetz nach der im Zuge der Föderalismusreform erfolgten Übertragung der Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafvollzuges an die Länder nicht in Sicht. Auch enthalten die aus verschiedenen Bundesländern vorliegenden Entwürfe zu neuen Strafvollzugsgesetzen für Sicherungsverwahrte keinerlei Verbesserungen gegenüber den bisher geltenden §§ 129 ff. StVollzG.⁴⁴

Negativ fällt für die Bewertung der Sicherungsverwahrung zudem ins Gewicht, dass es bisher nur unzureichend gelungen ist, sie nicht nur als eine Maßregel der Sicherung, sondern, wie es ihrer Einordnung im Sechsten Titel der Rechtsfolgen im StGB an sich angemessen wäre, als eine solche der Besserung zu etablieren.⁴⁵ Dazu müsste ein Ausbau (teilweise sogar erst eine Einrichtung) von Plätzen für die (zumeist älteren) Sicherungsverwahrten in sozialtherapeutischen Einrichtungen erfolgen,⁴⁶ aber auch die psychotherapeutische Behandlung im Regelvollzug deutlich erweitert werden.⁴⁷ Über eine hoffnungsvoll stimmende Neukonzeption wird aus

⁴² Vollzugsrechtliche Forderungen zur Ausgestaltung des Abstandsgebots finden sich bei *Rösch* (ZfStrVo 2004, 131 (134 f.)), der damit aber zugleich unwillentlich belegt, dass sich Vollzug von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung eben kaum unterscheiden.

⁴³ BVerfGE 109, 133.

⁴⁴ Vgl. die Art. 159-164 im Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG), LT-Drs. 15/9382 vom 27.11.2007, die §§ 94-98 im Hamburgischen Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG) v. 14.11.2007 (HmbGVBl. 2007 I 471 ff.) sowie die §§ 107-112 im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz vom 14.12.2007 (Nds.GVBl. Nr.41/2007, 720 ff.).

Bender (2007, 160 ff.) befürchtet nicht zu unrecht, dass sich weiter auseinander entwickelnde Unterbringungsbedingungen unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 Abs. 1 GG Bedeutung gewinnen könnten.

⁴⁵ Vgl. auch *Streng*, 2003, 611 (636 ff.).

⁴⁶ Dass therapeutische Angebote für Sicherungsverwahrte demgegenüber eher zurückgehen, konstatieren *Feest/Köhne*, in AK-StVollzG, 2006, vor § 129 Rdnr. 14.

⁴⁷ In Baden-Württemberg (JVA Mannheim) wurde im November 2007 eine Behandlungsabteilung „Gewalt- und Sexualstraftäter“ eingerichtet (vgl. Stuttgarter Nachrichten

Nordrhein-Westfalen berichtet.⁴⁸ Demgegenüber eine Kategorie der „hoffnungslos Verwahrten“ zu entwickeln⁴⁹, ist schon aus Gründen der Wahrung der Menschenwürde abzulehnen.⁵⁰

6.3 Die Ebene der Vorbereitung der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung

Erfreulicherweise hat das Bundesverfassungsgericht explizit betont, dass die Sicherungsverwahrung normativ wie tatsächlich am Resozialisierungsgedanken ausgerichtet sei. Dazu hat es im Rahmen der Anforderungen für eine sachgerechte Prognoseerstellung die Bedeutung der Gewährung von Vollzugslockerungen hervorgehoben. In diesem Zusammenhang dürfe sich das Vollstreckungsgericht nicht damit abfinden, wenn die Vollzugsbehörde ohne hinreichenden Grund die Gewährung von Vollzugslockerungen versagt.⁵¹ Der Hintergrund für diese Forderung liegt darin, dass Wege aus der Sicherungsverwahrung nicht selten dadurch erschwert, möglicherweise gar verhindert werden, dass die Strafvollstreckungskammer zwar die Erprobung des Verwahrten in Lockerungen für angezeigt erachtet, diese aber vom Vollzug, insbesondere vom aufsichtsführenden Ministerium, verhindert wird. Um einer solchen „latenten Sicherungsverwahrung“ zu begegnen,⁵² könnte es angezeigt sein, die Kompetenz der Strafvollstreckungskammer zur Anordnung von Lockerungen zu erweitern.

Wie die Ausführungen in Teil C und insbesondere auch die Darstellung verschiedener Einzelschicksale belegen, ist des Weiteren der Ausbau, mitunter auch erst die Bereitstellung von Nachsorgeeinrichtungen erforderlich, die in Form einer geschützten Umgebung oder einer Art betreutem Wohnen helfen können, den Übergang eines lange Inhaftierten in die Freiheit zu ermöglichen.⁵³ Das Fehlen derartiger Institutionen scheint gerade bei älteren oder kranken Verwahrten eine an sich mögliche Entlassung in die Freiheit zu verhindern.

vom 16.11.2007: „Therapie für Sexualstraftäter. Neues Projekt in Mannheim soll Rückfallquote senken“). Sicherungsverwahrte sind allerdings dort in der JVA Freiburg untergebracht (vgl. auch *Böhm*, ZRP 2007, 41 ff.). Vgl. auch *Auling*, 2007, 555 (559).

⁴⁸ Skirl, ZfStrVo 2005, 323 (326 ff.).

⁴⁹ So aber die äußerst problematische Bezeichnung in BVerfGE 109, 133.

⁵⁰ Zum Anspruch auf Behandlung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug, vgl. *Böhm*, StraFo 2005, 184 ff. sowie ders., KrimPäd 44 (2006), 15 ff.

⁵¹ Dieser Aspekt ist bereits in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte aufgegriffen worden, vgl. OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2006, 90 (93).

⁵² Vgl. die Formulierung bei *Feest/Köhne*, in AK-StVollzG, 2006, vor § 129 Rdnr. 7 f.

⁵³ Auch *Auling* (2007, 555 (573 ff.)) konstatiert fehlende Nachsorgekonzepte „für gefährliche Sexualstraftäter“; zur Notwendigkeit einer ambulanten Nachsorge vgl. auch *Boetticher* NStZ 2005, 417 (422 ff.).

6.4 Die Ebene der Alternativen zur Sicherungsverwahrung

Ein Paradoxon ist unverändert, dass die Sicherungsverwahrung häufig erst dann vollstreckt wird, wenn die betroffenen Personen ein fortgeschrittenes Alter erreicht haben. Dann dürfte aber nach kriminologischen Erkenntnissen der Gipfelpunkt der kriminellen Karriere häufig überschritten sein.

Zu prüfen ist also, ob nicht im Einzelfall eine engmaschig ausgestaltete Führungsaufsicht eine sinnvolle (und auch billigere) Alternative zur Sicherungsverwahrung sein kann.⁵⁴ Insofern bestehen nach deren Neugestaltung durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.4.2007 deutlich erweiterte Möglichkeiten (vgl. etwa die §§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 11, Abs. 2 (Therapieweisung) StGB n.F.).⁵⁵

6.5 Die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Ziehen wir zuletzt eine Bilanz der neuen Sanktion der nachträglichen Sicherungsverwahrung rund vier Jahre nach ihrer Einführung.

Vorab ist zu konstatieren, dass der mehrfache Ausbau der Sicherungsverwahrung in den letzten Jahren, insbesondere aber die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in § 66b StGB, ohne jegliche kriminologische Begleitforschung vorgenommen wurde. So hätte beispielsweise zuvor geklärt werden können, wie sich eigentlich die Legalbiographie der Probanden entwickelt hat, die nach Landesrecht hätten nachträglich verwahrt werden sollen, die tatsächlich aber entlassen worden sind. Hier ist es nicht fern liegend anzunehmen, dass diese weit weniger häufig und schwerwiegend rückfällig wurden, als es die gestellten Anträge erwarten ließen.

In jedem Fall ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung ein Beleg dafür, in welchem bescheidenem Maße diese Maßregel Sicherheitserwartungen der Bevölkerung befriedigen kann.⁵⁶ So hat die restriktive Auslegung des § 66b StGB durch den Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht dazu geführt, dass in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten der nachträglichen Sicherungsverwahrung

⁵⁴ Vgl. auch das Minderheitenvotum in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 109, 190. Die auf den Strafvollzug durch vermehrte Anordnung und längere Verwahrzeiten zukommenden Kosten sind durchaus beachtlich, vgl. zum prognostizierten Anstieg der Verwahrtenzahlen in Nordrhein-Westfalen: Skirl, ZfStrVo 2005, 323 ff. Stattdessen wäre eigentlich aufgrund der demographischen Entwicklung ein Rückgang der Gefangenen- und Verwahrtenzahlen zu erwarten (vgl. Koepsel, 2006, 571 (574)).

⁵⁵ Zum ganzen Gesetz, vgl. Peglau, NJW 2007, 1558. Nach einem Bericht des Hamburger Abendblatts vom 21.11.2007 soll für „Risikostrafäter“ in Hamburg nach Vollverbüßung künftig ein Betreuungsverhältnis von 1:40 anstatt 1:110 gelten.

⁵⁶ Vgl. auch Frisch, 2002, 669 (673 ff.).

bis zum Stichtag Juni 2006 nur sechs rechtskräftige Anordnungen zu verzeichnen waren, von denen noch eine durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurde.⁵⁷ Eine sichere Aussage darüber, ob durch die weitere Einsperrung gerade dieser Täter schwere Straftaten verhindert wurden, ist nicht zu treffen. Die Möglichkeit dazu besteht selbstverständlich.

Jedoch steht diesem (nur) möglichen Zugewinn an Sicherheit auf der Habenseite eine Reihe gewichtiger Negativposten gegenüber. So könnten vor allem durch die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung die Risiken für die Bevölkerung sogar gestiegen sein. Für diese Vermutung sprechen verschiedene Faktoren.

So ist für den Adressatenkreis der nachträglichen Sicherungsverwahrung ein rezualisierungsfeindliches Klima des Misstrauens entstanden. Dies belegt u.a. die „Verwaltungsvorschrift nachträgliche Sicherungsverwahrung“. Sie hält die Justizvollzugsanstalten dazu an, „Kenntnisse aus dem Strafvollzug, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten hindeuten, zum Anlass zu nehmen, bei der Vollstreckungsbehörde einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung anzuregen.“ „Für die Identifizierung Verurteilter, bei denen wegen ihrer hohen Gefährlichkeit die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt“, tragen die Anstalten zusammen mit den Staatsanwaltschaften die Verantwortung. Dazu treten weitreichende Dokumentationspflichten über das Verhalten im Vollzug. Von besonderer Bedeutung ist zudem, dass die Staatsanwaltschaften bereits bei Einleitung der Vollstreckung „in geeigneten Fällen“ prüfen müssen, ob die Verurteilten formell sicherungsverwahrungsfähig sind; das Ergebnis dieser Prüfung haben sie im Vollstreckungsheft zu vermerken und formell Verwahrungsfähige müssen sie den Justizvollzugsanstalten melden.⁵⁸

Somit laufen alle formell sicherungsverwahrungsfähigen Straftäter Gefahr, dass neue Tatsachen, die sie im Vollzug im Rahmen einer Therapie oder einer Behandlung schaffen oder offenbaren, zu einer nachträglichen Sicherungsverwahrung Anlass geben können. Zugleich werden sie bereits bei Beginn ihres Strafvollzugs mit einer latenten Sicherungsverwahrung belegt, die die Bereitschaft zur Gewährung von Lockerungen deutlich reduzieren dürfte. Da die weit überwiegende Mehrheit nach Ende des Strafvollzuges und in Übereinstimmung mit der bisherigen restriktiven Rechtsprechung aber doch in die Freiheit entlassen werden muss, dürften sich die Entlassungsvorbereitung und damit auch die Resozialisierungschancen dieser zahlenmäßig doch beachtlichen Personengruppe eher verschlechtern.⁵⁹ Kon-

⁵⁷ So die von *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (63) ermittelten Zahlen.

⁵⁸ Verwaltungsvorschrift nachträgliche Sicherungsverwahrung, Nachweis für Baden-Württemberg: VwV d. JuM vom 6. Oktober 2005 (4344/0008), Die Justiz 2005, 423.

⁵⁹ Vgl. zu den Richtlinien und der damit verbundenen Rückwirkung auf das Vollzugsklima auch *Kreuzer*, ZIS 2006, 145 (151); ders., BewHi 2006, 195 (207); *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 (70 f.); ein „Ansteigen der Rückfallkriminalität“ befürchtet etwa auch *Koepsel*, 2006, 571 (573 f.). *Alex*, StV 2006, 105 ff. weist zurecht auf die Rückwirkungen

ket feststellbar ist dieser Missstand bereits jetzt bei den Straftätern, bei denen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung von den Landgerichten abgelehnt oder vom Bundesgerichtshof oder gar vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurde.⁶⁰ Nur stichwortartig erwähnt werden sollen als weitere Nachteile der nachträglichen Sicherungsverwahrung die umfangreiche, zugleich aber weitgehend unnütze Bindung justitieller und Gutachterressourcen.

Darüber hinaus ist der Verlust an Rechtskultur gewaltig, der mit der Erweiterung der Möglichkeiten, Sicherungsverwahrung anordnen zu können, einhergegangen ist.⁶¹ Dieser Entwicklung liegt zugrunde ein empirische Realitäten ignorierender „verselbständigter Sicherheitsdiskurs“⁶², der von den Medien nach jedem spektakulären Gewaltverbrechen befeuert wird und ein Klima einer omnipräsenten Angst vor Sexual- und Gewaltstraftätern erzeugt.⁶³ Die Politik reagiert darauf mit sukzessiven Nachrüstungen des Rechts der Sicherungsverwahrung.⁶⁴ Damit kann sie zwar kriminalpolitische Handlungsfähigkeit demonstrieren, wird sich aber bei jeder neuen schweren Straftat mit dem Problem konfrontiert sehen, dass sie die Hoffnung auf die Herstellung einer absoluten Sicherheit ein weiteres Mal enttäuschen musste. Gleichzeitig scheint der Blick dafür verlorengegangen zu sein, dass unter der Ägide eines Schuldstrafrechts, auch wenn dieses maßregelrechtliche Ergänzungen vorsehen mag, nicht alle Sicherheitslücken gestopft werden können. Denn zu einem humanen Strafrecht gehört auch, um mit dem Bundesverfassungsgericht zu argumentieren, dass der „Kern der Menschenwürde“ getroffen würde, „wenn der Verurteilte ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit jegliche Hoffnung, seine Freiheit wiederzuerlangen, aufgeben muss.“⁶⁵

„Pars pro toto“ steht für den vorläufigen Endpunkt der eben beschriebenen Entwicklung vor allem die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Vor rund einem Jahrzehnt noch existierende als ehern angesehene rechtsstaatliche Barrieren wurden bei dieser Variante weitgehend aufgehoben.⁶⁶ Für dieses scharfe Schwert des Strafrechts reicht danach schon die Begehung einer einzigen Straftat

hin, die sich daraus ergeben können, dass durch möglicherweise unnötige sozialtherapeutische Bemühungen um Sexualstraftäter knappe Ressourcen für andere behandlungsbedürftigere Tätergruppen wie Eigentums- und Vermögensdelinquenten blockiert werden.

⁶⁰ Vgl. auch *Ullenbruch* NJW 2006, 1377.

⁶¹ Von „Kosten an Rechtskultur“ spricht *Goerdeler*, ZJJ 2004, 191 (193).

⁶² Zutreffend die Einschätzung von *Böllinger*, 2005, 138 (140).

⁶³ Vgl. *Boetticher*, NStZ 2005, 417 (418).

⁶⁴ Vgl. *Frisch*, 2002, 669 (670).

⁶⁵ BVerfGE 45, 187; vgl. auch *Boetticher* 2005, 11 (15) mit den Hinweis darauf, dass anderenfalls die Systeme des Strafvollzugs oder des Maßregelvollzugs einen Kollaps erleiden könnten.

⁶⁶ *Kreuzer* (ZIS 2006, 145 (146)) beklagt in diesem Zusammenhang das Fallen „rechtsstaatliche(r) Schamgrenzen“; *Boetticher* (2005, 11) registriert durch diese Regelungen „bisher nicht gekannte Eingriffe in Freiheitsrechte von Untergebrachten“.

aus. Damit wurde das Prognosematerial in unverantwortlicher Weise ausgedünnt. Die ehemals doppelte Gefährlichkeitsprüfung im Erkenntnisverfahren und am Ende des Strafvollzugs wurde auf Letztere reduziert. Das bei der originären Sicherungsverwahrung geltende Prinzip, dass die (zusätzliche) Anordnung der Sicherungsverwahrung auf die Höhe der Einzel- als auch der Gesamtfreiheitsstrafe zurückwirken kann,⁶⁷ scheint bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung außer Kraft gesetzt. Das sukzessive Absenken der formellen Voraussetzungen geht mit einem Verlust an Bestimmtheit und Rechtssicherheit einher, die Gefährlichkeitsprognose der Gutachter bekommt die zentrale Bedeutung.⁶⁸

Nicht unberechtigt ist daher die Diagnose, dass auf dem Gebiet des Maßregelrechts der „Schutzstaat“⁶⁹ oder „Sicherheitsstaat“⁷⁰ in Verwirklichung begriffen sei. Dazu passt, dass bisher noch ungeklärt ist, ob – und das gilt für den § 66b StGB generell – die nachträgliche Sicherungsverwahrung überhaupt den in der EMRK gestellten Anforderungen gerecht wird.⁷¹

Ein „Sanktionenrecht ohne Sicherungsverwahrung“, wie noch im Jahr 1996 für möglich gehalten, erscheint derzeit als eine Utopie. Leider ist selbst die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung derzeit mehr als unwahrscheinlich. Das ändert aber nichts daran, dass ihre kriminalpolitische Bilanz negativ ist und daher nur ihre Streichung empfohlen werden kann.⁷²

⁶⁷ Vgl. etwa BGH, U v. 12.12.1979 – 3 StR 436/79, NJW 1980, 1055 (1056); zuletzt etwa: BGH, B v. 29.11.2001 – 5 StR 507/01, NStZ 2002, 535 (536).

⁶⁸ Vgl. auch *Alex*, StV 2006, 105 (108).

⁶⁹ *Baier*, Jura 2004, 552 (557).

⁷⁰ *Rzepka*, R&P 2003, 127 ff.; 191 ff.; *Haffke*, Kritische Justiz 2005, 17 ff.

⁷¹ Siehe oben unter 1.3.

⁷² Für eine Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch: *Schneider*, StV 2006, 99 (103); *Kreuzer*, BewHi 2006, 195 (208); *Leygraf*, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 121 (129): „überflüssig“; NK-StGB-Böllinger/Pollähne, § 66b Rdnr. 5.

7. Nachtrag: Stellungnahme zur geplanten Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung

Ende August 2010 hat das Bundesministerium der Justiz einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht vorgelegt (die beabsichtigte Fassung der §§ 66-66b StGB findet sich im Anhang zu diesem Nachtrag). Dieser ist wie folgt zu bewerten:

I. Ausgangspunkt

Eine Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung ist überfällig. Mit den derzeit existenten Formen von traditioneller oder primärer (§ 66 StGB), vorbehaltener (§ 66a StGB) sowie nachträglicher Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB), die zudem noch Besonderheiten im Bereich des Jugendstrafrechts aufweisen (§§ 7 Abs. 2-4, 106 Abs. 3-6 JGG), ist ein nur noch Eingeweihten in glücklichen Stunden verständliches Konglomerat an Vorschriften entstanden. Zudem hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Sachen M. gegen Deutschland vom 17.12.2009/10.5.2010¹ deutlich gemacht, dass die Warnungen aller derjenigen Sachverständigen berechtigt waren, die schon vor Jahren darauf aufmerksam gemacht haben, dass die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung, aber auch ihre nachträgliche Anordnung, gegen die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen dürften.²

Insofern ist die vom Diskussionsentwurf (DE) angestrebte grundlegende Überarbeitung des Rechts der Sicherungsverwahrung geboten und daher zu begrüßen. Dem Ziel des DE, „*die Schaffung eines Systems, das einen angemessenen Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern ermöglicht, dabei aber die rechtsstaatlichen Anforderungen an dieses 'letzte Mittel der Kriminalpolitik' wahrt*“ (DE S. 1), ist uneingeschränkt zuzustimmen.

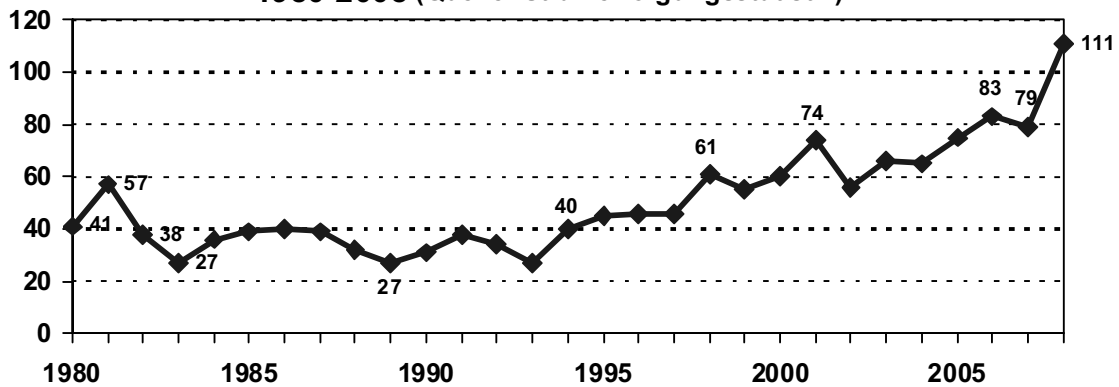
Will man eine Gesamtreform der Sicherungsverwahrung in Angriff nehmen, scheint es unbedingt erforderlich, sich den Charakter dieser Sanktion in Erinnerung zu rufen. Sie ist als Maßregel der Besserung und Sicherung von der Schuld unabhängig. Der Straftäter hat seine Schuld bereits verbüßt, wenn er nach seiner Strafe in Sicherungsverwahrung untergebracht wird. Er sitzt allein deswegen ein, weil von ihm in Zukunft die Begehung einer schweren Straftat erwartet wird.

Rechtstatsächlich hat sich die Zahl der jährlichen Anordnungen von Sicherungsverwahrung seit Mitte der 90er Jahre vervierfacht, die Zahl der Sicherungsverwahrten ungefähr verdreifacht (Schaubilder 1 und 2).

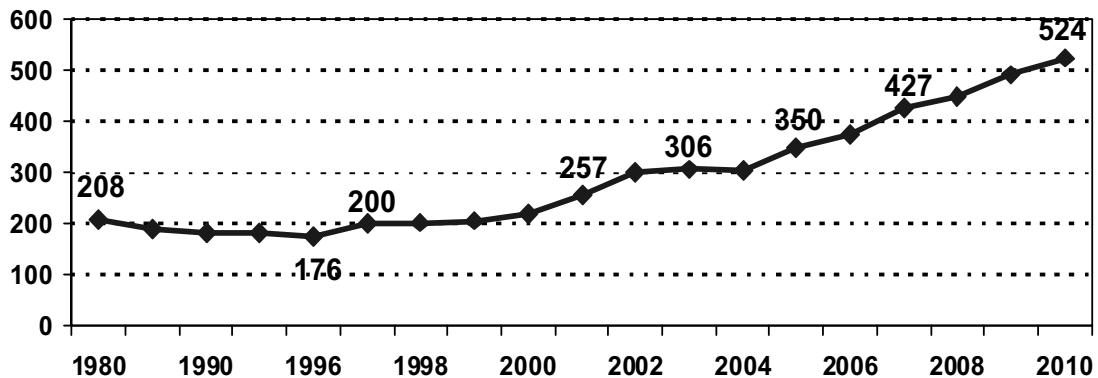
¹ Dazu u.a. die Besprechungen von Grabenwarter, JZ 2010, 857, Kinzig, NStZ 2010, 233, H.E. Müller, StV 2010, 207, Radtke, NStZ 2010, 537.

² Bereits Kinzig, NJW 2001, 1455 (1458) für die nachträgliche Verwahrung nach Landesrecht; ders. NStZ 2004, 655 (660) für die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Bundesrecht.

**Schaubild 1: Anordnungen von Sicherungsverwahrung
1980-2008 (Quelle: Strafverfolgungsstatistik)**



**Schaubild 2: Sicherungsverwahrte 1980-2010
(Quelle: Strafvollzugsstatistik)**



Diese Entwicklung ist umso erstaunlicher, findet dieser Anstieg doch keine Entsprechung in einer Zunahme schwerer, insbesondere der Tötungs- und Sexualkriminalität.³

³ Vgl. den von den Bundesministerien des Inneren und der Justiz herausgegebenen Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht, 2006. Dort heißt es auf S. 59 f.: „Im polizeilichen Hellfeld zeigen sich deutliche Rückgänge der Tötungsdelikte. Auch die besonders brisanten sexuell motivierten Tötungen von Kindern nehmen weiter ab und sind sehr selten. ... Vergewaltigungen im öffentlichen Raum sind ... rückläufig.“

Dazu, dass ein Rückgang von Straftaten nicht in simpler Weise auf eine verstärkte Inhaftierung zurückgeführt werden kann, vgl. etwa Center on Juvenile and Criminal Justice: Research Update: Does more imprisonment lead to less crime? am 26.8.2010 abrufbar unter http://www.securitytransformation.org/images/documentos/291_Does_more_imprisonment_lead_to_less_crime.pdf.

Im gesamteuropäischen Vergleich stellt das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung, wie der EGMR festgestellt hat, eher eine Ausnahme dar.⁴ Zudem haben verschiedene Untersuchungen in jüngster Zeit belegt, dass es zu einer deutlichen Überschätzung der Gefährlichkeit von Sicherungsverwahrten oder von solchen Personen kommt, die zu (nachträglicher) Sicherungsverwahrung anstehen.⁵

Zusammengefasst streiten also folgende Argumente dafür, dass die **Sicherungsverwahrung**, wie auch der DE formuliert, als letztes Mittel, als „**ultima ratio**“, eingesetzt werden sollte:

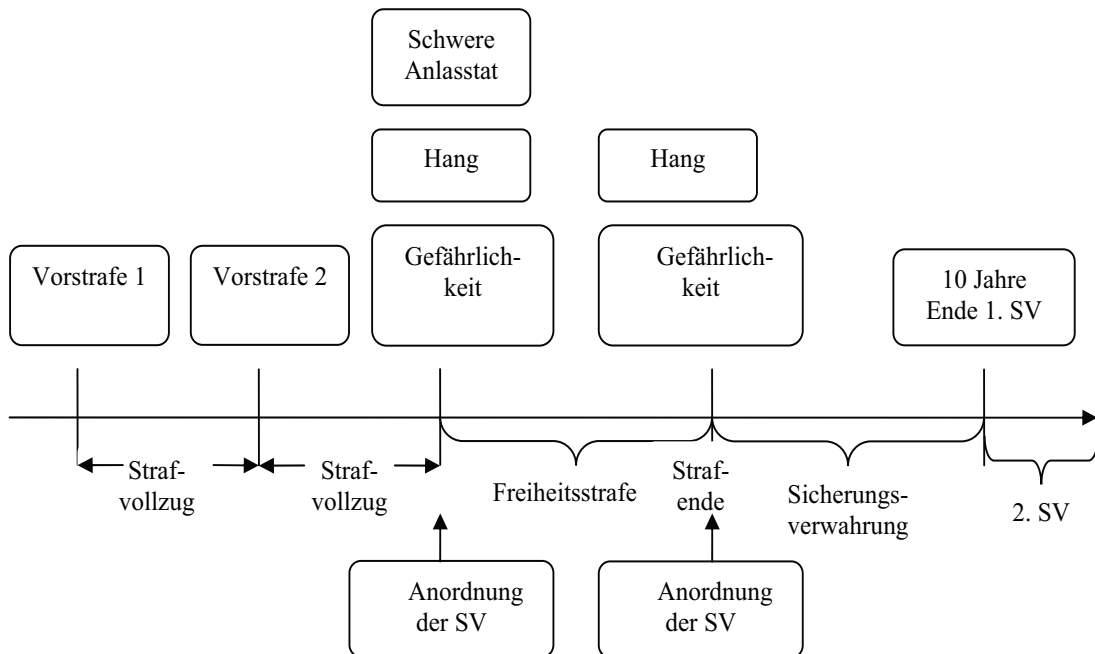
- Bei der Sicherungsverwahrung handelt es sich um eine schuldunabhängige Sanktion,
- die zentral auf einer (unsicheren) Prognose beruht,
- im europäischen Vergleich eher die Ausnahme darstellt
- und die in den letzten Jahren trotz jedenfalls nicht angestiegener Schwerekriminalität einen enormen Zuwachs erfahren hat.

Akzeptiert man die Prämisse von der Sanktion der Sicherungsverwahrung als „ultima ratio“, hat dies zwingend einen **engen Anwendungsbereich** zur Konsequenz, der sich in **hohen formellen wie materiellen Hürden** widerspiegeln muss. Der Gesetzgeber der späten 60er Jahre, damals sogar in Gestalt einer großen Koalition (!), hat diesem „ultima ratio“-Charakter der Sicherungsverwahrung nach langen sorgfältigen Reformüberlegungen durch folgendes Modell Rechnung getragen, das sich noch heute in § 66 Abs. 1 StGB findet.

⁴ Vgl. EGMR, U. v. 17.12.2009 (19359/04 M. gegen Deutschland) Nr. 69-73; dazu Kinzig, NStZ 2010, 233 (234 f.).

⁵ Neben der hier referierten Untersuchung vgl. Alex, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, 2010; aus psychiatrischer Sicht vgl. Kröber, Der Tagesspiegel v. 10.8.2010: „Bei Straftätern, die sehr lange im Freiheitsentzug gelebt haben, werden im Schnitt nur noch zehn bis 15 Prozent rückfällig“; N. Leygraf, Der Westen v. 11.8.2010: „Auch in internationalen Untersuchungen hat sich bestätigt, dass zehn bis zwanzig Prozent der Täter, die als hochgefährlich eingeschätzt werden, tatsächlich wieder eine schwere Straftat begehen. Ein viel geringerer Anteil also, als gemeinhin angenommen wird.“

Schaubild 3: Anforderungen an eine traditionelle oder primäre Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB vor dem Jahr 1998



Dieses Modell galt mehr als 25 Jahre unangefochten und trug dazu bei, die Zahl der Sicherungsverwahrten auf ein Rekordtief von 176 Verwahrten Mitte der 90er Jahre zu reduzieren. Dazu trat die in § 66 Abs. 2 StGB normierte Variante der Sicherungsverwahrung, die den noch unerkannten Serientäter im Visier hat. Trotz zum Teil quantitativ höherer Schwerekriminalität galt es noch bis Mitte der 90er Jahre als völlig unstrittig, dass (allein) diese traditionelle oder primäre Sicherungsverwahrung in der Lage sei, für einen ausreichenden Schutz potentieller Opfer zu sorgen.

II. Reformvorstellungen des DE im Bereich der traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB

1. Reformanliegen des DE

Der DE spricht sich dafür aus, in diesem Bereich der Sicherungsverwahrung eine „Konsolidierung“ (DE S. 1, 13) vornehmen zu wollen. Darunter sind im Wesentlichen zwei Änderungen zu verstehen:

- eine Beschränkung des Anwendungsbereichs (dazu unter II.3.1) sowie
- eine Klarstellung des für die Gefährlichkeitsprognose maßgeblichen Zeitpunkts (dazu unter II.3.2).

2. Vorgaben des EGMR

Ausweislich des Urteils in Sachen M. gegen Deutschland hält der EGMR die traditionelle oder primäre Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB für zulässig.

3. Konzeption des DE

3.1 Beschränkung des Anwendungsbereichs der traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung ist zunächst vorbehaltlos zu begrüßen. Sie entspricht seit langem in der Literatur erhobenen Forderungen. Rechtstechnisch wird diese Beschränkung dadurch angestrebt, dass in § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a-c StGB-DE eine für den Anwender nicht eben leicht zu lesende Spezifizierung der nunmehr in Betracht kommenden Anlasstaten vorgenommen wird.

Vorweg ist zu bemerken, dass die Neuregelung in § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c StGB-DE insoweit als nicht verhältnismäßig erscheint, als eine Straftat nach § 145a StGB Sicherungsverwahrung nach sich ziehen können soll. Darüber hinaus ist fraglich, ob ein bloßer Verstoß gegen eine Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht jemals eine Symptomtat sein kann (vgl. dagegen DE S. 25). Eine Streichung dieser Alternative ist schon deswegen gut vertretbar, weil selbige äußerst selten in Frage kommen dürfte. Dies liegt daran, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren (§ 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB-DE) bei einer in § 145a StGB enthaltenen Strafobergrenze von drei Jahren schon wegen Unverhältnismäßigkeit kaum jemals angeordnet werden dürfte.

Die im Übrigen vom DE beabsichtigte Beschränkung der Anwendung der traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung wird allerdings nur zu einer marginalen Reduktion der Anordnung und Vollstreckung von Sicherungsverwahrung beitragen. So wurde ausweislich der Strafverfolgungsstatistik im Jahr 2008⁶ 111 mal Sicherungsverwahrung angeordnet. Auf § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StGB-DE entfielen davon (hypothetisch) 69 Anordnungen, auf Nr. 1b 34 Anordnungen.⁷ Nach neuem Recht wäre also allenfalls in acht Fällen keine Sicherungsverwahrung mehr angeordnet worden, insbesondere in fünf Fällen bei einem Diebstahl in einem be-

⁶ Strafverfolgungsstatistik 2008, S. 334 ff.

⁷ Im Einzelnen: Auf Buchstabe a): Straftaten gegen das Leben (13); die körperliche Unversehrtheit (5); die persönliche Freiheit (4); die sexuelle Selbstbestimmung (46); Straftaten des 28. Abschnitts (1).

Auf Buchstabe b): Straftaten nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB: 2; § 244a StGB: 1; §§ 249-256, 316a StGB: 24; dem BtMG: 7.

sonders schweren Fall.⁸ Dies würde bei den Anordnungen nach § 66 StGB lediglich eine Reduktion um 7,2% bedeuten.

Eine ähnliche Quote ergibt sich bei Auswertung der Strafvollzugsstatistik. Überprüft man, wer zum Stichtag 31.3.2009 in Sicherungsverwahrung einsaß,⁹ wären von 491 Sicherungsverwahrten allenfalls 34 (6,9%) Personen nicht mehr verwahrungswürdig, darunter als größte Gruppe eine Reihe von Betrügern.¹⁰

Nimmt man die auch im DE erhobene Forderung, Sicherungsverwahrung müsse „ultima ratio“ für wirklich gefährliche Straftäter sein, ernst, böte sich über die Beschränkungen des DE hinaus an, eine Konzentration der Sicherungsverwahrung auf Gewalt- und Sexualstraftäter, gegebenenfalls noch zusätzlich Brandstifter, vorzunehmen. Folgt man dem und reduziert den Katalog des § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB entsprechend, sollte die Klausel in § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB-DE insofern begrenzt werden als die Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens nicht mehr zur Anordnung der Sicherungsverwahrung ausreichen darf.

Offensichtlich nicht geregelt ist im Entwurf, wie mit den Personen zu verfahren ist, die zu Sicherungsverwahrung verurteilt oder gar bereits verwahrt sind, die aber nach dem revidierten Recht nicht mehr verwahrt werden könnten. Hier sollte im EGStGB eine Bestimmung getroffen werden, welche die Überführung dieser Personen in Sicherungsverwahrung ausschließt oder die Entlassung bereits Verwahrter vorsieht.

Die für § 66 Abs. 2 StGB (traditionelle oder primäre Sicherungsverwahrung des noch unerkannten Serientäters) vorgesehenen Änderungen erscheinen als Konsequenz der Neuerungen in § 66 Abs. 1 StGB-DE folgerichtig. Bezüglich des auch hier noch zu breiten Anwendungsbereichs unterliegen sie denselben Bedenken.

Die in § 66 Abs. 3 StGB enthaltene Erweiterung der Sicherungsverwahrung auf Straftäter mit nur zwei Straftaten fand erst im Jahr 1998 Eingang ins Strafgesetzbuch. Will man sie trotz des Gebots, die Sicherungsverwahrung als „ultima ratio“ auszugestalten, überhaupt beibehalten, sollte man im Gegenzug wenigstens auf den Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung verzichten (s. u.). Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

⁸ § 243 Abs. 1 StGB: 5mal; § 263 Abs. 3, 5 StGB: 2, sowie § 267 Abs. 1 StGB: 1, wobei nach dem DE (S. 24) bei einer Verurteilung nach § 263 Abs. 5 StGB ebenfalls Sicherungsverwahrung möglich sein soll.

⁹ Rechtspflege Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2009.

¹⁰ Diese 34 Straftäter verteilen sich wie folgt: 2 Straftäter, die wegen Delikten nach §§ 166-168 StGB einsitzen, 9 wegen Delikten nach §§ 242, 243 StGB, 19 wegen eines Delikts nach § 263 StGB, 3 wegen eines nach § 267 StGB, 1 wegen eines nach § 316 StGB. Ganz genaue Angaben sind wegen fehlender Differenzierung (z.B. zwischen Betrug nach § 263 Abs. 1 und 5 StGB) nicht zu erlangen.

3.2 Klarstellung des für die Gefährlichkeitsprognose maßgeblichen Zeitpunkts

Die vom DE in § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB beabsichtigte Klarstellung des für die Gefährlichkeitsprognose maßgeblichen Zeitpunkts dürfte nicht schaden. Erforderlich scheint sie mir wegen der dazu bereits vorliegenden ausführlichen Rechtsprechung und Kommentarliteratur jedoch nicht.¹¹

III. Reformvorstellungen des DE im Bereich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB

1. Reformanliegen des DE

Der DE strebt den „*Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB)*“ an (DE S. 2, 14 f.). Dabei unterscheidet das neue Recht eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung, die an § 66 Abs. 3 StGB-DE anknüpft (§ 66a Abs. 1 StGB-DE) und eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung für Erst- oder Einmaltäter (§ 66a Abs. 2 StGB-DE).

2. Vorgaben des EGMR

Das Konzept der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung verfolgt einen Mittelweg zwischen der traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung, die zusammen mit der Freiheitsstrafe durch das erkennende Gericht angeordnet wird und der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die isoliert am Ende der Freiheitsstrafe erfolgt.

Verschiedene Formulierungen des EGMR im Urteil M. gegen Deutschland deuten darauf hin, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in einen Konflikt mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK geraten könnte. Als Eingriffsgrund für eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung dürfte allein Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a) EMRK in Frage kommen. Dieser verlangt eine „*rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht*“.

Ob dieses Erfordernis im Falle einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gewahrt ist, erscheint offen. Der EGMR verlangt im Ausgangspunkt unstreitig, dass „*zwischen der Verurteilung und der in Rede stehenden Freiheitsentziehung ein hinreichender Kausalzusammenhang bestehen*“ müsse (Urteil Nr. 88). Darüber hinaus fordert der Gerichtshof „*dass das Gesetz in den Fällen, in denen die Freiheitsentziehung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, hinreichend zugänglich sein muss und präzise und vorhersehbar anzuwenden ist, um jegliche Gefahr der Willkür zu vermeiden*“ (90). Schon das mag man bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bezweifeln, deren letztendli-

¹¹ Vgl. zuletzt die Nachweise von Stree/Kinzig, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 28. Aufl. 2010, § 66 Rdnr. 35 ff.

che Anordnung in zentraler Weise vom Vollzugsverhalten des Strafgefangenen und damit einem wenig aussagekräftigen Kriterium abhängig gemacht wird.

Des Weiteren betont der EGMR in der Entscheidung M. gegen Deutschland mehrfach in auffälliger Weise den engen Zusammenhang zwischen der Schuldfeststellung und dem Ausspruch der Maßregel. So sei *„die von einem erkennenden Gericht zusätzlich oder anstatt einer Freiheitsstrafe angeordnete Sicherungsverwahrung grundsätzlich als 'Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zusätzliches Gericht' im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a der Konvention gerechtfertigt“* (93). Demgegenüber wird die Sicherungsverwahrung nach vorangegangenem Vorbehalt gerade nicht von dem (gleichzeitig über die Tat) erkennenden Gericht auferlegt. Dagegen wird im vom EGMR angeführten belgischen Recht die Zurverfügungstellung des Rückfalltäters *„zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe angeordnet“* (94). Schließlich weist der EGMR konkret für die Sicherungsverwahrung darauf hin, *„dass die Anordnung einer Sicherungsverwahrung nach Artikel 66 Abs. 1 StGB ... immer von der gerichtlichen Feststellung der Schuld des Betroffenen an einer Straftat abhängt und mit dieser zusammen erfolgt“*. Zudem macht das Gericht in einem obiter dictum darauf aufmerksam, *„dass die Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte, den Beschwerdeführer weiter in Haft zu halten, das Erfordernis der 'Verurteilung' im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a nicht erfüllen, da sie keine Schuldfeststellung mehr beinhalten“* (96). In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass der EGMR explizit betont, dass auch im Fall des nicht gegen die EMRK verstoßenden Fall Kafkaris gegen Zypern das erkennende Gericht die lebenslange Freiheitsstrafe verhängt hatte (101).¹²

Dass auch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung Gefahr laufe gegen die EMRK zu verstoßen, ist bereits vor der Entscheidung M. gegen Deutschland im deutschen Schrifttum thematisiert, wenn auch mehrheitlich abgelehnt worden. Soweit die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auch nach dem Judikat des EGMR unter dem Blickwinkel des Art. 5 EMRK für völlig unbedenklich gehalten wird, kann dies nicht überzeugen.¹³ Nicht nur im deutschen¹⁴, auch im ausländischen Schrifttum finden

¹² Vgl. auch Kinzig, NStZ 2010, 233 (239).

¹³ So behauptet Laue (JR 2010, 198 (203)), dass die Sicherungsverwahrung schon im Erkenntnisverfahren *„angeordnet“* werde, *„allerdings nur unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Täters“*. Dem widerspricht bereits der Gesetzestext (vgl. § 66a Abs. 3 S. 2 StGB-DE: *„Es ordnet die Sicherungsverwahrung an ...“*; vgl. auch § 66a Abs. 2 S. 1 StGB: *„Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht ...“*), nach dem die Entscheidung im Nachverfahren maßgeblich ist. Kreuzer (NKP 3/2010, 89 (94 f.)) verkennt, dass nur die traditionelle oder primäre Sicherungsverwahrung im Urteil des erkennenden Gerichts angeordnet wird. Am Ende der Strafzeit findet nach § 67c Abs. 1 StGB (vgl. den Wortlaut) nur eine Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer statt.

¹⁴ Vgl. auch die vorsichtige Formulierung von Fischer, StGB, 57. Aufl. 2010, § 66a Rdnr. 2: *„Dass die Anordnung langjähriger Freiheitsentzugs noch als Rechtsfolge gelten*

sich Stimmen, die nach dem Urteil M. gegen Deutschland die Vereinbarkeit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung mit Art. 5 EMRK bezweifeln.¹⁵

Ergänzend sei auf eine neue Entscheidung des OLG Hamm hingewiesen, in dem eine nachträgliche Sicherungsverwahrung u.a. deswegen zur Bewährung ausgesetzt wurde, weil ihr mit folgenden Worten ein Verstoß gegen Art. 5 EMRK bescheinigt wurde: *„Denn in diesem Urteil (sc. bei der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung) erfolgt keine erneute Schuldfeststellung. Es geht schlicht von derjenigen im Ausgangsverfahren aus. Darauf, dass die Entscheidung – anders als diejenige über die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung durch die StVK – im Erkenntnisverfahren aufgrund einer neuen Hauptverhandlung ergeht, kommt es demgegenüber nicht an. Maßgeblich ist die Frage, ob die Entscheidung im Zusammenhang mit einer Schuldfeststellung ergeht. Dies ist nicht der Fall.“*¹⁶

Dieser Befund lässt den Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung als risikobehaftet erscheinen.

3. Konzeption des DE

In der Konzeption des DE ist, wie bereits erwähnt, zu trennen zwischen einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, die an § 66 Abs. 3 StGB-DE anknüpft (§ 66a Abs. 1 StGB-DE) und einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Erst- oder Einmaltäter (§ 66a Abs. 2 StGB-DE).

3.1 Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 StGB-DE

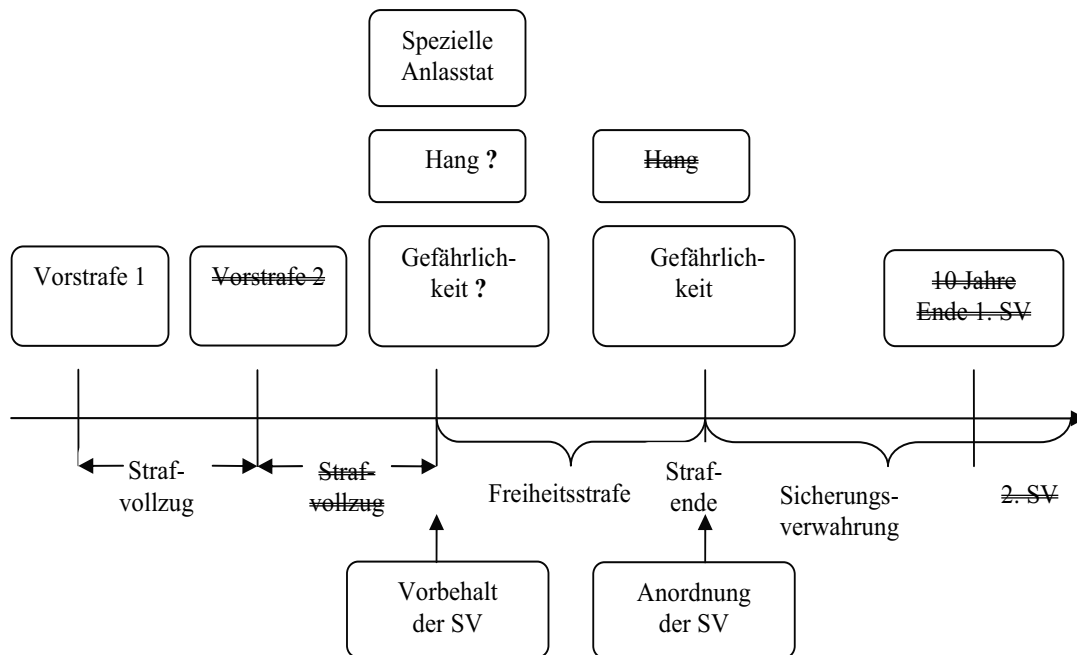
Vergleicht man die Anforderungen der geplanten vorbehaltenen Sicherungsverwahrung mit denjenigen der traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB lassen sich folgende Unterschiede erkennen:

kann, welche 'aus Anlass' einer bestimmten Straftat verhängt wird, wenn sie aufgrund 'der Entwicklung während des Strafvollzuges' erfolgt, ist nicht unzweifelhaft. “

¹⁵ So etwa Leblois-Happe AJPéнал 2010, 129 ff.: *„Il paraît plus périlleux d'affirmer, sur ce point, la compatibilité avec les dispositions conventionnelles de l'ajournement de l'internement et de la rétention de sûreté du droit français“*, wobei bei sie mit dem *„l'ajournement de l'internement“* explizit auf die vorbehaltene Sicherungsverwahrung Bezug nimmt. Vgl. auch das *„Discussion paper on secure preventive detention“* des *„EUROPEAN COMMITTEE ON CRIME PROBLEMS (CDPC)“* des Europarats (abrufbar unter [http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/committees/CDPC-BU\(2010\)%2004rev%20preventive%20detention.pdf](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/committees/CDPC-BU(2010)%2004rev%20preventive%20detention.pdf)), in dem die Entscheidung des EGMR unter Punkt 35 wie folgt interpretiert wird: *„The Court was of the opinion that if after the original court conviction of the sentencing court, a court responsible for the execution of the sentence orders preventive detention, this latter decision does not satisfy the requirement of conviction for the purpose of Art 5, § 1 (a) of the Convention as it no longer involves the finding of guilt (M. v. Germany).“*

¹⁶ OLG Hamm, B v. 22.7.2010 - III-4 Ws 171/10 OLG Hamm, 3 AR 1460/10 GStA Hamm, II StVK K 4/10 LG Essen, 203 Js 843/01 StA Duisburg.

Schaubild 4: Anforderungen an die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 StGB-DE im Vergleich zur traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB



Der Vergleich mit der traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung zeigt, dass bereits in dieser Variante wesentliche Anforderungen entfallen, die bisher noch zu einer einigermaßen restriktiven Anordnung der Sicherungsverwahrung beitragen. Insbesondere muss es für die Anordnung eines Vorbehalts nach den Vorstellungen des DE (vgl. DE S. 27 f.) entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BGH jetzt nur noch wahrscheinlich sein, dass die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB, sprich: ein Hang und die daraus resultierende Gefährlichkeit, vorliegen.

Systematisch überzeugt an dieser Konzeption schon nicht, warum mit dem Hang ein Merkmal zwar für die Anordnung des Vorbehalts eine gewisse Bedeutung aufweisen („wahrscheinlich“) muss, dem aber dann für die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung jegliche Relevanz abgesprochen wird. Zudem ist die Formulierung in § 66a Abs. 1 Nr. 3 StGB-DE, es müsse „*nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, aber wahrscheinlich*“ sein, „*dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegen*“ von einer großen Unbestimmtheit geprägt. Dies zeigt schon jetzt die unterschiedliche Interpretation des § 66a StGB in der Kommentarliteratur.¹⁷

Wenn der DE davon spricht, dass der Verzicht auf die sichere Feststellung des

¹⁷ Vgl. die Nachweise von Stree/Kinzig, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 28. Aufl. 2010, § 66a Rdnr. 3.

Merkmals des Hangs deswegen erforderlich sei, da es sonst zu einer „mit dem berechtigten Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit kaum zu vereinbarenden Beschränkung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ komme (DE S. 28), bleibt dies eine empirisch nicht belegte Behauptung. Nachgewiesen werden müssten dafür Sachverhalte, in denen eine Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 StGB-DE deswegen nicht in Betracht kam, weil die Gefährlichkeit des Straftäters zum Urteilszeitpunkt nur wahrscheinlich war, der Gefangene dann aber zum Ende der Freiheitsstrafe als gefährlich erachtet wurde, gleichwohl entlassen werden musste und trotz ernstzunehmender Bemühungen durch die Führungsaufsicht schwer rückfällig wurde.

Im Übrigen ist diese Variante der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung einer Reihe derjenigen Einwände ausgesetzt, die der DE völlig zu Recht gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung anführt (s. sogleich unten unter III.3.3).

3.2 Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 2 StGB-DE

Schaubild 5: Anforderungen an die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 2 StGB-DE im Vergleich zur traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB

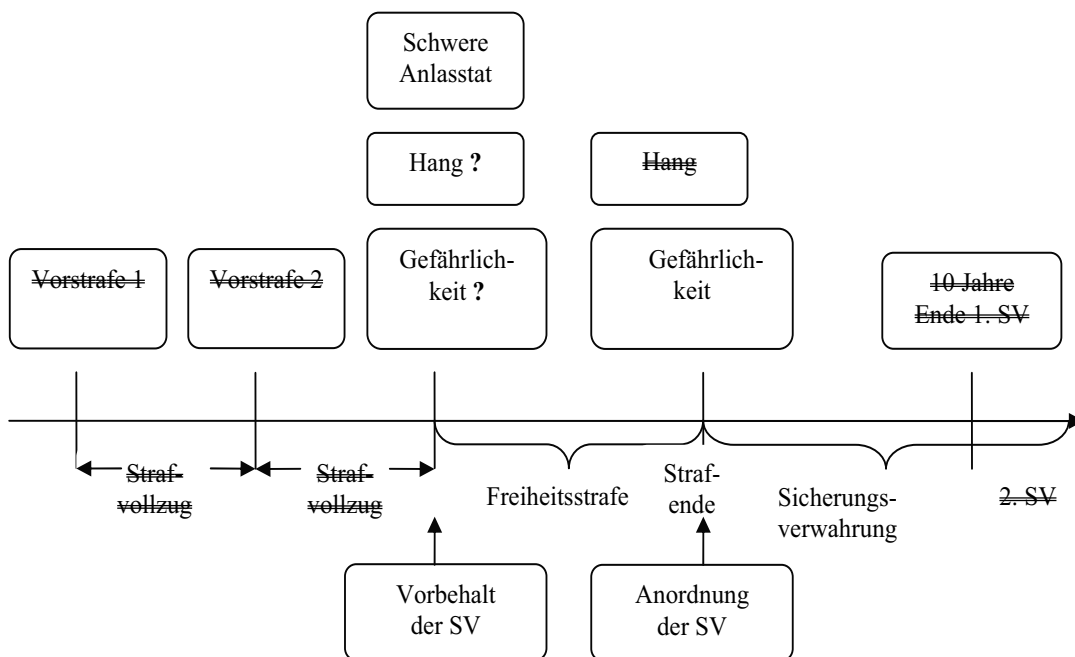


Schaubild 5 zeigt deutlich, wie sich die Auflösung der für die traditionelle oder primäre Sicherungsverwahrung in § 66 Abs. 1 StGB geschaffenen rechtsstaatlichen Vorkehrungen bei der beabsichtigten Variante des § 66a Abs. 2 StGB-DE fortsetzt. Formelle Voraussetzungen wie Vorstrafen und ein Vorvollzug, die zum einen die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung als „ultima ratio“ gewährleisten, zum

anderen für eine halbwegs zuverlässige Prognose geradezu unerlässlich sind, fehlen völlig.¹⁸ Für die Anordnung des Vorbehalts genügt die Begehung einer schweren, wenn auch mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren abgeurteilten Katalogtat, wobei in problematischer Weise hinzukommt, dass auch die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe ausreichen kann (vgl. DE S. 29).

Für eine in Zukunft gegenüber der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB überschießende Anwendung dieser Variante könnte insbesondere sorgen, dass der DE auf das Vorhandensein neuer Tatsachen („Nova“) gänzlich verzichtet (vgl. DE S. 34 f.). Zusammen mit der weiten Öffnung des § 66a Abs. 2 StGB-DE ist daher zu befürchten, dass die Gerichte nunmehr in einer Vielzahl von Fällen einen Vorbehalt der Sicherungsverwahrung anordnen werden. Nimmt man die Strafverfolgungsstatistik 2008 als Maßstab, kommen für die einzelnen in § 66a Abs. 2 Nr. 1 StGB-DE genannten Deliktgruppen folgende Fallzahlen in Betracht:

Deliktgruppe	5-10 J.	10-15 J.	Lebensl.	Summe
V. gegen das Leben	204	77	110	391
V. gegen die körperliche Unversehrtheit	69	2	0	71
V. gegen die persönliche Freiheit	44	5	0	49
V. gegen die sexuelle Selbstbestimmung	254	18	0	272
V. nach dem 28. Abschnitt	39	1	1	41
V. nach den §§ 250, 251 (252, 255)	351	23	0	374
Gesamt	961	126	111	1198

Selbst wenn man die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten unberücksichtigt lässt, laufen damit nach jetzigem Stand rund 1000 Personen jährlich Gefahr, den Vorbehalt einer Sicherungsverwahrung auferlegt zu bekommen. Angesichts des derzeitigen aufgeheizten kriminalpolitischen Klimas ist daher zu befürchten, dass die Zahl der Sicherungsverwahrten weiter, womöglich drastisch, ansteigen wird. Dies würde augenscheinlich im Widerspruch dazu stehen, dass sich auch der DE zu einer restriktiveren Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung zu bekennen scheint (vgl. DE S. 23).

Will man überhaupt an dieser Variante festhalten, könnten zwei Voraussetzungen wenigstens zu einer gewissen Einengung dieser Alternative beitragen:

¹⁸ Wenn es im DE auf S. 28 heißt, die Nummern 1 und 2 enthielten die formellen Voraussetzungen, erscheint dies deswegen eigenartig, als sich die Nummer 2 des § 66a Abs. 2 StGB-DE im Wesentlichen darin erschöpft festzustellen, dass keine (weiteren) formellen Voraussetzungen erforderlich sind.

- So sollte dringend erwogen werden, die für den Ausspruch eines Vorbehalts erforderliche Freiheitsstrafe auf „*mindestens zehn Jahre*“ anzuheben. Damit dürften die meisten Straftäter erfasst sein, deren Rückfall nach Nichtanordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung die Bevölkerung beunruhigt hat.¹⁹ In diesem Zusammenhang ist das auch vom DE erkannte Problem zu berücksichtigen, dass bei vergleichsweise kurzen Freiheitsstrafen ohnehin kaum Zeit im Vollzug verbleibt, „*um weitere Erkenntnisse zur Gefährlichkeit der verurteilten Person zu gewinnen*“ (DE S. 32).
- Ein weitere restriktivere Variante des § 66a Abs. 2 StGB-DE läge darin, zu fordern, dass zum Urteilszeitpunkt wenigstens Hang und/oder Gefährlichkeit sicher festgestellt werden müssen. So könnte immerhin vermieden werden, dass der jetzige Vorschlag eine Konstellation erlaubt, in der allein das Vollzugsverhalten bei einer im Urteil nur „wahrscheinlichen“ Gefährlichkeit zu einer endgültigen Sicherungsverwahrung führt.²⁰

3.3 Generelle Problematik der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

Über die Frage der Vereinbarkeit der EMRK hinaus begegnet das Konzept der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung aber auch einigen grundsätzlichen Bedenken, die der DE zu Recht auch der nachträglichen Sicherungsverwahrung entgegenhält (vgl. S. 37 f.).

So besteht nach der Neukonzeption die Gefahr, dass, ähnlich wie jetzt bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung, ein erheblicher Anteil an Vorbehalten ausgesprochen werden wird. Ist dem so, kann dies zwei Effekte auslösen:

- Eine große Zahl dieser Vorbehalte werden am Ende in einer öffentlichen, d.h. unter großem medialen Druck geführten Hauptverhandlung, echte Sicherungsverwahrungen. Damit dürfte endgültig das Konzept der Sicherungsverwahrung als „ultima ratio“ verlassen werden.
- Die Vorbehalte erstarken nicht zu endgültigen Sicherungsverwahrungen. Dann besteht wiederum das Problem, dass Personen in einer großen Anzahl relativ kurzfristig aus der Freiheitsstrafe entlassen werden

¹⁹ So erhielt „Karl D.“ in seinem die Öffentlichkeit stark beschäftigenden Fall für seine Anlasstaten eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren (vgl. BGH U v. 13.1.2010 – 1 StR 372/09). Ebenso bekam der später rückfällige derzeit (August 2010) vor dem Landgericht Berlin stehende „Uwe K.“ eine Freiheitsstrafe von elf Jahren; vgl. zudem den vom DE auf S. 30 f. geschilderten Fall des LG Münster, in dem ebenfalls eine Freiheitsstrafe von 13 Jahren verhängt worden war.

²⁰ Die vom DE (S. 35) aufgeführten Gegenbeispiele einer fehlgeschlagenen Therapie sowie eines neu eingeholten Sachverständigengutachtens scheinen nicht überzeugend. Im Übrigen räumt auch der DE an anderer Stelle (S. 36) ein, dass der Strafvollzug „*tendenziell wenig Raum für die Schaffung neuer prognoserelevanter Tatsachen*“ lasse.

(müssen), die darauf nicht hinreichend vorbereitet werden konnten.²¹

Ganz generell dürfte es nach einem Vorbehalt ebenfalls kaum zu Vollzugslockerungen kommen, die Betroffenen sich auf Therapieangebote im Hinblick auf die ausstehende endgültige Entscheidung über die Sicherungsverwahrung nicht vorbehaltslos einlassen und daher diese Variante das Vollzugsklima erheblich belasten.

IV. Reformvorstellungen des DE im Bereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB

1. Reformanliegen des DE

Der DE beabsichtigt, zu einer „*Beschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung*“ nach § 66b StGB zu gelangen (DE S. 2). Dieses Ziel ist uneingeschränkt zu begrüßen.

2. Vorgaben des EGMR

Nach der Entscheidung des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland verbietet es sich, an einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 und 2 StGB festzuhalten.²² Dies dürfte nach einem neuen Beschluss des 5. Strafsenats jetzt auch im Regelfall die Ansicht des BGH sein.²³

3. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB-DE

Als falsch erscheint die Prämisse des DE (S. 39) bei dieser Variante gehe es „*nicht um die erstmalige Anordnung einer zeitlich unbegrenzten freiheitsentziehenden Maßnahme, sondern im Kern um die Überweisung von einer derartigen Maßnahme in eine andere.*“ Gegen diese Ansicht spricht schon der klare Gesetzeswortlaut. Überweisungen in den Vollzug einer anderen Maßregel finden sich in § 67a StGB. Demgegenüber regelt § 66b Abs. 3 StGB wie auch § 66b StGB-DE die (wörtlich!) Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Leider verliert der DE kein Wort zur Vereinbarkeit dieser Variante mit den Vorgaben der EMRK. Auf welche Weise hier einem Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK entgangen werden soll, bleibt unklar. Bemerkenswerterweise hat auch der 4. Strafsenat des BGH eine Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung nach

²¹ Dem wird auch nicht § 275a Abs. 5 StPO-DE vorbeugen können, zumal die Verletzung dieser Norm nicht sanktionsbewehrt ist.

²² Insoweit gelten die oben unter III.2 gemachten Ausführungen.

²³ Vgl. BGH 5 StR 60/10 v. 21.7.2010. Diese Entscheidung hält eine nachträgliche Sicherungsverwahrung „*allenfalls bei höchstgefährlichen Verurteilten*“ für möglich, „*bei denen sich die Gefahrenprognose aus konkreten Umständen in der Person oder ihrem Verhalten ableiten lässt.*“ Ob dieser Eingriff auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK gestützt werden kann, ist freilich eine andere Frage.

§ 66b Abs. 3 StGB wegen eines Verstoßes gegen die EMRK aufgehoben.²⁴

4. Durch den DE nicht gelöste Fragen der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Problematisch und inkonsistent erscheint es, wenn die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Altfälle aufrechterhalten wird, denn immerhin wird zu Recht konstatiert, dass selbige gegen die EMRK verstoßen könne (DE S. 38 oben). Damit wird sehenden Auges in Kauf genommen, dass die Bundesrepublik dazu verurteilt werden könnte, Schadensersatzzahlungen an sich in Straßburg beschwerende Straftäter zu leisten.

V. Weitere im DE nicht aufgegriffene Reformüberlegungen

Eine Gesamtreform der Sicherungsverwahrung bietet einerseits die Möglichkeit, alle wichtigen derzeit offenen Probleme dieser Maßregel einer Lösung zuzuführen, andererseits auch die Gelegenheit, Fehlentwicklungen der Sicherungsverwahrungsgesetzgebung der letzten 12 Jahre zu korrigieren. Daher sollten folgende Reformvorschläge zur Diskussion gestellt werden:

1. Möglichkeit eines Entlassungsgesetzes

Ungeregelt bleiben im DE die sogenannten Altfälle.

- Dazu gehören zunächst alle Personen mit Straftaten vor dem 26.1.1998 (Zeitpunkt der Aufhebung der 10-Jahres-Höchstdauer), die sich bereits zehn oder mehr Jahre in Sicherungsverwahrung befinden oder in Zukunft aufgrund einer negativen Prognose zehn Jahre in Sicherungsverwahrung erreichen werden (sog. Parallelfälle).
- Nach herrschender Meinung in der Wissenschaft und jetzt auch des BGH²⁵ sind dazu aber auch alle Personen zu zählen, die zu nachträglicher Sicherungsverwahrung verurteilt wurden.

Da es der parlamentarische Gesetzgeber gewesen ist, der dadurch, dass er die Sicherungsverwahrung nachträglich entfristete, Verstöße gegen die EMRK verursacht hat, sollte auch das Parlament, insbesondere die Koalitionsfraktionen, darüber nachdenken, ob und wie per Gesetz ein nunmehr menschenrechtskonformer Zustand wiederhergestellt werden kann. Eine Möglichkeit hierzu wäre ein Entlassungsgesetz.

Dagegen hat sich das Bundeskabinett Anfang September 2010 auf ein „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ verständigt.²⁶ Dieses

²⁴ BGH 4 StR 577/09 v. 12.5.2010.

²⁵ BGH 4 StR 577/09 v. 12.5.2010 sowie vor allem BGH 5 StR 60/10 v. 21.7.2010.

²⁶ Ein Gesetzentwurf lag Ende September 2010 noch nicht vor. So genannte Eckpunkte finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter <http://www.bmj.bund.de>.

Gesetz soll für eine Unterbringung der Altfälle sorgen. Sie soll durch eine Zivilkammer des Landgerichts erfolgen, wenn u.a. „zwei Gutachten externer – nicht im Vollzug beschäftigter – Sachverständiger eine psychische Störung (Art. 5 Abs. 1 S. 2 e) EMRK sowie die auf dieser Störung beruhende Gefahr belegen, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder die Begehung einer hinreichend konkretisierten potentiellen schweren Straftat droht (Art. 5 Abs. 1 S. 2 c) EMRK.“

Dass diese Regelung den Vorgaben der EMRK entsprechen wird, wird allerdings schon jetzt vielfach und m. E. zu Recht bezweifelt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich dabei um eine geschlossene Einrichtung handeln soll. Eine solche „Therapieunterbringung“ auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 e) EMRK (Freiheitsentziehung bei psychisch Kranken) zu stützen, scheint bereits deswegen fraglich, da die Anordnung der Sicherungsverwahrung in der Regel eine Schuldfähigkeit voraussetzt. Zudem fordert der EGMR, dass die Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 e) EMRK nicht allein zur Abwehr einer Gefährlichkeit erfolgen darf.²⁷

2. Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Form einer echten Maßregel

Seit der Föderalismusreform liegt die Zuständigkeit für die Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung bei den Bundesländern. Diese sollten sich (endlich) auf Mindestgrundsätze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung verständigen, die den bereits seit Jahrzehnten erhobenen Forderungen nach einer Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung in Form einer echten Maßregel Rechnung tragen. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang daran, dass das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2004 einen „Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung“ eingefordert hat, „der den allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel ... deutlich macht.“²⁸

3. Weitere Korrekturvorschläge

Des Weiteren wäre die Abschaffung zweier im Zuge der letzten Jahre eingeführter Neuerungen wünschenswert:

- So sollte die Unvereinbarkeit von lebenslanger Freiheitsstrafe mit allen Formen der Sicherungsverwahrung wiederhergestellt werden. Damit kann dem Eindruck in der Bevölkerung vorgebeugt werden, es gäbe, wenn die lebenslange Freiheitsstrafe nicht mit Sicherungsverwahrung kombiniert ist, eine lebenslange Freiheitsstrafe zweiter Klasse.
- Die Reform sollte auch zum Anlass genommen werden, über die

²⁷ Vgl. zuletzt *Sabeva v. Bulgaria* no 44290/07 v. 10.6.2010: „not only because they are a danger to the public but also because their own interests may necessitate their detention“.

²⁸ BVerfGE 109, 133 (167).

Wiedereinführung einer strikten Zehn-Jahres-Grenze im Falle erster Sicherungsverwahrung nachzudenken. Jedenfalls sollte eine Verschärfung der jetzt in § 67d Abs. 3 S. 1 StGB geltenden Regelung erwogen werden. Denn empirische Untersuchungen haben gezeigt, dass es in diesem Bereich zu einer deutlichen Überschätzung der Gefährlichkeit kommt. Verbleibenden Zweifelsfällen kann mit einer engmaschig ausgestalteten Führungsaufsicht Rechnung getragen werden.

VI. Zusammenfassung

Da es sich bei der **Sicherungsverwahrung** um eine schuldunabhängige Sanktion handelt, die zentral auf einer (unsicheren) Prognose beruht und im europäischen Vergleich eher die Ausnahme darstellt, darf die Sicherungsverwahrung nur letztes Mittel, „*ultima ratio*“ sein. Daraus folgt, dass ihre Anordnung hohen formellen wie materiellen Hürden unterliegen muss.

Akzeptiert man diese Prämisse, zeigt der vorgelegte Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz Licht und Schatten.

1. Zur traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB-DE

Zu begrüßen ist der Versuch, zu einer Beschränkung der traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung zu gelangen. Dabei geht der Entwurf aber zu zaghaft vor. Hier böte sich über die Beschränkungen des DE hinaus an, eine **Konzentration der Sicherungsverwahrung auf Gewalt- und Sexualstraftäter**, gegebenenfalls noch zusätzlich Brandstifter, vorzunehmen.

2. Zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB-DE

Das für die vorbehaltene Sicherungsverwahrung durch § 66a StGB-DE vorgelegte Konzept bietet keine Gewähr dafür, dass es den Anforderungen nach Art. 5 EMRK genügt. Es ist zudem in weiten Bereichen ähnlicher Kritik ausgesetzt,²⁹ wie sie zu Recht auch gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung erhoben wird.

²⁹ Vgl. etwa Fischer, StGB, 57. Aufl. 2010, § 66a Rdnr. 2a: „unzweckmäßig“; Jehle in SSW, StGB, 2009, § 66a Rdnr. 3: „Der Regelung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wird zu Recht vorgeworfen, dass die Erweiterung der Erkenntnisgrundlage auf den Zeitraum des Vollzuges nichts an der anfänglichen Prognoseunsicherheit ändern kann, da das Vollzugsleben künstlich ist und damit nur eine eingeschränkte Aussagekraft für das künftige Legalverhalten in Freiheit hat.“ MünchKommStGB/Ullenbruch, 2003, § 66a Rdnr. 17 ff., Böllinger/Pollähne, StGB, 3. Aufl. 2010, § 66a Rdnr. 4 ff.; Ziegler in Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB, Stand 1.3.2010: § 66a Rdnr. 1: „Die Vorschrift ist auf teilweise berechnete Kritik gestoßen.“ Deziert anders in jüngerer Zeit: Bartsch, Sicherungsverwahrung: Recht, Vollzug, aktuelle Probleme sowie Kreuzer/Bartsch, GA 2008, 655 (663 ff.), die freilich die traditionelle oder primäre Sicherungsverwahrung im Gegenzug abschaffen wollen.

Insbesondere lässt § 66a Abs. 2 StGB-DE befürchten, dass aufgrund der weiten Öffnung des Vorbehalts, für den nach ersten Schätzungen jährlich 1000 Personen in Frage kommen, ein weiterer deutlicher Anstieg der Verwahrtenzahlen eintreten wird. Will man an dieser Variante überhaupt festhalten, sollte entweder die für den Ausspruch eines Vorbehalts erforderliche Freiheitsstrafe auf mindestens zehn Jahre erhöht werden und/oder der Hang und/oder die Gefährlichkeit zum Verurteilungszeitpunkt sicher festgestellt werden müssen.

3. Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB-DE

Richtig ist der Plan des DE, die nachträgliche Sicherungsverwahrung abzuschaffen, die sich unter kriminalpräventiven Aspekten als kontraproduktiv erwiesen hat, aber auch nach den Vorgaben des EGMR nicht mehr zulässig sein dürfte. Wieso die großen Zweifel an der Vereinbarkeit mit der EMRK nicht für die Variante nach § 66b StGB-DE gelten sollen, lässt der Entwurf offen.

Unklar bleibt auch, warum der Entwurf, bis auf die geplanten Änderungen der Führungsaufsicht, nicht das Problem der Altfälle angeht. Bei der Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung (der nach einer verfehlten Reform nunmehr den Ländern obliegt) muss, wie es das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 2004 formuliert hat, ein Abstandsgebot zwischen dem Vollzug der Strafe und der Maßregel eingehalten werden. Intensive therapeutische Bemühungen müssen bei Straftätern mit anschließender Sicherungsverwahrung (oder auch nur dem Vorbehalt) bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe einsetzen. Dringend zu verstärken ist auch das Angebot an Einrichtungen des betreuten Wohnens o.ä., die in der Lage sind, Sicherungsverwahrten nach ihrer Entlassung aufzunehmen. Dabei gilt ganz generell, dass die Legitimation der Sicherungsverwahrung in dem Maße zunimmt, in dem sich ihr Vollzug deutlich von dem der Freiheitsstrafe unterscheidet.

Anhang 1: Beabsichtigte Fassung der §§ 66-66b StGB nach dem Diskussionsentwurf

§ 66 StGB Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die

a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet oder unter den Achtundzwanzigsten Abschnitt fällt,

b) im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder

c) den Tatbestand des § 145a erfüllt oder den des § 323a, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist,

2. der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

3. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und

4. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Für die Einordnung als Straftat im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.

(2) Hat jemand drei Straftaten der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder meh-

rerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung.

Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine Straftat der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, in den Fällen des Absatzes 3 der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.

§ 66a StGB Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. jemand wegen einer der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Straftaten verurteilt wird,
2. die übrigen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 erfüllt sind, soweit dieser nicht auf § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 verweist, und
3. nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, aber wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegen.

(2) Einen Vorbehalt im Sinne von Absatz 1 kann das Gericht auch aussprechen, wenn

1. jemand zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, nach dem Achtundzwanzigsten Abschnitt oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, verurteilt wird,
2. die formellen Voraussetzungen des § 66 betreffend weitere Taten, Verurteilungen oder Freiheitsentziehungen nicht erfüllt sind und

3. mit hinreichender Sicherheit feststellbar oder zumindest wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegen.

(3) Über die nach Absatz 1 oder 2 vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung kann das Gericht im ersten Rechtszug nur bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder bis zur rechtskräftigen Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung entscheiden.

Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder verminderte Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Dies gilt auch, wenn im Anschluss an die Unterbringung noch eine daneben angeordnete Freiheitsstrafe ganz oder teilweise zu vollstrecken ist.

Anhang 2: Übersicht über die Anforderungen an die verschiedenen Formen der Sicherungsverwahrung nach §§ 66 und 66a StGB-DE

Grundlage/ Vorausset- zungen	§ 66 I	§ 66 II	§ 66 III 1	§ 66 III 2	§ 66a I	§ 66a II
Vorstrafen	2 x 1 J.	-	1 x 3 J.	-	- oder 1 x 3 J.	-
Vorvollzug	2 J.	-	2 J.	-	- oder 2 J.	-
Anlasstat	Kat. I	Kat. I	Kat. II	Kat. II	Kat. II	Kat. III
Strafhöhe	2 J.	3 J.	2 J.	3 J.	3 J. oder 2 J.	5 J.
Gefährlich- keit bei Ver- urteilung	+	+	+	+	wahrscheinl.	mind. wahrsch
Gefährlich- keit am Stra- fende	+	+	+	+	+	+
Hang bei Verurteilung	+	+	+	+	wahrscheinl.	mind. wahrsch
Hang am Strafende	-	-	-	-	-	-
Anordnung der SV	zwin- gend	fakulta- tiv	fakultativ	fakultativ	fakultativ	fakulta- tiv
Besonderhei- ten		3 x 1 J.		2 x 2 J.		

Literaturverzeichnis

- Adams, Manfred*, Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Landesrecht. StV 2003, 51-54.
- Albrecht, Günter*, Probleme der Prognose von Gewalt durch psychisch Kranke. Journal für Konfliktforschung, Vol. 5 (2003), 97-126.
- Albrecht, Günter*, Sinn und Unsinn der Prognose von Gewaltkriminalität. In: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Gewalt: Entwicklung, Strukturen, Analyseprobleme. 1. Aufl., Frankfurt a. M. 2004, 475-523.
- Albrecht, Hans-Jörg*, Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform. ZStW 111 (1999), 863-915.
- Albrecht, Hans-Jörg*, Antworten auf Gefährlichkeit – Sicherungsverwahrung und unbestimmter Freiheitsentzug. In: Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg 2006, 191-210.
- Alex, Michael*, Ende der Zweispurigkeit des Strafrechts durch nachträgliche Sicherungsverwahrung? NKP 4/2002, 122.
- Alex, Michael*, Sozialtherapie unter den Bedingungen der Gesetzesverschärfungen seit 1998 unter besonderer Berücksichtigung von vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung. StV 2006, 105-108.
- Amelung, Daniel/Funcke-Auffermann, Niklas*, Die erneute Reform des Sexualstrafrechts: ein systematischer Überblick unter Berücksichtigung des „Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“. StraFo 2004, 114-122.
- Arloth, Frank*, Prävention durch nachträgliche oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung. In: Schöch, Heinz/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Haftvermeidung, Kriminalprävention, Persönlichkeitsstörungen, Restorative Justice. Mönchengladbach 2004, 327-337.
- Asbrock, Bernd*, Mehr Sicherheit durch mehr Sicherungsverwahrung? Betrifft JUSTIZ 2000, 371-374.
- Aulinger, Susanne*, Zwischen justizieller Nachsorge und strafrechtlicher Sozialkontrolle: ambulante Handlungsstrategien bei gefährlichen Sexualstraftätern und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen. In: Schöch, Heinz/Dölling, Dieter/Helgert, Roland/König, Peter (Hrsg.): Recht gestalten – dem Recht dienen: Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007. Berlin 2007, 555-577.
- Baier, Helmut*, Die aktuelle Entscheidung. Grenzenlose Sicherheit? Die Unterbringung gefährlicher Straftäter zwischen Bundes- und Landesrecht. Jura 2004, 552–558.

- Baltzer, Ulrich*, Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters: eine Herausforderung an den Gesetzgeber. Wiesbaden 2005.
- Barton, Stephan*, Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung: Tagungsverlauf und eigene Stellungnahme. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ Baden-Baden 2006, 11-33.
- Bartsch, Tillmann*, Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland. Handhabung, Auswirkungen jüngster Gesetzesverschärfungen und Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, *BewHi* 2007, 399-409.
- Baumann, Jürgen*, Entwurf eines Strafgesetzbuches: Allgemeiner Teil. Tübingen 1963.
- Bechtoldt, Sabine*, Die Erledigungserklärung im Maßregelvollzug des § 63 StGB. Eine empirische Untersuchung der Erledigungserklärung und zugleich rechtsdogmatische Erörterung ihrer Rechtskraftproblematik. Frankfurt 2002.
- Bender, Soledad*, Die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Frankfurt 2007.
- Bennefeld-Kersten, Katharina*, Psychisch auffällige Menschen im Gefängnis – eine Erhebung im niedersächsischen Strafvollzug. *BewHi* 2005, 33-40.
- Bischof, Hans-Ludwig*, Deliktrückfälligkeit von extern psychiatrisch Begutachteten im Vergleich zwischen Untergebrachten im Maßregelvollzug (§§ 63, 66 StGB) und „Lebenslänglichen“. *M SchrKrim* 83 (2000), 346-362.
- Blau, Günter*, Anmerkungen eines Zeitzeugen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. In: Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg 2006, 525-532.
- Bock, Michael*, Das Elend der klinischen Kriminalprognose. *StV* 2007, 269-275.
- Böhm, Klaus Michael*, Zum Anspruch auf Behandlung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug. *StraFo* 2005, 184-189.
- Böhm, Klaus Michael*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 11.5.2005 – 1 StR 37/05. *StraFo* 2005, 304-305.
- Böhm, Klaus Michael*, Opferschutz im Strafrecht. Die unzureichende Behandlung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug – das von den Medien übersehene Problem. *KrimPäd* 44 (2006), 15-19.
- Böhm, Klaus Michael*, Opferschutz und Strafvollzug: Neue Wege zum Schutz vor gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern. *ZRP* 2007, 41-43.
- Böllinger, Lorenz*, Gefährlichkeit als iatrogene Krankheit. Sicherungsverwahrung ohne Grenzen. In: Burkhardt, Sven u.a. (Hrsg.): Korrespondenzen in Sachen Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte. Ein Lese-Theater als Feestschrift. Münster 2005, 138-148.
- Boer, Douglas P./Hart, Stephen D./Kropp, P. Randall/Webster, Christopher D.*, Manual for the Sexual Violence Risk 20: Professional guidelines for assessing risk of sexual violence, Toronto 1997.
- Boetticher, Axel*, Der neue Umgang mit Sexualstraftätern – eine Zwischenbilanz. *M SchrKrim* 81 (1998), 354-367.

- Boetticher, Axel*, Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung – Ambulante Nachsorge für Sexualstraftäter ist Aufgabe der Justiz! *NStZ* 2005, 417-423.
- Boetticher, Axel*, Aktuelle Entwicklungen bei der Sicherungsverwahrung und im Maßregelvollzug. In: Saimeh, Nahlah (Hrsg.): Was wirkt? Prävention – Behandlung – Rehabilitation; *Forensik* 2005; 20. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie, 2. bis 4. März 2005. Bonn 2005, 11-47.
- Boetticher, Axel*, Neue Entwicklungen bei der Sicherungsverwahrung. Oder zur Beantwortung der Frage des Psychiaters Mende an den Kriminologen Schüler-Springorum: Was ist eigentlich „Hang“? In: Burkhardt, Sven u.a. (Hrsg.): Korrespondenzen in Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte. Ein Lese-Theater als Feestschrift. Münster 2005, 125-137.
- Boetticher, Axel*, Sicherungsverwahrung und Prognosegutachten aus revisionsrechtlicher Sicht. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung. Baden-Baden 2006, 87-117.
- Boetticher, Axel/Kröber, Hans-Ludwig/Müller-Isberner, Rüdiger/Böhm, Klaus/Müller-Metz, Reinhard/Wolf, Thomas*, Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *NStZ* 2006, 537-544.
- Braasch, Matthias*, Untherapierbare Straftäter im Maßregelvollzug – Zur Unzulässigkeit der zeitlichen Begrenzung von Behandlungsmaßnahmen. In: *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2007, 269-275.
- Braum, Stefan*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung: In dubio pro securitate? – Wegsperrern ohne tragfähige Legitimation. *ZRP* 2004, 105-108.
- Brettel, Hauke*, Angewandte Kriminologie als Prognoseinstrument des Verteidigers. *StV* 2005, 99-102.
- Brettel, Hauke*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 11.5.2005 – 1 StR 37/05. *StV* 2006, 64-66.
- Brettel, Hauke/Bock, Michael*, Angewandte Kriminologie als Ergänzung der Planung von Behandlung und Nachsorge im Maßregelvollzug. In: Saimeh, Nahlah (Hrsg.): Was wirkt? Prävention – Behandlung – Rehabilitation; *Forensik* 2005; 20. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie, 2. bis 4. März 2005. Bonn 2005, 67-75.
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2006.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik von Jörg-Martin Jehle/Wolfgang Heinz/Peter Sutterer. Berlin 2003 (zit.: Jehle/Heinz/Sutterer, 2003).
- Calliess, Rolf-Peter*, Die „Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug“ und die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ohne Vorbehalt. *ZfStrVo* 2004, 135-138.
- Caspari, Stefan*, Vor- und Nachteile der „nachfolgenden Sicherungsverwahrung“. Gesetzeslücken fordern Neuorientierung. *DRiZ* 2006, 72-74.
- Dahle, Klaus-Peter*, Psychologische Kriminalprognose: Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafgefangenen. Herbolzheim 2005.

- Dahle, Klaus-Peter*, Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose (Kapitel 1). In: Kröber, Hans-Ludwig/Dölling, Dieter/Leygraf, Norbert/Sass, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 3: Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie. Darmstadt 2006, 1-67.
- Dahle, Klaus-Peter*, Methodische Grundlagen der Kriminalprognose. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 101-110.
- Dahle, Klaus-Peter/Schneider, Vera/Ziethen, Franziska*, Standardisierte Instrumente zur Kriminalprognose. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 15-26.
- Dessecker, Axel*, Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Eine Untersuchung zum Maßregelrecht. Berlin 2004.
- Dessecker, Axel*, Kriminalrechtliche Maßregeln, Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit. In: Egg, Rudolf (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Wiesbaden 2005, 37-58.
- Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, Stellungnahme zum „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten“. Z. Sexualforsch. 11 (1998), 163-166.
- Dönisch-Seidel, Uwe*, Langzeiteinrichtungen im psychiatrischen Maßregelvollzug. In: Egg, Rudolf (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Wiesbaden 2005, 169-178.
- Dolde, Gabriele*, Kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. ZfStrVo 1997, 323-331.
- Dünkel, Frieder*, Sicherungsverwahrung (erneut) auf dem Prüfstand. NKP 2/2004, 42-48.
- Dünkel, Frieder/Kunkat, Angela, Der Staat als Sicherheitsrisiko? NKP 3/2001, 16-18.
- Dünkel, Frieder/van Zyl Smit, Dirk*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung. Anmerkungen zu zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und zum Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) vom 23.7.2004. KrimPäd 32 (2004), 47-57.
- Duttge, Gunnar/Hörnle, Tatjana/Renzikowski, Joachim*, Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. NJW 2004, 1065-1072.
- Egg, Rudolf*, Rückfälle von Sexualstraftätern. In: Körner, Wilhelm u.a. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Band 1: Grundlagen und Konzepte. Göttingen 2004, 568-580.
- Egg, Rudolf/Spöhr, Melanie*, Sozialtherapie im deutschen Justizvollzug: Aktuelle Entwicklungen und Versorgungsstand. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 200-208.
- Eisenberg, Ulrich*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung? ZfStrVo 2001, 131-133.
- Eisenberg, Ulrich*, Kriminologie. 6. Aufl., München 2005.
- Eisenberg, Ulrich*, Anmerkung zu OLG Frankfurt, Beschluss vom 4.1.2005 – 3 Ws 1278/04. StV 2005, 345-347.
- Eisenberg, Ulrich*, Jugendgerichtsgesetz. 12. Aufl., München 2007.
- Eisenberg, Ulrich*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei zur Tatzeit heranwachsenden Jugendlichen bzw. Heranwachsenden? JZ 2007, 1143-1144.
- Eisenberg, Ulrich/Hackethal, Achim*, „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.1998. ZfStrVo 1998, 196-202.

- Eisenberg, Ulrich/Schlüter, Susanne*: Extensive Gesetzesauslegung bei Anordnung von Sicherungsverwahrung. NJW 2001, 188-190.
- Elsner, Thomas/Schobert, Klara*, Gedanken zur Abwägungsresistenz der Menschenwürde – angestoßen durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung. DVBl 2007, 278-287.
- Elz, Jutta*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Sexuelle Missbrauchsdelikte. Wiesbaden 2001.
- Elz, Jutta*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Sexuelle Gewaltdelikte. Wiesbaden 2002.
- Exner, Franz*, Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe. DJ 1934, 1402-1404.
- Feest, Johannes/Köhne, Michael*, StVollzG – Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG). 5. Aufl., Neuwied 2006.
- Feltes, Thomas*, Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung – Die Rolle des Sachverständigen. Anmerkungen zu rechtstatsächlichen und forensischen Problemen im Zusammenhang mit der (kriminologischen) Begutachtung bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung. StV 2000, 281-286.
- Feltes, Thomas/Putzke, Holm*, Die forensische Begutachtung im Zusammenhang mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung – eine interdisziplinäre Aufgabe? In: Saimeh, Nahlah (Hrsg.): Was wirkt? Prävention – Behandlung – Rehabilitation; Forensik 2005; 20. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie, 2. bis 4. März 2005. Bonn 2005, 76-90.
- Fiedeler, Silke Maria*, Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug – ein hoffnungsloser Fall? Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen. Frankfurt am Main 2003.
- Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 55. Aufl., München 2008.
- Folkers, Susanne*, Die nachträgliche Sicherungsverwahrung in der Rechtsanwendung – Eine Zwischenbilanz. NStZ 2006, 426-434.
- Foth, Eberhard*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Wegfall der Therapiebereitschaft. NStZ 2007, 87-89.
- Frisch, Wolfgang*, Sicherheit durch Strafrecht? Erwartungen, Möglichkeiten und Grenzen. In: Duttge, Gunnar u.a. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter. Köln 2002, 669-689.
- Gärditz, Klaus Ferdinand*, Strafprozeß und Prävention. Entwurf einer verfassungsrechtlichen Zuständigkeits- und Funktionenordnung. Tübingen 2003.
- Gärditz, Klaus Ferdinand*, Freiheitsentziehung durch das Bundesverfassungsgericht? NVwZ 2004, 693-695.
- Gärditz, Klaus Ferdinand*, Gesetzgebungskompetenzfragen der Straftäterunterbringung. BayVBl 2006, 231-239.
- Gazeas, Nikolaos*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Ein Irrweg der Gesetzgebung? StraFo 2005, 9-15.
- Gehring, Petra*, Es blinkt, es denkt. Die bildgebenden und die weltbildgebenden Verfahren der Neurowissenschaft. Philosophische Rundschau 51 (2004), 273-295.

- Gigerenzer, Gerd*, Das Einmaleins der Skepsis: über den richtigen Umgang mit Zahlen und Risiken. 2. Aufl., Berlin 2002.
- Goerdeler, Jochen*, Sicherungsverwahrung auch für Heranwachsende? ZJJ 2003, 185-189.
- Goerdeler, Jochen*, Die Sicherungsverwahrung wird ausgeweitet. ZJJ 2004, 191-194.
- Goll, Ulrich/Wulf, Rüdiger*, Schutz vor besonders rückfallgefährdeten Straftätern: Das baden-württembergische Modell. ZRP 2001, 284-287.
- Groß, Gregor*, Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich. München 2004. //edoc.ub.uni-muenchen.de/archive/00001834.
- Groß, Karl-Heinz*, Anmerkung zu OLG Koblenz, Beschluss vom 19.11.2007 – 1 Ws 141/07. JurisPR-StrafR 4/2008 Anm. 4.
- Grote, Rainer/Marauhn, Thilo*, EMRK/GG – Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz. Tübingen 2006.
- Habermeyer, Elmar*, Psychiatrische Kriminalprognose in einer „fachfremden“ Maßregel. Erfahrungen mit Probanden vor bzw. in Sicherungsverwahrung. MschrKrim 88 (2005), 12-25.
- Habermeyer, Elmar*, Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: Forensisch-psychiatrische Bedeutung. Untersuchungsbefunde und Differentialindikation zur Maßregel gemäß § 63 StGB. Rostock 2006.
- Habermeyer, Elmar*, Abschlußbericht zur Sachbeihilfe HA 3414/2-1 (unveröffentlichtes Manuskript) 2007.
- Habermeyer, Elmar/Hoff, Paul/Saß, Henning*, Das psychiatrische Sachverständigengutachten zur Hangtäterschaft. Zumutung oder Herausforderung? MschrKrim 85 (2002), 20-24.
- Habermeyer, Elmar/Kunert, Hanns Jürgen/Herpertz, Sabine*, Bedeutung des „Psychopathy“-Konzepts von Hare für die Maßregel der Sicherungsverwahrung. ArchKrim 213 (2004), 65-75.
- Habermeyer, Elmar/Puhlmann, Peter/Passow, Daniel/Vohs, Knut*, Kriminologische und diagnostische Merkmale von Häftlingen mit angeordneter Sicherungsverwahrung. MschrKrim 90 (2007), 317-330.
- Habermeyer, Elmar/Saß, Henning*, Maßregel der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB: Grundlagen und Differenzialindikation gegenüber der Maßregel gemäß § 63 StGB. Nervenarzt 75 (2004), 1061-1067.
- Hackbarth, Joachim*, Todsicher verwahrt. Eine Innenbetrachtung der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl. ZfStrVO 2006, 287-290.
- Haffke, Bernhard*, Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat? Kritische Justiz 2005, 17-35.
- Haller, Reinhard*, Evaluation der Gefährlichkeitsprognose im Straf- und Maßregelvollzug. In: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Mönchengladbach 2007, 521-540.
- Hammerschlag, Helmut/Schwarz, Oliver*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. NSTZ 1998, 321-326.

- Hanack, Ernst-Walter*, Nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung? In: Hanack, Ernst-Walter u.a. (Hrsg.): Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002. Berlin 2002, 709-723.
- Hare, Robert D.*, The Hare Psychopathy Checklist-Revised: Manual. Multi-Health Systems, Toronto 1991.
- Harrendorf, Stefan*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. In: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung. Wiesbaden 2004, 289-308.
- Harrendorf, Stefan*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Göttingen 2007.
- Harrendorf, Stefan*, Die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die Schweigepflicht des Therapeuten im Strafvollzug. JR 2007, 18-20.
- Heering, Eberhard/Konrad, Norbert*, Prognosebegutachtung und nachträglich verhängte Sicherungsverwahrung bei Erledigung der Maßregel. R&P 2007, 76-81.
- Heinz, Wolfgang*, Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung – Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In: Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg 2006, 893-925.
- Hinz, Werner*, Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. ZRP 2001, 106-112.
- Hörnle, Tatjana*, Verteidigung und Sicherungsverwahrung. StV 2006, 383-389.
- Hofstetter, Volker/Rohner, Anne*, „Wenn der Zustand nicht (mehr) vorliegt ...“ Die Praxis der Erledigung der Maßregel in Hessen vor dem Hintergrund der §§ 67d Abs 6 und 66b Abs 3 StGB. R&P 2007, 51-56.
- Horstkotte, Hartmuth*, Einführung. In: Egg, Rudolf (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Wiesbaden 2005, 15-25.
- Immel, Markus*, Die Einholung und Verwertung von Prognosegutachten gemäß § 454 II StPO. JR 2007, 183-191.
- Jakobs, Günter*, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht I. Einleitung: Strafe als Widerspruch oder als Sicherung. HRRS 3/2004, 88-94.
- Jansing, Jan-David*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung: Entwicklungslinien in der Dogmatik der Sicherungsverwahrung. Münster 2004.
- Jöckel, Dieter*, Möglichkeiten und Grenzen forensisch-psychiatrischer Kriminaltherapie. In: Felber, Werner/Sutarski, Stephan/Lammel, Matthias (Hrsg.): Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht. Jahresheft für forensische Psychiatrie. Regensburg 2004, 127-145.
- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus*, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. München 2003.
- Kalf, Wolfgang*, Sicherungsverwahrung und Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung. Baden-Baden 2006, 205-217.

- Keller, Christoph/Maser, Uwe*, Der Fall des Christian H. Können polizeiliche Maßnahmen eine fehlende (nachträgliche) Sicherungsverwahrung ausgleichen? *Kriminalistik* 2005, 114-122.
- Kern, Johannes*, Brauchen wir die Sicherungsverwahrung? Zur Problematik des § 66 StGB. Frankfurt am Main u.a. 1997.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-Ullrich*, Strafgesetzbuch – Kommentar. 2. Aufl. Baden-Baden 2005.
- Kinzig, Jörg*, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel. Freiburg i.Br. 1996.
- Kinzig, Jörg*, Die Einführung der Sicherungsverwahrung in den neuen Bundesländern – eine verpaßte Chance zur Überprüfung einer umstrittenen Maßregel. *NJ* 1997, 63-67.
- Kinzig, Jörg*, Schrankenlose Sicherheit? – das Bundesverfassungsgericht vor der Entscheidung über die Geltung des Rückwirkungsverbots im Maßregelrecht. *StV* 2000, 330-335.
- Kinzig, Jörg*, Als Bundesrecht gescheitert – als Landesrecht zulässig? Das neue baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter. *NJW* 2001, 1455-1459.
- Kinzig, Jörg*, Neues von der Sicherungsverwahrung – ein Überblick über den Stand der Gesetzgebung. *StV* 2002, 500-504.
- Kinzig, Jörg*, Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. *NJW* 2002, 3204-3208.
- Kinzig, Jörg*, Umfassender Schutz vor dem gefährlichen Straftäter? – Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. *NStZ* 2004, 655-660.
- Kinzig, Jörg*: An den Grenzen des Strafrechts – Die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des BVerfG. *NJW* 2004, 911-914.
- Kinzig, Jörg*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 11.5.2005 – 1 StR 37/05. *JZ* 2005, 1066-1068.
- Kinzig, Jörg*, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 19.7.2006 – 1 StR 238/06. *StV* 2007, 574.
- Kinzig, Jörg*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 21.12.2006 – 3 StR 397/06. *JZ* 2007, 1006-1008.
- Kinzig, Jörg*, Entwicklung, Stand und Perspektiven einer Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende. *RdJB* 2007, 155-167.
- Köhler, Michael*, Die Aufhebung der Sicherungsmaßregeln durch die Strafgerechtigkeit. In: Pawlik, Michael/Zaczyk, Rainer: Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag am 26. Juli 2007. Köln u.a. 2007, 273-292.
- Köhne, Michael*, Mehr Resozialisierung in der Sicherungsverwahrung? *BewHi* 2005, 278-284.
- Koepsel, Klaus*, „Hoffnungslose Fälle“. Resignative Tendenzen im deutschen Justizvollzug. In: Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinilper, Gernot (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg 2006, 571-577.

- Kohlrausch, Eduard*, Sicherungshaft. Eine Besinnung auf den Streitstand. ZStW 44 (1924), 21-34.
- Koller, Matthias*, Erledigung der Unterbringung und nachträgliche Sicherungsverwahrung. R&P 2007, 57-68.
- Kreuzer, Arthur*, Strafvollzug – Quo vadis? Kritische Bestandsaufnahme nach 30 Jahren eines Strafvollzugsgesetzes. BewHi 2006, 195-215.
- Kreuzer, Arthur*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – rote Karte für gefährliche Gefangene oder für den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz? ZIS 2006, 145-151.
- Kröber, Hans-Ludwig*, Die Strafrechtsreformen zur Sexual- und Gewaltdelinquenz. Z. Sexualforsch. 11 (1998), 59-66.
- Kröber, Hans-Ludwig*, Die Sicherungsverwahrung aus psychiatrischer Sicht. In: Felber, Werner/Sutarski, Stephan/Lammel, Matthias (Hrsg.): Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht. Jahresheft für forensische Psychiatrie. Regensburg 2004, 187-221.
- Kröber, Hans-Ludwig*, Psychiatrische Aspekte der Sicherungsverwahrung. MschrKrim 87 (2004), 261-272.
- Kröber, Hans-Ludwig*, Wegsperrern für immer? DNP 2005, 54-56.
- Kröber, Hans-Ludwig*, Kriminalprognostische Begutachtung (Kapitel 2). In: Kröber, Hans-Ludwig/Dölling, Dieter/Leygraf, Norbert/Sass, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 3: Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie. Darmstadt 2006, 69-172.
- Kröber, Hans-Ludwig/Lammel, Matthias/Wendt, Frank/Leygraf, Norbert*, Erste psychiatrische Erfahrungen mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 130-138.
- Kröger, Uta*, Rechtliche Rahmenbedingungen und Behandlungspraxis bei persönlichkeitsgestörten Straftätern in den Niederlanden. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 172-180.
- Kröniger, Silke*, Sozialtherapie im Strafvollzug 2004: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2004. Wiesbaden 2004.
- Kröniger, Silke*, Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – Dauer und Gründe der Beendigung. Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2003. Wiesbaden 2005.
- Kröniger, Silke*, Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Dauer und Gründe der Beendigung. Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2004. Wiesbaden 2006.
- Krüger, Matthias*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Nachruf und Ausblick. NJ 2004, 295-299.
- Kubink, Michael/Söffing, Jan*, Moderne Kriminalpolitik im Lichte von Sicherheitsverständnissen und neuen Erkenntnissen der Hirnforschung. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“: Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung. Baden-Baden 2006, 37-48.
- Kunz, Karl-Ludwig*, Die Verwahrung psychisch unauffälliger Straftäter – ein Problem für den Rechtsstaat? Überlegungen zur Legitimität der sichernden Verwahrung. ZStrR 122 (2004), 234-250.

- Kunz, Karl-Ludwig*, „Gefährliche“ Rechtsbrecher und ihre Sanktionierung. In: Arnold, Jörg/Burkhardt, Björn/Gropp, Walter u.a. (Hrsg.): Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag. München 2005, 1375-1392.
- Kunz, Karl-Ludwig*, Die Sicherung als gefährlich eingestufte Rechtsbrecher: Von der Strategie der Inklusion zur strafrechtlichen Exklusion. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung. Baden-Baden 2006, 71-86.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian*, Strafgesetzbuch. 26. Aufl., München 2007.
- Lammel, Matthias*, Über den „Hang zu erheblichen Straftaten“ – Anmerkungen aus psychiatrischer Sicht – In: Felber, Werner/Sutarski, Stephan/Lammel, Matthias (Hrsg.): Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht. Jahresheft für forensische Psychiatrie. Regensburg 2004, 3-61.
- Laubenthal, Klaus*, Die Renaissance der Sicherungsverwahrung. ZStW 116 (2004), 703-750.
- Laubenthal, Klaus/Baier, Helmut*, Jugendstrafrecht. Heidelberg 2006.
- Lerche, Peter*, Aktuelle Fragen zur verfassungsgerichtlichen Anordnung der Weitergeltung verfassungswidriger Normen. In: Bröhmer, Jürgen/Bieber, Roland/Calliess, Christian u.a. (Hrsg.): Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte: Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag am 21. Januar 2005. Köln u.a. 2005, 1221-1228.
- Leygraf, Johannes*, Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 121-129.
- Leygraf, Norbert*, Die Begutachtung der Gefährlichkeitsprognose. In: Venzlaff, Ulrich/Foerster, Klaus (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. 4. Aufl., München 2004, 437-450.
- Lindemann, Michael*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Jenseits von Strafvollzug und Maßregelvollzug? Konsequenzen für eine menschenwürdige Unterbringung http://www.jura.uni-bielefeld.de/Lehrstuehle/Barton/Institute_Projekte/Rechtstatsachenforschung/Lindemann/sicherungsverwahrung.pdf
- Lüderssen, Klaus*, Die ewige Versuchung des Täterstrafrechts. Das Verhalten im Strafvollzug als Voraussetzung für vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung. KrimJ 2006, 361-367.
- Markwardt, Manfred*, „Neue Tatsachen“ und nachträgliche Sicherungsverwahrung. In: Beulke, Werner/Müller, Eckhart (Hrsg.): Festschrift zu Ehren des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer. Neuwied 2006, 223-228.
- Meier, Bernd-Dieter*, Kriminologie. 3. Aufl., München 2007.
- Merk, Heidrun*, Ländergesetze zur nachträglichen Sicherungsverwahrung: Beispiel für verfassungswidrigen symbolischen Aktionismus. KritV 2004, 150-152.
- Meyer-Gossner, Lutz*, Strafprozeßordnung: Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 50. Aufl., München 2007.
- Milde, Oliver*, Mit Vollrausch in die Sicherungsverwahrung. Zur Maßregelanordnung nach fahrlässiger Berausung gem. § 323a StGB. StraFo 2006, 217-221.

- Milde, Oliver*, Zwischen Klarheit und Verwirrung – Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. HRRS 2006, 380-382.
- Milde, Oliver*, Die Entwicklung der Normen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Jahren von 1998 bis 2004. Hamburg 2006.
- Möbert, Jochen/Meyer, Susanne*, Sicherungsverwahrung in Deutschland. Theoretische Überlegungen und deskriptive Datenanalyse. 2006. http://www.bwl.tu-darmstadt.de/vwl/forsch/veroeff/papers/ddpie_173.pdf
- Müller-Dietz, Heinz*, Zur Gefährlichkeitsbeurteilung bei schwerer Gewaltkriminalität. In: Moos, Reinhard/Machacek, Rudolf/Miklau, Roland u.a. (Hrsg.): Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag. Wien 2002, 423-431.
- Müller-Isberner, Rüdiger/Gonzales Cabeza, Sara/Eucker, Sabine*, Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20. Haina 2000.
- Müller-Isberner, Rüdiger/Gonzales Cabeza, Sara/Jöckel, Dieter*, Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20. Haina 1998.
- Müller-Metz, Reinhard*, Vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung – Irrwege der Kriminalpolitik. In: Minthe, Eric (Hrsg.): Neues in der Kriminalpolitik. Wiesbaden 2003, 225-256.
- Müller-Metz, Reinhard*, Die Sicherungsverwahrung. Tätigkeit des Sachverständigen im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren. StV 2003, 42-51.
- Mushoff, Tobias*, Sicherungsverwahrung und Rückwirkungsverbot – Gesetzesdefinitivische oder wirkungsorientierte Betrachtung? KritV 2004, 137-149.
- Nedopil, Norbert*, Folgen der Änderung des § 67d II StGB für den Maßregelvollzug und die Begutachtung. MschKrim 81 (1998), 44-49.
- Nedopil, Norbert*, Begutachtung zwischen öffentlichem Druck und wissenschaftlicher Erkenntnis. R&P 1999, 120-126.
- Nedopil, Norbert*, Grenzziehung zwischen Patient und Straftäter. NJW 2000, 837-840.
- Nedopil, Norbert*, Prognosebegutachtung bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen – Eine sinnvolle Lösung für problematische Fragestellungen? NStZ 2002, 344-349.
- Nedopil, Norbert*, Rückfallprognosen bei Straftätern – Neue Gesichtspunkte für eine alte Fragestellung (Vorabdruck). In: Felber, Werner/Sutarski, Stephan/Lammel, Matthias (Hrsg.): Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht. Jahresheft für forensische Psychiatrie. Regensburg 2004, 70-91.
- Nedopil, Norbert*, Prognosen in der Forensischen Psychiatrie. Ein Handbuch für die Praxis. 3. Aufl., Berlin und Lengerich 2006.
- Nedopil, Norbert/Stadland, Cornelis*, Das Problem der falsch Positiven: Haben wir unsere prognostische Kompetenz seit 1966 verbessert? In: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Mönchengladbach 2007, 541-550.
- Neuhaus, Ralf*, Die Bedeutung der Kriminologie für die Verteidigung im Erkenntnisverfahren. In: Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg 2006, 355-382.

- Nowara, Sabine*, Sexualstraftäter und Maßregelvollzug – Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren. Wiesbaden 2001.
- Nowara, Sabine*, Gefährlichkeitsprognosen bei Maßregeln. Zur Güte von Prognosegutachten und zur Frage der Legalbewährung In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“: Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung. Baden-Baden 2006, 175-185.
- Ostendorf, Heribert/Bochmann, Christian*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei jungen Menschen auf dem internationalen und verfassungsrechtlichen Prüfstand. ZRP 2007, 146-149.
- Peglau, Jens*, Zur Anordnung der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe. NJW 2000, 2980-2981.
- Peglau, Jens*, Zur Rückwirkung von § 67d StGB gem. Art. 1 a III EGStGB. NJW 2000, 179-182.
- Peglau, Jens*, „Nachträgliche Sicherungsverwahrung“ – eine mögliche (strafrechtliche) Sanktion in Deutschland? ZRP 2000, 146-151.
- Peglau, Jens*, Das baden-württembergische Straftäterunterbringungsgesetz – tatsächlich als Landesrecht unzulässig? NJW 2001, 2436-2439.
- Peglau, Jens*, Haftbefehlserlass im Unterbringungsverfahren nach dem Straftäterunterbringungsgesetz. NJW 2002, 3679-3680.
- Peglau, Jens*, Das „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“. JR 2002, 449-452.
- Peglau, Jens*, Die nachträgliche Sicherungsverwahrung, das Rechtsmittelverfahren und das Verschlechterungsverbot. NJW 2004, 3599-3601.
- Peglau, Jens*, Mehrfache Verfahren zur nachträglichen Verhängung der Sicherungsverwahrung – ein prozessuales Problem der strafrechtlichen Gefahrenabwehr. JR 2006, 14-17.
- Peglau, Jens*, Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschrift über die nachträgliche Sicherungsverwahrung. NJW 2007, 1558-1562.
- Pestalozza, Christian*, Die wider Willen sperrende Bundeslücke bei der Sicherungsverwahrung. JZ 2004, 605-610.
- Pfäfflin, Friedemann*, Mängel in Prognosegutachten. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit zu gefährlich ist!“ Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung. Baden-Baden 2006, 259-268.
- Pfeiffer, Christian/Windzio, Michael/Kleimann, Matthias*, Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik. MschrKrim 87 (2004), 415-435.
- Pfister, Wolfgang*, Juristische Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung. In: Felber, Werner/Sutarski, Stephan/Lammel, Matthias (Hrsg.): Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht. Jahresheft für forensische Psychiatrie. Regensburg 2004, 146-186.
- Pfister, Wolfgang*, Juristische Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 111-120.
- Pieroth, Bodo*, Gesetzgebungskompetenz- und Grundrechtsfragen der nachträglichen Sicherungsverwahrung. JZ 2002, 922-928.

- Pollähne, Helmut*, Trendwende im Strafrecht? – Aktuelle Entwicklungen im Maßregelrecht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherungsverwahrung. *SchlHA* 2005, 135-141.
- Pollähne, Helmut*, Kriminalprognostik zwischen richtigen Basisraten und falschen Positiven: Theoretische, methodologische und juristische Aspekte. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung. Baden-Baden 2006, 221-258.
- Poseck, Roman*, Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. *NJW* 2004, 2559-2562.
- Rau, Ingo/Zschieschack, Frank*, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 23.8.2006 – 2 BvR 226/06. *JR* 2006, 474-479.
- Rautenberg, Erardo Cristoforo*, Wegschließen für immer!?! *NJW* 2001, 2608-2609.
- Renzikowski, Joachim*, Die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die Europäische Menschenrechtskonvention. *JR* 2004, 271-275.
- Renzikowski, Joachim*, Die vorbehaltene oder nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. *NStZ* 2006, 280-284.
- Richter, Thomas*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung und kein Ende. *ZfStrVo* 2003, 201-206.
- Rissing-van Saan, Ruth*, Vorbehaltene und nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung als Bewährungsproben des Rechtsstaates. In: Griesbaum, Rainer/Schnarr, Karl H./Hannich, Rolf (Hrsg.): Strafrecht und Justizgewährung. Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag. Berlin 2006, 191-204.
- Römer, Hans-Jürgen*, Verwahrung gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung. *JR* 2006, 5-8.
- Rösch, Thomas*, Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004 zur Sicherungsverwahrung. *ZfStrVo* 2004, 131-135.
- Rosenau, Henning*, Tendenzen und Gründe der Reform des Sexualstrafrechts. *StV* 1999, 388-398.
- Rosenau, Henning*, Die Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Feindstrafrecht oder Bewährungsprobe für den Rechtsstaat? In: Duncker, Heinfried/Koller, Manfred/Foerster, Klaus (Hrsg.): Forensische Psychiatrie – Entwicklungen und Perspektiven. Ulrich Venzlaff zum 85. Geburtstag. Lengerich 2006, 286-316.
- Rosenau, Henning/Peters, Meike*, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 23.8.2006 – 2 BvR 226/06. *JZ* 2007, 584-587.
- Ross, Dieter*, Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter. Strafverfolgung und Strafjustiz. *Betrifft JUSTIZ* 2001, 118-120.
- Roth, Gerhard/Lück, Monika/Strüber, Daniel*, Schuld und Verantwortung von Gewalttätern aus Sicht der Hirnforschung und Neuropsychologie. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung. Baden-Baden 2006, 335-342.
- Royen, Georg*, Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. in einer Entziehungsanstalt nach §§ 63, 64 StGB als kleine Sicherungsverwahrung? *StV* 2005, 411-416.

- Rückert, Sabine*, Kriminalität, Medien und Kriminalpolitik. In: Minthe, Eric (Hrsg.): Neues in der Kriminalpolitik. Wiesbaden 2003, 39-47.
- Rüther, Werner*, Internationale Erfahrungen bei der Behandlung von Sexualstraftätern. MschrKrim 81 (1998), 246-262.
- Rusche, Stefan*, In Freiheit gefährlich? Eine Untersuchung zu Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern. 1. Aufl., Regensburg 2004.
- Rzepka, Dorothea*, Sicherheits- statt Rechtsstaat – Überblick und Anmerkungen zu bundes- und landesrechtlichen Konzepten einer nachträglichen Sicherungsverwahrung – Teil 1. R&P 2003, 127-144.
- Rzepka, Dorothea*, Sicherheits- statt Rechtsstaat – Überblick und Anmerkungen zu bundes- und landesrechtlichen Konzepten einer nachträglichen Sicherungsverwahrung – Teil 2. R&P 2003, 191-214.
- Rzepka, Dorothea*, Rechtsprechungsübersicht – Verfassungswidrigkeit einer Straftäterunterbringung gemäß Bayerischem Straftäterunterbringungsgesetz und Unterbringungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. R&P 2004, 222-226.
- Sack, Fritz*, Feindstrafrecht – Auf dem Wege zu einer anderen Kriminalpolitik? Vortrag anlässlich der Verleihung des Werner-Holtfort-Preises 2005 an die Redaktion Bürgerrechte & Polizei/CILIP. Berlin, den 27. Mai 2005.
<http://www.cilip.de/presse/2005/sack.htm>.
- Sagel-Grande, Irene*, Longstay. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung. Baden-Baden 2006, 187-204.
- Sander, Lisa Kathrin*, Grenzen instrumenteller Vernunft im Strafrecht. Eine Kritik der Präventionsdoktrin aus strafrechtsgeschichtlicher und empirischer Perspektive. Frankfurt am Main 2007.
- Schalast, Norbert*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Erledigung der Unterbringung gemäß § 63 StGB: wirkungslose Norm oder Auftakt zum Abschiebespiel? R&P 2007, 69-75.
- Schall, Hero/Schreibauer, Marcus*, Prognose und Rückfall bei Sexualstraftätern. NJW 1997, 2412-2420.
- Schluckebier, Wilhelm*, BGH erwirkt Rüge für die BILD. DRiZ 2005, 78-80.
- Schmälzger, Norbert/Skirl, Michael*, Quo Vadis, Sicherungsverwahrung? ZfStrVo 2004, 323-328.
- Schneider, Hans Joachim*, Rückfallprognose bei Sexualstraftätern. MschrKrim 85 (2002), 251-270.
- Schneider, Hendrik*, Die Kriminalprognose bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung. An den Grenzen der klinischen Kriminologie. StV 2006, 99-104.
- Schneider, Ursula*, Beendigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei „Zweckerreichung“ – Eine kriminalpolitische Herausforderung. NStZ 2004, 649-654.

- Schneider, Ursula*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung: ein kriminalpolitischer Sündenfall? In: Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg 2006, 413-430.
- Schöch, Heinz*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998. NJW 1998, 1257-1262.
- Schöch, Heinz*, Individualprognose und präventive Konsequenzen. In: Rössner, Dieter/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalität, Prävention und Kontrolle. Heidelberg 1999, 223-242.
- Schöch, Heinz*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 14.7.1999 – 3 StR 209/99. NStZ 2000, 138-140.
- Schöch, Heinz*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 9.6.1999 – 3 StR 89/99. JR 2000, 209-210.
- Schreiber, Hans-Ludwig/Rosenau, Henning*, Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung. In: Venzlaff, Ulrich/Foerster, Klaus (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. 4. Aufl., München 2004, 54-123.
- Schüler-Springorum, Horst*, Sexualstraftäter-Sozialtherapie. GA 2003, 575-594.
- Schulz, Holger*, Sicherungsverwahrung im Wandel – Entwicklung zur gegenwärtigen Rechtslage und Ausblicke unter dem Stichwort „Vorrang der Sicherheit“. SchlHA 2005, 247-254.
- Siciliano, Domenico*, Ein Bericht aus dem Rechtsausschuß oder ungelöste Legitimationsprobleme der Sicherungsverwahrung. In: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a. M. (Hrsg.): Irrwege der Strafgesetzgebung. Frankfurt 1999, 363-385.
- Sieveking, Ruth/Eisenberg, Ulrich/Heid, Ulrike*, Politische Bestrebungen zu Lasten des Jugendstrafrechts. ZRP 2005, 188-192.
- Skirl, Michael*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung praktisch. Ihr Vollzug in Nordrhein-Westfalen. http://www.evangelische-akademie.de/_old/materialien/055855/skirl.pdf
- Skirl, Michael*, „In Würde sterben – auch im Vollzug?“ Plädoyer für die Annäherung an ein Tabu. ZfStrVo 2003, 283-285.
- Skirl, Michael*, In Würde sterben? – auch im Strafvollzug. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 1/2004, 36-38.
- Skirl, Michael*, Die Renaissance der Sicherungsverwahrung – vom Auslaufmodell zur Mode-Maßregel? ZfStrVo 2005, 323-327.
- Streng, Franz*, Das Legitimations-Dilemma sichernden Freiheitsentzugs – Überlegungen zur neueren Rechtsentwicklung. In: Dölling, Dieter (Hrsg.): Jus humanum. Grundlagen des Rechts und Strafrecht. Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag. Berlin 2003, 611-642.
- Streng, Franz*, „Erkennbar gewordene Tatsachen“ und rechtsstaatliche Anforderungen an nachträgliche Sicherungsverwahrung. StV 2006, 92-98.

- Ullenbruch, Thomas*, Nachträgliche „Sicherungsverwahrung“ durch die „Polizei“: Das StrUBG BW – (k)ein Modell für Deutschland? NStZ 2001, 292-298.
- Ullenbruch, Thomas*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Fragen über Fragen. NStZ 2002, 466-471.
- Ullenbruch, Thomas*, BGH, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 13.11.2002 – 2 StR 261/02. NStZ 2003, 255-256.
- Ullenbruch, Thomas*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 11.5.2005 – 1 StR 37/05. NStZ 2005, 563-566.
- Ullenbruch, Thomas*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – heikle Materie in Händen des BGH. NJW 2006, 1377-1385.
- Ullenbruch, Thomas*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein legislativer Spuk im judikativen Fegefeuer? Zugleich Besprechung der Entscheidung des BVerfG vom 23.8.2006 (2 BvR 226/06) und der jüngsten Rechtsprechung des BGH. NStZ 2007, 62-71.
- Ullenbruch, Thomas*, Vorbehaltene Sicherungsverwahrung – noch eine „Norm ohne Land“? – Zugleich Besprechung der Entscheidungen des BGH vom 10.11.2006 (1 StR 483/06) und vom 14.12.2006 (3 StR 269/06). NStZ 2008, 5-12.
- Urbanok, Frank*, Validität von Risikokalkulationen bei Straftätern – Kritik an einer methodischen Grundannahme und zukünftige Perspektiven – In: Egg, Rudolf (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Wiesbaden 2005, 85-108.
- Veh, Herbert*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung und nachträgliche Tatsachenerkennbarkeit. NStZ 2005, 307-310.
- Volckart, Bernd*, Die Höchstfrist der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 67 IV 1 n. F., § 67d I 3 StGB). NStZ 1987, 215-217.
- Volckart, Bernd*, Die Aussetzungsprognosen nach neuem Recht. R&P 1998, 3-11.
- Volckart, Bernd*, Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. R&P 2002, 105-114.
- Volckart, Bernd*, Die falschen Positiven und die Gerechtigkeit (Vorabdruck). In: Felber, Werner/Sutarski, Stephan/Lammel, Matthias (Hrsg.): Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht. Jahresheft für forensische Psychiatrie. Regensburg 2004, 92-123.
- Volckart, Bernd/Grünebaum, Rolf*, Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzugs der Unterbringung nach §§ 63,64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. 6. Aufl., Neuwied 2003.
- Waechter, Kay*, Die aktuelle Situation des Polizeirechts. JZ 2002, 854-862.
- Waterkamp, Stefan*, Anmerkung zu BVerfG, Urteil vom 5.2.2004 – 2 BvR 2029/01 und Urteil vom 10.2.2004 – 2 BvR 834/02 und 1588/02. StV 2004, 267-273.
- Webster, Christopher D./Douglas, Kevin S./Eaves, Derek/Hart, Stephen D.*, HCR-20. Assessing Risk for Violence. Version 2. Mental Health, Law and Policy Institute, Simon Fraser University. Burnaby B.C., Canada 1997.
- Wolf, Thomas*, Vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung – neue Aufgaben für die Strafvollstreckungsbehörde. Rechtspfleger 2004, 665-668.

- Wolf, Thomas*, Gefährliche Straftäter – Gesichtspunkte der Strafvollstreckungsgerichte – In: Egg, Rudolf (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Wiesbaden 2005, 73-84.
- Wollmann, Susanne*, Zur Vereinbarkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit der EMRK. NKP 4/2007, 152-155.
- Württemberg, Thomas/Sydow, Gernot*, Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. NVwZ 2001, 1201-1208.
- Zilles, Karl*, Neurowissenschaft und Strafrecht: Von Fakten und Phantasien. In: Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung. Baden-Baden 2006, 49-69.
- Zschieschack, Frank/Rau, Ingo*, Probleme der nachträglichen Sicherungsverwahrung unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. JR 2006, 8-14.
- Zschieschack, Frank/Rau, Ingo*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 25.11.2005 – 2 StR 272/05. JR 2006, 213-214.
- Zschieschack, Frank/Rau, Ingo*, Die nachträgliche Sicherungsverwahrung in der aktuellen Rechtsprechung des BGH. JZ 2006, 895-899.

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse der KrimZ (I)	120
Tabelle 2: Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung	121
Tabelle 3: Anlasstaten bei den in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten	121
Tabelle 4: Dauer der Sicherungsverwahrung bei den in Freiheit Entlassenen	121
Tabelle 5: Vollzugsdauer der in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten	122
Tabelle 6: Beispiel für das Aussehen eines BZR-Eintrages.....	165
Tabelle 7: Die Delinquenzkarriere des Bernd BÜch	169
Tabelle 8: Verteilung der SV-Probanden auf die drei Bundesländer.....	173
Tabelle 9: Verteilung der (verstorbenen) SV-Probanden auf die einzelnen Bundesländer	173
Tabelle 10: Sterbealter der 24 SV-Probanden.....	174
Tabelle 11: Vollzugsstatus der verstorbenen 31 SV-Probanden.....	174
Tabelle 12: SV-Probanden der Ausgangs- und der Nachuntersuchung nach Bundesländern	180
Tabelle 13: Probanden der Ausgangs- und der Nachuntersuchung nach Tätergruppen.....	181
Tabelle 14: Lebensalter der 286 SV-Probanden	182
Tabelle 15: Status verschiedener Tätergruppen zum Zeitpunkt des BZR-Auszuges (n = 286).....	182

Tabelle 16:	Status der 286 SV-Probanden zum Zeitpunkt des BZR-Auszuges nach Bundesländern	182
Tabelle 17:	Gründe für die Erlangung der Freiheit bei den 128 in Freiheit befindlichen Sicherungsverwahrten	196
Tabelle 18:	Verteilung der Rückfälle nach Erledigungserklärung.....	197
Tabelle 19:	Verteilung der KG-Probanden auf die drei Bundesländer	256
Tabelle 20:	Verteilung der (verstorbenen) KG-Probanden auf die einzelnen Bundesländer	257
Tabelle 21:	Sterbealter der 15 KG-Probanden.....	258
Tabelle 22:	Vollzugsstatus der verstorbenen 20 KG-Probanden	258
Tabelle 23:	KG-Probanden der Ausgangs- und der Nachuntersuchung nach Bundesländern.....	261
Tabelle 24:	KG-Probanden der Ausgangs- und der Nachuntersuchung nach Tätergruppen	261
Tabelle 25:	Lebensalter der 162 KG-Probanden.....	262
Tabelle 26:	Vollzugsstatus der 162 KG-Probanden.....	262
Tabelle 27:	Sanktionierung der 21 einschlägig rückfälligen Sexualstraftäter (Dauer der Freiheitsstrafen kumuliert).....	278
Tabelle 28:	Sanktionierung der 20 einschlägig qualifiziert rückfälligen Raubtäter (Dauer der Freiheitsstrafen kumuliert).....	284
Tabelle 29:	Sanktionierung der mit (einer einzelnen) Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Dauer rückfälligen Raubtäter	285

Verzeichnis der Schaubilder

	Seite
Schaubild 1: Anordnungen von Sicherungsverwahrung 1950-1980.....	107
Schaubild 2: Anordnungen von Sicherungsverwahrung 1980-2006.....	108
Schaubild 3: Sicherungsverwahrte 1961-2007.....	109
Schaubild 4: Regionalverteilung der Sicherungsverwahrten 1992-2007 (jeweils zum 31.3. des Jahres)	109
Schaubild 5: Prozentuale Veränderungen der Sicherungsverwahrten in den Bundesländern im Zeitraum 1992-2007.....	110
Schaubild 6: Verwahrte nach Art der Straftaten 1990 und 2006	111
Schaubild 7: Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach Art der Straftat (jeweils zum 31.3.).....	112
Schaubild 8: Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach Familienstand (jeweils zum 31.3.).....	112
Schaubild 9: Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach Altersgruppe (jeweils zum 31.3.).....	113
Schaubild 10: Alter der Sicherungsverwahrten 1990 und 2006.....	114
Schaubild 11: Vergleich der Altersstruktur der Strafgefangenen und der Sicherungsverwahrten (31.3.2007)	114
Schaubild 12: Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach Art der Vorstrafen (jeweils zum 31.3.).....	115
Schaubild 13: Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach Häufigkeit der Vorstrafen (jeweils zum 31.3.).....	116
Schaubild 14: Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach dem Wiederein- lieferungsabstand (jeweils zum 31.3.).....	117
Schaubild 15: Verwahrte nach Wiedereinlieferungsabstand 1990 und 2006.....	117
Schaubild 16: Lebensalter der untersuchten 286 SV-Probanden	181
Schaubild 17: Status der 286 SV-Probanden	183

Schaubild 18: Durchschnittsalter in Freiheit befindlicher und inhaftierter SV-Probanden	183
Schaubild 19: Zeitdauer, die sich die 115 SV-Probanden bereits in Freiheit befinden	184
Schaubild 20: Legalbewährung der 115 in Freiheit befindlichen SV-Probanden	184
Schaubild 21: Dauer der angeordneten und der verbüßten Freiheitsstrafe	186
Schaubild 22: Aussetzung von Freiheitsstrafen mit vollständiger Sicherungsverwahrung und deren Widerruf	187
Schaubild 23: Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung.....	190
Schaubild 24: Probanden mit Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (Angaben in %).....	191
Schaubild 25: Aussetzung der vollständigen Sicherungsverwahrung nach Vollverbüßung und deren Widerruf	191
Schaubild 26: Durchschnittliche Dauer der Sicherungsverwahrung bis zur ersten Aussetzung.....	192
Schaubild 27: Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung	195
Schaubild 28: Rückfall nach (zumeist) zehnjähriger Höchstdauer der SV und zwangsweiser Entlassung trotz Schlechtprognose	197
Schaubild 29: Durchschnittliche Dauer der Sicherungsverwahrung.....	205
Schaubild 30: Dauer der Sicherungsverwahrung bei den 286 SV-Probanden	206
Schaubild 31: SV-Probanden ohne und mit mehr als zehn Jahren Sicherungsverwahrung nach Tätergruppen.....	206
Schaubild 32: Dauer der Sicherungsverwahrung nach Tätergruppen.....	207
Schaubild 33: Langzeitverwahrte nach Bundesländern	207
Schaubild 34: Anzahl der SV-Probanden mit Wiederverurteilungen	213
Schaubild 35: Anzahl der von den 138 wiederverurteilten SV-Probanden begangenen Straftaten.....	214
Schaubild 36: Delinquenz der wiederverurteilten 138 SV-Probanden	214
Schaubild 37: Anzahl der Wiederverurteilungen nach Tätergruppen.....	215
Schaubild 38: Schwere Delinquenz der wiederverurteilten SV-Probanden nach Tätergruppen	216

Schaubild 39: Prozentualer Anteil der mit schwerer Delinquenz rückfälligen SV-Probanden nach Tätergruppen.....	217
Schaubild 40: Gegen die 138 wiederverurteilten SV-Probanden verhängte Strafen	218
Schaubild 41: Anzahl/Anteil der rückfälligen SV-Probanden nach Art der auferlegten Sanktion	219
Schaubild 42: Durchschnittliche Länge der verhängten Freiheitsstrafen ohne Bewährung nach Tätergruppen	220
Schaubild 43: Höhe der Freiheitsstrafe und Anordnung von Sicherungsverwahrung	221
Schaubild 44: Prozentualer Anteil der in den drei Bundesländern verstorbenen Probanden	257
Schaubild 45: Durchschnittsalter in Freiheit befindlicher und inhaftierter KG-Probanden.....	263
Schaubild 46: Seit dem letzten Straf- oder Maßregelvollzug in Freiheit verbrachter Zeitraum.....	264
Schaubild 47: Legalbewährung der KG-Probanden.....	264
Schaubild 48: Anzahl der Wiederverurteilungen nach in Freiheit befindlichen und inhaftierten KG-Probanden	265
Schaubild 49: Art der Inhaftierung für die Anlasstat	266
Schaubild 50: Anordnungs- und Verbüßungsdauer der Bezugsfreiheitsstrafen und -maßregeln in Monaten	266
Schaubild 51: Anzahl der KG-Probanden mit Wiederverurteilungen	268
Schaubild 52: Zahl der Wiederverurteilungen der rückfälligen SV- und KG-Probanden	269
Schaubild 53: Anzahl der von den 138 wiederverurteilten KG-Probanden begangenen Straftaten.....	269
Schaubild 54: Delinquenz der wiederverurteilten 138 KG-Probanden.....	270
Schaubild 55 Anzahl der Wiederverurteilungen nach Tätergruppen.....	271
Schaubild 56: Delinquenz der wiederverurteilten Sexual- und Raubtäter	271
Schaubild 57: Zahl der Wiederverurteilten mit schwerer Delinquenz nach Tätergruppen.....	272
Schaubild 58: Gegen die 138 wiederverurteilten KG-Probanden nach dem letzten Erhebungstermin verhängte Strafen.....	273

Schaubild 59: Anzahl/Anteil der rückfälligen KG-Probanden nach Art der jeweiligen Sanktion	274
Schaubild 60: KG-Probanden mit Geldstrafen.....	275
Schaubild 61: KG-Probanden mit Freiheitsstrafen mit Bewährung.....	275
Schaubild 62: KG-Probanden mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung	276
Schaubild 63: KG-Probanden mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung nach der Dauer	276
Schaubild 64: KG-Probanden mit Maßregeln.....	277
Schaubild 65: Höhe der Freiheitsstrafe und Anordnung von Sicherungs- verwahrung bei einschlägig schwer rückfälligen Sexual- und Raubtätern	284

Erhebungsbogen SV-Gruppe

1. Fallnummer der Ausgangsstudie: _____
2. Vor- und Zuname des Probanden: _____
3. Geburtsdatum (JJMMTT): _____
4. Neuer BZR-Auszug vorhanden? Ja
Nein
5. Wenn nein, Grund: Verstorben
über 90 Jahre
nicht ersichtlich
6. Datum der letzten Erhebung (JJMMTT): _____
7. Datum des neuen BZR-Auszuges (JJMMTT): _____
8. Befand sich der Proband zum Zeitpunkt
des BZR-Auszuges in Freiheit? Ja, nach Entlassung
Ja, aber gesucht
Nein, in Strafhaft
Nein, in SV
Nein, in sonstiger Institution
9. Wenn ja, seit wann? (Dauer in Monaten) _____
10. Bis zum Zeitpunkt des BZR-Auszuges verbüßte Dauer
der Bezugsfreiheitsstrafe in Monaten: _____
11. Wurde die Bezugsfreiheitsstrafe **inkl.** der SV zur
Bewährung ausgesetzt? Ja
Nein
12. Wenn ja, wurde die Aussetzung widerrufen? Ja
Nein
13. Wurde die Bezugs-SV zur Bewährung ausgesetzt?
(Wenn „nein“, weiter mit Frage 18) Ja
Nein
14. Wenn ja, wie oft? _____

15. Nach jeweils wie vielen Monaten Dauer der SV? _____

16. Wurde die Aussetzung widerrufen? Ja
Nein

17. Wenn ja, wie oft?

18. Dauer der Bezugs-SV insgesamt bis zum Zeitpunkt des BZR-Auszuges in Monaten: _____

19. Zahl der neuen Verurteilungen nach dem letzten Erhebungstermin (Wenn „0“ weiter mit Frage 22) _____

20. Zu den Straftaten und den Delikten der neuen Verurteilungen:

Anzahl der dabei begangenen Straftaten: _____

Anzahl der dabei begangenen Delikte: _____

Darunter

Sexualstraftaten (§§ 174-184c) _____

• davon sexueller Missbrauch (§§ 176- 176b) _____

• davon Vergewaltigung (§ 177 a.F.; § 177 Abs. 2-4 n.F.) _____

• davon sexuelle Nötigung (§ 178 a.F.; § 178 Abs. 1 n.F.) _____

Tötungsdelikte (§§ 211, 212) _____

Körperverletzungsdelikte (§§ 223-231) _____

Diebstahlsdelikte, Unterschlagung (§§ 242-248c) _____

• davon qualifizierter Diebstahl (§§ 243-244a) _____

Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249-256) _____

• davon Qualifikationen (§§ 250, 251, 255) _____

Vermögensdelikte (§§ 259-282) _____

Brandstiftungsdelikte (§§ 306-306f n.F.) _____

Straßenverkehrsdelikte (§§ 315-316; Delikte nach dem StVG) _____

Delikte nach dem BtmG _____

Sonstige Delikte _____

21. Dabei verhängte Sanktionen und Dauer des Vollzuges:

Anzahl	Art der Sanktion	Gesamtdauer in Mon.	Verbüßt in Mon.
	Geldstrafe	–	–
	Freiheitsstrafe mit Bewährung		
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung		
	Unterbrgng im Psych. Krankenhaus (§ 63 StGB)	–	
	Unterbrgng i. d. Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)	–	
	Unterbrgng i. d. Sicherungsverw. (§ 66 StGB)	–	

22. Dauer des Freiheitsentzuges nach dem letzten Erhebungszeitpunkt:

Wegen verbüßter Freiheitsstrafen: _____

In der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB): _____

Im sonstigen Maßregelvollzug (§§ 63, 64 StGB): _____

23. Bemerkungen:

24. Datum:

Erhebungsbogen Kontrollgruppe

1. Fallnummer der Ausgangsstudie: _____
2. Vor- und Zuname des Probanden: _____
3. Geburtsdatum (JJMMTT): _____
4. Neuer BZR-Auszug vorhanden? Ja
Nein
5. Wenn nein, Grund: Verstorben
über 90 Jahre
nicht ersichtlich
6. Datum der letzten Erhebung (JJMMTT): _____
7. Datum des neuen BZR-Auszuges (JJMMTT): _____
8. Befand sich der Proband zum Zeitpunkt des BZR-
Auszuges in Freiheit? Ja
Nein
9. Wenn ja, seit wann? (Dauer in Monaten): _____
10. Bis zum Zeitpunkt des BZR-Auszuges verbüßte
Dauer der Bezugsfreiheitsstrafe in Monaten: _____
11. Wurde die Bezugsfreiheitsstrafe zur Bewährung
ausgesetzt? Ja
Nein
12. Wenn ja, wurde die Aussetzung widerrufen? Ja
Nein
13. Zahl der Verurteilungen nach der
Bezugsfreiheitsstrafe: _____
(Wenn „0“, weiter mit Frage 16)

14. Zu den Straftaten und den Delikten der neuen Verurteilungen:

Anzahl der dabei begangenen Straftaten: _____

Anzahl der dabei begangenen Delikte: _____

Darunter

Sexualdelikte (§§ 174-184c) _____

- davon sexueller Missbrauch (§§ 176- 176b) _____
- davon Vergewaltigung (§ 177 a.F.; § 177 Abs. 2-4 n.F.) _____
- davon sexuelle Nötigung (§ 178 a.F.; § 178 Abs. 1 n.F.) _____

Tötungsdelikte (§§ 211, 212) _____

Körperverletzungsdelikte (§§ 223-231) _____

Diebstahlsdelikte, Unterschlagung (§§ 242-248c) _____

- davon qualifizierter Diebstahl (§§ 243-244a) _____

Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249-256) _____

- davon Qualifikationen (§§ 250, 251, 255) _____

Vermögensdelikte (§§ 259-282) _____

Brandstiftungsdelikte (§§ 306-306f n.F.) _____

Straßenverkehrsdelikte (§§ 315-316; Delikte nach dem StVG) _____

Delikte nach dem BtmG _____

Sonstige Delikte nach dem StGB oder anderen Gesetzen _____

15. Dabei verhängte Sanktionen und Dauer des Vollzuges:

Anzahl	Art der Sanktion	Gesamt-dauer in Mon.	Verbüßt in Mon.
	Geldstrafe	–	–
	Freiheitsstrafe mit Bewährung		
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung		
	Unterbrgng im Psych. Krankenhaus (§ 63 StGB)	–	
	Unterbrgng i. d. Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)	–	
	Unterbrgng i. d. Sicherungsverw. (§ 66 StGB)	–	

16. Dauer des Freiheitsentzuges nach dem letzten Erhebungszeitpunkt:

Wegen verbüßter Freiheitsstrafen:

In der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)

Im sonstigen Maßregelvollzug (§§ 63, 64 StGB):

17. Bemerkungen:

18. Datum:

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

Die zentralen Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht werden in Zusammenarbeit mit dem Verlag Duncker & Humblot in den folgenden vier Unterreihen der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ vertrieben:

- „Strafrechtliche Forschungsberichte“,
- „Kriminologische Forschungsberichte“,
- „Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie“ sowie
- „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

Diese Publikationen können direkt über das Max-Planck-Institut unter <www.mpicc.de> oder über den Verlag Duncker & Humblot unter <www.duncker-humblot.de> erworben werden.

Darüber hinaus erscheinen im Hausverlag des Max-Planck-Instituts in der Unterreihe „research in brief“ zusammenfassende Kurzbeschreibungen von Forschungsergebnissen und in der Unterreihe „Arbeitsberichte“ Veröffentlichungen vorläufiger Forschungsergebnisse. Diese Veröffentlichungen können über das Max-Planck-Institut bezogen werden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Publikationen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sind unter <www.mpicc.de> abrufbar.

The main research activities of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law are published in the following four subseries of the “Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht” (Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law), which are distributed in cooperation with the publisher Duncker & Humblot:

- “Strafrechtliche Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminal Law),
- “Kriminologische Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminology),
- “Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie” (Reports on Interdisciplinary Research in Criminal Law and Criminology), and
- “Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung” (Collection of Foreign Criminal Laws in German Translation).

These publications can be ordered from the Max Planck Institute at <www.mpicc.de> or from Duncker & Humblot at <www.duncker-humblot.de>.

Two additional subseries are published directly by the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law: “research in brief” contains short reports on results of research activities, and “Arbeitsberichte” (working materials) present preliminary results of research projects. These publications are available at the Max Planck Institute.

Detailed information on all publications of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law can be found at <www.mpicc.de>.



Auswahl aus dem kriminologischen Veröffentlichungsprogramm:

- K 142 *Constantin Rehaag*
**Prinzipien von Täterschaft und Teilnahme
in europäischer Rechtstradition**
Berlin 2009 • 518 Seiten • ISBN 978-3-86113-094-9 € 35,00
- K 143 *Benjamin Kurzberg*
Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität
Berlin 2009 • 278 Seiten • ISBN 978-3-86113-095-6 € 31,00
- K 144 *Telemach Serassis/Harald Kania/Hans-Jörg Albrecht (eds.)*
Images of Crime III
Berlin 2009 • 218 Seiten • ISBN 978-3-86113-096-6 € 31,00
- K 145 *Juliane Laule*
**Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl
und Vollstreckung von Sanktionen**
Berlin 2009 • 282 Seiten • ISBN 978-3-86113-097-0 € 31,00
- K 146 *Yen-Ching Chao*
**Einwirkungen der Grundrechte auf die Beweisverbote
im Strafprozessrecht**
Im Hinblick auf die Situation in Taiwan und in der VR China
Berlin 2009 • 272 Seiten • ISBN 978-3-86113-098-7 € 31,00
- K 147 *Wen Fan*
Kriminelle Karrieren
Berlin 2009 • 345 Seiten • ISBN 978-3-86113-099-4 € 31,00
- K 148 *Figen Özsöz*
Rechtsextremistische Gewalttäter im Jugendstrafvollzug
Berlin 2009 • 284 Seiten • ISBN 978-3-86113-100-7 € 35,00
- K 149 *Anne Wildfang*
Terrorismus
Berlin 2010 • 304 Seiten • ISBN 978-3-86113-101-4 € 31,00
- K 151 *Carolin Quenzer*
Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter
Berlin 2010 • 292 Seiten • ISBN 978-3-86113-103-8 € 35,00
- K 152 *Tim Lukas*
Kriminalprävention in Großsiedlungen
Berlin 2010 • 315 Seiten • ISBN 978-3-86113-104-5 € 35,00



Auswahl aus dem strafrechtlichen Veröffentlichungsprogramm:

- S 114.1 *Ulrich Sieber/Karin Cornils* (Hrsg.)
Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung
Allgemeiner Teil, Teilband 1: Grundlagen
2009 • 790 Seiten • ISBN 978-3-86113-849-5 € 55,00
- S 114.2 *Ulrich Sieber/Karin Cornils* (Hrsg.)
Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung
Allgemeiner Teil, Teilband 2: Gesetzlichkeitsprinzip –
Internationaler Geltungsbereich –
Begriff und Systematisierung der Straftat
2008 • 470 Seiten • ISBN 978-3-86113-860-0 € 41,00
- S 114.3 *Ulrich Sieber/Karin Cornils* (Hrsg.)
Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung
Allgemeiner Teil, Teilband 3: Objektive Tatseite – Subjektive
Tatseite – Strafbares Verhalten vor der Tatvollendung
2008 • 490 Seiten • ISBN 978-3-86113-859-4 € 41,00
- S 117 *Phillip W. Brunst*
**Anonymität im Internet – rechtliche und tatsächliche
Rahmenbedingungen**
Zum Spannungsfeld zwischen einem Recht auf Anonymität
bei der elektronischen Kommunikation und den Möglichkeiten
zur Identifizierung und Strafverfolgung
2009 • 619 Seiten • ISBN 978-3-86113-854-9 € 50,00
- S 118 *Julia Macke*
UN-Sicherheitsrat und Strafrecht
Legitimation und Grenzen einer internationalen
Strafgesetzgebung
2010 • 437 Seiten • ISBN 978-3-86113-848-8 € 41,00
- S 119 *Susanne Forster*
Freiheitsbeschränkungen für mutmaßliche Terroristen
Eine Analyse der Terrorismusgesetzgebung
des Vereinigten Königreichs
2010 • 341 Seiten • ISBN 978-3-86113-847-1 € 31,00
- S 120 *Lutz Philipp Roth*
Wettbewerbsverzerrungen durch Strafrecht
Strafrechtliche Harmonisierungskompetenz der EG
auf Grundlage der Binnenmarktkompetenz des Art. 95 EGV?
2010 • 317 Seiten • ISBN 978-3-86113-846-4 € 31,00

